

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Beiheft 37

Generationengerechtigkeit?

Normen und Praxis
im Erb- und Ehegüterrecht
1500 – 1850



Duncker & Humblot · Berlin

Generationengerechtigkeit?

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit

Herausgegeben von

Johannes Kunisch, Klaus Luig, Peter Moraw,
Heinz Schilling, Bernd Schneidmüller,
Barbara Stollberg-Rilinger

Beiheft 37

Generationengerechtigkeit?

Normen und Praxis
im Erb- und Ehegüterrecht
1500 – 1850

Herausgegeben von

Stefan Brakensiek
Michael Stolleis
Heide Wunder



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2006 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0931-5268

ISBN 3-428-12289-5

978-3-428-12289-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ⊗

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Zu diesem Band

Das Thema „Generationengerechtigkeit in der Frühen Neuzeit“ entstand in der Auseinandersetzung mit den aktuellen Diskussionen über „Generationengerechtigkeit“, bei der es um das aus dem Lot geratene Verhältnis der Kosten für die Versorgung der wachsende Zahl von alten Menschen und für den Erhalt der Lebensgrundlagen der nachwachsenden Generationen geht. Der Solidarpakt zwischen den Generationen, der gesellschaftliche Generationenvertrag, ist vergleichsweise jung und bezog sich zunächst auf die Menschen, die ihren Lebensunterhalt über Lohnarbeit sichern und nicht auf Besitz und Vermögen zurück greifen konnten. Er wurde zum Signum der sich entwickelnden „Arbeitsgesellschaft“ des 20. Jahrhunderts.

Angesichts des Strukturwandels der Arbeitswelt ist die „Arbeitsgesellschaft“ in eine Krise geraten, die den Solidarpakt in Frage stellt. Nunmehr wird von den Jungen gefordert, mehr eigene Vorsorge für das Alter zu tragen, und von den Älteren wird erwartet, dass sie ihre Ersparnisse angreifen, um ihren Lebensstandard zu halten oder zu den steigenden Kosten für Pflege beizutragen.

Fast ganz abgekoppelt von diesen Debatten ist der private Gütertransfer zwischen den Generationen, der im Erbfall statt findet. Obwohl durchaus auf die Tatsache verwiesen wird, dass viele Jüngere wieder einer Generation angehören, die erbtscheint dieses Erbe für soziale Belange unantastbar. Weiterhin gilt die ökonomische Selbständigkeit der Einzelnen als Emanzipation aus jenen personalen Abhängigkeiten, die mit dem wesentlich auf Besitz und Vermögen beruhenden älteren Solidarsystem von Familie und Verwandtschaft gegeben waren.

Trotz der fundamentalen Unterschiede zwischen dem gesellschaftlichen Solidarpakt der modernen Arbeitsgesellschaft und dem älteren personalen Solidarsystem von Familie und Verwandtschaft stellt sich bei beiden die Frage der Gerechtigkeit in der Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen den Generationen. Diese Frage für das ältere familiale Solidarsystem zu verfolgen, war Ziel einer Konferenz im Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF) der Universität Bielefeld im September 2004, die aus Mitteln des ZiF sowie der Thyssen Stiftung gefördert wurde. Die Beiträge des vorliegenden Bandes sind aus dieser Konferenz hervorgegangen und beleuchten das Problem „Generationengerechtigkeit“ aus den unterschiedlichen Perspektiven von Vertretern und Vertreterinnen der Fächer Geschichte, Rechtsgeschichte, Volkskunde / Europäische Ethnologie, Soziologie und Philosophie.

phie. Dabei erwies sich das wachsende Interesse an rechtlichen Praktiken – eine Ausprägung des ‚practice turn‘ innerhalb der Sozialwissenschaften – als ein gemeinsamer Nenner. Wir hoffen, dass von diesem Band Impulse für weitere innovative Forschungsvorhaben zum Norm-Praxis-Verhältnis in den beteiligten Disziplinen ausgehen werden.

Die Herausgeber

Inhalt

Stefan Brakensiek

Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Eheguterrecht 1500 – 1850. Eine Einführung	1
--	---

Die Vielfalt der Normen: Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit

Michael Stolleis

Einleitende Bemerkungen zu den Beiträgen von Rüdiger Bittner, Thomas Duve und Roy Garré	25
---	----

Rüdiger Bittner

Vorstellungen von Gerechtigkeit und von gerechtem Erben in der frühneuzeitlichen Philosophie und Theologie	29
--	----

Thomas Duve

Generationengerechtigkeit und Altersversorgung in der juristischen Literatur zur Rechtsstellung alter Menschen des 17. und frühen 18. Jahrhunderts	45
--	----

Roy Garré

Familie und <i>consuetudo</i> in der frühneuzeitlichen italienischen Rechtsordnung	63
--	----

Erben und Vererben als Prozess: Formen der Altersversorgung und des Vermögenstransfers im Stadtbürgertum und im Adel

Barbara Dölemeyer

Vermögenstransfer in bürgerlichen Familien: Frankfurt am Main im 18. und 19. Jahrhundert	79
--	----

Ulrike Hindersmann

Rechtsnorm und Rechtspraxis der Kunkellehen im Fürstentum Osnabrück ...	95
---	----

Axel Flügel

Die Vererbung adliger Lehngüter in Kursachsen im 18. Jahrhundert	115
--	-----

**Erben und Vererben als Prozess:
Erbpraxis und Generationengerechtigkeit
in ländlichen Regionen Westfalens**

Volker Lünnemann

- Der Preis des Erbens. Besitztransfer und Altersversorgung in Westfalen,
1820–1900 139

Christine Fertig und Georg Fertig

- Bäuerliche Erbpraxis als Familienstrategie: Hofweitergabe im Westfalen des
18. und 19. Jahrhunderts 163

Susanne Rouette

- „Hofesbande“ – Bauernfamilien, Verwandtschaft und Besitz im münsterlän-
dischen Diestedde im 19. Jahrhundert 189

**Erben und Vererben als Prozess:
Studien zu den Formen der Altersversorgung
und zum Vermögenstransfer im Erbgang
in Dörfern Böhmens und Österreichs**

Dana Štefanová

- Ausgedinge und Besitztransfer: Gerechtigkeit zwischen den Generationen?
Das Beispiel der Herrschaft Frýdlant in Nordböhmien, 1558–1750 219

Margaretha Lanzinger

- Generationengerechtigkeit mittels Vertrag. Besitz- und Vermögensregelungen
zwischen Reziprozität und Unterordnung, Ausgleich und Begünstigung
(zweite Hälfte 18. Jahrhundert) 241

Gertrude Langer-Ostrawsky

- Bäuerliche Testamente als Instrumente der Generationengerechtigkeit in der
niederösterreichischen Stiftsherrschaft Göttweig (18./19. Jahrhundert) 265

**Konflikte ums Erbe:
Materielle Aspekte und Emotionen**

Ulrike Langbein

- Vom Ideellen im Materiellen: Plädoyer für einen mikroskopischen Blick auf
das Erbe 283

Andrea Hauser

- Erben und Teilen – ein zweiter Blick auf Forschungsergebnisse einer Sach-
kulturforschung 301

Barbara Krug-Richter

- „Als ein Knecht und Magd zu dienen“ – Konflikte um Gut und (Haus-)Herr-
schaft in der westfälischen Grund- und Gerichtsherrschaft Canstein um 1700 317

- Autorenverzeichnis 337

Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500 – 1850. Eine Einführung

Von *Stefan Brakensiek*, Bielefeld

In der aktuellen Debatte um die sozialen Sicherungssysteme wird immer wieder nostalgisch auf die „gute alte Zeit“ verwiesen, in der die Versorgung der älteren Generation auch ohne staatlich garantiierte Renten funktioniert habe: Einst sei die Bereitschaft der Menschen, sich um ihre alt gewordenen Eltern zu kümmern, weiter verbreitet gewesen als heute, da im Verhältnis zwischen den Generationen eine Harmonie des Gebens und Nehmens bestanden habe. Diesen historisch argumentierenden Debattenbeiträgen mangelt es freilich an geschichtlicher Kenntnis und intellektueller Redlichkeit, denn sie thematisieren weder die Gefährdungen, denen sich ältere Menschen in der „guten alten Zeit“ ausgesetzt sahen, noch die vielen bitteren Konflikte, die vor der Einführung der gesetzlichen Rente das Verhältnis zwischen „Alten“ und „Jungen“ belasteten¹. Zudem verkennt solch moralisierendes Reden, dass die universalhistorisch und auch heute für den Großteil der Weltbevölkerung üblichen Systeme der Altersversorgung nicht allein auf der pietätvollen Bereitschaft erwachsener Kinder beruhen, für ihre alt gewordenen Eltern zu sorgen, sondern auf Transaktionen zeitlich versetzter Reziprozität zwischen Personen, die meist in einem Verwandtschaftsverhältnis zueinander stehen. Die Frage, wer als verwandt und damit als versorgungspflichtig und erbberechtigt gilt, wird nicht ins Belieben der Betroffenen gestellt, sondern ist epochen- und kulturübergreifend Gegenstand normativer Bestimmungen und rechtlicher Verfahren². In komplexen

¹ Edward P. Thompson, The grid of inheritance: a comment, in: Family and inheritance. Rural society in Western Europe 1200–1800, hrsg. v. Jack Goody/Jean Thirsk / Edward P. Thompson, Cambridge u. a. 1976, 328–360; Rolf Sprandel, Modelle des Alterns in der europäischen Tradition, in: Historische Anthropologie. Der Mensch in der Geschichte, hrsg. v. Hans Süßmuth, Göttingen 1984, 110–123; Christoph Conrad, Vom Greis zum Rentner. Der Strukturwandel des Alters in Deutschland zwischen 1830 und 1930, Göttingen 1994; François de Singly, Die Familie der Moderne. Eine soziologische Einführung, Konstanz 1995.

² Gunter Wesener, Geschichte des Erbrechtes in Österreich seit der Rezeption, Graz/Köln 1957); Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. Unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, 2. Aufl., Göttingen 1967; Ekkehard Kaufmann, Artikel ‚Erbfolgeordnung (privatrechtlich)‘, in: HRG 1, Berlin 1971,

Gesellschaften werden diese Regelungen häufig ergänzt um institutionelle Lösungen (erweiterte Familie und Adoption, Waisenhaus und Hospital), die aus demographischen Unwägbarkeiten resultierende familiäre Probleme abzufedern helfen. Auch diese Institutionen bedürfen rechtlicher Normen und Verfahren³.

Die gravierenden Unterschiede zwischen den traditionellen Formen der Altersvorsorge und der modernen Rente können allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch das staatlich garantierte bürokratische System der Altersvorsorge den Zusammenhang zwischen intergenerationallem Ressourcentransfer und Versorgungspflichten nur teilweise gelöst hat. Wenn heute von Generationengerechtigkeit die Rede ist, verschwimmen die durch bürokratische Organisationen verwalteten Zuwendungen mit den Mitteln und Diensten, die auf personaler Grundlage erfolgen⁴. Das hat insofern systemische Gründe, als das Angewiesensein auf Hilfe wegen mangelnder oder nicht vorhandener Autonomie eine der Grundtatsachen menschlicher Existenz bildet, als Säuglinge und Kleinkinder am Beginn des Lebens, phasen-

959–962; *Wolfgang Sellert*, Artikel ‚Erbvertrag‘, in: ebd., 981–985; *Hans Rudolf Hagemann*, Artikel ‚Erbrecht‘, in: ebd., 971–977; *Martine Segalen*, Die Familie. Geschichte, Soziologie, Anthropologie, Frankfurt am Main / New York 1990 (frz. Original: Sociologie de la famille, Paris 1981); *Jack Goody*, The development of the family and marriage in Europe, Cambridge u. a. 1983; *Herbert Hofmeister*, Artikel ‚Parentel, Parentelordnung‘, in: HRG 3, Berlin 1984, 1502–1510; *Helmut Coing*, Europäisches Privatrecht, Bd. 1: Älteres Gemeines Recht (1500–1800), München 1985; *Sally Falk Moore*, History and Redefinition of Custom on Kilimanjaro, in: History and Power in the Study of Law. New Directions in Legal Anthropology, hrsg. v. June Starr und Jane F. Collier, Ithaca / London 1989, 277–301; *Heide Wunder*, ‚Er ist die Sonn‘, sie ist der Mond‘. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992; *André Burguière / François Lebrun*, Die Vielfalt der Familienmodelle in Europa, in: Geschichte der Familie, Band 3: Neuzeit, hrsg. v. André Burguière u. a., Frankfurt am Main / New York 1997, 13–118; *Adalbert Erler*, Artikel ‚Verwandtschaft‘, in: HRG 5, Berlin 1998, 886–887; *Carmen Sarasúa*, Understanding intra-family inequalities. The Montes de Pas, Spain, 1700–1900, in: The History of the Family 3 (1998), 173–197; *Rolf Gehrmann*, Beziehungen. Familienformen und -normen als Gegenstand der Sozial- und Kulturgeschichte, in: Quantität und Qualität. Möglichkeiten und Grenzen historisch-statistischer Methoden für die Analyse vergangener Gesellschaften, Festschrift für Ingwer E. Momsen, hrsg. v. Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt, Neumünster 2002, 29–54; *Tomasz Giaro*, Privatrecht als Technik der Gerechtigkeit, in: Konzeptionen der Gerechtigkeit. Kulturvergleich – Ideengeschichte – Moderne Debatte, hrsg. v. Herfried Münkler / Marcus Llanque, Baden-Baden 1999, 69–80.

³ *Adalbert Erler*, Artikel ‚Familienfideikommiß‘, in: HRG 1, Berlin 1971, 1071–1073; ders., Artikel ‚Familienstammgüter‘, in: ebd., 1073–1074; *Wilhelm Brauneder*, Artikel ‚Längst Leib, längst Gut‘, in: HRG 2, Berlin 1978, 1619–1620; *Heinz Reif*, Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite, Göttingen 1979; *Peter Laslett*, Das Dritte Alter. Historische Soziologie des Alterns, Weinheim / München 1995; *Reiner Schulze*, Artikel ‚Wittum‘, in: HRG 5, Berlin 1998, 1469–1472.

⁴ *Christoph Conrad*, Die vielen Zungen des Wohlfahrtsstaates. Generationen- und Geschlechterkampf statt Klassenkampf, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 31. Oktober 1998, Nr. 253, S. III.

weise als akut Kranke, dauerhaft bei Invalidität und häufig im Greisenalter. Großorganisationen wären damit überfordert, all diese Leistungen zu erbringen, so dass sie weiterhin überwiegend den weiblichen Familienangehörigen aufgebürdet werden⁵. Diese ‚Liebesdienste‘ finden in Testamenten keineswegs zwangsläufig Berücksichtigung⁶. Wird – wie derzeit zu beobachten – der Versuch unternommen, Leistungen und Zumutungen, persönliche Zuwendungen und materielle Profite nicht nur innerfamiliär, sondern gesellschaftlich zu ‚verrechnen‘, so gerät man leicht in die Aporien kollektiver und generationeller Zurechnungen individuellen Verhaltens. Diese Vermischung der Argumentationsebenen verleiht den aktuellen politischen Debatten ihren ausgesprochen gefühlsbetonten Charakter, denn die zahlreichen individuellen Auseinandersetzungen zwischen Eltern und Kindern sowie unter den Kindern eines Elternpaares um Gerechtigkeit im Generationenverhältnis sind ebenfalls vielfach hoch emotionalisiert: Beim Erben geht es nicht nur um eine ‚Technik‘ des Transfers von Eigentum, sondern auch um die heftigen Gefühle, die diese Übertragungsvorgänge bei den Beteiligten oftmals auslösen⁷.

Emotionen und materielle Interessen im Erbprozess

Was ist für die Emotionalisierung vieler Erbvorgänge verantwortlich? Zum Einstieg in diese Problematik erlaube ich mir etwas, was unter Wissenschaftlern in Konferenzpausen zwar durchaus üblich ist, was jedoch im offiziellen wissenschaftlichen Diskurs verpönt ist: Ich erzähle eine Geschichte aus meiner Familie. Meine Großmutter väterlicherseits war für mich als Kind eine der wichtigsten Personen überhaupt; sie lebte mit meinen Eltern, meinem Bruder und mir unter einem Dach und war für uns Kinder jederzeit ansprechbar, was angesichts des Alltags in einem Geschäftshaushalt, der von den Notwendigkeiten des Betriebs strukturiert wurde, sehr wohltuend war. Ich bin dementsprechend mit den Erzählungen meiner Großmutter aufgewachsen, wodurch mein persönliches ‚Familiengedächtnis‘ bis ins späte 19. Jahrhundert zurückreicht.

Meine Großmutter Johanne Adolphy wurde 1882 in Jöllenbeck, einem großen Industriedorf nahe Bielefeld, geboren; sie hatte drei Geschwister,

⁵ C. Conrad, Vom Greis zum Rentner (Anm. 1); F. de Singly, Familie der Moderne (Anm. 1).

⁶ Marianne Kosmann, Wie Frauen erben: Geschlechterverhältnis und Erbprozeß, Opladen 1998.

⁷ Vgl. dazu Hans Medick / David Warren Sabean, Emotionen und materielle Interessen in Familie und Verwandtschaft: Überlegungen zu neuen Wegen und Bereichen einer historischen und sozialanthropologischen Familienforschung, in: Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung, hrsg. v. Hans Medick / David Sabean, Göttingen 1984, 27 – 54.

zwei ältere Brüder, Wilhelm und Eduard, und einen jüngeren namens Fritz. Der Vater meiner Großmutter war Polizist, ihre Mutter führte einen kleinen Landwirtschaftsbetrieb. Die Familie besaß den sogenannten ‚Bülpen‘, einen der im Ravensbergischen üblichen Kotten, die nach bäuerlichem Vorbild mit zentraler Deele, Stallungen, zwei oder drei Schlafkammern, der Küche und einer heizbaren Stube ausgestattet waren. Zu dem Haus gehörte knapp ein Hektar Ackerland; die Familie verfügte also über mehr als einen Garten, freilich auch über keinen bäuerlichen Betrieb, denn ein Gespann hielt man nicht und für den Markt produzierte die Urgroßmutter nur in geringem Maße. Für meine Großmutter war diese ‚Besitzung‘ ihrer Eltern sehr wichtig; um deren Verlust kreisten immer wiederkehrende Erzählungen, vor allem wenn uns ihr Bruder Eduard besuchte.

Wie kam es zu diesem Verlust und warum wurde er von Schwester und Bruder so schmerzlich empfunden? Ihre Eltern waren vor dem Ersten Weltkrieg kurz nacheinander gestorben und das Erbe fiel gemäß der Ravensbergischen Anerbensitte an den jüngsten Sohn Fritz, der als Webmeister in einem der großen Industriebetriebe in Jöllenbeck arbeitete. Will man den Erzählungen meiner Großmutter und ihres Bruders Eduard Glauben schenken, so erhielten sie als ‚weichende Erben‘ nichts, jedenfalls nichts von Bedeutung. Vermutlich trifft das nicht zu, aber die Geldbeträge und Mobilien, die sie bekommen hatten, waren in ihren Augen von geringer Bedeutung, verglichen mit Haus und Grund. Obwohl alle Beteiligten in die moderne Industriegesellschaft integriert waren – meine Großmutter heiratete einen Kaufmann und leitete eines seiner Ladengeschäfte, Eduard arbeitete zwischen 1922 und 1944 als Gärtner auf einer Kohlenzeche in Gelsenkirchen, der älteste, früh verstorbene Bruder Wilhelm war Schuster gewesen, und Fritz wie gesagt Weber in einem Großbetrieb – obwohl also die Landwirtschaft keineswegs die Grundlage ihrer Existenz bildete, orientierte man sich am Jüngstenerbrecht, der bäuerlichen Erbsitte der Region. Lange Zeit hindurch erfüllte der jüngste Bruder offenbar die an ihn als Anerben gerichteten Erwartungen: Gemeinsam mit seiner Frau Alwine führte er die Kleinlandwirtschaft weiter; in den Hungerjahren des Ersten Weltkrieges, in der Inflationszeit und in der Weltwirtschaftskrise fanden Teile der Ernten den Weg in die Küchen der Geschwister. Als der ältere Bruder Eduard 1944 in Rente ging und das zerbombte Gelsenkirchen verließ, fand er gemeinsam mit seiner Ehefrau im elterlichen Haus auf mehrere Jahre eine Bleibe.

Die Ehe des Anerben Fritz blieb kinderlos; er und seine Ehefrau Alwine adoptierten deshalb in den Zwanziger Jahren ein Mädchen. Um 1950 überredete die Adoptivtochter den verwitweten Vater angeblich, Haus und Grund zu verkaufen und zu ihr nach Bielefeld zu ziehen, wo sie mittlerweile mit ihrem Ehemann lebte. Erst dadurch verloren die älteren Geschwister den ideellen und materiellen Anteil am Patrimonium. So musste Eduard im Alter von 70 Jahren das elterliche Haus verlassen und zog um in ein Woh-

nung, die in Sichtweite des Bülpen lag. Wollte oder konnte er sich nicht lösen? Ich weiß es nicht, jedenfalls blieb das verlorene Elternhaus ein Grund für dauerhaften Groll. Der geschwisterliche Dreier-Verband wurde durch den Verkauf gesprengt; die Sprengladung war freilich bereits mit dem Erbgang vierzig Jahre zuvor gelegt worden: Die älteren Geschwister brachen die Kommunikation mit dem jüngsten Bruder radikal ab; sie wechselten bis zu dessen Tod kein Wort mehr mit ihm.

Indem sie die Kränkung über den erlittenen Verlust in eine moralische Erzählung überführten, schlossen sich meine Großmutter Johanne und ihr Bruder Eduard um so enger zusammen: Angeblich wurde Fritz von der Adoptivtochter und deren Ehemann schlecht behandelt, und der Erlös aus dem Verkauf des Bülpen von diesen ‚Unwürdigen‘ einfach verschleudert. Sie interpretierten das als gerechte Strafe für ihren undankbaren Bruder. Eigentümlicherweise wurde die Norm, dass Haus und Grund im Minorat an den Jüngsten zu fallen hatten, meiner Erinnerung nach niemals offen in Frage gestellt. In der Wahrnehmung meiner Großmutter war es kein Fehler gewesen, sich der rechtlich gar nicht gebotenen und sozial doch eigentlich unangemessenen Erbsitte von Bauern anzupassen, sondern es handelte sich in ihren Augen um das individuelle moralische Versagen des jüngsten Bruders, der so schwach gewesen sei, den Einflüsterungen einer Person zu folgen, die gar nicht wirklich zur Familie gehörte.

Diese Familiengeschichte kreist um die Frage der Gerechtigkeit im Verhältnis von erbenden Geschwistern, also um das Binnenverhältnis unter den Angehörigen einer Generation. Sie verdeutlicht, dass beim Erben soziale und kulturelle Normen das geltende Recht bei Seite schieben können. Sie lässt erkennen, dass die Annahme eines Erbes häufig Verpflichtungen mit sich bringt. Sie lässt außerdem erahnen, welche Bedeutung die Verfügung über Grund und Boden noch im 20. Jahrhundert besaß, was trotz der entstehenden sozialen Sicherungssysteme zumindest für die von Krisen geschüttelte ersten Jahrhunderthälfte realistisch war. Sie zeigt aber auch, dass sich Emotionen und materielle Interessen nicht trennen lassen, sondern dass ihre Bezüglichkeit die Thematik „Generationengerechtigkeit“ strukturiert.

Die Erzählung meiner Großmutter lässt einen weiterer Zusammenhang völlig unberührt, der im Begriff „Generationengerechtigkeit“ ebenfalls angesprochen ist, nämlich das Verhältnis zwischen den Alten und den Jungen. Auch hierüber werden zahllose moralische Geschichten erzählt, die einige der grundlegenden Probleme berühren, die in diesem Band angesprochen werden. Der Erbgang bietet Gelegenheit zur Begleichung alter Rechnungen: Mancher erwartet Ausgleich für in der Vergangenheit erlittene Zurücksetzung. Für kindlichen Gehorsam, Dienstbereitschaft und Pflege im Alter bedarf es materieller, oder doch zumindest symbolischer Kompensation. Zu achten ist deshalb nicht allein auf den Geldwert der übertragenen Dinge,

sondern auch auf die Bedeutungen, die mit bestimmten Gegenständen und mit dem rituellen Vollzug der Übertragung verbunden sind.⁸

Geschichten ums Erben kursierten und kursieren in vielen Familien. Gemeinsam ist ihnen die enge Verschränkung aus dem Bericht über einen Erbgang oder eine ganze Kette von materiellen Transfers und reziproken Liebesdiensten zwischen Angehörigen verschiedener Generationen sowie einer ethisch-moralischen Deutung des Geschehens. In solchen Erzählungen finden die familiären Beziehungen ihren pointierten Ausdruck. Obwohl diese Geschichten vor allem erlittene Ungerechtigkeiten thematisieren, lassen sie den Umkehrschluss auf die in einer Zeit kursierenden Gerechtigkeitsvorstellungen zu. Einige neuere Arbeiten aus den Bereichen europäische Ethnologie, Sozialwissenschaften und oral history sind so vorgegangen. Ihre Ergebnisse lassen sich nicht umstandslos auf die Frühe Neuzeit übertragen, sie schärfen allerdings das Problembewusstsein und eröffnen die Möglichkeit, zu vergleichen.⁹ Denn in allen komplexen Gesellschaften besteht die Notwendigkeit, den Transfer von materiellen Gütern von einer Person auf andere zu organisieren. Die Frage gewinnt vor allem während der großen lebensgeschichtlichen Passagen zwingende Bedeutung – Eintritt in das Erwachsenenleben und damit möglicherweise verbundene ökonomische Unabhängigkeit, Eheschließung, Versorgung im Falle von alters- oder krankheitsbedingter Erwerbslosigkeit, schließlich der Tod. Diese Einschnitte sind zumeist verbunden mit dem Transfer von Vermögensbestandteilen zwischen den Generationen¹⁰ und zwischen den Geschlechtern¹¹. Wie diese Transfers

⁸ Darauf weist für die Gegenwart nachdrücklich hin: *Ulrike Langbein*, Geerbte Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens, Köln/Weimar/Wien 2002. Die sachkulturelle Überlieferung steht traditionell im Zentrum volkskundlicher Studien: *Tamás Hofer*, Gegenstände in dörflichem und städtischem Milieu. Zu einigen Grundfragen der mikroanalytischen Sachforschung, in: Gemeinde im Wandel, hrsg. v. Günter Wiegemann, Münster 1979, S. 113–135; *Andrea Hauser*, Dinge des Alltags. Studien zur historischen Sachkultur eines schwäbischen Dorfes, Tübingen 1994; *Christel Köhle-Hezinger*, Altern auf dem Lande. Vom Wohnen, Erben und Teilen, in: Alt werden – alt sein. Lebensperspektiven aus verschiedenen Wissenschaften, hrsg. v. Martha Friedenthal-Haase u. a., Frankfurt am Main 2001, 193–204. Weitere bibliographische Nachweise im Beitrag von Andrea Hauser in diesem Band.

⁹ Vgl. *David Warren Sabeau*, ‚Junge Immen im leeren Korb‘: Beziehungen zwischen Schwägern in einem schwäbischen Dorf, in: Emotionen und materielle Interessen (Anm. 7), 231–250; *Erhard Chvojka*, ‚Dank sei Ihnen, den guten und braven Schwiegereltern‘. Leitbilder in ländlichen Milieus des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Das Alter im Spiel der Generationen. Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge, hrsg. v. Josef Ehmer/Peter Grutschner, Köln/Weimar 2000, 283–319. Siehe dazu insb. den Beitrag von Ulrike Langbein in diesem Band.

¹⁰ *W. Bungenstock*, Artikel ‚Anerbenrecht‘, in: HRG 1, Berlin 1971, 163–166; *ders.*, Artikel ‚Erbabfindung‘, in: ebd., 949–950; *Dieter Schwab*, Artikel ‚Familie‘, in: ebd., 1067–1071; *Werner Ogris*, Artikel ‚Erbeinsetzung‘, in: ebd., 952–953; *ders.*, Artikel ‚Erbengemeinschaft‘, in: ebd., 953–955; *ders.*, Artikel ‚Erbgut‘, in: ebd., 964–965; *ders.*, Artikel ‚Nachlaß‘, in: HRG 3, Berlin 1984, 820–823; *ders.*, Artikel ‚Testament‘,

im Einzelnen vonstatten gehen, ist abhängig von kulturell und historisch höchst variablen Vorstellungen über angemessene Beziehungen zwischen Jung und Alt sowie zwischen Mann und Frau. Die Rekonstruktion von Ver-

in: HRG 5, Berlin 1998, 152 – 165; *Wilhelm Brauneder*, Artikel ‚Leibzucht‘, in: HRG 2, Berlin 1978, 1805 – 1810; *Engelbert Krause*, Die gegenseitigen Unterhaltsansprüche zwischen Eltern und Kindern in der deutschen Privatrechtsgeschichte, Frankfurt am Main/Bern 1982; *Peter Borscheid*, Geschichte des Alters. 16.–18. Jahrhundert, Münster 1987, hier 191–236; *M. Segalen*, Die Familie (Anm. 2); *Tamara K. Hareven*, Familie, Lebenslauf und Sozialgeschichte, in: Historische Familienforschung – Ergebnisse und Kontroversen. Michael Mitterauer zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Josef Ehmer u. a., Frankfurt am Main/New York 1997, 17–37; *Silvia Schumacher*, Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern in der Privatrechtsgeschichte, Frankfurt am Main u. a. 1999; *Gertrude Langer-Ostrawsky*, Generationenbeziehungen im Spiegel von Testamenten und Übergabeverträgen, in: Das Alter im Spiel der Generationen (Anm. 9), 259–282; *Dana Štefanová / Hermann Zeithofer*, Alter und Generationenbeziehungen in Böhmen. Zum Ausgedinge in nord- und südböhmischen Dörfern in der Frühen Neuzeit, in: ebd., 231–258; *Margareth Lanzinger*, Normen und ihre Handhabung in Familie und Gemeinde, in: Menschen – Handlungen – Strukturen. Historisch-anthropologische Zugangsweisen in den Geschichtswissenschaften, hrsg. v. Václav Bůžek / Dana Štefanová, České Budějovice 2001, 275–294.

¹¹ W. *Bungenstock*, Artikel ‚Gerade‘, in: HRG 1, Berlin 1971, 1527–1530; Werner *Ogris*, Artikel ‚Aussteuer‘, in: ebd., 271–273; ders., Artikel ‚Gütergemeinschaft‘, in: ebd., 1871–1874; ders., Artikel ‚Güterrecht, eheliches‘, in: ebd., 1874–1876; ders., Artikel ‚Gütertrennung‘, in: ebd., 1876–1877; ders., Artikel ‚Munt, Muntwalt‘, in: HRG 3, Berlin 1984, 750–761; Jack Goody, Erbschaft, Eigentum und Frauen. Einige vergleichende Betrachtungen, in: Historische Familienforschung, hrsg. v. Michael Mitterauer / Reinhard Sieder, Frankfurt am Main 1982, 88–122; P. *Borscheid*, Geschichte des Alters (Anm. 10), 237–250; Ursula Vogel, Patriarchale Herrschaft, bürgerliches Recht, bürgerliche Utopie. Eigentumsrechte der Frauen in Deutschland und England, in: Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich, hrsg. v. Jürgen Kocka / Ute Frevert, Bd. 1, München 1988, 406–438; *Wilhelm Brauner*, Artikel ‚Schlüsselgewalt, eherechtlich‘, in: HRG 4, Berlin 1990, 1446–1450; Amy Louise Erickson, Women and Property in Early Modern England, London/New York 1993; Annamarie Ryter, Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert. Geschlechtsvormundschaft und Ehebeschränkungen im Kanton Basel-Landschaft, Liestal 1994; Barbara B. Diefendorf, Women and property in ancien régime France. Theory and practice in Dauphiné and Paris, in: Early Modern Conceptions of Property, hrsg. v. John Brewer / Susan Staves, London/New York 1995, 170–193; Gerhard Dilcher, Die Ordnung der Ungleichheit. Haus, Stand und Geschlecht, in: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hrsg. v. Ute Gerhard, München 1997, 55–72; Elisabeth Koch, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit. Juristische Lehren und Begründungen, in: ebd., 73–93; Ursula Vogel, Gleichheit und Herrschaft in der ehelichen Vertragsgesellschaft – Widersprüche der Aufklärung, in: ebd., 265–292; Ernst Holthöfer, Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, in: ebd., 390–451; David Warren Sabeen, Allianzen und Listen. Die Geschlechtsvormundschaft im 18. und 19. Jahrhundert, in: ebd., 460–479; Karin Gottschalk, Streit um Frauenbesitz. Die Gerade in den Verlassenschaftsakten des Leipziger Universitätgerichts im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 114 (1997), 182–232; Gisela Jung, Die zivilrechtliche Stellung der Frau im Großherzogtum Hessen. Über die Geschlechtsvormundschaft im 19. Jahrhundert, Darmstadt/Marburg

mögentransfers und ihrer Rechtfertigungen lassen insbesondere Rückschlüsse zu auf die variierenden Vorstellungen von Billigkeit und Gerechtigkeit sowie auf deren Geltung¹².

Die in Gerechtigkeitsvorstellungen angelegten Antinomien

Die Vorstellung von Gerechtigkeit, noch dazu von Gerechtigkeit im Verhältnis innerhalb und zwischen Generationen, ist zwar sowohl in der aktuellen sozialpolitischen Debatte, als auch in mehreren frühneuzeitlichen Diskursen präsent, was mit ‚Gerechtigkeit‘ bezeichnet wird, ist allerdings umstritten. Zum einen hat das damit zu tun, dass ein Reden über Gerechtigkeit in der Regel ein Reden über Interessen ist. Aber auch wenn ein Dritter „unparteiisch“ um einen „gerechten“ Interessenausgleich bemüht ist, stellt sich die Frage nach seinen Maßstäben. Dass Transfers im Erbgang von den Beteiligten häufig als ungerecht empfunden werden, hat auch damit zu tun, dass in Gerechtigkeitsvorstellungen per se Antinomien angelegt sind. Die geläufigsten Konzeptionen von Gerechtigkeit sind offensichtlich unvereinbar: Jedem das Gleiche – Jedem gemäß seinen Fähigkeiten – Jedem gemäß seinen Werken – Jedem gemäß seinen Bedürfnissen – Jedem gemäß seinem Rang – Jedem gemäß dem ihm durch Gesetz Zugeteilten: Macht man diese Maximen zur Grundlage des Handelns, kommt man jeweils zu radikal anderen Ergebnissen.

1997; *M. Kosmann*, Wie Frauen erben (Anm. 6); *Dana Štefanová*, Zur Stellung von Witwen in ländlichen Gesellschaften der Frühen Neuzeit zwischen 1558 und 1750, in: Menschen – Handlungen – Strukturen (Anm. 10), 197–217; *Christine Werkstetter*, Frauen im Augsburger Zunfthandwerk. Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Geschlechterverhältnisse im 18. Jahrhundert, Berlin 2001; *Karin Gottschalk*, Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit. Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig, Frankfurt am Main 2003; *Nicole Grochowina / Hendrikje Carius* (Hrsg.), Eigentumskulturen und Geschlecht in der Frühen Neuzeit (Comparativ. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsgeschichte 15 / 4), Leipzig 2005.

¹² *Joan Thirsk*, The European debate on customs of inheritance, 1500–1700, in: Family and inheritance (Anm. 1), 177–191; *Leopold Rosenmayr*, Das menschliche Lebensalter in Deutungsversuchen der europäischen Kulturgeschichte, in: Die menschlichen Lebensalter. Kontinuität und Krisen, hrsg. v. Leopold Rosenmayr, München/Zürich 1978, 23–79; *Barrington Moore*, Ungerechtigkeit. Die sozialen Ursachen von Unterordnung und Widerstand, Frankfurt am Main 1982; *Martine Segalen*, Die Traditionierung des Familiengedächtnisses in den heutigen französischen Mittelschichten, in: Generationenbeziehungen in ‚postmodernen‘ Gesellschaften. Analysen zum Verhältnis von Individuum, Familie, Staat und Gesellschaft, hrsg. v. Kurt Lüscher/Franz Schultheis, Konstanz 1995, 157–169; *Herfried Münkler / Marcus Llanque*, Die Frage nach der Gerechtigkeit in der Geschichte des politischen Denkens, in: Konzeptionen der Gerechtigkeit (Anm. 2), 9–19; *Hans-Otto Mühliesen*, Gerechtigkeitsvorstellungen in ‚Fürstenspiegeln‘ der Frühen Neuzeit, in: ebd., 81–99; *R. Gehrmann*, Beziehungen (Anm. 2).

Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg hat der Philosoph Chaïm Perelman als Ausweg aus der Widersprüchlichkeit der gängigen Gerechtigkeitsideen eine formale Definition angeboten¹³: Gerechtigkeit bestehe bei Gleichbehandlung aller Wesen derselben Wesenskategorie. Dieser Begriff der formalen Gerechtigkeit ist zwar präzise, die Wirklichkeit ist jedoch zu kompliziert, um damit agieren zu können. Schwierigkeiten entstehen, sobald man ein konkretes Problem lösen will, in dem Ansprüche konkurrieren, die aus der Verschiedenartigkeit der Wesenskategorien resultieren. Konkreter Gerechtigkeit liegt die Bestimmung der jeweils maßgeblichen Wesenskategorie zugrunde und damit ein Akt notwendiger Willkür. Unser Gerechtigkeitsgefühl reagiert gleichzeitig auf mehrere, voneinander unabhängige, wesentliche Charakteristika, aus denen sich Kategorien herleiten, die meist nicht miteinander im Einklang stehen. Man wird konfrontiert mit einer der unzähligen Antinomien der Gerechtigkeit, deren Vorkommen den Normalfall bildet, so dass man zu intuitiven Lösungen, zur Billigkeit greifen muss: „Wo die Antinomien der Gerechtigkeit offenbar werden und wo die Anwendung der Gerechtigkeit uns zwingt, über die formale Gerechtigkeit hinauszugehen, nehmen wir unsere Zuflucht zur Billigkeit. Die Billigkeit jedoch – man mag sie als die Krücke der Gerechtigkeit betrachten – ist immer dann die unentbehrliche Ergänzung der formalen Gerechtigkeit, wenn deren Anwendung sich als unmöglich erweist. Die Billigkeit liegt in der Tendenz, Wesen derselben Wesenskategorie nicht allzu ungleich zu behandeln.“¹⁴

Anders als Perelman bestreitet John Rawls in seiner Theorie der Gerechtigkeit die Möglichkeit intuitiver Lösungen¹⁵. Sein Vorschlag, Fairness zur Grundlage von Entscheidungen zu machen, wird zwar zu einem gestuften Verfahren operationalisiert, dessen einzelne Schritte unterliegen freilich ebenfalls pragmatischen Billigkeitserwägungen. Bezieht man diese Überlegungen auf Konflikte um das gerechte Erben, bedeutet dies: Es führt kein Weg an der Güterabwägung vorbei. Für das Vorhaben dieses Bandes gilt dann auch der umgekehrte Schluss: Aus den gesetzlichen Normen und ihrer praktischen Handhabung lässt sich eruieren, welche „Wesenskategorien“ die frühneuzeitlichen Zeitgenossen in verschiedenen Kontexten als wichtige Merkmale ansahen, um abwägend zu einem Urteil zu kommen, beispielsweise Standeszugehörigkeit, Geschlecht, Altersabfolge in absteigender oder aufsteigender Linie, Bedürftigkeit oder Gegenleistung für erwiesene Wohltaten. Es lässt sich außerdem feststellen, auf welche ethischen Normbestände jenseits von Gerechtigkeitsvorstellungen verwiesen wird, um eine gesetz-

¹³ Chaïm Perelman, Über die Gerechtigkeit, München 1967 (frz. Original: De la justice, Bruxelles 1945).

¹⁴ Ebd., 48.

¹⁵ John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main 1975 (amerik. Original: A Theory of Justice, Harvard 1971).

liche Norm bzw. das Abweichen von einer solchen Norm im konkreten Fall zu rechtfertigen: die göttliche Ordnung, wohlerworbene Rechte oder die gute Policey, die sich in der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt oder im guten Hauswesen konkretisiert. Die Rechtspraxis verweist somit auf die ihr zugrundeliegenden sozialen und kulturellen Normen, was man nutzen kann, um allgemeine Erkenntnisse über die in Frage stehenden historischen Gesellschaften, vor allem um Einblicke in die zeitgenössische Wahrnehmung und Deutung der sozialen Wirklichkeit zu gewinnen.

Die frühneuzeitliche Erbrechtspraxis als Untersuchungsgegenstand von Ethnologie, Rechts- und Sozialgeschichte

Die Beiträge dieses Tagungsbandes nehmen den Zusammenhang zwischen rechtlichen und ethischen Normen und der intergenerationalen Transferspraxis für die drei Jahrhunderte vor Beginn der Moderne in den Blick. Die Versorgung der Kinder, ihre Ausbildung und Ausstattung anlässlich der Gründung eines neuen Haushaltes¹⁶ und die Versorgung von alten Menschen¹⁷ und Invaliden waren in der Frühen Neuzeit nicht ins Belieben

¹⁶ *Pierre Bourdieu*, Boden und Heiratsstrategien, in: ders., Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt am Main 1987, 264–287; *Harriet G. Rosenberg*, A negotiated world. Three centuries of change in a French Alpine Community, Toronto/Buffalo/London 1988; *Peter Becker*, Leben und Lieben in einem kalten Land. Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie. Das Beispiel St. Lambrecht 1600–1850, Frankfurt am Main/New York, 1990; *Markus Cerman*, Mitteleuropa und die ‚europäischen Muster‘. Heiratsverhalten und Familienstrukturen in Mitteleuropa, 16.–19. Jahrhundert, in: Historische Familienforschung (Anm. 10); *Bernard Derouet*, Nuptiality and family reproduction in male-inheritance systems. Reflections on the example of the Franche-Comté (Seventeenth-eighteenth centuries), in: The History of the Family 1 (1996), 139–158; *Richard Wall*, Marriage, residence, and occupational choices of senior and junior siblings in the English past, in: ebd., 259–271; *Llorenç Ferrer i Alòs*, The use of the family. Property devolution and well-to-do social groups in Catalonia (Eighteenth and nineteenth centuries), in: The History of the Family 3 (1998), 247–265; *Laurence Fontaine*, Migration and Work in the Alps (17th – 18th Centuries). Family Strategies, Kinship, and Clientelism, in: ebd., S. 351–369.

¹⁷ *Dietmar Sauermann*, Hofidee und bäuerliche Familienverträge in Westfalen, in: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 17 (1970), 58–78; *Lutz K. Berkner*, Inheritance, land tenure and peasant family structure. A German regional comparison, in: Family and Inheritance (Anm. 1), 71–95; *David Gaunt*, Formen der Altersversorgung in Bauernfamilien Nord- und Mitteleuropas, in: Historische Familienforschung, hrsg. v. Michael Mitterauer/Reinhard Sieder, Frankfurt am Main 1982, 156–191; *Cicely Howell*, Land, family and inheritance in transition. Kibworth Harcourt 1280–1700, Cambridge 1983; *Alain Collomp*, Spannung, Konflikt und Bruch: Familienkonflikte und häusliche Gemeinschaften in der Haute-Provence im 17. und 18. Jahrhundert, in: Emotionen und materielle Interessen (Anm. 7), 199–230; *Martine Segalen*, ‚Sein Teil haben‘: Geschwisterbeziehungen in einem egalitären Ver-

der Beteiligten gestellt, sondern unterlagen normativen Ordnungen und Institutionalisierungen. Verschiedene normative Vorstellungen bestanden nebeneinander und konkurrierten miteinander um Geltung: religiös-kirchliche Gebote¹⁸, sittliche Normen der Lebenswelt¹⁹, ständisch-genossenschaftliche Traditionen²⁰ (Adelsverband, Bruderschaft, Zunft, Kommune etc.), herrschaftliche Regelungen²¹ (Hofesverbände, grund- und leibherr-

erbungssystem, in: ebd., 181–198; *Barbara Czerannowski*, Das bäuerliche Altenteil in Holstein, Lauenburg und Angeln 1680–1800, Neumünster 1988; *Olivia Hochstrasser*, Ein Haus und seine Menschen 1549–1989. Ein Versuch zum Verhältnis von Mikroforschung und Sozialgeschichte, Tübingen 1993; *Heinz Beißner*, Altersversorgung und Kindesabfindungen auf dem Lande. Leibzucht- und Eheverschreibungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Schaumburger und Osnabrücker sowie benachbarter Gebiete, Bielefeld 1995; *Susan Staves*, Resentment or resignation? Dividing the spoils among daughters and younger sons, in: Early Modern of Property (Anm. 11), 194–218; *Glenn Deane*, Parents and Progeny. Inheritance and the Transition to Adulthood in Colonial North Carolina, 1680–1759, in: The History of the Family 1 (1996), 353–374; *Josef Grulich*, Das ländliche Ausgedinge in der Frühen Neuzeit, in: Menschen – Handlungen – Strukturen (Anm. 10), 343–369; *Zouheir Jamoussi*, Primogeniture and Entail in England. A Survey of their History and Representation in Literature, in: Literature and History 10 / 2 (2001), 98–122.

¹⁸ *Joel F. Harrington*, Reordering marriage and society in Reformation Germany, Cambridge 1995; *Luise Schorn-Schütte*, Wirkungen der Reformation auf die Rechtsstellung der Frau im Protestantismus, in: Frauen in der Geschichte des Rechts (Anm. 11), 94–104; *Hans Medick*, Weben und Überleben in Laichingen, 1650–1900. Lokalgeschichte als allgemeine Geschichte, Göttingen 1996; *Heide Wunder*, Frauen in der Reformation. Rezeptions- und historiographiegeschichtliche Überlegungen, in: Archiv für Reformationsgeschichte 92 (2001), 303–320.

¹⁹ *Karl-Sigismund Kramer*, Grundriß einer rechtlichen Volkskunde, Göttingen 1974; *Utz Jeggle*, Kiebingen, eine Heimatgeschichte. Zum Prozess der Zivilisation in einem schwäbischen Dorf, Tübingen 1977; *Ulrike Begemann*, Bäuerliche Lebensbedingungen im Amt Blumenua (Fürstentum Calenberg) 1650–1850, Hannover 1990; *H. Wunder*, ‚Er ist die Sonn‘ (Anm. 2); *David Warren Sabean*, Kinship in Neckarhausen, 1700–1870, Cambridge u. a. 1998; *G. Langer-Ostrawsky*, Generationenbeziehungen (Anm. 10); *Jürgen Schlumbohm*, Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860, Göttingen 1994; *Albert Schnyder-Burghartz*, Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700. Vorindustrielle, ländliche Kultur und Gesellschaft aus mikrohistorischer Perspektive – Bretzwil und das obere Waldenburger Amt von 1690 bis 1750, Liestal 1992.

²⁰ *Thomas Maisel*, Testamente und Nachlaßinventare Wiener Universitätsangehöriger in der Frühen Neuzeit. Beispiele und Möglichkeiten ihrer Auswertung, in: Frühe neuzeit-Info 2 / 1 (1991), 61–75; *H. Reif*, Westfälischer Adel (Anm. 3); *C. Werkstetter*, Frauen im Augsburger Zunfthandwerk (Anm. 11); *K. Gottschalk*, Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit (Anm. 11); *Margareth Lanzinger*, Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innichen 1700–1900, Wien / Köln / Weimar 2003; *Ulrike Hindersmann*, Weibliche Erbfolgen im Lehnsbesitz im Fürstentum Osnabrück, in: Eigentumskulturen und Geschlecht in der Frühen Neuzeit (Anm. 11), 46–59.

²¹ *Wolfgang Wüllner*, Zivilrecht und Zivilrechtspflege in den westlichen Teilen Westfalens am Ende des 18. Jahrhunderts, Münster 1964; *H. Beißner*, Altersversor-

schaftlicher *usus*), familiärer Brauch²². Die geschriebenen Rechte bildeten nur einen normativen Zusammenhang unter mehreren, allerdings einen besonders privilegierten, aufgrund der Möglichkeit, einmal gefundene Regelungen vertraglich zu fixieren und deren Durchsetzung an Instanzen außerhalb der sozialen Systeme abzutreten²³.

Angesichts der engen Verschränkung zwischen Normativität und Praxis erschien den Veranstaltern der Konferenz eine Kooperation zwischen Rechtshistorikern, Ethnologen, historisch argumentierenden Sozialwissenschaftlern sowie kulturanthropologisch informierten Historikern geboten. Vorreiter solcher Forschungsvorhaben sind im angelsächsischen Bereich, im Mittelmeerraum und in Frankreich zu finden, während die deutschsprachige Forschung derzeit einen Nachholbedarf aufweist. Der Band dient deshalb auch der Weiterentwicklung von Fragestellungen und Methoden im interdisziplinären Vergleich mit den Ergebnissen der Forschung in den europäischen Nachbarländern.

Die Praktiken des Erbens und Vererbens und die damit verbundenen Vorstellungen über Billigkeit und Gerechtigkeit bilden von jeher wichtige Gegenstände der Kulturanthropologie²⁴. Mit der Rechtsethnologie hat sich

gung (Anm. 17); *L.K. Berkner*, Inheritance, land tenure and peasant family (Anm. 17); *J. Grulich*, Das ländliche Ausgedinge (Anm. 17).

²² *Joseph Goy*, Heiratsstrategien und Erbfolge angesichts der revolutionären Gesetzgebung des Code Civil in der bäuerlichen Gesellschaft Südfrankreichs (1789–1804), in: Familie zwischen Tradition und Moderne. Studien zur Geschichte der Familie in Deutschland und Frankreich vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, hrsg. v. Neithard Bulst / Joseph Goy / Jochen Hoock, Göttingen 1981, 125–138; *Andrés Barrera-González*, Domestic succession, property transmission, and family systems in the agrarian societies of contemporary Spain, in: The History of the Family 3 (1998), 221–246; *Stefan Brakensiek*, Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger. Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten (1750–1830), Göttingen 1999, 214–219; *ders.*, Das Amtshaus an der Schwelle zur Moderne. Der Wandel in der Lebenswelt von Richtern und Beamten in hessischen Städten (1850–1850), in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 2 (2000), 119–145.

²³ *Keith Wrightson*, Two concepts of order. Justices, constables and jurymen in seventeenth-century England, in: An ungovernable people, hrsg. v. John Brewer / John Styles, London 1980, 21–46; *Chris Hann*, Property relations, Cambridge 1998; *Craig Muldrew*, The Economy of Obligation. The Culture of Credit and Social Relations in Early Modern England, London 1998; *ders.*, Zur Anthropologie des Kapitalismus. Kredit, Vertrauen, Tausch und die Geschichte des Marktes in England 1500–1750, Historische Anthropologie 6 (1998), 167–199; *Margaretha Lanzinger*, „... nach dem altherkömmlichen Gebrauche...“. Durchstaatlichung mit Hindernissen am Tiroler Beispiel. Konstruktion von Kontinuität in Zeiten des Umbruchs, in: Lokale Gesellschaften im historischen Vergleich. Europäische Erfahrungen im 19. Jahrhundert, hrsg. v. Ruth Dörner / Norbert Franz / Christine Mayr, Trier 2001, 201–217.

²⁴ *Sally Falk Moore*, Descent and Legal Position, in: Law in Culture and Society, hrsg. v. Laura Nader, Chicago 1969, 374–400; *Esther Goody*, Contexts of kinship. An essay in the family sociology of the Gonja of Northern Ghana, London 1973; *Margaret*

eine Subdisziplin ausdifferenziert, die unter dem Leitbegriff ‚Rechtspluralismus‘ das Augenmerk darauf lenkt, dass sowohl die Sanktionierung von abweichendem Verhalten als auch die Regelung von *property rights* nicht ausschließlich durch staatliche Institutionen nach Maßgabe eines einheitlichen Rechts erfolgt, sondern dass vielfach andere Institutionen, wie Gemeindeversammlungen, Ältestenräte, Nachbarschaften, Korporationen, Clans oder Familienräte ergänzend oder konkurrierend Recht sprechen. Die Ethnologie hat seit vielen Jahren ihr Untersuchungsfeld erweitert und ihren an den ‚einfachen‘ Zivilisationen geschulten Blick auch den ‚komplexeren‘ Gesellschaften zugewandt²⁵. Hier trifft sie auf andere Disziplinen, die sich den gleichen Sachverhalten mit ihren spezifischen Fragen und Methoden nähern.

Weil in den neuzeitlichen Gesellschaften Europas und Nordamerikas der Transfer von Vermögen anlässlich von Eheschließung, altersbedingtem Rückzug aus dem Erwerbsleben und Tod rechtlichen Normen und Verfahren unterliegt, hat sich die Privatrechtsgeschichte intensiv mit diesem Problemzusammenhang befasst²⁶. ‚Rechtspluralismus‘ ist für die Geschichte des Rechts in der frühen Neuzeit konstitutiv, schon aufgrund der Koexistenz von ‚rezipiertem‘ römischen Privatrecht und anderen rechtlichen Normbeständen, wie denen des städtischen Statutarrechts, des Lehnrechts, der

Mead, Der Konflikt der Generationen. Jugend ohne Vorbild, München 1974 (amerik. Original: Culture and Commitment, 1969); *Franz von Benda-Beckmann*, Property in social continuity. Continuity and change in the maintenance of property relationships through time in Minangkabau, West Sumatra, The Hague 1979.

²⁵ *Paul Bohannan*, Ethnography and Comparison in Legal Anthropology, in: Law in Culture and Society (Anm. 24), 401–418; *June Starr / Jane F. Collier*, Dialogues in Legal Anthropology, in: History and Power (Anm. 2), 1–28; *Laura Nader*, The Crown, the Colonists, and the Course of Zapotec Village Law, in: History and Power (Anm. 2), 320–344; *Franz von Benda-Beckmann*, Rechtspluralismus. Analytische Begriffsbildung oder politisch-ideologisches Programm?, in: Zeitschrift für Ethnologie 119 (1995), 1–16. Die ethnologische Debatte in den angelsächsischen Ländern und die deutschsprachige rechtliche Volkskunde in der Nachfolge von Karl Sigismund Kramer scheinen sich eigentümlicherweise gegenseitig nicht zur Kenntnis genommen zu haben.

²⁶ *G. Wesener*, Geschichte des Erbrechtes (Anm. 2); *F. Wieacker*, Privatrechtsgeschichte (Anm. 2); *Gerhard Immel*, Typologie der Gesetzgebung des Privatrechts und Prozeßrechts, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, 2. Bd.: Neuere Zeit (1500–1800). Das Zeitalter des Gemeinen Rechts, 2. Teilband: Gesetzgebung und Rechtsprechung, hrsg. v. Helmut Coing, München 1976, 3–96; *Christoph Bergfeld*, Bibliographie der Gesetzgebung des Privatrechts und Prozeßrechts, Die Schweiz, in: ebd., 436–467; *Heinrich Gehrke*, Bibliographie der Gesetzgebung des Privatrechts und Prozeßrechts, Deutsches Reich, in: ebd., 310–418; ders., Bibliographie der Gesetzgebung des Privatrechts und Prozeßrechts, Böhmen und Mähren, in: ebd., 429–435; ders., Rechtsprechungs- und Konsiliensammlungen, Deutsches Reich, in: ebd., 1343–1398; *Dieter Grimm*, Bibliographie der Gesetzgebung des Privatrechts und Prozeßrechts, Österreich, in: ebd., 419–428; *H. Coing*, Europäisches Privatrecht (Anm. 2).

bäuerlichen Gewohnheiten und des grundherrschaftlichen Partikularrechts²⁷. Die regionalen Unterschiede in den Normbeständen legen eine heuristische Orientierung an den Rechtskreisen innerhalb des Alten Reiches nahe²⁸. Als Korrektiv ist freilich die Untersuchung von Norm-Praxis-Zusammenhängen unerlässlich, um einer – in der Vorstellung von klar umgrenzten Rechtskreisen angelegten – Verdinglichung vorzubeugen und das Augenmerk auf die Aneignungsweisen schriftlicher und oraler Rechtstraditionen im Kontext des regionalen oder örtlichen Gebrauchs zu lenken²⁹.

Da es sich bei der Übertragung von Vermögen zwischen den Generationen um Vorgänge handelt, die für die Entstehung, die konkreten Formen und den langfristigen Wandel ökonomischer und sozialer Chancen von allergrößter Bedeutung sind, haben sich Sozial- und Wirtschaftshistoriker mit diesen Gegenstand intensiv befasst³⁰. Sie können auf zahlreiche Vorarbeiten zurück greifen, denn seit der Mitte des 19. Jahrhunderts haben sich verschiedene historische Schulen mit der Thematik auseinandergesetzt. Für die Gesellschaften vor der Moderne war insbesondere der Transfer von Grundbesitz von elementarer Bedeutung, weshalb die entsprechenden Quellenbestände eine wichtige Rolle in der agrargeschichtlichen Forschung spielen. Die Fragen nach egalitären oder ungleichen Erbrechten, nach ihrer regionalen Verbreitung und nach deren unterschiedlicher Handhabung in der Transferpraxis sind zentrale agrargeschichtliche Forschungsgegenstände³¹. Dabei sind die regionalen Unterschiede von der deutschen Historiographie traditionell typologisch konzeptualisiert worden, als Ausdruck

²⁷ Hans Kiefner, Artikel ‚Rezeption (privatrechtlich)‘, in: HRG 4, Berlin 1990, 970–984.

²⁸ H. Coing, Europäisches Privatrecht (Anm. 2); F. Wieacker, Privatrechtsgeschichte (Anm. 2).

²⁹ Bernhard Diestelkamp, Das Verhältnis von Gesetz und Gewohnheitsrecht im 16. Jahrhundert – aufgezeigt am Beispiel der oberhessischen Erbgewohnheiten von 1572, in: Rechtshistorische Studien. Hans Thieme zum 70. Geburtstag zugeeignet von seinen Schülern, Köln/Wien 1977, 1–33.

³⁰ Forschungsüberblicke bei Stefan Brakensiek, Regionalgeschichte als Sozialgeschichte, in: Regionalgeschichte in Europa. Methoden und Erträge der Forschung zum 16. bis 19. Jahrhundert, hrsg. von Stefan Brakensiek / Axel Flügel, Paderborn 2000, S. 197–251; Markus Cerman, Mitteleuropa und die ‚europäischen Muster‘. Heiratsverhalten und Familienstrukturen in Mitteleuropa, 16.–19. Jahrhundert, in: Historische Familienforschung (Anm. 10), 327–346; R. Gehrmann, Beziehungen (Anm. 2).

³¹ Forschungsüberblicke bei Werner Troßbach, Bauern 1648–1806, München 1993; André Holenstein, Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreissigjährigem Krieg, München 1996; Werner Troßbach / Clemens Zimmermann, Agrargeschichte. Positionen und Perspektiven, Stuttgart 1998. Methodisch bahnbrechend: Giovanni Levi, Das immaterielle Erbe. Eine bäuerliche Welt an der Schwelle zur Moderne, Berlin 1986 (italienisches Original: L’eredità immateriale. Carriera di un esorcista nel Piemonte del Seicento, Turin 1985); Gérard Béaur, Land accumulation, life course, and inequalities among generations in eighteenth-century France. The winegrowers from the Chartres region, in: The History of the Family 3 (1998), 285–302.

unterschiedlicher ‚Agrarverfassungen‘³². Praxeologisch vorgehende Mikrostudien aus dem Umfeld der Historischen Anthropologie haben Zweifel an der Valenz dieser Typologien genährt³³. Demnach besteht ein dringender Bedarf nach einer klärenden Diskussion innerhalb der Geschichtswissenschaft, die hier in Auseinandersetzung mit den Nachbarwissenschaften geführt wird.

Die Geltung rechtlicher Normen

Umstritten ist derzeit sogar die grundlegende Frage nach der Geltung rechtlicher Normen. Historiker, die sich mit der Geschichte der Familie, des Alltags und der Kriminalität befassen, haben übereinstimmend festgestellt, dass die Zeitgenossen in der Frühen Neuzeit obrigkeitlich sanktionierte Normen – um es vorsichtig auszudrücken – uneinheitlich handhabten, dass insbesondere zahlreiche Policey-Normen offenbar niemals zur Anwendung gekommen sind³⁴. Mit der Feststellung allein ist noch nicht viel gewonnen, wenn die Bedeutung des Phänomens nicht geklärt wird. In polemischer Zuspitzung ist behauptet worden, frühmoderne Obrigkeiten hätten Gesetze, Verordnungen und Edikte vor allem in darstellerischer Absicht erlassen und verkündet, um sich der Öffentlichkeit ostentativ in ihrer obrigkeitlichen Rolle zu präsentieren³⁵.

Diese Ansicht ist nicht unwidersprochen geblieben. Sowohl Historiker als auch Rechtshistoriker haben darauf hingewiesen, dass die uneinheitliche, ja widersprüchlich erscheinende Handhabung von Normen ein integraler Bestandteil des zeitgenössischen Normenverständnisses gewesen ist. Die inkonsequente Rechts- und Verwaltungspraxis verweist somit nicht auf die mangelnde Ernsthaftigkeit der Gesetzgeber oder auf die fehlende Gel-

³² Friedrich Lütge, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 2. Aufl., Stuttgart 1967.

³³ A. Schnyder-Burghartz, Alltag und Lebensformen (Anm. 19); J. Schlumbohm, Lebensläufe, Familien, Höfe (Anm. 19); Michaela Hohkamp, Wer will erben? Überlegungen zur Erbpraxis in geschlechtsspezifischer Perspektive in der Herrschaft Triberg von 1654–1806, in: Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Be trachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften, hrsg. v. Jan Peters, München 1995, 327–341.

³⁴ Gerd Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999; Achim Landwehr, Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg, Frankfurt am Main 2000; ders., „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000), 146–162; André Holenstein, „Gute Policey“ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden(-Durlach), 2 Bde., Epfendorf 2003.

³⁵ Jürgen Schlumbohm, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), 647–663.

tung der Normen, sondern auf die bereits normativ formulierte Orientierung des Rechts an den jeweiligen Umständen. Rechtsprechung sollte erklärtermaßen „in Anbetracht der Umstände“ erfolgen; ihr stand demzufolge ein weiter Ermessensspielraum unter Berücksichtigung des Einzelfalles offen³⁶. Deshalb kann man auch die allenthalben zu beobachtende Kontext-Abhängigkeit von konkreten Erb-Vorgängen nicht ungeprüft als das Resultat listiger Strategien von Untertanen interpretieren, die ihre Interessen gegen Obrigkeit und Gerichte durchzusetzen verstanden. Das kann durchaus der Fall sein, muss jedoch erst einmal nachgewiesen werden. Viele Richter waren nämlich von sich aus bereit, gerade im sensiblen Bereich des Privatrechts die jeweiligen Normenbestände flexibel zu handhaben, indem sie Billigkeitserwägungen, die – das sei noch einmal betont – einen systematischen Bestandteil der Rechtstradition bildeten, bei der Urteilsfindung berücksichtigen.

Die Frage ist, ob es sich bei dieser inhärenten Flexibilität der Rechtsprechung um eine Eigenheit des frühneuzeitlichen Rechts vor den großen Kodifizierungen handelte, um ein Spezifikum, das erst ermöglicht wurde durch die gleichzeitige Geltung von Gemeinem Recht, territorialem Recht, das vielfach das Verhältnis zwischen Grundherren und Bauern regelte, partikularem Statutarrecht der Städte und lokalem Brauch, dem man durch die Feststellung, er sei notorisch Praxis, Geltung verschaffen konnte. Die Frage ist darüber hinaus auch, wie weit die Flexibilität der Rechtsanwendung reichte, wo die Grenzen der Beweglichkeit lagen, die gezogen wurden beispielsweise durch den Ausbildungsstand der Richter oder durch die auto-poëtische Dynamik des Rechtssystems. Und die Frage ist schließlich, wie weit im Umkehrschluss die Praxis-Norm-Zusammenhänge reichten, also inwieweit Erfahrungen aus dem Rechtsprechungsalltag auf die Formulierung von Gesetzesnormen einwirkten. Einige neuere Arbeiten von Rechtshistorikern und Historikern legen jedenfalls den Gedanken nahe an eine durch Rückkopplungseffekte gekennzeichnete, dynamische Beziehung zwischen Normgebung und Rechtspraxis³⁷.

³⁶ André Holenstein, Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände. Polizeyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime, in: Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, hrsg. v. Karl Härtel, Frankfurt am Main 2000, 1–46.

³⁷ Vgl. dazu Thomas Robisheaux, *Rural Society and the Search for Order in Early Modern Germany*, Cambridge 1989; Martin Dinges, Frühneuzeitliche Justiz. Justizphantasien als Justiznutzung am Beispiel von Klagen bei der Pariser Polizei im 18. Jahrhundert, in: Vorträge zur Justizforschung. Geschichte und Theorie 1, hrsg. v. Heinz Mohnhaupt u. a., Frankfurt am Main 1992, 269–292; Michael Frank, Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800, Paderborn 1995; Hendrikje Carius, Konflikte um Eigentum und Besitz in der frühneuzeitlichen Zivilrechtspraxis: Frauen vor dem Jenaer Hofgericht, in: Eigentumskulturen und Geschlecht in der Frühen Neuzeit (Anm. 11), 33–45.

Der Zusammenhang zwischen Norm und Praxis und die Vorstellungen über den Charakter der frühneuzeitlichen Gesellschaften

Diese Fragen nach der Geltung rechtlicher Normen sind aufgrund der Analyse von Norm-Praxis-Zusammenhängen fundiert zu beantworten³⁸. Schon jetzt ist deutlich, dass die Untersuchungen von Praxisformen die traditionellen Bilder über die frühneuzeitliche Epoche in vielen Hinsichten verändert haben. Wie aber sehen diese überkommenen Vorstellungen aus und wie sind sie zustande gekommen? Seit langem befassen sich verschiedene Wissenschaften mit Vererben und Erben, vor allem mit dem Transfer von bäuerlichen Gütern: Für die Rechtswissenschaft und die Rechtsgeschichte liegt diese Thematik auf der Hand, das gilt aber auch für die Volkskunde, die Geschichts- und die Sozialwissenschaften. Bekanntlich waren diese Wissenschaften im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert in hohem Maße damit beschäftigt, die Erfahrung des raschen Wandels in der industriellen Moderne zu bewältigen. Dabei hielten die Beteiligten mehrheitlich nach möglichen gesellschaftlichen Stabilitätsankern Ausschau. Sie entwickelten Ideen davon, was die alte Welt, deren Untergang sie diagnostizierten, zusammengehalten hatte. Von Frédéric Le Play über Wilhelm Heinrich Riehl bis zu Max Sering reisst die Kette der profilierten Wissenschaftler nicht ab, die im bäuerlichen Anerbenrecht einen der institutionellen Stabilitätsanker identifizierten. Dagegen galt ihnen das egalitäre Erbrecht des Code Civil oder des BGB als Werkzeug der Zerstörung. Betrachtet man dagegen – wie es eine Minderheit liberaler und sozialistischer Denker tat – soziale Gerechtigkeit als ein höheres Gut, so rückt die Gleichteilung des Erbes normativ in den Vordergrund. Ob dann Frauen als Erbinnen in gleichem Maße mitbedacht werden sollten, hing davon ab, ob der betreffende Wissenschaftler einem eher individuellen oder einem eher familialen Gleichheitsideal anhing. Die Ergebnisse dieser Art von Forschung waren durch die gesellschaftspolitischen Vorannahmen, die aus der jeweiligen Gegenwartsdiagnose erwuchsen, weithin prädisponiert.

Auch die Haltungen von Ökonomen gegenüber dem Erbrecht hingen in hohem Maße ab von den gesellschaftlichen Zielvorstellungen und den damit verbundenen ökonomischen Modellbildungen: Egalitäres Erbrecht mit entsprechend häufigen Redistributionsvorgängen wurde von vielen als Hindernis für die optimale Ressourcenallokation interpretiert, mit verheerenden betriebs- und volkswirtschaftlichen Konsequenzen. Entsprechend votierten auch sie für ein bäuerliches Partikularerbbrecht mit Bevorzugung eines Anerben. Die gegenteilige Sichtweise prägte sich erst in den letzten Jahrzehnten aufgrund der Beobachtung kleinbäuerlicher Ökonomien in der sog. Dritten

³⁸ Allgemein dazu: *Theodore R. Schatzki / Karin Knorr-Cetina / Eike von Savigny* (Hrsg.), *The practice turn in contemporary theory*, London u. a. 2001.

Welt aus: Für diese Perspektive bildet gerade die ständige Rekombination von Boden und Inventar in bäuerlichen Betrieben, wie sie ein egalitäres Erbrecht erzwingt, einen Motor für die dynamische Entwicklung von marktorientierter Landwirtschaft: Egalitäres Erbrecht fördere betriebliche Innovationen und sorge für die Steigerung des gesamtwirtschaftlichen Ertrags³⁹.

Bei all diesen Behauptungen handelt es sich letztlich um Setzungen aufgrund hoch voraussetzungsvoller normativer Vorannahmen. Die praxisorientierten Studien aus den letzten zwanzig Jahren, die Prozesse des Vererbens und Erbens zu rekonstruieren und zu analysieren suchen, stellen im Gegensatz dazu eine eher undramatische Konvergenz der Erscheinungsweisen und Folgen von Systemen der *partible* und der *impartible inheritance* fest⁴⁰. Ohne dass diese Arbeiten die Bedeutung von normativen Vorgaben leugnen würden, deuten die empirischen Befunde vor allem auf situativ flexibles Handeln der historischen Akteure hin. Normative Vorgaben des Erbrechts bildeten demnach Bedingungen der Möglichkeiten des Handelns – die Pluralität der Normbestände mündete freilich häufig in Rechtspluralismus auf der Praxisebene. Die oben bereits angesprochene Flexibilisierung des Rechts durch die frühneuzeitlichen Juristen, die diese aufgrund von Billigkeitsüberlegungen vornahmen, tat ein Übriges, damit Erbprozesse nicht völlig unabhängig von individuellen Bedürfnissen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten vonstatten gingen.

Einige der Beiträge dieses Bandes befassen sich mit Fragen nach der Geltungsreichweite von normativen Setzungen. Sie stellen dabei die Möglichkeit einer Amalgamierung auch widersprüchlicher normativer Ordnungen in Rechnung. Mehrfach haben Forscher in der jüngsten Vergangenheit auf die Hybridität der Rechtspraxis als Resultat der kreativen Aneignung von unterschiedlichen Normbeständen abgehoben. Gerade die Erbpraxis verweist dabei auf außerrechtliche normative Orientierungen, auf soziale oder kulturelle Normen, die sich einer rechtlichen Fassung entziehen. Sowohl bei der Formulierung von rechtlichen Normen, als auch bei Auseinandersetzungen um ihren praktischen Gebrauch bezogen sich die Zeitgenossen in der frühen Neuzeit auf ethische Prinzipien, die sie der Bibel, den antiken Philosophien und den aktuellen Ethiken entnah-

³⁹ Klassische Formulierung bei: *Ester Boserup*, The Conditions of Agricultural Growth, London 1965. Eine Analyse der Einflussfaktoren Agrarstruktur und Marktzugang auf das landwirtschaftliche Wachstum am regionalen Fall bietet: *Michael Kopsidis*, Die Leistungsfähigkeit der westfälischen Landwirtschaft am Vorabend der Agrarreformen 1822 / 35 (im statistischen Vergleich von 79 Abschätzungsverbänden), in: Westfälische Forschungen 54 (2004), 307 – 377.

⁴⁰ *David Warren Sabean*, Property, production, and family in Neckarhausen, 1700 – 1870, Cambridge u. a. 1990; *J. Schlumbohm*, Lebensläufe, Familien, Höfe (Anm. 19); *M. Lanzinger*, Das gesicherte Erbe (Anm. 20) sowie die Beiträge von Volker Lünemann, Georg Fertig und Andrea Hauser in diesem Band.

men.⁴¹ Höchste Bedeutung kam dabei dem biblischen Gebot der Elternliebe zu, das sich in erster Linie nicht an Kinder wandte, sondern an Erwachsene, die ihren Eltern mit Respekt begegnen und gehorchen sollten⁴². Darüber hinaus lässt die Untersuchung von Testamenten nicht erst für das 19. und 20. Jahrhundert die weite Verbreitung einer Reziprozitäts-Vorstellung erkennen, aufgrund derer materielle Güter und ‚Liebesdienste‘ gegeneinander verrechnet werden konnten. Dabei handelte es sich nicht nur um Dienstleistungen in strengem Sinne, für die man ein Geldäquivalent berechnen konnte, sondern auch um Freundlichkeit und Zugewandtheit.

Im Bereich des bäuerlichen Erbens wird erkennbar, dass es für Personen, die das Risiko und die Verantwortung einer eigenständigen Betriebsführung scheutnen, die individuelle Option gab zugunsten von Dritten auf bestimmte Erbansprüche zu verzichten⁴³. Umgekehrt lassen demographische Arbeiten erkennen, dass die lang postulierten „eisernen Ketten“ von Erbe und Reproduktion⁴⁴ wohl nicht sonderlich stark fesselten: Die Möglichkeit zu heiraten war für die Menschen in Stadt und Land offenbar nicht eindeutig an das Erbe einer Nahrungsstelle gebunden. Schließlich sollte die Möglichkeit mitbedacht werden, dass potentielle Erben eine immaterielle Belohnung bevorzugten, dass sie ihre überlegene Moral im Verzicht bewiesen. Diese Option wurde wohl vor allem von Frauen gewählt, was die Frage nach geschlechtsspezifischen Zuschreibungsprozessen und den sich daraus ergebenden sozial-moralischen Zwängen und individuellen Verhaltensspielräumen aufwirft.

Alle angeführten Fälle lassen früher so nicht vermutete Freiheitsgrade⁴⁵ in der Handhabung von Erbprozessen erkennbar werden, die Auswirkungen haben auf das Bild, das wir uns von den frühneuzeitlichen Gesellschaften insgesamt machen. So ist die Vorstellung vom im Allgemeinen gefühlssarmen Umgang der Menschen in dieser Zeit durchgreifend revidiert worden. Für das Thema dieses Bandes heißt das: Wenn Personen in Anbetracht

⁴¹ *Diethelm Klippel*, Familie versus Eigentum. Die naturrechtlich-rechtsphilosophischen Begründungen von Testierfreiheit und Familienerbrecht im 18. und 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 101 (1984), 117 – 168; *L. Rosenmayr*, Das menschliche Lebensalter (Anm. 12); *H. Münker / M. Llanque*, Die Frage nach der Gerechtigkeit (Anm. 12).

⁴² *H. Wunder*, ‚Er ist die Sonn‘ (Anm. 2), 51 – 55, 180 – 188; *S. Schumacher*, Das Rechtsverhältnis (Anm. 10).

⁴³ Siehe dazu den Beitrag von Susanne Rouette in diesem Band.

⁴⁴ *Georg Fertig*, Wie lang waren die eisernen Ketten? Vergleichende Verfahren in der neuzeitlichen Familiengeschichte, in: Vergleichende Perspektiven – Perspektiven des Vergleichs. Studien zur europäischen Geschichte von der Spätantike bis ins 20. Jahrhundert, hrsg. v. Helga Schnabel-Schüle, Trier 1998, 171 – 201.

⁴⁵ Zur großen Spannweite familialer Organisation unter ähnlichen ökonomischen und ökologischen Bedingungen siehe den anregenden Beitrag von: *Jon Mathieu*, From Ecotypes to Sociotypes. Peasant Household and State-Building in the Alps, Sixteenth – Nineteenth Centuries, in: The History of the Family 5 (2000), S. 55 – 74.

von realistischen Alternativen handelten, dann waren sie für das Handeln verantwortlich, und es bestand für die davon Betroffenen Anlass zu Emotionsalität. Zuwendung und Ablehnung spielen bei genauerem Hinsehen im Zusammenhang mit den Generationenbeziehungen auch in der Frühen Neuzeit eine wichtige Rolle⁴⁶.

Josef Ehmer hat in Anlehnung an Kurt Lüscher dafür plädiert, die in den heutigen Generationenbeziehungen beobachtbare Ambivalenz für die Zeit vor 1800 als Konzept heuristisch zu nutzen: „Das Konzept der Ambivalenz ... setzt die prinzipielle Gestaltbarkeit von familialen Generationenbeziehungen voraus, ohne materielle und kulturelle Zwänge auszublenden; es verweist dabei auf die Vielfalt möglicher Gestaltungen ... Das Konzept der Ambivalenz ist nicht nur für die Sozialwissenschaften attraktiv, sondern auch für die historischen Wissenschaften. Voraussetzung dafür aber ist, Ambivalenz nicht nur modernen oder postmodernen Gesellschaften zuzuschreiben, sondern auch historischen. ... Gerade die neuen Strömungen in der Geschichtswissenschaft, ..., haben den Blick auf die Individualität der Menschen in historischen Gesellschaften gelenkt. In dieser Perspektive erscheinen Generationenbeziehungen nicht nur in unserer Gegenwart, sondern auch in der Vergangenheit als prinzipiell gestaltbar, auch wenn sich die Rahmenbedingungen grundlegend wandelten und die Bandbreite der Möglichkeiten wuchs.“⁴⁷

Man sollte sich allerdings davor hüten, einer *a priori* gesetzten historischen Ähnlichkeitsannahme von Menschen und Verhältnissen aufzusitzen. So ist Andrea Taegers Hinweis bedenkenswert, dass die zum Teil üppige Ausstattung von Altenteilen nicht allein mit dem Generationenverhältnis zu erklären ist, sondern als das Resultat einer Dreiecksbeziehung gedeutet werden kann: Indem Bauern das Altenteil großzügig ausgestalteten, schrumpfte der zur grundherrschaftlichen Abschöpfung verbleibende Teil des bäuerlichen Gutes⁴⁸. Zugleich stärkt eine solche Abmachung jedoch

⁴⁶ Hierzu insb. der Beitrag von Barbara Krug-Richter in diesem Band. Zur Frage von Emotionen in frühneuzeitlichen Ehen vgl. *Rainer Beck*, Spuren der Emotion? Eheliche Unordnung im frühneuzeitlichen Bayern, in: Historische Familienforschung (Anm. 10), 171–196.

⁴⁷ Josef Ehmer, Alter und Generationenbeziehungen im Spannungsfeld von öffentlichem und privatem Leben, in: Das Alter im Spiel der Generationen (Anm. 9), 15–48, hier 31. Zum Ambivalenz-Konzept siehe auch: *ders.*, Ökonomische Transfers und emotionale Bindungen in den Generationenbeziehungen des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Generationen in Familie und Gesellschaft, hrsg. v. Martin Kohli / Marc Szydlik, Opladen 2000, 77–96; Kurt Lüscher, Die Ambivalenz von Generationenbeziehungen – eine allgemeine heuristische Hypothese, in: ebd., 138–161.

⁴⁸ Angela Taeger, Der Kampf um den Status des Alters im agrarischen Bereich und die vielen Bedeutungen des Altenteils, in: Recht auf ein gesichertes Alter? Studien zur Geschichte der Alterssicherung in der Frühzeit der Sozialpolitik, hrsg. v. Gerd Göckenjan, Augsburg 1990, 35–62.

auch die ältere Generation; ihre Angehörigen blieben Haushaltvorstände, ihre Verwobenheit mit dem Hauptgut führte eventuell zu residualen Einspruchsrechten; dadurch mochte ein Zwang zur Kooperation entstehen und ein Feld, auf dem sich Emotionen im positiven wie im negativen Sinne entfalten konnten. Viele der folgenden Beiträge setzen sich mit dem Problem auseinander, inwieweit – bei allen ‚modernen‘ Verhaltensweisen – spezifische Unterschiede zwischen damals und heute festzustellen sind. Es steht zu hoffen, dass wir dadurch die Konturen der frühmodernen Gesellschaften besser erkennen.

**Die Vielfalt der Normen:
Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit**

Einleitende Bemerkungen zu den Beiträgen von Rüdiger Bittner, Thomas Duve und Roy Garré

Von *Michael Stolleis*, Frankfurt am Main

Die beiden ersten Vorträge, die hier eingeleitet werden sollen, behandeln die Fragen des Kolloquiums auf der Ebene der Theorie, sei es der Philosophie und Theologie, sei es der Rechtswissenschaft. Der dritte Vortrag begibt sich in die Rechtspraxis, die entweder aus Einzelfällen oder – soweit solche fehlen – eben doch wieder aus der Theorie rekonstruiert werden muss, und zwar von Theoretikern, die zugleich Praktiker des Rechts waren. Damit wird eine deutlich andere Perspektive eröffnet. Historiker der Politik- oder Sozialgeschichte bemühen sich in der Regel darum, eine Art von „Fakten“ fassbar zu machen, indem sie glaubwürdige Nachrichten sammeln und vergleichen, um schließlich das Typische und seine Ausnahmen, das Unbezweifelbare und das Unsichere in Sprache zu fassen. Historiker der Theorie widmen sich den theoretischen Debatten der Vergangenheit und ihren Akteuren, bemühen sich, diese zu verstehen, zu gruppieren und zu kontrastieren, um auf diese Weise die Deutung und Gestaltung der Welt durch Theorie einerseits, die Veränderungen und Verschiebungen der Theorie durch Lebens- und Welterfahrung andererseits zu beschreiben. Wer – wie ich es tue – tiefe Zweifel an der Voraussetzung sog. Fakten hegt und dem Postulat einer historischen Wahrheit misstraut, wer zugleich eine in der sozialen Kommunikation halbwegs durchgesetzte neue theoretische Sicht für eine Veränderung der Welt hält, wird freilich den Abstand zwischen den Historikern der Fakten und denen der Theorie für eine überflüssige, ja schädliche Grenze halten.

Aber die tradierten Unterschiede zwischen den Disziplinen der Geschichte, der Rechtsgeschichte und der Volkskunde lassen sich nicht ohne weiteres durch theoretische Einsichten beseitigen. Es gibt unterschiedliche Lese- und Zitiergewohnheiten, die stets die Neigung haben, zu geschlossenen Zirkeln zu führen. Aus ihnen entstehen unterschiedliche Wahrnehmungs horizonte, die das Denken und Schreiben mehr steuern als man vielleicht zuzugeben bereit ist. Historiker pflegen an Rechtshistorikern meist eine auf das Normative verengte Perspektive wahrzunehmen, während sie selbst an der „Fülle des Lebens“ interessiert sind. Auch pflegen sie den Rechtshistorikern vorzuhalten (wenn auch eher routinemäßig), diese verwechselten die Normativität mit der Faktizität. Rechtshistoriker vermissen an

Historikern gelegentlich die Bereitschaft, sich auf die normative Perspektive und entsprechende Quellen wirklich einzulassen. Ähnlich mag es Verständigungsschwierigkeiten zwischen der Volkskunde, der Philosophie und der Geschichtswissenschaft geben.

Wenn also Rüdiger Bittner als Philosoph über das frühneuzeitliche „Naturrecht“ spricht, berichtet er von einer europaweiten theoretischen Diskussion über Begründungen für Rechtsregeln. Diese Ebene scheint weit von der des „wirklichen Lebens“ entfernt zu sein, aber dieser Eindruck täuscht. Was die Gelehrten jener Zeit diskutierten, war angetrieben von der Suche nach Letztbegründungen für menschliche Verhaltensgebote, deren einfache Begründung in den Regeln des Dekalogs und der Bergpredigt im Zeitalter konfessioneller Spaltungen und der aufkommenden post-scholastischen Philosophie nicht mehr möglich schien. Man suchte eine rationale Begründungsebene, konnte und wollte sich aber von den religiösen Verankerungen nicht ohne weiteres lösen. So suchte man mit einer uns heute schwer nachvollziehbaren Intensität nach dem „obersten Prinzip“ des Naturrechts, von dem aus dann *more mathematico* deduziert werden konnte. Indem man die metaphysisch-religiöse durch eine rational-mathematische Begründung auszutauschen suchte, bot man dem gesellschaftlichen Leben stabilisierende Elemente an, die, so meinte man, die unsicher gewordene Welt wieder stützen konnten. In diesem Sinn sind die Darlegungen von Rüdiger Bittner zum frühneuzeitlichen Verständnis dessen, was das „Naturrecht“ gebietet, insofern „Realität“, als diese Sicht verbreitet und mehrheitlich akzeptiert war. Bittner erläutert, wie sich in diesem Kontext Eigentum und Erbrecht zueinander verhalten, vor allem anhand der Positionen von Grotius und Pufendorf, am Rande auch derjenigen von Kant. Den Philosophen Bittner beschäftigt freilich auch, gewissermaßen im Subtext, die Frage, welche der dort gebrauchten Argumente „gerecht“ und „vernünftig“ sind und in welchen Fällen die Garantie der Testierfreiheit zu Ungerechtigkeiten führen kann. Das ist der Perspektivenwechsel von der historischen zur genuin philosophischen Frage. Dieser Wechsel ist gewiss nicht unerlaubt, muss aber zur Vermeidung von Verständnisschwierigkeiten markiert werden.

Der Rechtshistoriker Thomas Duve verlässt die philosophische Höhenlage und widmet sich den Schriften der juristischen Praktiker, in denen die Rechtsstellung alter Menschen behandelt wird. Es geht um die „privilegia senectutis“, um die Bedeutung der (Lebens-)Zeit im Recht und um die altersspezifischen Gerechtigkeitsprobleme. Überraschender und plausibel erklärter Befund seiner Forschungen ist zunächst, dass von Versorgung und Armut als Spezifikum des Alters in den juristischen Texten des 17. und 18. Jahrhunderts kaum gesprochen wird. Das zu erklären, ist Sache historischer Forschung. Als Hypothese bietet sich hierzu nicht etwa an, dass es Armut und Versorgungsprobleme im Alter nicht gegeben habe, sondern

dass es aus spezifisch rechtlicher Perspektive nicht sehr sinnvoll schien, sich darüber zu verbreiten. Offenbar gab es nichtrechtliche Anknüpfungspunkte genug, etwa Gebräuche, ethische Verpflichtungen der Kinder gegenüber den Eltern sowie das religiöse Gebot der Mildtätigkeit, mit deren Hilfe die gesellschaftlichen Spannungen gelöst wurden. Für das „Recht“ gab es hierzu offenbar wenig Ansatzpunkte. Was man rechtlich fassen konnte, waren allenfalls die Verhaltenserwartungen gegenüber alten Menschen in einer insgesamt die Ungleichheit betonenden Gesellschaft. Hier antworteten die Juristen mit einem Konglomerat von Argumenten, das sich aus der theologisch unterfütterten Vorstellung von der „natürlichen“ Ordnung, von der Zugehörigkeit zu einem „Stand“ und aus der Lehre vom rechtlichen Schutz „wohlerworbener Rechte“ zusammensetzte.

Roy Garré widmet sich zunächst der gemeinrechtlichen consuetudo-Lehre, also den rechtlichen Begrenzungen eines außerrechtlichen Phänomens, des mündlich überlieferten Rechts der Laien. Vor allem Familien- und Erbrecht waren eine Domäne des auf diese Weise verwissenschaftlichten und für den Gerichtsgebrauch zurechtgestutzten Gewohnheitsrechts. Die Familie als Zentrum des sozialen Lebens war ebenso gewohnheitsrechtlich geordnet wie der Vermögenstransfer durch Erbrecht oder die Rechtsstellung der Witwe und der Kinder. Erst der moderne Gesetzgebungsstaat des ausgehenden 18. und des 19. Jahrhunderts hat das Gewohnheitsrecht aus seiner starken Stellung vertrieben.

Vielleicht werden gerade an dieser Materie die Unterschiede der Disziplinen deutlich. Ins juristische Bewusstsein tritt die „Gewohnheit“ erst als „Rechtsgewohnheit“, also mit ihrer normativen Verfestigung, die zur Verwertbarkeit vor Gericht führt. Dazu wird herkömmlich erwartet, dass es einen langen „unvordenklichen“ Gebrauch gibt, dass die kommunizierende Gemeinschaft diesen Gebrauch auch als „Recht“ ansieht und folglich bereit ist, ihn vor dem Richter zu bezeugen. Insoweit ist das Gewohnheitsrecht verfestigte Verhaltenserwartung, ja noch mehr, diese Erwartung kann mit Hilfe des binären Codes „Recht-Unrecht“ eingeordnet werden.

Historiker und Ethnologen bzw. Volkskundler setzen durchweg viel früher an. Sie können eine steuernde Wirkung von Gewohnheiten schon dann beobachten und beschreiben, wenn von einer Verfestigung zu Recht noch keine Rede sein kann. Ihnen stehen, wenn es die Quellen hergeben, Einblicke in die psychisch veranlasste Vorwegnahme von Verhaltenserwartungen zur Verfügung, von denen der Jurist mangels rechtlicher „Greifbarkeit“ den Blick abwendet. Insofern gibt es für das interdisziplinäre Gespräch wohl nur die eine Regel, die innerhalb der „normal language“ Missverständnisse zu vermeiden hilft: Es muss geduldig erklärt werden, in welchem Kontext man spricht und was mit den von Juristen und Nichtjuristen gleichermaßen verwendeten Ausdrücken „Gewohnheit“, „Anspruch“, „Vertrag“, „Recht“ (als subjektiver Anspruch oder als normative Qualifikation)

3*

gemeint ist. Nicht um Vereinheitlichung der Terminologie geht es, sondern um Erklärung der Verwendungen von Worten. Das mag gelegentlich nicht einfach sein, stellt aber den eigentlichen Verständigungsgewinn interdisziplinären Arbeitens dar.

Vorstellungen von Gerechtigkeit und von gerechtem Erben in der frühneuzeitlichen Philosophie und Theologie

Von *Rüdiger Bittner*, Bielefeld

I.

Hier und heute ist dies geltendes Recht: *Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet* (GG Art. 14 I, S. 1). Das Erbrecht, das hier gewährleistet wird, ist nicht bloß ein Anrecht, das etwaige Erben oder Erblasser besitzen. Es ist ein Recht im objektiven Sinne, ein Stück Rechtsordnung¹. Da das Grundgesetz mit dem Ausdruck „das Erbrecht“ dieses Stück Rechtsordnung als schon vorhanden und bekannt anspricht, muss mit diesem Ausdruck ein überliefertes Erbrecht gemeint sein²: ihm wird hier zumindest in seinen Grundzügen Fortbestand und Durchsetzung versprochen.

Ich dränge dies überlieferte Erbrecht für den gegenwärtigen Zusammenhang auf einen Grundsatz zusammen, auf das Prinzip der Testierfreiheit. Es besagt: Eigentümer dürfen bestimmen, wem nach ihrem Tode ihr Eigentum zufällt. In dem traditionellen, vom Grundgesetz garantierten Erbrecht gilt das freilich nicht uneingeschränkt: Ehegatten und direkte Nachkommen haben Ansprüche, die durch anders lautende Verfügungen des Eigentümers nicht außer Kraft gesetzt werden, und der Staat Besteuer Erbschaften. Aber es handelt sich hierbei tatsächlich nur um Einschränkungen: „bestimmendes Element der Erbrechtsgarantie ist die Testierfreiheit“³. Mit GG Art. 14 I steht der Staat dafür ein, dies Prinzip durchzusetzen und letztwilligen Verfügungen von Eigentümern über ihr Eigentum Wirkung zu verschaffen.

Tut er recht daran? Versteht sich, damit frage ich nicht, ob es unserem Recht gemäß ist, dass er es tut. Dass das so ist, habe ich gerade erklärt. Ich frage, ob dieses Recht recht ist. Man kann auch sagen: ich frage, ob dieses Recht gerecht ist. Allerdings ist diese Redeweise missverständlich. Denn

¹ Mit dem Ausdruck des Bundesverfassungsgerichts, es ist ein „Rechtsinstitut“, BVerfGE 67, 340.

² Papier (2002) in: *Theodor Maunz / Günter Dürig* (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Zweites Buch, Art. 14, Rdnr. 299.

³ BVerfGE 67, 341.

Gerechtigkeit wird leicht auf Verteilungsgerechtigkeit verengt⁴. Aber wenn ich frage, ob das Prinzip der Testierfreiheit gerecht ist, frage ich nicht, ob die nach diesem Prinzip herbeigeführten Verteilungen gerecht sind. („Verteilung“ bezeichnet hier einen Zustand, nicht eine Tätigkeit.) Ich frage, ob es sich gehört, ob es in Ordnung ist, nach diesem Prinzip zu verfahren. Man könnte auch sagen: ob es gerechtfertigt ist, so zu verfahren, aber wie man schon an dem Wort „rechtfertigen“ sieht, tritt man mit diesem Schritt auf der Stelle: „rechtfertigen“ heißt schon „zeigen, dass etwas recht ist“.

Die heute in der Rechtswissenschaft herrschende Lehre antwortet auf diese Frage mit Ja. Zumindest vertritt sie mit Nachdruck den Bedingungssatz: wenn das Institut des Eigentums recht ist, dann auch die Testierfreiheit. Sie meint nämlich, diese lasse sich herleiten aus jenem⁵. Dass Art. 14 I GG Eigentum und Erbrecht im selben Satz gewährleistet, etwa im Gegensatz zur WRV, betrachtet sie als Beleg für diese Verknüpfung⁶. An diesem Argument lässt sich freilich zweifeln: wenn Art. 14 I GG Eigentum und Erbrecht nebeneinander garantiert, liegt die Vermutung näher, mit der ersten Garantie sei die zweite gerade noch nicht gegeben. Doch wie dem auch sei, hier geht es jetzt um einen historischen Punkt: die eben genannte These von der Ableitbarkeit der Testierfreiheit aus dem Institut des Eigentums stammt aus dem klassischen Naturrecht der frühen Neuzeit. In diesem Kontext werde ich sie auch diskutieren, denn dort ist sie zudem der Kritik ausgesetzt worden, während sie heute, soweit ich sehe kann, praktisch unbekämpft bleibt.

Das wird aber erst der folgende Teil meiner Überlegungen sein. Zunächst will ich allgemein Inhalt und Herkunft des Begriffs „Naturrecht“ in seinen Grundzügen klären, einmal weil dieser Begriff für die theologische und philosophische Diskussion moralischer und politischer Fragen in der frühen Neuzeit schlechterdings zentral ist, daneben aber auch, weil sich um das Prädikat „ist natürlichen Rechts“ insbesondere die Auseinandersetzung über die Testierfreiheit dreht, ein Verständnis dieses Prädikats also für die spätere Diskussion ohnehin gebraucht wird.

⁴ Siehe etwa *John Rawls*, *A Theory of Justice*, Cambridge (Mass.) 1972, § 2, Abs. 1: „Our topic, however, is that of social justice. For us the primary subject of justice is [...] the way in which the major social institutions distribute fundamental rights and duties and determine the division of advantages from social cooperation.“

⁵ *Julius von Staudinger*, Kommentar zum BGB, Fünftes Buch: Erbrecht (2000) Einleitung, Rdnr. 63.

⁶ Die Verfassung von Rheinland-Pfalz deklariert sogar selbst die Ableitbarkeit von Erb- aus Eigentumsrecht: „Das Eigentum ist ein Naturrecht und wird vom Staat gewährleistet. Jedermann darf auf Grund der Gesetze Eigentum erwerben und darüber verfügen. Das Recht der Verfügung über das Eigentum schließt das Recht der Vererbung und Schenkung ein.“ (Art. 60, S. 1)

II.

Hugo Grotius' These über die Institution des Testaments lautet wie folgt: *Quamquam enim testamentum, ut actus alii, formam certam accipere possit a jure civili, ipsa tamen ejus substantia cognata est dominio, et eo dato juris naturalis*⁷. Grotius setzt also das, was natürlichen Rechts ist, dem entgegen, was durch eine staatliche Rechtsordnung festgelegt ist; und er will offenbar sagen: dass man testamentarisch über sein Eigentum verfügen kann, das ist, wenn es einmal Eigentum gibt, eine Möglichkeit, die man den Eigentümern nur zu Unrecht oder ungerechter Weise vorenthalten kann. Da das Recht, das hierdurch verletzt würde, aber nicht dasjenige dieser oder jener Rechtsordnung ist, wie aus dem Gegensatz von *jus naturale* und *jus civile* hervorgeht, kann mit dem Prädikat „ist natürlichen Rechts“ nur das gemeint sein, was ich eben mit den Prädikaten „ist recht“ oder „ist gerecht“⁸ umschrieb, und zwar gerade im Gegensatz zu den Prädikaten „ist rechtmäßig“ oder „ist rechtens“. Im gleichen Sinn schreibt Christian Wolff noch bündiger: *Naturaliter testamentum facere licet*⁹. Ein Testament zu erstellen steht den Menschen frei, ob die jeweilige Rechtsordnung diese Möglichkeit bereit hält oder nicht. Das kann nur heißen: es ist recht, wenn Eigentümer ihre Nachfolger im Eigentum bestimmen können.

Zwei Erläuterungen. Zuerst, wenn „ist natürlichen Rechts“, also „ist recht“ im Gegensatz steht zu „ist rechtens“ oder „ist Bestandteil dieser staatlichen Rechtsordnung“, so heißt das nicht, die Prädikate seien unvereinbar. Sie sagen nur verschiedene Dinge. Wenn etwa die Testierfreiheit natürlichen Rechtes ist, hindert das nicht, dass sie in dieser oder jener Rechtsordnung noch eigens garantiert wird. Aber es hindert auch nicht, dass sie in dieser oder jener oder vielleicht in allen Rechtsordnungen nicht garantiert wird. „Ist recht“ und „ist rechtens“ sind voneinander unabhängige Prädikate.

Zweitens, wenn ich „ist natürlichen Rechts“ durch „ist recht“ wieder gebe, meine ich dies letztere nicht in dem neutralen Sinne, in dem man etwa sagt „ist schon recht“, also „das kann so hingehen“. Ich meine es in dem positiven Sinne, in dem man sagt, oder früher gesagt hat: „Tue recht und scheue niemand.“ Wenn also die Testierfreiheit recht ist, so heißt das nicht nur: man kann es hinnehmen, wenn die Eigentümer ihre Nachfolger im

⁷ Hugo Grotius, *De jure belli ac pacis libri tres* (1625), hier zitiert nach der Ausgabe Amsterdam 1735, II 6, 14.

⁸ Die Gleichsetzung von „recht“ und „gerecht“ wird von der Passage in Grotius' Einleitung unterstützt, wo es heißt: „Nam jus hic nihil aliud quam quod justum est significat, idque negante magis sensu quam ajente, ut jus sit quod injustum non est.“ (H. Grotius, *De jure belli ac pacis* (Anm. 7), I 1, 3)

⁹ Christian Wolff, *Jus naturae methodo scientifica pertractatum* (1764), hier zitiert nach dem Nachdruck Hildesheim 1972, VII 5, 999.

Eigentum bestimmen können, sondern es gehört sich, es ist geboten, dass sie das können.

Erläuterung zur Erläuterung: davon sprechen, dass etwas geboten ist, heißt hier nicht davon sprechen, dass etwas von jemandem geboten worden ist. Wir gebrauchen „geboten“, übrigens ebenso wie „geraten“, geläufig in dieser absoluten Konstruktion. Wer behauptet, dass Dinge, die geboten sind, einen Gebieter brauchen, muss substanziale Gründe anführen, er kann sich nicht allein auf das Wort berufen.

Jetzt liegt die Frage nahe: wenn die Autoren dieser Tradition tatsächlich von dem reden, was recht ist, in dem erklärten Sinne, warum gebrauchen sie dann Ausdrücke wie „ist natürlichen Rechtes“? Zunächst ist ja nicht einzusehen, was etwas, das recht ist, mit Natur oder dem Natürlichen zu tun hat; und lässt man sich nicht von den verwandten Wörtern irreführen, so wird deutlich, dass etwas, das recht ist, auch mit dem Recht in Wahrheit zunächst nichts zu tun hat. Woher also diese seltsame Redeweise?

Darauf erschöpfend zu antworten wäre eine sehr lange Geschichte. Statt diese Geschichte zu erzählen, will ich versuchen, den Begriff von Naturrecht, der in den philosophischen und juristischen Diskussionen der frühen Neuzeit in Anspruch genommen wird, dadurch einsichtig zu machen, dass ich ihn aus historischen Einzelstücken wie aus Zutaten zusammensetze.

III.

Man nehme an erster Stelle die bei den Sophisten des 5. vorchristlichen Jahrhunderts ausgebildete Unterscheidung von *physis* (Natur) und *nomos* (Gesetz), an die sich bald eine Unterscheidung von *physis* und *thesis* (Setzung) anschließt¹⁰. Hier werden Dinge danach unterschieden, ob sie erst so und so festgesetzt worden sind oder ob sie ohne eine solche Festsetzung, von sich aus so und so sind. Vor diese Alternative gestellt, gehört das, was recht ist, auf die Seite der Natur. Zwar haben Menschen die Gesetze, also das Recht, aufgestellt, aber dass etwas recht ist, das ist nicht von Menschen festgesetzt worden. Auf diese Weise kommt es zu dem Gedanken eines Rechten von Natur, oder bei Aristoteles, eines Gerechten von Natur¹¹. Damit ist aber soweit noch nicht mehr gemeint, als dass dieses Rechte nicht von uns gesetzt, sondern vorgefunden wird.

Eine viel weiter greifende philosophische Vision kommt an zweiter Stelle hinzu mit der von dem Stoiker Chrysippos entwickelten Sicht der Welt als

¹⁰ Felix Heinemann, Nomos und Physis. Herkunft und Bedeutung einer Antithese im griechischen Denken des 5. Jahrhunderts, Darmstadt 1972. Zu dem Unterschied von Physis und Thesis insbesondere 162, 163.

¹¹ Nikomachische Ethik V 10.

einer alle Dinge und auch Götter und Menschen einbegreifenden, nach einem umfassenden Gesetz geordneten Stadt. Denn dies Gesetz, das den Menschen sagt, was sie tun und lassen sollen, ist eben zugleich Gesetz der Natur, überdies auch noch göttliche, die Welt durchherrschende Vernunft¹². Damit haben wir hier wirklich ein Naturrecht, also eine Rechtsordnung, die uns befiehlt oder verbietet, wie sie auch den Dingen der Natur innewohnt, und kraft deren Dinge recht oder unrecht sind. So ist nun doch das, was recht ist, Bestandteil einer Rechtsordnung geworden, aber nicht der Rechtsordnung dieser oder jener Stadt, sondern derjenigen der Groß-Stadt, welche die Welt ist.

Dritter Schritt, die christliche Theologie gibt das umfassende Weltgesetz der Stoiker einem von dieser Welt getrennten Gott in die Hand. Thomas von Aquin schreibt: *Manifestum est [...] quod tota communitas universi gubernatur ratione divina. Et ideo ipsa ratio gubernationis rerum in Deo sicut in principe universitatis existens, legis habet rationem*¹³. Der erste dieser beiden Sätze ist rein stoisch. Im zweiten ist die theologische Wendung vollzogen: Gott ist Herrscher, und also ist die Vernunft, die alle Dinge lenkt, zu verstehen als Gesetz, und das heißt auch: als auferlegt. In Wirklichkeit verdient das Naturrecht mit dieser Wendung schon jetzt nicht mehr seinen Namen. Denn es wohnt nicht mehr der Natur inne, es ist ihr von Gott, wenn auch von Ewigkeit her, vorgeschrrieben¹⁴. Es ist nun doch positives, wenn auch nicht partikulares Recht. Wer nun tut, was recht ist, tut nicht mehr nur, was ihm nach Welt-Recht und Welt-Vernunft zu tun zukommt. Er gehorcht dem Gebot Gottes.

Letzter Schritt, die Reformation lässt Gott zur Bestimmung dessen schweigen, was recht zu tun ist im Reich der Welt. Gottes erstes und höchstes Gebot ist der Glaube, aber der Glaubende ist damit nicht auf die Herbeiführung dieser oder jener Einrichtung der Welt festgelegt: *Dan der glaub lesset sich an kein werck binden bo lesset ehr yhm auch keinß nit nehmen*¹⁵. Was recht zu tun ist, davon schöpfen wir unsere Kenntnis nicht aus unserem Glauben oder seiner Auslegung: *Darauß dann weiter folget das einn Christen mensch in diensem glauben lebend nit darff eines lerers guter werck sondern was ym furkumpt das that er und ist alles wolgethan*¹⁶. Gemeint ist offenbar: der Gläubige bedarf nicht eines theologischen Lehrers, der ihm sagt, was recht zu tun ist, sondern es ist dies Sache weltlicher und grundsätzlich jedem zugänglicher Einsicht. Es ist Sache vernünftiger Einsicht: *Also das alltzezt über alles recht regiere unnd das überst recht unnd meyster alles rechten bleybe die vernunfft*¹⁷.

¹² Stoicorum Veterum Fragmenta, hrsg. v. Hans v. Arnim, II 1131, III 316, 323, 333.

¹³ Summa theologiae I-II, 91, 1.

¹⁴ Siehe ebendort besonders resp. ad 1.

¹⁵ Martin Luther, Von den guten Werken (1520), WA VI 207.

¹⁶ M. Luther, Von den guten Werken (Anm. 15).

Das Naturrecht, das schon seit der Übernahme durch das Christentum nur so heißt, da es ja nicht ursprünglich der Natur entstammt, ist damit eine Vernunftmoral geworden. Grotius erklärt den Begriff so: *Jus naturale est dictatum rectae rationis, indicans actui alicui, ex ejus convenientia aut disconvenientia cum ipsa natura rationali ac sociali, inesse moralem turpitudinem, aut necessitatem moralem, ac consequenter ab auctore naturae Deo talem actum aut vetari, aut praecipi*¹⁸. Grotius greift hier zwar auf eine vernünftige Natur zurück, mit der überein zu stimmen oder nicht überein zu stimmen Grund für die Erforderlichkeit oder Hässlichkeit eines Tuns sein soll. Aber diese Berufung auf Natur tut in seiner Überlegung weiter keine Arbeit. Die Last des Arguments ruht auf den „Geboten der Vernunft“: dies oder jenes zu tun sei eben vernünftigerweise geboten oder verboten. Naturrecht in der frühen Neuzeit hat trotz manchmal anders lautenden Bekundungen¹⁹ nichts mit der Natur des Menschen im Sinne von „Wesen“ zu tun, und wenig mit dem Naturzustand, also dem Zustand, in dem Menschen wären, wenn es keine Staaten gäbe. Naturrecht in der frühen Neuzeit ist: die Gesamtheit dessen, was ungesetzter Weise zu tun recht ist. Das aber erkennen wir durch Vernunft. Christian Wolff formuliert den Zusammenhang entwaffnend offen: *Denn was die Vernunft von den Handlungen der Menschen lehret, dasselbe ist eben das Gesetze der Natur*²⁰.

IV.

Mit dieser groben Rekonstruktion von „Naturrecht“ in der frühen Neuzeit nun zu der Institution des Erbens. Die lutherische Theologie sieht in ihm eine der weltlichen Institutionen, deren sich Christen in vernünftiger Weise bedienen können. So schreibt Melanchthon: *Wie ein wahrhaftiger Heilig und gliedmas Christi andere Gottes Ordnungen gebrauchen mag, als essen, trincken, zelen, messen, Ehestand etc., und ubet in solchen wercken seinen gehorsam gegen Gott, Also mag er der Oberkeit, Regiment, Gericht, Gesetz von erbschafften, straffe etc. gebrauchen und sind solche werck nicht wider Gott*²¹. Das sieht man auch daran, dass die Bibel gelegentlich Ver-

¹⁷ Martin Luther, Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei (1523), WA XI 272.

¹⁸ H. Grotius, *De jure belli ac pacis* (Anm. 7), I 1, 10.

¹⁹ Siehe etwa Christian Wolff, *Philosophia practica universalis, methodo scientifica pertractata*, Frankfurt / Leipzig 1738, hier zitiert nach dem Neudruck Hildesheim 1971, § 161.

²⁰ Christian Wolff, Vernünftige Gedanken von dem Gesellschaftlichen Leben der Menschen Und insonderheit Dem gemeinen Wesen, 4. Aufl., Frankfurt / Leipzig 1736, § 428.

²¹ Philipp Melanchthon, Heubartikel Christlicher Lere (1553), hrsg. v. Ralf Je- nnett / Johannes Schilling, Leipzig 2002, 458.

erbungen erwähnt²², und zwar ohne irgendwelche Vorbehalte gegen diese Praxis. Nicht gebrauchen darf *ein wahrhaftiger Heilig* erst solche Regelungen, die selbst nicht recht sind, also die mit dem Naturrecht nicht im Einklang stehen: [...] *quod Christianis [...] liceat uti legibus, quae iuri naturae consentaneae sunt*²³. Aber damit hat es offenbar nach Melanchthons Ansicht bei den Regelungen des Erbrechts keine Gefahr. Schließlich lobt er das römische Recht gerade dafür, das Testamentsrecht besser zu beschreiben als andere Rechtstraditionen, also die verschiedenen Formen von Erbschaften, Fideikommissen und Vermächtnissen präzis zu unterscheiden²⁴.

So spannen die Reformatoren zum einen den Raum auf, innerhalb dessen von nun an, sei es generell, sei es im besonderen Fall, über Praktiken wie das Erben gehandelt wird, nämlich innerhalb einer vernünftigen Erkenntnis der Menschen davon, was recht ist. Gott redet uns bei diesen Dingen nicht mehr drein. Melanchthon ist zum anderen überzeugt, dass das Erbrecht vor dieser vernünftigen Erkenntnis allerdings bestehen kann. Darüber entsteht Streit.

V.

Hier ist das Argument, das Hugo Grotius für die vorhin schon zitierte These anführt, Testamente seien natürlichen Rechts: *Illud quoque sciendum est, cum de alienatione agimus, sub eo genere nobis etiam testamentum comprehendendi. Quamquam enim testamentum, ut actus alii, formam certam accipere possit a jure civili, ipsa tamen ejus substantia cognata est dominio, et eo dato juris naturalis. Possum enim rem meam alienare non pure modo, sed et sub conditione; nec tantum irrevocabiliter, sed et revocabiliter, atque etiam retenta interim possessione et plenissimo fruendi jure. Alienatio autem in mortis eventum, ante eam revocabilis, retento interim jure possidendi ac fruendi, est testamentum*²⁵. Genauer gesprochen ist Grotius' These hiernach nicht: das Prinzip der Testierfreiheit gilt kraft natürlichen Rechts. Die These ist nur: gegeben Eigentum, gilt das Prinzip der Testierfreiheit kraft natürlichen Rechts. Das macht einen Unterschied, denn Grotius ist bemerkenswerter Weise nicht der Meinung, dass Eigentum selbst eine Einrichtung natürlichen Rechtes ist, sondern nur, dass, wenn es Eigentum einmal gibt, bestimmte Dinge kraft natürlichen Rechtes geboten sind²⁶,

²² 1 Mos 15, 2–3; auch Jes 38, 1, Ruth 2, 20.

²³ Philipp Melanchthon, *Oratio de dignitate legum* (1538), Corpus Reformatorum XI 357.

²⁴ Zu Melanchthons Aufnahme des römischen Rechts siehe besonders Guido Kisch, Melanchthons Rechts- und Soziallehre, Berlin 1967.

²⁵ H. Grotius, *De jure belli ac pacis* (Anm. 7), II 6, 14.

²⁶ „Sciendum praeterea, jus naturale non de iis tantum agere quae citra voluntatem humanam existunt, sed de multis etiam quae voluntatis humanae actum conse-

wie eben die Testierfreiheit. In diesem Sinne behauptet Grotius zusammen mit der heutigen Rechtswissenschaft, dass die Testierfreiheit sich aus dem Eigentum ableiten lässt. Negativ gewendet heißt das: Eigentümern kann man nicht gerechter Weise die Verfügung über ihre Güter durch Testament vorenthalten. (Wohl aber könnte man Menschen gerechter Weise Eigentum vorenthalten.) Im gegenwärtigen Zusammenhang hat dieser Unterschied zwischen einer absoluten und Grotius' konditionaler These allerdings kein Gewicht: dass Eigentum gegeben ist, wird hier durchweg vorausgesetzt. Eine bedeutende Zahl von Autoren der Zeit ist Grotius darin gefolgt²⁷, dem Prinzip der Testierfreiheit naturrechtliche Geltung einzuräumen, sei es absolut, wie Christian Wolff an der vorhin zitierten Stelle, sei es wie Grotius bedingungsweise.

Grotius' Argument dafür, dass die Testierfreiheit aus dem Eigentum folgt, ist offenbar dies: Es liegt im Begriff des Eigentums, dass Eigentümer frei sind, ihr Eigentum zu veräußern. Jemandem Eigentum durch Testament zu übertragen ist aber nur eine Art von Veräußerung. Sie unterscheidet sich zwar vom Normalfall der Veräußerung in drei Hinsichten, nämlich die testamentarisch verfügte Eigentumsübertragung ist bedingt, d. h. sie findet statt nur im Fall des Todes des bisherigen Eigentümers, sie ist bis dahin widerruflich, und sie besteht zusammen mit weiterer Nutzung des Eigentums durch den bisherigen Eigentümer bis zum Zeitpunkt der Übertragung. (Der dritte Unterschied liegt wohl schon im ersten, aber das kann hier dahingestellt bleiben.) Diese Unterschiede setzen jedoch den Veräußerungscharakter des Vorgangs nicht in Zweifel, denn bedingte, widerrufliche und mit einstweiliger Weiternutzung vereinbare Übertragungen von Eigentum sind auch außerhalb von Testamenten geläufig.

Samuel Pufendorf hat die Vorstellung in Zweifel gezogen, testamentarische Verfügung sei eine Art von Veräußerung. Nachdem er die zuletzt aus Grotius angeführte Stelle zitiert hat, fährt er fort: *Ubi scrupulo non caret, an testamentum alienatio recte vocari queat, et quidem stricte, prout notat talem actum, quo dominus ex re sua facit alienam. Nam alienatio hoc sensu cum sit translatio dominii ab uno in alterum, praesupponit utique, duas personas eo tempore, quo alienatio fit, existere, ita ut deinceps res dici queat aliena ei, abs quo in alterum fuit translata. Atqui testator, quousque ipsi spiritus reciprocatur, plenissimum jus in omnia sua bona sine ulla diminutione retinet. Igitur vivus adhuc nihil alienavit. Quamprimum autem expirat, statim omne jus, quod vivus habuerat, amittit, ac deinceps pro nullo habetur.*

quuntur. Sic dominium, quale nunc in usu est, voluntas humana introduxit: at eo introducto nefas mihi esse id arripere te invito quod tui est dominii, ipsum indicat jus naturale; [...].“ (H. Grotius, *De jure belli ac pacis*, (Anm. 7), I 1, 10)

²⁷ Siehe die Nachweise bei *Diethelm Klippel*, Familie versus Eigentum, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 100 (1984), 117 – 168.

Ergo non potest eo tempore alienatio dici facta, quando alienanti res nulla amplius aliena aut sua dici potest²⁸. Pufendorfs Argument ist also: zu einer Veräußerung gehören zwei, aber der Testator erlebt nicht mehr die Übertragung seines Eigentums, also ist die Eigentumsübertragung kraft Testament keine Veräußerung. Tatsächlich versucht Grotius dieser Schwierigkeit mit der Konstruktion einer bedingten Veräußerung zu entgehen: die Veräußerung finde statt mit der Niederschrift des Testaments, nur sei es eben eine bedingte Veräußerung, mit dem Tod des Testators als Bedingung. Hierauf Pufendorf: *Neque difficultas tollitur, si dicamus, alienationem fieri, quando testamentum scribitur, sed eam interim ab eventu mortis suspendi. [...] cum omne jus haeredis testamentarii demum a morte testatoris incipiat; igitur ante mortem testatoris nullum ipsius jus extabat, quod ab eventu mortis suspensum dici posset²⁹.* Der testamentarische Erbe, so entgegnet Pufendorf, erwerbe irgendein Recht in der Sache erst durch den Tod des Erblassers. Von einer bedingten Veräußerung, mit dem Tod des Erblassers als Bedingung, könne deshalb nicht die Rede sein: es ist nicht etwas nur bedingt, es ist gar nichts veräußert, solange der bisherige Eigentümer am Leben ist.

Diese Gegenrede leuchtet nicht ohne weiteres ein. Grotius verteidigend wird man geltend machen, es sehe eben nur so aus, als sei nichts veräußert worden, das liege aber nur daran, dass die Wirkungen der Veräußerung suspendiert sind, solange der Testator am Leben ist. Um hier Klarheit zu schaffen, ist es nötig, Grotius' Vorstellung einer bedingten Veräußerung (*alienare sub conditione*) genau zu fassen. Gemeint sein könnte zunächst eine Veräußerung, die vorgenommen wird, wenn und weil bestimmte Bedingungen vorliegen. Wenn ich mich entschließe, einen Gegenstand zu Geld zu machen, weil ich knapp bei Kasse bin, dann ist meine Veräußerung des Gegenstandes bedingt, eben durch meine knappe Kassenlage. Aber eine bedingte Veräußerung in diesem Sinne ist es sicher nicht, was Grotius im Auge hat, wenn er die testamentarische Verfügung als bedingte Veräußerung bezeichnet. Denn hier ist die Bedingung erfüllt, bevor die Veräußerung stattfindet. Grotius' Bedingung dagegen sollte erst nach geschehener Veräußerung erfüllt werden, und so eine Unterscheidung erlauben zwischen einer Zeit, in der die Veräußerung geschehen, aber ihre Wirkungen noch suspendiert sind, und einer Zeit, in der die Veräußerung samt ihren Wirkungen real geworden ist.

Hiernach könnte eher gemeint sein eine Transaktion, bei der eine Leistung allein für einen bestimmten Fall zugesichert wird. Man denke etwa an einen Versicherungs-Vertrag: für einen bestimmten Preis erwerben meine

²⁸ Samuel Pufendorf, *De jure naturae et gentium libri octo*, Lund 1672, hier zitiert nach der Ausgabe von G. Mascovius, Frankfurt / Leipzig 1759, Nachdruck Frankfurt 1967, IV 10, 2.

²⁹ S. Pufendorf, *De jure naturae et gentium*, (Anm. 28), IV 10, 2.

Kunden von mir die Zusage, dass ich ihnen etwaige Krankheitskosten ersetze. Hier sage ich ihnen keine Leistung unbedingt zu. Ich sage ihnen nur zu, den folgenden Bedingungssatz wahr zu machen: wenn ihnen Krankheitskosten entstehen, übernehme ich sie. Damit bekommen wir den gesuchten Unterschied der Zeiten: zuerst besteht meine Zusage, entfaltet aber, solange meine Kunden nicht krank werden, keine sichtbare Wirkung, dann aber, wenn die Bedingung ihrer Erkrankung erfüllt ist, tritt die Zusage samt vorgesehenen Wirkungen ein. Die testamentarische Verfügung würde Grotius analog dazu verstehen. Der Testator überträgt nicht dem Erben sein Eigentum, aus den von Pufendorf genannten Gründen: vor seinem Tod überträgt er es nicht, und nach seinem Tod kann er es nicht mehr übertragen. Der Testator sichert vielmehr dem Erben die Wahrheit dieses Bedingungssatzes zu: wenn er, der Testator, stirbt, fällt sein Eigentum an den Erben. Und die Wahrheit dieses Bedingungssatzes kann der Testator selbstverständlich leicht lange vor dem Eintreten der fraglichen Bedingung zusichern.

Doch auch diese Konstruktion gibt Grotius nicht, was er braucht. Er braucht eine Veräußerung zu Lebzeiten des Eigentümers, die aber Wirkungen entfaltet erst nach seinem Tod. Die vorliegende Konstruktion gibt ihm das nicht, weil zu Lebzeiten des Eigentümers überhaupt keine Veräußerung stattfindet. Mit der Niederschrift seines Testaments hat der Eigentümer ja nichts weggegeben, so wenig wie der Versicherer schon etwas weggegeben hat mit seiner Erklärung, er werde seinen Kunden etwa anfallende Krankheitskosten ersetzen. Der Testator hat allein jenen Bedingungssatz für wahr erklärt. Aber indem er nur sagt, bei seinem Tod falle sein Eigentum an den Erben, hat er es noch nicht an diesen übertragen, auch nicht bedingungsweise. Damit wird Pufendorfs Einrede verständlich. Mit der „bedingten Veräußerung“ wollte Grotius eine Veränderung der Rechtslage schon zu Lebzeiten des bisherigen Eigentümers plausibel machen. Aber wie sich jetzt zeigt, ist die bedingte Veräußerung, die der Erblasser noch zu seinen Lebzeiten vornehmen soll, nach der hier allein interessierenden zweiten Lesart dieses Ausdrucks, in Wahrheit keine Veräußerung. Folglich besitzt der Erbe, wie Pufendorf sagt, vor dem Tod des Testators in dieser Sache überhaupt kein Recht, auch kein einstweilen suspendiertes.

Die Erklärung des Testators, bei seinem Tod falle sein Eigentum an den von ihm bezeichneten Erben, hat dann auch keine den Testator rechtlich bindende Kraft. Denn da der Testator zu seinen Lebzeiten, wie sich jetzt herausgestellt hat, sein Eigentum nicht veräußert, nach seinem Ableben zu einer Veräußerung aber nicht mehr in der Lage ist, so hat er es gar nicht in der Hand, den Satz wahr zu machen, dass bei seinem Tod sein Eigentum an den bezeichneten Erben fällt. Hier unterscheidet sich der Testator etwa von dem Versicherer. Der hat es in der Hand, bei Erkrankung seines Kunden seine Ankündigung wahr zu machen, die Krankheitskosten zu übernehmen, und so ist seine Ankündigung, das zu tun, rechtlich von Belang. Der Tes-

tator hat das Entsprechende nicht in der Hand, darum drückt er mit seiner Erklärung bloß einen Wunsch aus.

Grotius' Argument dafür, dass, gegeben Eigentum, Testierfreiheit naturrechtlich geboten ist, fällt also zusammen. Grotius schloss so: Testierfreiheit ist ein Unterfall von Veräußerungsfreiheit, Veräußerungsfreiheit besteht, gegeben Eigentum, kraft natürlichen Rechts, also besteht auch Testierfreiheit, gegeben Eigentum, kraft natürlichen Rechts. Pufendorf aber zeigt, dass ein Testament keine Veräußerung, Testierfreiheit also kein Unterfall von Veräußerungsfreiheit ist. Damit besteht kein Grund mehr für die Annahme, Testierfreiheit gelte, gegeben Eigentum, kraft natürlichen Rechts³⁰.

Auch Pufendorf hat mit seiner Leugnung des naturrechtlichen Status der Testierfreiheit Anhänger gefunden,³¹ und so standen sich diese beiden Lager durch das ganze 18. Jahrhundert gegenüber. Immanuel Kant hat an dessen Ende noch eine dritte Position plausibel zu machen versucht³². Er gibt Pufendorfs Überlegung zu, wenn auch ohne ihn zu nennen, rettet aber dann den von jenem bestrittenen naturrechtlichen Status des Testaments mit der Konstruktion, der vorgesehene Erbe erlange beim Tod des Erblassers nicht das Eigentum an dessen Gütern, denn das muss er ja erst noch annehmen, sondern nur das Recht, diese Güter zu eigen anzunehmen. Der Witz dieser Konstruktion ist: man kann unterstellen, dass der vorgesehene Erbe dieses Recht erlangen will und es im Augenblick des Todes stillschweigend akzeptiert, weil, wie Kant schreibt, *er dadurch wohl gewinnen, nie aber verlieren kann*; während man das von dem Eigentumsrecht selbst ja nicht unterstellen kann. Aber abgesehen davon, dass ein stillschweigendes Akzeptieren immer misslich ist, so behebt die Konstruktion auch nur die eine der Schwierigkeiten. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass der vorgesehene Erbe das Eigentum an den ihm vermachten Gütern erst später antritt, nämlich wenn er die Erbschaft annimmt. Das tut sie dadurch, dass sie ihn beim Tod des Erblassers nur ein Recht akzeptieren lässt, diese Güter anzunehmen. Die andere Schwierigkeit jedoch, die Kant auch selbst nennt, ist die, dass eine Übertragung von Rechten einen gleichzeitigen Willen beider Parteien erfordert, und den haben wir hier immer noch nicht. Sei es so, der vorgesehene Erbe will, sowie der Eigentümer gestorben ist, das Recht haben, die ihm zugedachte Erbschaft anzunehmen, so will er es doch nicht früher, denn vor dessen Tod ist ein solches Recht nicht vorhanden. Aber dann kommen die beiden Willen doch wieder nur „auf Stoß“ zusammen, sie überlappen nicht; und damit kann von der Übertragung eines Rechtes nicht die Rede sein. Das aber war Pufendorfs Einrede gegen Grotius: Kant ist mit

³⁰ S. Pufendorf, *De jure naturae et gentium*, (Anm. 28), IV 10, 4.

³¹ Nachweise wiederum bei D. Klippel, *Familie versus Eigentum* (Anm. 27).

³² Immanuel Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre* (1797), § 34, AA VI 293 f.

dieser Einrede offensichtlich vertraut, aber er sieht nicht, dass sein Vorschlag ihr gleichermaßen unterliegt.

VI.

Fällt eine naturrechtliche Qualität von Testamenten dahin, so werden sie zu bloßen Willenserklärungen, also Kundgaben eines Wunsches. Wer ein Testament schreibt, veräußert nicht seine Habe, er behält sie ja. Er veräußert sie nicht bedingt oder auf den Todesfall, dieser Rede lässt sich kein Sinn geben. Er erklärt auch nicht, dass er sie im Todesfall veräußern wird, denn tot kann er nichts veräußern. Wer ein Testament schreibt, erklärt damit, ihm wäre es lieb, wenn die darin bezeichneten Menschen ihm nach seinem Tod als Eigentümer nachfolgten³³. Das drängt die Frage auf, warum solche Wünsche von den Überlebenden geachtet werden und warum insbesondere der Staat sie durchsetzt. Pufendorf hat schon gezeigt, dass dies nicht darin begründet ist, dass, wenn es Eigentum gibt, so zu verfahren recht ist: die Testierfreiheit folgt nicht aus dem Eigentum. Aber was sonst ist der Grund?

Pufendorf trägt zwei vor³⁴. Einmal sorgen sich Menschen um ihre und besonders um ihrer Angehörigen Zukunft. Ein Eigentum, das mit unserem Tode hinfällig wird, beruhigt uns nicht. Darum hat man dem Eigentum im Prinzip unbegrenzte Fortdauer verliehen, wodurch es auf andere übergehen und bei ihnen fortbestehen kann. Zweitens, wenn Eigentum mit dem Tode hinfällig würde, gäbe das ebenso wie die ursprüngliche Gemeinschaft der Güter Anlass zum Unfrieden. Beides sind pragmatische Gründe: wir stehen uns besser mit Testierfreiheit. Sie empfiehlt sich, nicht um der Gerechtigkeit, sondern um des Friedens willen.

Der zweite Grund hat wohl keine Kraft. Sicher entstehen Unordnung und Zwist, wenn die Güter eines Menschen mit seinem Tode herrenlos werden und von jedem, der des Weges kommt, angeeignet werden können. Aber wer die Testierfreiheit ablehnt, ist darauf nicht festgelegt. Er kann einen geordneten Übergang von Gütern zu neuen Eigentümern auf verschiedene Weisen sichern, etwa durch ein reines Familienerbrecht oder auf der anderen Seite, indem nach einem Todesfall sogleich der Staat die Verwaltung der hinterlassenen Güter übernimmt, bis eine endgültige Regelung über sie getroffen ist. Dass solche Verfahren eher Unfrieden bringen als die Bestimmung neuer Eigentümer durch den bisherigen, ist soweit nicht einzusehen.

Der erste Grund scheint zunächst an der Sache vorbeizugehen. Unerheblich ist sogleich der Hinweis, dass wir uns nicht nur für unser gegenwärtig

³³ So *S. Pufendorf*, *De jure naturae et gentium*, (Anm. 28), IV 10, 3.

³⁴ *S. Pufendorf*, *De jure naturae et gentium*, (Anm. 28), IV 10, 4.

tiges, sondern auch für unser künftiges Wohl sorgen. Denn dieser Sorge ist mit der Gewährleistung des Eigentums schon Rechnung getragen. Die Macht dagegen, zu bestimmen, wer einem nach dem Tod als Eigentümer nachfolgt, trägt zur Sicherung des eigenen künftigen Wohls normaler Weise wenig bei. Gewiss, es mag Leute geben, denen es ihren sonst sorgenfreien Lebensabend vergällt, wenn sie über ihre Güter nicht über ihren Tod hinaus verfügen können. Aber das ist ein schwacher Grund für ein Regime der Testierfreiheit, dass manche Leute sich auf diese Verfügungsgewalt kaprizieren. Unerheblich ist zum anderen aber auch der Hinweis, dass wir uns um das Wohl unserer Angehörigen sorgen. Denn hier geht es um Testierfreiheit, und die erlaubt es uns auch, das Wohl unserer Angehörigen bei der Verfügung über unsere Güter nicht in Acht zu nehmen. Korrigieren wir also Pufendorfs Argument dahin, dass es wirklich die Testierfreiheit stützt, dann erhalten wir: uns liegt das Wohlergehen mancher Menschen am Herzen, seien sie uns verwandt oder nicht, und so beruhigt es uns nicht, wenn unser Eigentum uns nur bis zum Tode gesichert bleibt, sondern wir wollen, dass es an diese Menschen übergehen kann, um die wir uns sorgen.

Aber so gefasst richtet das Argument für die anstehende Frage nichts aus. Die Frage war, was für einen Grund die Staaten haben, die Testierfreiheit durch positives Recht zu gewährleisten, da sie ja nicht kraft Naturrecht gilt, und darauf ist es keine befriedigende Antwort zu sagen, dass wir eben wollen, dass unser Eigentum an die Menschen übergeht, denen wir es zugesucht haben. Gewiss, manche von uns wollen das, vielleicht sogar wir alle als potenzielle Erblasser; und vermutlich wollen es auch noch die von uns besonders, die Aussichten haben, von reichen Erblassern bedacht zu werden. Aber unter einem anderen Regime des Vermögenstransfers nach dem Tod würden andere begünstigt, und die zögen dieses andere Regime vor, möglicherweise stärker als die Anhänger der Testierfreiheit diese vorziehen. Wem soll nun der Staat folgen? Darauf gibt Pufendorfs Argument keine Antwort. Er scheint die Testierfreiheit allein zu empfehlen, weil die Erblasser sich für sie ausgesprochen haben, aber die sind in der Auseinandersetzung Partei.

Es gibt andere pragmatische Gründe für die Testierfreiheit, die Pufendorf nicht erwähnt. So bietet die Aussicht, nach dem Tod den gewünschten Nachfolger im Eigentum zu erhalten, größeren Anreiz, bei Lebzeiten das Eigentum zu sichern und zu vermehren, als wenn das Eigentum nach einer anderen Regel einen neuen Herrn bekommt; und die dadurch angeregte Steigerung der Leistung mag sich nicht nur für Eigentümer und Erben, sondern für die betreffende Volkswirtschaft insgesamt auszahlen. Oder man kann geltend machen, der bisherige Eigentümer sei am ehesten in der Lage, solche Personen für seine Nachfolge auszusuchen, die das Eigentum produktiv zu verwalten wissen, wiederum mit günstigen Folgen für die ganze

Volkswirtschaft. Dieser letzte Punkt ist vielleicht nicht sehr stark. Es mag durchaus sein, dass Erblasser sich von persönlichen Loyalitäten weit mehr als von Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Verwertung leiten lassen. Der erste Punkt aber hat einiges für sich: wie die Dinge jetzt liegen, tun die Leute für ihren Wunscherben mehr, als für ihren nach einem anderen Verfahren zugeteilten gesetzlichen Erben. Wie viel mehr, ist nicht klar.

Damit ist nicht klar, ob die Testierfreiheit sich alles zusammen genommen pragmatisch empfiehlt. Denn es gibt auch mindestens einen pragmatischen Grund gegen sie, der freilich außerhalb des Gesichtskreises der Denker des ancien régime lag: Testierfreiheit erhöht Klassenschranken. Wer reich ist, dem liegen eher Menschen am Herzen, die auch reich sind, denn mit denen hat er mehr Kontakt, und so wird er eher ihnen seine Güter hinterlassen. In der Tendenz vererben dann Reiche an Reiche und Arme an Arme. Volkswirtschaftlich mag das erheblichen Schaden bringen: der Kreis möglicher Unternehmer verengt sich, der Wettbewerb unter ihnen wird geschwächt, das soziale, wirtschaftliche und intellektuelle Innovationspotential schrumpft. Wie groß dieser Schaden ist, lässt sich freilich wieder schwer abschätzen.

VII.

Die Naturrechtslehrer haben von der Frage gehandelt, ob die Testierfreiheit durch das Naturrecht geschützt ist oder nur auf Grundlagen des positiven Rechts beruht, und im letzteren Fall, was dafür spricht, eine solche Regelung zu treffen. Ich weiß von keinem, der sich die Frage gestellt hätte, ob die Testierfreiheit, wenn sie schon nicht durch das Naturrecht geschützt ist, vielleicht sogar das Naturrecht verletzt. Also, ist die Testierfreiheit unrecht, angenommen nach wie vor, dass es Eigentum gibt und Eigentum nicht unrecht ist? Unterstellen wir mit Thomas Pogge, dass immer, wenn etwas unrecht getan ist, jemandem Unrecht geschieht³⁵, können wir auch so fragen: gibt es jemanden, der unter einem Regime der Testierfreiheit Unrecht leidet?

Nahe liegt die Antwort: die Angehörigen, die ein Testator kraft Testierfreiheit übergeht. Aber für diese Antwort gibt es wirklich keine guten Gründe. Gewiss kann man unter Testierfreiheit einem Angehörigen Unrecht tun. Aber die Frage ist, ob man grundsätzlich Angehörigen Unrecht tut, wenn man sie unter Ausnutzung der Testierfreiheit schlechter stellt, als sie unter Familien-Erbrecht stünden. Darauf ist die Antwort: Nein. Wo die Kinder selbst schon wohl versorgt sind, tun Vater oder Mutter ihnen nicht Unrecht, wenn sie ihr eigenes Vermögen ihren Freunden übermachen.

³⁵ Thomas Pogge, Was ist Gerechtigkeit?, in: Fiktionen der Gerechtigkeit, hrsg. v. Susanne Kaul / Rüdiger Bittner, Baden-Baden 2005, Abschnitt 5, 13 – 30.

Richtig scheint mir die Antwort: uns Umstehenden tut der Testator Unrecht, der nur die bedenkt, die ihm am Herzen liegen. Denn da nach dem vorhin geführten Argument der Eigentümer nicht von Naturrechts wegen einen Anspruch darauf hat, seine Nachfolger im Eigentum zu bestimmen, kommt das Eigentumsverhältnis mit seinem Tod zum Erliegen und die Sache wird herrenlos. Grotius sagt, nach dem Naturrecht fallen herrenlose Dinge dem Finder zu, aber er erlaubt davon abweichende gesetzliche Regelungen³⁶. Mit „Naturrecht“ ist also hier ein Verfahren bezeichnet, das nicht einfach hin geboten, sondern nur eines, dem in Ermangelung einer anderen positivrechtlichen Regelung zu folgen ist. Und andere Regelungen zu erlauben scheint nur billig: wenn wir uns einigen, dass der Erlös aus dem Strandgut, das an unserer Insel angeschwemmt wird, in eine gemeinsame Kasse kommt, tun wir sicher niemandem Unrecht. Im Gegenteil: wenn Strandgut bei uns ziemlich häufig anfällt, aber einige von uns, weil sie im Büro arbeiten, viel geringere Chancen haben, Strandgut zu finden, scheint eine solche Regelung geboten. Solches Strandgut ist das ehemalige Eigentum Verstorbener. Es ist ihrer Hand entglitten, und sie sind auf und davon, so liegt es jetzt an unserem Strand. Nicht der Finder sollte es bekommen, das hieße Schnelligkeit belohnen, jedenfalls wenn Güter immer wieder auf diese Weise anfallen. Gerecht wäre es vielmehr, den Ertrag in eine gemeinsame Kasse zu geben; und ungerecht wäre es, nur einige von uns zu bedenken, diejenigen, die der Verstorbene dafür ausersehen hat. Schließlich liegen die Güter an unserem Strand; und wen der Verstorbene sich als Nachfolger wünschte, ist für uns jetzt ohne Belang.

Freilich bleibt hier die Frage, wer „wir“ sind; und vielleicht verdankte das Familien-Erbrecht die beherrschende Stellung, die es vor dem Einzug der Testierfreiheit hierzulande inne hatte³⁷, der Vorstellung, dass es eben die Großfamilie ist, an deren Insel das herrenlose Gut des Verstorbenen angeschwemmt wird. In einer Wirtschaftsordnung, in der das Haus die tragende Einheit bildet, hatte diese Vorstellung auch Grund. Heute nicht mehr. Dass heute die meisten Entscheidungen, die das Leben von Menschen großflächig bestimmen, von den Staaten oder jedenfalls staatsweit bedeutsam getroffen werden, spricht dafür, die Staaten als die Inseln zu nehmen, an deren Strand die Güter von Verstorbenen angespült werden. Wir sollten deren Erlös in die gemeinsame Kasse fließen lassen.

³⁶ H. Grotius, *De jure belli ac pacis* (Anm. 7), II 8, 6–7.

³⁷ Peter Landau, Die Testierfreiheit in der Geschichte des Deutschen Rechts im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 114 (1997), 56–72.

Generationengerechtigkeit und Altersversorgung in der juristischen Literatur zur Rechtsstellung alter Menschen des 17. und frühen 18. Jahrhunderts

Von *Thomas Duve*, Buenos Aires

Im Jahr 1643 veröffentlichte der Brandenburgische Rat Johann Peil eine 100-seitige Schrift mit dem Titel *De privilegiis senum, quibus illi apud Deum & homines gaudent*, also: Von den Sonderrechten der alten Menschen, die diese bei Gott und den Menschen genießen. Nachdem er selbst sechzig Jahre alt geworden sei, habe er sich vorgenommen, alle besonderen Rechte aufzuführen, die den Greisen zuständen. Ob schon andere vor ihm so etwas versucht hätten, wisse er nicht. Doch hätten die alten Menschen, so führt er in 38 als *privilegia* betitelten Abschnitten aus, in vielerlei Hinsicht im Recht eine Sonderstellung: Sie seien von den Jüngeren zu ehren, ihre Meinung sei zu achten, sie seien bei der Almosenvergabe zu bevorzugen, von Ehrenämtern zu befreien, aus Ämtern und Würden aber nicht gegen ihren Willen zu entlassen, zur Aussage als Zeuge nicht zu zwingen, als Angeklagte nicht zu foltern und so fort¹.

Peils Buch war kein Einzelfall. Bereits früher waren Traktate zu den Rechten der alten Menschen verfasst worden, und in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts setzte geradezu eine Serie von Monographien mit Titeln wie *de privilegiis senectutis* oder *de iure senum* ein: 1657 erschien eine Dissertation in Leipzig, 1661 in Jena, 1663 in Straßburg, 1664 wieder in Jena, 1669 in Heidelberg – die Reihe ließe sich fortsetzen². In diesen Schriften werden mit den besonderen Rechten alter Menschen unwillkürlich auch die Generationenbeziehungen zwischen Alt und Jung thematisiert. Deswegen soll im Folgenden der Versuch gemacht werden, aus dieser frühneuzeitlichen, in der Forschung vielleicht auch wegen des erst vor kurzer Zeit erwachten Interesses an der rechtlichen Dimension der alternden Gesellschaft³ kaum

¹ Johann Peil, *De Privilegiis senum, quibus illi apud deum et homines gaudent*, Wesel / Kleve 1643.

² Vgl. für die Nachweise und allgemein zum Thema *Thomas Duve*, Sonderrecht in der Frühen Neuzeit. Das frühneuzeitliche *ius singulare*, untersucht anhand der *privilegia miserabilium personarum, senum und indorum* in Alter und Neuer Welt. Habilitationsschrift, Universität München 2005 [Publikation in Vorbereitung].

³ Vgl. allgemein zu der gestiegenen Aufmerksamkeit für die Herausforderung des Rechts durch die demographischen Veränderungen mit weiteren Nachweisen *Ulrich*

behandelten Literatur⁴ nach Denkschemata, Stereotypen und Verhaltenserwartungen in Bezug auf die ältere Generation zu suchen⁵. Dazu wird zunächst ein kurzer Überblick über die Literatur zu den *privilegia senectutis* gegeben (I.). Anschließend werden einige generationengerechtigkeits-

Becker, Die alternde Gesellschaft – Recht im Wandel, in: *Juristenzeitung* (2004), 929 – 938; aus familienrechtlicher Perspektive etwa *Gisela Zenz*, Autonomie und Familie im Alter – (k)ein Thema für die Familienrechtswissenschaft?, in: *FamPra.ch* (2001), 201 – 230; *Gisela Zenz*, Hilfebedarf und Persönlichkeitsrechte im Alter. Anforderungen an das Familienrecht, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 87 (2004), 281 – 290, sowie das Editorial und die weiteren Beiträge in dem Sonderheft. Hinweise auf die besonderen Regelungen für die Hochaltrigkeit und deren Probleme im Überblick in: *Vierter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland*. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [download unter URL: <http://dip.bundestag.de/btd/14/088/1408822.pdf>], 53 ff. und 319 ff.

⁴ Vgl. dazu den Überblick in *Thomas Duve*, Die Bedeutung des Lebensalters im frühneuzeitlichen Recht, in: Zeit und Autorität in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Arndt Brendecke / Ralf-Peter Fuchs / Winfried Schulze, Münster (P & A) [im Druck]. Wenig aussagekräftig insbesondere *Wilhelm Wackernagl*, Die Lebensalter, Basel 1862; *Lloyd Bonfield*, Was there a ‚third age‘ in the preindustrial English past? Some evidence from the law, in: *An Aging World. Dilemmas and Challenges for Law and Social Policy*, hrsg. v. John M. Eekelaar / David Pearl, Oxford 1989, 37 – 53; *Hans Liermann*, Das Alter in der Rechtsgeschichte, in: Flexibilität der Altersgrenze, hrsg. v. René Schubert, Darmstadt 1969 (Veröffentlichungen der Deutschen Gesellschaft für Gerontologie, 2), 118 – 121. Für die Antike und das Mittelalter auch für die Rechtsgeschichte aufschlußreich dagegen die Arbeiten von *Christian Gnilka*, Altersklage und Jenseitssehnsucht, in: *Jahrbuch für Antike und Christentum* 14 (1971), 5 – 23; *Andreas Gutsfeld*, ‚Das schwache Lebensalter‘. Die Alten in den Rechtsquellen der Prinzipatszeit, in: Am schlimmen Rand des Lebens? Altersbilder in der Antike, hrsg. v. Andreas Gutsfeld, Köln 2003, 161 – 180; *Rolf Sprandzel*, Altersschicksale und Altersmoral. Die Geschichte der Einstellungen zum Altern nach der Pariser Bibelexegese des 12. – 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1981 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 22). Beim rechtshistorischen Blick auf das Lebensalter steht in der Regel der Minderjährigenschutz im Mittelpunkt, vgl. zu dessen Geschichte mit weiteren Nachweisen *Andreas Thier*, §§ 104 – 115, in: *Historisch-Kritischer Kommentar zum BGB. I., Allgemeiner Teil*, hrsg. v. Mathias Schmoeckel / Joachim Rückert / Reinhard Zimmermann, Tübingen 2003, Rn. 5 ff.

⁵ Zu der hohen kognitiven und kommunikativen Potenz solcher Denkschemata und Stereotypen in ähnlichem Zusammenhang *Gabriela Signori*, Ein ‚ungleiches Paar‘: Reflexionen zu den schwankhaften Zügen der spätmittelalterlichen ‚Gerichtsrealität‘, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hrsg. v. Andreas Blauert / Gerd Schwerhoff, Konstanz 2001 (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, 1), 289 – 314, 314. Zur Bedeutung dieser Vorstellungen für die Rechtsgeschichte und der Reichweite des Erkenntnisanspruchs vgl. *Michael Stolleis*, Rechtsgeschichte als Kunstprodukt. Zur Entbehrllichkeit von „Begriff“ und „Tatsache“, Baden-Baden 1997 (Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, 22). Zum Begriff der Deutungsschemata vgl. *Otto Gerhard Oexle*, Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im frühen und hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Wissens, in: Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme, hrsg. v. František Graus, Sigmaringen 1987 (Vorträge und Forschungen, 35), 64 – 117.

relevante Aspekte herausgestellt (II.). Am Schluss steht eine knappe Zusammenfassung (III.).

I. Die *privilegia senectutis* als Teil des *ius aetatis*

Die Traktate zur Rechtsstellung alter Menschen sind Teil einer ganzen Reihe von Zusammenstellungen von Sonderrechten verschiedener Personengruppen und Lebenslagen, die vor allem im späten 16., im 17. und frühen 18. Jahrhundert produziert worden sind. Diese tragen auf die jeweilige Personengruppe bezogene Titel wie *De iure pauperum*, *De iure viduarum*, *De privilegiis rusticorum*, *De privilegiis militum*, um nur einige Beispiele zu nennen⁶.

Die meisten der speziell auf das hohe Alter bezogenen Monographien stammen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Diese zeitliche Schwerpunktbildung ließe sich zwar mit der in der Geschichtsschreibung zur sog. Geschichte des Alters⁷ zu findenden These von einer veränderten

⁶ Vgl. aus der Literatur Heinz Mohnhaupt, Privatrecht in Privilegien, in: Historische Vergleichung im Bereich von Staat und Recht. Gesammelte Aufsätze, hrsg. v. Heinz Mohnhaupt, Frankfurt am Main 2000, 275–294, insb. 284–290; Hinweise auch in Heinz Mohnhaupt, „Jura mercatorum“ durch Privilegien. Zur Entwicklung des Handelsrechts bei Johann Marquard (1610–1668), in: ebd., 349–369, insbes. 354 f.; aus methodengeschichtlicher Perspektive Jan Schröder, Ausdehnung von Ausnahmegenesen in der frühen Neuzeit, in: Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag, hrsg. v. Karl-Hermann Kestner, Tübingen 1999, 615–629 und Jan Schröder, Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methode vom Humanismus bis zur historischen Schule (1500–1800), München 2001, 159–160. Vereinzelte Hinweise finden sich in einigen Untersuchungen konkreter Sonderrechte, etwa bezüglich der Gerade bei Karin Gottschalk, Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit. Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig, Frankfurt am Main 2003. Auch Karl Otto Scherner, Das Recht der Armen und Bettler im Ancien Régime, in: ZRG GA 96 (1979), 55 ff., Karl Otto Scherner, Arme und Bettler in der Rechtstheorie des 17. Jahrhunderts, in: ZNR 10 (1988), 129–150 streift diese Sonderrechte. Ausführlich T. Duve (Anm. 2).

⁷ Vgl. zur Geschichte der Sicht auf das hohe Lebensalter in der Frühen Neuzeit Peter Borscheid, Geschichte des Alters. 16.–18. Jahrhundert, Münster 1987; Peter Borscheid, Der alte Mensch in der Vergangenheit, in: Zukunft des Alterns und gesellschaftliche Entwicklung, hrsg. v. Paul B. Baltes/Jürgen Mittelstraß, Berlin 1992, 35–61; Georges Minois, Historia de la vejez. De la antiguedad al renacimiento, Madrid 1987, 329–394; Richard van Dülmen, Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Bd. 1: Das Haus und seine Menschen, München 1999, 200–215; Heide Wunder, „Er ist die Sonn, sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992, 51–56; Paul Münch, Lebensformen in der Frühen Neuzeit, 1500–1800, Berlin 1998, 386–414; Manfred Welte, Das Altern im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 37 (1987), 1–32; Eino Jutikkala, Aspects of the history of ageing, in: Academia Scientiarum Fennica Year Book (1999), 45–58; Peter Laslett, Das dritte Alter. Historische Soziologie des Alters, Weinheim/München 1995 (engl. Erstausgabe: A fresh map of life, 1989). Aus medizinhistorischer Perspektive vor allem Daniel Schäfer, Alter und Krankheit in der Frühen Neuzeit. Der

Haltung zum hohen Alter nach dem Dreißigjährigen Krieg erklären⁸. Doch ganz unabhängig von den Bedenken gegen eine solche Zuspitzung⁹ dürfte die zeitliche Streuung jedenfalls auch eine wissenschaftsgeschichtliche Ursache haben: Im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts stieg, soweit man in diesem Bereich überhaupt verallgemeinernde Aussagen machen kann¹⁰, die Zahl von Sonderrechtstraktaten und von universitären Disputationen insgesamt sprunghaft an¹¹, und da ein Großteil der Schriften *de iure senum*

ärztliche Blick auf die letzte Lebensphase, Frankfurt am Main 2004; auch *Robert Jütte*, Aging and Body Image in the Sixteenth Century: Hermann Weinberg's (1518–1597) Perception of the Aging Body, in: European History Quarterly 18 (1988), 259–290; *Dietrich von Engelhardt*, Altern zwischen Natur und Kultur. Kulturgeschichte des Alterns, in: Alter und Gesellschaft, hrsg. v. Peter Borscheid, Stuttgart 1995, 13–23; *Michael Stolberg*, Zeit und Leib in der medikalen Kultur der Frühen Neuzeit, in: Zeit und Autorität (Anm. 4). Überblicke über die Forschung bei *David G. Troyansky*, Balancing social and cultural approaches to the history of old age and ageing in Europe: A review and example from post-revolutionary France, in: Old Age from Antiquity to Post-Modernity, hrsg. v. Paul Johnson / Pat Thane, London 1998, 96–109, insbes. 96–99; *Pat Thane*, The History of Ageing in the West, in: Handbook of Humanities and Ageing, hrsg. v. Thomas Cole u. a., New York 2000, 3–24; *Carole Haber*, Historian's Approach to Ageing in America, in: Handbook of Humanities and Ageing, hrsg. v. Thomas Cole, New York 2000, 25–40.

⁸ So vor allem *P. Borscheid*, Geschichte (Anm. 7), insbes. 13–36 zur negativen Sicht bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts; zur positiven Sicht im ausgehenden 17. und 18. Jahrhundert ebd., 107–162; ähnlich auch *P. Borscheid*, Das Alter (Anm. 7); *R. van Dülmen* (Anm. 7), 200.

⁹ Zur Kritik an Borscheid *Michael Mitterauer*, Rez. Peter Borscheid: Geschichte des Alters, in: HZ 250 (1990), 709–710; *Gerd Göckenjan*, Altersbilder als Konzepte sozialer Praxis in deutschen Zeitschriften des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Archiv für Kulturgeschichte 75 (1993), 395–418, insb. 399–404; *Gerd Göckenjan*, Das Alter würdigen. Altersbilder und Bedeutungswandel des Alters, Frankfurt am Main 2000, 32–33; *D.G. Troyansky* (Anm. 7), 98.

¹⁰ Vgl. zum Forschungsstand bezüglich der frühneuzeitlichen Dissertationen mit weiteren Nachweisen *Michael Stolleis*, Die Erschließung kirchenrechtlicher Dissertationen aus dem 17. und 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 49 (2004), 99–107.

¹¹ Vgl. zu dieser zeitlichen Streuung die Befunde anhand einzelner Fächer wie der Politikwissenschaft (z. B. die Grafik bei *Michael Philipp*, Politische Dissertationen im 17. Jahrhundert, Augsburg, in: *Promotionen und Promotionswesen* an deutschen Hochschulen der Frühmoderne, hrsg. v. Rainer A. Müller, Köln 2001, 21–44, 27) oder – auf die Rechtswissenschaft bezogen – anhand einzelner Universitäten wie Altdorf (*Barbara Maigler*, Zum Promotionswesen an der Universität Altdorf, in: ebd., 119–130, Grafik auf S. 130); ähnlich schon die Einschätzung bei *Ewald Horn*, Die Disputationen und Promotionen an den Deutschen Universitäten vornehmlich seit dem 16. Jahrhundert. Mit einem Anhang enthaltend ein Verzeichnis aller ehemaligen und gegenwärtigen deutschen Universitäten, Leipzig 1893 (Beiheft zum Centralblatt für Bibliothekswesen, 11) (ND Wiesbaden 1983). Etwas später liegt der Schwerpunkt bei den Dissertationen zum Ehorecht, vgl. *Stephan Buchholz*, Recht, Religion und Ehe. Orientierungswandel und gelehrt Kommunikation im Übergang vom 17. zum 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1988, 9, Abb. 1. Eigene Stichproben in dem mehr als 50 % der Dissertationen aus dem deutschen Sprachraum umfassenden Bestand

Dissertationen waren, mag sich in der Zunahme auch bloß die allgemeine Konjunktur des Literaturtyps abbilden.

Zusammenstellungen von Sonderrechten alter Menschen findet man jedoch nicht allein in den genannten Monographien, sondern auch in den stark kasuistischen Abhandlungen zum Institut des Sonderrechts selbst¹². Daneben gibt es zahlreiche Werke zur rechtlichen Bedeutung der verschiedenen Lebensaltersstufen, die auch einen Abschnitt zu den rechtlichen Besonderheiten in Bezug auf die letzte Lebensphase enthalten¹³. Gerade diese auf das sog. *ius aetatis* gerichteten Texte zeigen, dass es sich beim Lebensalter um eine auch für die Bestimmung der Rechtsstellung keineswegs nebenschäliche Kategorie handelte: Ohne das Lebensalter sei das Recht nicht zu verstehen, hieß es 1701 sogar¹⁴. Das *ius aetatis*, das „den Menschen aufgrund der Dauer der Zeit zugesprochene Recht“¹⁵, habe nämlich zum Ziel, dass ein jeder in der seiner Altersstufe angemessenen Weise – und damit gerecht behandelt werde: *Finis hujus Juris est, ut unicuique suum aetati convenienter tribuatur*¹⁶.

Ohne auf die dahinterstehende berühmte Gerechtigkeitsvorstellung des „Jedem das Seine“¹⁷, die Integration des *ius aetatis* in die Statuslehre¹⁸ und

des Frankfurter Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte führten zu demselben Ergebnis; vgl. zu diesem *Sigrid Amedick*, Juristische Dissertationen des 16. bis 18. Jahrhunderts. Erschließung und Digitalisierung von Schlüsselseiten, in: Fundus. Forum für Geschichte und ihre Quellen 5 (2003), 89–101; *M. Stolleis* (Anm. 10). Zu den medizinhistorischen Dissertationen zum Alter mit dem Ergebnis einer ähnlichen zeitlichen Streuung vgl. *D. Schäfer* (Anm. 7), 168–169.

¹² Vgl. z. B. bei *Joh. Christophorus Falckner* (*Praeses*) / *Bernhardus Bergner* (Autor), *De favore iuris disputatio*, Jena 1668, Cap. III: *De objectis favoris [...] De personis ratione aetatis*.

¹³ Vgl. z. B. *Ortolph Fomann*, *De aetatibus earumque privilegiis*, Jena 1620; *Anton Scheffel*, *De aetatis iure*, Altdorf 1661; *Johann Volkmar Bechmann* (*Praeses*) / *Tobias Emanuel Adam* (Respondent), *De aetate ejusque Jure & Privilegiis*, Jena 1661; *Franz Anton Eckernbert Wigandt*, *De iure aetatis personarum*, Straßburg 1701.

¹⁴ *Franz A. Wigandt*, *De iure aetatis personarum*, Straßburg 1701, 6: *Aetas conditio est sine qua non nostrum intelligi potest*.

¹⁵ *F.A. Wigandt* (Anm. 14), 5: *Potestas seu facultas ex duratione temporis hominibus concessa*.

¹⁶ *F.A. Wigandt* (Anm. 14), 23.

¹⁷ Vgl. zum „Jedem das Seine“ als frühneuzeitlicher Gerechtigkeitsvorstellung auch *Heide Wunder*, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, hrsg. v. Ute Gerhard, München 1997, 27–54, 31.

¹⁸ Zur Statuslehre vgl. im Überblick *Helmut Coing*, *Europäisches Privatrecht*, Bd. 2, München 1985, 167–171; aus den Quellen eingängig *Georg Adam Struve*, *Jurisprudenz oder: Verfassung der Land=üblichen Rechte*, Frankfurt am Main / Leipzig 1711, Lib. I, Tit. III und IV; *Ludwig Höpfner*, *Theoretisch-practischer Commentar über die Heineccischen Institutionen*, Frankfurt am Main 1833, Lib. I, Tit. III, § 61–71;

auf das frühneuzeitliche Verständnis der Rechtsfähigkeit¹⁹ eingehen zu können, macht dies bereits deutlich, dass das Lebensalter eine von zahlreichen Differenzierungskategorien im frühneuzeitlichen ‚System der Differenz‘ war. Dieses System beruhte nicht auf der Vorstellung der Gleichheit aller Teilnehmer am Rechtsverkehr. Im Gegenteil: Erst aus der individuellen Konfiguration einer Fülle von Besonderheiten ergab sich die Rechtsstellung des Einzelnen. Das Lebensalter war nur ein Faktor in diesem Prozeß der Rechtsfindung. So wie man für diese Zeit von einer Virulenz der Beschäftigung mit den verschiedenen Lebensaltern in bildlichen Darstellungen²⁰, der Emblematik²¹ und Lebensaltersspielen²² sprechen kann, in denen nicht zuletzt der antike Altersdiskurs verarbeitet wurde²³, so war also der Lebenszyklus auch juristisch eine wichtige Kategorie: Die Zugehörigkeit zu einer Lebensaltersstufe, Recht und Gerechtigkeit wurden miteinander in Verbindung gebracht.

Eine besondere Schwierigkeit lag freilich darin, ab wann man eigentlich zu der Lebensaltersstufe *senectus* zu zählen war. Hier versagte die juris-

Christian Friedrich Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, Bd. 2, 2. Aufl. Erlangen 1842, §§ 111–128.

¹⁹ Vgl. dazu mit weiteren Nachweisen Thomas Duve, §§ 1–14, in: Historisch-Kritischer Kommentar zum BGB. I., Allgemeiner Teil, hrsg. v. Mathias Schmoeckel/Joachim Rückert/Reinhard Zimmermann, Tübingen 2003, Rn. 6–8.

²⁰ Zu den Lebenszyklusdarstellungen vgl. Josef Ehmer, Die Lebenstreppe. Altersbilder, Generationenbeziehungen und Produktionsweisen in der europäischen Neuzeit, in: Formen familialer Identität, hrsg. v. Hubert Christian Ehalt, Wien 2002, 53–84; Peter Joerissen, Lebenstreppe und Lebensalterspiel im 16. Jahrhundert, in: Die Lebenstreppe. Bilder der menschlichen Lebensalter, Bonn 1983 (Schriften des Rheinischen Museumsamtes, Köln), 25–38. Zu Bildern vom Alter vgl. Carsten P. Warncke, Das Alter in der Emblematik, in: Bilder vom alten Menschen in der niederländischen und deutschen Kunst 1550–1750, Ausstellungskatalog Herzog-Anton-Ulrich-Museum, Braunschweig 1993, 52–59 sowie Gerd Biegel (Hrsg.), Geschichte des Alters in ihren Zeugnissen von der Antike bis in die Gegenwart, Ausstellungskatalog 1993 (Veröffentlichungen des Braunschweigischen Landesmuseums, 72).

²¹ C.P. Warncke (Anm. 20). Vgl. z. B. das Emblem zur Versorgungspflicht der Jüngeren für die Alten aus: *Bartolomeus Anulus*, Picta Poesis, 1552, 106, in: Emblematika: Handbuch zur Sinnbildkunst des XVI. und XVII. Jahrhunderts, hrsg. v. Arthur Henkel/Albrecht Schöne, Stuttgart 1996, Sp. 507: *Senes a iuvenibus tollendi*. Emblem zur *decrepitude* des Alten aus: *Sebastian de Covarubias Orozco*, Emblemas morales, 1610, I, Nr. 91, in: ebd., Sp. 981: *Bis Pueri Senes*. Emblem zum vorbildlichen Alten aus: *Gabriel Rollenhagen*, Nucleus Emblematum, 1611, Nr. 75, in: ebd., Sp. 982: *Tamen Discam*.

²² P. Joerissen (Anm. 20), 34 ff.

²³ Einen Überblick über die antiken Altersbilder geben Hartwin Brandt, Wird auch silbern mein Haar. Eine Geschichte des Alters in der Antike, München 2002; C. Gnilka (Anm. 4); Christian Gnilka, Aetas spiritalis. Die Überwindung der natürlichen Altersstufen als Ideal frühchristlichen Lebens, Bonn 1972, sowie die Beiträge in: Andreas Gutsfeld (Hrsg.), Am schlimmen Rand des Lebens? Altersbilder in der Antike, Köln 2003. Zu der Rezeption dieses Diskurses in der Frühen Neuzeit vgl. G. Göckenjan (Anm. 9), 36–100.

tische Definitionskunst. Die traditionellen Versuche der Erschließung eines Wortsinnes aus der Etymologie oder dem Wortfeld, im späten 17. Jahrhundert ohnehin nur noch Atavismen der juristischen Topik²⁴, gaben keine brauchbaren Antworten – denn dass *senex* mit *semi-[n]ex*, also halbtot, zusammenhängen soll, ließ sich nur noch mit Distanz berichten²⁵. Auch sonst, so wurde vielfach hervorgehoben, gebe es weder im Recht²⁶ noch in der Medizin²⁷ eindeutige Definitionen. In der vorindustriellen Gesellschaft fehlte es auch an einer einheitlichen sozialen oder kulturellen Normierung dieser Lebensaltersstufe²⁸, die sich in rechtliche Terminologie übersetzen ließe, wie es später mit dem Übergang *Vom Greis zum Rentner*²⁹ der Fall war³⁰.

²⁴ Vgl. z. B. *Johannis Heinricus Meier* (Praeses) / *Christianus Gottlob Wabst* (Respondent), *Disputatio inauguralis juris privati communis et saxonici de jure aetatis*, Erfurt 1718, wo es in § II heißt, daß die Aufführung der *etymologia, homonymia & synonymia [...] sterilis* erscheine und *parum vel nihil utilitas* habe. Ähnlich *Johann Schröter* (Praeses) / *Johann Philipp Murhardt* (Respondent), *Positiones inaug. de singulari senum iure*, Erfurt 1686, Th. IV; *Georg Adam Struve* (Praeses) / *Gottfried Wildt* (Respondent), *Jura ac privilegia senectutis*, Jena 1664, Cap. I; *Johann Heinrich Feltz* (Praeses) / *Joseph Philipp Elbert* (Respondent), *De iuribus ac privilegiis senectutis*, Straßburg 1708, Quaestio I.

²⁵ *Bartholomäus Leonhard Schwendendorfer* (Praeses) / *Johannes Henricus Melchius* (Respondent), *De personarum aetate juridica [...]*, Leipzig 1667, Cap. VII: *Senex nonnullis dicitur quasi seminex, i.e. semimortuus, morti propinquus*. Die entsprechende Erläuterung findet man z. B. in dem *Florilegium Polyanthea* von *Domenicus Nanus Mirabelius*, *Polyanthea. Opus suavissimum floribus exornatum [...]*, Venedig 1507, Lemma ‚Senectus‘.

²⁶ *Johann Volkmar Bechmann* (Praeses) / *Tobias Emanuel Adam* (Respondent) (Anm. 13), Th. XXII; *Friedrich Deckherr* (Praeses) / *Georg Lessius* (Respondent), *Hepatas quaestionum de jure senectuti*, Straßburg 1662, Quaestio I; *Johann Rebhan* (Praeses) / *Johann Paul Ebner* (Respondent), *De iure senum senectutibus privilegiis*, Straßburg 1663, Cap. II; *G.A. Struve / G. Wildt* (Anm. 24), Cap. II.

²⁷ Für die frühneuzeitliche Medizin *D. Schäfer* (Anm. 7), 33–36; *M. Stolberg* (Anm. 7).

²⁸ Vgl. in diesem Zusammenhang die Hinweise bei *Georg Elwert*, *Altern im interkulturellen Vergleich*, in: *Zukunft des Alterns und gesellschaftliche Entwicklung*, hrsg. v. Paul B. Baltes / Jürgen Mittelstraß, Berlin 1992, 260–282. Zur Konstitution der Lebensphase des Alters auf verschiedenen gesellschaftlichen Handlungsfeldern umfassend *Josef Ehmer*, *Sozialgeschichte des Alters*, Frankfurt am Main 1990.

²⁹ So der Titel der Untersuchung dieses Prozesses bei *Christoph Conrad*, *Vom Greis zum Rentner. Der Stukturwandel des Alters in Deutschland zwischen 1830 und 1930*, Göttingen 1994.

³⁰ Vgl. die Übersicht über die verschiedenen Einteilungen bei *Leopold Rosenmayr*, *Die menschlichen Lebensalter*, München 1978, 23–79. Zu den menschlichen Altersstufen in der Frühen Neuzeit besonders *Anton Englert*, *Die menschlichen Altersstufen in Wort und Bild*, in: *Zeitschrift des Vereins für Volkskunde* 15 (1905), 399–412; ebd., 17 (1907), 16–42. Speziell zum Lebensverlauf der Frau vgl. *H. Wunder* (Anm. 7), 33–56, insbes. 51 ff. Ein ausführlicher Überblick bei *Susannah R. Ottaway*, *The Decline of Life. Old Age in Eighteenth-Century England*, Cambridge 2004 (Cambridge Studies in Population, Economy and Society in Past Time, 39), 16–64.

Nicht ein Mangel an Ansatzpunkten, sondern gerade die Fülle und Disparität der Überlieferung war das Problem: Die geschriebenen römisch-kanonischen Rechtsquellen setzten in ihrer pointillistischen Manier an unterschiedlichen Jahreszahlen an, z. B. dem 55., 60. oder 70. Lebensjahr³¹. Auch im Partikularrecht fand man unterschiedliche, jeweils auf Einzelfälle bezogene zeitliche Festlegungen³². Am Schluss der entsprechenden Abschnitte in den frühneuzeitlichen Traktaten stand deswegen meist³³ der Verweis auf das richterliche Ermessen: Der Richter hatte zu entscheiden, ob *senectus* anzunehmen war und ob deswegen besondere Rechte eingriffen³⁴. Bereits der Zugang zum Gefüge von Sonderregelungen war also von hoher Flexibilität oder – je nach Standpunkt – Unsicherheit.

Auch welche Rechtsfolgen sich an die Klassifikation als *senex* knüpften, wurde keineswegs einheitlich behandelt: In einer 1662 vorgelegten Dissertation werden Milderungen im Strafrecht, Privilegien *in honorem senectutis*, wegen körperlicher Gebrechen und wegen der *prudentia* und *auctoritas* zusammengestellt, und es gab ein allgemeiner gehaltenes Kapitel zu der Frage, ob die *senectus* auch Einschränkungen der Rechtsstellung mit sich bringe³⁵. In einer 1663 in Strassburg abgehaltenen Disputation³⁶ steht (nach der Etymologie) die These am Anfang, dass die alten Menschen im Recht keinesfalls schlechter stünden, dann werden besondere Ehrenvorrrechte aufgeführt, zum Schluss geht es pragmatisch um die *probatio aetatis*. Ähnlich ist das Bild in einer bei dem bekannten Jenenser Juristen Georg Adam Struve (1619–1692) verfassten Dissertation aus dem Jahre 1664 zu den *Jura ac privilegia senectutis*: Hier werden Sonderrechte in Bezug auf Ämter und Würden, im Prozess, im Strafrecht und in allgemeinen zivilrechtlichen Materien sowie im Schenkungs-, Ehe- und Testamentsrecht aufgeführt³⁷. Bei allen Darstellungen ist das unausgesprochene Leitbild übri-

³¹ So endete die Pflicht zur Übernahme des Dekurionatsamtes mit dem 55. Lebensjahr (Dig. 50.2.2.8), im Zusammenhang mit der Lex Falcidia findet sich eine Unterscheidung nach dem 60. Jahr (Dig. 35. 2. 68), das vollendete 70. Lebensjahr sollte von der Übernahme von *cura* und *tutela* (Inst. 1. 25. 13; Dig. 27.1.2.pr) und anderer *munera* (Dig. 50.6.3.pr) befreien. Eine bloß unbestimmte Entgegensetzung zur Jugend enthielt Dig. 40. 5. 15.

³² Einen Überblick über die Rechtsfolgen des hohen Alters und deren Beginn in deutschrechtlichen Quellen gibt Otto Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. 1, Berlin 1882, § 41, Anm. 1, 3.

³³ Anders fast nur Theodosius Schöppfer, Gerontologia seu tractatus de iure senum, Quedlinburg 1705, 11.

³⁴ Vgl. z. B. bei Theodosius Lehmann (Praeses) / Carl Friedrich von Beust (Respondent), De juribus ac privilegiis senum, Jena 1670, Cap. I, Nr. IV ; J. Rebhan / I.P. Ebner (Anm. 26), Cap. I; F. Deckherr / G. Lessius (Anm. 26), Quaestio I.

³⁵ F. Deckherr / G. Lessius (Anm. 26).

³⁶ J. Rebhan / I.P. Ebner (Anm. 26).

³⁷ G.A. Struve / G. Wildt (Anm. 24).

gens der alte Mann – nur bei wenigen Themen wird zwischen Mann und Frau ausdrücklich unterschieden, etwa bei der Frage nach dem Beginn der *senectus* oder der Diskussion um die Ehefähigkeit.

Fasst man den hier nicht näher auszuführenden Inhalt der Traktate zusammen³⁸, so zeigt sich, dass zwar viele Besonderheiten als solche des hohen Alters diskutiert wurden, dass es letztlich jedoch nur scheinbar das hohe Alter selbst war, an das Rechtsfolgen geknüpft wurden. Außer in den wenigen Fällen, in denen in der Tradition das Erreichen einer numerisch bestimmten Altersgrenze vorgesehen war, war es nämlich das Vorhandensein einer bestimmten Eigenschaft, die man typischerweise mit dem hohen Alter in Verbindung brachte, das die jeweils vorgesehenen Rechtsfolgen auslöste. Das war, wenn man genau hinsieht, selbst bei dezidiert einseitig auf die Begünstigung der Alten ziellenden Autoren wie dem eingangs erwähnten Peil der Fall. Die Zugehörigkeit zu einer – ohnehin nicht eindeutig bestimmbarer – Lebensaltersstufe stellte also lediglich eine Vermutung für das Vorhandensein dieser Eigenschaften auf. Besonders deutlich wird dies an der stets mit dem hohen Alter in Verbindung gebrachten Klugheit: *Canities hominum prudentia est [...] senes praesumuntur prudentes*, liest man beispielsweise in einer Dissertation von 1662³⁹. Doch als rechtliche Präsumption war auch die Klugheitsvermutung widerleglich. Die Erfahrung zeigte, dass sie nicht stets zutraf: *canities aetatis non semper sit index prudentiae*, heißt es so auch in einem Traktat von 1664⁴⁰. Dasselbe galt für die körperliche Hinfälligkeit. So bezog man sich zwar immer wieder auf den Satz des Terenz „*senectus ipse morbus est*“ und zitierte damit einen ganzen Altersdiskurs⁴¹. Doch zugleich hieß es, es gebe natürlich auch viele 80jährige, die *robusti, perspicaces ac salaces*, also kräftig und kühn, seien und die dementsprechend keinerlei Milderung verdienten⁴².

So findet man in der frühneuzeitlichen juristischen Literatur „Kompetenzmodell“ und „Defizitmodell“ des Alters, also die Projektion positiver und negativer Altersbilder. Wie auch in der Gegenwart, gab es nicht das eine positive oder negative Bild vom Alter, sondern sogar entgegengesetzte

³⁸ Eine detailliertere Durchsicht des Inhalts der Traktate bei T. Duve (Anm. 2).

³⁹ F. Deckherr / G. Lessius (Anm. 26), Quaestio VI, *Quaenam privilegia senes habent propter prudentiam & auctoritatem?*

⁴⁰ Vgl. G.A. Struve / G. Wildt (Anm. 24), Cap. III, n. 13 – 18. Ähnlich auch F. Deckherr / G. Lessius (Anm. 26), Quaestio VI.

⁴¹ Vgl. zu der Geschichte dieser Gleichsetzung und der Rezeption in der Frühen Neuzeit D. Schäfer (Anm. 7), 365 – 385; Daniel Schäfer, ‚De senectute‘. Zur Rezeption medizinischen und nicht-medizinischen Wissens der Antike in der frühneuzeitlichen Altenheilkunde, in: Gesundheit – Krankheit. Kulturtransfer medizinischen Wissens von der Spätantike bis in die Frühe Neuzeit, hrsg. v. Florian Steger / Kay Peter Jankrift, Köln 2004, 219 – 236.

⁴² G.A. Struve / G. Wildt (Anm. 24), Cap. V, n. 37.

Stereotypen, die nebeneinander bestehen konnten: Der weise und kluge Greis steht neben dem hinfälligen und senilen Alten, der zum Gespött der Kinder wird. Eine gewisse terminologische Differenzierung und Zuordnung der negativen und positiven Stereotypen findet man lediglich manchmal mit der Qualifikation der *senectus* als *senectus decrepita*⁴³, also der Unterscheidung zwischen einem alten Menschen und einem, wie es in deutschsprachigen Texten heißt, „abgelebten Greis“⁴⁴.

In dieser juristischen Semantik spiegelt sich nicht allein die mit dem Alter zunehmende interindividuelle Varianz⁴⁵. Sie verweist zugleich auf etwas in der frühneuzeitlichen juristischen Rationalität Angelegtes: auf den materialen Rechtsbegriff und die damit zusammenhängende Relativität der Autorität des einzelnen Rechtssatzes, das heißt auf einen spezifisch frühneuzeitlichen Geltungsstatus von Rechtssätzen. Denn auch in anderen, weniger stark von Stereotypen determinierten Zusammenhängen lässt sich feststellen, dass die bloße Existenz einer Norm für die Anwendung nicht ausreichte, sondern dass es noch zusätzlicher Wertungsakte bedurfte, weiterer Umfeldbedingungen, damit der Rechtssatz im konkreten Fall auch anwendbar war⁴⁶. Die hohe interindividuelle Varianz in der letzten Lebensphase und dieser besondere *modus operandi* führten dazu, dass biologisch „alt“ zu sein nicht notwendigerweise auch bedeutete, in den Genuss der *privilegia senectutis* zu kommen. Der in einer Schrift von 1663 gegebene Hinweis, dass es sich bei der *senectus* und den mit dieser verbundenen Privilegien um eine von Stand, Rechtsstellung oder Eigenschaften unabhängige Zuschreibung handele, derer man sich allerdings nicht „unwürdig“ erweisen dürfe⁴⁷, verweist auf die dabei wohl wichtigste Umfeldbedingung.

⁴³ Vgl. etwa die Unterscheidung der Lebensphasen bei *B.L. Schwendendorfer / J.H. Melichus* (Anm. 25), Cap. VII: De senectute; Cap. VIII: *De senio seu decrepita senectute*.

⁴⁴ So die Bezeichnung bei *C.F. Glück* (Anm. 18), VI, § 522, 345, 346.

⁴⁵ Vgl. zu dieser Einsicht der modernen Gerontologie über die Differenzierung innerhalb der Höchstaltrigkeit mit weiteren Nachweisen Vierter Altenbericht (Anm. 3), 53 ff.

⁴⁶ Vgl. zum Problem des frühneuzeitlichen Normverständnisses *Michael Stolleis*, Was bedeutet Normdurchsetzung bei Policeyordnungen der Frühen Neuzeit?, in: Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Richard Helmholz u. a., Paderborn 2000 (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, NF 91), 739–758 sowie in privatrechtlichen Zusammenhängen *Thomas Duve*, Mit der Autorität gegen die Autoritäten? Überlegungen zur heuristischen Kraft des Autoritätsbegriffs für die Neuere Privatrechtsgeschichte, in: Autorität der Form-Autorisierungen-institutionelle Autoritäten, hrsg. v. Wulf Oesterreicher / Gerhard Regn / Winfried Schulze, Münster 2003 (P & A, 1), 239–256.

⁴⁷ *J. Rebhan / I.P. Ebner* (Anm. 26), Cap. III: *privilegium hoc indeterminatum est, neque ullum cuiuscunq; sit status, conditionis, aut qualitas (modo coetera ob mores hoc privilegio non indigni) excludit.*

II. Generationengerechtigkeit im Spiegel der *privilegia senectutis*

Ist auch für die Juristen die Einteilung von Lebensaltersstufen also ein sozialer Konstitutionsakt „zwischen Kultur und Natur“⁴⁸, so liegt darin der Ansatzpunkt für die Frage nach den Vorstellungen von Generationengerechtigkeit im Spiegel der juristischen Traktate. Hier sollen zwei Aspekte hervorgehoben werden: Nämlich einer, der in der frühneuzeitlichen Literatur auffälligerweise *nicht* und ein anderer, der *besonders häufig* thematisiert wurde.

Zunächst zu dem, was in den Traktaten entgegen dem Vorverständnis unserer Zeit, in der das hohe Alter vor allem als Vorsorge- und Versorgungsproblem begriffen wird, fast überhaupt nicht erörtert wird: Die Fragen der Altersversorgung, Aspekte des Vermögentransfers zwischen den Generationen und die Problematik der Altersarmut⁴⁹. Diese Themenfelder gehörten nach dem Befund der hier herangezogenen Texte offenbar nicht zu dem, was der Jurist unmittelbar mit dem hohen Alter in Verbindung brachte. Nur gelegentlich klingen diese Probleme an, etwa wenn es heißt, alte Menschen seien bei der Almosenvergabe vorrangig zu berücksichtigen oder wenn es im Zusammenhang mit der altersbedingten Unfähigkeit zur Ämterausübung als Gebot der Frommheit bezeichnet wird, den *senex* zu versorgen und zu pflegen⁵⁰. Doch Fragen der Unterhaltpflichten für alte Menschen, der Rechte aufgrund von Altersarmut oder bei Pflegebedarf werden in diesen Texten nicht behandelt – sie sind, teilweise unter ausdrücklicher Nennung der *senes*, anderen Sonderrechtssammlungen vorbehalten, etwa Traktaten *de iure pauperum* oder *de privilegiis miserabilium personarum*.

⁴⁸ Vgl. dazu aus soziologischer Perspektive *Martin Kohli*, Altern in soziologischer Perspektive, in: Zukunft des Alterns und gesellschaftliche Entwicklung, hrsg. v. Paul B. Baltes / Jürgen Mittelstraß, Berlin 1992, 231–259; *Martin Kohli*, Die Institutionalisierung des Lebenslaufs, in: KZfSS 37 (1985), 1 ff.; G. Göckenjan (Anm. 9); aus gerontologischer Sicht *L. Rosenmayr* (Anm. 30), 23–79; *Andreas Kruse*, Alter im Lebenslauf, in: Zukunft des Alterns und gesellschaftliche Entwicklung, hrsg. v. Paul B. Baltes / Jürgen Mittelstraß, Berlin 1992, 331–355; *Leopold Rosenmayr*, Soziologische Theorien des Alterns und der Entwicklung im späten Leben, in: Sozial- und verhaltenswissenschaftliche Gerontologie. Alter und Altern als gesellschaftliches Problem und individuelles Thema, hrsg. v. Fred Karl, München 2003, 19–43. Interessant auch die ethnologische Perspektive bei *Andreas Sagner*, Alter und Altern in einfachen Gesellschaften, in: Am schlimmen Rand des Lebens? Altersbilder in der Antike, hrsg. v. Andreas Gutsfeld, Köln 2003, 31–53. Die Formulierung von Kultur und Natur bei *D. v. Engelhardt* (Anm. 7).

⁴⁹ Vgl. dazu für den spätmittelalterlichen Kontext mit weiteren Nachweisen *Gabriela Signori*, Alter und Armut im späten Mittelalter. Überlegungen zu den lebenszyklischen Dimensionen von sozialem Abstieg und den formellen und informellen ‚Strategien‘ der Überwindung, in: Armut im Mittelalter, hrsg. v. Otto Gerhard Oexle, Sigmaringen 2004 (Vorträge und Forschungen, LVIII), 213–257.

⁵⁰ Vgl. *G.A. Struve / G. Wildt* (Anm. 24), Cap. II, n. 19–21.

Das mag aus heutiger Perspektive erstaunen, dürfte seinen Grund jedoch darin haben, dass im frühneuzeitlichen Fürsorgewesen nicht so sehr nach Armutsursachen, sondern nach der Tatsache der Versorgungsbedürftigkeit als solcher sowie nach einigen moralischen Kriterien unterschieden wurde⁵¹. Altersarmut war aus dieser Perspektive – anders etwa als die Armut von „starken“, also als arbeitsfähig angesehenen, Bettlern – moralisch neutral. Arme Alte waren damit unterstützungswürdige Arme, wie etwa Invalide oder Waisenkinder. So wurde auch in frühneuzeitlichen Armenordnungen die Armut aufgrund hohen Alters, also die lebenslaufzyklische Armut, meist als ein Fall der Leistungsunfähigkeit angesehen, ohne zu einer wichtigen Differenzierungskategorie zu werden⁵². Auch bei Aufnahmegesuchen alter Menschen in Einrichtungen der Armenfürsorge wurde vor allem mit den Folgeerscheinungen des Alters argumentiert, mit der Arbeitsunfähigkeit, dem Mobilitätsverlust, dem Versagen von Körperfunktionen – jedoch nicht mit dem Alter als solchem⁵³. Bedürftigkeit entstand in einer Gesellschaft, in der man arbeitete, so lange und was man noch konnte⁵⁴, eben erst mit dem Wegfall der Fähigkeit, sich selbst zu versorgen, und nicht zu einem numerisch bestimmten Zeitpunkt; ein solcher wäre im Übrigen noch im 17. Jahrhundert bei einem großen Teil der Bevölkerung ohnehin nur mit Schwierigkeiten sicher festzulegen gewesen⁵⁵. Angesichts dieses geringen

⁵¹ Zum frühneuzeitlichen Fürsorgewesen vgl. mit weiteren Nachweisen Michael Stolleis, Geschichte des Sozialrechts in Deutschland, Stuttgart 2003, 13–23 sowie Thomas Duve, Der blinde Fleck der Oeconomia? – Wirtschaft und Soziales in der Rechtstheorie der Frühen Neuzeit, in: Wirtschaft und Wirtschaftstheorien in Rechtsgeschichte und Philosophie, hrsg. v. Jean-François Kervégan/Heinz Mohnhaupt, Frankfurt am Main 2004 (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, 176), 29–61.

⁵² Vgl. Gerd Göckenjan, Altersbilder und die Regulierung der Generationenbeziehungen. Einige systematische Überlegungen, in: Das Alter im Spiel der Generationen. Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge, hrsg. v. Josef Ehmer/Peter Gutschner, Wien 2000, 93–115, insbes. 113–115; ähnlich für das frühneuzeitliche England L. Bonfield (Anm. 4).

⁵³ Vgl. Louise Gray, The Experience of Old Age in the Narratives of the Rural Poor in Early Modern Germany, in: Power and Poverty. Old Age in the Pre-Industrial Past, hrsg. v. Susannah R. Ottaway, Westport / Connecticut 2002, 107–123; Angela Groppi, Old People and the Flow of Resources between Generations in Papal Rome, Sixteenth to Nineteenth Centuries, in: ebd., 89–106, insbes. 93.

⁵⁴ Vgl. dazu Josef Ehmer/Peter Gutschner, Probleme und Deutungsmuster der ‚Arbeitsgesellschaft‘ in der Gegenwart und in der Frühen Neuzeit, in: Tradition und Wandel. Beiträge zur Kirchen-, Gesellschafts- und Kulturgeschichte. Festschrift für Heinz Dopsch, hrsg. v. Gerhard Ammerer u. a., München 2001, 305–320; Michael Mitterauer, Familienwirtschaft und Altenversorgung, in: Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie, hrsg. v. Michael Mitterauer, München 1991, 187–210; Michael Mitterauer, Problemfelder einer Sozialgeschichte des Alters, in: Der alte Mensch in der Geschichte, hrsg. v. Helmut Konrad, Wien 1982, 9–61, insbes. 18.

⁵⁵ Zum Wissen um das eigene Alter in der Frühen Neuzeit vgl. Ralf-Peter Fuchs, Erinnerungsschichten: Zur Bedeutung der Vergangenheit für den ‚gemeinen Mann‘

Grads der Individualisierung im Fürsorgewesen leuchtet es ein, dass man das Thema der Versorgungsbedürftigkeit nicht spezifisch mit dem hohen Alter, und das hohe Alter nicht primär mit dem Thema der Altersarmut verband. Hohes Alter konnte schließlich sowohl Wohlstand wie Armut bedeuten, *Power and Poverty*⁵⁶.

Gaben damit nicht so sehr die materielle Lage oder die Tatsache der Versorgungsbedürftigkeit dem Begriff seine Bedeutung, so rückt die Frage nach den immateriellen Faktoren in den Vordergrund, die dem Begriff seine Bedeutung verliehen. Hier fällt vor allem das omnipräsente Alterslob auf, das meist mit historischer Empirie untermauert wurde und religiös aufgelaufen war⁵⁷. Die Hochschätzung hochaltriger Menschen brachte das in viele einzelne Verhaltenspflichten aufgelöste Gebot an die Jüngeran mit sich, die alten Menschen zu ehren⁵⁸. Praktisch werden daran nicht allein solche Folgen geknüpft wie die, dass man aufstehen und den *senes* den ersten Platz einräumen oder ihnen grundsätzlich das erste Wort geben solle⁵⁹. Es wurden auch andere Konsequenzen daran geknüpft, etwa dass bei der Vergabe weltlicher und kirchlicher Ämter Ältere den Jüngeran grundsätzlich vor-

der Frühen Neuzeit, in: Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der frühen Neuzeit, hrsg. v. Ralf-Peter Fuchs / Winfried Schulze, Münster 2002 (Wirklichkeit und Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit, 1), 89 – 154, insbes. 99 ff., sowie zu den Veränderungen im 18. Jahrhundert ebd. 147 ff.; dazu auch *Ralf-Peter Fuchs*, Protokolle von Zeugenverhören als Quellen zur Wahrnehmung von Zeit und Lebensalter in der Frühen Neuzeit, in: Prozessakten als Quelle. Neue Aufsätze zur Forschung der höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, hrsg. v. Anette Baumann u. a., Köln 2001 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 37), 141 – 164.

⁵⁶ *Susannah R. Ottaway* (Hrsg.), *Power and Poverty. Old Age in the Pre-Industrial Past*, Westport / Connecticut 2002; vgl. dazu auch *G. Göckenjan* (Anm. 52), 105 – 106, der erst für die Zeit um 1900 einen Sonderdiskurs über alte Leute in der Armenpflege feststellt.

⁵⁷ Vgl. z. B. *J. Peil* (Anm. 1), Cap. I.: *Senes a Deo singulariter amantur; F. Deckherr / G. Lessius* (Anm. 26), Quaestio IV: *Honorem senibus exhibendum, imperat D.O.M. summus Legislator in Pandectis Sacris; J. Rebhan / I.P. Ebner* (Anm. 26), Cap. III: *senes semper esse & fuisse Deo amabiles; F.A. Wigandt* (Anm. 14), 45: *Non inter iura sed magis aptitudinem [...] refero Reverentiam, orta ex eo quod senes Deo sint amabiles [...] inter omnes gentes Aetatem senilem venerabilem fuisse testatur D. Ambrosius [...]*; *B.L. Schwendendorfer / J.H. Melichus* (Anm. 25), Cap. VII, § 3: *Qualis reverentia, quantusque honor senibus exhiberi debeat, sacrae nos docent paginae.*

⁵⁸ Vgl. die entsprechende Aufzählung bei *J. Rebhan / I.P. Ebner* (Anm. 26), Cap. III; *G.A. Struve / G. Wildt* (Anm. 24), Cap. III, Rn. 1 – 18; *F. Deckherr / G. Lessius* (Anm. 26), Quaestio IV. Besonders ausgeprägt findet man die Ehrenvorrrechte bei *J. Peil* (Anm. 1).

⁵⁹ Deren Erörterung im Zusammenhang mit den Rechten alter Menschen veranlasste übrigens Johann Oldendorp zu der Bemerkung, daß der Einwand, solches werde nicht praktiziert, gänzlich unbeachtlich sei: Denn dann müsse man sich fragen, welcher Teil des Rechts überhaupt noch Geltung beanspruchen könne, vgl. *Johannis Oldendorpius*, *De jure singulari*, in: *Opera Iohannis Oldendorpii Iurisconsulti* [...], Basel 1555.

zuziehen seien⁶⁰ oder dass aufgrund der vermuteten höheren *prudentia*⁶¹ im Zweifel der Zeugenaussage eines *senex* höherer Beweiswert zuzumessen sei⁶². Auch dürften, so ist zu lesen, die Älteren die Jüngeren grundsätzlich ermahnen und belehren⁶³. Diese Vorrechte wurden allerdings, wie etwa mit dem Hinweis auf die Erfahrungen bei der Abtswahl, nicht selten relativiert, genauso wie es heißt, Ältere sollten sich nicht schämen, im Alter noch zu lernen⁶⁴.

Genauso erwartete man von der älteren Generation jedoch, dass sie sich den Erwartungen entsprechend verhielt. Hier lag die den Verhaltenspflichten für die Jüngeren korrespondierende Seite der Pflichten der Älteren. Fehlte es an der erwarteten *prudentia*, schlug das Lob schnell in Spott um. Die *senes decrepiti* werden als *quasi delirantes*, als „kindisch und gebrechlich“ und die *senectus* als *altera pueritia* bezeichnet⁶⁵. Ähnliches gilt für soziale Devianz. In der am 21. Juli 1664 bei Georg-Adam Struve abgehaltenen Dissertation wird z. B. auf eine im Juni desselben Jahres ergangene Entscheidung der Jenenser Juristenfakultät Bezug genommen, in der man im Fall eines 75jährigen Greises die Strafe der Stockschläge zugelassen hatte. Die Entscheidung wird berichtet⁶⁶ – nachdem vorher angemerkt worden war, dass vor kriminellen alten Menschen sogar besonders zu warnen sei, denn eigentlich müssten gerade diese sich klüger verhalten als die Jüngeren⁶⁷. Auch in der Kritik an „Geiz“ und „Habgier“, die dem hohen Alter häufig zugeschrieben werden⁶⁸, spiegelt sich natürlich eine Verhaltenserwartung: die Erwartung der Bereitschaft zum rechtzeitigen Vermögenstransfer.

Besonders auffällig ist die Formulierung von Verhaltenserwartungen schließlich in dem Fall der „ungleichen Paare“, hier verstanden nicht als

⁶⁰ Vgl. z. B. G.A. Struve / G. Wildt (Anm. 24), Cap. III, Rn. 1 – 10.

⁶¹ Vgl. z. B. J.V. Bechmann / T.A. Adam (Anm. 13), Th. XXXIII; ähnlich F. Deckherr / G. Lessius (Anm. 27), Quaestio VI.

⁶² J.V. Bechmann / T.A. Adam (Anm. 13), Th. XXXIII.

⁶³ F. Deckherr / G. Lessius (Anm. 26), Quaestio VI.

⁶⁴ F. Deckherr / G. Lessius (Anm. 26), Quaestio VI. Vgl. zum Stereotypen dieser Aussage das Emblem *Tamen Discam aus Rollenhagen* (Anm. 21).

⁶⁵ Vgl. etwa G.A. Struve / G. Wildt (Anm. 24), Cap. V., n. 46 – 49 und ebd., Cap. VI., n. 50. Ähnlich Johannes Oosterdyk Schacht (Praeses) / Heinrich Moller (Respondent), *Disputatio juridica inauguralis de eo quod iustum est circa varias hominum aetates*, Helmstedt 1744, Cap. VI.

⁶⁶ Vgl. bei G.A. Struve / G. Wildt (Anm. 24), V, n. 50 – 53.

⁶⁷ Vgl. bei G.A. Struve / G. Wildt (Anm. 24), V, n. 38.

⁶⁸ Zu diesem Thema erschien 1724 eine Abhandlung durch den bekannten Arzt Hermann Werner von Westhoven, *Tractatus curiosus de senum avaritia [...]*, Lemgo 1724. Vgl. aber z. B. auch Giovanni Maria Novarius, *Tractatus de electione et varia-tione fori*, Venedig 1670, Pars I, Sectio Secunda, Quaestio XIX, n. 3.

Ehe zwischen standesungleichen Personen⁶⁹, sondern als Verbindung zwischen Personen mit großem Altersunterschied⁷⁰. Diese wegen der hohen Zahl der Wiederverheiratungen⁷¹ keineswegs unbedeutenden Verbindungen, die nicht nur materiell, sondern auch hinsichtlich der geschlechtlichen Zuordnung eine Durchbrechung der Generationenfolge darstellten⁷², wurden in den juristischen Schriften ausführlich behandelt⁷³. Von solchen Verbindungen sei abzuraten, lautete das einhellige und mit reichen Beispielen illustrierte Urteil⁷⁴. Das galt ganz besonders für Ehen zwischen einer alten Frau und einem jungen Mann⁷⁵.

Dass man sich diesem Thema schon wegen seiner schwankhaften Züge gerne zuwandte, ist nicht erstaunlich. Es erscheint allerdings insofern bemerkenswert, als die ablehnende Bewertung solcher Verbindungen in

⁶⁹ Vgl. dazu die Studie von *Gabriela Signori*, „Wann ein fruntschafft die andere bringt“. Kleriker, Mägde und ihre Testamente, in: *Ungleiche Paare. Zur Kulturgeschichte menschlicher Beziehungen*, hrsg. v. Eva Labouvie, München 1997, 11–32 sowie *G. Signori* (Anm. 5).

⁷⁰ Vgl. dazu vor allem *W. A. Coupe*, *Ungleiche Liebe – A Sixteenth Century Topos*, in: *The Modern Language Review* 62 (1967), 661–671; *Ursula Rautenberg*, Alters-ungleiche Paare in Bild und Text, in: *Börsenblatt für den deutschen Buchhandel* 33 (1997), 185–188; ebd. 60, 367–372; *P. Borscheid* (Anm. 7), 74–79; *G. Minois* (Anm. 7), 274–307.

⁷¹ Vgl. zu Zahl und Lage der Witwen in der Frühen Neuzeit und der Wiederverheiratung *H. Wunder* (Anm. 7), 180–190; *P. Borscheid* (Anm. 7), 67–79; *Arthur E. Imhof*, Wiederverheiratung in Deutschland zwischen dem 16. und dem Beginn des 20. Jahrhunderts, in: *Leichenpredigten. Eine Bestandsaufnahme. Bibliographie und Ergebnisse einer Umfrage*, hrsg. v. Rudolf Lenz, Marburg 1981 (Marburger Personalschriften-Forschungen, 3), 185–222; *Sylvia Hahn*, Frauen im Alter – alte Frauen?, in: *Das Alter im Spiel der Generationen. Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge*, hrsg. v. Josef Ehmer / Peter Gutschner, Wien 2000, 156–189.

⁷² Vgl. zur historischen Sicht auf Eros und Sexus im Alter *Leopold Rosenmayr*, *Eros und Sexus im Alter*, in: *Alter und Gesellschaft*, hrsg. v. Peter Borscheid, Stuttgart 1995, 87–108.

⁷³ Vgl. monographisch z. B. *Samuel Neander*, *De coniugio senum decrepitorum cum iuvenculis succipenis discursus politico-iuridicus*, Frankfurt 1621; *Conrad Philipp Hoffmann*, *Tractatio juridica de matrimonio sexagenarii cum quinquagenaria, senis cum juvencula et vetulae cum juvene sive Vom Heyrathen alter Persohnen*, Königsberg / Leipzig 1722. Ausführlich bei *T. Schöppfer* (Anm. 33), 15–23 unter Einschluß solcher Fragen wie der, ob sich die Nachkommen aus früherer Ehe gegen eine solche Verbindung wehren könnten, vgl. ebd. 20. Auch für die medizinische Literatur wird festgestellt, die Beschäftigung mit diesen Themen sei „überraschend häufig“, vgl. *D. Schäfer* (Anm. 7), 198.

⁷⁴ Vgl. z. B. *G.A. Struve* / *G. Wildt* (Anm. 24), Cap. V; *J. Rebhan* / *I.P. Ebner* (Anm. 26), Cap. II. Ausführlich *C.F. Hoffmann* (Anm. 73), Cap. XX–XXV, mit dem Hinweis, daß sich bei solchen Ehen entweder ein Teil seine sexuelle Befriedigung außerhalb der Ehe suche oder daß es zu Gewalt in der Ehe komme.

⁷⁵ Vgl. dazu den Fall bei *G. Signori* (Anm. 5) mwN. Besonders deutlich etwa bei *Johann Gottlieb Heineccius*, *Elementa iuris naturae et gentium*, Halle 1738, Lib. II., Cap. II, § XXXII sowie die Note ebd.

einem eindeutigen Widerspruch zu deren eindeutiger rechtlicher Einstufung stand. Auch für die Frage der Ehefähigkeit galt nämlich, dass das hohe Alter als solches keine Rechtsfolgen nach sich zog: Hohes Alter allein war kein Ehehindernis, darin waren sich katholische Autoren wie Thomas Sánchez⁷⁶ oder der Verfasser des ersten Standardwerks zum protestantischen Kirchenrecht, Benedict Carpzov, einig. Dennoch ist die soziale Mißbilligung auch in den rechtlichen Texten unübersehbar. In seiner *Jurisprudentia ecclesiastica* gibt Carpzov bei der Behandlung der Frage einen Konsistorialbeschluss von 1630 wider, in dem einem Witwer, der seiner jüngeren Magd die Ehe versprochen hat, ins Stammbuch geschrieben wird, dass er diese nun nicht nur heiraten dürfe, sondern dies wegen des gegebenen Eheversprechens sogar müsse: *Wiwol*, wie es heißt, *auch nun rath-samer wäre / bey eurem angezogenen sechzigjährigen Alter und Leibes=Be-schwerung anderweit Verehlichung einzustellen / und bey guter Wartung des Gebeths und Gottesdienst in diesen betrübten Zeiten desto fleißiger zu pflegen [...]*⁷⁷.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich hervorheben, dass sich die in der Frühen Neuzeit in vielen Bereichen hervorgehobene Präsenz des Lebenszyklus' als Ordnungsvorstellung auch im juristischen Schrifttum – in Texten und Paratexten⁷⁸ – finden lässt. Die Lebensaltersstufen waren ein Differenzierungskriterium von rechtlicher Relevanz, ein Strang im „Geflecht der Ungleichheiten“⁷⁹, und sie standen in einem spezifischen Bezug zur Gerechtigkeit. Denn Gerechtigkeit hieß eben auch: lebensaltersstufengerechte Behandlung. Hier liegt ein deutlicher Unterschied zur späteren Zeit, in der die

⁷⁶ Thomas Sánchez, *De sancto matrimonii sacramento disputationum tomus tres* [...], Venedig 1693, Liber 7, Disputatio 92, n. 19.

⁷⁷ Die Konsistorialentscheidung vom 7. Oktober 1630 in: Benedict Carpzov, *Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis* [...], Leipzig 1708, Lib. II, Tit. I, Definitio XIII, n. 23.

⁷⁸ Vgl. z. B. das Titelbild mit einem weisen alten Richter in *Cynus Pistoriensis*, In codicem et aliquot titulos primi Pandectorum tomus [...] doctissima commentaria, Frankfurt 1578. Bei Alciat findet sich ein Emblem ‚senectus: senex puellam amans‘, vgl. *Andreas Alciatus*, *Opera omnia in quatuor tomos divisa*, Basel 1557–1558, Anhang *Emblematum [ohne Paginierung]*, Sectio ‚Amor‘. Zu den Topoi der bildlichen Darstellungen des hohen Alters aufschlußreich *Thomas Döring*, Bilder vom alten Menschen – Anmerkungen zu Themen, Funktion, Ästhetik, in: Bilder vom alten Menschen (Anm. 20), 17–36; eine Zusammenstellung der Topoi in der Barockliteratur bei *Martin Bircher*, Dichterisches Alter. Alte Menschen in der deutschen Barockliteratur. Eine Anthologie, in: *ebd.*, 37–51.

⁷⁹ Der Ausdruck bei *Gerhard Dilcher*, Die Ordnung der Ungleichheit. Haus, Stand und Geschlecht, in: *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, hrsg. v. Ute Gerhard, München 1997, 55–72, 72.

rechtliche Normierung der Lebensphasen im Zuge des Aufstiegs des Interventionsstaates zwar insgesamt deutlich intensiver, in dem nunmehr auf strikte Gleichordnung gerichteten und zunehmend autonom verstandenen Privatrecht jedoch fast bedeutungslos wurde.

Doch bei aller Bedeutung, die man dem Alter als Differenzierungskriterium zumaß, war man sich zugleich darüber im Klaren, dass das Alter nicht ein Gesicht hat, sondern viele. An das hohe Alter selbst knüpften sich kaum Rechtsfolgen. Es hatte vor allem Indizwirkung für das Vorhandensein typischerweise mit dem hohen Alter verbundener Eigenschaften. Damit schlungen sich die allgemeinen Altersstereotypen im Recht besonders wirkungsvoll nieder, sowohl im Positiven wie im Negativen. „Kompetenzmodell“ und „Defizitmodell“ standen nebeneinander. Man wird auch die juristische Begriffsbildung insofern als „eine systematische Kondensierung der vielfältigen Lebensformen“ bezeichnen können, „die sich in einem höheren kalendarischen Alter finden mögen“, wie es Gerd Göckenjan ausdrückt: Als einen unterkomplexen Orientierungsbegriff in einem Ordnungsdiskurs von bloß scheinbarer Objektivität⁸⁰.

In der letztlich qualitativen, nämlich aus Eigenschaftszuschreibungen konstituierten Definition der Lebensphase des hohen Alters drückten sich zugleich Verhaltenserwartungen der Generationen aneinander aus. Die Lebensaltersstufe *senectus* erfüllte damit auch im Recht eine Funktion bei der Strukturierung der Generationenverhältnisse⁸¹. Die ältere Generation, die man nicht spezifisch mit Armut und Versorgungsbedürftigkeit verband und bei der man in erster Linie an Männer dachte, sollte sich klug, umsichtig und erfahren verhalten. Tat sie dies nicht, erloschen ihre Vorrechte. Wenn sich die alten Menschen aber erwartungsgerecht verhielten, sah das Recht eine Fülle von Vorrechten vor, nicht zuletzt zur Kompensation der mit dem hohen Alter häufig verbundenen körperlichen Einschränkungen. „Alt“ im Rechtssinn war nicht jeder, der ein bestimmtes Lebensalter überschritten hatte. Eine solche materiale Auffassung und flexible Handhabung der Regeln entsprach nicht nur der Erfahrungstatsache der erheblichen Varianz innerhalb einer Lebensaltersstufe, sondern auch dem frühneuzeitlichen Normverständnis.

⁸⁰ Vgl. G. Göckenjan (Anm. 52), 94, 95.

⁸¹ Vgl. zu dieser Funktion der Altersbilder die Arbeiten von G. Göckenjan (Anm. 9, 52) sowie J. Ehmer (Anm. 20).

Familie und *consuetudo* in der frühneuzeitlichen italienischen Rechtsordnung

Von Roy Garré, Bern

„Fece educare il figlio nobilmente, secondo la condizione de' tempi, e per quanto gli era concesso dalle leggi e dalle consuetudini; gli diede maestri di lettere e d'esercizi cavallereschi; e morì, lasciandolo ricco e giovinetto“

Alessandro Manzoni, *I promessi sposi*, cap. IV (1840–45)

I. Methodologische Prämissen

Das Gewohnheitsrecht (*consuetudo*) war ein wichtiges Normativitäts-element der frühneuzeitlichen Rechtsordnung. Seine Bedeutung wird in den Werken der italienischen Rechtsglehrten des so genannten gemeinen Rechts (*ius commune*)¹ sehr gut dokumentiert. Diese Werke stellen die Hauptquellen des vorliegenden Beitrages dar. Im Zentrum stehen daher die „pratiques discursives“² der gelehrteten Juristen. Davon ausgeschlossen bleiben somit solche Gewohnheiten, die eine rein tatsächliche Wirkung – sei es moralischer, sozialer oder anthropologischer Art – haben, und damit im rechtlichen Diskurs weder eine direkte Geltung noch eine Auslegungs- bzw. Argumentationsfunktion beanspruchen. Das Bild, das so entsteht, wird aber durch Erkenntnisse aus anderen Fachgebieten ergänzt, insbesondere aus der Sozial- und Kulturgeschichte sowie aus der politischen Geschichte³. Durch diesen Ansatz soll nicht nur die *theoretische* Bedeutung des gewohnheitsrechtlichen Phänomens zum Zuge kommen, sondern auch seine *prak-*

¹ Als Einführung zu diesem Begriff vgl. z. B. Paolo Grossi, *L'ordine giuridico medievale*, Roma/Bari 1995, 227 ff.; Adriano Cavanna, *Storia del diritto moderno in Europa*, Bd. 1: *Le fonti e il pensiero giuridico*, Milano 1979, 33 ff.

² Michel Foucault, *L'archéologie du savoir*, Paris 1969, 154 f. Vgl. ferner António Manuel Hespanha, *Introduzione alla storia del diritto europeo* (ital. Übersetzung, neue Aufl.), Bologna 2003, 23 f.

³ Über die Wichtigkeit der sozialhistorischen Perspektive in der Rechtsgeschichte vgl. v. a. Pio Caroni, *Gesetz und Gesetzbuch. Beiträge zu einer Kodifikationsgeschichte*, Basel/Genf/München 2003, 289–313.

tische, denn die Juristen, auf die ich mich stütze, waren auch Praktiker des Rechts⁴: Sie haben in ihren Publikationen, die oft Rechtsgutachten waren, den Bezug zur Praxis stets gepflegt⁵. Die Schriften der Rechtsgelehrten erweisen sich damit als besonders aufschlussreiche Quellen für die Rekonstruktion der damaligen Rechtsordnung, auch wenn sie parteiische Zeugen bleiben, denn – wie Pietro Costa schreibt – „il testo di sapere giuridico non coincide con l’ordinamento dell’esperienza, è, come ogni testo di sapere, un punto di vista sul mondo⁶, un tentativo di rendere intelligibili (*more iuridico*, nel nostro caso) i dati dell’esperienza: di questi, i testi di sapere offrono una rappresentazione ‚modellizzante‘, non una fotografia ‚realisticamente‘ ineccepibile“.⁷

⁴ Über die italienische „scienza del diritto“ in der frühen Neuzeit vgl. jetzt *Italo Birocchi*, Alla ricerca dell’ordine. Fonti e cultura giuridica nell’età moderna, Torino 2002, 233 ff.

⁵ Die Nähe zur Praxis der gemeinrechtlichen Juristen wird auch in jüngst erschienenen, kultur- und sozialgeschichtlichen Werken festgestellt, wie bei *Tommaso Astarita*, Village Justice. Community, Family, and Popular Culture in Early Modern Italy, Baltimore/London 1999, der das Zusammenspiel der verschiedenen normativen Ebenen der frühneuzeitlichen Rechtsordnung aus einem mikrogeschichtlichem Ansatz gut erläutert. Astarita berichtet über einen Kriminalfall, der sich im Jahre 1710 in einem kleinen Dorf des Königreichs von Neapel ereignete und von einem feudalen Gerichtshof beurteilt wurde. Interessant für uns ist v. a. folgende Passage (73): „The feudal court in Pentidattilo [so der Name des Dorfes] proceeded in a manner entirely consonant with the general procedure and jurisprudence applied throughout much of Europe. This correspondence between the dictates of learned writings and what happened at the village level is not just a sign of the centralising power of early modern states. It also shows that the justice system fulfilled a recognised function in the life of village communities and that villagers both accepted its presence among them and facilitated its working. After all, as noted above, most early modern jurists were not pure theorists but had direct experience of how justice could and did operate. They knew, and acknowledged in their treatises, that the judicial process, in order to function at all, needed the cooperation of the population whose behaviour sought to control and adjudicate.“

⁶ Vgl. ferner *Carlo Ginzburg*, Rapporti di forza. Storia, retorica, prova, Milano 2000, 47: „Nel valutare le prove gli storici dovrebbero ricordare che ogni punto di vista sulla realtà, oltre ad essere intrinsecamente selettivo e parziale, dipende dai rapporti di forza che condizionano, attraverso la possibilità di accesso alla documentazione, l’immagine complessiva che una società lascia di sé. Per ‘spazzare la storia contropelo (die Geschichte gegen den Strich zu bürsten) come esortava a fare Walter Benjamin, bisogna imparare a leggere le testimonianze contropelo, contro le intenzioni di chi le ha prodotte. Solo in questo modo sarà possibile tener conto sia dei rapporti di forza sia di ciò che è ad essi irriducibile.“

⁷ Pietro Costa, „Ius commune“, „ius proprium“, „interpretatio doctorum“: ipotesi per una discussione, in: El dret comú i catalunya, hrsg. v. Aquilino Iglesia Ferreirós, Barcelona 1995, 29–42, 39. Gleichzeitig muss man die Tatsache nicht vernachlässigen, dass „l’immaginario giuridico – prodotto dalle condizioni specifiche dei discorsi e dei rituali del diritto – può modellare immaginari sociali più ampi e le pratiche che ne derivano“, so A.M. Hespanha, Introduzione (Anm. 2), 23.

II. Das Gewohnheitsrecht im Allgemeinen

Die *consuetudo* wurde grundsätzlich von den frühneuzeitlichen Juristen als *ein Recht* betrachtet, *das durch eine lange Übung des Volkes entsteht* („*Jus longo populi usu introductum*“⁸). Antonio Piaggio, ein Jurist aus Spello in Umbrien, mit guter humanistischer Ausbildung und hauptsächlich als Anwalt in seiner Heimat tätig, hob in seinem im Jahre 1595 in Perugia publizierten *Tractatus de consuetudine* vier Momente hervor⁹:

- die rechtliche Natur der *consuetudo*: *Consuetudo est ius*, und als solche hat sie die gleiche Rechtskraft wie ein Gesetz (*vim obtinens legis*¹⁰);
- die Gegenüberstellung zwischen schriftlichem und nichtschriftlichem Recht, so dass die *consuetudo* grundsätzlich – mindestens von ihrem Ursprung her betrachtet – als *ius non scriptum* gilt¹¹;
- die dogmatischen Voraussetzungen: das Erfordernis einer Wiederholung der einschlägigen Akte (*actuum frequentia*)¹², die zeitliche Dimension

⁸ So z. B. *Tommaso Maurizio Richeri*, *Universa civilis et criminalis Jurisprudentia* (1774–1782), Venetiis 1841, tom. I, lib. I, tit. II, pars II, cap. I, § 351, p. 86. Vgl. auch *Pietro Ravennate*, *Enarrationes in titul. de consuetudine*, in: *De legibus, statutis, et consuetudine*, Coloniae 1574, sect. I, n. 1, p. 782: „Si quaeritur, quid est consuetudo? Dicas, quod est ius non scriptum, moribus et usibus populi, vel a maiori parte ipsius, ratione initiatum, et continuatum, et introductum, habens vim legis“; *Jacques Cujas*, *Paratitula in libros IX. Codicis Iustiniani*, in lib. VIII, tit. LII, in: *Opera omnia*, Neapoli 1758, tom. I, col. 571 „E: Quid ... sit [consuetudo], si quaeras, dicam jus esse non scriptum, quod usus populi frequens, et inveteratus communi adsensione comprobavit“; *Antoine Favre*, *De erroribus pragmaticorum et interpretum iuris*, Lugduni 1668, pars I, decas IV, error V, n. 11, p. 57: „Consuetudo ius est ..., quod moribus longoq[ue] usu receptum est ...“. Eine gute Zusammenfassung der verschiedenen Definitionen in *Rocco De Curte*, *Tractatus de consuetudine*, in: *Volumen IX. Tractatum, ex variis iuris interpretibus collectorum*, Lugduni 1549, nn. 10, 12 und 14, fol. 115.

⁹ Vgl. insb. *Antonio Piaggio*, *Tractatus de consuetudine*, Perusiae 1595, q. II, n. 11, p. 17.

¹⁰ Schon Bartolus de Saxoferrato (1313/14–1357) hatte nämlich hervorgehoben, dass „altera lex dicitur consuetudo, et vim legis habere“ (zit. in A. Piaggio, *De consuetudine* (Anm. 9), q. VIII, n. 160, p. 300). Vgl. ferner A. Piaggio, ebd., n. 187, p. 305: „Decreti et iusticiae vim habere dicitur consuetudo“; *Giulio Pace da Beriga*, *Analysis ad Instituta*, Jenae 1661, n. 8, § 9, p. 40: „Consuetudo legem imitatur“; *Sebastiano Medici*, *Tractatus de legibus et statutis*, in: *De legibus, statutis, et consuetudine*, Coloniae 1574, pars II, q. XIV, n. 7, p. 115: „Ambulat ... consuetudo pari passu cum lege ...“; *François Hotman*, *Partitiones iuris civilis elementariae*, [Genevae] 1589, p. 14: „... neque enim ei Iuri, quod sua sponte populus utendo comprobavit, minus auctoritatis, quam ei quod suffragio et tabella, rogatu alterius scivit, debetur“.

¹¹ Vgl. dazu *Roy Garré*, *Consuetudo. Das Gewohnheitsrecht in der Rechtsquellen- und Methodenlehre des späten ius commune in Italien (16.–18. Jahrhundert)*, Frankfurt am Main 2005, 106–109.

¹² Vgl. R. Garré, *Consuetudo* (Anm. 11), 111–124.

(*temporis diuturnitas*)¹³, der stillschweigende Konsens des Volkes (*populi tacitus consensus*)¹⁴, die Vernünftigkeit (*rationabilitas*)¹⁵;

- die derogatorische Tragweite, zumal *legem tollit consuetudo*¹⁶.

Es fällt sofort die Komplexität der gemeinrechtlichen *consuetudo*-Lehre auf. Sie ist viel komplexer als die heutige kontinentaleuropäische Gewohnheitsrechtslehre, die eher von den Theorien der Historischen Rechtsschule¹⁷ als von denjenigen des *ius commune* geprägt ist, und die einer Rechtsordnung entspricht, in der das Gewohnheitsrecht nur noch eine marginale Bedeutung hat¹⁸. Die gemeinrechtlichen Juristen hingegen waren mit einem sehr lebendigen Phänomen konfrontiert, dessen unmittelbare und spontane Entstehungsmechanismen ihnen eher fremd waren. Die *consuetudo* im engeren Sinne war kein gelehrtes Recht, sie entstand ausserhalb der akademischen Welt. Die Juristen mussten daher eine sehr genaue und detaillierte Dogmatik und Kasuistik entwickeln, die alle Phasen der gewohnheitsrechtlichen Rechtsentstehung und Rechtsanwendung erfasste. Nur so konnten sie die Kontrolle über ein Phänomen bewahren, in dessen Andersartigkeit ein grosses Risikopotential steckte¹⁹. Es ist daher nicht über-

¹³ Vgl. R. Garré, *Consuetudo* (Anm. 11), 125 – 143.

¹⁴ Vgl. R. Garré, *Consuetudo* (Anm. 11), 145 – 160.

¹⁵ Vgl. R. Garré, *Consuetudo* (Anm. 11), 161 – 178.

¹⁶ Vgl. A. Piaggio, *De consuetudine* (Anm. 9), q. II, n. 32, p. 21. Ferner ebd., q. VIII, nn. 24 f., p. 267 und R. Garré, *Consuetudo* (Anm. 11), 190, mit Hinweisen.

¹⁷ Dazu jetzt Hans-Peter Haferkamp, Georg Friedrich Puchta und die ‚Begriffsjurisprudenz‘, Frankfurt am Main 2004, 141 – 172.

¹⁸ Vgl. z. B. Peter Geyer, Das Verhältnis von Gesetzes- und Gewohnheitsrecht in den privatrechtlichen Kodifikationen, Göttingen 1998; Rodolfo Sacco, Il diritto non scritto, in: Trattato di diritto civile. Le fonti del diritto italiano, hrsg. v. Rodolfo Sacco, Bd. 2: Le fonti non scritte e l'interpretazione, Milano 1999, 5 – 78; R. Garré, *Consuetudo* (Anm. 11), 281 – 284. Anders hingegen im Völkerrecht: In den zwischenstaatlichen Beziehungen spielt das Gewohnheitsrecht noch eine wichtige Rolle. Es geht um eine Ausnahme, die mit dem Fehlen eines der Staaten übergeordneten Gesetzgebers zusammenhängt (vgl. z. B. Benedetto Conforti, Diritto internazionale, 6. Aufl., Napoli 2002, 33 – 41). Im Bereich des humanitären Völkerrechts vgl. jetzt die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) vorgestellten Studie Customary International Humanitarian Law, hrsg. v. Jean-Marie Henckaerts / Louise Doswald-Beck, Cambridge 2005. Interessante Hinweise auf die Wichtigkeit des Gewohnheitsrechts für die Schaffung und Organisation multikultureller Demokratien im „Human Development Report 2004“ vom United Nations Development Programme (UNDP).

¹⁹ Schon Bartolus de Saxoferrato wies auf das Risiko hin, dass durch die volkstümlichen Regeln des *ius proprium* die *veritas iuris civilis* beeinträchtigt wird. Anhand eines Beispiels aus dem mittelalterlichen Familienrecht betont Manlio Bellomo zu Recht, dass „era un pericolo reale, destinato a crescere e ad incomber tanto più gravemente, quanto meno si era capaci di intuire i rapporti che legavano in un unico sistema normativo il *ius commune* ed il *ius proprium*, e di delimitare la sfera nella quale doveva dominare la *veritas iuris civilis* dalla sfera nella quale dovevano muo-

raschend, dass die *doctores* sich soviel Mühe gaben, um das Phänomen dogmatisch zu reglementieren. Sie waren an der Front und spürten in ihrer täglichen Arbeit, dass unter den Laien eine solche Form von Recht nach wie vor wichtig war. Sie mussten diese Tatsache in ihren Rechtsgutachten und in ihren Entscheidungen berücksichtigen. Zugleich waren sie, dank ihrer wichtigen sozialen und politischen Stellung, genügend mächtig um ihre Theorien durchzusetzen. Die Juristen hatten gegenüber der restlichen Bevölkerung einen enormen Wissensvorsprung²⁰. Sie waren die letzte Kontrollinstanz über die rechtliche Legitimität jeder Gewohnheit und hatten alle Mittel zur Verfügung, um das gewohnheitsrechtliche Phänomen in die ihnen vertraute Bahn des gelehrteten Rechts (*ius commune*) zu lenken, und die so genannten *malae consuetudines* ohne weiteres auszuschliessen.

III. Das Gewohnheitsrecht in der Familie

Die *consuetudo* war im gemeinrechtlichen Rechtsquellsystem überall präsent, sie war *in omni materia insinuata*²¹, um die Worte einer der grossen *auctoritates* dieser Epoche zu benützen: des Kardinals Giovanni Battista De Luca (1614–1683). Praktisch alle Rechtsgebiete waren von diesem Phänomen betroffen: Feudalrecht, Zivilrecht, Handelsrecht, kanonisches Recht, Strafrecht, Prozessrecht²².

Aufgrund ihrer engen Beziehung zu anderen normativen Systemen wie Sitte, Moral und Religion²³ waren Familienrecht und Erbrecht beinahe prä-

versi le imagines iuris statutorum“. *Manlio Bellomo*, Problemi di diritto familiare nell’età dei comuni. Beni paterni e pars filii, Milano 1968, 36 f.

²⁰ Vgl. schon *Nino Tamassia*, La famiglia italiana nei secoli decimoquinto e decimosesto, Milano 1911, 97: „Ma quante difficoltà, quanti ostacoli da vincere, prima di giungere alla precisa determinazione del punto di diritto! Bisognava eliminare o sopire il conflitto fra il diritto civile e quello canonico; evitare che l’uno o l’altro non si trovasse troppo in contrasto con gli Statuti o con la consuetudine; era necessario badare che l’opinione propria non si ponesse in antitesi aspra col testo romano a cui, in un modo o nell’altro, si tentava di arrivare, non dimenticando poi finalmente anche il nuovo diritto principesco. Ecco, in verità, una ginnastica giuridica formidabile. Ognuno di questi punti trattati, o eliminati, si faceva poi sentire nella tesi sostenuta, o nella sentenza pronunciata.“ Und er fügt lakonisch hinzu: „I contemporanei che assistevano, non come semplici spettatori, a tutto codesto movimento, confessiamolo pure, non avevano troppi motivi di soddisfazione.“

²¹ *Giovanni Battista De Luca*, Theatrum veritatis, et iustitiae (1669–1681), Neapoli 1758, lib. XIV, pars III, disc. 5, n. 14, p. 187.

²² Vgl. *R. Garré*, Consuetudo (Anm. 11), 233–245.

²³ Über die Wichtigkeit, das Zusammenspiel dieser verschiedenen normativen Systeme zu betrachten, vgl. die Hinweise in *Roy Garré*, Non di solo diritto. Alcuni spunti di riflessione, ad uso della storia del diritto, sul rapporto fra mondo giuridico e altri ordinamenti normativi, in: Forum historiae iuris, 14. Februar 2003. Ein gutes Beispiel dieses Zusammenspiels jetzt in *Karin Gottschalk*, Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit

destiniert²⁴, von Rechtsgewohnheiten beeinflusst zu werden²⁵. In den Traktaten und den Rechtsgutachten wurde nicht von ungefähr die so genannte *consuetudo familiae* oft erwähnt²⁶, welche Ausdruck der sozialgeschichtlichen Zentralität der Familie im italienischen Ancien Régime war²⁷. Die *consuetudo familiae* wurde auch als *consuetudo specialissima* bezeichnet, im Unterschiede zur *consuetudo generalis*, die in einer ganzen Provinz Geltung hatte, oder zur *consuetudo specialis*, die in einer Stadt oder in einer bestimmten Ortschaft angewendet wurde²⁸. Ihre rechtliche Normativität war aber nicht in Frage gestellt, mindestens bis zum 18. Jahrhundert, und sie hing mit der Verbreitung einer noch starken Feudalordnung zusammen, die in der Sozialgeschichte mit Begriffen wie Refeudalisierung, feudaler Wiederbelebung, feudaler Offensive oder auch Neofeudalismus beschrieben wird²⁹. Erb- und familienrechtlich erweist sich dieses Phänomen in der Blüte des Fideikommisses³⁰. Viele Soziologen und Anthropologen haben zudem die grosse Bedeutung der Familie in mediterranen Gesellschaften hervorgehoben, wo sie als erster Orientierungspunkt und letzte Rückzugsbasis des Individuums wirkt³¹. Die Familie bestimmt Leben und Lebensweg des

keit. Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig, Frankfurt am Main 2003, 65 ff., 69 ff.

²⁴ Über die enge Beziehung zwischen Rechtsgeschichte und Sozialgeschichte im Bereich der Familienforschung vgl. *Diethelm Klippel*, Sozialgeschichte und Rechtsgeschichte. Recht und Rechtsgeschichte in der historischen Familienforschung, in: Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts, Politische Implikationen und Perspektiven, hrsg. v. Heinz Mohnhaupt, Frankfurt am Main 1987, 267–280.

²⁵ Ebenso *Andrea Romano*, Famiglia, successioni e patrimonio familiare nell'Italia medievale e moderna, Torino 1994, 3–8. Vgl. auch ebd., 22–29; 100–116. Wie *Giulio Vismara*, Famiglia e successioni nella storia del diritto. Prospettive, Roma 1970, 24 schreibt: „la famiglia è più un fatto sociale che un istituto organizzato dal diritto; per le sue stesse origini naturali essa sfugge alla disciplina del legislatore, al quale inoltre ragioni di ordine morale o considerazioni dettate da discrezione o da opportunità interdicono di prendere in considerazione quelle tra le relazioni familiari che non si manifestino pubblicamente.“ Vgl. schon *N. Tamassia*, La famiglia (Anm. 20), 74 ff. und 181 ff. Ferner *Enrico Besta*, La famiglia nella storia del diritto italiano, Padova 1933, 1–13; *G. Vismara*, ebd., 82 f., 94 ff.

²⁶ Vgl. die Hinweise in *R. Garré*, Consuetudo (Anm. 11), 101 ff., 148, 184, 202, 252.

²⁷ Vgl. z. B. *Gregory Hanlon*, Storia dell'Italia moderna (1550–1800), ital. Übersetzung (englische Originalausgabe: 2000), Bologna 2002, 41 ff.

²⁸ Vgl. etwa *A. Piaggio*, De consuetudine (Anm. 9), q. I, n. 8, p. 5; n. 10, p. 7; n. 13, p. 8.

²⁹ Vgl. dazu *Peter Hersche*, Italien im Barockzeitalter (1600–1750). Eine Sozial- und Kulturgeschichte, Wien / Köln / Weimar 1999, 103–115; *Domenico Sella*, L'Italia del Seicento, ital. Übersetzung (englische Originalausgabe: 1997), Roma / Bari 2000, 76–83.

³⁰ Vgl. dazu *Luigi Tria*, Il fedecomesso nella legislazione e nella dottrina dal secolo XVI ai nostri giorni, Milano 1945, 13–66; *Antonio Padoa-Schioppa*, Italia ed Europa nella storia del diritto, Bologna 2003, 439 f.

³¹ *P. Hersche*, Italien (Anm. 29), 74.

Einzelnen, sie füllt Lücken und übernimmt Aufgaben, wie die soziale Sicherung, die anderswo vom Staat übernommen werden. Dies gilt umso mehr für die frühe Neuzeit angesichts der schwachen Stellung des damaligen Gemeinwesens, das, um überhaupt funktionieren zu können, auf eine ständige Negoziations mit den *corpora intermedia* angewiesen war³². Es liegt auf der Hand, dass unter solchen Bedingungen eine klare rechtsquellentheoretische Abgrenzung zwischen *consuetudo familiae* und allgemeinen Gewohnheitsrecht unmöglich und schlicht anachronistisch wäre. Die frühneuzeitliche Gesellschaft war nämlich vom Rechtsquellenpluralismus geprägt. Die starke Präsenz von lokalen und familiären Rechtsgewohnheiten – vor allem in der Regelung privatrechtlicher Beziehungen – stellte zunächst für den aufblühenden absolutistischen Staat kein Sorgen erregendes Phänomen dar: Erst im 18. Jahrhundert sind die ersten wirksamen Gegenmaßnahmen feststellbar. Hinzu kommt die besondere öffentlichrechtliche Bedeutung, die die Familie schon seit Aristoteles innehatte, und die in der Hausväterliteratur des 16. und 17. Jahrhunderts besonders deutlich zum Vorschein kommt³³. Gemeint ist die aristotelische Polis-Definition, wonach das Gemeinwesen auf der Gemeinschaft des edlen Lebens in Häusern und Familie beruhe (Politik, 3, 1280b 30). Montesquieu ging in diesem Sinne davon aus, dass *toute la République sera distribuée en familles*³⁴. Als Urzelle des Staates übte zudem die Familie eine konservative Funktion aus, die durch die Rückkoppelung mit dem Gewohnheitsrecht bekräftigt wurde. Die Tatsache, dass die *consuetudo* erst allmählich, kraft Zeitablauf entstand, wirkte sehr System stabilisierend. Man musste sicher nicht fürchten, dass der *populus*, der im Grunde genommen schon in den römischrechtlichen Quellen der Hauptträger des Gewohnheitsrechts war³⁵, plötzlich, von einem Tag auf den anderen, umwälzende Neuheiten in die Rechtsordnung einführte. Das Gewohnheitsrecht des *ius commune* war sehr konservativ und stabilisierend³⁶,

³² Vgl. Luca Mannori / Bernardo Sordi, *Storia del diritto amministrativo*, Roma / Bari 2001, 19; Angela De Benedictis, *Politica, governo e istituzioni nell'Europa moderna*, Bologna 2001; Nicholas Hennah, *The Myth of Absolutism. Change and Continuity in Early Modern European Monarchy*, London / New York 1992. Wichtige Hinweise schon in Fernand Braudel, *La Méditerranée et le monde méditerranéen à l'époque de Philippe II*, 3. Aufl., Paris 1976, Bd. II, 37 – 39.

³³ Vgl. dazu jetzt Daniela Frigo, *Il padre di famiglia. Governo della casa e governo civile nella tradizione dell' „economica“ tra Cinque e Seicento*, Roma 1985.

³⁴ Pensées, in: *Œuvres complètes*, hrsg. v. André Masson, Bd. 2, Paris 1950, 68. Vgl. dazu Heinz Mohnhaupt, Einleitung, in: Zur Geschichte (Anm. 23), VI f. und Antonio Serrano Gonzalez, *Familia y beneficencia en el Antiguo Régimen. Un problema metodológico entre derecho y sociedad*, in: Zur Geschichte (Anm. 23), 297.

³⁵ Vgl. etwa D. 1, 3, 32 pr. (Julian).

³⁶ Im Allgemeinen über die relativ schwere Beweglichkeit des Rechts interessante Überlegungen in Norbert Elias, *Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*, Bd. 2: *Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation*, Neuausgabe 1997, 476 ff.

weil – wie Giovanni Battista De Luca schrieb – *per lo più le innovazioni e le riforme producono disordini ed inconvenienti*³⁷ und die Neuheiten seien somit grundsätzlich zu vermeiden. Schon der grosse Mailänder Humanist und Advokat Andreas Alciatus (1492–1550) schrieb in seinem *Tractatus de praesumptionibus* aus dem Jahre 1538, dass eine Vermutung immer existiere *contra eum, qui vellet innovare: quia novitates plerunque pariunt discordiam*³⁸, und in diesem Sinne, in Anlehnung an Baldus de Ubaldis (1327–1400), müsse man *ab antiqua practica* nicht abweichen³⁹. In dieser Einstellung sind sicher auch emotionale und tiefenpsychologische Momente⁴⁰ präsent, die in einem Bereich wie der Familie noch ausgeprägter sind⁴¹ als beim Gewohnheitsrecht anderer Rechtsgebiete. Die langjährige Wiederholung gewisser Handlungen, Usancen, Rituale schafft Sicherheit innerhalb einer sozialen Gruppierung⁴². Man fühlt sich in der Routine der (Rechts-)Traditionen gesichert und geborgen. Die Gruppe selbst kann sich mit diesen *consuetudines* identifizieren und bekommt dadurch eine zusätzliche innere Bekräftigung, dank dem Zusammenspiel zwischen Regeln als solchen und den anderen Formen von Regularitäten und praktischen Handlungen, die Pierre

³⁷ Il Dottor volgare, ovvero il compendio di tutta la legge civile, canonica, feudale e municipale nelle cose più ricevute in pratica (1673), Firenze 1839, vol. IV, Dello stile legale, cap. 1, n. 3, p. 644. So schon Montaigne: „Je suis dégoûté de la nouvelleté, quelque visage qu'elle porte, et ai raison, car j'en ai vu des effets très dommageables“ (*Michel de Montaigne, Essais, livre I, c. XXIII*, Bordeaux 1580). Gemeint war damit das für Montaigne zutiefst erschütternde Erlebnis der Bürgerkriege in Frankreich. Vgl. ferner Niccolò Machiavelli aus einer politologischen Perspektive: „Fare una legge in una repubblica che riguardi assai indietro e sia contro a una consuetudine antica della città, è scandalosissimo“ (*Niccolò Machiavelli, Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio*, jetzt in: *Opere*, hrsg. v. Corrado Vivanti, Bd. 1, Torino 1997, lib. I, c. 37, 276).

³⁸ In: *Opera omnia in quatuor tomos*, Francofurti 1617, tom. IV, pars III, reg. II, *praes.* XXX, p. 668, n. 1–2.

³⁹ *Ebd.*, n. 4, p. 668.

⁴⁰ Auf die ursprünglich unbewusste Dimension des Gewohnheitsrechts weist auch hin: *John Gilissen, La coutume*, in: *Typologie des sources du moyen âge occidental*, Fasc. 41, A-III, 1*, Turnhout 1982, 26. Über die psychologischen Wurzeln des Gewohnheitsrechts vgl. schon *Widar Cesarini Sforza, Ex facto ius oritur*, in: *Studi filosofico giuridici dedicati a Giorgio del Vecchio*, Bd. I, 87–97, Modena 1930, 91, Fn. 3: „la psiche umana è così costituita che tende a considerare come normativo ciò che continuamente si ripete (dove la tradizionale giustificazione del diritto consuetudinario).“ Ebenso *Luigi Prosdocimi, Observantia. I commentatori e i pratici italiani*, Milano 1954, 35 und *Paolo Marchetti, De iure finium. Diritto e confini tra tardo medioevo ed età moderna*, Milano 2001, 123.

⁴¹ Eine gute Einführung in die Problematik bei *Elisabeth Koch, Zur Sozio- und Psychogenese familiärer Gefühle*, in: *Zur Geschichte* (Anm. 24), 305–311.

⁴² Wichtige Hinweise aus einer sozialhistorischen Perspektive bei *Daniel Fabre, Familles. Le privé contre la coutume*, in: *Histoire de la vie privée*, hrsg. v. Philippe Ariès / Georges Duby, Bd. 3: *De la Renaissance aux Lumières*, Paris 1985 (Taschenbuchausgabe: 1999), 527 ff.

Bourdieu aus einem soziologischen Blickwinkel als *habitus* bezeichnet⁴³. Das Gewohnheitsrecht ist nicht nur Ausdruck eines stillschweigenden sozialen Konsenses, sondern auch die Garantie der sozialen Integration innerhalb der Gemeinschaft. Im Familien- und Erbrecht kommt dazu die patriarchalische Dimension der verschiedenen Usanzen und Regeln nach der Parömie *Quisque in domo sua dicitur rex*⁴⁴. So wurden *consuetudo familiae* und *consuetudo patrisfamilias* praktisch als Synonyme verwendet, und der Parallelismus zwischen *governo della casa* und *governo civile* wurde zum Topos der hausväterlichen Literatur. Hierarchische und disziplinierende Momente⁴⁵ waren im Gewohnheitsrecht nicht weniger präsent als im gesetzten Recht. Deshalb hatte in der frühneuzeitlichen *consuetudo*-Lehre das Erfordernis der *scientia* oder *patientia superioris* eine große Bedeutung⁴⁶. Damit wurde von Anfang an unterstrichen, dass die Freiräume des Volkswillens durch die Rahmenbedingungen des politischen Herrschers begrenzt sind, der u. a. an die Rechtsgewohnheiten seiner Untertanen grundsätzlich nicht gebunden war⁴⁷. Durch die immer stärkere Zentralisierung und

⁴³ Vgl. Pierre Bourdieu, *Esquisse d'une théorie de la pratique précédé de Trois études d'héthnologie kabyle*, Paris 1972.

⁴⁴ Vgl. dazu Marco Cavina, *Il potere del padre*, Bd. 1: *Configurazioni e „ius corrigendi“: lineamenti essenziali nella cultura giuridica italiana preunitaria (1804–1859)*, Milano 1995, 19–62. Ferner G. Vismara, *Famiglia* (Anm. 25), 49 ff. Über die patriarchalische Struktur der italienischen Familie im Mittelalter vgl. Manlio Bellocchio, *La struttura patriarcale della famiglia italiana nel tardo Medioevo*, in: *Marriage, property, and succession*, Berlin 1992, 53–69.

⁴⁵ Vgl. D. Frigo, *Il padre* (Anm. 33), 75–82, im Zusammenhang mit der hausväterlichen Literatur. Im Familienbereich spielt auch die Sexualmoral eine nicht zu unterschätzende Disziplinierungsfunktion. Wichtige methodologische Ansätze dazu in Michel Foucault, *Histoire de la sexualité*, Bd. 1: *La volonté de savoir*, Paris 1976. Aus einer psychoanalytischen Perspektive sind immer noch lesenswert die bahnbrechenden Studien von Wilhelm Reich, *Die sexuelle Revolution*, 4. Aufl. 1949 (Taschenbuchausgabe: Frankfurt am Main 1971). Vgl. dazu die Würdigung von Valerio Evangelisti, *Sotto gli occhi di tutti*, Napoli 2004, 53–58; dieser Autor setzt sich mit dem Werk von Wilhelm Reich sehr schön auch im Roman „Il mistero dell'inquisitore Eymerich“ (Milano 1996) auseinander.

⁴⁶ Vgl. R. Garré, *Consuetudo* (Anm. 11), 4, 90 f., 109, 133, 139, 152 ff., 163, 182, 194, 267.

⁴⁷ Vgl. dazu De Curte, der sich auf eine berühmte Stelle von Baldus stützt: „Et dicit Bal. pulchre . . . quod rex est lex animata in regno suo: et potest plus, quam lex communis vel consuetudo . . . Quinimmo etiam si Principis consensus in tali consuetudine inducenda intervenisset . . . : tamen adhuc non ligaret Principem ipsum. Statuta etiam civitatis non tenetur Princeps servare, etiam de honestate . . . Quinimmo nec delegatus Principis, tenetur servare statuta loci, etiam si delegatio fieret ordinario. . .“. Dieses Prinzip gilt mit einer Beschränkung, die schon bei Baldus auftaucht: „Limita tamen praemissam conclusionem, ut non procedat in consuetudine naturali seu super ratione naturali fundata: quia illa ligat Principem. . . Bonae enim et naturales consuetudines, secundum eum [scil. Baldus], ligant Principem: quia, ut ipse inquit, potentius est ius naturale, quam principatus: et propterea dicit . . . quod Imperator non potest disvestire vasallum sine convicta culpa“ (*Enarrationes in c. cum tanto*

Monopolisierung der Rechtsetzungspolitik durch den absoluten Monarchen wird sich dieses Prinzip zusätzlich verschärfen, und mit dem Inkrafttreten der naturrechtlichen Gesetzbücher wird schließlich die Rolle des Gewohnheitsrechts als Rechtsquelle erheblich eingeschränkt⁴⁸. In diesem Sinne schrieb ein wichtiger italienischer Kommentator des österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, das bekanntlich auch im österreichischen Lombardo-Veneto galt: *... se è vero che soltanto il legislatore ha facoltà di far leggi, la consuetudine, che è una legge, deve essere necessariamente approvata dal legislatore, altrimenti manca della causa che produce la forza di obbligare*⁴⁹. Die *consuetudo* allein hatte keine Rechtskraft mehr⁵⁰. Der Rechtsquellenpluralismus der gemeinrechtlichen Rechtsordnung war definitiv vorbei. Der Gesetzgeber monopolisiert jetzt die Rechtsquellen. Nur der Gesetzgeber sagt, welche Rechtsquellen gelten und unter welchen Voraussetzungen sie angewendet werden können. Dies bedeutet aber zugleich das Ende der gemeinrechtlichen *consuetudo*-Lehre, von der in diesem Aufsatz die Rede ist. Das naturrechtliche Gesetz als Ausdruck des *ausdrücklichen* Volkswillens lässt einem allfälligen *tacitus consensus populi*, also einem *stillschweigenden* Willen dieses gleichen Volkes, fast keinen Raum mehr. Völlig anders hingegen war die Situation im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Die gemeinrechtlichen Juristen konnten sich damit abfinden. Sie waren irgendwie gezwungen, sich damit abzufinden: Diese Begriffe waren in den Quellen präsent, sie konnten nicht einfach ignoriert und übersprungen werden. Gleichzeitig wurden sie aber politisch

de consuetudine, in: De legibus, statutis, et consuetudine, Coloniae 1574, sect. VIII, n. 51, p. 705). Es geht aber um Grenzen, die ihren Ursprung nicht im Gewohnheitsrecht selbst haben, sondern vielmehr im Naturrecht, das den Fürsten auf jedem Fall bindet (ebd., n. 52, p. 705). Vgl. auch *Lancillotto Gallia*, In Consuetudinem Alexandrinam prohibentem maritum ultra certum modum uxori relinquere Commentarius, Alexandriae 1579, n. 2, p. 114: „Consuetudo non valet, per quam manus principis ligantur“; ebd., n. 3, p. 114: „Principes is est, qui consuetudinem sub paedibus habet, ut eam possit revocare.“ Im Allgemeinen über die juristischen Merkmale der potestas absoluta des Fürsten vgl. *Alberico Gentili*, Regales discursus tres, I. De potestate regis absoluta; II. De unione regnorum britanniae; III. De vi civium in regem semper injusta, Helmestadii 1669, disc. I, pp. 1 ff.

⁴⁸ Vgl. Roy Garré, Il passaggio dal tardo diritto comune alla codificazione giusnaturalista visto dalla specola della teoria della consuetudine, in: Akten des Convegno internazionale von Pavia ‚L'ABGB e la codificazione asburgica in Italia e in Europa‘, hrsg. v. Pio Caroni / Ettore Dezza, Padova 2006, 35–64.

⁴⁹ Onofrio Taglioni, Commentario al Codice civile universale austriaco, vol. I, Milano 1816, parte I, n. 11, p. 13.

⁵⁰ Erforderlich war nun immer eine gesetzliche Ermächtigung oder Genehmigung, denn – mit den Worten von Agostino Reale, Istituzioni del diritto civile austriaco con le differenze tra questo e il diritto civile francese e coll'additamento delle disposizioni posteriori alla promulgazione del Codice civile generale austriaco pubblicate nel Regno Lombardo-Veneto, vol. I, Pavia 1829, sezione VIII, § 28, p. 58: „... soltanto le consuetudini, cui la legge si riferisce possono produrre conseguenze legali“.

neutralisiert, indem die Rechtsgelehrten solche Begriffe nie wörtlich interpretiert haben. Der *populus* der Quellen wurde nie als echtes Volk in einem demokratischen Sinne betrachtet. Alle Versuche in dieser Richtung sind in der frühen Neuzeit stets gescheitert⁵¹. Was blieb, ist eine trotzdem lebhafte Rechtsquelle, auf die die Juristen gerne Bezug genommen haben, meistens um ihre dogmatische Theorien rechtspolitisch zu festigen. *Consuetudo*, *stylus curiae*, *communis opinio* wurden damit als parallele Erscheinungen betrachtet, die sich gegenseitig bekräftigen⁵². Im Erbrecht und im Eheguterecht wurden z. B. zwei *consuetudines* herangezogen, die *consuetudo Martini* und die *consuetudo Bulgari*, die eigentlich nur dem Namen nach als eigentliche *consuetudines* zu betrachten wären⁵³; inhaltlich ging es eher um gelehrte Theorien, die zur *communis opinio* erhoben wurden. Ursprünglich handelte es sich um zwei Lehrmeinungen der berühmten Glossatoren Bulgarus und Martinus⁵⁴, die mit der Zeit vorherrschend wurden und die, abweichend vom römischen Recht, eine besondere Regelung über das erbrechtliche Schicksal der Mitgift (*consuetudo Martini*)⁵⁵ bzw. über die erb-

⁵¹ Vgl. die Hinweisen in R. Garré, *Consuetudo* (Anm. 11), 18 ff., 179, 280. Paradigmatisch dazu die sog. rivolta di Masaniello in Neapel (1647). Vgl. Aurelio Musi, La rivolta di Masaniello nella scena politica barocca, Napoli 1989; Rosario Villari, Masaniello: interpretazioni contemporanee e recenti, in: Elogio della dissimulazione. La lotta politica nel Seicento, Roma/Bari 1987; Peter Burke, The Virgin of the Carmine and the Revolt of Masaniello, in: Past and Present 99 (1983), 3–21.

⁵² Vgl. R. Garré, *Consuetudo* (Anm. 11), 197 f., 256 ff.

⁵³ So bemerkte De Luca im Zusammenhang mit der consuetudo Martini: „si deve avvertire che questa non è consuetudine correttoria della legge comune, secondo la natura della consuetudine introdotta dall'uso del popolo . . . , mentre questo era un privato dottore, il quale non avea tal facoltà di introdurre una consuetudine generale per tutto il mondo; ma si dice tale perché questo dottore la riferisce“ (Dottor volgare (Anm. 37), vol. II, lib. VI, cap. XXII, n. 4, p. 242).

⁵⁴ Über ihre Bedeutung in der Rechtsgeschichte vgl. Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967, 62 f.

⁵⁵ De Luca beschreibt die consuetudo Martini folgendermaßen: „Quando . . . succeda questo caso, che il matrimonio si disciolga per morte della donna, se non vi resteranno figli, la dote avventizia si deve restituire agli eredi della donna, quando per patto ovvero per legge municipale non debba ritornare ai dotanti; e la profetizia ritorna al padre per via di consolidazione di dominio . . . : ma se vi restassero figli, in tal caso, ancorché la legge parimente disponga che la dote profetizia ritorni al padre, per la stessa consolidazione di dominio, tuttavia per una certa consuetudine universale, la quale da' giuristi volgarmente si dice di Martino, resta la dote a beneficio de' figli, e per conseguenza sotto l'amministrazione del marito come padre e legittimo amministratore. Che però cade tra i giuristi una gran questione se i figli l'abbiano come eredi della madre, in maniera che per la qualità ereditaria siano tenuti ai debiti ed ai legati fatti dalla medesima, ovvero l'abbiano indipendentemente da lei per la persona propria, come chiamati dalla detta consuetudine: e questa seconda parte pare la più comunemente ricevuta, e perciò la madre non può farvi fedecompresso, né mettervi altro vincolo“ (Dottor volgare (Anm. 37), vol. II, lib. VI, cap. XXII, n. 4, p. 242). Ausführlich dazu auch A. Piaggio, De consuetudine (Anm. 9), q. XI, n. 391, p. 479; nn. 407 f., p. 482; nn. 410 f., pp. 482 f. Ferner A. Favre, Coniecturarum iuris

rechtliche Stellung der Witwe⁵⁶ in Konkurrenz zu den Kindern (*consuetudo Bulgari*)⁵⁷ eingeführt haben. Diese Beispiele zeigen, dass eine klare Abgrenzung zwischen Gewohnheitsrecht, Lehre und Rechtsprechung nicht immer möglich war und dass sich die Juristen in ihren Gutachten und in ihren Ausführungen oft damit begnügt haben, diese verschiedenen normativen Momente zusammenspielen zu lassen, um das argumentative Gebäude zu festigen. Die *consuetudo* wurde somit selten als alleinige normative Tatsache erwähnt, vielmehr gehörte sie zur barocken Architektur der gelehrten

civilis libri viginti, Lugduni 1661, lib. 13, cap. 11, n. 12, p. 433. Über die rechtliche Stellung der Mitgift am Ende des 16. Jahrhunderts vgl. jetzt *Chiara Valsecchi*, L'istituto della dote nella vita del diritto del tardo Cinquecento: i Consilia di Jacopo Menochio, in: *Rivista di storia del diritto italiano* 67 (1994), 205–282. Im Allgemeinen über die Rückerstattung der Mitgift in der frühen Neuzeit vgl. *N. Tamassia*, La famiglia (Anm. 20), 289 ff. Über die Rückerstattung der Mitgift vom römischen Recht bis zum italienischen Gesetzbuch vgl. *Enrico Galluppi*, La dote secondo il diritto civile italiano, Roma/Torino/Firenze 1876, 243–273. Über den gelehrten Streit zwischen Martinus und Bulgarus im Bereich des *dominium rei dotalis* vgl. *Manlio Bellomo*, Ricerche sui rapporti patrimoniali tra coniugi. Contributo alla storia della famiglia medievale, Milano 1961, 76–83.

⁵⁶ Im Allgemeinen über die erbrechtliche Stellung des überlebenden Ehegatte in der italienischen Rechtsgeschichte vgl. *Enrico Besta*, Le successioni nella storia del diritto italiano, Padova 1935, 95–101, mit Hinweisen.

⁵⁷ Nach der *consuetudo Bulgari* wurde der usufructus der Witwe, falls Kinder vorhanden waren (*liberis exstantibus*), auf das Haus und die Alimente beschränkt: „Si testator filiis heredibus institutis, uxorem reliquerit dominam, et usufructuarium, ipsa consequitur solum praeminentiam quamdam in domo, et alimenta“ (*Leopoldo Guadagni*, Exercitationes in ius civile, Tom. I, Pisis 1766, tom. I, lib. I, tit. II, § XXXV, p. 129). Vgl. auch *A. Piaggio*, De consuetudine (Anm. 9), q. XI, nn. 412 f., 417, p. 484 und *G.B. De Luca*, Theatrum (Anm. 21), lib. XV, pars III, obs. 128, p. 452. Sehr ausführlich *Tommaso Maurizio Richeri*, Codex rerum in pedemontano senatu aliusque supremis patriae curiis judicatarum, 4 tomi, Augustae Taurinorum 1783–1786, tom. I, lib. II, tit. XVI, de usufructu: quibus modis constituatur, etc., definitio XIX, pp. 353 f.: „Famigerata Bulgari consuetudo . . . seu sententia Baroniae in curia Bulgari primum inducta, deinde a pragmaticis passim, maxime in Italia, probata unde dicta est consuetudo: eaque fert usumfructum omnium bonorum uxori relictum restringi ad alimenta, et quae his continentur, vestitum, et habitationem, si extenti liberi; ita tamen ut alimenta haec manu propria sibi percipiat mater, non autem de manu heredis, quippeque bonorum rectrix, et administratrix habetur una cum filiis ; quam quidem consuetudinem a jure Romano alienam esse fatentur omnes . . . sed ex aequitate inductum fuisse, ne alioquin filii in sola proprietate institui fame interim perire cogarentur; quod non patitur naturalis ratio, nec praesumta testatoris voluntas, praeterquamquod, etiamsi forte liberi aliunde habeant, quo suis necessitatibus prospiciant, pater creditur ita statuisse, ut mater filiorum bona administret, cum ipsis moretur : atque ita eorum indemnitate, et utilitati facilius, et tutius consulat.“ Eine Ausnahme galt, wenn der Erblasser angeordnet hatte, „mulierem immunem esse ab inventario, et a redditione rationum“ (ebd., p. 353). *Francesco Mantica* betonte in Anlehnung an Bartolus und Baldus, dass die *consuetudo Bulgari* nur für die Kinder und nicht für andere Erben gültig war, zumal „quod favore filiorum est introductum, non debet extendi ad extraneos“ (*Francesco Mantica*, Tractatus de conjecturis ultimarum voluntatum, Coloniae Allobrogum 1735, lib. 9, tit. 7, n. 17, p. 411).

Argumentation, der sie – dank ihrer Verankerung im Zeitablauf – einen stärkeren Rückhalt gab. Die beliebteste Form von *consuetudo* war somit nicht von ungefähr die *consuetudo interpretativa*⁵⁸. Nach Giovanni Battista De Luca war die klassische Parömie *consuetudo est optima legum interpres*⁵⁹ das öfters zitierte Argument der Anwälte und der Richter⁶⁰. De Luca sprach sogar von einer *quotidiana propositio, qua nil in Foro frequentius*. Das Gewohnheitsrecht war ein sehr bequemes Instrument: Wenn eine bestimmte *interpretatio usualis* vorhanden war, konnte man sich viel Interpretationsarbeit sparen. Die *consuetudo interpretativa* war ein Sicherheitsfaktor der Rechtsanwendung. Die langjährige Rechtsentstehung kraft *temporis diuturnitas* und *actuum frequentia* bewirkte eine „normative Verdichtung“⁶¹, die bis zum Inkrafttreten der ersten naturrechtlichen Kodifikationen von grosser Bedeutung blieb, da sie den rechtspolitischen Grundeinstellungen des Ancien Régime optimal entsprach⁶².

⁵⁸ Vgl. dazu R. Garré, *Consuetudo* (Anm. 11), 198–203.

⁵⁹ Vgl. D. 1, 3, 37 sowie D. 1, 3, 38.

⁶⁰ Für ähnliche Aussagen aus dem deutschsprachigen Raum vgl. August Benedict Carpzov (Präses) / Friedrich Rudloff (Respondent), *De observantia*, Diss. iur., Leipzig 1674, prae loquium: „Sicut in Doctorum Scholis nihil frequentius audire solemus, quam communes ita statuentium opiniones, ita in foro rerum perpetuo similiter iudicatarum usus et observantiae voces celebrantur“; Dietrich Hermann Kemmerich (Präses) / Johann Sophonias Safer (Respondent), *De probatione consuetudinis et observantiae tam privatae, quam publicae, sive imperialis*, Diss. iur., Jena 1732, prooemium, p. 3: „Nihil frequentius est in Actis publicis pariter ac privatis, quam quod Partes, jura sua adversus se invicem tueri satagentes, ad Consuetudinem aut Observantiam, in vernaculo sermone, auff die hergebrachte Gewohnheit, oder das Herkommen und die Observanz, provocent, atque in ea causae suaे praesidia, si in Legibus scriptis haud reperiant, quaerere conentur“. Über die Wichtigkeit der Observanz in der frühneuzeitlichen Rechtsprechung vgl. jetzt Peter Oestmann, Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich, Frankfurt am Main 2002, 682.

⁶¹ Zu diesem Begriff vgl. David Dürr, Vorbemerkungen zu Art. 1 und 4 ZGB und Art. 1 ZGB, in: Max Baumann u. a., Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Einleitung, 1. Teilband, Art. 1–7 ZGB, 3. Aufl., Zürich 1998, 367.

⁶² Vgl. A.M. Hespanha, *Introduzione* (Anm. 2), 13.

**Erben und Vererben als Prozess:
Formen der Altersversorgung und
des Vermögenstransfers im Stadtbürgertum
und im Adel**

Vermögenstransfer in bürgerlichen Familien: Frankfurt am Main im 18. und 19. Jahrhundert

Von *Barbara Dölemeyer*, Frankfurt am Main

I. Rechtslage

1. Privatrechtsgesetzgebung in Frankfurt seit dem 16. Jahrhundert bis zum BGB (mit Ausnahme der napoleonischen Zeit): eine traditionale und statische Ordnung

Das Privatrecht in der Reichsstadt Frankfurt am Main war in der Frühen Neuzeit durch die „Frankfurter Reformation“ und durch ergänzende Einzelgesetze geregelt. Es wurde erstmals 1509 als „Reformacion der stat Franckenfort am Meine“ niedergelegt¹; die von dem Syndicus Johann Fichard 1578 redigierte Umarbeitung „Der Statt Franckenfurt am Mayn erneuwerte Reformation“ blieb in der – inhaltlich wenig veränderten – Fassung von 1611² bis zum Ende des Alten Reichs die Basis des Frankfurter Privatrechts. Sie war stark vom römischen Recht beeinflusst; von den lokalen Gewohnheiten blieb nur das erhalten, was so fest verwurzelt war, „daß es ohne die allgemeinste Aufregung über die Tyrannie der gelehrten Juristen gar nicht abgeschafft werden konnte“ – dazu gehörten charakteristischerweise die „güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten“³. Nach 1806 wurde die alte Ordnung zwar durch die Einführung des Code Napoléon im Großherzogtum Frankfurt zum 1. Januar 1811 ersetzt⁴, dessen Geltung aller-

¹ Reformacion der Stat Franckenfort am Meine des heiligen Romischen Richs Cammer anno 1509, Frankfurt am Main 1509, Neudruck mit Einleitung, bibliographischen Hinweisen und Sachregister in fotomechanischer Verkleinerung, ... hrsg. v. Gerhard Köbler, Gießen 1984 (Reformacion 1509); dazu siehe *Johann Heinrich Bender*, Handbuch des Frankfurter Privatrechts, Frankfurt am Main 1848, 5.

² Der Statt Franckenfurt Am Mayn erneuerte Reformation Wie Die in Anno 1578. Außengangen / und publicirt / Jetzt abermals von neuen ersehen / an vielen unterschiedlichen Orten geendert / verbessert und vermehrt, Franckenfurt am Mayn 1611 (Reformation 1611); vgl. *J.H. Bender*, Handbuch (Anm. 1), 6 f.; 10 f.

³ *Eduard Franz Souchay*, Anmerkungen zu der Reformation der Freien Stadt Frankfurt, I-II, Frankfurt am Main 1848–1849, hier I, XXXII.

⁴ Höchste Verordnung, die Bestimmungen betr., unter welchen die Gesetzeskraft des Code Napoléon in den großherzoglichen Staaten mit dem 1. Januar 1811 ihren Anfang nehmen soll, 25. 7. 1810, Großherzoglich Frankf. Reg.Bl. 1 (1810), 6–10, hier 7;

dings nicht von langer Dauer war. Mit dem Erwerb des Status „Freie Stadt“ wurde für Frankfurt 1814 die alte Rechtslage im wesentlichen wiederhergestellt; die Frankfurter Reformation von 1611 bildete daher auch im 19. Jahrhundert zusammen mit einigen erläuternden oder ergänzenden Einzelgesetzen die Grundlage der Privatrechtsordnung⁵. Das römisch-gemeine Recht war subsidiär neben der Gesetzgebung für die Fälle heranzuziehen, für die diese keine Norm enthielt; auch der Gerichtsgebrauch hatte großen Einfluß auf die Fortbildung des Privatrechts⁶. Nach 1866 erfolgten weder bezüglich des materiellen Zivilrechts noch des Prozessrechts gravierende Änderungen⁷; erst die Reichsjustizgesetze 1877/79 und das Bürgerliche Gesetzbuch 1896/1900 brachten grundlegende Neuerungen.

Die Privatrechtsordnung Frankfurts war im Alten Reich und blieb im Deutschen Bund eine eher statische, stark von traditionalen Elementen bestimmte. Charakteristisch dafür war zum einen die starke Stellung der (christlichen) „Bürger“ – auch für die privatrechtliche Position des Einzelnen war die Zugehörigkeit zur Bürger- und damit Rechtsgemeinschaft von grundlegender Bedeutung; das Bürgerrecht konnte nicht eingeklagt werden. Die Bewohner der zu Frankfurt gehörigen Dorfschaften, die (bis 1810, bzw. 1818) eine der Leibeigenschaft ähnliche Position hatten, standen nur zum Teil unter der Geltung der Frankfurter Reformation, zum Teil waren sie Solmser Landrecht unterworfen, subsidiär galt das gemeine Recht⁸. Auf den Zusammenhang von Bürgerrecht und Nahrungsschutz ist noch einzugehen. Zum anderen kann man diese Rechtsgemeinschaft als eine Republik der Hausväter bezeichnen.

Der Rheinische Bund 14 (1810), 467 ff. Vgl. Barbara Dölemeyer, Die Einführung und Geltung des Code civil in Deutschland, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte III / 2, hrsg. v. Helmut Coing, München 1982, 1452.

⁵ Diese Gesetze sind, soweit ungedruckt, im Institut für Stadtgeschichte Frankfurt am Main zu finden; von den gedruckten Sammlungen ist die von Johann Conrad Beyerbach, Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt, 1798–1818 die vollständigste; vgl. J.H. Bender, Handbuch (Anm. 1), 12 f.

⁶ Vgl. J.H. Bender, Handbuch (Anm. 1), 15 ff.

⁷ Erhard Zimmer, Die Zivilgerichtsbarkeit in Frankfurt am Main im 19. Jahrhundert, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 57 (1980), 87 ff.; 59 (1985), 267 ff.; 61 (1987), 167 ff., hier 1987, 190.

⁸ J.H. Bender, Handbuch (Anm. 1), 126 f.; Rainer Koch, Lebens- und Rechtsgemeinschaften in der traditionalen bürgerlichen Gesellschaft: Die freie Reichsstadt Frankfurt am Main um 1800, in: „Frankfurt aber ist der Nabel dieser Erde“: Das Schicksal einer Generation in der Goethezeit, hrsg. v. Christoph Jamme/Otto Pögeler, Stuttgart 1983, 21–41, hier 28 f.

2. *Eherecht, besonders Ehegüterrecht und Erbrecht*

Für die Regelung des Vermögensübergangs innerhalb der Familie ist ein enges Ineinandergreifen der ehegüterrechtlichen und erbrechtlichen Normen zu konstatieren. Die Frankfurter Reformation (1611) behandelt im Dritten Teil „Von Ehberedungen / Heurahtsbriefen / Eheleuten / Einkindschafften / und was denen anhangt“⁹ in zehn Titeln die Materien, die wir heute unter persönlichem Eherecht und Ehegüterrecht verstehen, wobei die „Eheberedungen“ oder „Ehepakten“ weit größeren Raum einnehmen als die Normen, die sich auf das persönliche Verhältnis der Eheleute untereinander beziehen. Charakteristisch erscheint die Bestimmung im Dritten Teil, erster Titel, § 3: „Weren dann dieselben Personen, ihrer Nahrung halben, so unvermöglich, daß sie nichts namhaftes zusammen bringen, noch einander versprechen und vermachen könnten: Die mögen ohn Geding, Leib an Leib, Gut an Gut, so viel sie dessen haben, und zusammen bringen, mit einander heurathen“ (woraus zu entnehmen ist, dass unvermögende Personen ruhig ohne Ehevertrag heiraten sollen)¹⁰. Zwar war auch für Vermögende ein Ehevertrag nicht vorgeschrieben, doch meist wurden, wenn ein beträchtliches Vermögen im Spiel war, solche Ehepakte geschlossen.

Auch die Regeln über Eheversprechen und Eingehung der Ehe¹¹ sind unter dem Blickwinkel der vergleichsweise sehr strengen Ehegültigkeitsbestimmungen von Bedeutung für den Vermögenstransfer innerhalb der Familie: Vor allem die erforderliche Zustimmung von Eltern und Großeltern¹² brachten diesen weitreichenden Einfluss bei der Eheschließung ihrer Kinder. Es kam vor, dass letztere ihre Einwilligung in verschiedenem Sinne instrumentalisierten – was unter anderem Einfluss auf und Eingriffe in die Familienvermögensstrukturen bedeuten konnte. Es gab z. B. Klagen gegen Eltern wegen Verweigerung des Konsenses; Kinder, die gegen Willen der Eltern heirateten, was häufig den Grund in Standesunterschieden hatte, konnten enterbt werden etc.¹³.

Dass die Bestimmungen in Bezug auf die persönlichen Ehewirkungen vor allem dem Ehescheidungsrecht und dem Erbrecht zu entnehmen sind, kann

⁹ Reformation 1611, 342 ff.

¹⁰ E.F. Souchay, Anmerkungen (Anm. 3), Band 2, 558 f.

¹¹ Reformation 1611, 3. Teil, 1. Titel; J.H. Bender, Handbuch (Anm. 1), 28 ff.

¹² Die Frankfurter Reformation verbietet „heimliche Winckel Ehen“, dies wurde bestärkt durch ein Mandat von 1733 gegen heimliche Eheverlöbnisse, welches die Anforderungen noch strikter faßte (Reformation 1611, 3. Teil, 1. Titel, § 2; Mandat 15. 9. 1733). Auch die Einwilligung der Eltern, Großeltern oder Vormünder war selbst bei mündigen Personen sehr weitreichend – über die Volljährigkeit hinaus – erforderlich sowie streng geregelt.

¹³ Zu diesbezüglichen Streitfällen vgl. Inventar der Akten des Reichskammergerichts Frankfurter Bestand, hrsg. v. Inge Kaltwasser, Frankfurt am Main 2000, 87 ff.

einerseits als eine Definition „ex negativo“ betrachtet werden, weist andererseits wieder auf den hohen Stellenwert des vermögensrechtlichen Faktors in einer „bürgerlichen“ Ordnung hin. Im Erbrecht werden im Abschnitt „Von Eheleuten / so einander bößlich verlassen / oder sonst kein Eheliche Beiwohnung leisten“ die Sanktionen für nicht ehegemäßes Verhalten genannt¹⁴. Von beiden Eheleuten wird eheliche Treue und Pflicht zum ehemaligen Verkehr gefordert, anderenfalls verliert der schuldige Teil sein Ehegattenerbrecht¹⁵.

Ehegüterrecht und Ehegattenerbrecht der Frankfurter Reformation basierten auf dem gemeinen Recht und der Partikulargesetzgebung; hier sind auch Schenkungen unter Ehegatten und Eheverträge, außerdem die vermögensrechtlichen Folgen einer zweiten Ehe für Ehegatten und Kinder geregelt. Weil Ehegüterrecht und gesetzliches Erbrecht eng ineinander verzahnt sind, finden sich etliche Regelungen, die die Vermögensbeziehungen der Ehegatten betreffen, im Fünften Teil der Reformation „Von Erbschafften“.

a) Gesetzlicher Güterstand

Das gesetzliche Ehegüterrecht ist im 5. Teil, 5. Titel der Reformation, der mit einer Definition der Errungenschaft beginnt, unter „Erbschafften der Eheleut“ normiert. Das Errungene (was sie „in stehender Ehe bei einander samptlich erzeugen und erobern“) wird gemeinsames Eigentum. Die von beiden Teilen in die Ehe eingebrochenen Güter hingegen werden nicht gemeinsames Eigentum, sind aber für die gemeinsame Nutzung bestimmt – sie gehören zur „gemeinen Nahrung“¹⁶. Immobilien, auch aus Sondergut, dürfen nur mit Zustimmung beider Partner veräußert werden. Was während der Ehe, gleichgültig, ob von beiden oder nur von einem Teil, erworben wird, ist Errungenschaft; dazu gehören auch die während der Ehe erworbenen Immobilien, unabhängig davon, mit wessen Geld sie erworben wurden¹⁷. Ebenso verhält es sich mit Arbeitseinkünften, sei es Einkommen des Mannes aus dem Arzt-, Anwalts- oder Beamtenberuf etc. oder der Frau, etwa aus Hebammentätigkeit. Im Zweifel gilt die Rechtsvermutung für Errungenschaft. Nicht dazu gehören aber Erbschaften („Güter, … so in stehender Ehe ihnen auffersterben“) und Schenkungen sowie das, was ein Ehegatte aus einem unter alleiniger Firma und auf eigene Rechnung geführten Handelsbetrieb erarbeitet hat. Sind beide im gemeinsamen Handelsbetrieb tätig, steht der

¹⁴ Reformation 1611, 5. Teil, 6. Titel, 447 f.

¹⁵ Im Falle eines nicht verziehenen Ehebruchs verliert der schuldige Teil sogar sein Eigentum an Gütern, die er selbst in die Ehe gebracht hat – dies gilt für Mann und Frau gleichermaßen; vgl. J.H. Bender, Handbuch (Anm. 1), 520 ff.

¹⁶ E.F. Souchay, Anmerkungen (Anm. 3) Band 2, 959.

¹⁷ Verordnung vom 24. 1. 1734; vgl. J.H. Bender, Handbuch (Anm. 1), 55.

Ehefrau der Gewinn, selbstverständlich auch der Verlust, gleichmäßig zu. Bei Konkurs haftet sie gleicherweise mit ihrem gesamten Vermögen, was häufig zu Streitigkeiten mit Gläubigern führte, wenn die Frau sich auf Haftungsprivilegien (Senatusconsultum Vellejanum) berief¹⁸.

Anderes galt ausdrücklich für Handwerksleute. Was im Rahmen eines Handwerksbetriebs gekauft, produziert, verkauft wurde, galt im Zweifel als gemeinschaftliches Gut: „Aber mit den gemeinen Handtwercksleuten hat es ein andere Meinung. Dann was dieselben zu ihrem Handtwerck, (darvon beyde Eheleut sich ernehren) erzeugen, / und einkauffen, oftmalhs auch unbezahlt, auffborgen: Das alles soll für Gemein Gut gehalten, auch wann es zum Fall kompt / eins sowol als das ander / zu bezahlen schuldig seyn.“¹⁹ Der Grund für diese Regelung liegt vor allem im Gläubigerschutz; außerdem wird von den Handwerkerausfrauen vermutet, dass sie zur Mitarbeit verpflichtet sind. Handwerksbetrieb führt zu Gemeinschaftsgut. Die Frankfurter Reformation geht demnach von einer Wirtschaftsgemeinschaft zwischen Eheleuten aus.

b) Eheverträge

Dieser gesetzliche Güterstand wurde in vielen Fällen bei Eingehung der Ehe, vor allem unter vermögenden Leuten, durch Eheverträge abgeändert (Ehepakte, Heiratsbriefe, Eheberedungen, Ehestiftungen), die Bestimmungen über Rechte und Verbindlichkeiten der Ehepartner für die unterschiedlichen Vermögensteile und ihrer Verwaltung sowie zunehmend auch erbrechtliche Bestimmungen enthielten. Eheverträge waren selbstverständlich von der Rechtsgültigkeit der Ehe abhängig, deren Erfordernisse streng geregelt waren (Zustimmung der Eltern, Aufgebot, öffentlicher Kirchgang, Beiwohnung). Für Eheverträge war Schriftlichkeit erforderlich. In etlichen Streitfällen, die in den Akten des Reichskammergerichts (für das 16. bis 18. Jahrhundert)²⁰ und in denen des Oberappellationsgerichts für die vier Freien Städte in Lübeck (für das 19. Jahrhundert)²¹ überliefert sind, finden sich Ehepakte und/oder Testamente, die einen näheren Blick auf die Rechtspraxis erlauben.

Häufig wurde von der Seite der Braut bei Eingehung der Ehe eine *dos* (Mitgift, Brautschatz, Ehesteuer, Heiratsgut) gegeben oder versprochen, die

¹⁸ Inge Kaltwasser, Handelsfrauen in Frankfurt. Rechtsfälle aus dem Reichskammergericht, in: Frauen in der Stadt – Frankfurt im 18. Jahrhundert, hrsg. v. Gisela Engel / Ursula Kern / Heide Wunder, Königstein 2002, 106.

¹⁹ Reformation 1611, 5. Teil, 5. Titel, § 6; vgl. Reformation 1611, 3. Teil, 7. Titel, § 20; J.H. Bender, Handbuch (Anm. 1), 57.

²⁰ I. Kaltwasser, Inventar (Anm. 13).

²¹ Gesamtinventar der Akten des Oberappellationsgerichtes der Vier Freien Städte Deutschlands , 4–6, hrsg. v. Inge Kaltwasser, Frankfurt am Main 1994.

den ehelichen Aufwand gewährleisten sollte und auch zur Absicherung der Witwe diente. Dem stand von Seite des Bräutigams – allerdings seltener – die *donatio propter nuptias* (Widerlage) gegenüber, ein Vermögensteil des Mannes, der im Ehevertrag zur Sicherung der *dos* der Frau und des Unterhalts der Kinder überschrieben wurde. Es war auch nicht ungewöhnlich, dass in Eheverträgen Bestimmungen enthalten waren, die dem gesetzlichen Ehegüterrecht entsprachen (also im Grunde nur der Klarstellung dienten).

c) Gesetzliche Erbfolge: Ehegattenerbrecht

Das Ehegattenerbrecht der Frankfurter Reformation, „Statutgebühr“ oder „Statutarerbrecht“ genannt, war – anders als nach römischem Recht – ein ziemlich umfangreiches. Begründet wird dies mit dem Ehezweck und damit, dass die Eheleute ein Vermögen stets gemeinsam erarbeiten sollen und daher „Ergetzlichkeit ihrer samptlich in ihrem Ehestand getragener Sorg, Mühe und Arbeit, billich haben sollen“²². Die Erbfolge des Ehegatten tritt nur ein, wenn eine rechtsgültige Ehe geschlossen und vollzogen wurde und wenn sie bis zum Tod dauert, also nicht bei Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett. Bei ewigem Verhalten tritt – wie erwähnt – Erbverlust ein²³. Wenn keine Kinder vorhanden sind, erbt der überlebende Ehegatte alle Mobilien von dem Sondergut des Verstorbenen und erhält die gesamte Errungenschaft – die Hälfte durch Erbrecht, die Hälfte durch Ehegüterrecht. Wenn (aus irgendeiner Ehe des Verstorbenen) Kinder vorhanden sind, erbt der Überlebende die Hälfte der Mobilien aus dem Sondergut und die Hälfte der Mobilien und Immobilien aus der Errungenschaft; die Kinder hingegen erben die andere Hälfte der Errungenschaft sowie die Immobilien aus dem Sondergut des Verstorbenen²⁴. Die Kinder aus verschiedenen Ehen beerben gemeinschaftlich ihren Erzeuger bzw. ihre Mutter, die Nutznießung gebührt nur dem jeweiligen natürlichen Elternteil.

Diese gesetzliche Erbfolge kennt keine geschlechtsspezifischen Unterschiede; Männer und Frauen sind in gleicher Weise erbfähig und erbberechtigt. Eine Frankfurter Besonderheit ist die Gewährung des Nutzungsrechts für den überlebenden Ehegatten, „Beyseß und Ususfructus“ an dem Erbteil, das an die gemeinsamen Kinder fällt. Dadurch ist die überlebende Ehefrau, wenn aus der Ehe gemeinsame Kinder stammen, gut abgesichert. Die Nutz-

²² Reformation 1611, 5. Teil, 4. Titel, § 1.

²³ Umstritten war in der Literatur die Wirkung einer Trennung im beiderseitigen Einvernehmen auf das Erbrecht; vgl. *Eva Tressel-Schuh*, Frauen in Frankfurt. Das gesellschaftliche Verständnis der Frau und ihre privatrechtliche Stellung im Normensystem des Frankfurter Partikularrechts von der Spätaufklärung bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Frankfurt am Main u. a. 1997, 143.

²⁴ J.H. Bender, Handbuch (Anm. 1), 495 ff.

nießung konnte aber insbesondere den erwachsenen Kindern zum Nachteil gereichen, weshalb es oft in Eheverträgen Absprachen gab, die diese zeitlich begrenzten, etwa bis zur Wiederverheiratung der Witwe oder bis zur Heirat der Kinder. Umfangreich ist auch das gesetzliche Erbrecht der Ehefrau, wenn keine gemeinsamen ehelichen Kinder vorhanden sind; weniger günstig jedoch ihre Position im Fall einer kinderlosen Ehe mit einem Mann, der aus erster Ehe bereits Kinder hat.

Häufig sind aber Streitfälle im Falle zweier oder gar mehrerer „beerbter“ Ehen aktenkundig geworden. Die Frankfurter Reformation regelt eingehend die vermögensrechtlichen Folgen für Eheleute, „so zu der anderen oder dritten Ehe schreiten und Kinder zusammenbringen“ (3. Teil, 4. Titel). Zum Schutze der Kinder aus erster Ehe bestimmt das Gesetz, dass dem neuen Ehegемahl nicht mehr überschrieben, vermacht oder vererbt werden kann, als dasjenige ersteheliche Kind bekommen würde, das am wenigsten erhält (ein „Kindstheil“). Die Errichtung eines Inventars über das Gut der ersten Ehe ist Pflicht. Die Kinder aus erster Ehe beerben allein den Vorverstorbenen und zusammen mit den Kindern aus zweiter Ehe die gemeinsamen Eltern. Zu Streitigkeiten konnte es unter anderem darüber kommen, ob bestimmte Güter während der ersten oder der zweiten Ehe erworben waren und demnach als Errungenschaft den Kindern aus der einen oder anderen Ehe gebührten²⁵.

d) Gewillkürte Erbfolge

Häufig wird – jedenfalls bei vermögenden Leuten – die Erbfolge durch Testamente bzw. bereits in den Eheverträgen anders als nach den gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Den die Eheverträge abschließenden Parteien, sei es den Brautleuten oder ihren Verwandten, war es oft Bedürfnis, die Verwendung der ausgehandelten Heiratsgaben (Mitgift und Widerlage) für den Fall des Todes eines Ehepartners festzulegen. Zwar war die Frankfurter Reformation, römischem Recht folgend, grundsätzlich gegen die (deutsch-rechtlich fundierte) Regelung von Erbschaftsfolgen in den Eheberedungen. Doch die gegenseitige Verschreibung von Gütern auf den Todesfall durch Ehepartner konnte rechtskräftig werden, wenn die Ehegatten ohne Testament und ohne Leibeserben starben²⁶. Es wurde so auf diesem Umwege zunehmend üblich, auch den Eheverträgen (Ehestiftungen) erbrechtliche Dispositionen hinzuzufügen.

Nach der Frankfurter Reformation hatten Frauen wie Männer das Recht, in Testamenten ihren letzten Willen zu erklären (Mindestalter 18 Jahre), und zwar unabhängig vom Familienstand. Eheleute taten dies oft, aber

²⁵ OAG Z Nr. 162; vgl. J.C. Beyerbach, Sammlung (Anm. 5) Band 1, 234 ff.

²⁶ Reformation 1611, 3. Teil, 2. Titel, §§ 4, 5.

nicht immer, gemeinsam mit ihrem Ehepartner. Damit hatten auch Frauen die Möglichkeit, auf den geordneten Vermögensübergang innerhalb der Familie Einfluss zu nehmen. Frauen waren allerdings – wie damals allgemein üblich – nicht als Testamentszeugen zugelassen; gültige Testamentserrichtung benötigte „taugliche“ Zeugen, zu welchen Frauen nicht gehörten.

3. Bürgerrecht und Nahrungsschutz

Für das gesamte Wirtschaften und damit auch für die privatrechtliche Normierung von Vermögensorganisation und Vermögensübergang war die Zugehörigkeit zur Bürger- und damit Rechtsgemeinschaft in Frankfurt von wesentlicher Bedeutung. Nur ca. 10 % der etwa 35.000 Einwohner hatten im 18. Jahrhundert das volle Bürgerrecht²⁷. Diejenigen Gruppen, die daran nicht teilhatten (Beisassen, Dorfbewohner, Fremde, Juden), waren zum Teil auch in ihrem privatrechtlichen Handeln beschränkt – so die Beisassen für den Immobilienerwerb sowie die Ausübung von Handel und Gewerbe. Die Fremden (Meßfremde, Permissionisten, Gesinde, Gesellen) wie die Juden bildeten jeweils eigene Rechtsgemeinschaften und sollen deshalb hier außer Acht bleiben²⁸. Bürgerrecht und Nahrungsschutz waren eng mit der Ausübung privatrechtlicher Befugnisse verbunden: Bis ins 19. Jahrhundert behandelten die Hauptwerke zum Frankfurter Privatrecht auch das Thema „Bürgerliche Nahrung überhaupt“. Das Bemühen der Obrigkeit um „Nahrungsschutz“ bezog sich auf alle Arten der Erwerbstätigkeit in Handel, Handwerk und Gewerbe: „Die bürgerliche Nahrung begreift alle Arten erlaubter Gewerbe und Handelsgeschäfte, welche von den dazu Berechtigten in vollem Umfang betrieben werden dürfen“²⁹. Gerade im Bereich des Vermögensübergangs zwischen den Generationen sowie im Gesamtzusammenhang der Familienvermögensorganisation war auch der Gesichtspunkt „Nahrungsschutz“ sowohl für die Normen als auch für die Entstehung wie für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten von großer Bedeutung. Auch hier spielten die Ziele der traditionalen Stadtgesellschaft, in erster Linie Berechenbarkeit des Wirtschaftens, soziale Sicherheit und Stabilität eine

²⁷ R. Koch, Lebens- und Rechtsgemeinschaften (Anm. 8).

²⁸ Rainer Koch, Herrschaftsordnung und Sozialverfassung im frühneuzeitlichen Frankfurt am Main, in: Recht, Verfassung und Verwaltung in der frühneuzeitlichen Stadt, hrsg. v. Michael Stolleis, Köln/Wien 1999, 173–197, S. 191 ff.; Renate Dürr, „Der Dienstbote ist kein Tagelöhner...“. Zum Gesinderecht (16. bis 19. Jahrhundert), in: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hrsg. v. Ute Gerhard, München 1997, 115–139; Rainer Koch, Zum Gesindewesen in Frankfurt am Main (17. bis 19. Jahrhundert), in: Archiv für Kulturgeschichte 59 (1985), 231–250.

²⁹ J.H. Bender, Handbuch (Anm. 1), 661 ff.; R. Koch, Herrschaftsordnung (Anm. 28), 187.

große Rolle. Innerhalb des Familienzusammenhangs hatte die bürgerliche Frau ihren gewichtigen Anteil an der Vermögenswahrung und -übertragung³⁰.

4. Vergleich: Augsburg

Dass die Rechtslage in dem hier behandelten Bereich, den Normen über den zivilrechtlichen Status der Frauen, in vergleichbaren Gemeinwesen – etwa Reichsstädten – unterschiedlich war, zeigt ein Blick auf Augsburg, wo im Gegensatz zu Frankfurt das Prinzip der Geschlechtsvormundschaft herrschte, sowohl über ledige volljährige Frauen als auch über Witwen (allerdings abgemildert durch die Tatsache, dass Frauen bei der Auswahl der Beistände Mitspracherecht hatten)³¹. Da es in Frankfurt keine Geschlechtsvormundschaft gab und die Reformation keine explizite Regelung der Geschäftsfähigkeit enthielt, ist davon auszugehen, dass hier volljährige unverheiratete Frauen ebenso wie Witwen nicht einer Beschränkung unterlagen³². Allerdings ist bei Betrachtung dieser Bestimmungen immer der Gesamtzusammenhang der ehrenrechtlichen, besonders ehegütterrechtlichen und der erbrechtlichen Normen zu berücksichtigen; in der Praxis wirkten sich die Unterschiede nicht so durchgreifend aus wie sie sich nach den Normen darstellten, sieht man etwa von Einzelpositionen bestimmter Partikularrechte ab – so der Nürnberger Reformation, welche die Fähigkeit auch der verheirateten Frau, Verträge abzuschließen, statuiert³³. In Bezug auf die eheherrliche Gewalt galt für Augsburg durch die „Ehevogtei“ nach einem Dekret von 1641³⁴ eine stärkere Einschränkung der Geschäftsfähigkeit der verheirateten Frau als nach dem gemeinen Recht, da sie auch über ihre Paraphernalgüter nicht selbstständig verfügen konnte. Das Frankfurter Recht unterscheidet sich in diesem Bereich vor allem darin, dass auch der Mann nicht einseitig ohne Zustimmung der Ehefrau über sein Sondergut verfügen konnte³⁵. Die eheliche Gemeinschaft als Wirtschaftsgemeinschaft ist hier besonders stark betont.

³⁰ Vgl. auch *Rainer Koch*, Frankfurt am Main im 18. Jahrhundert. Topographie, Demographie, Verfassung, Lebens- und Rechtsgemeinschaften, in: *Frauen in der Stadt* (Anm. 18), 67 ff.

³¹ *Christine Werkstetter*, Frauen im Augsburger Zunfthandwerk. Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Geschlechterverhältnisse im 18. Jahrhundert, Berlin 2001, hier 39–53.

³² *Johann Heinrich Bender*, Lehrbuch des Civilprozesses der freien Stadt Frankfurt, Frankfurt am Main 1837, 70 f.

³³ *Barbara Dölemeyer*, Frau und Familie im Privatrecht des 19. Jahrhunderts, in: Geschichte der Frauen im Recht. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hrsg. v. Ute Gerhard, München 1997, 633–658, hier 640 ff.

³⁴ *C. Werkstetter*, Augsburg (Anm. 31), 45.

³⁵ *J.H. Bender*, Handbuch (Anm. 1), 52.

Was das Augsburger Ehegüterrecht betrifft, ist hier eine Besonderheit zu konstatieren: Durch das Statutarrecht wird für bestimmte Handwerke (Wirte, Bäcker, Metzger und Hucker), in denen Ehefrauen als Geschäftspartnerinnen auftraten, Gütergemeinschaft „zwangsweise“ festgelegt³⁶. Eine weitere Besonderheit enthielt das Augsburger Recht darin, dass die Seitenverwandten in der Erbfolge nicht berücksichtigt wurden; außerdem unterscheidet es sich vom Frankfurter Recht in der für den überlebenden Gatten ungünstigen Ausgestaltung des Ehegattenerbrechts. Beide Bestimmungen zielen auf eine Sicherung des Vermögens in der engen Herkunftsfamilie ab³⁷.

II. Fallkonstellationen in Handel und Gewerbe

Häufig war der Fall, dass eine Frau zunächst mit ihrem Mann zusammen ein Handelsgeschäft führte, nach dem Tode des Mannes es teils allein weiter leitete, teils gemeinsam mit Söhnen, sozusagen als Übergangsform innerhalb der Familienvermögensorganisation³⁸. Komplizierter war es, wenn eine Witwe etwa mit dem zweiten Mann ein Handelsgeschäft betrieb und mit ihm wieder Kinder hatte, dann musste bei seinem Tod ein Inventar errichtet werden, um die Rechtsposition der Kinder zu wahren. Hatte die Frau aber über ihre Beteiligung am Geschäft selbst Buch geführt, so konnte sie das anstelle des Inventars vorbringen (so der Fall Margaretha Liefferdes, verw. Orth; um 1550)³⁹. Generell war in Streitigkeiten über das Erbrecht des überlebenden Ehegatten die Zurechnung zur Errungenschaft wichtig, d. h. wenn es um die in „stehender Ehe erzeugten Güter“⁴⁰ ging. Wie erwähnt, erbte bei kinderloser Ehe der Überlebende die ganze Errungenschaft; bei „beerbarter Ehe“, also wenn Kinder vorhanden waren, erbten diese die Hälfte der erworbenen Güter, die andere Hälfte und den Nießbrauch an der Erbschaft der Kinder (Statutgebühr) erhielt der überlebende Ehegatte⁴¹. Nicht nur, aber besonders in solchen in Frankfurt nicht seltenen Fällen, kam es zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern zu Streitigkeiten über die Höhe der Errungenschaft.

Was die Fortführung eines Handwerks durch die Witwe betrifft, spielten „Witwenprivilegien“, d. h. Bestimmungen, die einer Handwerkerausfrau nach

³⁶ C. Werkstetter, Augsburg (Anm. 31), 48.

³⁷ Ebd., 50.

³⁸ Fälle dazu bei *Christina Klausmann*, Handelsfrau, Marktfrau, Handelsgehilfin. Aspekte weiblicher Handelstätigkeit in Frankfurt am Main zwischen 1700 und 1900, in: FrauenStadtGeschichte. Zum Beispiel Frankfurt am Main, hrsg. v. Weib e. V., Königstein 1995, 83 ff., hier 88 ff.

³⁹ RKG 1009; vgl. I. Kaltwasser, Inventar (Anm. 13), 64.

⁴⁰ Reformation 1611, 5. Teil, 5. Titel.

⁴¹ Reformation 1611, 5. Teil, 5. Titel, § 9.

dem Tod des Mannes die Fortführung des Betriebs ermöglichen, eine wichtige Rolle. Der Handwerksbetrieb sollte als Versorgungsgrundlage für die Familie erhalten werden und außerdem die Berufsvererbung innerhalb des Zunftsystems sicherstellen. Meist war aber die Betriebsfortführung durch die Witwe zeitlich befristet, oft bis zur Wiederheirat. Nebeneffekt derartiger Witwenprivilegien war es, dass Frauen mindestens in einem bestimmten Umfang bzw. für eine bestimmte Zeit eine selbständige berufliche Tätigkeit ausüben konnten. Fremden Gesellen brachte die Heirat mit einer Meisterswitwe (ebenso wie die Heirat mit einer Meisterstochter) den erleichterten Eingang ins Meisterrecht und damit in die Zunft. In Frankfurt musste der fremde Geselle, der auf die erstgenannte Weise das Bürgerrecht erlangen wollte, mindestens ein Jahr in dem Betrieb der Meisterswitwe gearbeitet haben. Außerdem musste er, wenn er eine weit ältere Witwe heiratete, sich verpflichten, im Falle einer Trennung oder im Falle ihres Todes innerhalb von zehn Jahren nach der Hochzeit, nur eine Bürgerswitwe oder Tochter zur zweiten Frau zu nehmen – bei Sanktion des Verlusts des Bürgerrechts⁴². Diese Bestimmungen, die das Einheiraten fremder Gesellen erschweren, fallen zwar in den Bereich der „guten Policey“⁴³, haben aber im Gesamtzusammenhang des Nahrungsschutzes Einfluss auf privatrechtliche Handlungsmöglichkeiten und auch auf den Vermögenstransfer innerhalb der Familie.

III. Rechtsfälle

Die hier angeführten Fälle sind aus den Frankfurter Akten des Reichskammergerichts und des Oberappellationsgerichts der vier Freien Städte in Lübeck entnommen, die im Institut für Stadtgeschichte Frankfurt aufbewahrt sind und die Inge Kaltwasser verzeichnet und bearbeitet hat. Sie hat sich dabei unter anderem mit Eheverträgen und Testamenten intensiver befasst. Was die Streitfälle betrifft, die vor das Reichskammergericht kamen, so nehmen neben Handelssachen, Eigentums- und Grenzstreitigkeiten auch Prozesse wegen Erbauseinandersetzungen, Testamentsanfechtungen und Ehegüterrechtsfragen einen großen Raum im zivilrechtlichen Bereich ein. Auch in dieser letzteren Gruppe war Streitobjekt häufig Geschäftsbesitz, da typischerweise in einer Stadt wie Frankfurt der Faktor „Handel und Wandel“ eine große Rolle spielte.⁴⁴ Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Akten des Oberappellationsgerichts Lübeck in Frankfurter Rechtssachen.

⁴² J.H. Bender, Handbuch (Anm. 1), 870.

⁴³ Siehe neustens Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit, Band 5: Reichsstädte: Frankfurt am Main, hrsg. v. Henrik Halbleib / Inge Worgitzki, Frankfurt am Main 2004.

⁴⁴ I. Kaltwasser, Inventar (Anm. 13), 37.

1. 18. Jahrhundert: Reichskammergericht

a) Maria Margaretha von Bertram und
Adam Friedrich Lauterbach⁴⁵

Unter den von Inge Kaltwasser untersuchten Eheverträgen, die sich in den Reichskammergerichtsakten finden, enthalten 15 erbrechtlich relevante Absprachen. Hier soll einer dieser Fälle dargestellt werden, in denen es darum ging, dass Mitgift und Widerlage an die jeweilige Familie des Verstorbenen zurückfallen sollten. Die Auseinandersetzungen entzündeten sich vor allem an nicht eingehaltenen Zahlungen der versprochenen Gelder. Maria Margaretha von Bertram heiratete 1718 den Kirchberg-Sayn-Wittgenstein'schen Hofrat Adam Friedrich Lauterbach. 1697 bereits war der Vater der Braut, Jacob Henning von Bertram, gestorben, welchem der so genannte Bertramshof in Frankfurt am Main, ein Landgut mit nicht unbeträchtlichen Erträgen, gehört hatte. Die Kosten für die Hochzeitsfeier (darunter 50 fl. für den Musiker Georg Philipp Telemann) gehen ebenso aus den Akten hervor wie die Aufstellung für Heiratsgut (Brautgabe, Ehesteuер), nämlich 1.000 fl., die dem Bräutigam von der Mutter versprochen wurden, und Widerlage, nämlich 1.500 fl. Das ererbte Gut der Maria Margaretha wird laut Eheberedung als Paraphernalgut (Sondergut) angesehen, wofür aber nach Frankfurter Recht ohnehin die Vermutung spricht; der Nießbrauch davon soll dem Hauswesen zugutekommen. Weiter wird bestimmt, dass das, was die Eheleute an Heiratsgut und Widerlage, auch sonst zusammenbringen, ererben und in währender Ehe erwerben (also die Errungenschaft), für beide und ihre Erben angewendet werden soll. Für den Todesfall wird nun folgendes vereinbart (und dies ist eine – eigentlich vom Gesetz nicht gewollte – erbrechtlich relevante Regelung im Ehevertrag): Sie erhält bei seinem Tod ihr Zugebrachtes, das Heiratsgut und was von ihrer Linie gekommen ist. Von Ehesteuер (Brautgabe, Heiratsgut) und Zugewinn erhält sie die Hälfte; die andere Hälfte samt Verlassenschaft des Ehemannes kommt seinen Erben zugute. Von seinem halben Teil der Errungenschaft erhält sie den *Usus-fructus*. Er hingegen erhält bei ihrem Vorsterben sein eingebrachtes Gut neben dem Heiratsgut und die Hälfte der Errungenschaft. Die andere Hälfte der Errungenschaft geht an ihre Erben neben ihren zugebrachten Gütern; an ihrem halben Teil der Errungenschaft erhält er wiederum den Nießbrauch. Soweit der nicht ungewöhnliche Ehevertrag.

Der Erbschaftsstreit entzündete sich nach dem Tode der Mutter Bertram 1734 zwischen Maria Margaretha und ihren Brüdern. Einer derselben, Johann Jacob von Bertram, war nicht nur Advokat, sondern saß auch seit 1721 im Rat, seit 1727 amtierte er als Schöffe, war demnach ein sehr einflussreicher Mann. Gleiches galt für den Ehemann Lauterbach, der aus

⁴⁵ RKG 1019, 1718.

zwei alten „Juristendynastien“, den Familien Lauterbach⁴⁶ und Gülchen⁴⁷ stammte. In dem Streit ging es unter anderem darum, ob sich die Tochter mit ihrem erhaltenen Heiratsgut sozusagen habe abspeisen lassen müssen. Der Prozessausgang ist nicht überliefert. Wichtig erscheint aber der erhaltene Ehevertrag mit seinen erbrechtlichen Regelungen, der für derartige Absprachen und wohlhabenden Bürgerhäusern in der Reichsstadt Frankfurt nicht untypisch ist.

b) Witwe Sophie Henriette Albertine Friderique von Adlerflycht,
geb. von Werkamp und Baron Otto Berend von Stackelberg⁴⁸

Ein weiterer Fall, der eine Eheberedung überliefert, ist aus der Verbindung der Witwe Sophie von Adlerflycht, geb. von Werkamp mit Baron Otto Berend von Stackelberg entstanden. Sophie von Werkamp heiratete 1727 Johann Christoph von Adlerflycht, eine Ehe, aus der kein Vertrag überliefert ist, da die Braut nichts in die Ehe eingebracht haben soll. Der Ehemann starb bereits 1729, einen Tag vor der Geburt ihres gemeinsamen Sohnes Johann Christoph von Adlerflycht. Der Vater des Verstorbenen setzte in seinem Testament den neugeborenen Enkel als Universalerben ein; die Witwe wurde dem Enkel substituiert (als Nacherbin eingesetzt). Sie wurde auch zum Mitvormund bestimmt – neben zwei Mitgliedern der Frankfurter Patriziergesellschaft Alten Limpurg, der auch die Familie Adlerflycht angehörte, nämlich Wilhelm Ernst von Keller und Friedrich Maximilian von Günderrode. Sie erhielt ein Wohnrecht und ein jährliches Deputat. Es wurde ein Inventar errichtet und die Vormünder übernahmen die Verlassenschaftsverwaltung.

Problematisch wurde es, als die Witwe bereits 1731 wieder heiratete, und zwar den Hauptmann Baron Otto Berend von Stackelberg. Der Ehevertrag beinhaltete eine jährliche Zahlung der Frau von 1.000 fl. einerseits und andererseits eine Schenkung unter Lebenden betreffend den Anteil des Ehemannes an Gütern in Livland, für die er sich aber die lebenslange Nutznießung vorbehielte. Mit Stackelberg hatte Sophie eine Tochter und einen Sohn, der aber 1733 zusammen mit der Mutter starb. Im Erbschaftsstreit zwischen den Vormündern des Sohnes aus erster Ehe, Johann Christoph von Adlerflycht, und dem Witwer Stackelberg ging es in erster Linie um das Wohnrecht im Adlerflychtschen Haus; im Gegenzug klagte Stackelberg seinen statutarischen Erbanteil (gemäß Ehegattenerbrecht nach Frankfurter Recht) an der Adlerflychtschen Verlassenschaft ein. Das Gericht verlangte

⁴⁶ Vgl. *Barbara Dölemeyer*, Frankfurter Juristen im 17. und 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1993, 108.

⁴⁷ Ebd., 69.

⁴⁸ RKG 1303, 1731.

die nachträgliche Inventarerrichtung für das Vermögen der verstorbenen Frau. Dieses sollte nach Abzug der Schulden hälftig zwischen Stackelberg einerseits und den Kindern aus erster und zweiter Ehe andererseits (d. h. nach dem „Statut“) verteilt werden. Der Streit endete 1753, als Johann Christoph von Adlerflycht⁴⁹ volljährig wurde. Dieser Fall ist ein charakteristisches der zahlreichen Beispiele für Streitigkeiten, die aus mehreren beerbten Ehen mit unterschiedlichen Vermögensmassen zwischen Kindern und Witwen bzw. Witwern, oder zwischen Kindern aus verschiedenen Ehen erwachsen konnten.

2. 19. Jahrhundert: Oberappellationsgericht der vier Freien Städte in Lübeck

Auch im 19. Jahrhundert entstanden Erbstreitigkeiten, wenn eindeutige testamentarische Regelungen nicht vorlagen, aber auch bei den häufig vorkommenden Mehrfachverheiratungen mit zahlreichen Kindern aus unterschiedlichen Ehen. Weiterhin konnte insbesondere die Aufteilung der verschiedenen Vermögensmassen unter den Kindern der einzelnen Ehen und dem jeweils überlebenden Ehegatten strittig sein. Die Frankfurter Reformation, die – wie erwähnt – weiterhin die wesentliche Rechtsgrundlage blieb, bestimmte, dass bei Wiederverheiratung eines Witwers oder einer Witwe der „Kinder zubringende Gatte“ vor Eingehung der zweiten Ehe ein Inventar über das eigene Vermögen und das des verstorbenen Ehegatten erstellen lassen musste. Daher befinden sich in den diese Auseinandersetzungen betreffenden Prozessakten in vielen Fällen Testamente sowie Erbinventare⁵⁰.

a) Margaretha Rapp, verwitwete Dauth, geborene Fliedner und Johann Conrad Fliedner gegen Cornelius Philipp Breckheimer und Consorten

In dem Fall der Margaretha Rapp, verwitwete Dauth, geborene Fliedner und des Johann Conrad Fliedner gegen Cornelius Philipp Breckheimer und Consorten ging es um Erbauseinandersetzungen zwischen Kindern aus verschiedenen Ehen⁵¹. Philipp Breckheimer und seine Ehefrau (verwitwete Fliedner) hatten 1823 ein gemeinsames Testament errichtet. Die aus der Fliednerschen Ehe stammenden drei Kinder und die sechs Kinder aus der gemeinsamen zweiten Ehe wurden als Erben eingesetzt, die ersteren aber

⁴⁹ Zu ihm siehe *B. Dölemeyer, Juristen* (Anm. 46), 1.

⁵⁰ *I. Kaltwasser, Gesamtinventar OAG* (Anm. 21) 4, 67.

⁵¹ OAG Lübeck Z 162; Sammlung der Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte zu Lübeck in Frankfurter Rechtssachen, 1.–8. Band, Frankfurt am Main 1855 ff., hier 1. Bd., 234 ff.

nur auf den Pflichtteil, der überlebende Ehegatte sollte die Nutznießung des gesamten Nachlasses haben: dies entsprach der Regelung der sog. Statutgebühr nach Frankfurter Stadtrecht – in diesem Fall aber in erweitertem Umfang. Frau Breckheimer starb 1827, ihre Kinder aus erster Ehe schlossen mit dem Stiefvater einen Vertrag über eine Abfindung, der darauf basierte, dass aus der zweiten Ehe keine Errungenschaft entstanden war. Als aber der Stiefvater Breckheimer 1851 starb, klagten zwei der Kinder aus der ersten Ehe gegen die Kinder aus dieser zweiten Ehe, mit der Behauptung, das von dem Stiefvater hinterlassene Vermögen sei in der zweiten Ehe erworben wurden, weshalb sie ihren Anteil an der mütterlichen Errungenschaft beanspruchten.

Der Prozess, der sich über drei Instanzen zog (Stadtgericht Frankfurt, Appellationsgericht Frankfurt, Oberappellationsgericht in Lübeck) wurde durch einige Verfahrensfragen kompliziert, auf die hier nicht einzugehen ist. Im Wesentlichen ging es um die Aufteilung der mütterlichen Verlassenschaft unter den beiden Erbengruppen und besonders darum, welcher Teil des Endvermögens Errungenschaft aus der zweiten Ehe war. Das Oberappellationsgericht, das in dritter Instanz judizierte, stellte zwar die 23 Jahre Ehe dem 24jährigen Witwerstand des Breckheimer gegenüber, führte aber aus, dass für die Entscheidung, in welcher der beiden Perioden das Endvermögen erworben wurde, nicht allgemeine Beweisregeln anzuwenden seien, sondern, dass – wie der Prozessverlauf weiter deutlich machte – bei dem am Ende einer Ehe bestehenden Vermögen die Vermutung für Errungenschaft sprach. Die Richter weisen auch darauf hin, dass vom Oberappellationsgericht bereits in mehreren Fällen so entschieden worden war und führten diese Präzedenzfälle an⁵². Der zweite Hauptpunkt, der eine Rolle spielte, war die Unterlassung der Inventarerrichtung durch Breckheimer beim Tod der Ehefrau 1827.

IV. Schluss

Ehegüterrecht und Erbrecht sind nach Frankfurter Recht im Gesamtzusammenhang der Sicherung der Familie und des geordneten Vermögensübergangs zwischen den Generationen zu sehen. Die Familie als Vermögens- und Erwerbsgemeinschaft steht im Vordergrund; in diesem Rahmen gewährt das Frankfurter Stadtrecht auch Frauen in bestimmten Umfang Einfluss. Wie wichtig in einer Handelsstadt die Sicherung von Vermögen und Vermögenstransaktionen waren, zeigen – neben den Gläubigerschutznormen – die im Vergleich zum persönlichen Ehrerecht sehr umfangreichen Bestimmungen über Ehegüterrecht, die mit den erbrechtlichen Regelungen eng verzahnt sind. Aber auch die Normen, die die Teilnahme von Frauen an

⁵² OAG Z 162, 242, 245 ff.

Handel und Handwerk regeln, und dies gilt insbesondere für die Zeit der Witwenschaft und der Vormundschaft für unmündige Erben, weisen auf den Stellenwert hin, den ein geordneter Übergang des Familienvermögens hatte.

Neben den Bestimmungen, die Erwerbsarbeit betreffen, sind auch die diejenigen, die den intergenerationalen Vermögensübergang regeln, unter dem Aspekt der „gemeinen Nahrung“, des Nahrungsschutzes zu sehen. Von Seiten der Obrigkeit wurde darauf hingearbeitet, dass möglichst wenige Unterstützungsbedürftige den städtischen Armenkassen zur Last fielen, dass Nahrungsgrundlage und Familienvermögen möglichst geordnet und geschützt blieben. Die drei großen Konstanten Bürgerrechtsgemeinschaft, Nahrungsschutz und Ordnung des Hauses mit dem Ziel der Familienvermögenssicherung, haben die Rechts- und Sozialverfassung in der Reichsstadt Frankfurt am Main wie auch in der Freien Stadt bis weit ins 19. Jahrhundert geprägt.

Rechtsnorm und Rechtspraxis der Kunkellehen im Fürstentum Osnabrück

Von *Ulrike Hindersmann*, Tecklenburg

Das Lehnswesen war seit seiner Entstehung in der Zeit der Karolinger bis weit in die Neuzeit hinein ein verfassungs- und sozialgeschichtliches Strukturelement von erheblicher Bedeutung. Konstituierend für das Lehnsvorverhältnis zwischen Herrn und Vasallen waren Unterwerfung (Kommendation) und Treueeid des Vasallen sowie die Übergabe des Lehens (*beneficium*) seitens des Herrn¹.

Während sich dieser Vorgang anfangs in rechtssymbolischen Handlungen vollzog, erfolgte seit dem ausgehenden Mittelalter eine zunehmende Ver-schriftlichung bei der Lehnserneuerung, die jedes Mal sowohl beim Tode des Lehnsherrn („Herrenfall“) wie auch beim Tod des Vasallen („Mannfall“) vorgenommen werden musste. Protokolle über Lehnstage, die in Lehnbüchern aufgezeichnet wurden, und später die einzeln ausgestellten Lehnssbriefe hielten den Vorgang in rechtsverbindlicher Form fest, bis die Belehnung schließlich im 19. Jahrhundert nur noch ein in bürokratischen Formeln erstarrter Akt geworden war, bei dem vor den zuständigen Behörden die Vertreter des Lehnsherrn und des Vasallen Papiere austauschten und Gebühren kassierten, bzw. entrichteten².

Das Lehnsvorverhältnis begründete die Verpflichtung des Herrn zu „Schutz und Schirm“, während der Vasall „Rat und Hilfe“ leisten musste, d. h. für höfischen und vor allem militärischen Dienst zur Verfügung zu stehen hatte, für den wiederum das Lehen die materielle Sicherstellung gewährleisten sollte. Angesichts dieses vorwiegend militärisch dominierten Kontextes, der bei der Entstehung des Lehnswesens auszumachen ist, erscheint die Tatsache überraschend, dass Frauen als Lehnshaberinnen wie als Lehnsherrinnen schon im Mittelalter nachzuweisen sind³. Gegenstand der folgen-

¹ *Karl-Heinz Spieß*, Art. „Lehnspflichten“ und „Lehn(s)recht, Lehnswesen“, in: HRG 2, Berlin 1978, 1722–1741; *François Louis Ganshof*, Was ist das Lehnswesen?, 2. Aufl., Darmstadt 1967, 25–52.

² Zu den Formen der Belehnung kurz vor der gesetzlich geregelten Allodifikation der Lehen im Königreich Hannover: *Ulrike Hindersmann*, Der ritterschaftliche Adel im Königreich Hannover 1814–1866, Hannover 2001, 303–306.

³ Mitteis erwähnt für Westeuropa Frauen als Lehnsträgerinnen, die persönlich Waffendienst leisteten, als Partei vor Gericht auftraten, als Urteiler tätig waren und

den Ausführungen sollen nun diese Lehen sein, in denen Frauen unter bestimmten Bedingungen folgeberechtigt waren, nachdem sich die Erblichkeit der Lehen während des hohen Mittelalters allmählich als Gewohnheitsrecht herausgebildet hatte⁴. Der derzeitige Forschungsstand zu diesem Themenkomplex ist mehr als unbefriedigend. Der Artikel „Weiberlehen“ von Elisabeth Koch im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte bietet eine erste Orientierung, beruft sich jedoch überwiegend auf ältere Arbeiten, die auf die Auswertung der Lehnrechtstexte konzentriert sind⁵. Regionale Studien, die die Umsetzung der als Rechtsnorm existierenden Möglichkeit weiblicher Lehnserbfolge in der Rechtspraxis näher untersuchen, fehlen bisher⁶.

Die folgende Darstellung unternimmt den Versuch, einen ersten Überblick zu der skizzierten Problematik für den Bereich des Hochstifts Osnabrück zu geben, eines der kleineren geistlichen Fürstentümer, das bis 1802 seine Reichsunmittelbarkeit behaupten konnte, bevor es nach preußischem und französischem Intermezzo dem welfischen Machtbereich, dem 1814 geschaffenen Königreich Hannover eingegliedert wurde. Im Fürstbistum Osnabrück trugen die „Weiberlehen“ die Bezeichnung „Kunkellehen“, nach der „Kunkel“, der Spindel, auf die beim Spinnen der Faden gewickelt wurde⁷. Aegidius Klöntrup (1754–1830) formulierte dazu in seinem Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück im Jahre 1799 unter dem Stichwort „Lehn“:

Amtsverwaltungen führten: *Heinrich Mitteis*, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, unveränd. Nachdruck der 1. Aufl. von 1933, Darmstadt 1958, 467 f. mit Bezug auf: *Aimée Ermolaëf*, Die Sonderstellung der Frau im französischen Lehnrecht, Diss. Bern 1930. Er sieht als Erklärung dafür eine bewusste Lehnspolitik der französischen Könige, die die Anerkennung des Frauenerbrechts mit einem lehnsherrlichen Heiratszwang verbanden, wodurch die Lehnshfähigkeit der Frau als Mittel der Machterweiterung durch Vasallenwerbung erscheine. Ähnlich in der Begründung der weiblichen Lehnsfolge: *Richard Schröder*, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl., Leipzig 1898, 412. Schröder nennt als Beispiele für „Weiberlehen“ im Deutschen Reich das Herzogtum Österreich aufgrund einer Urkunde von 1156 und das Herzogtum Braunschweig aufgrund der Urkunde von 1235. Frauen begegnen seit dem Mittelalter auch als Lehns„herren“, z. B. durften die Reichsbättissinen Lehen vergeben. Vgl. *Karl-Heinz Spieß*, Art. „Lehnshfähigkeit“, in: HRG 2, Berlin 1978, 1710.

⁴ *R. Schröder*, Rechtsgeschichte (Anm. 3), 408.

⁵ *Elisabeth Koch*, Art. „Weiberlehen“, in: HRG 5, Berlin 1998, 1206–1209.

⁶ Die kurze Darstellung von Früh ist eher als Anregung zu verstehen, dieser Fragestellung einmal ausführlicher nachzugehen: *Martin Früh*, Die weibliche Erbfolge im fuldischen Lehnsrecht des Spätmittelalters, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 48 (1998), 55–62.

⁷ *Matthias Lexer*, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, 35. Aufl., Stuttgart 1979, 118. Der mittellateinische Ausdruck für Kunkel war „conucula“: Mittellateinisches Glossar, hrsg. v. E. Habel, 2. Aufl., Paderborn o.J., 85.

„... Ein osnabrückisches Lehn wird erworben I durch Belehnung des Fürsten ... II Durch Erbrecht ab intestato. Es folgt aber im Lehne der Regel nach der älteste Sohn und wenn keine Söhne da sind, die älteste Tochter; denn unsere Lehne sind Kunkellehne. ... Die Schwestern des letztbelehrten gehen den entfernten Schwertmägen [= Agnaten] vor, und macht man dabey keinen Unterschied: ob die Lehne an Mannsstadt, Dienstmannsstadt, oder an anderen Clauseln gegeben worden. ... Dies gilt auch von den münsterischen im Hochstifte Osnabrück belegenen Lehngütern. ... Wie auch von den hieselbst belegenen Tecklenburgischen Lehnen. ...“⁸

Einige Jahre vor Klöntrup hatte dem Phänomen der Kunkellehenen der Kanzeleirat Justus Friedrich August Lodtmann (1743–1808) in seiner zweibändigen Rechtsgeschichte, den „Acta Osnabrugensia“, eine kurze Betrachtung gewidmet. Im zweiten Teil finden sich unter Kap. 19 „Von der Beschaffenheit der Fürstlich Osnabrückischen Lehne“ folgende, auf das Studium entsprechender Urkunden gestützte Ausführungen:

„Es hat sich ... die Praxis in Ansehung der Lehenfolge nach Maaßgabe der älteren Gewohnheiten dahin bestimmt, daß zuerst die Söhne, und nach Abgang derselben die Töchter, folgends, daß die Schwestern bey Abgang ihrer Brüder und Bruders Söhne, welche nach teutschen Rechten in deren Stelle treten, demnächst aber der Nähere im Grade, es sey derselbe weiblichen oder männlichen Geschlechts, zu den Lehen so wie zu den übrigen Gütern gelangen. ... Ebenfalls zeigen es die älteren Lehenprotolle, daß die Weiber die Lehen selbst empfangen und getragen haben, und selbige werden auch jetzt überall in Person oder durch Bevollmächtigte zur eigenen Lehensempfahung gelassen. Man macht hierbei keinen Unterschied, ob die Lehen an Mannstatt, Dienstmannstatt, oder unter anderen Clauseln gegeben werden; sie werden in Ansehung der Erbfolge und Empfahung durchgängig gleich gehalten, und dies mit gutem Grunde, weil keine Naturallehndienste mehr geleistet werden, sonst aber auch manche Mannsperson dazu ebensowenig tüchtig seyn ... dürfte.“⁹

Die folgenden Ausführungen gehen zunächst der Frage nach, in welchem Ausmaß sich Frauen tatsächlich als Lehnsträgerinnen im Hochstift Osn-

⁸ Art. „Lehn“, in: *J. Aegidius Klöntrup*, Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück mit Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen 2, Osnabrück 1799, 258–261, Zitat 259.

⁹ Acta Osnabrugensia oder Beyträge zur Rechts- und Geschichtskunde von Westfalen insonderheit vom Hochstifte Osnabrück, 2. Teil, Osnabrück 1782, 270–272, Zitat 272. Zu Lodtmann: Biographisches Handbuch zur Geschichte der Region Osnabrück, bearb. v. Rainer Hehemann, Osnabrück 1990, 185–186. Der Ausdruck „Mannlehen“ oder „Lehen an Mannsstadt“ ist keine geschlechtsspezifische Präzisierung, sondern bezeichnet eine besondere rechtliche Qualität des Lehens. Mannlehen (feuda jure homagii) konnten weiter verlehnt werden und waren ursprünglich nur an Freie ausgegeben worden, während Dienstmannslehen (feuda jure ministeriali) an unfreie Dienstmänner gegeben worden waren und nicht weiter verlehnt werden konnten. Beim Tod eines Dienstmannes hatte der Lehnsherr Anspruch auf dessen Pferd und Rüstung, bei dem Inhaber eines Mannlehens jedoch nicht. Ferner gab es noch Burgmannslehen (feuda jure castrensi), deren Inhaber Militärdienst auf den landesherrlichen Burgen leisten mußte. Vgl. Hermann Rothert, Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück, Osnabrück 1932, 21–22.

brück nachweisen lassen. Der zeitliche Rahmen erstreckt sich dabei vom hohen Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert. Anschließend folgt eine Be trachtung der Konflikte, die auftraten, wenn Frauen ihr Recht auf Lehns folge geltend machten.

Lehnsträgerinnen vom 12. Jahrhundert bis zur ersten Lehnrechtsordnung 1561

Ein früher, jedoch nicht sicherer Hinweis findet sich in einer Urkunde des Klosters Gertrudenberg aus dem Jahre 1146, in der der Besitz einer Jungfrau Reimodis genannt wird, den sie *beneficiario iure* innegehabt hatte¹⁰. Ein eindeutigeres Bild zeigen die mittelalterlichen Lehnbücher des Hochstifts. Bereits das erste Lehnbuch von 1350 nennt zahlreiche weibliche Vasallen, die am Lehntag des Bischofs Johann Hoet, am 27. Sept. 1350 ihre Lehen erhielten¹¹: *Item domina Anna Yserelinck [peciit se infeudari et infeudata fuit] de una domo in parr. Sledesen.*¹² *Item Alheydis de Veltmolen infeudari se peciit et inf. fuit de domo ibidem in parr. Sledesen.*¹³ *Alheydis filia domini Conrad de Vernholte inf. est cum curia in Werinctorpe cum suis pertinenciis.*¹⁴

Das Lehnbuch des Bischofs Heinrich von Holstein für die Jahre 1402 bis 1404 verzeichnet die Belehnung einer Witwe zum Nießbrauch: *Cunegundis uxor quondam Rabodonis de Haren inf. est iure usufructuario cum domibus Johannis Temmen, Remen to Haren, Harteken ton Kohove et Duderich Roet et cum duabus domibus to Herinchhusen in parr. Oster cappele, item cum domo Ludolphi to Ekestorpe in Neghengerde, cum habitatione to Astorpe in parr. Belhem, item cum domo Eylhardi to Halen in parr. Wersen.*¹⁵

Dasselbe Lehnbuch verzeichnet die Belehnung der Mechthildis de Horst mit dem befestigten Haus (*castrum*) zu Wittlage, mit einem halben Zehnten

¹⁰ Osnabrücker Urkundenbuch. Bd. 1: Die Urkunden der Jahre 772 – 1200, hrsg. v. Friedrich Philippi, Osnabrück 1892, Urkunde Nr. 272, 1145. In dieser Urkunde, die zu Osnabrück am 14. April 1146 ausgestellt worden war, bestätigte Bischof Philipp von Osnabrück dem Kloster Gertrudenberg eine Reihe von Schenkungen. Dazu: *Johann Carl Bertram Stüve*, Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis zum Jahre 1508, 1. Teil, Osnabrück 1970 (= Nachdruck der Ausgabe von 1853), 57 – 58; *H. Rothert*, Lehnbücher (Anm. 9), 26.

¹¹ Zu Form und Entstehung der Lehnbücher: *H. Rothert*, Lehnbücher (Anm. 9), 32 – 35. Sämtliche Lehnbücher, aus denen im Folgenden zitiert wird, sind bei Rothert abgedruckt.

¹² *H. Rothert*, Lehnbücher (Anm. 9), 5.

¹³ *H. Rothert*, Lehnbücher (Anm. 9), 5.

¹⁴ *H. Rothert*, Lehnbücher (Anm. 9), 6.

¹⁵ *H. Rothert*, Lehnbücher (Anm. 9), 61.

und weiteren Berechtigungen¹⁶. Des Weiteren wird eine Ehefrau mit einem Hof belehnt: *Neze uxor Blambeken inf. est cum domo Johannis tor Lobeke.*¹⁷ Das Lehnbuch des Bischofs Otto von Hoya von 1410 bis 1424 notiert u. a. die Belehnung der Gertrudis, der Tochter des Alves de Gommersberch mit verschiedenen Berechtigungen in den Parrochien Bramsche und Hagen, oder auch der Hillegundis de Varendorpe mit Höfen und einem Zehnt in den Pfarreien Hagen, Badbergen und Ankum für ihren Sohn Gothfridus¹⁸.

Auf dem Lehntag des Bischofs Johann von Diepholz am 25. Juni 1426 erhielt Alveke von den Broke die Wohnung zu Bruche, einen alten Rittersitz, mitsamt Zubehör als Leibzucht zu Lehen: „Alveke van den Broke heft entf. de wonyng ton Broke myt erer tobek., den meyerhof ton Broke, Hanneken hus to Rysenbeke, Beneken hus to Buckingtorpe, Detmers hus to Ekene myt twen koten, Hemmynchuses koten, Willens hus to Nordenvelde, dat Kohus to Lare, dat hus ton Westendorpe, des Hollers koten tor Quappenstroet myt desser gude tobek. tor erer lyftucht.“¹⁹

Unter Bischof Konrad von Diepholz, dessen Lehnbuch die von 1455 bis 1482 erfolgten Belehnungen verzeichnete, erhielt etwa „Taleke de Ogenmeyersche“ einen Zehnten und andere Lehnstücke „an tokumpft eres sons Gerdes, de buten landes ys.“²⁰ Das Lehnbuch Erichs von Grubenhagen enthält schließlich den Lehnbrief vom 16. Sept. 1523 für die „edden und walgeborenen Ermergart, dochter tom Rethberge und gravinnen to Teckneborch, unser besondern leven modder“ mit verschiedenen Besitzungen im Kirchspiel Bissendorf²¹. Diese Lehngüter hatte die Gräfin von Tecklenburg zuvor mit Erichs lehnsherrlicher Zustimmung von dem Vorbesitzer Johann Ertmann angekauft.

Die Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück enthalten über die oben angeführten Beispiele hinaus zahlreiche weitere Nachweise für die Belehnung von Frauen. Die Lehen konnten in Grundbesitz, Häusern, Zehnten und grundherrlichen Berechtigungen über bäuerliche Höfe bestehen, und die Frauen erhielten als Erbinnen die Lehen sowohl für sich, wie auch als Vormünderinnen oder Stellvertreterinnen für ihre Kinder; auch konnten ihnen Lehen als Leibzucht zum Nießbrauch übertragen werden, wenn sie verwitwet waren. Für Ehefrauen erhielt dagegen sehr oft der Gatte die Belehnung, aber nicht immer.

¹⁶ H. Rothert, Lehnbücher (Anm. 9), 80.

¹⁷ H. Rothert, Lehnbücher (Anm. 9), 80.

¹⁸ H. Rothert, Lehnbücher (Anm. 9), 99, 105.

¹⁹ H. Rothert, Lehnbücher (Anm. 9), 128. Zu Gut Bruche: *Rudolf vom Bruch*, Die Rittersitze des Fürstentums Osnabrück, Osnabrück 2004 (= Nachdruck der Ausg. v. 1930), 162–167.

²⁰ H. Rothert, Lehnbücher (Anm. 9), 231.

²¹ H. Rothert, Lehnbücher (Anm. 9), 245.

1561 erfolgte die erste schriftliche Fixierung der Lehnrechtsordnung des Stifts Osnabrück und zwar in der damals schon altertümlichen Form eines Weistums²². Bischof Johann IV von Hoya hatte dazu am 6. Oktober 1561 einen Lehnstag abhalten lassen, auf dem er zunächst durch seinen Kanzler von der anwesenden, unter freiem Himmel versammelten Lehnsmannschaft eine Reihe von Urteilssprüchen erbat, wonach die Vasallen ihrerseits dem Lehnsherrn und seinem Richter Fragen stellten und beantworten ließen. Das so von allen Beteiligten gemeinsam „gefundene“ Recht wurde anschließend in Protokollform als Weistum schriftlich festgehalten.

Für die Betrachtung der Kunkellehen ist nun die Frage wichtig, die auf diesem Lehntag des Jahres 1561 von dem Sprecher der versammelten Vasallen, Lodewigh von Sulingen, dem Lehnrichter gestellt wurde: „oft nicht ok die dochter to belehenen“. Darauf erfolgt der Spruch: „... dat na des stifts herkommen die dochter to belehenen sik geboer, so ferne nene sons vorhanden.“²³ Damit war für die folgenden Jahrhunderte die weibliche Erbfolge im Lehnsbesitz als gültiges Recht festgeschrieben, die Tochter eines Vasallen erbte das Lehn, wenn keine Söhne vorhanden waren. Spätere Urteile und Atteste der Lehnshöfe, der Ritterschaft und des Domkapitels berufen sich grundsätzlich auf dieses Weistum des Bischofs Johann von 1561²⁴.

Lehnsträgerinnen vom 17. bis zum 19. Jahrhundert

Zahlreiche Nachweise für die Erbfolge von Töchtern im Lehnsbesitz lassen sich auch für die folgenden Jahrhunderte finden. So bestätigte ein Attestat des Bischofs Ernst August vom 5. April 1694²⁵, dass „nach uhralter Observantz“ des Stiftes die Töchter im Lehn sukzedieren und den weiteren Agnaten vorgezogen werden. Als Beleg dafür folgen in diesem Attest eine Reihe von Beispielen, die den Lehnspflichten entnommen worden waren:

„Gestalt den auß hiesigen Lehen – Protocollis zu ersehen und bekannt ist, daß als der von Ohr zum Hause Bruche verstorben, dessen Tochter vor des Vattern Bru-

²² Der Text ist abgedruckt bei *H. Rothert*, *Lehnbücher* (Anm. 9), 275 – 286. Zu diesem Weistum auch: *Johann Carl Bertram Stüve*, *Bemerkungen über das Osnabrückische Lehnswesen mit dem Lehnbuch von 1561*, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück* 3 (1853), 77 – 205. Zu den Weistümern allgemein: *Dieter Werkmüller*, Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer nach der Sammlung von Jacob Grimm, Berlin 1972.

²³ *H. Rothert*, *Lehnbücher* (Anm. 9), 284.

²⁴ Z. B. in: Niedersächsisches Staatsarchiv zu Osnabrück (STAOS), Rep 100 Abschnitt 147, Nr. 18: Manuskriptsammlung mit Abschriften von Attesten u.ä.

²⁵ Abgedruckt in: *Georg Siegfried Gruner*, Über die Succession der Weiber in den Osnabrückischen Lehen und einige dabei vorkommende Streitfragen, Osnabrück 1837, 27 – 29.

dern, dem annoch lebenden General-Lieutenant von Ohr, die Lehne in diesem Hochstifte erhalten. Wie imgleichen, als der von Lünink zu Langelage in Morea geblieben, dessen Schwester und mit derselben wohlgemt. General-Lieutenant von Ohr in denen Langelagischen Lehngütern succediret. Alß des von Hastfort Ehefrau von Grothaus mit Tod abgegangen, ist dessen Schwester Wittibe von Picart dero-selben in denen Wimmerschen Lehngütern gefolget. . . .

Im vorigen Seculo hat vermöge Lehn-Protocolli der von Nehem mit einer Tochter von Vincken Sundermühlen, und darzu gehörige Lehn-Güter erhalten, da doch die Familie von Vincken zum Ostenwalde und Kilver in hunc usque Diem fürhanden. Ebenfalls hat der Böselager zur Hohnenburg die zum Stiffe Osnabrück gehörige Lehngüter mit einer Tochter von Kerssenbrok, der von Grotthauß . . . mit einer Tochter von Pladiesen die Ledenburgsche und Critersteinische Lehengüter erhalten, da doch die Agnati von Kerssenbrock zum Brinke und Pladiesen zur Huntemühlen vorhanden gewesen. Also sind auch die Palsterkampischen, Lahrischen, Stockumschen und andere Lehngüter in diesem Stiffe durch Succession der Töchter mit Ausschluß der Agnaten auf andere Familien devolviret.“²⁶

Die in diesem Attestat erwähnten Güter Bruche, Langelage, Wimmer, Sondermühlen, Hohneburg, Ledenburg, Krietenstein, Stockum, Palsterkamp und Laer waren so genannte landtagsfähige Güter, Rittergüter im eigentlichen Sinne, da sie ihren Besitzern den Zugang zur ritterschaftlichen Korporation und damit zum Landtag des Fürstbistums Osnabrück eröffneten²⁷. Ihre Besitzverhältnisse waren damit von nicht unerheblicher politischer Relevanz.

Weitere Atteste für weibliche Lehnserbfolgen sind überliefert: Johann von Fullen bestätigte durch eine Erklärung vom 1. März 1666, dass die beiden Lehngüter Stockum und Drathum durch die Heirat seines Großvaters Friedrich von Fullen mit Agnese von Langen, „als eine Tochter so keine Brüder gehabt“ an seine Familie gekommen seien²⁸.

Henrich von Böselager attestierte unter dem 7. Febr. 1666, dass seine Mutter keine Brüder gehabt habe und nach dem Tod ihrer beiden Schwestern als einzige Tochter mit den Honeburgischen Lehen investiert und belehnt worden sei²⁹.

Für die Ledenburgischen Lehen ist mehrfach weibliche Lehnsfolge festzustellen. 1584 war Herbort von Pladiese für sich und seine Ehefrau Margarete von Ledene, die ihm den Besitz als Erbin zugebracht hatte, damit belehnt worden. Nach seinem Tod wurde seine Witwe 1600 damit belehnt.

²⁶ G.S. Gruner, Succession der Weiber (Anm. 25), 28 f.

²⁷ Sie sind in der ersten, nach Gütern geordneten Matrikel von 1700 aufgeführt, auch in der Personalmatrikel von 1650 finden sich die meisten, während die älteste osnabrücker Personalmatrikel von 1556 nur gelegentlich hinter den Namen der Ritterschaftsmitglieder das von diesen besessene Gut nennt (STAOS, Dep 1b, Nr. 174).

²⁸ G.S. Gruner, Succession der Weiber (Anm. 25), 38.

²⁹ G.S. Gruner, Succession der Weiber (Anm. 25), 39.

Da sie keine Kinder hatten, vermachte Margarete den Besitz testamentarisch den zwei Söhnen und einer Tochter ihrer Nichte Margarethe, die mit Wilken von Pladiese verehelicht war. Nach dem Tod der beiden Söhne dieser Margarethe von Pladiese erbte dann die Tochter Margarethe Christine, die mit Johann von Grothaus verheiratet war. Auch der Übergang des Lehens auf die Familie von Münster durch die Heirat der ältesten Tochter des Generalleutnants Ernst von Grothaus, Eleonore von Grothaus mit dem Freiherrn Georg Hermann Heinrich von Münster erfolgte auf dem Wege weiblicher Erbfolge³⁰.

Während die bisher genannten Fälle vor allem die Erbfolgen von bedeutendem Rittergutsbesitz betrafen, lässt sich auch für andere Lehnstücke entsprechendes nachweisen. Aus den Prozessakten der Osnabrücker Lehnskurie gegen Frau von Spaen geb. von Bentinck wegen rückständiger Gebühren geht hervor, dass die aus zehnt- und grundherrlichen Rechten bestehenden Langenbrückischen Lehen, für die keine Lehnware entrichtet worden war, 1749 nach dem Tode des Herrn von Ittersum zu Langenbrück zunächst an den Lehnserben Johann Zeger von Welvede zu Buchhorst gelangt waren, ihm folgte 1751 sein Bruder Zeno Arnold von Welvede, nach diesem gelangte 1758 dessen Vetter Wilhelm Johann von Bentinck an das Lehn und 1760 wiederum dessen Bruder Zeno Arnold von Bentinck, den Vater der Beklagten, die ihm dann im Lehnssitz folgte³¹.

Ein Lehnbrief des Osnabrücker Bischofs Friedrich von Yorck vom 13. Juli 1785 für Thedel Wilhelm von Cramm auf Oelber führt sehr umfangreichen Lehnssitz auf, der aus Zehntrechten, Grundstücken und grundherrlichen Berechtigungen bestand, die sich auf etliche Kirchspiele im Fürstbistum Osnabrück verteilten, auch ein Haus in der Stadt Osnabrück gehörte dazu. In diesem abschriftlich erhaltenen Lehnbrief ist die Folge der Vorbesitzer seit dem 17. Jahrhundert aufgeführt, zu denen die von Ledebur, von Keteler und von Münnich zur Wehrburg zählten, nach dem Tode des zuletzt im Jahre 1765 belehnten Philipp von Münnich war der Besitz auf den Vater des jetzigen Vasallen, August Friedrich von Cramm übergegangen, da dessen Großmutter Eva von Münnich verehelichte von Cramm Lehnserbin gewesen war³².

³⁰ *R. vom Bruch*, Rittersitze Osnabrück (Anm. 19), 116 – 119.

³¹ STAOS, Rep 105 I, Nr. 16. Der Prozeß zog sich von 1781 bis 1790 hin und endete mit der Verurteilung der Frau von Spaen zur Zahlung einer niedrigeren als ursprünglich geforderten Summe.

³² STAOS, Rep 330 II, Nr. 137, der Lehnbrief als Anlage zu einem Schreiben des Anwaltes der Frau von Cramm, Dr. Vezin vom 12. Nov. 1809. Friedrich von York (1763 – 1827), der Sohn Georgs III von Großbritannien, war 1764 zum Bischof von Osnabrück gewählt worden. Die Regierungsgeschäfte wurden bis zu seiner Volljährigkeit von einer Vormundschaftsregierung geführt, in der der Geheime Rat Justus Möser den bestimmenden Einfluß ausübte.

Die Witwe des Thedel Wilhelm von Cramm, geb. von Issendorf, die für ihre Kinder als Vormünderin mit dem Besitz belehnt worden war, musste 1809 zahlreiche Dokumente über ihren Lehnsbesitz vorlegen, da in der napoleonischen Zeit die Behörden des Königreiches Westfalen, zu dem Osnabrück damals gehörte, die Allodifikation der Lehne planten³³. Im Kontext der administrativen Vorbereitung der Allodifikationen nach dem Dekret vom 28. März 1809 ist eine umfangreiche Serie von Akten entstanden, die die Verhältnisse der Lehen im Hochstift Osnabrück sehr detailliert verzeichnet³⁴.

Die in tabellarischer Form erfolgte Erfassung der Lehen enthält u. a. zahlreiche Beispiele für weibliche Lehnsträgerinnen auch im Bereich der bäuerlichen Lehen.

Zu nennen sind hier etwa Anna Katharina Thiemann, die Ehefrau des Ackermanns Johann Bernd Sundermann, die mit Thiemanns Erbe zu Icker belehnt worden war, Anne Adelheid Bökerings sive Bödekers, die einen Garten und 15 Scheffelsaat Land zu Lehn innehatte, Catharine Margarethe Brunderd sive Rössmann, deren Lehnsbesitz aus einem Zehnten und einem Erbe bei Quakenbrück bestand, ferner Eleonore Wilhelmine Baumeister, Witwe des Kanzleidirektors und Konsistorialrates Dr. Gruner, die als Vormünderin ihrer Kinder die Belehnung mit den osnabrückischen, vormals der Familie von Westram verliehen gewesenen Lehne erhalten hatte, oder auch Helene Adelheid Thormann sive Stigmann, Ehefrau Willens, die mit Stigmanns Erbe, einer Leibzucht und 1 Malter und 12 Scheffelsaat Land bei Quakenbrück belehnt worden war, der jüngste Lehnbrief hierüber datierte vom 20. Nov. 1800; bei dieser letztgenannten fand sich zusätzlich noch die Anmerkung: „dieses Erbe erbt die Frau des Col. Stichtmann, Helene Adelheid Willens. Sollte diese ohne Kinder sterben, so succedit deren Bruder, Johann Gerd Wille, und demnächst dessen Tochter.“³⁵

Unter den Bauernlehen fällt der Besitz der Witwe Catharina Margarethe Dresing besonders auf. Die Witwe Dresing wurde durch den Lehnbrief vom 18. April 1765, ausgestellt von Georg III als Vormund des noch minderjährigen Friedrich von Yorck, *ex nova gratia* belehnt „In Dienstmanns Statt“³⁶.

³³ STAOS, Rep 330 II, Nr. 135 u. Nr. 137. In STAOS, Rep II, Nr. 138 die Korrespondenz des Anwaltes Dr. Vezin mit dem Distriktsgericht zu Osnabrück, dort auch abschriftliche Dokumente zum Lehnsbesitz.

³⁴ Überliefert in: STAOS, Rep 330 II, Nr. 33 u. 34, aber auch in einer Folge von über 200 Einzelakten in STAOS, Rep 330 II, ab Nr. 102. Die Tabellen enthalten genaue Beschreibung der Lehne mit Umfang, Lage, Erträgen wie Belastungen, Angaben zu den Vasallen, die Daten der letzten Belehnungen sowie Anmerkungen zur Qualität der Lehen und zu den Lehnsfolgeberechtigten. Neben den Gütern der Adligen stehen hier auch sogenannte Bauernlehen in den Listen.

³⁵ Alle Beispiele aus: STAOS, Rep 330 II, Nr. 34.

³⁶ Abschrift des Lehnbriefes in: STAOS, Rep 330 II, Nr. 147, dort auch eine Aufstellung der Erträge und Belastungen des Dresing Erbes.

Gegenstand der Belehnung war das Dresings Erbe, das nach einer beigefügten Aufstellung aus Ackerland, Wiesengrund und Garten im Umfang von 9 Maltern, 7 Scheffeln bestand und mit einem jährlichen Ertrag von 111 Rt. veranschlagt war. Der Lehnbrief nennt wie immer auch die Vorbesitzer, unter denen als erstes die von Varendorf zur Horst genannt werden. 1730 wurde der Obristleutnant Mathias Franz von Schelver namens seiner Ehefrau Marie Eleonore von Varendorf belehnt, 1736 folgte dessen Tochter Marie Louise von Schelver, verwitwete von Tserclas, 1749 der Oberstleutnant von Hovel als angeordneter Vormund der von der Witwe von Tserclas nachgelassenen minderjährigen Tochter Friederichen Eleonore von Tserclas und der Lieutenant von Blumenröther als Vormund seiner Tochter Marie Sophie von Blumenröther, die die Witwe von Tserclas ihm in zweiter Ehe geboren hatte. Des Weiteren führt der Lehnbrief den Freikauf von Dresings Erbe durch Hermann Heinrich Dresing im Jahre 1755 auf, er schloss den Vertrag mit der oben erwähnten Friederike Eleonore von Tserclas. Mit anderen Worten hatte hier der vollständige Freikauf eines eigenbehörigen Hofes stattgefunden, der zehn Jahre später dem Landesherrn wiederum zu Lehen aufgetragen wurde, wobei die Qualität als Kunkellehen unverändert erhalten blieb³⁷.

Die tabellarische Erfassung der Lehen aus der Zeit der französischen Besetzung vom Anfang des 19. Jahrhunderts führt aber nicht nur die osnabrückischen Lehen auf, sondern auch die von auswärtigen Lehnskurien relevierenden, aber im Hochstift Osnabrück gelegenen Lehen. Hierzu gehören z. B. Münsterische, Tecklenburgische, Mindener, Ravensbergische, Lippeische, Herforder, Rietberger oder Diepholzer Lehen. Unter diesen finden sich wiederum einige, deren Qualität ausdrücklich als Kunkellehen vermerkt war und die sich derzeit tatsächlich im Besitz von Frauen befanden. So hatte etwa die Witwe Beckermann geb. Elisabeth Havickhorst zu Wulfen das Münsterische Kunkellehn Gut Havickhorst in der Bauerschaft Wulfen inne. Margarethe Marie Wulfert, Ehefrau des Colonen Johann Arend Wulfert, war belehnt mit Wulferts Erbe in der Bauerschaft Mimmelage, einem Tecklenburger Kunkellehn. Ein weiteres Tecklenburgisches Lehn, Gut Schleppenburg, das derzeit der Kammerherr Clemens August von Korff innehatte, wird ebenfalls als Kunkellehn bezeichnet und es findet sich der Vermerk, dass dieses Gut durch „Anheyrrathung eines weiblichen Geschlechts als Lehnsträgerin an diesseitige Familie gekommen...“³⁸.

Auch im weiteren Verlauf des 19. Jahrhundert sind Frauen als Lehnsträgerinnen präsent. Ein von 1832 datierendes Verzeichnis der Belehnungen, die nach dem Tode König Georgs IV erforderlich geworden waren, enthält

³⁷ Dieses Phänomen lässt sich häufiger nachweisen, so auch z. B. für die Freikäufe einiger Bauern der von Bar im ausgehenden 18. Jh., die ihre Höfe zu Lehen auftragen (STAOS, Rep 330 II, Nr. 34).

³⁸ Alle drei Beispiele aus: STAOS, Rep 330 II, Nr. 33.

unter insgesamt 208 Lehnshabern 14 Frauen, darunter die Witwe Wöste zu Felsen, Colona Scherhorn zu Dalver, Clementine Schmidtmann, Frau Hauptmännin Brokmann, Anna Marg. Könecke verehelichte Meiners zu Lathen und „Die Engel Schmock zu Bersum“³⁹.

Konflikte um die Lehnsfolgen von Frauen

Die Belehnung von ledigen, verheirateten oder verwitweten Frauen, die als Erbinnen den Besitz für sich selbst oder auch als Vormünderinnen ihrer Kinder erhielten, lässt sich somit im Gebiet des Hochstifts Osnabrück über Jahrhunderte vom hohen Mittelalter bis zum Ende des Lehnswesens im 19. Jahrhundert nachweisen, die „Kunkellehne“ waren nicht nur theoretische Möglichkeit, sondern rechtliche Realität. Zu fragen ist jedoch, wie diese Realität von den Zeitgenossen wahrgenommen wurde und welche Konflikte sich im Kontext der weiblichen Erbfolgen erkennen lassen, mit anderen Worten: in welchem Ausmaß und mit welcher Begründung die Rechtspraxis von der Rechtsnorm abweichen konnte.

Das Erbrecht der Tochter, sofern sie keine Brüder hatte, war durch das Weistum von 1561 eindeutig festgeschrieben. In diesem Fall hatten noch vorhandene männliche Verwandte, wie z. B. Brüder oder Neffen des Vaters das Nachsehen. Die oben angeführten Fälle illustrieren die tatsächliche Umsetzung dieser lehnsrechtlichen Norm. Streitigkeiten traten jedoch dann auf, wenn der Vasall ohne Kinder starb und die Frage entschieden werden musste, welche Seitenlinien und Verwandtschaftsgrade erb berechtigt waren, insbesondere ob die Schwestern des Verstorbenen, gleich den Töchtern, entferntere männliche Agnaten ausschließen konnten. Hierzu finden sich in dem Weistum von 1561 keine Aussagen, doch ist eine Reihe von Prozessen zu der so beschriebenen Konfliktkonstellation überliefert.

Im Fall der Gevettern Jasper Philipp und Rabe Heinrich von Quernheim gegen die Schwestern des kinderlos verstorbenen Conrad von Quernheim entschied die Osnabrückische Land- und Justizkanzlei als zuständige Behörde 1667 endgültig zugunsten der männlichen Erben und bestätigte damit ein erstes, gleich lautendes Urteil von 1663⁴⁰. Dieser Konflikt scheint der erste seiner Art gewesen zu sein, der vor Gericht ausgetragen wurde, denn beide Parteien versuchten durch Gutachten, sich eine jeweils zu ihren Gunsten sprechende Observanz attestieren zu lassen. Die Schwestern des Erblassers bemühten hierfür die Osnabrückische Ritterschaft, die ihnen un-

³⁹ STAOS, Rep 330 II, Nr. 12, die Lehen selbst sind hier nicht weiter beschrieben.

⁴⁰ Beide Erkenntnisse sind abgedruckt in: Berichtigender Beytrag zur Bestimmung der weiblichen Erbfolgeordnung in den Osnabrückischen Lehngütern, Osnabrück 1808, 28 f. u. 30 f.

ter dem Datum vom 15. Febr. 1664 bestätigte: „Ist per vota collegiatim concludirt, daß caeteris paribus in hisce feudis promiscuis Osnabrugensibus die Schwestern des Vatters Brüdern, und derer Söhnen, in successione zu praeferiren, de quibus exempla.“⁴¹ Da man jedoch offenbar von Seiten der Ritterschaft den Eindruck hatte, dass ein einfaches Votum der Korporation vor Gericht nicht ausreichend sein würde, stellte man ein zweites Attest am 4. Sept. 1664 aus, in dem einige Beispiele für den aufgestellten Satz angeführt wurden, „...daß des Letztverstorbenen Vasalli Schwestern tanquam gradu proximiores des Vatters Brüdern, undt deren Söhnen in Successione feudali vorzuziehen seyn...“⁴².

Die von der Ritterschaft genannten Beispiele bewiesen jedoch genau diesen Satz nicht, da sie nur die umstrittene Erbfolge von Töchtern eines Vasallen beschrieben wie das von der Gegenseite eingeschaltete Osnabrücker Domkapitel nachwies. Das Domkapitel attestierte dann in einem Gegengutachten, „...daß uns nicht wissend noch jemalen fürkommen, daß in diesem Stift wegen jetzt vorhero inserirten Casus einige sonderliche Observanz oder deswegen etwas per consuetudinem oder sonstnen introducirt sey, sondern halten dafür, daß hierinnen den gemeinen Lehen – Rechten nachgegangen werden müsse.“⁴³ Das bedeutete nichts anderes als die Bevorzugung der männlichen Agnaten vor den Schwestern eines Erblassers.

Ein ähnlich gelagerter Streitfall wie bei den von Quernheimschen Lehen entspann sich um die Erbfolge des Rittergutes Astrup. Hier beanspruchten nach dem Tod des 1680 kinderlos verstorbenen Vasallen Dietrich Wennemar von Heyden sowohl die entfernteren Vettern Bernhard und Ernst Wilhelm von Heyden die Einsetzung in das Lehn als auch dessen Schwester Anna Agnes verehelichte von Dinklage und die Tochter der zweiten, schon 1678 verstorbenen Schwester Gertrud, Catharine Gertrud Sibylle von Bar.

Auch in diesem Fall fiel das 1685 gesprochene und 1686 bestätigte Urteil zugunsten der Agnaten aus. Bezeichnenderweise findet sich in den Prozessunterlagen als Anlage zum Astruper Urteil von 1686 das Urteil des Quernheimer Konfliktes, der somit ganz offensichtlich einen Präzedenzfall geschaffen hatte⁴⁴. Diese erste juristische Auseinandersetzung um Gut Astrup endete jedoch mit einem Vergleich zwischen beiden Parteien⁴⁵. Die

⁴¹ Das Attest ist abgedruckt bei G.S. Gruner, Succession der Weiber (Anm. 25), 24.

⁴² Das zweite Attest ebenfalls bei G.S. Gruner, Succession der Weiber (Anm. 25), 24–26, Zitat 25.

⁴³ Das Attest des Domkapitels findet sich bei G.S. Gruner, Succession der Weiber (Anm. 25), 37 f., Zitat 38. Es folgen 38 f. weitere Dokumente, die zur Widerlegung der von der Ritterschaft angeführten Beispiele für das Recht der Schwestern dienten.

⁴⁴ Abschriftliche Unterlagen in: STAOS, Dep 37b, Nr. 752.

⁴⁵ Beide Urteile abgedruckt bei G.S. Gruner, Succession der Weiber (Anm. 25), 40 u. 41.

von Heyden erhielten 4700 Taler als Abfindungssumme und somit wurde nach dem inzwischen erfolgten Tod der Frau von Dinklage Catharine Gertrud Sibylle von Bar, später verehelichte von Dellwig († 1727) Besitzerin des Gutes Astrup⁴⁶. Sie fand übrigens später zwei Söhne aus ihrer ersten Ehe mit dem Oberstleutnant von Ripperda mit je 15.000 Talern ab und setzte als Erbin von Astrup ihre aus dritter Ehe stammende Tochter Anna Sophie von Dellwig ein. Vorher musste sie jedoch einen erbitterten Rechtsstreit zuerst mit ihrem Vater Nikolaus Herbort von Bar und nach dessen Tod 1716 mit ihrem Stiefbruder Heinrich Sigismund von Bar führen, der Astrup an sich gebracht hatte. Sämtliche Prozesse in dieser Sache, die bis zum kaiserlichen Reichshofrat geführt wurden, gingen jedoch zu ihren, bzw. ihrer Tochter Gunsten aus. Die Gerichte erkannten Astrup als mütterliches Erbe der Tochter an, für das der Vater aufgrund eines mit seiner Tochter 1706 abgeschlossenen Vertrages lediglich bis zu seinem Lebensende die Verwaltung übernehmen durfte, an dem der Stiefbruder aber keinerlei Rechte geltend machen konnte. Der Versuch des Vaters, diesen Vertrag zu unterlaufen und das Gut seinen männlichen Erben zu sichern, scheiterte somit. Die widerrechtliche Inbesitznahme und Nutzung des Gutes durch seinen Sohn und dessen Erben wurden als Bruch eines juristisch gültigen Vertrages interpretiert. Auch diese zweite, 1716 begonnene Prozessserie um Astrup wurde schließlich 1783 mit einem Vergleich beendet⁴⁷.

Die Rechnungsbücher weisen für Astrup im Jahr 1716 einen Reingewinn von 466 Talern aus, wozu noch der Verbrauch von Naturalabgaben und Diensten der Bauern im herrschaftlichen Haushalt kam⁴⁸. Das Gut war also durchaus von nicht geringem Wert für den Besitzer. Das kommt auch in der Summe von 24.000 Rt. Gold zum Ausdruck, die Gotthard Ludewig von Bar schließlich 1783 als Entschädigung für die entgangene Nutzung des Gutes an die Tochter der Catharine Gertrud Sibylle zahlte⁴⁹. Die sonst übliche Konfliktkonstellation beim Erbrecht von Kunkellehen kommt also bei den Astruper Prozessen des 18. Jahrhunderts nicht zum Tragen, stattdessen werden hier erhebliche innerfamiliäre Differenzen zwischen Töchtern und Söhnen um materielles Gut sichtbar, wobei die männliche Seite versuchte, durch die Besetzung des Gutes vollendete Tatsachen zu schaffen, dabei jedoch die Hartnäckigkeit der Erbinnen bei der Prozessführung sichtlich unterschätzte.

⁴⁶ R. vom Bruch, Rittersitze Osnabrück (Anm. 19), 130.

⁴⁷ Prozessunterlagen dieser zweiten juristischen Auseinandersetzung in: STAOS, Dep 37b, Nr. 752.

⁴⁸ Jahresrechnung für Astrup vom 1.1. – 31.12. 1716, geführt vom Verwalter Jobst Arnold Werkamp, in: STAOS, Dep 32, Nr. 263.

⁴⁹ Der Astruper Vergleich findet sich als notariell beglaubigte Ausfertigung in: STAOS, Dep 37b, Nr. 329.

Ein anderes Beispiel für Erbfolgekonflikte liefert der Fall des emsländischen Gutes Schwakenborg, das aus münsterischen wie auch osnabrückischen Lehnssücken bestand⁵⁰. Hier stritten sich zwei Frauen um das Lehn, Emerentiana Schipp, die Witwe des 1716 verstorbenen Goswin Caspar Henderson, der das Gut von seinem Onkel Franz Wilhelm von Kobolt († 1713) bekommen hatte und die Tochter der Schwester des letztgenannten, Bernhardine Margarethe von Reede, die 1716 von der Osnabrücker Lehnkammer belehnt worden war⁵¹. Beide Damen gingen äußerst resolut in den Auseinandersetzungen um die Behauptung des Besitzes vor. Leidtragende waren dabei vor allem die Bauern, deren Abgaben einmal von der einen, einmal von der anderen gewaltsam sichergestellt wurden. Frau von Reede hatte zwar das Recht auf ihrer Seite, die Witwe Henderson, die mehrere Prozesse bis hin zum Reichskammergericht in Wetzlar geführt und verloren hatte, war jedoch skrupelloser in der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Sie hatte zwei Jahre nach dem Tode ihres Mannes den Fähnrich eines in Haselünne liegenden Regiments, Ferdinand Josef von Bönninghausen geheiratet und ließ durch 18 Bewaffnete, die unter seinem Befehl standen, Zehnte und Abgaben eintreiben. Die Gegenseite setzte daraufhin ebenfalls Bewaffnete ein und der Konflikt eskalierte in den 1720er Jahren. Das Ganze endete nach dem Tod der beiden Kontrahentinnen mit dem weitgehenden Ruin des Gutes Schwakenborg.

Als weiterer Konfliktfall um die Erbfolge von Frauen kann die Klage der völlig verarmten Witwe Engel Voß zu Wallenhorst angeführt werden, die sie gegen die Kinder ihres Onkels Johann Henrich von Clevorn und die Herren von Bothmer und von Hanxleben um Mitbelehnung über die von Münnichschen, nachher von Dumstorfschen Lehen anstrengte. Die Auseinandersetzung vor dem Lehnshof zog sich von 1779 bis 1781 hin und endete mit der Abweisung der Klage von Engel Voß, da man sich auf die Observanz berief, nach der bei gleichem Verwandtschaftsgrad den Männern der Vorzug in der Lehnsgabe gebühre⁵².

Beachtung verdient in diesem Kontext die Argumentation ihres Anwalts, des Prokurator Johann Heidsieck, der sich mit so großer Hartnäckigkeit für seine Mandantin einsetzte, dass die Lehnkammer ihm zuletzt drohte, „sich des unnützen Schreibens in dieser Sache bey zwey Rthlr Strafe zu enthalten“.⁵³ Schon vorher hatte er ein Komplott gewittert, als der Pfarrer von Osterkappeln ein Attest aus den Kirchenbüchern über den Verwandt-

⁵⁰ Für das Folgende: *Rudolf vom Bruch*, Die Rittersitze des Emslandes, Münster 1962, 97–99.

⁵¹ Prozessunterlagen auch in: STAOS, Rep 105 I, Nr. 122.

⁵² Unterlagen in: STAOS, Rep 105 I, Nr. 137.

⁵³ Antwortvermerk auf dem letzten Schreiben des Anwalts, das am 13. Juli 1781 bei der Lehnkammer eingegangen war. STAOS, Rep 105 I, Nr. 137.

schaftsnachweis der Klägerin mit der Begründung verweigerte, die Mäuse hätten die entsprechenden Seiten im Kirchenbuch gefressen. „Es ist grundfalsch, daß das Kirchenbuch von den Mäusen zerfressen sey, es müßte dieses binnen einen halben Jahre geschehen seyn, weilen der disseitige advocatus causa selbst ein attestat vom 20ten Novembris 1778 von diesem Herrn Pastor besitzt, dieses wird also nicht vermuthet, es wäre dann daß der Herr Pastor selbiges [Kirchenbuch] ... mit Speck beschmieret hätte; ...“⁵⁴ so der Anwalt der Engel Voß. Wichtiger aber sind Heidsiecks Ausführungen zu der Frage, ob Frauen bei gleichem verwandtschaftlichen Grade zum letzten Vasallen gleiche Rechte wie die männlichen Erben in der Lehnsfolge haben sollten, „... ob nicht die Frauens Personen mit den Manns Personen in linea collateralii aequali gleichs Recht an die Lehne haben?“⁵⁵ Heidsieck, der diese Frage im Gegensatz zur feststellbaren vorherrschenden Rechtspraxis des 18. Jahrhunderts bejahte, argumentierte folgendermaßen: „Auch leben wir nicht mehr in jenen alten Zeiten wo jeder Vasall sein Lehn loco salarii für Kriegsdienste unter hatte, wo er wichtige secreta des Lehns Herrn erfuhr, und also besonders verschwiegen seyn mußte, wo keine Frauenspersonen in öffentlicher Versammlungen und auf der Lehns Curien erscheinen dürften, und wo die alten Gesetze diese überhaupt von aller Erbfolge ausgeschlossen, indem sie keine immobilia besitzen konnten. Alles dieses passet nicht auf unsere heutige Lehen, und es sind jetzt die Frauens Personen in diesen Falle so gut, wie die Manns Personen.“ Diese Ausführungen offenbaren einen durchaus aufklärerischen Impetus, der die alten Zeiten mit ihren rückständigen Verhältnissen überwinden will, ungeachtet der Tatsache, dass der Verfasser wenig genaue Kenntnisse über die tatsächlichen Möglichkeiten der Frauen im ausgehenden Mittelalter und der Frühen Neuzeit hatte.

Ähnlich wie Heidsieck hatte bereits der oben zitierte Lodtmann 1782 in seinen Acta Osnabrugensia argumentiert. Bei Lodtmann taucht aber noch ein weiteres Moment auf. Er wendet sich als Befürworter weitergehender weiblicher Erbfolgerechte sehr dezidiert gegen „das fremde und Longobardische Lehnrecht“, gegen das die Vorfahren sich verwahrt und an dem alten Rechte festgehalten hätten. Auch das Erbfolgerecht der Töchter rechnet er zu dem alten einheimischen Recht⁵⁶. Die unterschiedlichen Erklärungen und Urteile in Lehnsfolgeprozessen der jüngeren Zeit schreibt er der „minderen Kenntniß der älteren Lehnsnachrichten“ zu und bemängelt, es sei freilich leichter, „auf die geschriebenen fremden Lehnrechte zurück zu gehen, wo überall vorgearbeitet ist ...“ als selbst die alten Urkunden und

⁵⁴ Schreiben Heidsiecks mit Eingangsvermerk vom 12. Juni 1779. STAOS, Rep 105 I, Nr. 137.

⁵⁵ Ausführliche Replik des Anwalts, die bei der Lehnskurie am 8. Mai 1779 einging, in: STAOS, Rep 105 I, Nr. 137. Daraus auch das folgende Zitat.

⁵⁶ Acta Osnabrugensia (Anm. 9), 270.

Nachrichten zu studieren⁵⁷. Lodtmann bezieht sich auf das so genannte Langobardische Lehnrecht, das mit der im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts in Bologna entstandenem Lehnrechtskompilation, den *Libri Feudorum* großen Einfluss auf die deutschen Verhältnisse erlangt hatte⁵⁸. In dem der Osnabrücker Kanzleirat das vermeintlich fremde Recht ablehnt und dazu auffordert, das einheimische „alte“ Recht durch genaues Quellenstudium zu finden und diesem vor Gericht wieder Geltung zu verschaffen, formuliert er Positionen, die dreißig Jahre später von dem Begründer der historischen Schule der Rechtswissenschaft, Friedrich Carl von Savigny systematisiert wurden und in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit breite Resonanz finden sollten⁵⁹.

Auf diese von Lodtmann kritisierten *Libri Feudorum*, synonym als gemeines Lehnrecht bezeichnet, rekurrieren tatsächlich nicht nur die Prozessgegner der Witwe Engel Voß, sondern z. B. auch das Gutachten des Osnabrücker Domkapitels von 1666⁶⁰, das Attestat der Osnabrückischen Regierung von 1705⁶¹, ebenso ein Beitrag des Konsistorialrates Dr. Vezin von 1808, in dem dieser rundweg erklärt, dass die Osnabrückischen Lehne „nach dem Longobardischen Lehnrechte gerichtet werden“ und nach diesem „die Weiber in der Regel von der Erbfolge ganz ausgeschlossen“ seien⁶². Der Celler Oberappellationsrat Dr. Gruner stellt in seiner Abhandlung von 1837 gleichermaßen fest, dass das „Longobardische Lehnrecht“ im Fürstentum Osnabrück als gemeines Lehnrecht rezipiert sei und daher ein Vorzugsrecht der Schwestern und übrigen näher verwandten Frauen vor den entfernteren Agnaten bei der Erbfolge in den Osnabrücker Lehen nicht existiere⁶³.

Die Darstellungen Vezins und Gruners offenbaren eine zunehmend schärfere Ablehnung weiblicher Rechte in der besagten Konfliktfrage, die bei beiden sogar soweit geht, jegliche weibliche Erbfolge, auch das Jahrhun-

⁵⁷ *Acta Osnabrugensia* (Anm. 9), 271.

⁵⁸ R. Schröder, Rechtsgeschichte (Anm. 3), 682 – 684. Im Mittelpunkt der *Libri Feudorum* stehen die Lehnsgesetze Konrads II., Lothars III. und Friedrichs I.

⁵⁹ Karl Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte 3, Opladen 1989, 129 – 132. Savignys programmatisches Hauptwerk erschien 1814 unter dem Titel: „Vom Beruf unserer Zeit für die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“. Folgenreich waren Savignys Schriften vor allem für die Brüder Grimm, wie auch für die Deutsche Romantik allgemein. In Osnabrück fand die Historische Rechtsschule, vermittelt durch Karl Friedrich Eichhorn insbesondere bei Johann Carl Bertram Stüve, dem Bürgermeister, „Bauernbefreier“ und hannoverschen Märzminister, einen prominenten, politisch engagierten Vertreter.

⁶⁰ G.S. Gruner, Succession der Weiber (Anm. 25), 37 f.

⁶¹ G.S. Gruner, Succession der Weiber (Anm. 25), 41 – 43.

⁶² Beitrag zur weiblichen Erbfolgeordnung (Anm. 40), 5. Der Verfasser führt dann sehr detailliert aus, in welchen Fällen eventuell doch Frauen in der Erbfolge Vorrang vor männlichen Erben haben könnten.

⁶³ G.S. Gruner, Succession der Weiber (Anm. 25), 5.

derte lang umstrittene Erbrecht der Töchter beim Fehlen von Söhnen als offensichtlich höchst unerwünschten Sonderfall, als bedenkliche Abweichung von der Norm zu betrachten. „Weiter aber als auf die Töchter hat man die Begünstigung der Weiber, hat man die Ausnahme von der Regel ... nicht bringen können“⁶⁴ schreibt Vezin 1808 und seinem patriarchalischen Weltbild entsprach der Satz „Die Vermuthung streitet also immer für die Ausschließung der Weiber.“⁶⁵

Ergebnisse und Ausblick

Blickt man zurück auf die Quellen für das Fürstbistum Osnabrück, die zur weiblichen Erbfolge im Lehnssitz Aussagen ermöglichen, so lassen sich unterschiedliche Phasen der konkreten Umsetzung und Beurteilung dieser Rechtsnorm ausmachen. Im Mittelalter wurde das Erbrecht der Töchter als Gewohnheitsrecht ganz offensichtlich aus pragmatischen Gründen praktiziert, um die Lehen nicht an den Lehnsherrn heimfallen zu lassen, sondern in der Familie zu halten. Auch spielte die Verpflichtung zum persönlich zu leistenden Dienst mit der Waffe bei der Vergabe der Lehen bald keine vorrangige Rolle mehr, oder konnte delegiert werden, und in einem geistlichen Wahlfürstentum, wie es das Hochstift Osnabrück war, ließ sich dynastischer Ehrgeiz, den eine berittene Lehnsmannschaft schlagkräftig hätte unterstützen sollen, ohnehin nicht verwirklichen. Auffällig ist, dass sich Kunkellehen in anderen Regionen ebenfalls überwiegend in geistlichen Territorien wie Fulda, Münster oder Verden⁶⁶ nachweisen lassen. Die weitere Forschung müsste überprüfen, ob hier tatsächlich strukturelle Begünstigungen für „Weiberlehen“ vorliegen⁶⁷.

Dem pragmatischen Motiv für weibliche Lehnserbfolgen, den Heimfall zu verhindern, entspricht im übrigen die gelegentlich nachzuweisende Festschreibung des Frauenerbrechtes bei individuell ausgehandelten Verträgen, in denen vormals allodialer Besitz neu als Lehen aufgetragen wurde⁶⁸.

⁶⁴ Beitrag zur weiblichen Erbfolgeordnung (Anm. 40), 13.

⁶⁵ Beitrag zur weiblichen Erbfolgeordnung (Anm. 40), 6.

⁶⁶ Ernst Schubert, Geschichte Niedersachsens vom 9. bis ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Geschichte Niedersachsens 2, 1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, Hannover 1997 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 36), 3 – 904, hier 626. Die Ministerialen im Bistum Verden hatten bereits 1267 auf einem Gerichtstag in Anwesenheit des Bischofs entschieden, dass die Töchter bischöfliche Lehen erben, wenn kein Sohn vorhanden ist.

⁶⁷ M. Früh, Weibliche Erbfolge im fuldischen Lehnrecht (Anm. 6), 60 kritisch zu dieser schon im 17. Jh. formulierten These.

⁶⁸ Ein Beispiel für Lippe, das Gut Gröpperhof wird genannt bei: Roland Linde / Nicolas Rügge / Heinrich Stiewe, Adelsgüter und Domänen in Lippe. Anmerkungen

Die Jahrhunderte nach Ende des Mittelalters lassen für die Osnabrücker Verhältnisse, soweit hier überhaupt ein Gesamteindruck mit aller Vorsicht formuliert werden kann, zunächst die üblichen Interessenkonflikte um Lehnsfolgen in den Familien erkennen, genau wie es unter mehreren potentiellen männlichen Lehnsfolgern Konflikte gab, fanden Prozesse zwischen Männern und Frauen wie auch unter Frauen um das Erbe statt.

Im Verlauf des 18. Jahrhunderts gewann jedoch die Diskussion über das weibliche Erbfolgerecht an Vehemenz und wurde jetzt mit bestimmten Vorstellungen über die Rolle der Frauen verknüpft. Ein stärkeres Auseinanderdriften von Rechtsnorm und Rechtspraxis aufgrund sich wandelnder Geschlechterimaginierungen manifestiert sich hier offensichtlich. Insbesondere zu Beginn des 19. Jahrhundert finden sich bei bürgerlich-konservativen Juristen dezidiert patriarchalische Positionen zu den Lehnsfolgen der Frauen, die nunmehr als Sonderfall, als Abweichung von der Norm verstanden werden und damit weit verbreiteten Rollenbildern des 19. Jahrhunderts entsprachen. Die Kunkellehne wurden für die rechtsgelehrte Diskussion zum Problem an sich, bevor die Allodifikation der Lehen im Verlauf des 19. Jahrhunderts andere rechtliche Rahmenbedingungen schuf⁶⁹. Mit der Gründung von Fideikomissen und Erbstammgütern erfolgte dann eine vorläufige Zurückdrängung der Frauen aus dem größeren Grundbesitz, bis die Veränderungen des 20. Jahrhunderts ihnen wieder neue Möglichkeiten eröffneten.

Die hier für den Osnabrücker Raum dargelegten Beobachtungen für die Frage von Rechtsnorm und Rechtspraxis bei weiblichen Erbfolgen im Lehnsbesitz erfordern weitere, eingehendere Untersuchungen, insbesondere

und Fragen zu einem brach liegenden Forschungsfeld, in: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 73 (2004), 13–107, hier 29. Ein weiteres Beispiel für den hannoverschen Raum stellt der Besitz der Familie von Landsberg bei Wunstorf dar, der 1588 dem Herzog Julius von Braunschweig-Lüneburg erstmalig zu Lehen aufgetragen wurde unter ausdrücklicher Festschreibung weiblicher Erbfolge beim Aussterben der männlichen Linie, noch der letzte überlieferte Lehnbrief von 1854 wiederholte diesen Passus. (STAOS, Dep 37a II, Nr. 4 u. Nr. 61). Auch bei einem kleineren Territorium Nordwestdeutschlands, der Herrschaft Jever, erfolgte die Festschreibung des Rechtes weiblicher Erbfolge, als die vormals freie Herrschaft 1532 dem Hause Habsburg-Burgund zu Lehen aufgetragen wurde. Infolge dessen war zeitweilig Zarin Katharina II. Landesherrin von Jever. Freundlicher Hinweis auf den Sachverhalt, dass Jever Kunkellehn war, von Antje Sander, Leiterin des Schloßmuseums Jever. Siehe dazu auch: Heinrich Schmidt, Jever zwischen Ostfriesland und Oldenburg, in: Das Fräulein und die Renaissance. Maria von Jever 1500–1575. Herrschaft und Kultur in einer friesischen Residenz des 16. Jahrhunderts, hrsg. v. Antje Sander, Oldenburg 2000, 9–34, hier 25, jedoch ohne die Erwähnung der weiblichen Erbfolgerechte im Lehn.

⁶⁹ Auch M. Früh, Weibliche Erbfolge im fuldischen Lehnsrecht (Anm. 6), verweist auf die gelehrtene Diskussion des 19. Jh. in Fulda über die Frage der Kunkellehen, insb. 56.

um die Konfliktkonstellationen präziser analysieren zu können. Wünschenswert sind aber ebenso weitere regionale Studien, durch die die Stellung wie auch die Chancen der Frauen im Lehnssystem genauer erfasst werden könnten und die schließlich Vergleiche auch auf europäischer Ebene erlauben.

Die Vererbung adliger Lehngüter in Kursachsen im 18. Jahrhundert

Von *Axel Flügel*, Bremen

Der privilegierte Grundbesitz bildete ein Grundelement in der weitgehend von den agrarischen Verhältnissen und Strukturen bestimmten Gesellschaft Alteuropas. Im Unterschied zum bäuerlichen Betrieb diente er vor den großen Reformen des 19. Jahrhunderts in erster Linie nicht der landwirtschaftlichen Gütererzeugung, sondern der Freistellung seiner Besitzer für außeragrarische Tätigkeiten in der Verwaltung, im Landtag, im Heer oder am Hof. Mit dem Besitz dieser, meist als Rittergüter bezeichneten, Landgüter waren in mehr oder weniger großem Umfang Befugnisse und Lasten im Bereich der örtlichen Gerichtsverwaltung, der Policey, der Aufstellung und Einquartierung von Militärkontingenten verknüpft. Die Rittergüter oder Grundherrschaften waren in der Regel von Beiträgen zu den allgemeinen Landessteuern befreit. Außerdem brachte der Gutsbesitz seinen Inhabern eine Reihe von nutzbaren oder symbolisch wertvollen Privilegien. Zu diesen Rechten gehörten Bannrechte wie der Mühlenzwang oder der Bierverlag, das Recht, auf den Fluren der bäuerlichen Gemeinden zu jagen, das Patronatsrecht über die lokalen Kirchen und Schulen sowie Kirchengebet und Kirchentrauer, und das Vorrecht, Tauben oder Fasanen zu halten. Derart privilegierter Grundbesitz war die Voraussetzung der adeligen Lebensführung und zugleich eine Bühne adliger Selbstdarstellung und adliger Herrschaftsansprüche. Rittergut und Adel erscheinen daher fast als deckungsgleich, obwohl es immer bürgerliche Aufsteiger gab, die, mit oder ohne Nobilitierung, in der Regel aber über ihre Tätigkeiten im landesherrlichen Dienst in den Besitz eines adeligen Gutes gelangten. Schließlich war die Teilnahme an den Ritterkurien der ständischen Versammlungen an den Besitz eines entsprechend privilegierten Grundbesitzes gebunden.

In rechtlicher Hinsicht verstand der privilegierte Grundbesitz dem Lehnrecht und den Verpflichtungen, die es mit sich brachte. Diese richteten sich allein auf die Nutzung des Rittergutes. Davon abgesehen konnte es wie jede andere Ware in der Frühen Neuzeit gekauft und verkauft werden. Aufgrund des geteilten Eigentums von Lehnsherr (Fürst) und Vasall (Besitzer) gehörten zu den Rahmenbedingungen vor allem die Pflicht zur Lehns-

erneuerung bei jedem Todesfall¹ und diejenigen Bestimmungen des Lehnstrechts, welche die Verfügung der Gutsinhaber über den Besitz beschränkten, namentlich das Verbot, das Gut zu teilen oder Teile des Gutes zu verkaufen oder es über einen bestimmten Satz hinaus hypothekarisch zu belasten. Rittergüter wurden in männlicher Linie vererbt. Im Erbfall war die Testierfreiheit im Grundsatz auf die Lehnerben eingeschränkt. Von diesen rechtlichen Regeln – adliger Besitz, männlicher Inhaber, männliche Erbfolge – konnten die tatsächlichen Verhältnisse deutlich abweichen. In der Frühen Neuzeit kamen solche Abweichungen häufig vor². In der Praxis gab es daher oft durch Einzelprivilegierungen erlangte Abweichungen wie die Umwandlung des Lehnbesitzes in Volleigentum (Allodifizierung) oder die Ausdehnung des Erbrechtes auf weibliche Nachkommen.

Seine wirtschaftliche Potenz und quantitative Bedeutung für die Agrarverfassung, die herrschaftliche Stellung in den lokalen Verhältnissen sowie seine politische Rolle im frühneuzeitlichen Fürstenstaat machen den privilegierten Grundbesitz zu einem Schlüssel für ein historisches Verständnis der Frühen Neuzeit. Denn der privilegierte oder „feudale“ Grundbesitz stellte kein starres oder versteinertes Überbleibsel dar, sondern bildete einen komplexen und variablen Schnittpunkt sozialer, rechtlicher, politischer und kultureller Kräfte. Der Erwerb und Besitz der privilegierten Güter durch Kauf oder Erbe, die soziale Zusammensetzung der Gutsbesitzer und die Dynamik der jeweiligen Veränderungen in sozialer, rechtlicher oder politischer Hinsicht in der Frühen Neuzeit sind jedoch in der Forschung kaum ein Gegenstand umfassender und detaillierter Untersuchungen geworden. In Deutschland hat sich die Forschung zu den Rittergütern im Rahmen der Agrargeschichte vor allem mit dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis beschäftigt. Die Ständeforschung dagegen konzentriert sich fast ausschließlich auf die politischen Verhandlungen der Landtage, behandelt jedoch kaum prosopographische Fragen nach der Zusammensetzung der Landtagsteilnehmer und nach der Kontinuität in der Besitzgeschichte der einzelnen Güter. Die zeitlichen Schwerpunkte der entsprechenden Studien liegen zumeist entweder im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert oder im 19. Jahrhundert, kaum jedoch in der Epoche nach dem Westfälischen Frieden.

¹ Beim Tod des Fürsten: in manu dominante, beim Tod des belehnten Vasallen: in manu serviente. Die Lehnerneuerung und andere Vorschriften des Lehnstrechts waren für den Landesherrn nicht zuletzt fiskalisch nutzbare Rechte.

² Man kann sogar sagen: je länger das 18. Jahrhundert dauerte, desto mehr Abweichungen traten auf. Diese fortschreitende Entwicklung lässt sich aber nicht über die gesamte Frühe Neuzeit hin verallgemeinern. Stattdessen muss man wohl regelrechte Konjunkturen annehmen. In mancher Hinsicht scheint das 18. Jahrhundert nur an Verhältnisse des 16. Jahrhunderts angeknüpft zu haben. Untersuchungen mit einer entsprechenden zeitlichen Tiefe stehen allerdings noch aus.

Es fehlt an Untersuchungen zur Besitzkontinuität des Adels in der Frühen Neuzeit, zu den familiären Strategien der Statussicherung und Steigerung des eigenen Ansehens oder zu den rechtlichen Instrumenten im privilegierten Grundbesitz und den kulturellen Orientierungen der besitzenden Geschlechter, wie sie Lawrence Stone und insbesondere der Wirtschaftshistoriker John Habakkuk auf breiter Materialbasis für das frühneuzeitliche England zum „estates system“ und zum „strict settlement“ vorgelegt haben³. Die einzige bedeutende Ausnahme bildet die breit angelegte Studie von Heinz Reif zum Westfälischen Adel, die freilich einer kleinen und extrem geschlossenen Gruppe, dem Münsterschen Stiftsadel, gewidmet ist⁴. Mit dem stärkeren Interesse an der Geschichte der Frauen und neuerdings an der Kulturgeschichte rücken auch Fragen des Erbrechts und der Erbpraktiken im Adel in den Blick⁵, die bislang entweder als „private“ Vorgänge nur von geringem historischen Belang waren oder vorrangig als Ge-

³ Lawrence Stone / Jeanne C. Fawtier-Stone, *An Open Elite? England 1540–1880*, Oxford 1984; John Habakkuk, *Marriage, Debt, and the Estates System. English Landownership 1650–1950*, Oxford 1994. Hintergrund dieser Studien ist die in den 1950er und 1960er Jahren heftig geführte Gentry-Debatte. Die westeuropäische Forschung widmet der Geschichte des Eigentums traditionell größere Aufmerksamkeit, siehe aktuell beispielsweise David Parker, *Absolutism, Feudalism and Property Rights in the France of Louis XIV*, in: *Past & Present* 179 (2003), 60–96; Rosa Congost, *Property Rights and Historical Analysis: What Rights? What History?*, in: *Past & Present* 181 (2003), 73–106. Zur Geschichte des Landbesitzes siehe auch Lloyd Bonfield, *Marriage Settlements, 1601–1740. The Adoption of the Strict Settlement*, Cambridge 1983; *Lloyd Bonfield* (Hrsg.), *Marriage, Property and Succession*, Berlin 1992; Eileen Spring, *Law, Land and Family. Aristocratic Inheritance in England, 1300 to 1800*, Chapel Hill 1993. Das „strict settlement“ ist eine dem Fideikommiß vergleichbare Regelung, welche dem jeweils aktuellen Gutsbesitzer nur den Status des Nutznießers zugesteht und seine Dispositionsfreiheit zugunsten der nachfolgenden Generation aufhebt. Die Vereinbarung musste allerdings in jeder Generation, in der Regel zum Zeitpunkt der Eheschließung des Sohnes, erneuert werden. Interessanterweise setzte sich das „strict settlement“ erst nach 1640 als die Standardform der Grundbesitzbindung für die englischen Grundherrschaften durch.

⁴ Heinz Reif, *Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite*, Göttingen 1979.

⁵ Siehe Karl-Heinz Spieß, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13.–16. Jahrhundert, Stuttgart 1993; ders., Witwenversorgung im Hochadel. Rechtlicher Rahmen und praktische Gestaltung im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit, in: *Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adelige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung*, hrsg. v. Martina Schattkowsky, Leipzig 2003, 87–114. Ferner Beate Spiegel, Adliger Alltag auf dem Land. Eine Hofmarksherrin, ihre Familie und ihre Untertanen in Tutzing um 1740, Münster 1997; Beatrix Bastl, Tugend, Liebe, Ehre. Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit, Wien / Köln / Weimar 2000; Anke Hufschmidt, Adlige Frauen im Weserraum zwischen 1570 und 1700. Status, Rollen, Lebenspraxis, Münster 2001. Eine Kooperation von Rechtshistorikern und Sozialhistorikern hat bislang, soweit ich sehe, nicht stattgefunden. Die Übertragungen von Rittergütern, an der außer den Parteien immer auch Juristen und der Staat beteiligt sind, böte ein Feld für eine solche Zusammenarbeit.

schichte der Rechtsvorschriften und des Rechtswandels im engeren Sinne untersucht wurden.

In Rahmen dieses Beitrages zur Vererbung adeliger Lehngüter können noch keine Befunde einer systematischen Studie zur Erbpraxis sowie zum rechtlichen, kulturellen und politischen Wandel in der Übertragung des privilegierten Grundbesitzes für Kursachsen vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts vorgelegt werden. Stattdessen sollen die Grundlinien einer solchen Untersuchung vorgestellt und anhand einer Reihe von besonders aussagekräftigen Fällen die Fruchtbarkeit der Thematik aufgezeigt werden. Kursachsen eignet sich hinsichtlich seiner historischen Bedeutung und Verfassung wie hinsichtlich der guten Quellenlage für ein derartiges Vorhaben⁶. Die gut tausend Grundherrschaften Kursachsens standen bürgerlichen Erwerbern offen, die im 18. Jahrhundert in beträchtlichem Maß Rittergüter ankauften und mit dem Adel konkurrierten. Der Lehnshof in Dresden vergab die Belehnungen und wachte darüber, dass die Vorschriften des Lehnsgesetzes eingehalten wurden. Er hat die Aktenmassen hervorgebracht, auf die sich eine Untersuchung der Erbvorgänge stützen kann. Für nahezu jedes der kursächsischen Rittergüter sind die Lehnssakten, in denen die Belehnungsvorgänge verzeichnet sind, und die Consensakten, welche die Bevolligung von Lehnsschulden, die Änderung und Erweiterung der Lehnsschreibungen enthalten, vorhanden. In den Akten finden sich gelegentlich auch Auszüge aus den Eheverträgen und Testamenten. Ein Konkursverfahren gegen einen Vasallen konnte vor den sächsischen Gerichten nur mit Zustimmung der Lehnskurie eingeleitet werden. Die öffentliche Versteigerung von Rittergütern lässt sich häufiger nachweisen. Theoretisch war der Lehnshof nicht zuletzt für die Einziehung von „eröffneten“ Lehen aufgrund fehlender Lehnsherrfolger zuständig und musste daher von den Amtleuten über jeden Todesfall unter den Rittergutsbesitzern unterrichtet werden. Die Räte des Lehnshofes haben bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Gutachten im Sinne ihres Auftrages an den Geheimen Rat verfasst, auch wenn die Politik inzwischen ganz andere Gesichtspunkte verfolgte und auf das Einziehen der Lehen verzichtete. Über das sächsische Lehnsgesetz und die Praxis der Gerichte hat Carl Salomo Zachariä 1796 ein Handbuch verfasst⁷.

⁶ Zu den kursächsischen Rittergütern allgemein siehe Axel Flügel, Bürgerliche Rittergüter. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680–1844), Göttingen 2000. Ferner Manfred Wilde, Die Ritter- und Freigüter in Nordsachsen. Ihre verfassungsrechtliche Stellung, ihre Siedlungsgeschichte und ihre Inhaber, Limburg 1997. Zum Adel: Katrin Keller / Josef Matzerath (Hrsg.), Geschichte des sächsischen Adels, Köln 1997; Josef Matzerath, Adelsrecht und Ständegesellschaft im Kursachsen des 18. Jahrhunderts, in: Sachsen 1763–1832. Zwischen Rétablissement und bürgerlichen Reformen, hrsg. v. Uwe Schirmer, Beucha 1996, 24–39.

⁷ Carl Salomo Zachariä, Handbuch des Königlich Sächsischen Lehnrechts, 2. vermehrte Ausgabe, hrsg. v. Christian Ernst Weiße / Friedrich Albert v. Langenn, Leipzig 1823. Die erste Auflage – natürlich als chursächsisches Lehnsgesetz – erschien im Jahr

Die Heirat, die Ausstattung der Kinder und den Erbgang im Kontext der alteuropäischen politischen Kultur zu analysieren, erfordert ein über den Einzelfall hinausgehendes quantitatives und auf größere Zeiträume angelegtes Vorgehen, denn die soziale Praxis, die untersucht werden soll, ist sehr komplex. Erstens spielten die demographischen Unwägbarkeiten wie die Kinder- und Kindbettsterblichkeit eine zentrale Rolle, dann die wirtschaftliche Situation der Familien und drittens die Politik des Landesherrn. Erst unter diesen Voraussetzungen und Bedingungen entfaltete sich ein Handeln, das vielleicht spezifische familiäre Strategien verfolgte, sei es die einzelner Familien oder die ganzer sozialer Gruppen. Darüber hinaus muss unterstrichen werden, dass die frühneuzeitliche Kultur in sehr weitem Umfang eine Rechtskultur, eine Kultur der Einzelansprüche und der Einzelrechte, war, die in den konkreten Fällen für äußerst verwickelte und nicht anhand einer einzigen Regel zu beurteilende soziale Verhältnisse sorgte.

Es ist daher nötig, eine Reihe von Unterscheidungen an den Anfang zu stellen, die für das Feld der Erbpraxis von Belang sind und die Schwierigkeiten andeuten, mit denen eine Analyse der Eigentumsübertragungen rechnen muss. Die wichtigsten Differenzierungen liegen an erster Stelle in der geschlechtsspezifischen Einteilung des Erbes und der Erbansprüche, zweitens in dem Nebeneinander von Landrecht und Lehnsrecht und drittens in den kulturellen Mustern, die in die Erbregelungen eingelassen sind. In der Frühen Neuzeit ist Erben kein weit aufgeschobenes Ereignis, sondern ein Prozess, der eng mit den lebensgeschichtlichen Phasen der Heirat, der Geburten, der Ausbildung und der Ausstattung der Kinder verwoben ist⁸. Die Erbansprüche und Erbteile sind nicht ausschließlich das Ergebnis einer Schlussbilanz. Sie unterliegen vielmehr je nach Umständen ständigen Veränderungen und Anpassungen.

Jede Heirat bedeutet eine Kombination von Vermögensbestandteilen der Eheleute aus zwei verschiedenen Familien und den daran geknüpften Anrechten der Kinder und der Witwe, die in einem Ehevertrag ausgehandelt und festgelegt werden. Das Vermögen des Ehepaars ist daher nicht homogen, sondern besteht seiner Herkunft nach aus dem Teil, der aus der männ-

1796. Zachariärs Darstellung berücksichtigt sowohl das sächsische Lehnrecht, das zuletzt im Lehnsmandat aus dem Jahr 1764 zusammengestellt worden war, als auch die Praxis der sächsischen Gerichte und die Observanz des Lehnhofes. Das Handbuch ist nicht so sehr eine juristische Untersuchung, sondern gehört zu der Gattung von Ratgebern für Grundbesitzer, für die es am Ende des 18. Jahrhundert einen expandierenden Markt gab.

⁸ Vgl. auch B. Spiegel, Adliger Alltag (Anm. 5), 72 f.: „[Es] erscheint ... als ein wesentliches Element des adeligen Haushalts, daß selbst zwischen engsten Verwandten jede noch so kleine Münzbewegung als ein Vorschuß auf das zukünftige Erbe und damit als Teil der Existenzgrundlage jedes einzelnen beobachtet, notiert und kontrolliert wurde.“

lichen Linie stammt, und demjenigen aus der weiblichen Linie. Diese Herkunft blieb auch in der Ehe erhalten und beeinflusste die Bestimmung des „väterlichen“ und „mütterlichen“ Erbes und seine Aufteilung auf die Kinder. Im Bereich des großen ländlichen Grundbesitzes herrschte in der Frühen Neuzeit die ungleiche Erbteilung vor. Der Grundbesitz wurde unter Ausschluss der Witwe und der Tochter bevorzugt an die Söhne vererbt. Land war insofern in besonderer Weise männlich, während die Frauen vor allem über Mobilien und Geldkapital verfügten und eigenständig an ihre Nachkommen vererbten⁹. Der Geschlechterunterschied von männlich und weiblich bzw. von väterlich und mütterlich strukturierte die Vermögensmasse und die Erbregelung.

Die Bevorzugung der Söhne hinsichtlich der Übergabe des Landbesitzes war zumeist schon durch die Bestimmungen des Lehnswesens vorgegeben, die auf eine männliche Sukzession abzielten. Die Lehngüter waren daher, sofern nicht ausdrücklich anderweitige Privilegierungen ergingen, Männlehen¹⁰. Der Vorzug der männlichen Linie bestimmte das Handeln aber auch unabhängig von den Vorschriften des Lehnswesens. Erbmasse und Lehn sind aber nicht deckungsgleich. Die Erben erhielten ihre Anteile daher einerseits in ihrer Eigenschaft als männliche Lehnserben und andererseits als Landerben für den Teil des Erbes, der Volleigentum (Allod) war und der gleichen Erbteilung unterlag. Das vererbte Vermögen setzte sich folglich je nach dem jeweils geltenden Recht aus diesen beiden Teilen zusammen. Der Adel lebte also in den beiden Rechtswelten ungleicher und gleicher Erbteilungen. Das Erbe folgte nicht der sozialen Zugehörigkeit zum adeligen oder bürgerlichen Stand oder einer Einteilung in feudal und städtisch, sondern der Klassifikation der Vermögensteile als lehnswrechtlicher oder landrechtlicher Besitz. Im Grundbesitz konnte dies auch Grund und Boden betreffen¹¹. Denn dem Lehnswesen unterlagen nur die im Lehnbrief inkorporierten Ländereien und Rechte. Grundstücke oder bäuerliche Höfe, die zur Grundherrschaft geschlagen waren, aber nicht im Lehnbrief aufgeführt waren, fielen auch nicht unter die Vorschriften des Lehnswesens und waren freier disponierbar. Das tatsächlich besessene Rittergut und das Lehnsgut, Rechtseinheit und Betriebseinheit, fallen in den meisten Fällen nicht zusammen¹².

⁹ Die männliche Konnotation von Grundbesitz bedeutete nicht, dass weibliche Besitzerinnen keine Rolle spielten. Die Diskrepanz von zeitgenössischer Sichtweise und faktischem Verhalten ist vielmehr selbst ein interessanter Sachverhalt. Dazu gehört auch die Rolle der Frauen als Kreditgeber. Aufgrund ihres Geldkapitals gehörten zahlreiche adelige Frauen zu den Kreditoren der mit Hypothekenschulden behafteten Rittergüter, siehe auch A. Hufschmidt, *Adlige Frauen* (Anm. 5), 406 – 408.

¹⁰ Zum Lehnswesen in weiblicher Linie und zum Kunkellehn siehe den Beitrag von Ulrike Hindermann in diesem Band.

¹¹ Wie auch Geldkapitalien in Stiftungssummen umgewandelt werden konnten, die nach lehnswrechtlichen Prinzipien behandelt und vererbt wurden.

Aufgrund des klassifikatorischen Vorgehens, das sich nicht am Stand des Besitzers, sondern an der Zuordnung der jeweiligen Sache orientierte, muss auch damit gerechnet werden, dass Personen bürgerlichen Standes, die Lehngüter erwarben, sich selbstverständlich und ohne große Probleme den entsprechenden Bestimmungen fügten. Der Einteilung der Sachen und Rechte in unterschiedliche Klassen korrespondierte die Möglichkeit ihrer Kombination in jeweils unterschiedlichem Anteil im Gesamtbestand des aktuellen Vermögens, das die Komplexität der Einzelfälle auszeichnet. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass Kauf und Erbe nicht einander fremden Welten angehörten. Vielmehr handelte es sich um alternative Handlungsoptionen¹³. Der Verkauf des Rittergutes an den ältesten Sohn und die Teilung der Kaufsumme unter die Kinder konnte an die Stelle des Erbganges treten¹⁴.

Der Unterschied von Kauf und Erbe bzw. ihre spezifische Zuordnung erhielt im Lehnrecht noch eine weitere rechtliche und kulturelle Bedeutung. Das kursächsische Lehnrecht unterscheidet zwischen dem Ersterwerber eines Rittergutes und dem Erben¹⁵. Nur der Ersterwerber, also der Käufer, hat die volle Handlungsfreiheit innerhalb der Rechtsvorschriften. Der Erbe dagegen ist nicht nur an das Recht, sondern auch an den väterlichen Willen gebunden. Der Käufer erhielt demnach als Stifterfigur, die eine auf dem Grundbesitz fundierte Linie inaugurierte, einen symbolisch erhöhten Rang. Das drückte sich auch in den Lehnbriefen aus, die eine Liste der vorangegangenen Stifter aufführte.

In Kursachsen wurden die Rittergüter grundsätzlich als Mannlehen angesehen. Erbberechtigt, d. h. Lehnsherr, waren nur die ehelich geborenen Söhne des Belehnnten¹⁶. Im kursächsischen Lehnrecht war die Primogenitur

¹² Im Jahr 1789 z. B. bestand das Rittergut Oelzschau aus dem Mannlehen im Wert von 25.968 Taler und einem Pferdnergut im Wert von 6.795 Taler, Hauptstaatsarchiv Dresden (HSTAD), Lehnshof Dresden, Oelzschau, Lehn 1764 – 1847.

¹³ Aus der Perspektive der Disponierfreiheit über das Gut müsste die Regel für jeden Inhaber daher lauten: Kauf ist besser als Erbe.

¹⁴ Siehe z. B. HSTAD, Lehnshof Dresden, Oelzschau, Lehn 1764 – 1847: Im Jahr 1776 verkaufte der Kammerherr Christoph Heinrich Adolph v. Zehmen das Gut Oelzschau an seinen Sohn Carl Amabilis Desiderius v. Zehmen, der das Mannlehen zwei Jahre später bereits wieder an Friederica Charlotte Hummel verkaufte.

¹⁵ Das ist keine sächsische Besonderheit, wie überhaupt – so die Vermutung – die geschilderten Verhältnisse in fast allen Grundzügen europäische Gemeinsamkeiten aufweisen. Der sächsische Fall ist nicht aufgrund von Exzessionalität, sondern wegen seiner Normalität interessant.

¹⁶ Diese Regel richtete sich nicht so sehr gegen den Ausschluss der weiblichen Erbfolge, sondern – wie Zachariä betont – gegen das Erbrecht der Seitenverwandten, Kognaten und Aszendenten. Es handelte sich also um einen Vorbehalt des Lehnsherrn gegenüber den Ansprüchen der Adelsgeschlechter und sollte die Chance auf eine Eröffnung der Lehen, d. h. ihren Rückfall an den Lehnsherrn, erhalten. Das Erb-

zugunsten des ältesten Sohnes oder, wie in Münster, des Stammherrn nicht üblich. Fideikommissen spielten im 18. Jahrhundert noch keine Rolle¹⁷. Aufgrund eines besonderen Privilegs konnte das Mannlehen in ein Mann- und Weiberlehen verwandelt werden oder gar, durch die Erbverwandlung, in ein Erbgut, in den Quellen auch Allodialgut genannt. Im Fall der Mann- und Weiberlehen waren die Töchter subsidiär zur Lehnsfolge berechtigt, wenn keine männlichen Erben vorhanden waren. Der Besitz eines Erbgutes ging zu gleichen Teilen an die vorhandenen Söhne und Töchter. Der Unterschied zwischen den verschiedenen Rechtsqualitäten der Lehngüter betraf ausschließlich das Erbrecht und damit den Umfang der Klasse der Lehnsfolger. Alle übrigen Bestimmungen des Lehnsrechtes blieben dadurch unverändert. In Kursachsen hatte auch der Besitzer eines Allodiallehnsgutes kein absolutes Eigentumsrecht. Vielmehr musste weiterhin die Belehnung nachgesucht werden, die Güter blieben unteilbar und konnten nur begrenzt mit Schulden belastet werden.

Die Erben erhielten das Lehnsgut entsprechend ihrer Zahl zu gleichen Anteilen und hatten jeder einzelne nach dem Tod des Vaters innerhalb von „Jahr und Tag“ die Belehnung in Dresden zu erbitten¹⁸. Das galt auch für den Fall, dass mehrere Rittergüter vererbt wurden. Die Erben erhielten zunächst ihre individuellen Anteile an jedem einzelnen Gut unabhängig von der Aufteilung der Güter unter die Erben. Ungeachtet der Rechtspflicht jedes der Erben, die Belehnung mit seinem Anteil nachzusuchen, konnte der Vater in einem Testament das Lehnsgut einem der Söhne bevorzugt zuwenden oder die Güter unter die Söhne aufteilen¹⁹. Lehnsrecht und Testament standen hier nebeneinander, beide waren gültig und bindend, obwohl sie sich ganz heterogen zueinander verhalten könnten²⁰. War einer der Brüder

recht der Seitenverwandten wurde allerdings über die Belehnung zur gesamten Hand oder die Mitbelehnshaft doch wieder erlangt.

¹⁷ Die Errichtung eines Fideikommiß war durch das Lehnrecht ausgeschlossen, da der Besitzer kein volles Eigentum, sondern nur das dominium utile besaß, siehe Zedlers Universallexikon, Bd. 9 (1735), s. v. *Fideicommissum Familiae*. Geschlechterordnungen, d. h. eigenständige Satzungen adeliger Geschlechter, welche die Weitergabe des Besitzes innerhalb des Geschlechts regelten, waren mit Ausnahme der von Bünau und einiger weniger anderer Geschlechter, nicht verbreitet. Siehe Josef Matzerath, „dem ganzen Geschlechte zum besten“. Die Familienverträge des sächsischen Adels vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, in: *K. Keller / J. Matzerath* (Hrsg.), Geschichte (Anm. 6), 291–319.

¹⁸ Zur Belehnung mit dem eigenen Anteil trat außerdem die Belehnung zur gesamten Hand an den Anteilen der Brüder. Es handelte sich um eine Form der Mitbelehnung für den Fall, dass der Bruder ohne Lehnserben zu hinterlassen verstarb.

¹⁹ Zur Testierpraxis siehe den Aufsatz von *Wieland Held*, Das Testament Joachims von Dölau aus dem Jahr 1646 (mit Edition), in: *Neues Archiv für sächsische Geschichte* 72 (2001), 97–117.

²⁰ Vgl. dazu die Angabe bei *C.S. Zachariä*, Handbuch (Anm. 7), § 93: „Hätte aber der Vater einem Sohne vorzugsweise das Lehn zugeeignet, so sind die anderen Kinder

bereits verstorben und hinterließ seinerseits mehrere Söhne, so erhielten diese von der Lehnskurie entsprechend ihrer Zahl „Portionen“ genannte Rechte an dem Lehns-Anteil ihres verstorbenen Vaters und wurden zusammen mit ihren Onkeln belehnt. Die Güter blieben in Kursachsen demnach im Erbfall zwar ungeteilt, die Anrechte und Einkünfte konnten aber unter eine größere Zahl von Erben aufgeteilt sein²¹. Die meisten sächsischen Rittergüter waren jedoch nicht groß und ertragreich genug, um mehr als eine Familie standesgemäß zu unterhalten. Wenn mehrere Erben vorhanden waren, dann entstand unmittelbar ein Druck, im Anschluss an die lehnrrechtliche Erbeinsetzung unter den Brüdern eine vertragliche Regelung zugunsten eines Alleininhabers zu finden.

Da die Witwe das Mannlehn ihres verstorbenen Ehemannes nicht weiterführen konnte, erhielt die Braut von ihrer Familie eine Mitgift in Geld, um für sie vorzusorgen, wenn ihr Mann vor ihr verstarb. Denn das Geldkapital der Mitgift gab ihr in der neuen Familie den Anspruch auf kontinuierliche Zinszahlungen seitens der Erben, aus denen sie ihren Unterhalt bestreiten sollte. Der von der Frau eingebrachte Betrag wurde durch den Bräutigam verdoppelt. Die der Braut ausgesetzte Geldsumme, das Gegenvermächtnis²², entsprach genau dem eingebrachten Betrag der Mitgift. Die Höhe von Mitgift und Gegenvermächtnis sowie die weiteren Ansprüche der Braut²³ wurden in einem Ehestiftung genannten Vertrag festgelegt. Mitgift und Gegenvermächtnis waren Eigentum der Frau. Beide zusammen bildeten eine auf dem Lehnsgut liegende, bevorrechtigte hypothekarische Belastung und anerkannte Lehnsschuld, die von den Erben übernommen werden musste. Die Witwe konnte die Auszahlung von Mitgift und Gegenvermächtnis in bar verlangen oder ein Leibgeding wählen²⁴. Im Fall des Leibgedings erhielt sie zu ihrem Unterhalt die doppelten Zinsen von Mitgift und Gegen-

verbunden, das Lehn, . . . , ihm abzutreten.“ Ähnlich verhielten sich auch die nebeneinander stehenden Bereiche von Lehnrecht und Landrecht z. B. im Gläubigerschutz. Die Kinder mussten das Lehn und die väterliche Hinterlassenschaft zugleich antreten und daher sogar, wenn diese nicht ausreichte, die Schulden des Vaters aus den Einkünften vom Lehnsgut bestreiten.

²¹ So wurde auch in der benachbarten Landgrafschaft Hessen-Kassel verfahren, siehe *Gregory W. Pedlow*, Der kurhessische Adel im 19. Jahrhundert – eine anpassungsfähige Elite, in: Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780–1860, hrsg. v. Armgard von Reden-Dohna / Ralph Melville, Stuttgart 1988, 217–284.

²² Das Gegenvermächtnis entspricht dem sonst auch Widerlage oder Widerlegung genannten Teil der Eheverabredungen. Die hier als Mitgift oder Ehegeld genannte Ausstattung der Braut wird häufig auch als Brautschatz oder Heiratsgut bezeichnet.

²³ Z. B. das im Vermögen der Ehefrau verbleibende Paraphernalgeld oder das Spillgeld.

²⁴ Siehe *C.S. Zachariä*, Lehnrecht, (Anm. 7), § 197: „Es kann nämlich die Wittwe eines Adlichen nach dem Tode ihres Mannes entweder ihre Mitgift und das Gegenvermächtnis zurück fordern oder ein Leibgedinge verlangen.“

vermächtnis aus dem jährlichen Ertrag des Rittergutes²⁵. Wenn also die Mitgift beispielsweise 1.000 Gulden betragen hatte, dann belief sich das Gegenvermächtnis ebenfalls auf 1.000 Gulden und die Witwe erhielt bei einem landesüblichen Zinssatz von vier Prozent ein jährliches Leibgeding von 160 Gulden. Fiel die eingebrachte Mitgift höher aus, dann lagen auch Gegenvermächtnis und Leibgeding um so höher. Eine hohe Mitgift bedeutete für die Zeit der Witwenschaft eine hohe Belastung des Gutsertrags und minderte den verfügbaren Reinertrag des aktuellen Inhabers. Dieser Betrag konnte von beträchtlichem Gewicht sein, wenn man berücksichtigt, dass die Rittergüter in der Regel in größerem Umfang mit konsentierten und persönlichen Schulden des Inhabers belastet waren.

Die Töchter waren für ihre Aussteuer grundsätzlich auf das landrechtliche „Erbe“ verwiesen. Wenn dieses nicht ausreichte, konnten sie allerdings eine Lehnsschuld geltend machen und in Kursachsen auch gerichtlich einfordern. Nach dem Gerichtsgebrauch, wie ihn Carl Salomo Zachariä darstellt, sollte eine Tochter fünf Prozent vom Wert des Lehens erhalten können, alle Töchter zusammen aber nicht mehr als ein Drittel des Gutswertes²⁶. Die noch im 18. Jahrhundert vertraute Konvention ging für den einfachen Landadel von einer Mitgift unter 1.000 Gulden aus²⁷. Die tatsächlichen Beträge lagen jedoch deutlich höher, vermutlich waren im 18. Jahrhundert 2.000 Taler und mehr üblich²⁸. Die steigende finanzielle Ausstattung der Töchter scheint eine allgemeine und weit verbreitete Tendenz gewesen zu sein. Eine schlechte wirtschaftliche Lage der Familie konnte zum Ausfall der Mitgift führen. Für die Töchter hieß das, sie hatten

²⁵ Ebd., § 198: „Das Leibgedinge besteht in den vierfachen Interessen der eingebrachten Mitgift.“ „Es hört übrigens das Leibgedinge nicht mit einer zweyten Heyrath, sondern nur mit dem Tode der Frau auf.“ Laut Zachariä ersetzte das Leibgedinge seit dem 16. Jahrhundert die Übergabe von Grundbesitz an die Witwe, siehe auch H. Reif, Westfälischer Adel (Anm. 4), 89, und J. Habakkuk, Marriage (Anm. 3), 3. Demnach zeigt die Frühe Neuzeit einen härteren Ausschluß der Frauen vom Zugang zum Landbesitz als das Mittelalter.

²⁶ Ebd., § 196b und § 204.

²⁷ Ebd., § 196b: „Ehemals erhielt die Tochter nach dem chursächsischen Gerichtsgebrauche nicht leicht über 1.000 Gulden Mitgift.“

²⁸ Siehe z. B. Axel Flügel, Gutsbesitz und Rittergutsbesitzer. Das Beispiel Ammelshain im 18. und 19. Jahrhundert, in: Sächsische Heimatblätter 42/2 (1996), 84–91. Siehe auch H. Reif, Westfälischer Adel (Anm. 4), 254–256; A. Hufschmidt, Adlige Frauen (Anm. 5), 275–284; B. Bastl, Tugend (Anm. 5), 25–83. Die sächsischen Verhältnisse reihen sich in einen allgemeinen Trend ein, der bereits für andere europäische Adelsgesellschaften nachgewiesen worden ist. Weniger deutlich sind die Gründe, die zu dieser Besserstellung der Frauen gegenüber den älteren Konventionen und den lehnsrechtlichen Regelungen geführt haben. Sie kann den günstigen bzw. ungünstigen Agrarkonjunkturen folgen oder auf einem kulturellen Fortschritt der Zivilisation im Sinne des 18. Jahrhunderts beruhen oder das Ergebnis der Konkurrenz auf dem Heiratsmarkt sein. Hier können erst demographische Studien und ausführliche Einzelfallanalysen Aufschluß geben.

keine Chance auf eine Heirat und mussten ihr Leben mehr schlecht als recht auf dem Gut fristen. Andererseits demonstrierte die adelige Familie in den großzügigen Mitgiften ihren Rang in der adeligen Gesellschaft.

Ein beträchtlicher und vermutlich zunehmender Teil der Verschuldung der Güter stammte aus den Ansprüchen der Ehefrau und der Absicherung der Witwe. Zahlreiche Beträge, die in den Konsensakten als Schulden der Rittergüter aufgeführt sind, dürften zur Ausstattung der Töchter und zur Finanzierung der Ausbildung der Söhne, sei es zum Studium, zur Bildungsreise oder für die Militärlaufbahn, aufgenommen worden sein. Nimmt man die üblichen Wechselfälle wie Missernten, hohe Steuerforderungen, Kriege usw. hinzu, so zeigt sich, dass bei den nicht allzu ertragsstarken Gütern in Sachsen die Lage vieler adeliger Geschlechter im 18. Jahrhundert prekär und die Schuldenbelastung substantiell war. Diese Situation hatte unmittelbare Auswirkungen auf die Erbfälle. Sehr häufig brach beim Tod des Vaters ein Konkurs aus. Der Erbfall war für die Gläubiger zugleich – als Chance oder Notfall bliebe noch zu klären – der Anlass zur Bereinigung lange aufgeschobener finanzieller Ansprüche, und mündete daher öfter in den Verkauf des Gutes, um die hypothekarischen und persönlichen Schulden des Verstorbenen begleichen zu können.

Die Gefahr eines „demographic failure“, eines Mangels an Lehnsfolgern im Mannlehen drohte in der Neuzeit immer. Um diesem Missgeschick einer Eröffnung des Lehns und damit, aus der Sicht des adeligen Geschlechtes, einem Verlust des Gutes vorzubeugen, war bereits die Belehnung zu „gesamter Hand“ eingeführt worden, die alle Söhne zu gleichberechtigten Lehnsinhabern machte. Perfektioniert und ergänzt wurden die adelsfreundlichen Regelungen durch das Institut der Mitlehnschaft, das den Zugriff der vorhandenen Geschlechter auf die Lehen stärkte und in Folge dessen die Adelsgeschlechter stabilisierte. Der Landesherr verzichtete weitgehend auf die Aussicht, Lehngüter einzuziehen und an seine Favoriten neu auszugeben oder Expektanzen auf demnächst eröffnete Lehen zu erteilen (oder zu verkaufen). Die Möglichkeiten einer Klientelpolitik des Fürsten waren in diesem Bereich auf die weniger praktikable Erhebung von Vorwerken oder anderen Ländereien qua Privileg zu neuen Rittergütern beschränkt.

Einem Lehnsinhaber, der sein Gut nicht auf dem Erbwege, sondern durch Kauf erlangt hatte, stand es frei, für sein „feudum novum“ im Verlauf von sechs Jahren einen oder mehrere Mitbelehnte zu benennen²⁹. Sie mussten nicht mit ihm verwandt, aber für ihre Person ebenfalls lehnsfähig sein. Außerdem hatten sie alle Pflichten eines Vasallen zu erfüllen. Sie mussten ihre Belehnung beim Tod des Fürsten oder beim Wechsel des Lehnsinhabers an der Lehnskurie erneuern. Ihre Mitbelehnung vererbte sich entsprechend der Lehnsqualität des Gutes auf Kinder und Kindeskinder. Andererseits er-

²⁹ Siehe C.S. Zachariä, Handbuch (Anm. 7), § 87 und § 89.

warben die Mitbelehnten laut den lehnsrechtlichen Regelungen ein Miteigentum am Rittergut und mussten jedem Eingriff in das Lehen, z. B. durch eine Schuldenaufnahme, und jeder Melioration oder sonstigen Abänderung zustimmen. Durch die Mitbelehnungen entstand ein weiteres Netzwerk personeller Verbindungen, das zu denen aus Abstammung, Heirat und Verwandtschaft hinzutrat. Die Lehnsfolger waren sozusagen die natürlichen Mitbelehnten qua Geburt. Die ernannten Mitbelehnten traten dann als neue Verwandte oder Freunde hinzu³⁰. In der Regel präsentierte die Käufer eines kursächsischen Rittergutes der Dresdner Lehnskurie im 18. Jahrhundert drei Mitbelehnte. Mit dem Verkauf des Gutes erlosch schließlich auch die Mitbelehnshaft.

Die Rechte der Mitlehnshaft bestanden im 18. Jahrhundert der Form nach fort, aber real war mit der Mitbelehnung inzwischen keineswegs mehr gemeint, dass die Mitbelehnten tatsächlich einen Einfluss auf die Verfügungen des Lehnshabers erlangen sollten. Vielmehr war es üblich geworden, dass die Mitbelehnten bei ihrer Aufnahme in einem Vertrag, Lehnsvettern genannt, vorab und für alle Zeit erklärten, dass sie mit allen das Lehnsgut betreffenden Entscheidungen des Lehnshabers einverstanden waren und ihnen zustimmten. Das galt auch für alle testamentarischen Verfügungen, die der Erblasser treffen würde³¹. Aktiv wurden die Mitbelehnten erst, wenn es keinen Lehnsfolger gab. Wenn also keine ehelich geborenen Söhne als Erben eines Mannlehens vorhanden waren, dann fiel das Rittergut an die Mitbelehnten. Wenn der Lehnshaber in seinem Testament einen Erben eingesetzt hatte, dann reichten die Mitbelehnten das Gut an ihn weiter, nachdem sie zuvor durch den Lehnshof in den Besitz des Gutes eingesetzt worden waren. Für ihre Dienste wurde den Mitbelehnten in dem Fall, dass sie aktiv werden mussten, ein fester Geldbetrag ausgesetzt.

Im 18. Jahrhundert diente das Institut vor allem als elegante rechtliche Aushilfe, um Mannlehen auch an die Witwe oder die Tochter vererben zu

³⁰ Das Institut der Mitbelehnung hat bislang keine Beachtung gefunden, obwohl es nicht nur rechtshistorisch, sondern gerade auch sozial- und kulturgeschichtlich ein höchst aufschlussreiches Schlaglicht auf die frühneuzeitliche Gesellschaft und die Geschichte des Eigentums wirft. Eine Untersuchung der Auswahl und Funktion der Mitbelehnten, des durch sie geknüpften sozialen und symbolischen Netzes wäre sehr wünschenswert. Das Institut erinnert in manchen Zügen an die englische Einrichtung des „trust“ und der Eigentumsform des „use“, bei der das Eigentums auf Treuhänder übertragen wurde und der Besitzer und seine Erben nur noch den Nießbrauch besaßen. Diese Vorkehrungen dienten dazu, den Feudalabgaben und den Forderungen der Gläubiger auszuweichen, denn rechtlich gehörten die Landgüter jetzt nicht mehr dem Besitzer, sondern den Treuhändern, gegen die Eigentümer wiederum konnten die Forderungen des Fürsten bzw. der Gläubiger nicht geltend gemacht werden. Während die englischen Regelungen sich auf die Lebenszeit des Besitzers erstreckten, trat die Mitbelehnshaft vor allem bei fehlenden Lehnserben in Aktion.

³¹ Siehe C.S. Zachariä, Handbuch (Anm. 7), § 169 – 171.

können. Das geschah auf folgendem Weg. Erstens vermachte der Erblasser in seinem Testament das Mannlehen z. B. seiner Tochter. Das Gut fiel aber zunächst, da keine Lehnsfolger vorhanden waren, an die Mitbelehnten, die dann von der Lehnskurie beliehen wurden. Daraufhin übertrugen sie das Gut drittens mittels eines Traditionsrezesses, also einer Abtretungserklärung, an die Tochter und ließen die Lehen förmlich auf. Schließlich beantragte die Tochter nach Abtretung und Lehnswauffassung bei der Lehnskurie die Belehnung mit dem Mannlehen, die sie unter Zahlung der allfälligen Gebühren auch ohne weiteres erhielt. Auf dem Umweg über die Mitbelehnten erbte die Tochter also das väterliche Lehnsgut. Auch hier zeigt sich, dass die Eigenschaft des Mannlehens mehr das Rittergut betraf und kennzeichnete und nicht seine Inhaber. Mannlehen hieß, dass eine Frau das Lehn nicht vererben, sehr wohl aber besitzen konnte.

Eine Alternative hätte darin bestanden, bei der Landesregierung rechtzeitig die Verwandlung des Mannlehens in Erbeigentum zu beantragen, um es dann auch in weiblicher Linie vererben zu können³². Welche Gründe für die Wahl des Mittels ausschlaggebend waren, lässt sich nach dem derzeitigen Forschungsstand nicht beurteilen. Immerhin hätte die Erbverwandlung bedeutet, entweder einen „Canon“, d. h. eine jährliche Abgabe auf das Gut zu nehmen, oder diese Abgabe zu kapitalisieren und in einer Summe abzulösen³³. Vielleicht wollte man an dem Charakter des Mannlehens festhalten, vielleicht fehlte es einfach an Geld, um die Allodifikation bezahlen zu können.

Nach dem kursächsischen Lehnrecht war die rechtlich verbindliche Beschränkung der Erbberechtigten auf einen bevorzugten Alleinerben ausgeschlossen. Der Dresdner Lehnshof hat immer darauf geachtet, dass alle gesetzlich erbberechtigten Nachkommen ihrer Pflicht nachkamen, sich belehnen zu lassen. Dennoch konnte der Erblasser das Rittergut testamentarisch, also durch einen privaten Akt, einem seiner Söhne zueignen. Der Widerspruch zwischen dem Lehnrecht und der „dynamic ambition“ (J. Habakkuk) einer Familie konnte jedoch mit Hilfe weiterer Verträge, der Traditionsrezesse, aufgelöst werden. Ausgehend vom testamentarisch niedergelegten väterlichen Willen setzten die Erben sich mit Hilfe des Traditionsrezesses auseinander und bestimmten einen von ihnen zum Alleininhaber des Rittergutes, „denn Kinder müssen den Willen des Vaters auch in Beziehung auf das Lehen jederzeit anerkennen.“³⁴ Nach dem Tod des Erblassers wurden zunächst alle gesetzlichen Erben von der Lehnskurie in das Lehen eingesetzt. Daraufhin konnten sie ihre Erbanteile auf den vorgesehenen

³² Außerdem gab es noch die Möglichkeit, es an die Erbin zu verkaufen.

³³ Siehe C.S. Zachariä, Handbuch (Anm. 7), § 229. Der Canon betrug fünf Prozent vom letzten bekannten Wert des Lehngutes.

³⁴ C.S. Zachariä, Handbuch (Anm. 7), § 167.

Haupterben „tradieren“, d. h. übertragen, und für sich die Lehen auflassen. Schließlich wurde der Haupterbe in Dresden zusätzlich mit den Anteilen seiner Brüder beliehen. Die Brüder verzichteten damit zwar auf ihre Anteile, behielten sich aber häufig die Mitlehnschaft vor. Ein ähnliches Verfahren wurde für die aus praktischen Handlungswängen getroffenen Nachlaßregelungen befolgt, insbesondere wenn die Einkünfte aus dem Gut nicht zureichten, um mehrere Haushalte zu finanzieren, oder wenn kein Testament vorlag. In diesen Fällen wurden die Verhandlungen unter den Erben in einem brüderlichen Erbvergleich zusammengefasst.

Es ist davon auszugehen, dass alle diese Vorgänge monetarisiert erfolgten, d. h. der Wert der Erbteile wurde geschätzt und, wenn möglich, ausgezahlt oder, für eine gewisse Zeit, als hypothekarische Belastung auf das Gut gelegt. Über die mit einer Nachlassregelung verbundene komplizierte Auf- und Abrechnung der gesamten Erbmasse, der Erbansprüche der einzelnen Nachkommen und der schon im Vorgriff auf das Erbe an einzelne Kinder geleisteten Zahlungen geben die Lehnsakten jedoch nur selten Auskunft. In vielen Fällen hatte der Vater bestimmt, dass der von ihm benannte Erbe das Gut zu einem von ihm festgesetzten Preis annehmen musste.

Das Lehnsrecht bildete demnach keine starre Klammer, welche die Rechtssicherheit des Besitzes oder die Wünsche und Vorstellungen der Beteiligten gravierend einschränkte oder behinderte. Im Gegenteil. Die Instrumente der Mitbelehnung, der Lehnsreverse und Traditionsrezesse, die Rücksicht auf den Willen des Testators gaben einen Spielraum frei, der von den Zeitgenossen ausgiebig genutzt wurde. Ebensowenig sind Nachteile in der Kreditwürdigkeit der Gutsbesitzer oder in der Sicherheit der Gläubiger durch die Lehnsvorschriften erkennbar. Die Politik der Landesregierung wurde zudem im Verlauf des 18. Jahrhunderts immer ständefreundlicher. Während der Lehnshof entsprechend seiner Aufgabe, das landesherrliche Interesse zu wahren, votierte, wurden die Entscheidungen im Geheimen Rat zumeist zugunsten der Besitzer und zu ungünsten des Lehnsherrn getroffen.

Bereits für den Verfasser des Handbuches des kursächsischen Lehnsrechts Zachariä machten die rechtlichen Vorschriften nur die Hälfte der Geschichte aus. Die andere Hälfte bestand aus dem Gerichtsgebrauch, der sich aus den Aktionen der Rechtsnutzer und der Sichtweise der professionellen Juristen und Richter entwickelt hatte. Das Handeln der Beteiligten wurde durch zwei außerrechtliche Faktoren in starkem Maße beeinflusst: den demographischen Faktor und die Verfügbarkeit von Rittergütern. Von beiden Seiten konnten Erblasser und Erben unter Stress geraten und in ihren familiopolitischen Strategien beeinflusst werden. Leider gibt es für das 17. und 18. Jahrhundert weder eine historische Demographie des sächsischen Adels noch eine Studie zur Zahl und Verfügbarkeit der Lehne oder zum Handel mit Rittergütern. Es lassen sich daher nur Vermutungen über das Umfeld anstellen, in dem die Erbfälle eintraten.

Vieles spricht für zwei gegenläufige Tendenzen im Zeitraum von der Mitte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Einerseits blieb die Zahl der Güter nahezu stabil und stieg allenfalls leicht an. Die Zahl der überlebenden und zu versorgenden Kinder, Erben wie Abgefudene, nahm dagegen zu. Das lässt sich auch aus Angaben zur Besitzkonzentration schließen. Von den im Jahr 1681 im Leipziger Kreis begüterten 89 adeligen Geschlechtern verfügten 62 % über ein Rittergut, 24 % aber über zwei Güter und 14 % über drei Güter und mehr. Im Jahr 1793 hatte sich das Verhältnis deutlich verschlechtert. Jetzt besaßen 71 % der begüterten Adeligen nur ein einziges Gut, nur noch 14 % zwei Güter und die Gruppe mit mehreren Rittergütern blieb bei einem Anteil von 14 %³⁵. Außerdem verstärkte sich die Konkurrenz um die vorhandenen Rittergüter durch das Interesse bürgerlicher Personen an dem Erwerb privilegierten Grundbesitzes. Das große Landgut reichte sowohl quantitativ als auch qualitativ als Grundlage der adeligen Lebensführung zunehmend weniger hin und der Druck, sich eine ergänzende Einkommensquelle im landesherrlichen oder im auswärtigen Dienst zu suchen, stieg. Das gilt ungeachtet der familiären Strategie, entweder alle Erben auf dem Gut zu halten oder das Rittergut einem einzigen Erben zuzuwenden und die anderen Geschwister aus dem Grundbesitz herauszudrängen. Ob es allen abgefundenen Brüdern im Verlauf ihrer Karriere gelang, in ein Lehn einzuheiraten oder anderswo ein Rittergut anzukaufen, lässt sich gegenwärtig nicht beurteilen³⁶.

Die Praxis der Vererbung der Lehngüter ist nun an ausgewählten Fällen näher zu illustrieren. Diese Beispiele können nicht beanspruchen typisch oder repräsentativ zu sein, spannen aber den Rahmen auf, den man für eine Untersuchung der Erbpraxis braucht.

Der Vorgang einer brüderlichen Erbteilung lässt sich anhand der von Polenz verfolgen. Im Jahr 1694 erwarb der Hauptmann Christoph Friedrich v. Polenz die Güter Stockhausen und Ziegra von Adam Friedrich v. Döhlau³⁷. Bei seinem Tod im Jahr 1696 hinterließ er fünf noch unmündige Söhne und drei Töchter. Die Brüder Christian Friedrich und Carl Gottlob v. Polenz wurden 1699 bzw. 1706 mit ihren Anteilen an den väterlichen Gütern beliehen. Christoph Adolph v. Polenz verstarb 1701, ohne dass er beliehen

³⁵ A. Flügel, Bürgerliche Rittergüter (Anm. 6), 123.

³⁶ Ein Beispiel für eine solche Einheirat: Im Jahr 1744 heiratete der Rittmeister Gottlob Leopold v. Böllig die älteste Tochter des verstorbenen Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn auf Imnitz und Rüben Christian Erdmann v. Dieskau und gelangte so in den Besitz der beiden Güter. Er hinterließ vier Söhne und zwei Töchter. In der Erbauseinandersetzung der Jahre 1766 / 68 erhielten die beiden ältesten Söhne das Mannlehen Imnitz, die Mutter kaufte von ihren Kindern qua Erbvergleich das Erblehn Rüben, siehe HSTAD, Lehnhof Dresden, Imnitz, Lehn 1764 – 1830. Im Jahr 1769 verkaufte die Witwe das Gut bereits wieder.

³⁷ HSTAD, Lehnhof Dresden, Stockhausen, Lehn 1591 – 1735.

worden war. Die jüngeren Brüder Heinrich Siegmund und Christian Heinrich waren noch minderjährig, als Christian Friedrich und Carl Gottlob 1706 eine Erbteilung durchsetzten. Die jüngeren Brüder sollten das Rittergut Stockhausen erhalten, wohingegen die älteren Brüder das Gut Ziegra für sich beanspruchten.

In einem Erbteilungsrezeß wurden die Ansprüche und Verpflichtungen der Erben aufgerechnet und reguliert. Der Wert der Güter wurde mit ihren Kaufpreisen angesetzt und betrug 10.972 Gulden für Stockhausen und 18.562 Gulden für Ziegra. Auf diesen Wert, den die jeweiligen Erben übernahmen, mussten sie ihre individuellen Erbportionen anrechnen lassen. Auf die Restbeträge wurden die übrigen Ansprüche und die noch bestehenden Schuldforderungen verteilt, die dann von den neuen Alleinbesitzern zu tragen waren.

Der größere Teil der Verpflichtungen entfiel entsprechend dem höheren Gutswert auf Ziegra. Der Rest von 2.130 Gulden vom Wert des Gutes Stockhausen wurde dazu verwendet, die Mutter Eleonore Sophie v. Polenz, geborene v. Lüttichau, hinsichtlich ihrer Ansprüche aus der Ehestiftung zu versorgen. Dieser Betrag deckte die Witwenversorgung nicht ganz zur Hälfte. Weitere 2.370 Gulden mussten daher auf das Gut Ziegra gelegt werden. Außerdem übernahmen die älteren Brüder alle weiteren Forderungen auf ihr Gut. Darunter befanden sich vor allem ein Betrag über 4.047 Gulden noch nicht bezahlter Kaufgelder³⁸ und die Ansprüche der Schwestern. Die drei Schwestern sollten eine Erbportion von zusammen 4.500 Gulden erhalten³⁹. Sie wurden also mit einem Betrag von 1.500 Gulden abgefunden, den sie bei ihrer Heirat als Ehegeld in die Ehe einbrachten.

Am 24. September 1707 wurde der inzwischen volljährige Heinrich Siegmund v. Polenz mit seinem Anteil beliehen und am 15. Juli 1709 auch sein Bruder. Dieser verkaufte seine Hälfte am Rittergut Stockhausen an seinen Bruder, so dass Heinrich Siegmund seit dem 24. April 1714 alleiniger Besit-

³⁸ Auch diese noch nicht bezahlten Kaufgelder sind typisch für die frühneuzeitlichen Verhältnisse. Bei dem Kauf und Verkauf von Rittergütern entstanden häufig langjährige Kreditbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer, sowie Dritten als weitere Darlehensgeber. Solche Transaktionen bildeten also keine einmaligen Akte. Der Gütermarkt, sofern davon gesprochen werden kann, war in großem Stil eine Kreditwirtschaft. Auffällig ist insbesondere, dass die Verkäufer so oft Teile der Kaufsumme für viele Jahre auf ihrem ehemaligen, nun entfremdeten Gut stehen ließen.

³⁹ Dieser Betrag entspricht auffällig genau dem Anspruch der Mutter aus ihrer eigenen Ehestiftung. Inwieweit dahinter eine Regel oder Praxis stand, dass Töchter aus dem Lehen wenigstens – oder höchstens – den Betrag der Ehestiftung ihrer Mutter für ihre eigene Verheiratung beanspruchen konnten, ist mir unbekannt. Die Heiratsregeln und ihre Veränderungen im Verlauf des 18. Jahrhunderts sind noch nicht erforscht, die Lehnssakten enthalten für diese Fragen aber hervorragendes serielles Material.

zer des Lehns war. Der Abschluss des Erbfalls erfolgte in diesem keineswegs extremen Fall demnach erst achtzehn Jahre nach dem Tod des Vaters.

Das Rittergut Kieritzsch zeigt wie selbstverständlich Bürgerliche den privilegierten Grundbesitz nutzten und welche Rolle die Weitergabe des Lehns in der weiblichen Linie spielen konnte⁴⁰. Anfang des Jahres 1731 kaufte Johann Daniel Kob das Mannlehn von dem Assessor am Oberhofgericht in Leipzig Wolf Heinrich v. Helldorf. Im Juli präsentierte er seinen Bruder Carl Ludwig und die Leipziger Kaufleute Christian Gottfried Bose und Franz Küstner als Mitbelehnte. Er verstarb aber schon im August desselben Jahres ohne Erben. Das Rittergut fiel daher an die Mitlehnten. Diese traten es an die Mutter des Verstorbenen, Johanne Christiane Kob, geborene Berthold, ab, die bis zu ihrem Tod im Alter von 72 Jahren im Jahr 1752 im Besitz des Guts blieb.

Das Gut erbte zwar ihr Sohn, der Leipziger Kaufmann Carl Ludwig Kob, der es aber nach drei Monaten unmittelbar weiterverkaufte an seine Schwester Rahel Dorothee, verwitwete Küstner. Im Jahr 1754 gab sie das Gut durch einen Verkauf an ihre Tochter Johanne Margarethe Küstner weiter, die mit dem Kammerherrn Georg Adolph v. Ütterodt verheiratet war. Sie starb im Jahr 1798 im Besitz des Gutes und hinterließ es ihrem Sohn Wolf Siegmund Georg v. Ütterodt, der es wieder an einen v. Helldorf veräußerte. Das Mannlehen war seit 1732 somit für sechsundsechzig Jahre in bürgerlicher und in weiblicher Hand gewesen. Der Fall verweist zum einen auf die Annäherung von Bürgerlichen an den Besitz von Rittergütern und zum anderen auf ihren Aufstieg in den Adel.

Die Vererbung in weiblicher Linie mittels der Mitlehnschaft wurde auch auf dem Gut Börtewitz genutzt. Im Jahr 1769 erhielt Caroline Amalia Hedwig v. Buda, verheiratete v. Zobel, die Belehnung für das Mannlehnsgut Börtewitz⁴¹. Sie war das einzige Kind und Erbin des 1761 belehnten und 1767 verstorbenen Georg Hermann v. Buda. Ihr Großvater hatte das Gut in den 1730er Jahren erworben und Mitbelehnte benannt. Die Mitbelehnten, die drei Brüder Köhler, erbten 1768 zunächst das Gut Börtewitz und tradierten es dann an Frau v. Buda. Diese Mitbelehnten waren ebenfalls Enkel des Ersterwerbers, denn ihre Mutter war die Schwester des verstorbenen Georg Hermann v. Buda. Der Sohn Georg Hermann hatte demnach das Gut, die Tochter bzw. deren Söhne die Mitlehnschaft am Gut erhalten.

Die Rittergutsbesitzerin Frau v. Buda heiratete den Wurzener Stiftsrat Heinrich Adolph Siegmund v. Zobel, Besitzer des Mannlehens Gröppendorf.

⁴⁰ HSTAD, Lehnhof Dresden, Kieritzsch, Lehn 1566–1732, Lehn 1733–1758 und Lehn 1764–1848. Die Mitbelehnten der Frau v. Ütterodt, die sie im Jahr 1758 präsentierte waren ihr Ehemann und der sachsen-gothaer Landkammerrat und Besitzer des Rittergutes Trachenau Johann Gottlob v. Schönfeld.

⁴¹ HSTAD, Lehnhof Dresden, Börtewitz, Lehn 1764–1848.

Dessen Großmutter Elisabeth Zobel hatte das Gut im Jahr 1714 für 20.000 Gulden gekauft und 1725 an ihre beiden Söhne vererbt⁴². Elizabeth Zobel hatte im Jahr 1716 ebenfalls die Familie ihrer Tochter als Mitbelehnte präsentiert. Johann Christian v. Zobel trat seinen Anteil 1726 an seinen Bruder, den Stiftsrat Johann Jacob v. Zobel für 12.000 Gulden ab. Als er im Jahr 1761 verstarb, wurde sein einziger, 1748 geborener Sohn Heinrich Adolph Siegmund mit Erlangung der Volljährigkeit im Jahr 1769 mit Gröppendorf beliehen.

Im Jahr 1783 verkaufte Frau v. Buda das väterliche Gut Börtewitz für 10.750 Taler und erwarb stattdessen das Rittergut ihres Ehemannes. Als Mitbelehnten präsentierte sie 1789 den Stiftshauptmann zu Wurzen Christoph Ludwig Sahrer v. Sahr. Doch schon fünf Jahre später verkaufte sie das Gut Gröppendorf wieder, und zwar an ihren Ehemann, der es 1798 schließlich erneut an August v. Wolfersdorf verkaufte. Er war verheiratet mit Christiana Augusta v. Zobel. Sie ist wahrscheinlich die Tochter der Frau v. Buda und des Stiftsrates v. Zobel und der Anlass der Veräußerung lag möglicher Weise in der Heirat ihrer Tochter mit v. Wolfersdorf. Dann wäre der Verkauf des Gutes an v. Wolfersdorf nichts anderes als ein vorgezogenes Erbe der Tochter zur Ausstattung des Paars mit Grundbesitz.

Die kriegerischen und konjunkturellen Umstände waren dem Ehepaar allerdings nicht günstig. Hans August v. Wolfersdorf verstarb 1808 im Alter von 31 Jahren und hinterließ drei Söhne. Im Jahr 1820 musste das Gut Gröppendorf zwangsversteigert werden. Käufer war der Kaufmann August Lebrecht Schönberg, der das Gut zum Preis von 54.000 Taler zugesprochen erhielt. Auch nach dem Verkauf war das Geschlecht v. Zobel noch in das Gut involviert, denn der Kaufpreis wurde nicht vollständig entrichtet. Ein Betrag von 21.500 Taler Hypothekenschulden blieb für die Zobelschen Erben in dem Gut stehen.

Unmittelbar nach der Belehnung beantragte der Kaufmann Schönberg die Allodifikation des Mannlebens. Zu diesem Zeitpunkt hatte er drei Söhne und zwei Töchter. In seinem Antrag führte er aus, er wolle sein im Handel erworbene und in das Rittergut investierte Vermögen seinen Erben weiblichen Geschlechts, d. h. seiner Ehefrau und den Töchtern, gleichmäßig hinterlassen. Die Verwandlung in Erbe wurde im Jahr 1822 gegen die Übernahme eines jährlich zu zahlenden Canons von 58 Talern bewilligt. Dieses geradezu schulmäßige bürgerliche Verhalten gegenüber dem feudalen Grundbesitz war aber nicht von langer Dauer und bildet gerade keinen Beleg für einen Unterschied von bürgerlichen und adeligen Grundbesitzern. Bei dem schon drei Jahre später erfolgenden Tod des Lehnshabers hatte sich die Familienpolitik plötzlich grundlegend gewandelt. In seinem Testament vermachte der Kaufmann Schönberg das Rittergut ausschließlich

⁴² HSTAD, Lehnhof Dresden, Gröppendorf, Lehn 1764 – 1847.

seinem ältesten Sohn August. Aus der Kaufmannsfamilie war damit eine Grundbesitzerlinie hervorgegangen.

Die Fälle der Rittergüter Börtewitz und Gröppendorf zeigen die Verschränkung von Erbfällen, Mitlehnschaften und Heiraten. Sie verweisen außerdem auf die komplexen Umstände, vor allem in finanzieller, aber auch in demographischer Hinsicht, sowie auf die strategischen Handlungsoptionen, über welche die Beteiligten verfügten. Besonders auffällig ist die Rolle der Verkäufe zwischen Ehemann und Ehefrau⁴³. Sie sind nicht denkbar ohne gewisse eigene Geldmittel, über welche die Frauen selbstständig verfügten. Derartige Transaktionen und Transfers kamen häufiger vor. Sie lassen sich auch zwischen Vater und Sohn nachweisen⁴⁴. Die Verkäufe von Gütern fallen demnach in zwei, allerdings schwer zu unterscheidende Klassen. Zum einen die freien Verkäufe, in denen ein Gut an familienfremde Personen transferiert wurde, zum anderen die innerfamiliären Verkäufe unter nahen oder entfernteren Verwandten, die aus der Perspektive der Erbtransfers einen vorgezogenen Erbfall darstellen. Deren Motiv konnte in der Heirat von Sohn oder Tochter oder in der Karriere des Sohnes liegen. Inwieweit mit solchen Verkäufe auch versucht wurde, den Gläubigern auszuweichen, lässt sich derzeit nicht beurteilen.

Ungeachtet der flexiblen Möglichkeiten, die eine geschickte Handhabung des komplexen Lehnsgesetzes bot, überwog bei den Zeitgenossen im Diskurs die Annahme, Rittergüter seien Mannlehen, die sich in der Hand adliger Besitzer befinden und die nicht gehandelt werden, sondern innerhalb des Geschlechts in männlicher Linie weiter gegeben werden.

Im Verlauf des 18. Jahrhunderts, besonders in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, war die Politik des Lehnsherrn ständefreundlich und liberal. Obwohl die Beamten des Lehnshofes pflichtgemäß auf die entsprechenden Bestimmungen des Lehnsgesetzes verwiesen, haben die durchweg altadeligen Geheimen Räte meist im Sinne der Antragsteller entschieden. Im Mittelpunkt stand das Interesse an einer Stabilisierung des Standes der Grundbesitzer. Das belegt z. B. der Fall des amtsässigen Rittergutes Nieder-

⁴³ Siehe HSTAD, Lehnshof Dresden, Kropotewitz, Lehn 1764 ff.: Im Jahr 1780 verkaufte der Leutnant George Friedrich Wilhelm v. Schöning sein 1775 aus einer Zwangsversteigerung erworbenes Mannlehen Kropotewitz an die Ehefrau Johanna Caroline, geb. v. Milkau. 1786 präsentierte Frau v. Schöning den Stiftsrat Heinrich Adolph Siegmund v. Zobel – siehe das Beispiel Gröppendorf – als Mitbelehnten. Zehn Jahre später verkaufte sie, jetzt Witwe des Rittmeisters v. Schöning, ihr Gut an den Kavallerieleutnant Hans Georg v. Carlowitz.

⁴⁴ Und zwischen Mutter und Sohn, siehe HSTAD, Lehnshof Dresden, Imnitz, Lehn 1764 – 1830: Henriette Wilhelmine v. Minkwitz, geb. v. Brandenstein, verkaufte 1798 das Mannlehen Imnitz an ihren Sohn Heinrich Gottlob. Sie hatte das Gut 1772 von den Brüdern v. Böllig gekauft. Der Sohn verkaufte das Gut 1806 an Marianne Carolina Cray, die es 1812 wiederum ihrem Ehemann verkaufte.

grauschwitz im Erbamt Grimma⁴⁵. Im Jahr 1731 hatten die Brüder Christian Gebhardt und Christian Heinrich v. Osterhausen das Gut von den Lehnserben des Georg Abraham v. Schauroth gekauft. Mitte der 1760er Jahre war die finanzielle Lage der v. Osterhausen sehr schlecht und das Rittergut stand bis 1768 unter der Sequestration, d. h. der Zwangsverwaltung, des Erbamtes. Nachdem Christian Heinrich v. Osterhausen 1755 ohne Lehnserben gestorben war, ging das Gut nach dem Tod des Vaters im Jahr 1774 an den Sohn Hauptmann Carl Heinrich v. Osterhausen. Dieser beantragte am 8. Januar 1783 die Allodifikation des „mit Kummer und Sorge conservirten väterlichen Gutes“. Der Antragsteller war zu diesem Zeitpunkt unverheiratet und hatte keine Mitbelehnten. Das Rittergut war zudem bereits bis zur Hälfte seines letzten Kaufpreises mit Konsenssschulden belastet, die er von seinem Vater hatte übernehmen müssen. Außerdem musste er für den Unterhalt seiner drei Schwestern sorgen.

Die Allodifikation sollte die Kreditwürdigkeit des Rittergutes oder seines Besitzers verbessern, falls es zum Konkurs und Verkauf des Gutes kam. Da weder Mitbelehnte noch Kinder vorhanden waren, war die Erbverwandlung rechtlich eigentlich ausgeschlossen. Das Gutachten des Hofrates Senft v. Pilsach vom 21. Januar nannte diese Gegengründe auch. Der Widerstand blieb aber schwach. Der Hofrat vermochte die Allodifikation lediglich nicht anzuraten und stellte den Entscheid der besonderen Gnade des Lehnsherrn anheim. Am 21. Juni 1783 teilte der Konferenzminister und wirkliche Geheime Rat v. Loeben der Landesregierung die Genehmigung der Erbverwandlung mit.

Dass die Klagen v. Osterhausens über die finanzielle Situation der eigenen Familie berechtigt waren, zeigt der weitere Verlauf der Besitzgeschichte. Als er im Jahr 1806 im Rang eines Oberstleutnants verstarb, war Carl Heinrich v. Osterhausen immer noch unverheiratet. Das allodifizierte Gut erhielten seine drei ebenfalls ledigen Schwestern. Keine der Schwestern hat jemals geheiratet, da die schlechte finanzielle Lage keine Aussteuer gestattete. Die letzte der Schwestern, Caroline Elisabeth v. Osterhausen, verstarb 1833 im Alter von 81 Jahren und setzte den Hauptmann Rudolph Leopold v. Minkwitz testamentarisch zu ihrem Universalerben ein⁴⁶. Das Gut hatte bis 1833 dazu gedient, die Schwestern zu versorgen.

Insgesamt wurde der Lehncharakter der Güter in Kursachsen beibehalten, die auf Antrag erfolgende Erbverwandlung der Lehne jedoch genehmigt. Der Tendenz nach nahmen die der Erbteilung unterliegenden Güter langsam zu und der Ausschluss der Frauen vom privilegierten Grundbesitz im Erbgang erodierte im Verlauf des 18. Jahrhunderts.

⁴⁵ HSTAD, Lehnhof Dresden, Niedergrauschwitz, Lehn 1764 – 1847.

⁴⁶ Die Gründe für die Wahl des v. Minkwitz zum Universalerben gehen aus der Akte nicht hervor.

Die aufgeführten Fälle haben die komplexe Situation angedeutet, in die die Erbfälle eingebettet waren. Sie haben darüber hinaus gezeigt, dass Kaufvorgänge eine beträchtliche Rolle spielen und die weibliche Linie in den Übertragungen des Grundbesitzes berücksichtigt werden muss, um die Transaktionen entschlüsseln zu können, die sich in den Lehnssakten niederschlagen. Andererseits zeigen sie auch, wie lohnend ihre systematische Untersuchung ist. Eine Studie zur Erbpraxis sollte einen doppelten Ansatzpunkt wählen und sowohl die Geschichte einer größeren Zahl von Gütern verfolgen als auch eine Auswahl adeliger Geschlechter und bürgerlicher Gutsbesitzer genealogisch untersuchen. Vor allem müsste sie einen längeren Zeitraum in den Blick nehmen. Eine derartige Studie sollte jedoch nicht auf den Erbvorgang im engeren Sinne beschränkt bleiben, sondern als eine Geschichte der Übertragung von Grundbesitz angelegt sein, sei es dass sie im Erbgang, durch Kauf oder mittels Traditionsrezessen erfolgte. Auf diese Weise könnten die in ihren Details nahezu unvergleichbaren einzelnen Familiengeschichten und Erbfälle in eine Geschichte des Grundbesitzes und seiner Bedeutung für das Ancien Regime wie für die bürgerliche Gesellschaft des 19. Jahrhunderts integriert werden.

**Erben und Vererben als Prozess:
Erbpraxis und Generationengerechtigkeit
in ländlichen Regionen Westfalens**

**Der Preis des Erbens.
Besitztransfer und Altersversorgung in Westfalen,
1820 – 1900***

Von Volker Lünnemann, Münster

Einleitung

Der Transfer des familialen Besitzes von einer Generation an die nachfolgende in Systemen der ungeteilten Vererbung wird von der Forschung vielfach als ein entscheidender Wendepunkt für die bäuerliche Familie und die Lebensläufe der beteiligten Personen gedeutet¹. So wurde insbesondere zwischen der Heirat des Hoferben und der Übergabe des Hofes an ihn ein enger zeitlicher Zusammenhang gesehen², während den weichenden Geschwistern, sofern sie nicht auf einer anderen „Stelle“ einheiraten konnten, eine Heirat verwehrt blieb³. Dieser für Europa angenommene „Nischen“-

* Die Untersuchung entstand im Rahmen des DFG-Forschungsprojektes „Transfer von bäuerlichem Besitz, Westfalen im 19. Jahrhundert“ an der Universität Münster. Für die Diskussionen und Anregungen zu diesem Beitrag danke ich Georg Fertig und Ulrich Pfister. Für die Mitarbeit bei der Erhebung der Daten möchte ich Anja Appel, Anna Diercks, Christine Fertig, Insa Großkraumbach, Mathias Hanses, Malte Harth, Christian Hörla, Katharina Lammerding, Eva-Maria Lerche, Bernd Liemann, Susanne Muhle, Theresa Potente, Miriam Schall und Christian Wilmsen danken.

¹ Z. B. Josef Ehmer, *The life stairs: Aging, generational relations, and small commodity production in Central Europe*, in: *Aging and generational relations over the life course. A historical and cross-cultural perspective*, hrsg. von Tamara K. Hareven, Berlin 1996, 51–71, 63. Kritisch dazu Christine Fertig, *Hofübergabe im Westfalen des 19. Jahrhunderts: Wendepunkt des bäuerlichen Familienzyklus?*, in: Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien, hrsg. von Christophe Duhamelle/Jürgen Schlumbohm (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 197) Göttingen 2003, 65–92, 87.

² So Jürgen Schlumbohm, *Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuersleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 110) Göttingen 1997, 444; ebenso Ulrike Begemann, *Bäuerliche Lebensbedingungen im Amt Blumenau (Fürstentum Calenberg) 1650–1850*. Dargestellt anhand der Eheverträge, der Kirchenbücher des Kirchspiels Limmer und anderer registerförmiger Quellen (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 104) Hannover 1990, 123 f.

³ Gerhard Mackenroth, *Bevölkerungslehre. Theorie, Soziologie und Statistik der Bevölkerung*, Berlin 1953, 423; ebenso Rudolf Schlägl, *Bauern, Krieg und Staat: Oberbayrische Bauernwirtschaft und frühmoderner Staat im 17. Jahrhundert*, Göt-

Mechanismus⁴ gründete auf einer unterstellten „Kette zwischen Erbschaft und Reproduktion“⁵, wobei die „Praxis des intergenerationalen Besitztransfers ... zum zentralen Regulativ“⁶ erklärt wurde. Wenngleich dieses „Stellenprinzip“ – die Bindung der Heirat an den Besitz oder die Übernahme einer die Familie ernährenden Stelle – in der neueren Forschung zunehmend kritisch betrachtet wird, wird dem intergenerationalen Besitztransfer weiterhin eine hohe Bedeutung für den weiteren Lebenslauf der beteiligten Akteure zugemessen⁷.

Während der Ressourcentransfer in Gebieten mit Realteilung ein längerfristiger Prozess war, in dem der Besitz sukzessive von der älteren Generation an die Erben weitergegeben wurde⁸, gilt der Besitztransfer im Rahmen der ungeteilten Vererbung als einmaliger Akt, in dem meist zu Lebzeiten der Eltern der gesamte Besitz mittels eines Vertrages ungeteilt auf einen Erben übertragen wurde⁹. Im Rahmen dieser vertraglichen Übergaben wurden üblicherweise neben dem Besitztransfer das Altenteil der Eltern ge-

tingen 1988. Für den westfälischen Kontext siehe Wolfgang Köllmann, Pauperismus in Rheinland-Westfalen im Vormärz, in: Von der Entstehung der Provinzen bis zur Reichsgründung, hrsg. von Kurt Düwell / Wolfgang Köllmann (Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter, 1), Wuppertal 1983, 148–157, 149.

⁴ Siehe hierzu z. B. Roger Schofield, Family structure, demographic behaviour, and economic growth, in: Famine, disease and the social order in early modern society, hrsg. von John Walter / Roger Schofield, Cambridge 1989, 279–304, 284 f.

⁵ Richard Tilly / Charles Tilly, Agenda for European Economic History in the 1970s, in: Journal of Economic History 31 (1971), 184–198, 189.

⁶ Hermann Zeitlhofer, Die ‚eisernen Ketten‘ der Heirat. Eine Diskussion des Modells der ‚ökonomischen Nischen‘ am Beispiel der südböhmisches Pfarre Kaplický, 1640–1840, in: Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien, hrsg. von Christophe Duhamelle / Jürgen Schlumbohm (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 197) Göttingen 2003, 35–63, 50 in einer kritischen Auseinandersetzung mit dem ‚Nischen‘-Modell.

⁷ Eine kritische Auseinandersetzung mit dem ‚Stellenprinzip‘ findet sich bei Georg Fertig, „Wenn zwey Menschen eine Stelle sehen“. Heirat, Besitztransfer und Lebenslauf im ländlichen Westfalen des 19. Jahrhunderts, in: Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien, hrsg. von Christophe Duhamelle / Jürgen Schlumbohm (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 197), Göttingen 2003, 93–124.

⁸ Siehe für ein württembergisches Beispiel David W. Sabean, Property, production and family in Neckarhausen, 1700–1870 (Cambridge studies in social and cultural anthropology, 73), Cambridge u. a. 1990, 16, 247–248, 256. Ebenso Carola Lipp, Dörfliche Formen generativer und sozialer Reproduktion, in: Dörfliches Überleben. Zur Geschichte materieller und sozialer Reproduktion ländlicher Gesellschaft im 19. und frühen 20. Jahrhundert, hrsg. von Wolfgang Kaschuba / Carola Lipp (Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Instituts der Universität Tübingen, 56), Tübingen 1982, 287–598, 344 ff.; Martine Segalen, Nuptialité et alliance. Le choix du conjoint dans une commune de l’Eure (Mémoire d’anthropologie français, 1), Paris 1972, 101 f.

⁹ J. Schlumbohm, Lebensläufe (Anm. 2), 444. Siehe hierzu auch C. Fertig, Hofübergabe (Anm. 1), 65.

regelt sowie Abfindungsvereinbarungen für die weichenden Geschwister getroffen. Gerade bei den Abfindungen für die nicht erbenden Geschwister zeigt sich aber deutlich, dass auch in Systemen der ungeteilten Vererbung bereits vor der vertraglichen Regelung des Besitztransfers erhebliche Resourcenflüsse an die nachfolgende Generation stattfanden¹⁰. So wurden Mitgiften für Kinder, die vor dem eigentlichen Besitztransfer heirateten, gezahlt, Ausbildungen finanziert und Abschläge auf die zu erwartende Abfindung gewährt. Die Transfers wurden im späteren Übergabevertrag oder Testament bei der Vereinbarung der zu leistenden Abfindungen entsprechend berücksichtigt. Ebenso konnten sich die Altenteiler einzelne Grundstücke oder den gesamten Hof zur lebenslänglichen Nutzung vorbehalten, so dass trotz des Transfers der Eigentumsrechte die Nutzungsrechte am übertragenen Vermögen erst zu einem späteren Zeitpunkt an den Hoferben übergingen¹¹. Von den Vereinbarungen, die im Rahmen von Übergabeverträgen und Testamenten getroffen wurden, waren also nicht nur die Haupterben betroffen, sondern ebenso die zukünftigen Altenteiler und die Geschwister des Hoferben. Damit wurden nicht nur die Möglichkeiten und Lebensperspektiven der Hoferben, sondern auch die weiteren Lebenswege der Eltern und Geschwister durch die vertraglichen Regelungen und deren Umsetzung beeinflusst.

Der Aspekt der Versorgung der Eltern oder des überlebenden Elternteils spielte eine wesentliche Rolle bei der Gestaltung von Übergabeverträgen und Testamenten. Die neue Lebenssituation der zukünftigen Altenteiler wurde maßgeblich durch die vertraglich festgeschriebenen Vereinbarungen bestimmt¹², sie konnten die Dispositionsmöglichkeiten des Hoferben über sein neues Eigentum zum Beispiel durch Nießbrauchsvorbehalte erheblich einschränken. Ebenso bestand zwischen den weichenden Geschwistern und dem Hoferben ein grundsätzlicher Interessenskonflikt in Bezug auf die zu gewährenden Versorgungsansprüche und Abfindungsleistungen. Die oft-

¹⁰ Michaela Hohkamp bezeichnet den Akt des Erbens in den Anerbengebieten analog zur Realteilung als „ein lebenszyklisches Phänomen“: Michaela Hohkamp, Wer will erben? Überlegungen zur Erbpraxis in geschlechtsspezifischer Perspektive in der Herrschaft Triberg von 1654 – 1806, in: Gutsherrschaft als soziales Modell, hrsg. von Jan Peters, München 1995, 327 – 341, 331.

¹¹ J. Schlumbohm, Lebensläufe (Anm. 2), 445; C. Fertig, Hofübergabe (Anm. 1), 71, 81.

¹² Gerade in der Bewertung der Bedeutung der vertraglichen Vereinbarungen für die Altenteiler und der Auswirkungen des Rückzugs für die Lebenssituation der Eltern gibt es sehr unterschiedliche Standpunkte. So z. B. David Gaunt, The property and kin relations of retired farmers in Northern and Central Europe, in: Family Forms in Historic Europe, hrsg. von Richard Wall/Jean Robin/Peter Laslett, Cambridge 1983, 249 – 280, 259 – 262, der in seinem skandinavischen Beispiel die Entstehung von Übergabeverträgen auf die vormals schlechte Situation der Altenteiler zurückführt. Kritisch dazu: Beatrice Moring, Conflict or Cooperation? Old Age and Retirement in the Nordic Past, in: Journal of Family History 28, 2 (2003), 231 – 257.

mals vereinbarten Versorgungsansprüche stellten insbesondere den Unterhalt minderjähriger Kinder bis zur Selbständigkeit sicher, während die Mitgift- und Abfindungszahlungen die Möglichkeiten der erwachsenen Geschwister, auf einen Hof einzuhiraten oder eine eigenständige Existenz zu gründen, beeinflussten¹³. Für den Hoferben konnten die Versorgungsansprüche und Abfindungsleistungen eine erhebliche Belastung darstellen. Intergenerationelle Transfers werfen im Vergleich zu kapitalbildendem Sparen und Krediten für die Altersversorgung viel stärker Fragen nach der Generationengerechtigkeit auf. Sie ermöglichen aufgrund der Vielzahl an übertragbaren Rechten und Pflichten eine flexible und damit auch ungleiche Behandlung von Geschwistern.

Die Forschung zum Vererben und Transfer von bäuerlichem Besitz hat in den letzten Jahren verstärkt die Unterschiede zwischen den rechtlichen Regelungen und der tatsächlichen Praxis mit dem Hinweis auf „Spielräume für die Abweichung von der Norm“¹⁴ betont. Aufgrund der hohen Bedeutung des familialen Besitztransfers für alle beteiligten Personen stellt sich nicht nur die Frage, inwieweit der Besitztransfer die Lebenswege und -chancen der beteiligten Personen beeinflusste, sondern auch, inwieweit die Akteure ihrerseits versuchten, vorhandene Spielräume zu nutzen, um den Besitztransfer ihren Lebenssituationen anzupassen. Wenngleich sich der Blickwinkel der neueren Forschungen von der Untersuchung regionaler Vererbungsnormen hin zur Analyse der tatsächlichen Praxis der familialen Besitzweitergabe verschoben hat, fehlen Untersuchungen zu der Frage, ob die festgestellten Variationen in der Praxis des Besitztransfers als ein Reagieren der beteiligten Personen auf die jeweiligen individuellen und familiären Lebenssituationen begriffen werden kann. Auch die neueren mikrohistorisch angelegten Studien untersuchen die Fragen nach diesen Zusammenhängen nicht systematisch¹⁵.

Um den familialen Besitztransfer insbesondere hinsichtlich des vermeuteten Zusammenhangs zwischen der familialen Konstellation und der Weise,

¹³ Zur Bedeutung der Mitgiften für die Heiratsmöglichkeiten der weichenden Geschwister siehe z. B. Josef Mooser, Ländliche Klassengesellschaft 1770–1848. Bauern und Unterschichten, Landwirtschaft und Gewerbe im östlichen Westfalen (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 64) Göttingen 1984, 190–194; ebenso J. Schlumbohm, Lebensläufe (Anm. 2), 429 und Dietmar Sauermann, Bäuerliche Brautschätzte in Westfalen (17.–20. Jhd.), in: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 18/19 (1972), 103–153, 107.

¹⁴ J. Schlumbohm, Lebensläufe (Anm. 2), 380.

¹⁵ Z. B. J. Schlumbohm, Lebensläufe (Anm. 2); Hermann Zeithofer, Besitztransfer in frühneuzeitlichen ländlichen Gesellschaften: Die südböhmisches Pfarre Kaplicky (Herrschaft Vyssi Brod), 1640–1840, in: Soziale Strukturen in Böhmen. Ein regionaler Vergleich von Wirtschaft und Gesellschaft in Gutsherrschaften, 16.–19. Jahrhundert, hrsg. von Marcus Cerman / Hermann Zeithofer, München 2002, 240–261; M. Hohkamp, Erbpraxis (Anm. 10); D.W. Sabeau, Property (Anm. 8).

wie der Transfer in der jeweiligen Situation geregelt wurde, zu untersuchen, setze ich im Folgenden statistisch-quantitative Verfahren über alle erfassten Besitztransfers hinweg mit einzelnen Fallgeschichten auf einer qualitativen Ebene in Beziehung. Diese Untersuchung basiert vor allem auf Verträgen und Dokumenten zum Besitztransfer aus den zwei Untersuchungsorten Borgeln (Kreis Soest) und Westfeld (Kreis Meschede) im 19. Jahrhundert¹⁶. Die Analyse der Besitztransfers erfolgt mit Hilfe eines mikro-analytischen Zugriffs, da nur durch die Erfassung der familiären und sozialen Kontexte, in denen Individuen agierten, ein Verständnis des jeweiligen Transfers und der daran geknüpften Bedingungen und Vereinbarungen ermöglicht wird. Daher sind die einzelnen Verträge unter Verwendung eines relationalen Datenbanksystems mit den bestehenden Familienrekonstitutionsdaten der Untersuchungsorte auf der Ebene einzelner Individuen verknüpft worden¹⁷. Für nahezu alle Personen, die in den Verträgen erwähnt werden, stehen die zentralen biographischen Informationen über Geburt, Heirat, Tod und Verwandtschaft zur Verfügung. Zudem wurden sie mit den entsprechenden Grundbucheinträgen und Katasterakten verknüpft, die für den Zeitraum von 1830 bis 1866 erhoben worden sind¹⁸. Damit liegen für fast alle Transfers Angaben über die Größe und den besteuerbaren Reinertrag des übertragenen Grundbesitzes vor.

Die Untersuchungsorte

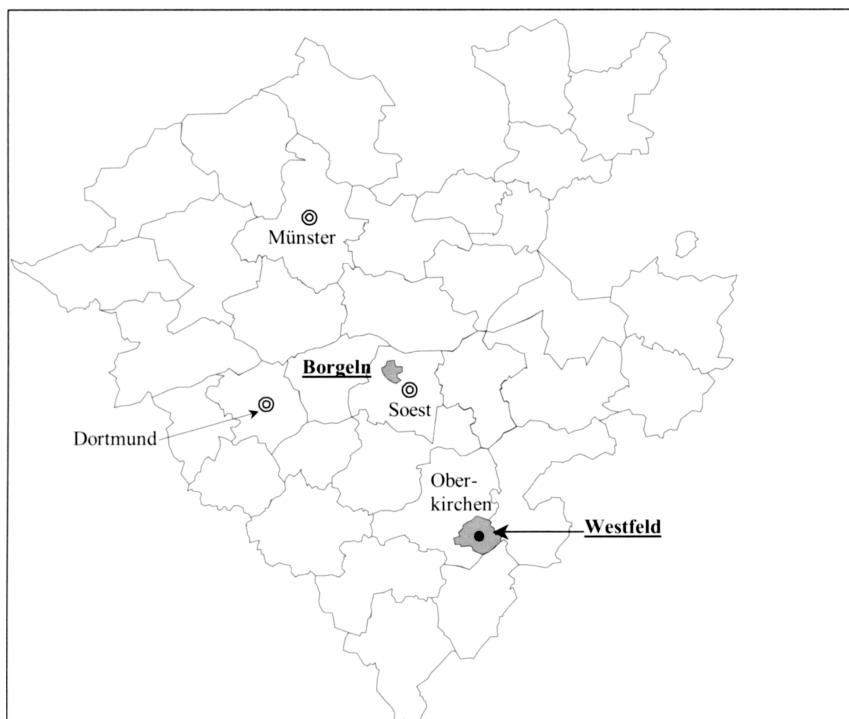
Bei den Untersuchungsorten handelte es sich um das lutherische Kirchspiel Borgeln im Kreis Soest und die katholische Gemeinde Westfeld im südlichen Sauerland. Die Gemeinde Westfeld (Kreis Meschede) war aufgrund der ungünstigen naturräumlichen Gegebenheiten im gebirgigen Sauerland landwirtschaftlich durch eine Bodennutzung in Wechselsystemen gekennzeichnet. Im Jahr 1850 bestand noch mehr als 50 Prozent der Fläche aus Wald, deren landwirtschaftliche Nebennutzung für das dortige Anbausystem freilich von hoher Bedeutung war. Westfeld gehörte zum katholischen Kirchspiel Oberkirchen im ehemals kurkölnischen Herzogtum

¹⁶ Für Westfeld: StA Münster, Grundakten Westfeld sowie StA Münster, Amtsgericht Fredeburg; Borgeln: StA Münster, Grundakten Soest; StA Münster, Kreisgericht Soest; StA Münster Land- und Stadtgericht Soest.

¹⁷ Datenbanken Familie, Bodenmarkt, Kredit und Besitz in Borgeln und Oberkirchen, bearbeitet von Sylvia Dopheide, Christine Fertig, Insa Großkraumbach und Volker Lünnemann, programmiert von Georg Fertig, Markus Küpker und Volker Lünnemann, unter Verwendung von Familienrekonstitutionsdaten von Adolf Clarenbach, Rudi und Dierk Jung, Stand 06. 02. 2005.

¹⁸ Frühere Auswertungen dieses Materials finden sich u. a. bei *Georg Fertig*, Bodenmarkt – Familienstrategien – Verwandtschaft. Drei westfälische Kirchspiele im 19. Jahrhundert. Habil. Universität Münster 2001; *G. Fertig*, Heirat, Besitztransfer und Lebenslauf (Anm. 7), 93 – 124.

Westfalen. Nach der Aufhebung aller grundherrlichen Rechte in der napoleonischen Zeit bestanden in Westfeld keine rechtlichen Hindernisse mehr für die Teilung von Höfen im Erbgang¹⁹. Es galt eine römisch-rechtliche Form der Gütertrennung (Dotalrecht) ohne Erbrecht des überlebenden Partners. Neben der Eisenindustrie, die sich in der Mitte des 19. Jahrhunderts bereits im Niedergang befand, war in Westfeld vor allem der Wandelhandel mit vor Ort produzierten Holzwaren insbesondere nach Holland und ins Rheinland von Bedeutung.



Karte nach: Stefanie Reekers, Gemeindegrenzen 1987, in: Westfälische Forschungen 26 (1974), Beilage. Abgebildet sind die Kreisgrenzen im Jahr 1865.

Abb. 1: Untersuchungsgemeinden in der preußischen Provinz Westfalen

Das Kirchspiel Borgeln liegt nördlich der Stadt Soest in der Soester Börde. Diese Region war im 19. Jahrhundert fast ausschließlich auf land-

¹⁹ Wilhelm Dönniges, Die Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens. Eine Zusammenstellung und Erläuterung der seit dem 9. Oktober 1807 ergangenen Gesetze über den Grundbesitz, in besonderer Beziehung auf die Beförderung der Boden-Kultur, auf die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, auf Ablösung von Reallasten und auf Gemeintheilung, Bd. 2, Berlin 1845, 126–127 u. 219–222.

wirtschaftliche Produktion ausgerichtet. Die bedeutenden agrarischen Überschüsse wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts in das benachbarte Münsterland, ins Ruhrgebiet und nach Holland verkauft, meist über Zwischenhändler, die das Getreide vor Ort aufkauften²⁰. Die Bauern im Kirchspiel waren im wesentlichen Leib- und Zeitgewinner, denen im 18. Jahrhundert das Erbrecht an ihren Höfen in der preußischen Rechtssprechung zugesichert worden war²¹.

Die Ablösung der grundherrlichen Lasten erfolgte in Borgeln im wesentlichen in den 1850er Jahren²². Das sogenannte gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis bewirkte bei den noch nicht abgelösten Grundstücken Unteilbarkeit. In den untersuchten Verträgen finden sich für die Zeit nach 1825 aber keine Hinweise mehr, dass die Zustimmung des Grundherrn für die getroffenen Regelungen eingeholt wurde. Im Kirchspiel Borgeln galt – anders als in Westfeld – grundsätzlich die eheliche Gütergemeinschaft, die hier nach dem Kondominialprinzip interpretiert wurde: Nach dem Tod eines Ehegatten wurde die bisher bestehende Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern dieser Ehe fortgesetzt. Hierbei erhielten die Kinder beim Tod des Vaters zwei Drittel des elterlichen Vermögens in Gütergemeinschaft, beim Tod der Mutter betrug ihr Anteil die Hälfte des elterlichen Vermögens, wobei der überlebende Ehegatte ein Nießbrauchsrecht am gemeinsamen Vermögen genoss. Im Unterschied zu Anerbengebieten in anderen Teilen Westfalens konnten die Eltern in Borgeln bereits vor der „Bauernbefreiung“ mit dem Einverständnis des Grundherrn unter den Geschwistern den Erben formal frei wählen, so dass es trotz ungeteilter Vererbung keinen durch Geburtsrang festgelegten Anerben gab²³.

Die Wahl des Haupterben

Neuere Untersuchungen haben darauf hingewiesen, dass Erbfolgeregeln wie Majorat (Ältestenerbfolge) oder Minorat (Jüngstenerbfolge) keinesfalls als starre Regeln zu verstehen sind, sondern als „Tendenzen, die Ausnahmen in großer Zahl zuließen“²⁴. Im Folgenden wird nach der dominierenden

²⁰ Arnold Geck, Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Soest und der Soester Börde, Soest 1825, 364.

²¹ A. Geck, Beschreibung (Anm. 20), 378.

²² Volker Lünnemann, Grundlastenablösungen als Faktor landwirtschaftlicher Veränderungen? Die Frage nach den Ablösungen im 19. Jahrhundert am Beispiel des Soester Kirchspiels Borgeln, in: Innovationen auf dem Dorf, hrsg. von Gefion Apel / Annette Hennigs / Heinrich Stiewe, in Druck (2006).

²³ A. Geck, Beschreibung (Anm. 20), 424. Der Begriff des Anerben findet sich sowohl in Borgeln als auch in Westfeld in keinem der untersuchten Verträge, gleiches gilt auch für die im Vorgängerprojekt untersuchten Grundbücher.

Erbpraxis in den beiden Untersuchungsorten zu fragen sein und welche Abweichungen von der Norm bei der Wahl des Hofnachfolgers festzustellen sind. Wenngleich im sauerländischen Westfeld laut einem Bericht des Schmallenberger Bürgermeisters der Besitz ungeteilt an den ältesten Sohn übertragen wurde und Töchter nur dann den Besitz erhielten, wenn kein männlicher Erbe zur Verfügung stand²⁵, finden sich in den erfassten Dokumenten eine ganze Reihe von Transfers, die vom Ältestenerbrecht abwichen.

Tabelle 1
Wahl des Erbens im familialen Besitztransfers in Westfeld (1820–1900)

Familienkonstellation:	Erbe:					gesamt
	Ältester Sohn	Jüngerer Sohn	Älteste Tochter	Jüngere Tochter		
Einzelkind			2 2,4 %			2 2,4 %
Mehrere Söhne	2 2,4 %	1 1,3 %				3 3,7 %
Söhne und Töchter (erwachsener Sohn vorhanden)	38 46,3 %	9 10,9 %	7 8,6 %	4 4,9 %		58 70,7 %
Söhne und Töchter (kein erwachsener Sohn vorhanden)	7 8,6 %	1 1,3 %	6 7,3 %			14 17,1 %
Mehrere Töchter			2 2,4 %	3 3,7 %		5 6,1 %
Gesamt	47 57,3 %	11 13,5 %	17 20,7 %	7 8,5 %		82 100,0 %

Quelle: Datenbank Oberkirchen 2005.

Anmerkung: Grau unterlegt sind die Zellen, in denen der Besitztransfer dem Prinzip des Majorats entsprach. Die Grenze für das Alter eines erwachsenen Sohnes wurde auf 21 Jahre festgelegt.

²⁴ G. Fertig, Heirat, Besitztransfer und Lebenslauf (Anm. 7), 106. Siehe auch Josef Ehmer, House and the stem family in Austria, in: House and the stem family in Eurasia perspective. Proceedings of the C18 Session twelfth international economic history congress August 1998, hrsg. von Antoinette Fauve-Chamoux / Emiko Ochiai, 59–81, 66. Ebenso Margaretha Lanzinger, Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innichen 1700–1900 (L'Homme Schriften, 8), Wien 2003, 222; Siehe hierzu auch die Untersuchungen von Jürgen Schlumbohm, der für das 19. Jahrhundert eine Tendenz zu einer strikteren Einhaltung der Erbfolgeregeln in seinem osnabrückischen Untersuchungsort Belm feststellt: J. Schlumbohm, Lebensläufe (Anm. 2), 391, 408–409. Eine Tendenz zur strikteren männlichen Erbfolge weist auch Hermann Zeitlhofer für sein böhmisches Untersuchungsgebiet nach: H. Zeitlhofer, Besitztransfer (Anm. 15), 248 f.

²⁵ StA Münster, Kreis Meschede, Landratsamt Nr. 2221 Regulierung der bäuerlichen Erbfolge 1835–1837, 3 ff.; Siehe auch Max Sering (Hrsg.), Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, Bd. 5, Berlin 1898, 130.

Rund 62 Prozent der erhobenen intergenerationellen Besitztransfers entsprachen dem Prinzip der Ältestenerbfolge. In lediglich 2,4 Prozent der erfassten Transfers war der Hoferbe das einzige lebende Kind der Überträger. Der geringe Anteil an Übergabeverträgen und Testamenten, in denen der Besitz an das einzige lebende Kind transferiert wurde, steht im Widerspruch zu den Ergebnissen, die sich für den Zeitraum von 1820 bis 1866 auf der Basis von Grundbucheinträgen ergeben. Hier lag der Anteil der Transfers, bei denen nur noch ein Kind als möglicher Nachfolger lebte, deutlich höher²⁶. Dies spricht dafür, dass man in diesen Familiensituationen eher bereit war, auf eine vertragliche Fixierung des Besitztransfers in Form eines Übergabevertrags oder Testaments zu verzichten, so dass solche Fälle in dieser Quellengattung unterrepräsentiert sind.

Der Anteil der weiblichen Hoferben lag gesamt betrachtet bei rund 29 Prozent²⁷. Im Gegensatz zu den Äußerungen des Schmallenberger Bürgermeisters finden sich auch 17 Transfers (20,7 Prozent), in denen der Besitz an eine Tochter übertragen wurde, obwohl potentielle männliche Erben lebten²⁸. Es gab aber auch Fälle, in denen der Besitz auf den ältesten lebenden Sohn übertragen wurde, obwohl dieser zum Zeitpunkt des Besitztransfers noch keine 21 Jahre alt war.

Ein grundsätzlich ähnliches Bild zeigt sich auch in Borgeln. Während der Autor des *Protokolls über die Ermittelung des besteuerbaren Rein-Ertrages aller Liegenschaften und Wohngebäude* für die Steuergemeinde Borgeln, das für die Katastralabschätzung 1822 – 1835 im Jahr 1828 angelegt wurde, betonte, dass in diesem Dorf in der Mehrzahl der Fälle der Besitz ungeteilt

²⁶ Georg Fertig kommt für das gesamte Kirchspiel Oberkirchen auf einen Anteil von rund 34 Prozent aller Hofübernahmen, bei denen der Nachfolger das einzige noch lebende Kind war: *G. Fertig, Heirat, Besitztransfer und Lebenslauf* (Anm. 7), 106. Jürgen Schlumbohm für das osnabrückische Kirchspiel Belm auf einen Anteil von 11,8 Prozent aller Transfers, bei denen der Erbe oder die Erbin das einzige noch lebende Kind war: *J. Schlumbohm, Lebensläufe* (Anm. 2), 382.

²⁷ Das Verhältnis von weiblichen zu männlichen Hoferben entspricht ziemlich genau dem Verhältnis, das Jürgen Schlumbohm für das osnabrückische Kirchspiel Belm feststellt: *J. Schlumbohm, Lebensläufe* (Anm. 2), 383. Im niedersächsischen Amt Blumenau war der Anteil der weiblichen Anerben deutlich geringer: *U. Begemann, Bäuerliche Lebensbedingungen* (Anm. 2), 119.

²⁸ Damit konnten im Gegensatz zu den Aussagen einiger Autoren Frauen nicht nur die Nachfolge antreten, wenn keine männlichen Nachkommen vorhanden waren. Diese Auffassung findet sich zum Beispiel bei *Pierre Bourdieu, Boden und Heiratsstrategien*, in: *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*, hrsg. von Pierre Bourdieu, Frankfurt am Main 1999, 264 – 287, 271. Ebenso für ein niedersächsisches Beispiel: *U. Begemann, Bäuerliche Lebensbedingungen* (Anm. 2), 234. In der Haute-Provence wurden Töchter nur dann Hofnachfolgerinnen, wenn kein Sohn vorhanden war: *Alain Collomp, From stem family to nuclear family: changes in the coresident domestic group in Haute Provence between the end of the eighteenth and the middle of the nineteenth centuries*, in: *Continuity and Change* 3 (1988), 65 – 81.

an den ältesten Sohn übergeben wurde und die übrigen Geschwister „... dann zwar noch eines Tages, doch mit wenigem ...“²⁹ abgefunden wurden, finden sich in den erhobenen Verträgen und Testamenten trotzdem eine beachtliche Zahl von Fällen (rund 37 Prozent), in denen der Besitz nicht nach dem Majoratsprinzip übertragen wurde³⁰.

Tabelle 2
Wahl des Erben im familialen Besitztransfer in Borgeln (1820 – 1900)

Familienkonstellation in bezug auf mögliche Erben:	Erbe:				gesamt
	Ältester Sohn	Jüngerer Sohn	Älteste Tochter	Jüngere Tochter	
Einzelkind	2 1,2 %		7 4,2 %		9 5,4 %
Mehrere Söhne	10 6,0 %	5 3,0 %			15 9,0 %
Söhne und Töchter (erwach- sener Sohn vorhanden)	72 43,0 %	18 10,8 %	17 10,2 %	11 6,6 %	118 70,6 %
Söhne und Töchter (kein er- wachsener Sohn vorhanden)	5 3,0 %		3 1,8 %	2 1,2 %	10 6,0 %
Mehrere Töchter			7 4,2 %	8 4,8 %	15 9,0 %
Gesamt	89 53,2 %	23 13,8 %	34 20,4 %	21 12,6 %	167 100,0 %

Quelle: Datenbank Borgeln 2005.

Anmerkung: Grau unterlegt sind die Zellen, in denen der Besitztransfer dem Prinzip des Majorats entsprach. Die Grenze für das Alter eines erwachsenen Sohnes wurde auf 21 Jahre festgelegt.

Auch in Borgeln scheinen die Fälle, in denen der Hofnachfolger oder die Hofnachfolgerin das einzige lebende Kind war, in den erfassten Übergabe- verträgen und Testamenten mit lediglich 5,4 Prozent der Verträge unter-

²⁹ StA Münster Katasterbücher Arnsberg, Nr. 92: Protokolle über die Ermittlung des besteuerbaren Reinertrages aller Liegenschaften und Wohngebäude; Wertschätzungsverhandlungen: Unterlagen für Ermittlung des besteuerbaren Reinertrages, angefertigt durch die Abschätzungskommissionen: Verband Soest (u. a. Steuergemeinde Borgeln) 1828.

³⁰ Georg Fertig kommt bei seiner Untersuchung auf der Basis von Grundbucheinträgen für Borgeln im Zeitraum 1820 – 1866 auf einen Anteil von 23 Prozent aller Besitztransfers, bei denen es zu einer Abweichung von der Ältestenerbfolge kam. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei dieser Berechnung die Prozentangaben nach dem Steuerwert der übertragenen Parzellen gewichtet worden sind: G. Fertig, Heirat, Besitztransfer und Lebenslauf (Anm. 7), 106.

repräsentiert zu sein³¹. Der Anteil der weiblichen Hoferben lag mit 33 Prozent etwas höher als in Westfeld³². Im Vergleich zum sauerländischen Westfeld waren in Borgeln die Chancen der jüngeren Töchter höher, den elterlichen Besitz übertragen zu erhalten, während die Dominanz des ältesten Sohns bei der Wahl der Erbene gesamt gesehen weniger ausgeprägt war. Es finden sich 23 Fälle (13,8 %), bei denen trotz eines lebenden älteren Bruders ein jüngerer männlicher Erbe ausgewählt wurde. Ebenso kam es zu einer Reihe von Transfers, bei denen von der männlich dominierten Erbfolge abgewichen wurde. In rund 20 Prozent der Transfers wurde eine Tochter als Haupterbin gewählt, obwohl es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses potentielle männliche Erben gab. Wie in Westfeld konnten in Borgeln Frauen auch dann den Besitz übernehmen, wenn noch Brüder lebten.

Für beide Untersuchungsorte hat sich also herausgestellt, dass bei leicht unterschiedlicher Ausprägung das Majorat bei der Wahl der Haupterben dominierte. Trotzdem wich man in einer erheblichen Zahl der Transfers von diesem Prinzip bewusst ab. Die Vermutung liegt nahe, dass die Orientierung am Ältestenerbrecht und das Abweichen von dieser dominanten lokalen Praxis eine Reaktion auf die Lebenssituationen der am Transfer beteiligten Personen zum Zeitpunkt des Transfers darstellt.

Mehrere Untersuchungen haben deutliche Unterschiede in der Erbpraxis von Großbauern und Kleinbesitzern herausgearbeitet³³. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Größe und der Wert des übertragenen Besitzes und dessen Bedeutung für das Familieneinkommen für die Ausgestaltung des familialen Besitztransfers auch in Borgeln und Westfeld von Belang war.

³¹ Auf der Basis von Grundbucheinträgen kommt Georg Fertig für den Zeitraum 1820–1866 auf einen Anteil von rund 21 Prozent aller Hofübernahmen, bei denen zum Zeitpunkt des Transfers nur noch ein Kind lebte: *G. Fertig, Heirat, Besitztransfer und Lebenslauf* (Anm. 7), 106.

³² Für das ostwestfälische Löhne, in dem das Minorat praktiziert wurde, kommt Christine Fertig auf ein ähnliches Verhältnis von männlichen und weiblichen Hoferben: *C. Fertig, Hofübergabe* (Anm. 1), 73.

³³ So *J. Schlumbohm, Lebensläufe* (Anm. 2), 383, 389, der nachweist, dass Großbauern die männliche Erbfolge stärker begünstigten als Kleinbauern und die Erbfolgeregeln stärker beachteten. Siehe auch *H. Zeitlhofer, Besitztransfer* (Anm. 15), 247; *Michael Mitterauer, Formen ländlicher Familienwirtschaft im österreichischen Raum. Historische Ökotypen und familiale Arbeitsteilung im österreichischen Raum*, in: *Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften*, hrsg. von Josef Ehmer / Michael Mitterauer, Wien / Köln / Graz 1986, 185–323, 314.

Tabelle 3
Orientierung der Berufsgruppen am Majorat, Borgeln (1820 – 1900)

Majorat	Berufsgruppe der Übergeber				Gesamt
	Land- wirtschaft	Tagelöhner, Arbeiter	Gewerbe, Handwerk		
Ja	Anzahl	69	19	7	95
	Spalten-%	75,8 %	46,3 %	38,9 %	63,3 %
Nein	Anzahl	22	22	11	55
	Spalten-%	24,2 %	53,7 %	61,1 %	36,7 %
gesamt	Anzahl	91	40	17	150
	Spalten-%	100 %	100 %	100 %	100 %

Chi² = 15,483, $p < 0,01$, Cramer V = 0,325.

Quelle: Datenbank Borgeln 2005.

Anmerkung: Es wurden nur Fälle berücksichtigt, bei denen zum Zeitpunkt des Vertragschluss mehr als ein Kind lebte, so dass eine Wahl unter potentiellen Erben möglich war. 8 Fälle wurden wegen fehlender Angaben ausgeschlossen.

Die Werte in Tabelle 3 bestätigen die Befunde anderer Studien, wonach die Größe des Grundbesitzes und die Zugehörigkeit zu verschiedenen Berufsgruppen bedeutenden Einfluss darauf hatten, ob das Majorat im Erbgang gewählt wurde oder nicht. So folgten die Borgelner Bauern, für die Grundbesitz größte Bedeutung für das Familieneinkommen haben musste, deutlich stärker dem Ältestenerbrecht als die Angehörigen anderer Berufsgruppen, für die Grundbesitz eine geringere Relevanz hatte. Insbesondere die Gewerbe und Handwerk treibenden Familien zeigten bei der Wahl des Erben unter den Kindern eine deutlich höhere Flexibilität. Gleichermaßen gilt in etwas geringerem Ausmaß für die Tagelöhner- und Arbeiter-Familien. Offenbar nahm mit der Abnahme der Bedeutung des übertragenen Grundbesitzes für das Einkommen der beteiligten Personen die Bereitschaft zu, den Besitz entgegen des Ältestenerbrechts zu übertragen bzw. die Erben waren eher bereit, Alternativen zur Übernahme des elterlichen Besitzes mit den daran gekoppelten Pflichten und Abfindungsleistungen zu ergreifen.

In Westfeld war die Orientierung am Ältestenerbrecht in allen Berufsgruppen jeweils deutlich stärker ausgeprägt als in Borgeln. Aber auch hier orientierten sich die unmittelbar von der Landwirtschaft lebenden Familien deutlich stärker am Ältestenerbrecht als die Familien der anderen Berufsgruppen. Allerdings war die Bedeutung der Landwirtschaft für die Erwerbsstruktur in Westfeld bei weitem nicht so groß wie in Borgeln.

Tabelle 4

Orientierung der Berufsgruppen am Majorat, Westfeld (1820 – 1900)

Majorat	Berufsgruppe der Übergeber				Gesamt
	Landwirtschaft	Tagelöhner, Arbeiter	Gewerbe, Handwerk		
Ja	Anzahl	28	6	19	53
	Spalten-%	80,0 %	66,7 %	52,8 %	66,3 %
Nein	Anzahl	7	3	17	27
	Spalten-%	20,0 %	33,3 %	47,2 %	33,8 %
gesamt	Anzahl	35	9	36	80
	Spalten-%	100 %	100 %	100 %	100 %

$\chi^2 = 5,049$, $p < 0,1$, Cramer V = 0,248. Eine Zelle hat eine erwartete Häufigkeit < 5.

Quelle: Datenbank Oberkirchen 2005.

Anmerkung: Es wurden nur Fälle berücksichtigt, bei denen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses mehr als ein Kind lebte, so dass eine Wahl unter den potentiellen Erben möglich war.

Für eine genauere Analyse ist es sinnvoll, den Wert des übertragenen Grundbesitzes stärker zu berücksichtigen. Hierbei stellt sich allerdings die Frage, wie sich der Wert des übertragenen Grundbesitzes bestimmen lässt. Die in einigen Verträgen aufgeführten „Objektwerte“ für den übertragenen Besitz wurden lediglich zur Berechnung der „Stempelgebühren“ bestimmt. Diese Angaben sind lückenhaft überliefert und machen in vielen Fällen einen recht willkürlichen Eindruck. Für die Festlegung des Objektwertes wurde vom angegebenen Vermögenswert der Schuldenstand abgezogen. Sowohl die Berechnung des Vermögenswertes als auch des Schuldenstands ist in den meisten Fällen nicht zu überprüfen und erweckt in einigen Fällen den Verdacht, dass hier eine Art „Nullsummenspiel“ betrieben wurde. Genauere Angaben zur Höhe des Aktiv- und Passivvermögens finden sich in Inventaren, die freilich nur für die Fälle vorliegen, in denen zur Sicherstellung der Erbansprüche minderjähriger Kinder sog. Curatel-Vereinbarungen getroffen wurden. In der Regel wurden beim Abschluss eines Übergabevertrages oder bei der Einrichtung eines Testaments keine Inventare erstellt, so dass detaillierte Informationen über den Wert des Gesamtvermögens meist nicht vorliegen. Dagegen verfügen wir in fast allen Fällen über Angaben zur Größe und zum besteuerbaren Reinertrag des übertragenen Grundbesitzes. Daher habe ich als Indikator für den Wert des übertragenen Besitzes den besteuerbaren Reinertag gewählt. Er berücksichtigt zwar nicht den Wert des übertragenen Mobilienvermögens, ist aber aufgrund der Tatsache, dass der Grundbesitz die zentrale Orientierunggröße in den Testamenten und Übergabeverträgen ist, als Indikator für die Schichtzugehörigkeit der Familien gut geeignet.

Wegen der hohen Bedeutung der Übergabeverträge und Testamente für die Versorgung der Altenteiler bzw. des überlebenden Ehepartners gehe ich

im Rahmen eines logistischen Regressionsmodells davon aus, dass die Lebenssituation der Übergeber die Gestaltung des Besitztransfers maßgeblich beeinflusst hat. Die Ergebnisse zeigen, dass das Alter der übergebenden Generation von Bedeutung war für die Wahrscheinlichkeit, dass der Besitztransfer sich am Majorat orientierte. So sanken die Chancen, dass es zu einer dem Ältestenerbrecht entsprechenden Übergabe des Besitzes kam, mit jedem Lebensjahr um 9 Prozent.

Wie die Ergebnisse in Tabelle 3 bezüglich der Orientierung der einzelnen Berufsgruppen am Majorat schon andeuteten, hatte die Größe des Besitzes einen positiven Effekt auf die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Besitztransfer am Majorat orientierte. Mit jedem Reichstaler besteuerbaren Reinertrags stiegen die Chancen um 0,5 Prozent, dass die Übergabe des Besitzes im Erbgang den Kriterien des Ältestenerbrechts entsprach.

Tabelle 5
Borgeln: Ergebnisse Logistische Regression I: Orientierung am Majorat

	B	S. E.	Wald	Exp(B)
besteuerbarer Reinertrag	0,005	0,002	5,653	1,005**
Alter Übergeber	-0,084	0,028	9,015	0,920**
Konstante	5,286	1,694	9,739	197,645
-2 Log-Likelihood	179,31			
Cox & Snell's R^2	0,092			
Nagelkerkes R^2	0,126			
n	146			

Quelle: Datenbank Borgeln 2005.

Anmerkung: Es wurden nur Verträge u. Testamente berücksichtigt, in denen eine Auswahl unter potentiellen Erben möglich war. Bei Ehepaaren wurde das Alter des Mannes gewählt. Zwölf von 158 Verträgen wurden wegen fehlender Angaben ausgeschlossen.

** = $p < 0,01$; * = $p < 0,05$; + = $p < 0,1$.

Insgesamt lässt sich für Borgeln feststellen, dass sich mit zunehmender Besitzgröße die Orientierung an der lokal dominierenden Ältestenerbfolge signifikant verstärkte³⁴. Je ertragreicher ein Hof war, desto höher war die Wahrscheinlichkeit, dass der älteste Sohn oder – falls keine männlichen Erben vorhanden waren – die älteste Tochter den Besitz übernahm. So wurde nur in drei von insgesamt 38 Besitztransfers ein Besitz mit einem besteuert-

³⁴ David Sabean weist allgemein auf eine geringere Ausprägung von regelhaften verwandtschaftlichen Beziehungen in unterbäuerlichen Gruppen hin: *David W. Sabean, Aspects of kinship behavior and property in rural Western Europe before 1800, in: Family and Inheritance. Rural society in Western Europe 1200–1800*, hrsg. von Jack Goody / Joan Thirsk / Edward Palmer Thompson, Cambridge 1976, 96–111, 97 f.

baren Reinertrag von über 100 Reichstalern entgegen dem Ältestenerbrecht übertragen. Im ersten Fall war der älteste Sohn offenbar für die Hofführung nicht geeignet, wenngleich dies im Vertrag nicht ausdrücklich angesprochen wurde. In den beiden anderen Fällen hatten die ältesten Söhne bereits vor der Übertragung des elterlichen Besitzes in einen anderen Hof eingehiratet.

So erhielt im Jahr 1838 Christoph Schulze zu Borgeln den fast 200 Morgen großen elterlichen Hof von seinem Vater und seinen Geschwistern, die nach dem Tod der Mutter gemeinsam die Hälfte des elterlichen Hofs besaßen, übertragen, obwohl sein älterer Bruder Andreas zu diesem Zeitpunkt noch lebte. Dieser hatte aber bereits sechs Jahre zuvor auf den Tommes-Hof in Borgeln eingehiratet, der mit einer Größe von 70 Morgen allerdings nicht einmal halb so groß war wie der elterliche Besitz. Der besteuerbare Reinertrag des Schulzen-Hofes – der ertragreichste Hof in Borgeln – lag mit mehr als 500 Reichstalern um rund zwei Drittel über dem des Tommes-Hofes³⁵.

Wilhelm Schriver war ebenfalls zum Zeitpunkt der Übergabe des elterlichen Hofes schon mit einer Colonen-Tochter im Nachbarort Meckingsen verheiratet und hatte bereits eine Summe von 1500 Tälern erhalten, über die er seinen Eltern zum damaligen Zeitpunkt allerdings einen Schulschein ausstellen musste. Diese Schuld wurde im Rahmen des Besitztransfers in seine Gesamtabfindung eingerechnet³⁶.

Tabelle 6
Alter der Übergeber nach Familienstand, Borgeln

Familienstand Überträger	Mittelwert	Standard-abweichung	n
Ehepaar	61,27	7,475	89
Witwer	62,42	6,883	33
Witwe	58,65	6,535	31
gesamt	60,99	7,237	153

Eta² = 0,031, p < 0,1.

Quelle: Datenbank Borgeln 2005.

Anmerkung: Es wurden nur Verträge und Testamente berücksichtigt, in denen eine Auswahl unter potentiellen Erben möglich war. Bei Ehepaaren wurde das Alter des Mannes gewählt. Fünf Fälle aus den 158 Verträgen wurden wegen fehlender Werte ausgeschlossen.

Bei kleineren Besitzungen, insbesondere wenn sie eine eigenständige landwirtschaftliche Existenz nicht ermöglichten, war die Orientierung am

³⁵ StA Münster, Grundakten Soest, Nr. 7359, 40.

³⁶ StA Münster, Grundakten Soest, Nr. 8538 / 1, 88.

Majorat deutlich weniger ausgeprägt. Insbesondere ältere Witwer waren tendenziell eher bereit, die Wahl des Haupterben flexibel zu handhaben. Betrachtet man die Altersstruktur der Übergeber nach ihrem Familienstand, so wird deutlich, dass ein großer Teil des Effektes des Alters auf den Besitztransfer darauf beruht, dass gerade Witwer zum Zeitpunkt der Besitzweitergabe im Durchschnitt älter waren als übertragende Ehepaare und Witwen.

Tabelle 7
Borgeln: Ergebnisse Logistische Regression II: Orientierung am Majorat

	B	S. E.	Wald	Exp(B)
besteuerbarer Reinertrag Ehepaar (Referenz)	0,012	0,005	6,468	1,012*
Witwer	-0,750	0,551	1,853	0,472
Witwe	0,526	0,516	1,039	1,693
besteuerbarer Reinertrag*Ehepaar				
besteuerbarer Reinertrag*Witwer	-0,007	0,006	1,444	0,993
besteuerbarer Reinertrag*Witwe	-0,015	0,006	6,503	0,985*
Konstante	0,225	0,286	0,620	1,253
-2 Log-Likelihood	178,59			
Cox & Snell's R^2	0,112			
Nagelkerkes R^2	0,152			
n	149			

Quelle: Datenbank Borgeln 2005.

Anmerkung: Es wurden nur Verträge und Testamente berücksichtigt, in denen eine Auswahl unter potentiellen Erben möglich war. Bei Ehepaaren wurde das Alter des Mannes gewählt. Neun Fälle aus den 158 Verträgen wurden wegen fehlender Werte ausgeschlossen.

** = $p < 0,01$; * = $p < 0,05$; + = $p < 0,1$.

So übergingen verwitwete Grundbesitzer in der Hälfte der dokumentierten 34 Fälle diejenigen Kinder, die gemäß der Ältestenerbfolge eigentlich als Nachfolger zu erwarten gewesen wären. In diesen 17 Fällen, in denen Witwer in Borgeln vom Prinzip des Majorat abwichen, geschah dies zum überwiegenden Teil (12 von 17 Fälle) durch die Weitergabe des Besitzes an eine Tochter, obwohl zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch Söhne lebten. Eine mögliche Ursache für die Bevorzugung von Töchtern bei der Nachfolge seitens der Witwer könnte das Konzept des Zwangs zur Rollenergänzung erklären, das von Michael Mitterauer formuliert wurde³⁷. Nach Mitterauer bestand gerade in ländlichen Familienwirtschaften, in denen es eine deut-

³⁷ So in M. Mitterauer, Familienwirtschaft (Anm. 23). Ebenso: Michael Mitterauer, Peasant and non-peasant family forms in relation to the physical environment and the local economy, in: Journal of Family History 17/2 (1992), 139–159.

liche Trennung von weiblichen und männlichen Arbeitsbereichen gab, bei dem Tod eines Ehegatten ein ökonomischer Zwang, die vakant gewordene Stelle wieder zu besetzen, in der Regel durch eine Wiederheirat des überlebenden Ehegatten³⁸. Eine alternative Strategie für Witwer scheint es gewesen zu sein, die notwendige Rollenergänzung durch die Einbindung einer Tochter zu gewährleisten. Diese Einbindung konnte entweder durch eine zügige Besitzübertragung an die in Frage kommende Tochter erfolgen oder über die Zusicherung einer späteren Übertragung für den Fall, dass die Tochter weiterhin auf dem Hof arbeitete und die Rolle der verstorbenen Mutter übernahm. Diese Strategie scheint in Borgeln insbesondere für Witwer der dörflichen Unterschicht relevant gewesen zu sein. Wie die Effekte des erweiterten logistischen Regressionsmodells (Tabelle 7) zeigen, orientierten sich verwitwete Grundbesitzer mit zunehmendem Wert des Grundbesitzes stärker am Ältestenerbrecht, d. h. für die wohlhabenderen Witwer war die Einbindung einer Tochter zwecks Rollenergänzung nicht erforderlich. Sie waren offenbar eher in der Lage, den Verlust der Arbeitskraft der verstorbenen Ehefrau zum Beispiel über zusätzliches Gesinde zu kompensieren.

Im Gegensatz zu den verwitweten Männern waren Witwen, die nicht wieder heiraten wollten, bei der Ergänzung der männlichen Arbeitsrolle nicht auf ein Abweichen von der Ältestenerfolge angewiesen, wenn der älteste Sohn in der Lage und Willens war, die Nachfolge des Vaters anzutreten. Daher ist die im Vergleich zu den Witwern grundsätzlich geringere Abweichung vom Majorat in Borgeln nicht überraschend. Ähnlich wie bei den Übertragungen durch Altbesitzer-Ehepaare beruhten bei den verwitweten Frauen die Abweichungen vom Majorat im wesentlichen auf mangelnder Eignung der eigentlich zu erwartenden Erben oder auf deren alternativer Lebensplanung. Interessanterweise waren in Borgeln aber wohlhabende verwitwete Frauen tendenziell eher bereit, vom Ältestenerrecht abzuweichen, also ein im Vergleich zu den Witwern genau gegensätzliches Verhalten.

So übertrug im Jahre 1828 die Witwe Anna Maria Elsabein Schwolle geb. Müller ihren Anteil an der Schwollen-Colonie, die sie seit zehn Jahren nach dem Tode ihres Mannes geführt hatte, nicht ihrem ältesten noch lebenden Sohn, sondern ihrer jüngeren Tochter, die ihrerseits zu diesem Zeitpunkt bereits seit einigen Jahren verwitwet war. Obwohl der Sohn beim Tod des Vaters bereits volljährig gewesen war, übernahm er nicht die Hofführung, sondern heiratete im Jahr 1824 die einzige Tochter des Borgelner Müllers und verließ den elterlichen Hof³⁹.

Aufgrund der deutlich heterogeneren Erwerbstruktur in Westfeld und der unterschiedlich stark ausgeprägten Orientierung der einzelnen Berufs-

³⁸ M. Mitterauer, Family forms (Anm. 37), 155.

³⁹ StA Münster, Grundakten Soest Nr. 1986, 28.

gruppen am Majorat (siehe Tabelle 4) sind im folgenden logistischen Regressionsmodell für Westfeld nur Besitztransfers von bäuerlichen Familien berücksichtigt worden.

Tabelle 8

Westfeld: Ergebnisse Logistische Regression I: Orientierung am Majorat

	B	S. E.	Wald	Exp(B)
besteuerbarer Reinertrag	-0,003	0,009	0,111	0,997
Alter Überträger	0,05	0,048	0,679	1,052
Konstante	-1,508	3,730	0,164	0,221
-2 Log-Likelihood	33,177			
Cox & Snell's R ²	0,028			
Nagelkerkes R ²	0,043			
n	33			

Quelle: Datenbank Oberkirchen 2005.

Anmerkung: Es wurden nur Verträge und Testamente berücksichtigt, in denen eine Auswahl unter potentiellen Erben möglich war. Drei Fälle aus den 35 Verträgen wurden wegen fehlender Werte ausgeschlossen.

** = $p < 0,01$; * = $p < 0,05$; + = $p < 0,1$.

Aufgrund der geringen Fallzahl sind die in Tabelle 8 aufgeführten Effekte nicht signifikant. Die im Vergleich zu Borgeln umgekehrte Richtung der Effekte der unabhängigen Variablen sind aber bemerkenswert. So wurden in Westfeld größere bäuerliche Besitzungen tendenziell eher entgegen dem Ältestenerbrecht übertragen, während das Alter der Überträger im Gegensatz zu Borgeln einen positiven Effekt auf die Orientierung am Majorat hatte. Auch in Westfeld beruhte der Alterseffekt auf den Besitztransfer vor allem auf einem signifikanten Altersunterschied der Übergeber hinsichtlich ihres Familienstandes. Die Altersunterschiede zwischen Witwen, Witwern und Ehepaaren waren insgesamt noch deutlicher ausgeprägt als in Borgeln. Betrachtet man das erweiterte logistische Modell (Tabelle 10), so wird die Ursache für den unerwarteten Alterseffekt bei den bäuerlichen Besitztransfers deutlich. Mit zunehmender Besitzgröße orientieren sich verwitwete Grundbesitzer wieder deutlich stärker am Ältestenerbrecht. Dieser Interaktionseffekt ist stärker ausgeprägt als in Borgeln. Da im einfachen Modell (Tabelle 8) nur bäuerliche Besitzer betrachtet wurden, führte dieser Interaktionseffekt im Kombination mit dem durchschnittlich deutlich höheren Alter der Witwer zu dem positiven Alterseffekt.

Trotz der deutlich heterogeneren Erwerbsstruktur in Westfeld weisen der Familienstand des oder der Übergeber sowie der Ertragswert des Grundbesitzes auf die Orientierung an der lokal dominierenden Erbpraxis in ihrer Tendenz ähnliche Effekte auf.

Tabelle 9
Alter der Übergeber nach Familienstand, Westfeld

Familienstand Überträger	Mittelwert	Standard-abweichung	n
Ehepaar	57,59	8,084	39
Witwer	62,47	6,576	32
Witwe	58,67	6,565	9
gesamt	59,66	7,626	80

Eta² = 0,093, $p < 0,05$.

Quelle: Datenbank Oberkirchen 2005.

Anmerkung: Es wurden nur Verträge und Testamente berücksichtigt, in denen eine Auswahl unter potentiellen Erben möglich war. Bei Ehepaaren wurde das Alter des Mannes gewählt.

Tabelle 10
Westfeld: Ergebnisse Logistische Regression II: Orientierung am Majorat

	B	S. E.	Wald	Exp(B)
besteuerbarer Reinertrag	0,002	0,010	0,028	1,002
Ehepaar (Referenz)				
Witwer	-1,162	0,638	3,319	0,313+
Witwe	0,207	1,121	0,034	1,230
besteuerbarer Reinertrag*Ehepaar				
besteuerbarer Reinertrag*Witwer	0,025	0,022	1,270	1,025
besteuerbarer Reinertrag*Witwe	-0,023	0,024	0,958	0,977
Konstante	0,989	0,437	5,120	2,689
-2 Log-Likelihood	91,591			
Cox & Snell's R ²	0,077			
Nagelkerkes R ²	0,106			
n	76			

Quelle: Datenbank Oberkirchen 2005.

Anmerkung: Es wurden nur Verträge und Testamente berücksichtigt, in denen eine Auswahl unter potentiellen Erben möglich war. Bei Ehepaaren wurde das Alter des Mannes gewählt. Vier Fälle aus den 80 Verträgen wurden wegen fehlender Werte ausgeschlossen.

** = $p < 0,01$; * = $p < 0,05$; + = $p < 0,1$.

Die im Vergleich zu Borgeln geringe Zahl an Witwen, die ihren Besitz an die nachfolgende Generation übertrugen, beruht im Wesentlichen auf der in Westfeld vorherrschenden Gütertrennung. Nur in den Fällen, in denen die Frauen den Hof mit in die Ehe gebracht hatten, besaßen sie nach dem Tod des Mannes weiterhin die Eigentumsrechte am Hof. Ebenso wie in Borgeln stieg in diesen Fällen die Flexibilität der Witwen bei der Wahl ihres Nach-

folgers mit dem wirtschaftlichen Wert ihres Grundbesitzes. Vermögende Witwen waren also im Gegensatz zu Ehepaaren und Witwern tendenziell eher bereit, vom Majorat abzuweichen. Da aber in den überwiegenden Fällen aufgrund der männlich dominierten Erbfolge die Männer den Grundbesitz mit in die Ehe gebracht hatten, besaßen nur die wenigsten Frauen nach dem Tod ihrer Männer aufgrund des fehlenden Erbrechts im Rahmen der ehelichen Gütertrennung Eigentumsrechte am familialen Grundbesitz.

In beiden Untersuchungsorten waren verwitwete Frauen in den Fällen, in denen sie die Eigentumsrechte an einem größeren Grundbesitz besaßen, tendenziell in der Lage und auch Willens, den Transfer ihres Vermögens flexibler zu gestalten als dies Witwen mit einem geringen Vermögen möglich war.

Die Regelung des Altenteils

Ein zentraler Punkt bei der Frage nach der Gerechtigkeit zwischen den Generationen ist die Regelung der Versorgung der alten Generation. In der Forschung finden sich höchst unterschiedliche Bewertungen der Unterhaltsleistungen für die Altenteiler. So wurde nach den Untersuchungen Herman Rebels in Frankenburg (Österreich) zwischen einem Viertel und der Hälfte des Hofertrags als Unterhalt an die Altenteiler gezahlt⁴⁰. David Gaunt kommt aufgrund von Ausgedinge-Verträgen in Schweden zu dem Schluss, dass die Leistungen, welche die Altenteiler empfingen, oftmals höher waren als das, was sie als Haushaltsvorstände hätten verdienen und konsumieren können⁴¹. Im Gegensatz dazu gelangt Irmtraud Farrenkopf zu dem Schluss, dass der Rückzug auf das Altenteil einem sozialen Abstieg gleichkam und sich damit die Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Erben und Altbauer umkehrten⁴². Entsprechend detailliert und akribisch genau seien die Versorgungsansprüche in den Erbverträgen oftmals festgelegt worden⁴³.

Ein wesentlicher Aspekt bei der Übergabe des Besitzes ist die Frage, ob mit der Übertragung der Eigentumsrechte auch die Nutzungsrechte und damit die Hofführung an die nächste Generation abgegeben wurde. Sowohl in Borgeln als auch in Westfeld war es durchaus üblich, dass die Übergeber

⁴⁰ Hermann Rebel, Peasant stem families in early modern Austria: Life plans, status tactics, and the grid of inheritance, in: Social Science History 2 (1978), 225–291.

⁴¹ David Gaunt, Formen der Altersversorgung in Bauernfamilien Nord- und Mitteleuropas, in: Historische Familienforschung, hrsg. von Michael Mitterauer/Reinhard Sieder, Frankfurt am Main 1982, 156–191.

⁴² Irmtraut Farrenkopf, Familienbilder. Bürgerliche Wahrnehmung, bäuerliche Lebensweise bei Berthold Auerbach und Peter Rosegger, Diss. Tübingen 1988, 98.

⁴³ Peter Borscheid, Geschichte des Alters. 16.–18. Jahrhundert, Münster 1987, 196 ff.

sich die Nutzung des übertragenen Besitzes ohne zeitliche Begrenzung weiterhin reservierten. Den Termin für den Rückzug von der Führung des Hofes stellten sie in diesen Fällen in eigenes Ermessen. In Borgeln ließen sich die alten Eigentümer in einem Drittel aller Übergabeeverträge die uneingeschränkte Nutzung ihres bisherigen Eigentums zusichern. Im sauerländischen Westfeld findet sich eine derartige Einschränkung in etwas mehr als einem Fünftel aller Übergabeeverträge.

Tabelle 11

Borgeln: Ergebnisse Logistische Regression Nießbrauchsvorbehalt

	B	S. E.	Wald	Exp(B)
Ehepaar (Referenz)				
Witwe	-1,009	,508	3,947	,364**
Witwer	-1,579	,585	7,293	,206**
besteuerbarer Rein ertrag	,002	,002	1,076	1,002
Konstante	-,545	,251	4,734	,580
-2 Log-Likelihood	168,9			
Cox & Snell's R^2	0,077			
Nagelkerkes R^2	0,109			
n	149			

Quelle: Datenbank Borgeln 2005.

Anmerkung: Es wurden nur intergenerationale Verträge und Testamente berücksichtigt, in denen eine Auswahl unter potentiellen Erben möglich war. Neun Fälle aus den 158 Verträgen wurden wegen fehlender Werte ausgeschlossen.

** = $p < 0,01$; * = $p < 0,05$; + = $p < 0,1$.

In Borgeln waren es vor allem Ehepaare, die sich den Nießbrauch des übertragenen Vermögens weiterhin zusichern ließen, während die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein verwitweter Übertragsgeber oder eine verwitwete Übertragsgeberin die Nutzung des Besitzes reservieren ließ, deutlich geringer war. Überraschenderweise hatte der wirtschaftliche Ertragswert des Besitzes keinen signifikanten Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit der Einrichtung eines Nießbrauchsvorbehaltes seitens der alten Eigentümer. Demnach war entscheidend, ob sich die abgebende Generation selbst noch in der Lage sah, die notwendigen Aufgaben für die Führung des Hof und des Haushalt zu leisten. Während Ehepaare in vielen Fällen offenbar vor allem die Nachfolge frühzeitig regeln wollten, ohne die Kontrolle über den Besitz aufzugeben, waren die Besitztransfers von verwitweten Übergebern eher durch die Überlegung geprägt, die eigene Versorgung im Alter zu sichern.

Tabelle 12

Westfeld: Ergebnisse Logistische Regression Nießbrauchsvorbehalt

	B	S. E.	Wald	Exp(B)
Ehepaar (Referenz)				
Witwe	-20,45	14198,1	0,000	0,000
Witwer	-0,403	0,557	0,525	0,668
besteuerbarer Reinertrag	0,003	0,008	0,115	1,003
Konstante	-0,838	0,400	4,388	0,433
-2 Log-Likelihood	79,882			
Cox & Snell's R^2	0,071			
Nagelkerkes R^2	0,105			
n	76			

Quelle: Datenbank Oberkirchen 2005.

Anmerkung: Es wurden nur intergenerationelle Verträge u. Testamente berücksichtigt, in denen eine Auswahl unter potentiellen Erben möglich war. 4 Fälle aus den 80 Verträgen wurden wegen fehlender Werte ausgeschlossen.

** = $p < 0,01$; * = $p < 0,05$; + = $p < 0,1$.

Die Westfelder Daten zeigen im Gegensatz zu Borgeln keinen signifikanten Zusammenhang zwischen dem Familienstand der Übertragsgeber und der Wahrscheinlichkeit der Reservierung eines Nießbrauchs am übertragenen Vermögen. In den Fällen, in denen keine Nießbrauchsvorbehalte vereinbart wurden, und für die Zeit nach der Aufgabe des Nießbrauchs trafen die Parteien Vereinbarungen über das zukünftige Zusammenleben. Weder in Borgeln noch in Westfeld gab es Leibzuchtskotten für die Altenteiler, wie sie in vielen Gegenden Westfalens und Niedersachsens anzutreffen waren. Die Regelungen in den Übergabeverträgen bestanden vor allem aus Bestimmungen über die Nutzung bestimmter Wohnräume im Haus, deren Ausstattung mit Licht und Wärme, den Zugang zur Speisekammer, die Bewirtschaftung bestimmter Parzellen durch den Erben zu Gunsten der Überträger, die Lieferung bestimmter Waren wie Kleidungsstoff, Getreide und Kaffee, die Zusicherung einer liebevollen Pflege oder Vereinbarungen über ein monatliches oder jährliches Taschengeld.

Sanktionsbestimmungen bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen oder bei „Unverträglichkeit“ zwischen den alten und neuen Eigentümern waren in Borgeln relativ selten. Im Gegensatz dazu finden sich in zahlreichen Westfelder Übergabeverträgen Bestimmungen für den Fall einer solchen „Unverträglichkeit“, wobei in der Regel die Altenteiler über deren Vorhandensein entschieden. Wenngleich in fast allen Verträgen ein unproblematisches Zusammenleben zumindest implizit vorausgesetzt wurde, sind in rund der Hälfte der Verträge Regelungen für den Konfliktfall festgelegt

worden, die zumeist in der Zahlung eines monatlichen oder jährlichen Geldbetrages zur eigenständigen Haushaltsführung bestanden. Diese Zahlungen traten an die Stelle der vorher vertraglich bestimmten Unterhalts- und Versorgungsansprüche. Allerdings bedeutete in Westfeld die eigenständige Haushaltsführung der Altenteiler nicht den Auszug aus dem gemeinsam bewohnten Haus, vielmehr wurde den Altenteilern meist die exklusive Nutzung bestimmter Räumlichkeiten im Wohnhaus vertraglich zugesichert. Es findet sich nur ein Vertrag, in dem eine eigenständige Haushaltsführung der Altenteiler in einem anderem Wohnhaus vereinbart wurde. Die in Aussicht gestellten Zahlungen hätten in einigen Fällen den Erben vor erhebliche Probleme gestellt, zumal sie meist ausdrücklich als Bargeld-Zahlung festgelegt wurden. Damit stellten sie für den Konfliktfall ein durchaus ernst zu nehmendes Machtinstrument dar⁴⁴.

Aufgrund der ehelichen Gürttrennung in Westfeld hatten verwitwete Frauen bei der vertraglichen Regelung ihres Altanteils eine deutlich schlechtere Verhandlungsposition, da sie im Gegensatz zu den Borgelner Witwen aufgrund der männlich dominierten Erbfolge in den meisten Fällen keine Eigentumsrechte am familialen Besitz hatten. Demzufolge fielen die vertraglichen Regelungen für die Witwen in Westfeld tendenziell schlechter aus als dies in Borgeln der Fall war⁴⁵.

Fazit

In beiden Untersuchungsorten wurde einer männlichen Erbfolge im Rahmen des Majorats der Vorzug gegeben. Diese Form des Besitztransfers bedeutete jedoch nicht, dass Töchter und jüngere Söhne vom Erbe ausgeschlossen waren. Familienkonstellationen, in denen kein männlicher Erbe vorhanden war, der an sich vorgesehene Erbe aufgrund seines Alters oder gesundheitlichen Zustandes zu einer Hofführung nicht in der Lage war oder bereits eine Alternative zur Übernahme des elterlichen Besitzes gefunden hatte, ermöglichten es in zahlreichen Fällen auch Töchtern und jüngeren Söhnen den elterlichen Hof zu übernehmen. Ebenso erhöhte das Bedürfnis verwitweter Männer, die Position der verstorbenen Ehefrau im Haushalt zu ersetzen, die Chancen von Töchtern, in den elterlichen Besitz einzurücken.

Allerdings sanken die Chancen von Töchtern und jüngeren Söhnen auf Übernahme eines Hofes mit der wirtschaftlichen Bedeutung des elterlichen Besitzes. Je wertvoller ein Hof war bzw. je wichtiger der Grundbesitz für

⁴⁴ Christine Fertig / Volker Lünnemann / Georg Fertig, Inheritance, Succession and Familial Transfer in Rural Westphalia, 1800–1900, in: The History of the Family: An International Quarterly 10/3 (2005), 309–326.

⁴⁵ Ebd.

das Familieneinkommen war, desto stärker orientierten sich die beteiligten Personen am Ältestenerbrecht.

Die Regelungen für das Altenteil, die in den Verträgen getroffen wurden, unterschieden sich deutlich von den Verhältnissen, die Rebel und Gaunt für ihre Untersuchungsgebiete schildern. Lediglich die Abmachungen, die sich in den Westfelder Verträgen für den Konfliktfall finden, hätten zu einer starken Belastung der Hofnachfolger insbesondere aufgrund der vereinbarten Barzahlung geführt. Auffällig sind die Auswirkungen des ehelichen Güterrechts, das die verwitweten Frauen in Westfeld aufgrund der dort üblichen Gütertrennung im Umfeld einer männlich dominierten Erbfolge bei der Wahrung ihrer Interessen im Rahmen des Besitztransfers spürbar benachteiligte. Das erweist sich vor allem bei der Regelung ihrer Altersversorgung. Im Zusammenhang mit der Wahl der Hofnachfolger durch verwitwete Frauen zeigen sich in beiden Orten ähnliche Tendenzen: Wenn Witwen Eigentumsrechte an größeren Höfen innehatten, waren sie in beiden Untersuchungsorten – entgegen dem Trend – eher zu einer flexibleren Gestaltung des Besitztransfers bereit.

Bäuerliche Erbpraxis als Familienstrategie: Hofweitergabe im Westfalen des 18. und 19. Jahrhunderts

Von *Christine Fertig* und *Georg Fertig*, Münster

I. Ländliche Erbpraxis als Forschungsproblem

Die Weitergabe von bäuerlichem Besitz umfasst sowohl die Nachfolge in der Betriebsführung, als auch die Verteilung des Vermögens – also von Geld, Mobilien, Immobilien und Anspruchsrechten – auf die Erbberechtigten. Es handelt sich um einen Gegenstand, der mehreren übergeordneten Kategorien zuzuordnen ist und deshalb in sehr unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden kann. In ökonomischer Sicht handelt es sich um eine familiäre Form von unentgeltlichen Transfers zwischen den Generationen, ähnlich wie das bei familiären Unterhaltsleistungen und unentgeltlicher Familienarbeit der Fall ist. Bäuerliche Besitzweitergabe ist in dieser Sicht ein möglicher Weg unter mehreren, Ressourcen zwischen jüngerer und älterer Generation neu zu verteilen – etwas, das grundsätzlich auch durch öffentliche Transferleistungen wie die Rentenversicherung, aber auch durch Kredite oder Sparen geleistet werden kann¹. Ethnologen ordnen Besitzweitergabe dagegen dem Begriff der Sukzession zu². Diese umfasst mit dem Erben von Eigentum, der Nachfolge in Ämter und der Zugehörigkeit zu Abstammungsgruppen drei Felder, die klar unterscheidbaren Regeln folgen. Auf dem Gebiet des Erbrechts galt im gesamten deutschsprachigen Raum grundsätzlich der gleiche Anspruch aller Kinder – und zwar nicht erst seit der Rezeption des römischen Rechts³. Da bäuerlicher Besitz jedoch in der

¹ Für die demographisch-ökonomische Begrifflichkeit siehe *Ronald Demos Lee*, A Cross-Cultural Perspective on Intergenerational Transfers and the Economic Life Cycle, in: *Sharing the Wealth. Demographic Change and Economic Transfers between Generations*, hrsg. v. Andrew Mason / Georges Tapinos, Oxford 2000, 17–56.

² Klassisch: *William H. R. Rivers*, Kinship and Social Organization, London 1914.

³ *Franz Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, 2. Aufl., Göttingen 1967, 233. Zur deutscherrechtlichen Tradition siehe die einschlägigen Bestimmungen in *Karl A. Eckardt* (Hg.), Sachsenpiegel: Landrecht (Monumenta Germaniae Historica, Fontes Iuris Germanici Antiqui, N.F., Bd. I, 1), 2. Ausg., Göttingen 1955, I 3 § 3 (S. 75) und I 14 § 1 (S. 81). Danach war Unteilbarkeit des Erbes im Landrecht nicht vorgesehen, und lehensrechtliche Beschränkungen der Teilbarkeit führen zu Ausgleichsansprüchen.

Regel nicht im vollen Eigentum der Bauern stand, fiel seine Weitergabe in einen Übergangsbereich von Erbe (mit der Tendenz, alle Kinder gleichermaßen auszustatten) und Nachfolge (mit der Tendenz, die Rolle des den Hof führenden „Arbeitspaars“ an lediglich ein jüngeres Paar weiterzugeben).

Vor allem in der demographischen Literatur wird Erbpraxis oft in der Weise vereinfacht modelliert, dass man die Weitergabe von bäuerlichem Besitz als eine Angelegenheit zwischen zwei männlichen Haushaltsvorständen unterschiedlicher Generationen, also von Vater und Sohn beschreibt. In patriarchalisch verfassten, dem „ödipalen Modell“⁴ entsprechenden Gesellschaften können Väter ihre Söhne lange Zeit darauf warten lassen, dass diese endlich den Hof übernehmen können. In der historisch-demographischen Forschung wird auch oft angenommen, dass den Söhnen erst mit dem Zugang zu Land die Heirat möglich war⁵. Hieraus ergibt sich das sogenannte „Stellen-Modell“, wonach das Wachstum der Bevölkerung durch die begrenzte Zahl an Hofstellen beschränkt gewesen sei. Umgekehrt lässt sich jedoch auch argumentieren, dass Väter ein starkes Interesse daran haben, dass ihr Hof weiterbewirtschaftet wird, wenn sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Zeitpunkt und Modalitäten der Besitzübergabe sind also nicht nur als einseitige Setzung durch die ältere Generation vorstellbar, sondern auch als Ergebnis von Aushandlungsprozessen zwischen den Generationen.

Bäuerliche Besitzweitergabe betrifft nicht nur Väter und Söhne, sondern auch Ehemänner und Ehefrauen. In der Frühneuzeit bildete das „Arbeitspaar“ den Kern der Arbeitsorganisation auf Bauernhöfen⁶. Vor allem wenn Höfe im gemeinsamen Eigentum von Mann und Frau standen, konnte die Besitzweitergabe innerhalb derselben Generation auf dem Wege der Wiederheirat erfolgen. Auf diese Weise konnten auch Stiefverwandte der ursprünglichen Besitzer den Hof übernehmen. Das eheliche Güterrecht war daher insbesondere nach der Entstehung vollen bäuerlichen Eigentums eine entscheidende Variable für die Ausprägung unterschiedlicher Formen von Besitzweitergabe⁷. Als weitere Akteure sind die erbberechtigten, aber nicht

⁴ Der Begriff stammt von *Ernest Benz*, Fertility, Wealth, and Politics in Three Southwest German Villages 1650–1900, Boston 1999, 52–64.

⁵ *Daniel Scott Smith*, Parental Power and Marriage Patterns. An Analysis of Historical Trends in Hingham, Massachusetts, in: Journal of Marriage and the Family 35 (1973), 406–418.

⁶ *Heide Wunder*, Überlegungen zum Wandel der Geschlechterbeziehungen im 15. und 16. Jahrhundert aus sozialgeschichtlicher Sicht, in: Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, hrsg. v. Heide Wunder / Christina Vanja, Frankfurt am Main 1991, 12–26.

⁷ *Susanne Rouette*, Erbrecht und Besitzweitergabe. Praktiken in der ländlichen Gesellschaft Deutschlands, Diskurse in Politik und Wissenschaft, in: Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.–19. Jahrhundert, hrsg. v. Reiner Prass / Jürgen Schlumbohm / Gérard Béaur / Christophe Duhamelle, Göttingen 2003, 145–166.

die Nachfolge antretenden Kinder der Hofbesitzer zu nennen, die in unterschiedlichem Maße ausgestattet und „sozial platziert“ oder mit geringen Ansprüchen zum sozialen Abstieg und zur Ehelosigkeit gezwungen werden konnten⁸.

Schließlich waren in der Frühneuzeit neben den Bauern die Grundherren als bestimmende Akteure an der Besitzweitergabe beteiligt. Die Interessen der Grundherren und die Sachlogik des den Bauern anvertrauten Hofs waren argumentativ eng miteinander verbunden; Bauern galten als „Verwalter“ ihres Hofs und sollten in einer Weise agieren, die sie zu Funktionsträgern der Grundherrschaft machte⁹. Die Unteilbarkeit von Höfen war großteils durch grundherrliche Bestimmungen festgelegt; in Westfalen galt sie bis zum Abschluss der Grundlastenablösung des 19. Jahrhunderts genau dort und so lange, wie und wo grundherrliches Obereigentum weiterhin Bestand hatte. Es lässt sich zeigen, dass in notariellen Übergabeverträgen des 19. Jahrhunderts, an denen die Grundherren nicht mehr beteiligt waren, Rechte und Pflichten nicht nur der abgebenden und annehmenden Generation sowie den Miterben zugewiesen wurden, sondern auch dem Hof selbst¹⁰.

In der deutschen, aber auch in der internationalen Forschung¹¹ ist eine Unterteilung von Erbformen nach Anerbenrecht und Realteilung üblich. Beim Anerbenrecht geht der Hof an ein einziges Kind, typischerweise an den ältesten oder jüngsten Sohn, bei der Realteilung wird er unter allen Kindern aufgeteilt. Entsprechende Karten zeigen für Deutschland eine Trennlinie, die den realteilenden Südwesten und Westen vom geschlossen vererbenden Norden und Osten trennt¹². Diese Unterscheidung zielt auf die Auswirkungen von ländlicher Erbpraxis auf Betriebsgrößen unter der Voraussetzung eines langfristigen Bevölkerungswachstums. Den impliziten

⁸ Jürgen Kocka u. a., *Familie und soziale Plazierung. Studien zum Verhältnis von Familie, sozialer Mobilität und Heiratsverhalten an westfälischen Beispielen im späten 18. und 19. Jahrhundert*, Opladen 1980.

⁹ Das ist das zentrale Argument in Hermann Rebel, *Peasant Classes. The Bureaucratization of Property and Family Relations under Early Habsburg Absolutism 1511–1636*, Princeton, N.J. 1983.

¹⁰ Christine Fertig, Hofübergabe im Westfalen des 19. Jahrhunderts: Wendepunkt des bäuerlichen Familienzyklus?, in: *Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts: Muster und Strategien*, hrsg. v. Christophe Duhamelle/Jürgen Schlumbohm (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 197), Göttingen 2003, 65–92.

¹¹ H.J. Habakkuk, Family Structure and Economic Change in Nineteenth Century Europe, in: *Journal of Economic History* 15 (1955), 1–12.

¹² Ausgangspunkte der deutschen Diskussion: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, hrsg. v. Max Sering, 4 Bände in 5 Teilbänden, Berlin 1899–1910; Barthel Huppertz, *Räume und Schichten bäuerlicher Kulturfürmen in Deutschland. Ein Beitrag zur Deutschen Bauerngeschichte*, Bonn 1939; kritisch dazu: S. Rouette, Erbrecht und Besitzweitergabe (wie Anm. 7).

Hintergrund dieser Diskussion bildet die veraltete Auffassung, dass größere Betriebe effizienter seien als kleine¹³. In dieser Sicht gefährdete eine fortwährende, oft als schrankenlos dargestellte Unterteilung die Lebensfähigkeit von Hof und Familie massiv. Nimmt man aber an, dass die Ernteerträge langfristig nicht weniger stark anstiegen als die Bevölkerung, ist eine Ernährung der nachfolgenden Generationen aus den flächenmäßig geschrumpften Höfen ohne weiteres denkbar.

Dagegen stehen in der französischen Forschung nicht die Betriebsgrößen, sondern die Handlungsspielräume der Elterngeneration im Vordergrund. Recht wird dabei stärker betont als Praxis, wobei die Versuchung nahe liegt, beides zu identifizieren¹⁴. Kartographische Darstellungen zur Verteilung der Erbformen in Frankreich¹⁵ weisen drei Grundformen aus. Im Gebiet des *langue d'oc* galt römisches Recht und damit Testierfreiheit, während im Norden die Eltern unterschiedlich große Spielräume hatten, mit ihren Kindern Vereinbarungen zu treffen. Im Nordwesten mussten im Voraus weitergegebene Grundstücke und Geldzahlungen vor der Erbteilung zurückgegeben werden, sodass sich eine mehr oder weniger strikte Teilung des Erbes nach gleichen Anteilen unter den Söhnen ergab; den früher ausbezahlten Älteren blieb nur ein Zinsvorteil. In Mittelfrankreich dagegen bestanden Systeme der Option: Kinder, die den elterlichen Hof verließen und im Voraus ausbezahlt wurden, verloren das Recht, am Erbe beteiligt zu werden, konnten aber ihren Anteil auch zurückzahlen und erbten dann wie ihre daheimgebliebenen Geschwister. Der Ausschluss von Migranten aus Erbe und Herrschaftsverband kennzeichnete auch deutsche Systeme der Besitzweitergabe unter grundherrschaftlichen Bedingungen. Tendenziell scheint im deutschsprachigen Raum die ungeteilte Weitergabe von Höfen primär auf dem Wege des Vertrages unter Lebenden und damit aufgrund einer Aushandlung erfolgt zu sein, an der neben dem abgebenden und dem antretenden Paar auch die übrigen Geschwister beteiligt waren. Das gilt zumindest

¹³ Robert C. Allen / Cormac O Grada, On the Road again with Arthur Young. English, Irish, and French Agriculture during the Industrial Revolution, in: Journal of Economic History 48 (1988), 93–116.

¹⁴ Kritisch zu dieser Tendenz Bernard Derouet, Les pratiques familiales, le droit et la construction des différences (15e–19e siècles), in: Annales HSS 52 (1997), 369–391.

¹⁵ Ausgangspunkt der französischen Diskussion ist die eher auf Erbrecht als auf Erbpraxis bezogene Übersicht von Jean Yver, *Essai de géographie coutumière. Égalité entre héritiers et exclusion des enfants dotés*, Paris 1966. Siehe u. a.: Emmanuel Le Roy Ladurie, Family Structures and Inheritance Customs in Sixteenth-century France, in: Family and Inheritance. Rural Society in Western Europe 1200–1800, hrsg. v. Jack Goody / Joan Thirsk / Edward Palmer Thompson, Cambridge 1976, 37–70; Antoinette Fauve-Chamoux, The Stem-family and the Preciput. The Picardy-Wallonia Model, in: House and the Stem-family in EurAsian Perspective / Maison et famille-souche: perspectives eurasiennes, hrsg. v. Antoinette Fauve-Chamoux / Emiko Ochiai, Kyoto 1998, 138–167; B. Derouet, Pratiques familiales (wie Anm. 14).

für das 19. Jahrhundert und damit für die Zeit, in der Bauernpaare den Hof nicht vom Grundherrn in einem Akt der „Bestiftung“ erhielten, sondern von den Eltern. Die südwestdeutsche Realteilung hingegen wurde nach dem Tod des Eigentümers oder der Eigentümerin vollzogen. Wieder anders gestaltete sich die Erbpraxis in Böhmen: Hier wurden über den ungeteilten Hof Kaufverträge zwischen den Generationen abgeschlossen; der Ertrag ging in das Erbe ein und wurde unter den Kindern gleichmäßig aufgeteilt¹⁶.

Eine weitere Dimension unterschiedlicher Erbpraktiken liegt in der Frage, wie flexibel oder strikt sie angewandt wurden. In neueren Forschungen ist verstärkt die Frage aufgeworfen worden, wie stark regionale Systeme der Besitzübergabe individuellen Variationen unterliegen, und es ist das Vorhandensein von Handlungsspielräumen im Gegensatz zu sozialen Normen betont worden¹⁷. In einer klassischen Polemik gegen das verbreitete Konzept der „peasant society“ hat Alan Macfarlane bereits im Jahr 1978 die Existenz eines nicht durch Familienbande determinierten Bodenmarkts schon im Mittelalter betont und daraus auf die individualistische Verfasstheit der vormodernen Gesellschaft zumindest in England geschlossen¹⁸. Die Bedeutung familiärer Ziele im Sinne einer Weitergabe von Besitz an Blutsverwandte ist auch von der volkskundlichen Forschung in Zweifel gezogen worden¹⁹. Innerhalb einzelner Regionen praktizierten verschiedene soziale Schichten unterschiedliche Formen von Besitzweitergabe; im nördlichen Frankreich galt etwa das Optionssystem als ursprünglich adlig, während einfache Bauern keinen ihrer Söhne über die anderen erheben durften.

Seit dem 18. Jahrhundert wurde die ländliche Erbpraxis politisch debattiert. Adam Smith hielt die in England geltende ungeteilte Erbfolge für Boden für ein Hindernis bei der Entwicklung der Landwirtschaft²⁰. Ursprünglich habe ihre Funktion darin bestanden, das Eigentum der Landbesitzer vor räuberischen Übergriffen der Nachbarn zu schützen. Da das Eigentum nun aber sicher sei, seien Erstgeburtsrecht und Fideikommiss überflüssig geworden. Smiths Position wurde von deutschen Agrarreformern

¹⁶ Hermann Zeithofer, Sozialer und demographischer Wandel im südböhmischem Kaplicky 1640–1840. Eine Fallstudie zur Flexibilität traditionaler ländlicher Gesellschaften, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 52 (2004), 64–83.

¹⁷ Jürgen Schlumbohm, Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 110), 2. Aufl., Göttingen 1997.

¹⁸ Alan Macfarlane, The Origins of English Individualism. The Family, Property and Social Transition, Oxford 1978.

¹⁹ Dietmar Sauermann, Hofidee und Familienverträge in Westfalen, in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde 18 / 19 (1972), 58–78.

²⁰ Adam Smith, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, London 1776.

mern wie Albrecht Thaer übernommen, der eine Mobilisierung des Bodens als förderlich für die Landwirtschaft, für die Familien der Landwirte und für die soziale Mobilität der Unterschichten erachtete²¹. Die konservative Kritik an den emanzipatorischen Aspekten der liberalen Agrarreformen und der Freisetzung der Bauern aus ständischen Bindungen motivierte in Westfalen bereits in den 1830er Jahren erste Versuche, gesetzliche Regelungen an die Stelle der fortgefallenen grundherrschaftlichen Einschränkungen von Teilbarkeit zu setzen. In Frankreich entwickelte der Familiensoziologe Frederic Le Play eine Typologie von Familienformen, wobei die von ihm unterstützte Stammfamilie mit der Bewahrung des Familiensitzes einherging²². Für den Begründer der deutschen Volkskunde, Wilhelm Heinrich Riehl, war ungeteilter Erbgang mit dem Konzept eines tugendhaften „Bauern von guter Art“, verkörpert etwa von den Westfalen, verbunden, während Realteilung von „entarteten Bauern“ wie den Württembergern praktiziert werde; ein Konzept, das auch das Selbstbild deutscher Bauern und ihrer im 19. Jahrhundert entstehenden Verbände prägte²³. Nur wenige Autoren, so der demokratische Jurist und Parlamentarier Benedikt Waldeck, sahen die zwischen den Generationen geschlossenen Verträge selbst als hinreichende Form von „Bauernrecht“ an²⁴.

Für die Diskussion über „Anerbenrecht“ und „Realteilung“ kennzeichnend ist die Auffassung vieler Zeitgenossen, dass es sich um ein sehr wichtiges Thema mit Konsequenzen in vielen Lebensbereichen handelte, und dass die Erbpraxis und damit all diese Lebensbereiche durch eine richtige oder falsche Gesetzgebung stark beeinflusst würden. Erbpraxis erscheint in dieser Sicht als unabhängige, politisch, juristisch oder durch lokale Traditionen gesetzte Steuerungsgröße und nicht als Konsequenz bürgerlicher Ziele oder familiärer Kompromisse. Entsprechend wurden zahlreiche Phänomene auf der Ebene der Gesamtgesellschaft ursächlich auf Erbformen und besonders auf die als problematisch empfundene Realteilung zurückgeführt. So argumentierte Werner Conze noch 1949, dass Realteilung nicht nur mit Überbevölkerung, sondern auch mit dem Verfall bürgerlicher und dem Aufkommen kapitalistischer Wirtschaftsweisen auf dem Lande einhergehe²⁵.

²¹ Vgl. das von Thaer formulierte preußische Landeskulturedikt von 1811, in: Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes in der Neuzeit, hrsg. v. Günther Franz, Darmstadt 1963, 370.

²² Frédéric Le Play, *L'organisation de la famille selon le vrai modèle signalé par l'histoire de toutes les races et de tous les temps*, 3. Ausg. Tours 1871.

²³ Wilhelm Heinrich Riehl, *Die bürgerliche Gesellschaft*, 8. Aufl., Stuttgart 1885.

²⁴ Benedikt F. Waldeck, *Ueber das bäuerliche Erbfolgegesetz für die Provinz Westphalen*, Arnsberg 1841.

²⁵ Werner Conze, *Die Wirkungen der liberalen Agrarreformen auf die Volksordnung in Mitteleuropa im 19. Jahrhundert*, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 38 (1949), 2–43.

Positivere Assoziationen weckt die Teilbarkeit gerade wegen der ausgeprägteren Kredit- und Bodenmärkte in der französischen Forschung²⁶. In der migrationshistorischen Forschung gilt Realteilung dagegen als Ursache für Auswanderung, da sie zu Bevölkerungswachstum und Verarmung führe²⁷.

Auf der Ebene der einzelnen Akteure sind Konsequenzen für die Betriebe, für die abgebende und für die empfangende Generation zu unterscheiden. Im ungeteilten Erbgang ist die Auszahlung der Geschwister Anlass zu Verschuldung, und die Fläche der Betriebe bleibt gleich, was bei langfristig zunehmenden Erträgen zu einem gesteigerten Wert der einzelnen Höfe und einem zunehmenden Bedarf an familienfremden Arbeitskräften führt. Bei der Realteilung entstandene Kleinparzellen werden andererseits häufig, v. a. in der Familie, verkauft²⁸. Ungeteilter Erbgang belebt also Kredit- und Arbeitsmärkte, Teilbarkeit belebt den Bodenmarkt. In der Beziehung zwischen abgebender und empfangender Generation variierte v. a. der Anlass und der frühere oder spätere Zeitpunkt von Ressourcenflüssen. In deutschen Realteilungsgebieten wurde die junge Generation ohne oder mit sehr wenig Land in den eigenen Haushalt entlassen²⁹, kaufte sich dann aber sukzessive immer mehr Land zusammen. Der Erbfall fiel dann in eine Phase lange nach der Haushaltsgründung. In Anerbengebieten war die Übertragung von Eigentums- oder Betriebsführungsrechten stärker an die Heirat der abwandernden und der den Hof übernehmenden Kinder geknüpft. Hier war es gebräuchlich, dass die ältere Generation mit dem Nachfolgerpaar über längere Zeit Wohnung, Erträge oder Betriebsführung teilte. Für die Beziehungen innerhalb der erbenden Generation bedeutete der geschlossene Erbgang – gängigen Modellvorstellungen zufolge – eine starke Ungleichheit der Lebenschancen, jedenfalls sofern Mitgiften, Erbteile oder Brautschätze nicht ausgesprochen beträchtlich ausfielen. Sozialer Abstieg und Ehelosigkeit wären danach das zwangsläufige Los der „weichenden

²⁶ *Gérard Béaur*, Land Transmission and Inheritance Practices in France during the *Ancien Régime*. Differences of Degree or Kind?, in: Family Welfare. Gender, Property, and Inheritance since the Seventeenth Century, hrsg. v. David R. Green / Alastair Owens, Westport, Conn. und London 2004; *Bernard Derouet*, Pratiques successoriales et rapport à la terre. Les sociétés paysannes d'ancien régime, in: *Annales ESC* (1989), 173 – 206.

²⁷ Diesen Zusammenhang betont *Wolfgang von Hippel*, Auswanderung aus Südwesdeutschland (Industrielle Welt, Bd. 36), Stuttgart 1984. Vgl. dagegen den Forschungsüberblick von *Josef Ehmer*, Migration und Bevölkerung – zur Kritik eines Erklärungsmodells, in: *Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte* 27 (1998), 5 – 29.

²⁸ *David Sabean*, Property, Production and Family in Neckarhausen, 1700 – 1870, Cambridge 1990.

²⁹ *David Sabean*, Junge Immen im leeren Korb. Beziehungen zwischen Schwägern in einem schwäbischen Dorf, in: Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung hrsg. v. Hans Medick und David Sabean (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 75), Göttingen 1984, 231 – 250.

Erben“, mit der Folge, dass selbst enge Verwandtschaftsbeziehungen schichtübergreifenden Charakter annahmen. Wenn jedoch bedeutende Mitgiften üblich waren, konnten Eltern es sich kaum leisten, Heiratsbeziehungen ihrer Kinder außerhalb der eigenen Schicht zuzulassen. Für Realteilungsgebiete scheint dagegen neben der Gleichheit der Geschwister ein hohes Maß an Kooperation zwischen Geschwistern und Cousins typisch gewesen zu sein³⁰.

Im 19. und frühen 20. Jahrhundert konkurrierte die Interpretation der unterschiedlichen Formen bürgerlicher Besitzweitergabe als Folge grundherrschaftlich eingeschränkter Eigentumsrechte mit der Auffassung, die Erbformen beruhten auf verschiedenen alten bürgerlichen Sitten. Dabei wurde ethnisch tradierten Gebräuchen ein hoher Stellenwert eingeräumt³¹. Die neuere Forschung verbindet zwei Positionen. Einerseits war die vormoderne ländliche Erbpraxis tatsächlich weitgehend von Grundherren bestimmt³². Andererseits zeigt sowohl die Verbreitung von ungeteilter Hofweitergabe in Gebieten mit Testierfreiheit als auch ihr Fortbestehen in Deutschland und Frankreich nach der Auflösung des Ancien Régime, dass Bauern auch ohne grundherrlichen Zwang überall dort ihre Höfe geschlossen hielten, wo dies bereits lange Zeit praktiziert worden war. Man kann das als Erbsitte im Sinne internalisierter Normen deuten, aber auch als Strategie³³. Damit sind Handlungsweisen gemeint, die selbstverständlich geworden sind und ohne weiteres Nachdenken und Planen ausgeführt werden, die aber dem Erreichen bestimmter Ziele dienlich sind und sich von traditionsgeleitetem Verhalten gerade durch ihre Flexibilität unterscheiden, also dadurch, dass auf unterschiedliche Umstände systematisch unterschiedlich reagiert wird. Als ein solches Ziel kann nicht nur ein maximaler Ertrag des landwirtschaftlichen Gewerbes gelten, sondern auch der Fortbestand des Hofs, die möglichst gute Platzierung der Kinder und die Ver-

³⁰ David Sabeau, *Kinship in Neckarhausen. 1700–1870*, Cambridge 1998.

³¹ Besonders einflussreich war die Position von Gunther Ipsen, *Agrarverfassung: III. Landvolk. Soziale Struktur*, in: *Handwörterbuch des Grenz- und Auslanddeutschtums* Bd. 1, Breslau 1933–1938, 37–52.

³² Wolfgang von Hippel, *Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg*, Bde. 1–2 (Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte, Bd. 1,1–1,2), Boppard 1977.

³³ Pierre Bourdieu, *Les stratégies matrimoniales dans le système de reproduction*, in: *Annales ESC* 27 (1972), 1105–1127. Der Strategiebegriff ist in der neueren familienhistorischen Forschung zum Teil zu einem Synonym für bloße Handlungsmuster verblasst. Lynch, Engelen und Viazzo lehnen daher Bourdieus Auffassung, Strategien müssten den Akteuren nicht bewusst sein, ab und vertreten demgegenüber die unseres Erachtens allzu resignative Sichtweise, man solle von Strategien nur sprechen, wenn man die bewussten Pläne der Akteure zuverlässig kennt (was Historikern typischerweise gerade nicht möglich ist). Vgl. Pier Paolo Viazzo / Katherine A. Lynch, *Anthropology, Family History, and the Concept of Strategy*, in: *International Review of Social History* 47 (2002), 423–452 sowie Theo Engelen, *Labour Strategies of Families. A Critical Assessment of an Appealing Concept*, ebd. 452–464.

sorgung der Alten. Der Strategiebegriff zielt darauf, soziale Ordnung nicht bloß als Aggregat vieler zweckmäßiger Einzelentscheidungen zu erklären, sondern als Resultat der überindividuellen Erfahrung, dass bestimmte Praktiken sich bewähren.

II. Formen von Besitztransfers in Westfalen

Die oben skizzierte Sicht der Besitzübergabe als eines strategischen Verhaltens soll im folgenden anhand einiger Ergebnisse der Münsteraner Forschungsgruppe „Ländliches Westfalen“ näher entfaltet und in ein Modell bäuerlicher Familien- und Vermögensstrategien eingebracht werden³⁴. Untersucht wurden die in anderen Publikationen bereits ausführlich charakterisierten Gemeinden Löhne (protoindustriell), Borgeln (exportorientierte Getreideproduktion) und Oberkirchen (Bergland, Waldwirtschaft und Haußerer)³⁵. Unsere Forschungsinteressen richteten sich dabei auf die empirisch beobachtbaren Praktiken der bäuerlichen Familien, in Abgrenzung von zeitgenössischen bürgerlichen Diskursen über den westfälischen Bauern. Zwei Felder familiärer Strategien sind an dieser Stelle zentral: Die Wahl des Hofnachfolgers und die Beziehungen der Geschwister³⁶.

³⁴ Die von Georg Fertig koordinierte Gruppe am Lehrstuhl von Ulrich Pfister untersucht seit 1997 eine Reihe westfälischer Gemeinden; ihre bislang vier Projekte zum Demographischen Wandel, zum Bodenmarkt, zu Transfers und zu sozialen Netzwerken wurden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen der Einzelprojektförderung finanziert.

³⁵ Für zwei neuere Publikationen über die untersuchten Gemeinden siehe *Georg Fertig, „Der Acker wandert zum besseren Wirt? Agrarwachstum ohne preisbildenden Bodenmarkt im Westfalen des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie (2004), 44–63 sowie Ders., Zwischen Xenophobie und Freundschaftspräis. Landmarkt und familiäre Beziehungen in Westfalen, 1830–1866, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte (2005), 53–76.*

³⁶ Für die folgenden Untersuchungen wurde auf die im abgeschlossenen Projekt „Transfers“ erhobenen Daten zu Borgeln und Oberkirchen zurückgegriffen, auf die auch der Beitrag von Volker Lünnemann im vorliegenden Band Bezug nimmt, zudem auf die bereits im Vorgängerprojekt „Faktormärkte“ erfassten Daten zu Personen und Grundbesitz, auf eine in der Magisterarbeit von Christine Fertig (gekürzt publiziert als: *C. Fertig, Hofübergabe, wie Anm. 10*) erhobene Stichprobe ähnlicher Daten zum Kirchspiel Löhne und auf eine systematische Erhebung der in den Familienrekonstitutionen nachgewiesenen Hofbesitzer, die im von Ulrich Pfister und Christine Fertig eingeworbenen Nachfolgeprojekt „Netzwerke“ erstellt wurde. Alle Daten erfasst in: Datenbanken Familie, soziale Beziehungen und Besitz in Löhne, Oberkirchen und Borgeln. Unter Verwendung genealogischer Daten von Manfred Schlien, Rudi und Dierk Jung und Adolf Clarenbach erstellt von Andreas Berger, Johannes Bracht, Birgit Buthe, Nina Buthe, Anna Diercks, André Donk, Sylvia Dopheide, Felix Eichhorn, Stefan Evers, Christine Fertig, Georg Fertig, Silke Goslar, Insa Großkraumbach, Mathias Hanses, Thomas Hajduk, Malte Harth, Christian Hörnla, Robin Kiera, Georg Korte, Lara Kreutzer, Markus Küpker, Katharina Lammerding, Markus

In einer bäuerlichen Gesellschaft beeinflussen Vermögenstransfers die Lebenssituation einzelner Personen in ganz erheblichem Maße. Dieses gilt für die Altersversorgung der Elterngeneration ebenso wie für die materielle Ausstattung der jungen Leute. Die Regelung dieser wichtigen Vorgänge konnte in Westfalen im 19. Jahrhundert auf unterschiedlichen Wegen geschehen. Ein großer Teil der bäuerlichen Bevölkerung zog es vor, die Nachfolge und Erbansprüche zu Lebzeiten der Eltern zu regeln, anstatt den Intestaterfall und damit die Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts eintreten zu lassen. Dieses schrieb grundsätzlich die Gleichbehandlung aller erb berechtigten Kinder vor. War der Intestaterfall erst einmal eingetreten, erforderte die geschlossene Übergabe des Hofes daher, dass die Kinder als Erbengemeinschaften eine Vereinbarung trafen, die den Löwenteil des Grundbesitzes einem Einzelnen übertrug und den übrigen Geschwistern Abfindungen in Form von Sach- oder Geldleistungen zusprach. Gab es ein überlebendes Elternteil, und war dieses noch relativ jung, kam es häufig zu Wiederheiraten. Der Hof ging dann in den Besitz der neuen Eheleute über, während die Kinder erster Ehe durch eine Abschichtung von ihrem Erbteil abgefunden wurden. Testamente konnten dazu dienen, die erbrechtlichen Bestimmungen für den Intestaterfall außer Kraft zu setzen. Die meisten bäuerlichen Familien nutzen jedoch die Möglichkeit, ihre Vermögensverhältnisse durch Hofübergabeverträge zu ordnen. Dabei handelt es sich um reichhaltige Quellen, in denen viele verschiedene Aspekte der Vermögenstransfers und der Beziehungen innerhalb der Kernfamilie zur Sprache kommen. In den Übergabeverträgen werden sowohl die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern als auch diejenigen innerhalb der Geschwistergruppe explizit gemacht. Es wurde darin ein Hofnachfolger bestimmt, der den gesamten Grundbesitz erhielt, seine Geschwister aber vom elterlichen Vermögen abfinden musste. Die Eltern gaben die Eigentumsrechte an ihrem Hof ab, behielten sich aber eine ‚standesgemäße‘ Versorgung und in etlichen Fällen auch die Bewirtschaftung des Hofes vor. Tabelle 1 lässt erkennen, dass die wichtigsten Konstellationen einerseits im Übergang an die Kinder, andererseits in der Weitergabe an den nächsten Ehemann bestanden. Tabelle 2 zeigt anhand einer einzelnen Besitzerkohorte (Löhne 1830) einige unterschiedliche Pfade, die von Hofbesitzern bei der Weitergabe eingeschlagen werden konnten: meist an die Kinder, aber nicht immer mit Vertrag; oft an den Ehenachfolger; immerhin 18 Höfe wurden an Dritte verkauft oder ganz aufgelöst.

Lampe, Eva-Maria Lerche, Bernd Liemann, Thorsten Lübbbers, Birgit Lüke, Volker Lünnemann, Susanne Muhle, Frank Peters, Theresa Potente, Carsten Rothaus, Miriam Schall, Christian Wilmsen und Ina Witte. Unveröffentlichte Datenbanken der Forschungsgruppe ländliches Westfalen, Fassung vom 7. 4. 2006 (zitiert als: Datenbanken 2006).

Tabelle 1
Hofnachfolge 1750 – 1870 (Angaben in Prozent)

	Löhne	Borgeln	Oberkirchen
Kinder, Enkel	60	51	73
Ehegatten und –nachfolger	19	27	4
Geschwister, Schwäger, Neffen	5	4	9
andere Verwandte	6	11	8
keine Verwandtschaft	10	7	7
Fallzahl	555	507	515

Quelle: Kirchenbücher, Hypothekenbücher, Grundakten.

Tabelle 2
Formen der Übergabe von Höfen, Löhne 1830 – 66

	Anzahl
1830 bestehende Höfe	80
noch 1866 beim selben Besitzer	1
weiter im Besitz der Ehefrau und deren Ehemannes	22
Verkäufe und Übergaben an Kinder	22
ohne Vertrag an Kinder	15
an andere	11
kein Nachfolger oder Verschmelzung mit anderem Hof	7
Sonderfälle (Erbpacht, Tausch)	2

Eigene Berechnung (Datenbanken 2006, wie Anm. 36); erfasst wird nur der nach 1830 als nächster erfolgende Besitzwechsel. Quellen: Landeskirchliches Archiv Bielefeld, Kirchenbücher Löhne und NW Staatsarchiv Detmold, Hypothekenbücher Löhne und Löhnebeck.

1. Besitzübergabe durch die Elterngeneration

Die den Eltern als Altenteil zustehenden Leistungen wurden in vielen Verträgen nur wenig spezifiziert. In Gegensatz zu anderen europäischen Regionen, wo die Altenteile aufgrund ihres Umfanges den Hof und die neuen Hofbesitzer erheblich belasten konnten und daher ein probates Druckmittel der Leistungsempfänger darstellten³⁷, blieben die Ansprüche westfälischer

³⁷ David Gaunt, Formen der Alterversorgung in Bauernfamilien Nord- und Mitteleuropas, in: Historische Familienforschung, hrsg. v. Michael Mitterauer/Reinhard Sieder, Frankfurt am Main 1982, 156–196. Hermann Rebel, Peasant Stem Families in Early Modern Austria. Life Plans, Status Tactics, and the Grid of Inheritance, in: Social Science History 2 (1978), 255–291.

Altbauern moderat. Generell lag den abgeschlossenen Verträgen die Annahme zugrunde, dass die alten und neuen Hofbesitzer miteinander auskommen würden und Konflikte sicher nicht auszuschließen, aber lösbar waren; eine von ‚kindlicher Liebe‘ geprägte Behandlung wurde ausdrücklich erwartet. Mit nur wenigen Ausnahmen wurde daher vereinbart, dass die Einrichtung eines gesonderten Altenteils zwar von den alten Leuten gefordert werden dürfe, man aber bis auf weiteres unter einem Dach, in einen Haushalt leben und in einen Topf wirtschaften werde³⁸.

Auffallend besorgt um ihr Wohlergehen äußerten sich dagegen Witwen; sie ließen sich besondere Regelungen für den Konfliktfall zusichern. Dieses war jedoch nur dort möglich, wo auch das eheliche Güterrecht gemeinsame Eigentumsrechte vorsah und verwitwete Frauen überhaupt in eine Position kamen, über Besitztransfer und Entschädigung zu verhandeln. Dort, wo sie durch den Tod ihres Mannes Hofbesitzerinnen wurden, hielten sie diesen Status möglichst lange aufrecht. Witwen übergaben Höfe deutlich später (d. h. in einem fortgeschrittenen Alter) als Ehepaare oder verwitwete Bauern. Sie wirtschafteten oft lange gemeinsam mit einem Sohn, der erst spät die vollen Eigentumsrechte übertragen bekam. Einige Frauen ließen sich die Option offen, im Konfliktfall den Hof zu verlassen und anstelle eines Altenteils eine regelmäßige Geldzahlung in Anspruch zu nehmen. Witwer verfolgten dagegen andere Strategien: Viele von ihnen heirateten nochmals, auch wenn sie schon älter waren. Andere übergaben den Hof recht bald nach dem Tod der Ehefrau an ihren Nachfolger. Witwer neigten auch stärker als Witwen dazu, den Hof einer ihrer Töchter zu übergeben. Das ist mit dem „Rollenergänzungzwang“³⁹ bürgerlicher Betriebe zu erklären: Sie hielten die Tochter auf dem Hof, um die durch die Ehefrau hinterlassene Lücke zu schließen, und stellten ihr als Anreiz die mögliche Hofübernahme in Aussicht⁴⁰.

Die Übergabe der Eigentumsrechte an einen Nachfolger ging allerdings nicht unbedingt mit einem Rückzug auf das Altenteil einher. Bis zu einem Drittel der ehemaligen Eigentümer behielt sich den Nießbrauch, die uneingeschränkte Wirtschaftsführung des Hofes, auf unbestimmte Zeit vor. Hier ging es offensichtlich vor allem darum, die Vermögensverhältnisse der gesamten Familie zu klären und eines der Kinder auf die Rolle des Nach-

³⁸ C. Fertig, Hofübergabe (Anm. 10). Siehe auch den Beitrag von Volker Lünnemann, Preis des Erbens, im vorliegenden Band.

³⁹ Michael Mitterauer, Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiale Arbeitsorganisation im österreichischen Raum, in: Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften, hrsg. v. Josef Ehmer / Michael Mitterauer, Wien 1986, 185 – 323.

⁴⁰ Christine Fertig / Volker Lünnemann / Georg Fertig, Inheritance, Succession and Familial Transfer in Rural Westphalia, 1800 – 1900, in: The History of the Family, 10 (2005), 309 – 326.

folgers zu verpflichten. Die Eltern behielten jedoch das ‚Hofregiment‘ auf Lebenszeit, mit der Option, sich später nach Wunsch auf ein festgelegtes Altenteil zurückzuziehen. Für die jungen Hofbesitzer bedeutete diese Regelung eine starke Beschränkung ihrer Rechte und Handlungsspielräume. Sie wurden verpflichtet, bei ihren Eltern zu wohnen und für sie zu arbeiten – im Gegensatz zu ihren Geschwistern, die ihrer eigenen Wege gehen konnten. Der Nießbrauch wurde besonders häufig vorbehalten, wenn der Hof an eine Tochter und den Schwiegersohn ging: Es kam zwar auch vor, dass Söhne ihren Eltern die Wirtschaftsführung überlassen mussten, jedoch deutlich seltener⁴¹.

2. Besitzübernahme und Lebenswege der jüngeren Generation

Wenn die Rede von der ‚Wahl‘ des Haupterben ist, so muss bedacht werden, dass die Entscheidungsprozesse innerhalb der Familie und die Machtstrukturen der westfälischen Bauersfamilien in den von unserer Gruppe untersuchten Quellen nicht im Detail angesprochen werden. Aufgezeichnet wurde das Ergebnis der innerfamilialen Entscheidungsfindung, nicht der Prozess selbst. Auch wenn in manchen Verträgen der Altbauer davon ‚spricht‘, dass er ‚beschlossen‘ habe, so erscheint die Autorität des Vaters oder der Eltern im Untersuchungsgebiet weniger übermächtig, als dies für manche französische Region beschrieben wird⁴². Sie drückte sich wohl vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht aus, da das Erben noch lange die Hauptquelle für Ressourcen in der ländlichen Gesellschaft war. Spätestens mit Erreichen der Großjährigkeit war es jungen Leuten aber grundsätzlich möglich, auf eigenen Beinen zu stehen, zumal im 19. Jahrhundert Einkommensmöglichkeiten sowohl auf dem Land als auch in den wachsenden Städten vorhanden waren. So kam es auch durchaus vor, dass potentielle Anerben eine Abwanderung in die Städte einer Hofübernahme vorzogen⁴³. Eltern waren, auch als wohlhabende Hofbesitzer, mit zunehmendem Alter (und abnehmender Arbeitskraft) immer stärker auf die Unterstützung durch einen geeigneten Nachfolger angewiesen. In ihrem Interesse musste es also sein, das fähigste Kind auf dem Hof zu behalten. Obwohl der ‚Anerbe‘ im zeitgenössischen Diskurs eine genuin männliche Figur war, wurde

⁴¹ C. Fertig, Hofübergabe (Anm. 10).

⁴² Alain Collomp, Spannung, Konflikt und Bruch. Familienkonflikte und häusliche Gemeinschaften in der Haute-Provence im 17. und 18. Jahrhundert, in: Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung, hrsg. v. Hans Medick / David Sabean (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 75), Göttingen 1984, 199–230. Martine Segalen, ‚Sein Teil haben‘: Geschwisterbeziehungen in einem egalitären Vererbungssystem, in: ebd., 181–198. P. Bourdieu, Les stratégies matrimoniales (Anm. 31).

⁴³ C. Fertig, Hofübergabe (Anm. 10).

etwa jeder dritte Hof in den untersuchten Orten an eine Tochter übertragen. Dabei handelte es sich keineswegs nur um Familien, die keinen Sohn hatten. Übergabeverträge wurden zumeist in solchen Familien vereinbart, in denen mehrere Kinder vorhanden waren und so die Hofnachfolge ausdrücklich bestimmt werden musste. Es handelt sich also zum größten Teil um Familien, in denen es Söhne und Töchter gab, die also eine Wahl zugunsten einer ‚weiblichen Erbfolge‘ trafen. Unter den männlichen Nachfolgern befinden sich älteste, jüngste und irgendwo in der Mitte der Geburtsfolge liegende Söhne. Grundsätzlich kam also jedes Kind für die Hofnachfolge in Frage. Dennoch gibt es in allen untersuchten Orten deutliche Präferenzen für einen bestimmten Typ des ‚Anerben‘ – in ostwestfälischen Löhne für den jüngsten Sohn, in Borgeln (Soester Börde) und Oberkirchen (Sauerland) für den ältesten Sohn. Jeweils mehr als die Hälfte der Übergaben folgten dieser Präferenz.

Tabelle 3
**Hofnachfolge durch Töchter oder diejenigen Söhne, deren
 Altersposition nicht dem häufigsten Nachfolgemuster entsprach
 (Angaben in Prozent)**

	Löhne	Borgeln	Oberkirchen
1700–49	21	14	16
1750–99	29	19	12
1800–49	42	27	20
1850–99	25	21	27
Fallzahl alle Hofnachfolgen	308	302	332

Anmerkung: Angegeben wird für Löhne der Anteil der Hofnachfolgen durch Schwiegersöhne oder Töchter oder Söhne, die jüngere Brüder hatten, an allen Hofnachfolgen durch Kinder oder Schwiegerkinder. Für Borgeln und Oberkirchen wird entsprechend der Anteil der Schwiegersöhne, Töchter und nicht-ältesten Söhne berechnet. Quelle: Kirchenbücher, Hypothekenbücher, Grundakten.

Auf den Familienrekonstitutionen beruhende statistische Analysen des Übergabeverhaltens für den Zeitraum vom 17. bis ins frühe 20. Jahrhundert zeigen, dass der Anteil der an jüngere Söhne oder (sehr selten) Töchter gelangenden Höfe in Oberkirchen stetig anstieg (Tabelle 3). In Borgeln machten von einer männlichen Ältestenerbfolge abweichende Sukzessionen dagegen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen relativ hohen Anteil aus, wobei auch Übertragungen an Töchter nicht selten waren. Ähnlich verlief die Entwicklung in Löhne, wo Jüngstenerbrecht galt: abweichende Fälle machten im späten 18. Jahrhundert 29 % aus, im frühen 19. Jahrhundert 42 %, in der zweiten Jahrhunderthälfte wieder nur mehr 25 %. Wir haben es also in zwei der drei untersuchten Gebiete mit einer Verfestigung der Ältes-

ten- bzw. Jüngsten-Sukzession im Laufe des 19. Jahrhunderts zu tun. Wenn wir Verbindungen zwischen Hofbesitzern, die den Hof selbst von ihren leiblichen Eltern bekommen hatten, und ihren Nachfolgern auf demselben Hof etwa 40 bis 60 Jahre später anschauen (Tabelle 4), dann stellen wir fest: ein erheblicher Anteil der Höfe gelangte an Personen, die keine direkten Nachfahren der früheren Besitzer waren.

Tabelle 4
Verwandtschaftsbeziehungen der Vor- und Nachbesitzer über 50 Jahre

	Löhne	Borgeln	Oberkirchen
Abkömmlinge	57	60	71
Andere Blutsverwandte	4	3	9
Stiefverwandte	20	17	7
Andere	20	20	13
Fallzahl	112	60	105

Berechnungsweise: ermittelt wurden Beziehungen zwischen den 1750–1870 als Hofbesitzer erfassten Personen und den Vorbesitzern derselben Höfe im Zeitraum von 40–60 Jahren zuvor. Der Zeitpunkt des Hofbesitzes wurde jeweils anhand des Heiratsjahrs in der ersten Ehe bestimmt. Quelle: wie Tabelle 2.

Allerdings war der „Land-Family-Bond“ in unseren Untersuchungsorten deutlich stärker als im frühneuzeitlichen England, für das diese Frage in der Forschung intensiv diskutiert worden ist⁴⁴. Am ehesten blieben Höfe in Oberkirchen in der Abstammungslinie, in den beiden anderen Orten nur in etwas mehr als der Hälfte der Fälle. Weitergaben von Höfen über zweite Eheschließungen (Ehenachfolger des Sohnes, Stiefsohn, zweiter Ehemann der Ehenachfolgerin der Tochter usw.) machten in Löhne und Borgeln etwa ein Fünftel, in Oberkirchen nur einen kleinen Teil der Verbindungen zu späteren Besitzern aus. Umgekehrt gelangten Nachkommen von seitlichen Blutsverwandten in Oberkirchen immerhin in 9 % der Verbindungen in den Besitz des Hofes, dreimal so oft wie in Borgeln und Löhne.

Die in diesen beiden Orten geltende Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten wirkte also einer Verbindung von Hof und Abstammungsfamilie entgegen. In Borgeln und Löhne konnte der Transfer von Höfen auf zwei Wegen erfolgen, die beide mit der gleichzeitigen Geltung von Eigentumsansprüchen zweier Personen, also mit Formen der Gesamthand zu tun hatten: über Singulärsukzession (insofern der „Anerbe“ im Sinne deutschrechtlicher juristischer Terminologie als Erbanwärter und damit Halter von

⁴⁴ Zu vergleichbaren Daten siehe z. B.: Govind Sreenivasan, The Land-Family Bond in England. Reply, in: Past & Present 146 (1995), 174–177.

Miteigentumsrechten zu verstehen ist) und über Wiederheirat (hier waren Ehemann und Ehefrau beide Eigentümer, gleich wer den Hof eingebracht hatte). Dieses auf der juristischen Ebene leicht erklärbare Handlungsmuster war im 19. Jahrhundert politisch umstritten. An seine Stelle sollte eine Bindung von Hof und Blutslinie treten, die als bäuerliche Sitte erst konstruiert werden musste. Das Erbfolgegesetz von 1836 zwang Witwen oder Witwer, die wieder heiraten wollten, den Hof an eines der Kinder aus erster Ehe abzugeben⁴⁵. Das Land in der Blutsfamilie zu halten, scheint also kein genuin bäuerliches Handlungsziel gewesen zu sein, obwohl in Familien ohne Wiederheiraten dieser Effekt eintreten konnte.

Tabelle 5
Relation zwischen Nachlassvermögen und Hofgröße 1810–79

	Borgeln			Oberkirchen		
	Vermögen / Reinertrag	Vermögen / Parzellen	Fälle	Vermögen / Reinertrag	Vermögen / Parzellen	Fälle
1810–19	14	77	2			
1820–29	8	74	2			
1830–39	9	90	4	13	43	1
1840–49	8	38	1			
1850–59	43	430	2	51	76	2
1860–69	61	726	6	48	69	2
1870–79	57	318	5	219	160	1

Quelle: Lünnemann, Besitztransfer (wie Anm. 47), Datenbanken 2006 (wie Anm. 36). Im Untersuchungsgebiet Oberkirchen liegen nur auswertbare Verträge aus der Gemeinde Westfeld vor. In der Spalte Vermögen / Reinertrag wird der Quotient von nachgelassenem Vermögen und der aus den Datenbanken ergänzten Reinertragssumme (d. h. der nach Bodenqualität gewichteten Hofgröße) angegeben, in der Spalte Vermögen / Parzellen entsprechend das Verhältnis des Nachlasses zur Parzellenanzahl der jeweiligen Höfe. Die Analyse wurde auf Höfe mit einem Reinertrag über 10 Taler beschränkt, um Kleinstbesitzungen auszuschließen.

⁴⁵ Vinckes treibende Rolle in der Erbrechtsdebatte wird deutlich bei *Hans-Joachim Behr*, Vinckes Einsatz für den Landbau – „Das solideste Fundament des Gebäudes der öffentlichen Wohlhabenheit“, in: Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, hrsg. v. Hans-Joachim Behr / Jürgen Kloosterhuis, Münster 1994, 325–347. Vgl. auch *Arnulf Jürgens*, „Freiwillige Vereinigung“ – „gesetzlicher Zwang“. Zum Verhältnis von Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit hinsichtlich der bäuerlichen Bevölkerung im Zusammenhang der Erbrechts-Debatte in Westfalen im 19. Jahrhundert, in: Westfalen und Preußen. Integration und Regionalismus, hrsg. v. Karl Teppe / Michael Epkenhans, Paderborn 1991, 176–196 sowie *Susanne Rouette*, Der traditionale Bauer. Zur Entstehung einer Sozialfigur im Blick westfälisch-preußischer Behörden im 19. Jahrhundert, in: Lokale Gesellschaften im historischen Vergleich. Europäische Erfahrungen im 19. Jahrhundert, hrsg. v. Ruth Dörner / Norbert Franz / Christine Mayr, Trier 2001, 109–138.

Die Geschwister fanden als ‚weichende Erben‘ zu einem großen Teil Heiratspartner auf anderen Höfen – zum Teil vor Ort, zum Teil auch in umliegenden Kirchspielen. Kinder von Bauern erhielten im allgemeinen eine Abfindung, die vielen von ihnen erlaubte, ihrerseits Hoferben zu heiraten. Da der größere Anteil der Nachfolger männlichen Geschlechts waren, hatten nichterbende Töchter dabei bessere Chancen als nichterbende Söhne, auf einen der umliegenden Höfe zu gehen⁴⁶. Auch ohne eine ‚Stelle‘ übernehmen zu können, war die Gründung einer Familie möglich. Auf welche Weise von Nicht-Hofnachfolgern Einkommen erwirtschaftet werden konnte, unterschied sich von Region zu Region: in Ostwestfalen durch protoindustrielle Heimarbeit, in der Soester Börde durch agrarischen Tagelohn, im Sauerland durch Wanderhandel. Wenn Bauernfamilien sich entschlossen, ihre Vermögensverhältnisse zu regeln, waren die Geschwister der Hofübernehmer zum Teil bereits verheiratet. Die meisten von ihnen hatten bereits bei ihrer Heirat ihren Erbteil – oder zumindest einen Teil desselben – erhalten. Für die anderen Kinder wurde bestimmt, dass sie ihre Abfindung erhalten sollten, wenn sie großjährig wurden. Wenn sie allerdings vorher heirateten, konnten sie diese oft schon zu ihrer Hochzeit fordern. Dass es einen engen Zusammenhang zwischen Heirat und Transfers gab, wird also auch im Lebenslauf der Geschwister deutlich. Heiratsentscheidungen lösten in aller Regel Ressourcenflüsse aus; wer eine eigene Familie gründen wollte, wurde von der Herkunftsfamilie mit einem vorgezogenen Erbe versorgt. Wie erneute Analysen eines von Volker Lünnemann⁴⁷ erstellten Datensatzes zeigen, waren die Bauernfamilien in Borgeln zunehmend in der Lage, große Vermögen weiterzugeben und zu verteilen (Tabelle 5). In den späten 1840er Jahren explodierte hier (aber wohl nicht in Oberkirchen) die Höhe der übertragenen bzw. als Abfindung zugesagten Vermögensbestandteile in Relation zur Hofgröße (gemessen in Reinertrag oder alternativ in der Zahl der Parzellen). Mit anderen Worten, Höfe gleicher Größe generierten erheblich größere Vermögens- und Nachlassmassen. Dies deutet auf einen ökonomischen Boom hin, der mit dem Eisenbahnbau (Köln-Mindener Eisenbahn 1847), der Getreidemarktintegration⁴⁸ und der Grundlastenablösung⁴⁹ zusam-

⁴⁶ C. Fertig u. a., *Inheritance* (Anm. 40).

⁴⁷ Volker Lünnemann, Familiarer Besitztransfer und Geschwisterbeziehungen, in: Geschwister – Eltern – Großeltern. Beiträge der historischen, anthropologischen und demographischen Forschung, hrsg. v. Georg Fertig (Historical Social Research / Historische Sozialforschung, Sonderheft 30.3), Köln 2005, 31–48.

⁴⁸ Vgl. die auf Materialien unserer Arbeitsgruppe beruhende Studie von Michael Kopsidis, The Creation of a Westphalian Rye Market 1820–1870. Leading and Following Regions, a Co-Integration Analysis, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte (2002), 85–112.

⁴⁹ Johannes Bracht, Reform auf Kredit. Grundlastenablösungen in Westfalen und ihre Finanzierung durch Rentenbank, Sparkasse und privaten Kredit (1830–1866). Erscheint demnächst in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie.

menfällt. Die Abfindungen betragen einen erheblichen Teil der insgesamt übertragenen Vermögen. Dieser lag (jeweils in der bäuerlichen Schicht) im durch kommerzielle Landwirtschaft geprägten Borgeln deutlich höher als in Oberkirchen, wo Landwirtschaft neben dem Wanderhandel vermutlich nur einen geringeren Teil des Familieneinkommens ausmachte (in Borgeln etwa zwei Drittel, in Oberkirchen nur ein Drittel desjenigen Wertes, der bei Realteilung zu erwarten wäre). Dass in Borgeln die Abfindungen höher waren, deutet darauf hin, dass es hier besonders wichtig war, die Kooperation der nichterbenden Geschwister sicherzustellen. Im Unterschied zur Relation Abfindung / Hofgröße bzw. Nachlassvermögen / Hofgröße blieb die Relation Abfindung / Nachlassvermögen über den gesamten Untersuchungszeitraum konstant, obwohl nach 1850 ein viel größerer Spielraum bestanden hätte, die Kinder abzufinden. Anscheinend wurde die Höhe der Abfindungen als angemessen betrachtet und galt nicht nur als Notlösung zur Schonung des Hofes.

Ein weiterer Aspekt des Zusammenhangs von Ressourcentransfer und Lebenswegen der jüngeren Generation bezieht sich auf die Position der außerhalb einer Ehe geborenen Kinder. Silke Goslar hat im Rahmen ihrer Magisterarbeit Nichtehelichkeit im Vergleich der Gemeinden Borgeln und Löhne untersucht⁵⁰. In einer Gesellschaft, in der Ressourcen großteils über Transfers erlangt werden, kann Nichtehelichkeit auf den ersten Blick als massive Einschränkung von Lebenschancen gesehen werden. Wie die Untersuchung zeigt, hing die Häufigkeit nichtehelicher Geburten vor allem davon ab, wie dringend die Arbeitskraft junger Erwachsener benötigt wurde. Borgeln mit einer massiven Nachfrage nach Arbeit wies eine deutlich höhere Nichtehelichenrate auf als Löhne, wo es kaum Gesinde gab. Hofbesitzer und ihre Kinder tendierten eher als Unterschichten dazu, nichteheliche Geburten zu vermeiden; Töchter von Hofbesitzern heirateten zudem nach einer nichtehelichen Geburt häufiger und rascher den Vater des Kindes. In Borgeln wurden nichteheliche Kinder in ihrem weiteren Lebenslauf tendenziell benachteiligt: sie starben früher, heirateten seltener und waren als Paten weniger gefragt. Offenbar bot der Status als Kind von noch im Gesinde-dienst stehenden Frauen schlechte Startchancen, und möglicherweise war nichteheliche Elternschaft gerade dort stärker mit Konflikten verbunden, wo sie aufgrund der ökonomisch starken Position des Gesindes leichter möglich war. In Löhne, wo eine frühe Familiengründung auch für die Landarbeiter (Heuerlinge) üblich war, kam es zu nichtehelichen Geburten typischerweise im Kontext von in Krisenjahren fehlschlagenden Heiratsplänen. Hier unterschieden sich die Lebenschancen von Ehelichen und Nichtehelichen kaum. Die Ergebnisse dieser Studie deuten darauf hin, dass die

⁵⁰ Silke Goslar, Nichteheliche Kinder auf dem Land. Eine vergleichende Analyse zweier westfälischer Kirchspiele im 19. Jahrhundert, Magisterarbeit Münster 2005.

in der Literatur oft behauptete Diskriminierung von Nichtehelichen kein unterschiedslos verbreitetes Phänomen war, sondern mit dem Grad zu tun hatte, in dem es möglich war, nichteheliche Kinder in Familien zu integrieren.

Ressourcen und Transfers spielen zudem in der Sozial- und Bevölkerungsgeschichte eine zentrale Rolle. Das in dieser Tradition verbreitete Stellen-Modell geht davon aus, dass Heirat und Familiengründung an die Übernahme einer den Unterhalt sichernden „Stelle“ gebunden sei. Demnach existiert eine von Transfers zu den Heiratsmöglichkeiten verlaufende Kausalität: Um eine eigene Familie zu gründen, muss jemand in den Besitz einer frei gewordenen Stelle kommen. Dass dieses Prinzip für einen großen Teil der ländlichen Bevölkerung irrelevant war, ergibt sich aus der Existenz unterbäuerlicher Familien, die ihr Einkommen aus protoindustrieller Produktion, agrarischer Tagelohnarbeit oder anderen Quellen bezogen. Doch auch für die bäuerliche Schicht stellt sich der Zusammenhang zwischen Reproduktion und Besitztransfer eher als Wechselwirkung denn als Prinzip von Ursache und Wirkung dar. Wenn man die Lebenszyklen der Hofübernehmer betrachtet, so fällt ein häufig beobachtbarer zeitlicher Zusammenhang von Übernahme und Heirat auf. Es gibt jedoch auch etliche Hofübertragungen, bei denen das junge Bauernpaar schon lange vor der Übertragung der Eigentumsrechte geheiratet hatte. Der umgekehrte Fall, die Übergabe an ein unverheiratetes und noch nicht verlobtes Kind, kam dagegen deutlich seltener vor. Ein durchaus übliches Vorgehen war die Einbeziehung eines angehenden Ehepartners in den Prozess der Hofübergabe. Oft war die bzw. der einheiratende Verlobte bei Aufnahme des Vertrages anwesend, nicht selten in Begleitung der Eltern, die eine angemessene, manchmal auch exakt spezifizierte Mitgift zusicherten. Häufig wird dabei darauf hingewiesen, dass sich der vorgesehene Nachfolger nun ‚günstig verheiraten‘ könne und man daher die Verhältnisse regeln wolle. Manchmal wird aber auch ausdrücklich festgehalten, dass die anstehende Heirat nicht nur Anlass, sondern auch Bedingung für den Erwerb des Eigentums war. In einigen Verträgen behalten sich die Eltern das Eigentum am Hof solange vor, bis das vorgesehene Nachfolgerpaar wirklich verheiratet sei; erst dann gehe das Eigentum auf den Sohn oder die Tochter und den Ehepartner über⁵¹. Eine Besonderheit findet sich in Oberkirchen, dem Ort mit getrenntem ehelichen Güterrecht, wo mancher Vertrag ausdrücklich zwischen altem Hofbesitzer und dem angehenden Schwiegersohn abgeschlossen wurde. Der Hof wird dann nicht in das (alleinige) Eigentum der Tochter, sondern des Schwiegersohns gegeben. Solche Vereinbarungen machen die Benachteiligung von Frauen in der bäuerlichen Erbpraxis besonders deutlich. Heirat und Hofübernahme gingen oft miteinander einher; dieser Zu-

⁵¹ C. Fertig, Hofübergabe (Anm. 10).

sammenhang wird auch in vielen schriftlichen Dokumenten ausdrücklich hergestellt. Dabei war jedoch die Heirat eher Bedingung für den Erwerb des Hofes als umgekehrt⁵². Eine Bindung der Familiengründung an eine in der Regel im Erbgang weitergegebene ‚Stelle‘ erweist sich angesichts empirischer Überprüfungen als Chimäre, die eher aus normativen Diskursen abgeleitet denn bäuerlichem Handeln entnommen ist. Entscheidungen über Familiengründung, Nachfolge- und Vermögensregelung sind mit solchen Modellen nicht zu erklären⁵³. Das Stellen-Modell ist in der demographischen Forschung auf theoretischer bzw. aggregierter Ebene schon öfters kritisiert worden⁵⁴; mit unserem Projekt liegt jedoch erstmals eine auf Mikro-Daten beruhende Falsifikation des Modells für ein Anerben-Gebiet vor.

III. Erbrecht oder bäuerliche Familienstrategien?

In sich entwickelnden Ökonomien gelten bäuerliche Familienbetriebe als überlegene Form der Arbeitsorganisation. Entscheidend ist ihre Fähigkeit, Überwachungskosten niedrig zu halten, also alle Mitarbeitenden dazu zu bringen, im Interesse des Hofes effizient zusammenzuarbeiten⁵⁵. Daraus ergeben sich zwei in bäuerlichen Familien zu verfolgende Ziele, die im Zuge der Erbauseinandersetzung miteinander in Konflikt geraten können: Zum

⁵² Ebd.

⁵³ Georg Fertig, ‚Wenn zwey Menschen eine Stelle sehen‘. Heirat, Besitztransfer und Lebenslauf im ländlichen Westfalen des 19. Jahrhunderts, in: Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster, Strategien, hrsg. v. Christophe Duhamel / Jürgen Schlumbohm (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 197), Göttingen 2003, 93–124. Aufgrund aggregativer Daten zum selben Themenkomplex: Markus Kipker, Nischentransfer und Protoindustrie auf dem Prüfstand der statistischen Analyse. Determinanten kurzfristiger Heiratsschwankungen im Altkreis Tecklenburg (1750–1870), in: Historical Social Research 28 (2003), 110–140.

⁵⁴ Ronald Demos Lee, Models of Preindustrial Population Dynamics with Application to England, in: Historical Studies of Changing Fertility, hrsg. v. Charles Tilly, Princeton 1978, 155–207; siehe auch Georg Fertig, The Invisible Chain. Niche Inheritance and Unequal Social Reproduction in Pre-Industrial Continental Europe, in: The History of the Family. An International Quarterly 8 (2003), 7–19 sowie Ders., The Hajnal hypothesis? Which Hajnal hypothesis?, in: Theo Engelen / Arthur P. Wolf, Marriage and the Family in Eurasia. Perspectives on the Hajnal Hypothesis, Amsterdam 2005, 37–50.

⁵⁵ Zum in der neueren Agrarentwicklungsökonomie zentralen Konzept der Überwachungskosten und der daraus abgeleiteten Überlegenheit bäuerlicher Familienbetriebe gegenüber Großbetrieben siehe Yujiro Hayami, The Peasant in Economic Modernization, in: International Agricultural Development, hrsg. v. Carl K. Eicher / John M. Staatz, 3. Aufl., Baltimore 1998, 300–315, sowie das in Drucklegung befindliche Buch von Michael Kopsidis, Landwirtschaft (Grundzüge der modernen Wirtschaftsgeschichte), Stuttgart 2006.

einen muss die Wirtschaftskraft des Betriebes erhalten werden, andererseits muss für alle mitarbeitenden Familienmitglieder sicher sein, dass sie nicht nur ihren Mindestbedürfnissen, sondern auch der von ihnen mit erarbeiteten Leistungsfähigkeit des Hofes entsprechend versorgt werden. Diese Leistungsfähigkeit des Hofes basiert ganz wesentlich auf der Kooperation aller Familienmitglieder im Produktionsprozess und hängt daher von einem einigermaßen einvernehmlichen Zusammenwirken aller Mitglieder ab. Eine frühzeitige Konditionierung der Kinder auf ihre Rolle als Nachfolger oder „jüngerer Bruder“ entschärft die Konkurrenzsituation ganz erheblich⁵⁶. Die geringere Relevanz dieser Problematik in den weniger wohlhabenden ländlichen Schichten hat schon Bourdieu herausgestellt: „Einen Ältesten oder Jüngeren gibt es nicht, sagt ein Gewährsmann, wo es nichts zu beißen gibt“⁵⁷.

Wenn wir von bäuerlichen Familienstrategien sprechen, dann meint das Handlungsmuster, die nicht notwendigerweise ein Bewusstsein zweckrationaler Planung voraussetzen, die aber objektiv geeignet sind, die genannten Ziele leichter erreichbar zu machen. Von Strategien zu sprechen, bedeutet also nicht, zeitgenössische Selbst- oder gar Fremddeutungen der von Bauern eingeschlagenen Wege zu übernehmen. Es bedeutet, eine Aussage über die von den historischen Akteuren intendierten Ziele zu wagen und Handlungsmuster im Licht dieser Ziele zu bewerten.

Die zeitgenössische Diskussion des 18. und 19. Jahrhunderts kreiste um die Frage, ob bäuerliche Familienstrategien ohne obrigkeitliche Stützung durch gesetzliche Regelungen funktionieren können. Hof- und Vermögensweitergabe mussten im 18. Jahrhundert in der Regel vom Gutsherrn genehmigt werden. Wieweit die zwischen Bauern und Herren ausgehandelte Praxis von Hofnachfolge und Abfindungszahlungen verbindliches Gewohnheitsrecht konstituierte, ist eine offene Frage. Subsidiär zum Gewohnheitsrecht und zu den jeweiligen vertraglichen Regelungen wurden im nördlichen Teil der westfälischen Territorien im 18. Jahrhundert sogenannte Eigentumsordnungen erlassen. Nach der Einführung voller bäuerlicher Eigentumsrechte in der napoleonischen Zeit und der damit verbundenen Aufhebung der Unteilbarkeit versuchte die preußische Administration ab 1833 erneut, die Hofnachfolge gesetzlich zu regeln. Während in den Eigentumsordnungen der 1740er bis 1780er Jahre zwischen Bauern und Gutsherren latent umstrittene Ansprüche der Bauern auf Weitergabe von Hof und Vermögen primär auf Initiative des Landadels fixiert werden sollten, ging es im Erbfolgegesetz von 1836 eher darum, eine als bedroht empfundene Tradition bäuerlichen Verhaltens sicherzustellen. Die Verfechter des Geset-

⁵⁶ M. Segalen, Geschwisterbeziehungen (Anm. 42).

⁵⁷ Pierre Bourdieu, Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt am Main 1993, 272.

zes von 1836 versuchten also, eine nur mehr von den Bauern und ihren Kindern gesteuerte Praxis der Hofübergabe zu beobachten und auf eine Weise zu normieren, die die Ergebnisse dieser Beobachtungen für die Zukunft sicherte. Der Erfolg dieses Bemühens hing allerdings davon ab, ob bäuerliche Praxis überhaupt korrekt beobachtet wurde.

Die Entstehungsgeschichte der westfälischen Eigentumsordnungen deutet darauf hin, dass das Anerbenrecht eines – je nach Region – ältesten oder jüngsten Sohnes schon im 18. Jahrhundert durchaus umstritten war. Mehrere Ordnungsentwürfe sahen zunächst eine freie Auswahl des Hofnachfolgers vor, die jedoch nur in die Münstersche Eigentumsordnung von 1770 endgültige Aufnahme fand⁵⁸. In Löhne galt die Minden-Ravensbergische Eigentumsordnung, die ein Jüngstenerbrecht festlegte. Tatsächlich ist in den Löhner Grundakten im 19. Jahrhundert anders als in Oberkirchen und Borgeln von einem „Anerben“ die Rede, dessen Ansprüche gesondert abgefunden werden. Die im 18. Jahrhundert erfolgende Normierung des Gewohnheitsrechts scheint also zu dessen Fortwirken im 19. Jahrhundert beigetragen zu haben. Im Raum Soest existierte dagegen keine Eigentumsordnung. Stattdessen wurden im Jahr 1790 die in der Soester Börde bestehenden Rechtsverhältnisse aufgrund von Herkommen, Gutachten, Verordnungen und Rechtsprechung vom Soester Magistrat zusammengestellt. Dort wird festgehalten, dass der Hofnachfolger unter den Kindern der Bauern frei wählbar war⁵⁹. Ein Erbrecht, das ein Majorat vorgeschrieben hätte, existierte hier also nicht, wohl aber Einzelerbfolge⁶⁰. Die tatsächliche, sich freilich nicht in der Rede von „Anerben“ niederschlagende Präferenz der Borgeler Familien für eine Hofübernahme durch den Ältesten kann daher nicht auf ein traditionelles Ältestenerbrecht zurückgeführt werden. Oberkirchen kannte im 18. Jahrhundert gar keine formelle Sukzessionsordnung; zudem wurde die Unteilbarkeit der Höfe in napoleonischer Zeit explizit aufgehoben. Dennoch lockerte sich die Präferenz für den ältesten Sohn erst im 19. Jahrhundert. Praxis war also durch gesetztes Recht nur sehr partiell determiniert. Sie bedurfte aber der Legitimierung, bei der Juristen helfen konnten. Zivilrecht war relevant, weil es Formen für das Schließen durchsetzbarer Vereinbarungen zur Verfügung stellte, nicht weil es den einzuschlagenden Weg vorschrieb und Abweichungen sanktionierte. Es ergäbe daher wenig Sinn, die in diesem Rechtssystem sich vollziehende Erbpraxis gewissermaßen kriminalitätshistorisch mithilfe von Kategorien wie Devianz, bäuerlicher Widerständigkeit und erkämpften Handlungsspielräumen zu untersuchen.

⁵⁸ Klaus Scharpwinkel, Die westfälischen Eigentumsordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts, Diss. iur. Göttingen 1965, 71–72.

⁵⁹ Arnold Geck, Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Soest und der Soester Börde, Soest 1825.

⁶⁰ B.F. Waldeck, Erbfolgegesetz (Anm. 24).

Die Situation im Untersuchungszeitraum unterschied sich von der des 18. Jahrhunderts insofern, als die an der Hofnachfolge beteiligten Akteure nunmehr erstmals auf die bäuerliche Familie beschränkt waren – für das 18. Jahrhundert müsste man eher von einer gutsherrlich-bäuerlichen Praxis sprechen. Das aus den grundherrschaftlichen Verhältnissen früherer Zeiten stammende System der ungeteilten Besitzweitergabe wurde in Westfalen auch im 19. Jahrhundert beibehalten. Mit der Einführung des Allgemeinen Landrechts und der voranschreitenden Ablösung der grundherrschaftlichen Restriktionen stand es der ländlichen Bevölkerung zwar frei, ihren Besitz nach Gutdünken aufzuteilen. Zu der von manchem Zeitgenossen befürchteten Zersplitterung – anders ausgedrückt: Realteilung – der Bauernhöfe kam es jedoch nicht; Bauernhöfe wurden weiterhin geschlossen an eines der Kinder weitergegeben. Allerdings lag die Höhe der Abfindungen in der freien Disposition der nunmehrigen Eigentümer. Bedenken konservativer Amtsträger, so des westfälischen Oberpräsidenten Vincke, richteten sich weniger gegen die tatsächliche Übergabepraxis als gegen das „Prinzip der Teilbarkeit“ im Intestaterbfall: Dieses sei fremdländisch, es leiste der jüdischen Tendenz Vorschub, Boden zur Ware zu machen, und es befördere die Neigung der jüngeren Generation zum Gründen nicht überlebensfähiger Familien. In einer die noch heimfallpflichtigen Höfe betreffenden Kabinettsordre von 1833 bzw. im bis 1848 gültigen Erbfolgegesetz von 1836 wurde daher versucht, die (freilich nur unter Problemen inhaltlich bestimmbare) alte Sukzessionsordnung verbindlich zu machen. Dagegen argumentierten Gegner eines bäuerlichen Sondererbrechts wie der Jurist und demokratische Abgeordnete Benedikt Waldeck, dass Übergabeverträge keinen Notbehelf, sondern „das den jetzigen Verhältnissen anpassende Bauern-Recht“ darstellten⁶¹, und dass eine Einschränkung der Teilbarkeit nicht ohne Rücknahme des gerade errungenen bäuerlichen Eigentumsrechts möglich sei.

Die Regelungen des Erbfolgegesetzes fanden bei der bäuerlichen Bevölkerung wenig Anklang. Offensichtlich entsprachen die Vorstellungen der zeitgenössischen ‚Experten‘ von bäuerlicher Erbpraxis nicht dem Selbstverständnis der ländlichen Bevölkerung. Dabei stieß nicht nur die Vorschrift (§ 16), den Hof vor der Wiederheirat eines Elternteils an den Anerben zu überschreiben, anstatt die Kinder erster Ehe abzufinden und den Hof in eine neue Ehe einzubringen, auf Widerstand. Auch die Höhe der Abfindungen, die den Geschwistern laut Gesetz zugestanden wurden, entsprachen nicht den bäuerlichen Vorstellungen von einer ‚gerechten‘ Erbregelung. Nach kurzer Zeit wurde das Gesetz suspendiert und den Bauernfamilien die Regelung ihrer Erbgeschäfte selbst überlassen.

Die Orientierung an einer Ältesten- oder Jüngstenerbfolge entwickelte sich also auch dort, wo das Recht (gleich ob kodifiziertes oder in seiner Gel-

⁶¹ B.F. Waldeck, Erbfolgegesetz (Anm. 24), 16.

tung umstrittenes Gewohnheitsrecht) andere Optionen offenließ. Sie kann daher als soziale Norm verstanden werden, verstanden als durch Sozialisation erworbene Einstellungen und Werte unabhängig von wechselnden rechtlichen Regelungen. Faktisch konnte auch an nicht-Älteste, nicht-Jüngste oder Töchter übertragen werden. Die jeweilige Ältesten- oder Jüngsten-erfolge war zudem in allen untersuchten Orten ein genuin bäuerliches Phänomen. Lünnemanns nach Berufsklassen differenzierte Untersuchung der Übergabepraxis in Oberkirchen und Borgeln lässt deutliche Unterschiede in den verschiedenen Segmenten der ländlichen Bevölkerung erkennen. Während Bauernfamilien in drei Vierteln aller Verträge den ältesten Sohn zum Hofnachfolger bestimmten, fehlte eine solche Präferenz in anderen ländlichen Schichten. Dieser Befund bestätigt den strategischen, der bäuerlichen Arbeitslogik folgenden Charakter dieser Handlungsmuster: Der Norm zu folgen trug dazu bei, Handlungsziele zu erreichen, die für Bauern relevant waren und die in den nichtbäuerlichen Schichten keine gravierende Rolle spielten, nämlich eine Balance zu finden zwischen der Arbeitsmotivation aller erbberechtigten Kinder und dem Beibehalten einer effektiven Hofgröße. Unterstützt wird diese These auch durch den von Lünnemann ermittelten linearen Zusammenhang zwischen Hofgröße und Normbefolgung in der bäuerlichen Schicht⁶².

Als Strategie lässt sich auch das in Orten mit ehelicher Gütergemeinschaft verbreitete Mitnehmen des Hofs in neue Ehen interpretieren. Ähnlich wie der Anerbe ist auch der Ehemann oder die Ehefrau ein unverzichtbarer Partner bei der Arbeit auf dem Hof. Eheliche Gütergemeinschaft machte es rechtlich möglich, diejenige Person den Betrieb weiterführen zu lassen, mit der der Erblasser am intensivsten zusammengearbeitet hatte, auch wenn keine Blutsverwandtschaft zu früheren Besitzern bestand, und auch in einer neuen Ehe. Ansprüche der Kinder aus erster Ehe konnten über Ausgleichzahlungen („Abschichtung“) aus dem Vermögen abgegolten werden, sie mussten – konträr zur gescheiterten Erbfolgegesetzgebung – nicht zu einer Übernahme des Betriebs führen. Wo keine Gütergemeinschaft bestand, war die Position von Ehefrauen und Witwen schwach, ablesbar an der Altersversorgung⁶³. Hier kann eine konfliktreichere Zusammenarbeit in der Ehe vermutet werden.

Die Ergebnisse des Projekts deuten darauf hin, dass bäuerliche Familien zwei zentrale Strategien verfolgten, um den Prozess des Besitztransfers zu bewältigen. Erstens orientierte sich die bäuerliche Bevölkerung an einer sozialen Norm, die einem durch Geburtsrang bestimmten Kind das Vorrecht

⁶² Volker Lünnemann, Preis des Erbens (im vorliegenden Band): Mit jedem Reichstaler Reinertrag eines Borgeler Hofes stieg die Wahrscheinlichkeit, dass der älteste Sohn die Nachfolge antrat, um 0,5 Prozent.

⁶³ C. Fertig u. a., Inheritance (Anm. 40).

auf die Hofnachfolge zusprach. Zweitens muss die verbreitete Vorstellung, dass die Geschwister des Hofnachfolgers massiv benachteiligt waren, einer kritischen Überprüfung unterzogen werden (ähnlich lässt sich in Bezug auf Nichteheliche argumentieren). Nicht erst im 19. Jahrhundert waren genügend Möglichkeiten vorhanden, auch ohne Übernahme des elterlichen Hofs eine Familie zu gründen und eine eigenständige Existenz zu erwirtschaften. Relativ geschlossene Heiratskreise der wohlhabenden Bauern sorgten zudem dafür, dass für einen großen Teil der Geschwister eine Heirat auf einen anderen Hof möglich war. Dennoch blieben in der Perspektive einer ‚ländlichen Klassengesellschaft‘ die Kinder der Bauern von sozialer Abwärtsmobilität bedroht⁶⁴. In der zeitgenössischen Beurteilung konnte die Unteilbarkeit der Höfe nur durch das ‚Opfer‘ der weichenden Erben erhalten werden. Jedoch bereits das oben angesprochene Scheitern der Anerben-Gesetzgebung der 1830er Jahre deutet darauf hin, dass bäuerliche Praxis und bürgerliche Vorstellungen von bäuerlicher Lebenswelt nicht immer übereinstimmten.

Die Ergebnisse des hier vorgestellten Projekts geben Anlass, die gängige Vorstellung einer einseitigen Kausalbeziehung zwischen Erbformen und Lebensläufen zu revidieren und eine Vorstellung davon zu entwickeln, wie Erbstrategien in Lebensläufe zu integrieren sind. Mit anderen Worten, Erbformen bestimmten nicht nur, wie das Leben der Witwen und Witwer, der Hofübernehmer und ihrer Geschwister sowie der ehelichen und nichtehelichen Kinder verlief, ihre Ausgestaltung kann ihrerseits als Konsequenz von Familiensituationen und familienbetrieblicher Arbeitsorganisation erklärt werden. So hat sich gezeigt, dass die ältere Generation mit der Hofübergabe auf Bedürfnisse, insbesondere auf Heiratspläne der Jüngeren reagierte. ‚Weichenden Erben‘ wurde kein tiefgreifender Verzicht auf eigene Lebenschancen abverlangt; entsprechend hat sich das demographische ‚Nischen-Modell‘ als irrelevant erwiesen. Erbnormen waren nicht flächen-deckend aus Gründen der Tradition gültig, sondern sie stabilisierten sich als soziale Norm bei denjenigen Akteuren, für die sie strategischen Wert hatten.

⁶⁴ Josef Mooser, Soziale Mobilität und familiale Plazierung bei Bauern und Unterschichten, in: Familie zwischen Tradition und Moderne, hrsg. v. Neithard Bulst / Joseph Goy / Jochen Hoock, Göttingen 1981, 182–201.

„Hofesbande“ – Bauernfamilien, Verwandtschaft und Besitz im münsterländischen Diestedde im 19. Jahrhundert*

Von *Susanne Rouette*, Bochum

Das Bild von der ländlichen Welt des 19. Jahrhunderts ist in Bewegung geraten. Generationen von Sozialwissenschaftlern, Agrar- und Rechtshistorikern, Volkskundlern und schließlich auch Sozialhistorikern pflegten eine Vorstellung ländlicher Gesellschaften, die mit einem quasi geschichtslosen, beharrenden „Bauernstand“ argumentierte und das Streben nach „Stabilität“ zum hervorstechenden Charakteristikum bäuerlicher Mentalität erhob. Seit gut zwei Jahrzehnten mehren sich die Zeichen für eine Flexibilisierung und Dynamisierung dieses Geschichtsbildes. Die in den älteren Stereotypen eingeschlossenen sozialphilosophischen und politischen Setzungen des 19. Jahrhunderts werden erkennbar und sozialer Wandel sichtbar, wo zuvor vornehmlich von Stabilität und Festhalten am Herkommen die Rede war. Die Revision des bisherigen Geschichtsbildes begann an den Rändern der ländlichen Gesellschaft durch die Einbeziehung der landlosen und landarmen Schichten in den Modernisierungsdiskurs. Die eigentlich zentralen Figuren des älteren Bildes, die mittleren und größeren Bauern, denen eine besondere, über Jahrhunderte zurück zu verfolgende Bindung der Familie an einen ungeteilt zu vererbenden Hof ebenso wie ein starres Festhalten an traditionalen Wirtschaftsweisen nachgesagt wurde, blieben von den neueren Forschungsanstößen dagegen noch lange weitgehend ausgenommen. Werner Troßbach hat am Beispiel der Arbeit von Arthur Imhof über den Välteshof in der Schwalm und die dort beheimatete Dynastie des Johannes Hooß¹ wiederholt darauf hingewiesen, dass noch in den achtziger Jahren selbst die ansonsten so anregenden und innovativen Untersuchungen der Historischen Demographie und Historischen Anthropologie

* Anne Marioth hat mich mit großem Engagement beim „Ehen- und Kinderzähl“ unterstützt, Christiane Eifert mit Fragen, Kritik und andauernder Neugier die Fertigstellung des Manuskripts begleitet; wichtige Anregungen gaben mir auch die Diskussionen im Bochumer „Habilkränzel“ mit Matthias Frese, Christian Jansen, Thomas Mergel, Maria Osietzki, Thomas Sokoll, Willibald Steinmetz und Benjamin Ziemann; ihnen allen sei dafür gedankt.

¹ Arthur E. Imhof, *Die verlorenen Welten. Alltagsbewältigung durch unsere Vorfahren – und weshalb wir uns heute so schwer damit tun*, München 1984.

das bäuerliche Stabilitätsdenken erneut belegten, weil sie sich in der Interpretation der Befunde letztlich nicht von agrarromantischem Gedankengut lösen konnten².

Troßbach untermauerte seine Forderung, das Paradigma bäuerlichen Stabilitätsstrebens behutsam zu flexibilisieren³, vor allem mit den Ergebnissen der Studien von David Sabeau über das württembergische Dorf Neckarhausen und von Jürgen Schlumbohm über das osnabrückische Kirchspiel Belm. Sabeau vermochte in Neckarhausen keinerlei Anzeichen für die postulierte Bindung der Familien an bestimmte Grundstücke oder an einen Hof zu entdecken. Die Neckarhausener Bauern praktizierten ein System egalitärer Realteilung; auf dem florierenden Bodenmarkt zirkulierten die Grundstücke und die Häuser, die auch im Verständnis der Bauern in keiner Weise familiär oder verwandschaftlich gebunden waren⁴. Doch gegen Troßbach ist einzuwenden, dass gerade Sabbeans Studie kaum als Argument für die Revision des Bildes vom bäuerlichen Stabilitätsstrebens herangezogen werden kann, da für Neckarhausen ein System geteilter Vererbung charakteristisch war, während die Figur des „Hofbauern“ immer in den Zusammenhang ungeteilter Besitzweitergabe gestellt war. Einschlägig ist jedoch Schlumbohms Arbeit, da seine Ergebnisse für ein Gebiet mit geschlossener Hofübergabe die Vorstellung langwährender familiärer Besitzkontinuität in einer patrilinearen Genealogie relativieren⁵. Anders als im württembergischen Neckar-

² Werner Troßbach, Das „ganze Haus“ – Basiskategorie für das Verständnis der ländlichen Gesellschaft deutscher Territorien in der Frühen Neuzeit?, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 129 (1993), 277–314; ders., Historische Anthropologie und frühneuzeitliche Agrargeschichte, in: Historische Anthropologie 2 (1997), 187–211; ders., Beharrung und Wandel „als Argument“. Bauern in der Agrargesellschaft des 18. Jahrhunderts, in: Agrargeschichte. Positionen und Perspektiven, hrsg. v. Werner Troßbach / Clemens Zimmermann, Stuttgart 1998, 107–136. Eine ältere, lange folgenlos gebliebene Kritik an der insbesondere in der deutschsprachigen Forschung gepflegten Paradigma des traditionsverhafteten Bauern schon bei Ian Farr, „Tradition“ and the Peasantry. On the Modern Historiography of Rural Germany, in: The German Peasantry. Conflict and Community in Rural Society from the 18th to the 20th Century, hrsg. v. Richard J. Evans / William R. Lee, London 1886, 1–36. Zur Auseinandersetzung mit der postulierten „Hofbindung“ auch Jürgen Schlumbohm, The land-family Bond in Peasant Practice and in Middle-Class Ideology: Evidence from the North-West German Parish of Belm, 1650–1860, in: Central European History 27 (1994), 461–477, hier 461–463; ders., Strong Myths and Flexible Practices: House and Stem Family in Germany, in: House and the Stem Family in EurAsian Perspective. Proceedings of the C18 Session. Twelfth International Economic History Congress, August 1998, hrsg. v. Antoinette Fauve-Chamoux / Emiko Ochiai, 44–58.

³ W. Troßbach, Beharrung und Wandel (Anm. 2), 111–115.

⁴ David W. Sabeau, Property, Production, and Family in Neckarhausen, 1700–1870, Cambridge 1990, 416–422.

⁵ Jürgen Schlumbohm, Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860, Göttingen 1994; expliziter noch in ders., The Land-Family Bond in Peasant Practice

hausen wechselten in Belm die Höfe zwar ausschließlich innerhalb der Familien und auch der Bodenmarkt war wenig entwickelt. Doch erfolgten die Besitzwechsel der Höfe keineswegs ausschließlich in Vater-Sohn- oder Vater-Tochter-Folge, also entlang einer agnatischen Abstammungslinie. Im Fürstbistum Osnabrück hatten eingehéiratete Witwer und – dies wird von Schlumbohm angesichts anderslautender französischer Befunde hervorgehoben – auch Witwen, gute Möglichkeiten, erneut zu heiraten und den Hof zu übernehmen, vorausgesetzt die erste Ehe war kinderlos geblieben. In einem solchen Fall konnte der Hof an ein Kind aus der zweiten Ehe vererbt werden. Insgesamt konstatiert Schlumbohm, hätten die Belmer Bauern der „Geblüts“-Kontinuität zwar Vorrang eingeräumt, doch belegten nicht zuletzt eine Reihe von Konfliktfällen, dass sie durchaus bereit waren, von den Regeln abzuweichen, wenn sie dies für tunlich hielten⁶. Schlumbohms Beobachtungen sind von zentraler Bedeutung für die Dekonstruktion agrarromantischer Ideologeme; denn sie relativieren die bisherige Annahme einer lang währenden Bindung von Hof und „Geblüt“ für Gebiete ungeteilter Vererbung im nordwestdeutschen Raum, wo schon die wohl einflussreichsten Protagonisten eines bäuerlichen Stammdenkens im 19. Jahrhundert, Wilhelm Heinrich Riehl und Frédéric Le Play, eine unauflöslich mit dem Hof verbundene Bauernfamilie verorteten⁷.

Die Belmer Verhältnisse liefern für die bemerkenswerte Flexibilität im Verhältnis zwischen Hof, Familie und Verwandtschaft unter den Bedingungen ungeteilter Vererbung in Nordwestdeutschland keineswegs das einzige und auch nicht das weitest reichende Beispiel. Die bäuerliche Erbpraxis in

(Anm. 2). Eine vergleichbare Erbpraxis ist ebenfalls für Niederösterreich und Altbayern, dort zurückgehend bis ins 16. Jahrhundert, festgestellt worden: *Julie Pflammer-Riesenberger*, Die Anerbenseite in Altbayern: Eine rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung, München 1939; *Marianne Mayr*, Die Heiratspraktiken der Großbauern. Dargestellt an Beispielen aus dem Gebiet zwischen Amper und Würm im 17. und 18. Jahrhundert, in: Blätter des Bayerischen Landesvereins für Familienkunde 47 (1984), 37–46; *Hellmuth Feigl*, Bäuerliches Erbrecht und Erbgewohnheiten in Niederösterreich, in: Jahrbuch für Landeskunde Niederösterreichs 37 (1967), 161–183. *Thomas Robisheaux*, Rural Society and the Search for Order in Early Modern Germany, Cambridge 1989, 137 f. weist auf ähnliche Vererbungspraktiken in Hohenlohe hin.

⁶ J. Schlumbohm, Lebensläufe, Familien, Höfe (Anm. 5), 506 ff.

⁷ Der Hinweis auf Le Play, betr. das Fürstentum Lüneburg, bei J. Schlumbohm, Lebensläufe, Familien, Höfe (Anm. 5), 507. Zu Riehl: *Susanne Rouette*, Die Bauern, der Bürger und die Revolution. Zur Wahrnehmung und Deutung der agrarischen Bewegung 1848/49, in: Christian Jansen/Thomas Mergel (Hg.), Die Revolutionen von 1848/49. Erfahrung – Verarbeitung – Deutung, Göttingen 1998, 190–205. In diese Argumentationstradition begab sich auch Imhof, wenn er die Annahme einer „über-individuellen hofzentrierten Denkens“ auf einen Aufsatz des Münsteraner Volkskundlers Sauermann stützte: *Dietmar Sauermann*, Hofidee und bäuerliche Familienverträge in Westfalen, in: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 17 (1970), 58–78; vgl. A. Imhof, Die verlorenen Welten (Anm. 1), 143.

der Gemeinde Diestedde im münsterländischen Landkreis Beckum belegt, dass hier bei ebenfalls ungeteilter Vererbung den familiären Bindungen eine noch niedrigere Bedeutung für die Besitzweitergabe zukommen konnte als im Osnabrücker Land. Um die Erbpraxis in Diestedde vorzustellen, gebe ich zunächst einen knappen Überblick über die sozioökonomische Situation und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Hofweitergabe und analysiere anschließend eingehender die Erbpraxis. Vorrangig geht es mir darum zu klären, ob und in welcher Weise Verwandtschaft und Familie für die Weitergabe des Besitzes bei den Diestedder Bauern im 18. und 19. Jahrhundert unter sich wandelnden rechtlichen Bedingungen bedeutsam wurden. Stellt sich die Praxis der Hofweitergaben im 18. Jahrhundert vor allem als Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen Grundherrn und Bauern dar, trafen im 19. Jahrhundert Bauern und Staat als „Verhandlungspartner“ aufeinander, da sich mit den Agrarreformen des frühen 19. Jahrhunderts die Rechts- und Herrschaftskonstellationen auf einschneidende Weise geändert hatten. Die abschließenden Überlegungen zur Namensgebungspraxis bei den Diestedder Hofbesitzerinnen und Hofbesitzern erweitern diese Perspektiven um einen neuen Aspekt, nämlich der Ausdeutung dieser Praxis durch die Bauern.

Zur ökonomischen und rechtlichen Situation der Bauern in Diestedde

Diestedde (südöstlich von Münster) liegt im Einzelsiedlungsgebiet der nordwestdeutschen Tiefebene⁸. Kleinste Verwaltungseinheiten, noch unterhalb der Kirchspielerebene, waren hier bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts die Bauerschaften. In Diestedde waren dies die Bauerschaften Entrup, Düllo, Altendiestedde und die Dorfbauerschaft, die zusammen mit dem um das Schloss Crassenstein gelegenen Dorf seit 1816 die Gemeinde Diestedde bildeten. Das Kirchspiel gehörte bis zur Säkularisation zum Fürstbistum Münster und 1804 bis 1806 zu Preußen; während der napoleonischen Besetzung unterstand es der großherzoglich-bergischen Verwaltung und seit

⁸ Die folgenden Ausführungen stützen sich, soweit nicht anders ausgewiesen, auf: *Johann Nepomuk von Schwerz*, Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreussen 1, Stuttgart 1836 (ND Münster-Hiltrup o.J.), 135–185; *Siegfried Schmieder/Josef Kleinhans*, Beiträge zur Geschichte der Gemeinde Diestedde, Diestedde 1972; *Heinz Reif*, Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite, Göttingen 1979; *Erich-Werner Brüggemann*, 850 Jahre Diestedde. Das Nikolausdorf in Vergangenheit und Gegenwart, Wadersloh-Diestedde 1986; *Stefan Brakensiek*, Agrarreform und ländliche Gesellschaft. Die Privatisierung der Märkte in Nordwestdeutschland 1750–1850, Paderborn 1991, 25–34 u. 333–357. Zum Siedlungstyp vgl. *Manfred Balzer*, Grundzüge der Siedlungsgeschichte (800–1800), in: *Westfälische Geschichte*, Bd. 1, hrsg. v. Wilhelm Kohl, Düsseldorf 1983, 231–273, hier 261.

1813/14 der neu gegründeten preußischen Provinz Westfalen. Diestedde zählte 1818 eine Einwohnerschaft von 1.002 Personen, bis 1885 stieg deren Zahl auf 1.100, war aber fünf Jahre später wieder auf 1.088 gesunken⁹. Das außerordentlich geringe Bevölkerungswachstum der Gemeinde von nur 8,6 % zwischen 1818 und 1885 lag erheblich unter dem Durchschnitt des Landkreises Beckum (54 %), dessen Wert wiederum deutlich gegenüber dem des Regierungsbezirks Münster und der Provinz Westfalen insgesamt abfiel. Dieses geringe Bevölkerungswachstum stand in engem Zusammenhang mit der im 19. Jahrhundert weiterhin vor allem agrarisch geprägten Wirtschaftsstruktur des Gebietes: Das in anderen Teilen der Provinz Westfalen verbreitete, seit dem 18. Jahrhundert protoindustriell betriebene Textilgewerbe fehlte hier völlig und auch andere Industrie- oder Gewerbezweige entwickelten sich im südöstlichen Münsterland nach der Jahrhundertmitte nur langsam. Zudem war und blieb der gesamte Landkreis Beckum in erheblich stärkerem Maße als alle anderen Kreise der Provinz Westfalen von groß- und mittelbäuerlichem Besitzstrukturen geprägt. Wolfgang Köllmann schätzte für das Jahr 1826, dass 11 % der Bevölkerung der großbäuerlichen Schicht, 7 % der mittelbäuerlichen und nur 57 % der klein- und unterbäuerlichen Schicht zuzurechnen sind, und wies damit diesem Landkreis den höchsten Anteil von Großbauern in der gesamten Provinz zu¹⁰. Das im Kreis Beckum gelegene Diestedde bietet daher hervorragende Bedingungen, um die Fragen nach der Bindung zwischen Familie und Höfen zu untersuchen.

Die vorhandenen Angaben über die Zahl der Diestedder Höfe differieren: 1837 erklärte der Bürgermeister von Liesborn, dass in Diestedde 13 „Vollerben“, 17 „Halberben“, 19 „Pferdekötter“ und 85 „unbespannte Kötter“, insgesamt also 134 Höfe vorhanden seien und dass die Gespann haltenden Voll- und Halberben sowie die Pferdekötter 3.053 Morgen und damit rund 87 % der Diestedder Äcker, Wiesen und Weiden bewirtschafteten¹¹. 1857 berichtete der Wadersloher Amtmann, dass 1837 insgesamt 127 Höfe vorhanden gewesen seien, nämlich elf „ländliche Besitzungen, zu deren Bewirtschaftung ein landübliches eigenes Gespann gehalten werden muß“ und 116 „kleinere ländliche Stellen“. Nach den in gleicher Zählweise zustande gekommenen Folgeerhebungen des Wadersloher Amtes blieb die Gesamtzahl

⁹ Paul Bahlmann, Der Regierungsbezirk Münster. Seine Zusammensetzung, Eintheilung und Bevölkerung. Nach amtlichen Quellen dargestellt, Münster 1893, 80; Reekers/Schulz führen für 1895 dagegen nur 1046 EinwohnerInnen an. Stephanie Reekers/Johanna Schulz, Die Bevölkerung in den Gemeinden Westfalens, 1818–1950, Dortmund 1952, 18.

¹⁰ Wolfgang Köllmann, Friedrich Harkort, Bd. 1: 1793–1838, Düsseldorf 1964, 190–203.

¹¹ Bürgermeisterei Liesborn, 12. 9. 1837, Nachweise der Voll- und Halberben, der Pferdekötter und kleinen Kötter sowie des Grundbesitzes in der Bürgermeisterey Liesborn, Staatsarchiv Münster (künftig: StAM), Kreis Beckum, Landratsamt (künftig: LRA) Nr. 641, Bl. 11.

der Diestedder Höfe im 19. Jahrhundert weitgehend konstant, allerdings gelang es in den 1860er Jahren einigen Kleinstelleninhabern, in die Gruppe der Gespann haltenden Besitzer aufzusteigen.

Tabelle 1
Zahl der Höfe in Diestedde im 19. Jahrhundert¹²

Jahr	Gespann haltende Höfe	Kleinstellen	Gesamt
1837	11	116	127
1857	11	120	131
1868	19	103	122
1879	19	104	123

Bis zu den Agrarreformen des frühen 19. Jahrhunderts waren alle Bauern in Diestedde grundherrschaftlich abhängige „Eigenbehörige“. Die westfälische Eigenbehörigkeit wird in der Literatur übereinstimmend als „milde“ Variante der ostelbischen Leibeigenschaft bezeichnet¹³. Die Rechtsverhältnisse der Eigenbehörigen im Fürstbistum Münster waren 1770 durch die Eigentumsordnung fixiert worden. Diese galt allerdings nur subsidiär, in der Realität wies das Verhältnis zwischen Eigenbehörigen und Grundherrn erhebliche Variationen auf. Gleichwohl bieten die Bestimmungen der Eigentumsordnung eine gewisse Orientierung über die vor den Agrar-

¹² Amt Wadersloh, o. D., Nachweisung betr. die Zahl der im Jahre 1837 und 1857 vorhandenen Höfe; Amt Wadersloh, 6. 1. 1869, Übersicht der im Amte Wadersloh in dem Zeitraum vom 1. Januar 1866 bis December 1868 zur Ausführung gekommenen Dismembrationen ländlicher Grundstücke; Amt Wadersloh, 24. 8. 1880, Übersicht der im Amt Wadersloh, Reg. bez. Münster, am Schluß des Jahres 1879 vorhandenen bäuerlichen Nahrungen, alle in Kreisarchiv Warendorf (künftig KAW), A 333, o. P.

¹³ Hierzu und zum folgenden: *Karl Welter*, Das gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältniß in besonderer Beziehung auf die vormaligen Eigenbehörigen, Erbpächter und Hofhörigen im früheren Hochstift Münster und auf bäuerliche Grundbesitzer in anderen Gegenden Westfalens, in seinem Ursprunge, seiner Fortbildung und seinem jetzt bestehenden Zustande, nach den neueren preußischen Gesetzen, Münster 1836; *Werner Wittich*, Die Grundherrschaft in Norddeutschland, Leipzig 1896; *Clemens Klessing*, Beiträge zur Geschichte der Eigenbehörigkeit im Hochstift Münster während des 18. Jahrhunderts, Hildesheim 1907; *Wilhelm Keimer*, Die Lage der münsterländischen Bauern in den beiden ersten Jahrzehnten nach der französischen Fremdherrschaft, Heidelberg 1915; *Franz Wilhelm Bohnenkamp*, Die Rechtsverhältnisse der gutsherrlich-abhängigen Landbevölkerung im Münsterlande zur Zeit der Auflösung des Hochstifts Münster im Jahre 1803, Gießen 1932; *H. Reif*, Westfälischer Adel (Anm. 8), 58–60; Erinnerungen des Abbé Baston. Die Leibeigenschaft im Fürstbistum Münster, hrsg. v. Heinrich Weber, Coesfeld 1980, 13–36; *Alwin Hanschmidt*, Das 18. Jahrhundert, in: Westfälische Geschichte, Bd. 1, hrsg. v. Wilhelm Kohl, Düsseldorf 1983, 605–685, hier 657–663.

reformen geltenden grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und insbesondere über die Erbrechtsnormen. Die Eigenbehörigen waren persönlich unfrei und zu Diensten und Abgaben sowohl in Natural- wie in Geldform verpflichtet. Da der münsterländische Adel anders als seine weiter östlich beheimateten Standesgenossen keine großen Eigenbetriebe unterhielt, mussten die eigenbehörigen Bauern allerdings keine umfangreichen Arbeitsdienste leisten. Zu den relevanten persönlichen Verpflichtungen gehörten vor allem der halbjährige Gesindezwangsdienst der Kinder und der „Sterbfall“. Die beim Tod eines Eigenbehörigen anfallende Abgabe stellte eine erhebliche Belastung für die Bauern dar, da der Grundherr je nach Familiensituation den halben oder den gesamten Besitz des Verstorbenen beanspruchen konnte. Darüber hinaus mussten die Eigenbehörigen bei Heirat eine als „Weinkauf“ oder „Auffahrtsgeld“ bezeichnete Abgabe für den neu auf den Hof kommenden Ehegatten leisten.

Zu den dinglichen Verpflichtungen der Eigenbehörigen gehörte u. a. die Zahlung eines „Gewinngeldes“, das ein neuer Besitzer oder eine Besitzerin bei der Übernahme des Hofes zu entrichten hatte, unabhängig davon, ob es sich dabei um ein Kind der bis dahin den Hof bewirtschaftenden Bauern oder um andere Personen handelte. Schließlich hatte der Grundherr bei der Regelung der Nachfolgefrage erhebliche Eingriffs- und Mitsprachemöglichkeiten. Er besaß im Unterschied zu anderen nordwestdeutschen Territorien nicht nur ein Konsens-, sondern ein Wahlrecht unter den Kindern bzw. den Geschwistern der bisherigen Besitzer. Wohl war er gehalten, dabei einem Kind aus erster Ehe und insbesondere dem ältesten Sohn den Vorzug zu geben, konnte aber auch ein anderes Kind zum Übernehmer oder zur Übernehmerin des Hofes bestimmen. Darüber hinaus waren die jeweiligen Hofbesitzer bei Heirat, bei der Festsetzung der Brautschätze (Mitgiften) bzw. den Abfindungen für die nichterbenden Geschwister und bei der Bestimmung der Leibzuchten (Altenteil) für die alten Bauern verpflichtet, den grundherrlichen Konsens einzuholen. Für die Erbpraxis war entscheidend, dass bis zu den Agrarreformen von einem bäuerlichen Erbrecht im modernen Sinne nicht die Rede sein kann: Die eigenbehörigen Bauern konnten lediglich das Nutzungsrecht am Hof an eines ihrer Kinder weitergeben, doch auch dabei waren sie in ihrer Entscheidungsfreiheit erheblich eingeschränkt; sie konnten allenfalls versuchen, ihre Interessen auf dem Verhandlungsweg durchzusetzen. Testamentarische Verfügungen über ihren sonstigen Besitz waren den Eigenbehörigen untersagt, da sonst der grundherrliche Anspruch auf den „Sterbfall“ nicht gesichert gewesen wäre. Den Grundherren waren bei der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber den Eigenbehörigen jedoch insoweit Grenzen gesetzt, als der münsterländische Adel, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nicht in Besitz der Patrimonialgerichtsbarkeit war und nur über einen ausgedehnten Streubesitz verfügte. Bis zur Säkularisation zählten zu den größten geistlichen Grundherren in Diestedde das Stift Essen, das Kloster Liesborn und das Domkapitel in

Münster, deren ehemaliger Besitz im 19. Jahrhundert von den entsprechenden Domänenrentenien des preußischen Staates verwaltet wurde. Die weltlichen Grundherren mit dem größten Besitz in Diestedde waren die vor Ort auf Schloß Crassenstein ansässigen Freiherren von Wendt sowie die Grafen von Merveld, deren Familie in den 1830er Jahren auch den Landrat des Kreises stellte¹⁴.

Die „Bauernbefreiung“ begann in Diestedde während der Zeit der napoleonischen Besetzung. Ende 1808 wurden die Eigenbehörigkeit und alle damit zusammenhängenden persönlichen Lasten im Großherzogtum Berg, zu dem ein Teil des südlichen Münsterlandes mit Diestedde gehörte, aufgehoben, und die Bauern erlangten das Eigentum an den von ihnen bewirtschafteten Höfen¹⁵. Im „freien Gebrauch“ ihres Eigentums blieben die Bauern allerdings noch für mehrere Jahrzehnte beschränkt. Zwar hielten die neuen preußischen Gesetzgeber nach 1814 an der entschädigungslosen Abschaffung der häufig als Leibeigenschaft bezeichneten Eigenbehörigkeit fest, doch die Regelung der Ablösungsfrage erwies sich in Westfalen als äußerst langwierig. Erst 15 Jahre nach der preußischen Besitzergreifung wurde 1829 die entsprechende Gesetzgebung abgeschlossen¹⁶. In Westfalen kamen die Ablösungen daher erst in den dreißiger Jahren und auch dann nur langsam in Gang. Die Ablösung der grundherrlichen Lasten zog sich weit in die zweite Jahrhunderthälfte hinein. Wie überall in der Provinz wurden die Verfahren angesichts fehlender Mittel auch von den Diestedder Bauern in der großen Mehrzahl erst um die Jahrhundertmitte eingeleitet¹⁷. Einzelne Grundstücke wurden jedoch bereits in der ersten Jahrhunderthälfte abgelöst. Dieses war der Fall, wenn ein Grundstück verkauft werden sollte, was in Diestedde durchaus keine Seltenheit war. In erbrechtlicher Hinsicht bedeutete die Aufhebung der Leibeigenschaft gleichwohl eine erhebliche Veränderung für die Bauern. Da die münsterländischen Bauern zu Eigentümern aufgestiegen waren, konnten sie von nun an Testamente errichten, Übertragsverträge abschließen und ihre Höfe ebenso wie ihren sonstigen Besitz vererben. Allerdings schränkten die für die Provinz erlassenen Ab-

¹⁴ Dietrich Wegmann, Die leitenden staatlichen Verwaltungsbeamten der Provinz Westfalen 1814–1918, Münster 1969, 307.

¹⁵ Zur napoleonischen Gesetzgebung: Christof Dipper, Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790–1850, Stuttgart 1980, 53–55.

¹⁶ Als Überblick: Wilhelm Engels, Ablösungen und Gemeinheitsteilungen in der Rheinprovinz. Ein Beitrag zur Geschichte der Bauernbefreiung, Bonn 1957, 53–84; Friedrich Keinemann, Westfalen im Zeitalter der Restauration und der Julirevolution 1815–1833. Quellen zur Entwicklung der Wirtschaft, zur materiellen Lage der Bevölkerung und zum Erscheinungsbild der Volksstimmung, Münster 1987, 59–68.

¹⁷ H. Reif, Westfälischer Adel (Anm. 8), 234 f. u. 480 f.; Max Pfeffer von Salomon, Die Königliche Generalkommission zu Münster, in: Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes, hrsg. v. Engelbert Freiherr von Kerckerinck zur Borg, Berlin 1912, 361–375, hier 363.

lösungsgesetze dieses Recht noch insoweit ein, als noch nicht abgelöste Bauernhöfe nur ungeteilt vererbt werden durften¹⁸.

Mit der Aufhebung der Eigenbehörigkeit entfielen auch die sonstigen mit der Eigenbehörigkeit zusammenhängenden Bestimmungen zur Hofesnachfolge: Das galt zum einen für das Recht des Gutsherrn, den Hofnachfolger bzw. die -nachfolgerin auszuwählen, zum anderen für das Institut der „Mahljahre“. Letzteres besagte laut Eigentumsordnung, dass verwitwete Hofbesitzer oder -besitzerinnen, die Kinder aus erster Ehe hatten und ein zweites Mal heirateten, den Hof in der Regel lediglich als „Interimswirte“, aber nicht länger als 25 Jahre, zugeteilt erhielten. Nach Ablauf dieser Frist mussten die Interimswirte auf das Altenteil ziehen und den Hof an den vorgesehenen Erben übergeben. Zum dritten schließlich galt für die ehemals eigenbehörigen Bauern nach 1808 nun auch das eheliche Güterrecht, von dem sie zuvor ausgenommen gewesen waren. Der Hof ebenso wie das sonstige Vermögen der Bauern wurde Teil der ehelichen Gütermasse. Diese Neuerung hatte nicht unerhebliche Folgen für das Erbrecht eines verwitweten Ehegatten und der Kinder. Maßgeblich für das Ehegüterrecht und die damit zusammenhängenden erbrechtlichen Bestimmungen war für die Bauern im Münsterland zunächst für nur wenige Jahre der Code Civil, der 1808 im Königreich Westfalen und 1810 im Großherzogtum Berg eingeführt wurde. 1814 wurde der Code Civil von den neuen preußischen Machthabern aufgehoben und durch das „Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten“ ersetzt. Schon 1816 beschloss die preußische Regierung jedoch, rückwirkend anstelle der ehegüterrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts wieder die alten Rechtsordnungen aus vorfranzösischer Zeit einzuführen. Entsprechend der früheren territorialen Kleinteiligkeit der Provinz erneuerte diese Rückkehr die große Rechtsvielfalt im Ehegüterrecht. Ein einheitliches, für den größten Teil der Provinz geltendes Gesetz trat erst 1860 in Kraft.

Das Ehegüterrecht des ehemaligen Fürstbistums Münster, das also von 1814 bis 1860 auch für die Bauern maßgeblich wurde, ging auf eine Policey-Ordnung der Stadt Münster aus dem 16. Jahrhundert zurück. Es zeichnete sich dadurch aus, dass es der Ehefrau umfangreiche, im deutschen Vergleich so nicht bekannte weitgehende Verfügungs- und Verwaltungsrechte über den gemeinsamen Besitz verschaffte. Zudem besaßen Witwer und Witwen eine recht unabhängige Position gegenüber der Verwandtschaft des verstor-

¹⁸ So die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze vom 21. April 1825 für die verschiedenen Teile der Provinz, alle in: *Wilhelm Dönniges*, Die Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens. Eine Zusammenstellung und Erläuterung der seit dem 9. Oktober 1807 ergangenen Gesetze über den Grundbesitz, in besonderer Beziehung auf die Förderung der Boden-Kultur, auf die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, auf Ablösung von Reallasten und auf Gemeinheitstheilung, Bd. 2, Berlin 1845, 18 f. und 21 – 23.

benen Ehegatten wie gegenüber den gemeinsamen Kindern. Das wirkte sich insbesondere dann aus, wenn sie sich wieder verheiraten wollten¹⁹, da die Kinder der ersten Ehe bei einer Wiederheirat des verwitweten Elternteils vollständig vom Erbe abgefunden werden konnten und damit alle weiteren Ansprüche verloren. Der Witwer ebenso wie die Witwe kamen dadurch in die Lage, unabhängig davon, ob sie selbst den Hof mit in die Ehe gebracht hatten oder nicht, den Hof mit in die neue Ehe nehmen und ihn später an ein Kind der neuen Ehe übertragen zu können. Die Kinder aus der ersten Ehe kamen allenfalls dann wieder „ins Spiel“, wenn aus der zweiten Ehe keine Kinder überlebten.

Die „Münstersche Gütergemeinschaft“ ging weit über die aus anderen Territorien Nordwestdeutschlands bekannten Regelungen hinaus. Dort hatten die bis zu den Agrarreformen geltenden Bestimmungen, die sprichwörtlich auch mit der Formel „Längst Leib, längst Gut“ umrissen wurden, eine Mitnahme des Hofs bei Wiederheirat lediglich solchen Witwern und Witwen gestattet, deren Ehe kinderlos geblieben war²⁰. Im 19. Jahrhundert blieb dieses Erbrecht etwa im Königreich Hannover weiter in Kraft²¹. Die Bestimmungen des münsterischen Ehegüterrechts standen somit in erheblichem Kontrast zu der im 19. Jahrhundert so intensiv propagierten Vorstellung familiärer bäuerlicher Besitzkontinuität. Um so interessanter aber wird die Frage, wie die Bauern im 19. Jahrhundert mit den neuen rechtlichen Handlungsspielräumen umgingen.

Erst 1860 war es nach einem langwierigen, mehr als 15 Jahre dauernden Gesetzgebungsprozess gelungen, für den größten Teil der Provinz – das Gebiet des ehemaligen Herzogtum Westfalen blieb weiterhin ausgenommen –

¹⁹ Romeo Maurenbrecher, Ueber die im Erbfürstenthume Münster geltende eheliche Gütergemeinschaft, in: Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung 32, 1828, 221–291, bes. 258–267; Heinrich Struwe, Die Stellung der Frau im westfälischen Güterrecht, in: Geseker Heimatblätter 32 (1973), 97–99; Paul Possel-Döken, Das Westfälische eheliche Güterrecht im 19. Jahrhundert, Münster 1978, 76–81; Stephan Buchholz, Einzelgesetzgebung Deutschland, B. Ehegüterrecht, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 3,2, hrsg. v. Helmut Coing, München 1982, 1626–2774; Ruth E. Mohrmann, Die Stellung der Frau im bäuerlichen Ehe- und Erbrecht. Ein historisch-volkskundlicher Vergleich, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 40 (1992), 248–258.

²⁰ W. Wittich, Grundherrschaft (Anm. 13), 37 ff., 47 f.; Walter Achilles, Vermögensverhältnisse braunschweigischer Bauernhöfe im 17. und 18. Jahrhundert, Stuttgart 1965, 67–69; J. Schlumbohm, Lebensläufe, Familien, Höfe (Anm. 5), 451–460; Lutz K. Berkner, Inheritance, land tenure and peasant family structure: a German regional comparison, in: Family and Inheritance. Rural Society in Western Europe 1200–1800, hrsg. v. Jack Goody/Jean Thirsk/Edward P. Thompson, Cambridge 1976, 71–95 (zu Calenberg).

²¹ Vgl. Wolfgang Bischoff, Die Geschichte des Anerbenrechts in Hannover von der Ablösungsgesetzgebung bis zum Höfegesetz vom 2. Juni 1874, o. O. 1966, 26 ff.

ein gemeinsames Ehegüterrecht zu verabschieden²². Der Vorteil endlich erreichter Rechtsvereinheitlichung und -eindeutigkeit war unbestritten, zumal es insbesondere bei der Interpretation der münsterischen und paderbornschen Rechte in den vierziger und fünfziger Jahren zu erheblichen Differenzen zwischen den obersten Provinzialgerichten und dem Obertribunal in Berlin gekommen war. Doch das Gesetz von 1860 brachte für das Gebiet des ehemaligen Fürstbistums Münster gleichzeitig eine erhebliche Verschlechterung der Rechtspositionen von Ehefrauen. Die neue „westfälische Gütergemeinschaft“ kannte nur mehr das alleinige Verfügungs- und Verwaltungsrecht des Ehemannes, lediglich die im Münsterland üblichen Hofübertragungen, also die Überschreibung des Hofbesitzes an ein Kind oder eine andere Person, mussten gemeinsam von beiden Eheleuten vorgenommen werden. Das alleinige Verfügungs- und Verwaltungsrecht des Ehemannes konnte allerdings nach dessen Tod von der Witwe ausgeübt werden; die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten, sei es Witwer oder Witwe, gegenüber den Kindern wurde durch das neue Gesetz nicht wesentlich verändert. Die Pflicht zur „Schichtung“, zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung mit den Kindern bei einer Wiederverheiratung, blieb allerdings weiterhin bestehen²³.

Heiraten und Wiederheiraten in Diestedde

Dass sich verwitwete Personen in Diestedde wiederverheirateten, war nicht ungewöhnlich. Welche Folgen eine Wiederheirat im 19. Jahrhundert für die Weitergabe des Hofes hatte, sei am Beispiel des Portmanschen Kolo-nats erläutert. Der Portmansche Hof zählte mit einem Grundbesitz von rund 79 Morgen (ca. 20 ha) zu den mittleren Höfen der Gemeinde²⁴. Zwischen 1805 und 1849 wechselten hier durch Wiederheirat die Besitzer fünf Mal hintereinander in seitlicher Linie. Erst 1883, nach 78 Jahren, fand wieder eine Übertragung des Hofes zwischen Eltern- und Kindergeneration statt. Alle diese Besitzwechsel waren von den Beteiligten im Vorfeld vertraglich geregelt worden, um den vom Recht abgesteckten Rahmen im eigenen Sinne auszugestalten. So hatten sich im Februar 1849, knapp zwei Wochen vor ihrer Eheschließung, bei einem der Notare der nahegelegenen Stadt Oelde „der Colon Henrich Eickel, gt. Portman“ und dessen „Braut, unverehelichte Gertrud Dinkelmann, Tochter des verstorbenen Colons Hermann Hentrup,

²² Einen knappen Überblick bei P. Possel-Dölken (Anm. 19), Das westfälische ehe-liche Güterrecht, 100 – 111.

²³ Ebd., 114 – 117.

²⁴ Katasterauszug v. 31. 03. 1848, Portmans Kolonat: 79 Morgen 102 qRuthen 67 qFuß mit einem Reinertrag von 168 rh 12 Sgr 7 Pf., StAM, Grundakten Beckum Nr. 3096 (Dorfbauerschaft 4: Kolonat Portman), Bl. 85.

genannt Dinkelmann“ aus dem benachbarten Kirchspiel Wadersloh getroffen und – als Beistand – den Stiefvater der Braut mitgebracht. Die drei wollten das Eheversprechen der Brautleute beurkunden lassen und einen Erbvertrag abschließen. In diesem Erbvertrag setzten sich die zukünftigen Ehegatten für den Fall einer kinderlosen Ehe gegenseitig als Alleinerben ihres gesamten mobilen und immobilen Vermögens ein. Sollten ihnen aber Kinder geboren werden und nach dem Tode des Einen der überlebende Andere wieder heiraten wollen, so sollten die Witwe ebenso wie der Witwer eine Hälfte des Vermögens erhalten, die Kinder die andere Hälfte, jedoch sollte der Wiederheiratende diese zweite Hälfte gegen Zahlung einer Abfindung übernehmen können²⁵. Diese Vereinbarung wich nur wenig von den gesetzlichen Bestimmungen des münsterischen Ehegüterrechts ab. Abweichend war nur die Höhe des Witwenerbeils geregelt: Die gesetzlichen Bestimmungen sahen nämlich lediglich ein Drittel des gemeinsamen Vermögens für die Witwe vor, für einen Witwer dagegen die auch im Portmanschen Erbvertrag festgesetzte Hälfte. Der von Henrich und Gertrud Portman auf diese Weise geregelte Erbfall trat so nie ein. Als Henrich Portman 1869 im Alter von vermutlich 71 Jahren starb, schritt die 50jährige Witwe kein zweites Mal zum Altar. Sie stand der Hofökonomie vielmehr für weitere 14 Jahre alleine vor und übergab 1883 den Hof an den einzigen der noch lebenden Söhne aus der gemeinsamen Ehe, Gerhard Ignatz²⁶.

Die Vorsorge, die die angehenden Eheleute 1849 mit ihrem Ehevertrag getroffen hatten, war keineswegs übertrieben. Wie sehr damit zu rechnen war, dass einer der beiden Ehegatten in relativ jungen Jahren verstarb, hatte sich gerade auf dem Portmanschen Kolonat in extremer Weise gezeigt. Anna Maria Portman und ihr erster Ehemann, Bernhard Henrich Schulze Hehseler, die den Hof 1805 ursprünglich noch nach Leibeigentumsrechten gewonnen hatten, waren Ende 1808, mit der Aufhebung des Leibeigentums, zu abgabepflichtigen Eigentümern geworden²⁷. Als sechs Jahre nach der Eheschließung Anna Portmans Mann, der jetzt ebenfalls Portman heißende Bernhard Henrich, 1811 verstarb, hatte das Paar bereits drei Kinder, ein viertes wurde drei Monate nach dem Tod des Vaters geboren, starb aber noch als Säugling. Die Witwe Anna Portman heiratete ein gutes Jahr darauf zum zweiten Mal; kurz vor ihrer Hochzeit mit Johann Henrich Große Hackenkamp im November 1812 hatten auch diese beiden einen gerichtlichen Ehe- und Erbvertrag

²⁵ Abschrift, Notarielles Protokoll, 2. 5. 1849, ebd., Bl. 241 – 242.

²⁶ Heinrich Lesting u. a. (Hrsg.), Geschichte der Höfe und Familien von Diestedde, Diestedde 1997, 145.

²⁷ Vgl. Besitztitelleintragung 1815, Vorblatt Grundakte, StAM, Grundakten Beckum Nr. 3096, o. P; sowie Gewinnbrief des Domkapitels Münster für Anna Maria Portman und ihren künftigen Ehemann Bernd Henrich Schulze Hehsler, 4. 6. 1805, ebd., Bl. 26.

abgeschlossen, der inhaltlich mit dem bereits geschilderten von 1849 weitgehend identisch war²⁸. Dieser Vertrag hatte zur Folge, dass Johann Henrich Große Hackenkamp, jetzt ebenfalls Portman genannt, 1815 den Hof erbte, nachdem Anna Maria Portman im Kindbett gestorben war, womit die Ehe faktisch kinderlos blieb, da die drei älteren Kinder bereits gestorben waren. Der Witwer Johann Henrich Portman heiratete 1815 zum zweiten Mal; seine zweite Frau, Anna Elisabeth Frye gebar neun Kinder, von denen nur vier das Säuglings- und Kleinkindalter überlebten. Als Anna Elisabeth Portman 1831 zur Witwe wurde, heiratete sie zum zweiten Mal, und zwar den bereits erwähnten Henrich Eickel, der fortan ebenfalls Portman genannt wurde²⁹. Bei jeder Wiederverheiratung waren – so Kinder aus vorhergehender Ehe überlebt hatten – die Abfindungen für diese Kinder entsprechend dem Wert des Hofes und des sonstigen vorhandenen Vermögens unter Hinzuziehung der jeweiligen Vormünder und unter Bestätigung des Vormundschaftsgerichts berechnet und hypothekarisch auf den Hof eingetragen worden³⁰. Als letzter erhielt 1870 Johann Hermann Portman, der 1835 geborene Sohn von Anna Elisabeth Portman und Henrich Portman, seine „Kindesquote“ von 515 Reichstalern und zur Begleichung einer noch offenstehenden Lohnforderung, die er für die seit seiner Großjährigkeit geleisteten Dienste auf dem Hof hatte geltend machen können, rund 284 Reichstaler³¹. Bei der Portmanschen Geschichte kann ganz offensichtlich von familiärer Besitzkontinuität im Sinne einer agnatischen Abstammungslinie auf dem Hof keine Rede sein: Zwischen Gerhard Ignatz Portman, der 1883 Besitzer des Portmanschen Hofs wurde, und Anna Maria Portman aus der „Großelterngeneration“ gab es ein ausschließlich über Heiraten hergestelltes kognatisches Verwandtschaftsverhältnis; die agnatische Abstammungslinie im Hofbesitz war durch die Wiederverheiratung von Johann Henrich Portman, dem zweiten Ehemann von Anna Maria, unterbrochen worden.

²⁸ Notarieller Ehevertrag vom 29. 10. 1812, StAM, Grundakten Beckum Nr. 3096, Bl. 24 – 25.

²⁹ Alle Angaben zu Geburts-, Todes- und Heiratsdaten: H. Lesting, Höfe und Familien von Diestedde (Anm. 26), S. 144 f.

³⁰ Gerichtliches Protokoll Land- u. Stadtgericht Oelde, 8. 6. 1815, Schicht- und Teilungsrezept, ebd., Bl. 1 – 5; Gerichtl. Protokoll, 7. 12. 1831, Schicht- und Teilungsvertrag, ebd., Bl. 19 – 21; dazu Gerichtl. Protokoll, 5. 7. 1832, Abänderung des Teilungsrezesses vom 7. 12. 1831, ebd., Bl. 30 – 31; Gerichtl. Protokoll, 28. 6. 1849, Teilungsrezept, ebd., Bl. 95 – 97. Die notariellen Quittungen u. Löschungsbewilligungen v. 26. 11. 1850: ebd. Bl. 146 f.; v. 26. 3. 1852, ebd., Bl. 149 – 151, v. 20. 4. 1853, Bl. 152 – 154.

³¹ Notarielle Quittung und Löschungsbewilligung, 26. 9. 1870, StAM, Grundakten Beckum, Nr. 3096, Bl. 261 f.

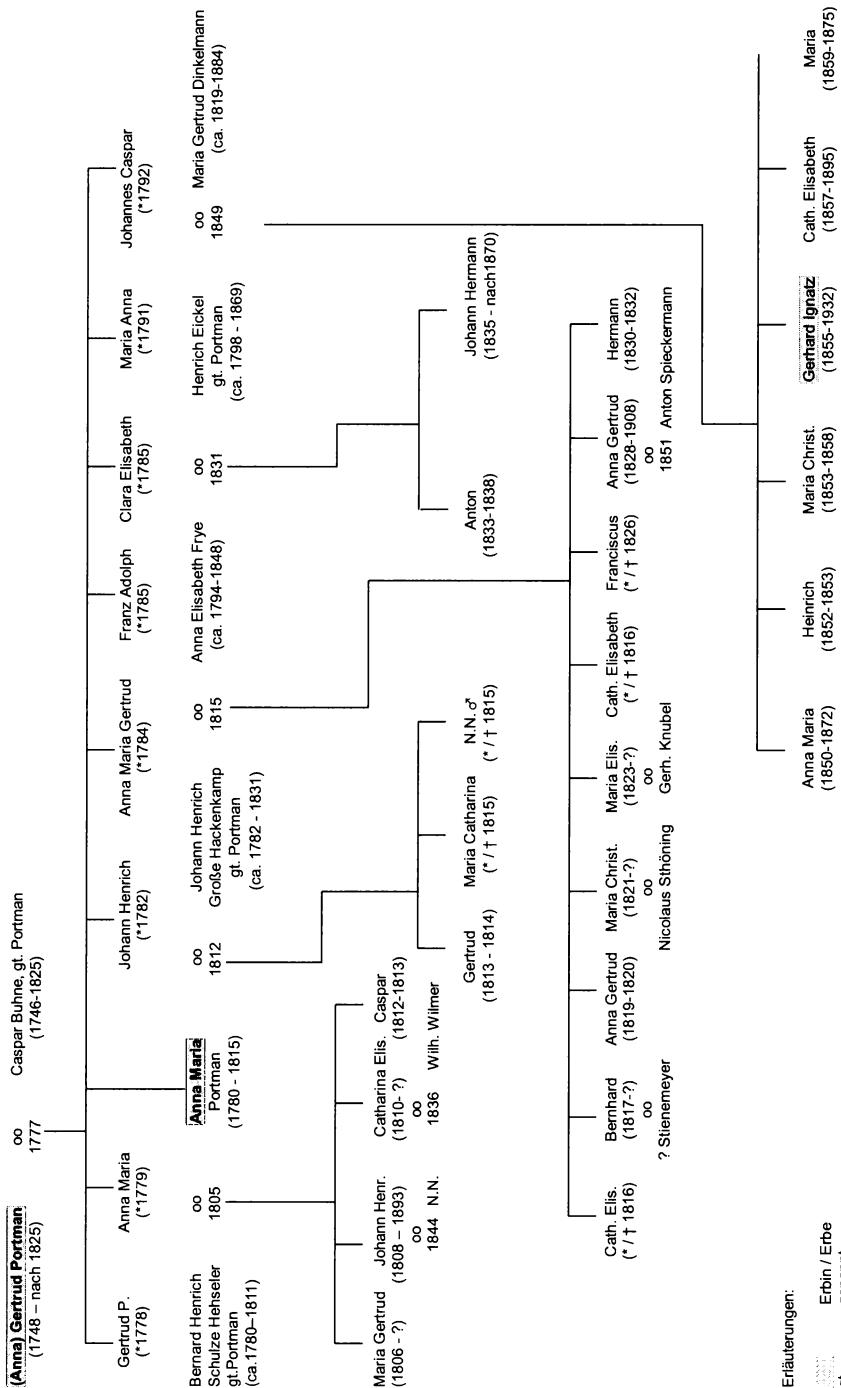


Abbildung 1: Halberbe Portmann, Dorfbauerschaft Nr. 4 (Auszug)

Quelle: *Lestning, Höfe und Familien von Diestedde*, S. 134–145.

Die Folge von Wiederheiraten auf dem Portmanschen Kolonat stellte keinen Einzelfall dar. Im 18. wie im 19. Jahrhundert sind immer wieder drei, vier oder gar fünf aufeinander folgende Besitzwechseln in seitlicher Linie zu beobachten; zusammen genommen gab es in diesen beiden Jahrhunderten 19 solcher Heiratsketten, in denen sich eingehieratete Witwen bzw. Witwer jeweils wieder neu verheirateten. Die Quote der Wiederheiraten lag in Diestedde ungewöhnlich hoch: Im 18. Jahrhundert machten bei den Diestedder Hofbesitzerinnen und -besitzern Zweit-, Dritt- und vereinzelt auch Vierheiraten rund 42 Prozent, im 19. Jahrhundert immerhin noch 30 Prozent aller Eheschließungen aus³². Im Vergleich mit den aus anderen Orten bzw. Regionen im nordwestdeutschen Raum bekannten Wiederheiratsquoten erweist sich das Heiratsverhalten der Diestedder Witwen und Witwer im 18. Jahrhundert als bemerkenswert: Im osnabrückischen Belm etwa lag die Wiederheiratsquote der Hofbesitzerinnen und -besitzer zwischen 1711 und 1800 bei knapp 38 %, zwischen 1801 und 1860 sank sie auf 33 % und damit auf den gleichen Wert wie in Diestedde in diesem Zeitraum (92 von 279 Heiraten insgesamt zwischen 1801 und 1860). Bei ebenfalls einem Drittel lag die Wiederverheiratungsquote im ravensbergischen Spenge zwischen 1768 und 1868, und in den beiden Schaumburgischen Ämtern Bückeburg und Arensburg wurden im 18. Jahrhundert 37 % aller Eheverträge zwischen Brautleuten geschlossen wurden, von denen mindestens einer verwitwet war³³.

Da Heirat und Besitzübertragung des Hofes an das neue Ehepaar bei den Diestedder Bauern fast immer innerhalb weniger Wochen erfolgten, dokumentiert diese Übersicht zugleich das Verhältnis zwischen Besitzwechseln in der Abstammungslinie (Erstheirat) und in seitlicher Linie (Wiederheirat). Es wird erkennbar, dass den Besitzwechseln in seitlicher Linie, die Schlumbohm als „zweiten Weg sozialer Reproduktion“³⁴ bezeichnet hat, in Diestedde im 18. Jahrhundert eine nahezu gleichrangige Bedeutung wie den Besitzwechseln in vertikaler Linie zukam. Zudem geschah es in Diestedde häufig, dass nach Ablauf der Mahljahre nicht, wie eigentlich vorgesehen, ein Kind erster Ehe den Hof erhielt, sondern ein Kind aus einer späteren

³² Eigene Berechnung aufgrund der Auswertung aller 860 Eheschließungen der jeweiligen Hofbesitzerinnen und -besitzer zwischen 1701 und 1900, wie bei H. *Lestung*, Höfe und Familien von Diestedde (Anm. 26), dokumentiert.

³³ J. *Schlumbohm*, Lebensläufe, Familien, Höfe (Anm. 5), Tab. 3.05, 119; 170 ff.; Peter Klein, Wiederheiraten in einer agrarisch-heimgewerblichen Region. Das Kirchspiel Spenge 1768–1868, in: Kultur und Staat in der Provinz. Perspektiven und Erträge der Regionalgeschichte, hrsg. v. Stefan Brakensiek u. a., Bielefeld 1992, 83–105; Heinz Beißner, Ehebeschreibungen (Eheverträge) in den Ämtern Bückeburg und Arensburg von 1740 bis 1770, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 34 (1986), 160–175; Wilhelm Norden, Eine Bevölkerung in der Krise. Historisch-demographische Untersuchungen zur Biographie einer norddeutschen Küstenregion (Butjadingen 1600–1850), Hildesheim 1984, 177–181.

³⁴ J. *Schlumbohm*, Lebensläufe, Familien, Höfe (Anm. 5), 173 u. 475–479.

Tabelle 2

Erst- und Wiederheiraten der Stellenbesitzer/-innen in Diestedde, 1741–1900

im Zeitraum	Erstheiraten ^{a)}	Wiederheiraten ^{b)}	Gesamt
1741–1760 (Zeilen-%)	58 (59,8 %)	39 (40,2 %)	97
1761–1780 (Zeilen-%)	45 (57,7 %)	33 (42,3 %)	78
1781–1800 (Zeilen-%)	47 (54,7 %)	39 (45,3 %)	86
1801–1820 (Zeilen-%)	60 (59,4 %)	41 (40,6 %)	101
1821–1840 (Zeilen-%)	61 (67,0 %)	30 (33,0 %)	91
1841–1860 (Zeilen-%)	66 (75,9 %)	21 (24,1 %)	87
1861–1880 (Zeilen-%)	65 (73,9 %)	23 (26,1 %)	88
1881–1900 (Zeilen-%)	50 (82,0 %)	11 (18,0 %)	61
1741–1820 (Zeilen-%)	210 (58,0 %)	152 (42,0 %)	362
1820–1900 (Zeilen-%)	242 (74,0 %)	85 (26,0 %)	327
Summe (Zeilen-%)	452 (65,6 %)	237 (34,4 %)	689

a) Erstheirat eines Hoferben oder einer Hoferbin.

b) Wiederheirat eines verwitweten Hoferben, einer eingehiratenen Witwe, einer verwitweten Hoferbin oder eines eingehirateten Witwers.

Ehe. Immer wieder gelang es nämlich den eigentlich nur als Interimsfirten zugelassenen Paaren, Kinder eines Vorbesitzerpaars vor Ablauf der Mahljahre mit einer Ausstattung zu versehen und zu verheiraten, so dass auf diese Weise der Platz für ein Kind aus der eigenen Ehe frei wurde. Insgesamt gab es im Zeitraum von 1721 bis 1810 (Abschaffung der Leibeigenchaft Ende 1808) 66 Fälle³⁵, in denen sowohl Kinder aus der ersten Ehe als auch Kinder aus einer zweiten oder weiteren Ehe bis zu dem Zeitpunkt überlebt hatten, an dem der Hof wieder in vertikaler Linie weitergegeben wurde. In diesen Fällen wurde der Hof nach dem Ende der Interimsfirma(en) nur 27 Mal (41 %) von einem Kind aus der ersten Ehe übernommen, 39 Mal (59 %) ging der Hof dagegen an ein Kind aus einer späteren Ehe. Von diesen 39 Hoferben und Hoferbinnen stammten wiederum 20

³⁵ Nicht gezählt wurden alle Fälle, in denen die erste oder weitere Ehen kinderlos geblieben waren, sich also gar nicht die Frage stellte, an welches Kind der Hof übergeben werden sollte. Mehrfache Wiederheiraten wie auf Portmans Hof gelten als ein „Fall“.

(51 %) von Eltern ab, die beide auf den Hof eingehiratet hatten, so dass wie im Fall des Portmanschen Hofes die agnatische Abstammungslinie unterbrochen war. Ein solcher „Ausweg“ bot nicht nur den Interimswirten Vorteile, sondern konnte je nach Alterskonstellation der Betroffenen auch für das ersteheliche, in seinem Anspruch als Hoferbe eigentlich zu bevorzugende Kind eine attraktive Möglichkeit bieten. Denn auf diese Weise gelangte es bereits früher in eine Position, die es ansonsten erst hätte einnehmen können, wenn die Frist der mahljährigen Wirte abgelaufen und diese auf das Altenteil gegangen wären. Solche Regelungen scheinen durch die Müntersche Eigentumsordnung von 1770 begünstigt worden zu sein, da hier nicht festgelegt war, wen der Grundherr als „Anerben“ oder als „Anerbin“ zu berufen habe. Insgesamt war die Regelung der Nachfolgefrage im Fürstbistum Münster weit für Aushandlungsprozesse geöffnet, die die Hofbesitzerinnen und Hofbesitzer allem Anschein nach in erheblichem Maße zu nutzen wussten. Die zwischen Grundherrn und Bauern auszuhandelnde Praxis des 18. Jahrhunderts lässt so nicht nur eine bemerkenswerte Entfernung von den Rechtsnormen der Eigentumsordnung erkennen, sondern zeigte sich auch erheblich flexibler als dies die Redeweisen des 19. Jahrhundert über ein jahrhundertealtes „bäuerliches Herkommen“ behaupteten.

Wie aber veränderte sich die Erbpraxis der Bauern im 19. Jahrhundert, nachdem ihr Handlungsrahmen durch die staatliche Kodifikationen in neuer Weise festgelegt worden war? Die Diestedder Bäuerinnen und Bauern zeigten zunehmend geringere Neigung zur Wiederverheiratung und bestätigten damit einen auch andernorts festzustellenden Trend, der jedoch in Diestedde besonders ausgeprägt verlief. Die in der Forschung häufig favorisierten demographischen Erklärungsmuster (sinkende Sterblichkeit, Angleichung des Heiratsalters der Eheleute etc.) reichen als alleinige Begründung kaum aus³⁶. Der massive Rückgang der Wiederheiraten ab 1820 verweist vielmehr auf veränderte Handlungsstrategien von verwitweten Hofbesitzerinnen und Hofbesitzern. Worin diese bestanden, kann allerdings nur erschlossen werden, da in den Quellen explizite Äußerungen von Bäuerinnen und Bauern nicht überliefert sind. Es sei daher etwas genauer betrachtet, wie sich das Heiratsverhalten und die damit zusammenhängenden Besitzweitergaben bei den verschiedenen Gruppen der Hofbesitzerinnen und -besitzer im zeitlichen Verlauf änderten, um auf diese Weise genaueren Aufschluß über die Einstellungen der Bäuerinnen und Bauern zu Besitz und Verwandtschaft zu gewinnen.

³⁶ Michael Mitterauer, Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiale Arbeitsorganisation im österreichischen Raum, in: Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften, hrsg. v. Josef Ehmer / Michael Mitterauer, Wien 1986, 185–232; John E. Knodel, Demographic Behavior in the Past. A Study of Fourteen German Village Populations in the 18th and 19th Centuries, Cambridge 1988, 181–184; Christian Pfister, Bevölkerungsgeschichte und Historische Demographie 1400–1800, München 1994, 85.

Tabelle 3

**Heiraten der Stellenbesitzer / -innen in Diestedde, 1741 – 1900
(nach Verhältnis zur Vorbesitzerfamilie)**

a) Erstheiraten / Hofbesitz geht an:

im Zeitraum	Hoferben	Hoferbinnen	Sonstige/ unbekannt ^{a)}	Summe
1741 – 1760 (Zeilen-%)	30 (51,7 %)	17 (29,3 %)	11 (19,0 %)	58
1761 – 1780 (Zeilen-%)	24 (53,3 %)	15 (33,3 %)	6 (13,3 %)	45
1781 – 1800 (Zeilen-%)	28 (59,6 %)	10 (21,3 %)	9 (19,1 %)	47
1801 – 1820 (Zeilen-%)	30 (50,0 %)	19 (31,7 %)	11 (18,3 %)	60
1821 – 1840 (Zeilen-%)	26 (42,6 %)	14 (23,0 %)	21 (34,4 %)	61
1841 – 1860 (Zeilen-%)	36 (54,5 %)	15 (22,7 %)	15 (22,7 %)	66
1861 – 1880 (Zeilen-%)	45 (69,2 %)	12 (18,5 %)	8 (12,3 %)	65
1881 – 1900 (Zeilen-%)	38 (76,0 %)	7 (14,0 %)	5 (10,0 %)	50
1741 – 1820 (Zeilen-%)	112 (53,3 %)	61 (29,0 %)	37 (17,6 %)	210
1821 – 1900 (Zeilen-%)	145 (59,9 %)	48 (19,8 %)	49 (20,2 %)	242
Summe (Zeilen-%)	257 (56,9 %)	109 (24,1 %)	86 (19,0 %)	452

a) Neu auf den Hof gekommene Ehepaare, oft auch mit den Vorbesitzern verwandt (Intersinwirte, verwandte Erbinnen oder Erben im Fall kinderloser Ehen), Käufer (19. Jh.) u. a.

Die Aufschlüsselung der Erstheiraten nach dem Geschlecht der Hofübernehmer zeigt, dass die Diestedder Bäuerinnen und Bauern im Verlauf des 19. Jahrhundert immer seltener den Hof an eine Tochter übertrugen. Der Anteil der Hoferbinnen, der im 18. und frühen 19. Jahrhundert stark geschwankt hatte, ging ab der Mitte des 19. Jahrhunderts erheblich zurück. Insgesamt führte dies dazu, dass der im Zeitraum von 1741 bis 1820 im Vergleich mit anderen Orten hohe Anteil der Hoferbinnen von 35 % im Folgezeitraum (1821 bis 1900) erheblich sank, und zwar auf immer noch beachtliche 25 %³⁷. Dass Töchter nun seltener den Hof erhielten, bedeutete jedoch

³⁷ Zum Vergleich: Im osnabrückischen Belm lag der Anteil der Erbinnen bei 26% für den Zeitraum 1680 – 1860: J. Schlumbohm, Lebensläufe, Familien, Höfe (Anm. 5), 383.

b) Wiederheiraten / Besitzwechsel in seitlicher Linie:

im Zeitraum	Verwitwete Hoferben	Eingeheiratete Witwen	Verwitwete Hofherbinnen	Eingeheiratete Witwer	Sonstige / unbekannt ^{a)}	Gesamt
1741–1760 (Zeilen-%)	14 (35,9 %)	9 (23,1 %)	6 (15,4 %)	5 (12,8 %)	5 (12,8 %)	39
1761–1780 (Zeilen-%)	8 (24,2 %)	10 (30,3 %)	5 (15,2 %)	7 (21,2 %)	3 (9,1 %)	33
1781–1800 (Zeilen-%)	17 (43,6 %)	12 (30,8 %)	1 (2,6 %)	9 (23,1 %)	0 (0,0 %)	39
1801–1820 (Zeilen-%)	5 (12,2 %)	18 (43,9 %)	6 (14,6 %)	9 (22,0 %)	3 (7,3 %)	41
1821–1840 (Zeilen-%)	2 (6,7 %)	13 (43,3 %)	2 (6,7 %)	5 (16,7 %)	8 (26,7 %)	30
1841–1860 (Zeilen-%)	1 (4,8 %)	10 (47,6 %)	2 (9,5 %)	4 (19,0 %)	4 (19,0 %)	21
1861–1880 (Zeilen-%)	10 (43,5 %)	3 (13,0 %)	2 (8,7 %)	2 (8,7 %)	6 (26,1 %)	23
1881–1900 (Zeilen-%)	6 (54,5 %)	4 (36,4 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	1 (9,1 %)	11
1741–1820 (Zeilen-%)	44 (28,9 %)	49 (32,2 %)	18 (11,8 %)	30 (19,7 %)	11 (7,2 %)	152
1821–1900 (Zeilen-%)	19 (22,4 %)	30 (35,3 %)	6 (7,1 %)	11 (12,9 %)	19 (22,4 %)	85
Summe (Zeilen-%)	63 (26,6 %)	79 (33,3 %)	24 (10,1 %)	41 (17,3 %)	30 (12,7 %)	237

a) Witwe oder Witwer aus einem in der Erstehe neu auf den Hof gekommenen Ehepaar, z. T. mit den Vorbesitzern verwandt, auch Interimswirte, Erbpächter, Käufer etc.; da Verwandtschaftsverhältnisse teilweise nicht festzustellen sind, bleibt in dieser Gruppe unklar, wer von den beiden Eheleuten den Hof mit in die Ehe gebracht hat; bei (Erb-)Pächtern und Käufern übernehmen i. d. R. Eheleute gemeinsam den Hof.

keineswegs, dass sich die Chancen der Söhne entsprechend verbesserten. Vielmehr hatte die im Gefolge der Agrarreforen gewachsene Bodenmobilität zur Folge, dass die Gruppe der „sonstigen Hofbesitzer“, die im 18. Jahrhundert vor allem Besitzwechsel an Interimswirte und -wirtinnen sowie an Verwandte umfasst hatte, zwischen 1820 und 1860 erheblich anwuchs: In Diestedde wechselten in diesen vier Jahrzehnten 18 Kotten und ein Halberbe durch Kauf ihren Besitzer, allein vier der Kleinststellen erwarb der im Ort ansässige Reichsfreiherr v. Wendt³⁸. Acht Kotten wurden in diesen Jahren entweder neu angelegt oder bisherige Pachtstellen gekauft. Nach 1860 ging die Zahl solcher Neugründungen rasch zurück, als sich anderenorts at-

³⁸ Zum Aufkauf von Höfen durch den münsterländischen Adel nach 1820 siehe: H. Reif, Westfälischer Adel (Anm. 8), 227 f.

traktivere Erwerbsalternativen und neue Existenzmöglichkeiten für abgefundene Geschwister der Hoferinnen und Hoferben boten. In zehn Fällen schließlich übertrugen die bisherigen Besitzer ihren Hof an eine Verwandte oder einen Verwandten, weil sie selbst keine oder keine zur Hofübernahme geeigneten Kinder hatten. Nach der Jahrhundertmitte stabilisierten sich die Verhältnisse. Die Gruppe der „Sonstigen“ schrumpfte rasch und entsprechend stieg ab 1860 der Anteil der Hoferben schnell an, bis sie gegen Ende des 19. Jahrhunderts Dreiviertel aller Hofübernehmer stellten.

Auch für die Wiederverheiratungen erweist sich der Zeitraum zwischen den Agrarreformen und den 1860er Jahren als Phase, in der sich das Heirats- und Besitzübertragungsverhalten der Diestedder Bäuerinnen und Bauern einschneidend veränderte, und wiederum geschah dies für die verschiedenen Personenkreise in höchst unterschiedlicher Weise. Anfang des 19. Jahrhunderts bot verwitweten Hoferben eine neue Ehe offenbar keine attraktive Perspektive; zumindest fiel ihr Anteil an den Wiederverheiraten enorm ab, stieg aber nach 1860 nicht nur auf die alte Höhe, sondern in den letzten beiden Jahrzehnten deutlich darüber hinaus. Verwitwete Frauen, die auf einen Hof eingehiratet hatten, veränderten dagegen ihre Heiratsverhalten bis 1860 zunächst gar nicht und danach nur in geringerem Maße. Das Heiratsverhalten dieser Witwen bewirkte, dass insgesamt der Anteil von Frauen an den Wiederverheiraten nach 1820 nicht nur nicht zurückging, sondern von 47 % aller Wiederverheiratungen von Hofbesitzerinnen und Hofbesitzern (68 von insgesamt 141 Wiederverheiraten) auf 54 % (36 von insgesamt 66) stieg, also mehr Frauen als Männer ein weiteres Mal heirateten.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft hat bei Wiederverheiratungen das Verhältnis von agnatischer Verwandtschaft und Besitz nicht weiter flexibilisiert. Das zeigt ein Vergleich der Jahre 1720 bis 1810 und der Jahre 1811 bis 1900 für die Fälle, in denen wie auf dem Portmanschen Hof zwischen zwei Besitzwechseln in vertikaler Linie ein oder mehrere Besitzwechsel in seitlicher Linie stattgefunden und sowohl Kinder aus der ersten wie aus einer oder mehreren weiteren Ehen überlebt hatten: Es ergibt sich jedoch ein nicht ganz eindeutiges Bild: Zwar stammten in den insgesamt 50 solcher Fälle nun 17 Hoferinnen oder Hoferben und damit nur mehr 34 % (gegenüber 41 % im 18. Jahrhundert) aus der ersten Ehe, während 33 Hoferinnen oder Hoferben (66 %, gegenüber 59 % im 18. Jahrhundert) Kinder aus einer weiteren Ehe waren. Aber Wiederverheiratungen führten nach 1820 nicht mehr ganz so häufig wie zuvor, aber doch mit einem immer noch bemerkenswert hohen Anteil, zu einer Unterbrechung der agnatischen Abstammungslinie: Von den 33 Erbinnen oder Erben hatten 15 (45 % gegenüber 51 % im 18. Jahrhundert) Eltern, die beide auf den Hof eingehiratet hatten. Wenngleich nicht mehr ganz so ausgeprägt wie vor den Agrarreformen, zeigte sich nach 1820, dass für die Diestedder Bäuerinnen und Bauern nicht

die Bindung von Besitz und agnatischer Abstammungslinie im Vordergrund ihrer Überlegungen stand. Zusammen mit der Tatsache, dass in der zweiten Jahrhunderthälfte zunehmend Söhne in den Besitz des Hofs gelangten, lässt dieser Befund darauf schließen, dass vielmehr die Bindung von Besitz und Geschlecht im Verlauf des 19. Jahrhunderts immer bedeutsamer wurde – von wem dieser Erbe abstammte, blieb zumindest in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts nachrangig.

Für die westfälischen Behörden blieben die Handlungsweisen der Bauern unverständlich. Wiederholt vertrat der Oberpräsident der Provinz, Ludwig Freiherr von Vincke, die Ansicht, dass es sich beim ehelichen Güterrecht um ein „*bürgerliche[s]* Rechts-Institut“ handele, das auf den „Bauernstand, als auf denselben gar nicht passend“, erachtet und deshalb für diesen wieder aufgehoben werden müsse; auch sei „dem eingehiratheten, oder nach hiesigem Sprachgebrauch aufgefahrenen Ehegatten nach der Erlöschung seines Besitzrechtes nur die Leibzucht“ zu gestatten, eingehiratete Ehegatten also wieder zu Interimsfirten zu machen³⁹. Dessen ungeachtet hielten aber offensichtlich bestimmte Gruppen von Bäuerinnen und Bauern das herkömmliche Ehegüterrecht durchaus für zweckdienlich für ihre eigenen Interessen. Anders als für die westfälischen und Berliner Behörden war für sie die Aufrechterhaltung blutsverwandtschaftlicher Kontinuität auf dem Hof keineswegs die oberste Maxime ihres Handels. Das zeigte sich, als 1836 das neue „Gesetz betr. die bäuerliche Erbfolge in Westfalen“ die bisherige Möglichkeit zur Abfindung der Kinder erster Ehe abschaffte und dem überlebenden Ehegatten lediglich ein lebenslängliches Nießbrauch- und Verwaltungsrecht einräumte⁴⁰. Obwohl diese neuen Bestimmungen nur für bereits

³⁹ Gutachten Oberpräsident v. Vincke an Ministerium des Innern (künftig: MinInn), 29. 1. 1834, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (künftig: GStA PK), I. HA, Rep. 84a, Nr. 9962, Bl. 215 – 217, hier Bl. 216.

⁴⁰ Gesetz betr. die bäuerliche Erbfolge in Westfalen, Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten (künftig: GS) 1836, 209 ff.; Aus der Vielzahl der älteren Arbeiten zum bäuerlichen Erbrecht im 19. Jahrhundert v. a.: *August von Miaskowski*, Das Erbrecht und die Grundeigentumsvertheilung im Deutschen Reiche. Ein social-wirthschaftlicher Beitrag zur Kritik und Reform des deutschen Erbrechts, 2 Bde., Leipzig 1882 u. 1884 (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 20 u. 25); *Max Sering* (Hrsg.), Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, 4 Bände in 5 Teilbänden, Berlin 1899 – 1910. Zu Westfalen v.a.: *Werner Reineke*, Die Entwicklung des bäuerlichen Erbrechts in der Provinz Westfalen von 1815 bis heute, in: Beiträge (Anm. 17), 107 – 163; eine neuere kritische Untersuchung fehlt, viele der älteren agrarromantischen Positionen werden auch in den neueren Arbeiten übernommen; zuletzt etwa: *Arnulf Jürgens*, „Freiwillige Vereinigung“ – „gesetzlicher Zwang“. Zum Verhältnis von Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit hinsichtlich der bäuerlichen Bevölkerung im Zusammenhang der Erbrechts-Debatte in Westfalen im 19. Jahrhundert, in: Westfalen und Preußen. Integration und Regionalismus, hrsg. v. Karl Teppe / Michael Epkenhans, Paderborn 1991, 176 – 196; ebenso die neueste juristische Dissertation in diesem Feld: *Frank Tykwer*, Hofnachfolge in Westfalen / Lippe. Eine rechtsvergleichende und rechtstatsächliche Darstellung der Erbgewohnheiten

abgelöste Höfe galten und damit im Münsterland keine große praktische Bedeutung erlangten, bemühten sich die wenigen betroffene Witwen und Witwer, die auf den Hof eingehiratet hatten und eine zweite Ehe eingehen wollten, die neuen Bestimmungen zu umgehen. Einige drohten etwa vor dem Vormundschaftsrichter, der die Interessen der minderjährigen Kinder zu wahren hatte, damit, den Hof an den künftigen Ehegatten zu verkaufen oder ihn so stark zu verschulden, dass nur noch eine Zwangsversteigerung in Betracht kommen würde⁴¹. Schon nach wenigen Jahren zogen die Behörden aus solchen und anderen Vorfällen den Schluss, dass die gesetzlichen Bestimmungen, die doch ausdrücklich dem Zweck hatten dienen sollen, das „Bauerngut … in der Familie [zu] erhalten“⁴², keineswegs den seinerzeit vermuteten „Bedürfnissen des Bauernstandes“ entsprächen, sondern vielmehr „die Neigung rege gemacht haben, die Anwendung des Gesetzes möglichst zu vereiteln.“⁴³ Das Gesetz wurde 1844 teilweise, 1848 im Ganzen aufgehoben⁴⁴.

Die von den Bauern bereits im 18. Jahrhundert entwickelte und nach der Aufhebung der Leibeigenschaft weitergeführte Praxis gehorchte einer völlig anderen Logik: Ihr Ziel war offensichtlich, vor allem die Position des hofbesitzenden Ehepaars zu stärken, und zwar sowohl gegenüber den eigenen Kindern und insbesondere gegenüber dem potentiellen Erben, als auch im Fall einer Verwitwung gegenüber der Verwandtschaft des früheren Hofbesitzers. Nach 1820 und fast ohne Ausnahme zwischen 1836 und 1844 mussten Kinder damit rechnen, dass keines von ihnen den Hof erben würde, wenn nach dem Tod des ersten Ehegatten der Vater oder die Mutter eine zweite Ehe eingehen würde. Befreit vom grundherrlichen Konsens- und Wahlrecht konnten die Hofbesitzer nicht nur allein über den Zeitpunkt ihres Rückzuges in die Leibzucht, über die Ausstattung ihres Altenteils und die Höhe der Brautschätze für die abgehenden Kinder entscheiden, sondern auch selbst bestimmen, welches der Kinder den Hof übernehmen sollte. Verstärkt behielten sie sich zudem ab den 1830er Jahren ein lebenslängliches

in der westfälischen Landwirtschaft, Köln u. a. 1997; zur Kritik an diesen Arbeiten auch: J. Schlumbohm, Strong myths and flexible practices (Anm. 2).

⁴¹ Vgl. z. B. den Schicht- und Teilungsrezeß v. 10. 12. 1844, StAM, Grundakten Beckum, Nr. 3046 (Entrup 17: Kotten Stuckenkamp), Bl. 81 f.

⁴² Kabinettsordre v. 5. 1. 1844, in: Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege 6, 1844, No. 2, 11.

⁴³ Votum MinInn, 20. 11. 1840, GStA PK, I. HA, Rep. 90, Tit. XX. C, No. 8, Vol. III, Bl. 145 – 156, hier Bl. 145; ähnlich auch Votum Justizminister (künftig: MinJ) Mühler, in ebd., Vol. IV, Bl. 16 – 17;

⁴⁴ Kabinettsordre v. 5. 1. 1844; Verordnung v. 18. 12. 1848, GS 1848, 425; dazu auch: Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, „Denkschrift über die Aufhebung des Gesetzes vom 13. Juli 1836, betreffend die bäuerliche Erbfolge in Westphalen“ v. 10. 8. 1848, Drucksache 119 für die zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung berufenen Versammlung; GStA PK, I. HA, Rep. 87 B, Nr. 10733, o.P.

Verwaltungs- und Nutzungsrecht über den Hof vor und hielten damit den „erbenden“ Sohn bzw. die „erbende“ Tochter im Status der Abhängigkeit. Wer den Hof hatte, so lässt sich diese Entwicklung zusammenfassen, verfügte über eine ehemals allein dem Grundherrn vorbehaltene Macht⁴⁵.

Der Familienname als Zeichen für Kontinuitätsdenken

Die Vorstellung einer hohen familiären Besitzkontinuität in Gebieten mit ungeteilter Vererbung hat vermutlich noch einen anderen Grund als die Überzeugungskraft des traditionellen Bauernbildes Riehlscher Provenienz⁴⁶. Wie das Beispiel des Portmanschen Kolonats zeigt, wurde die hohe Diskontinuität durch die Namensgebung in einer für manchen außenstehenden Betrachter offenbar höchst wirksamen Weise verdeckt. In Diestedde existierte im 19. Jahrhundert wie im gesamten Münsterland und in anderen Teilen Westfalens mit ungeteilter Hofvererbung ein doppeltes System der Nachnamen⁴⁷. Zum einen gab es das amtliche System, dem zu Folge Kinder den Nachnamen ihres Vaters und Ehefrauen bei der Heirat den Namen ihres Ehemannes erhielten. Daneben aber gab es ein zweites, vorwiegend mündliches System, das zumindest bis in das letzte Viertel des 19. Jahrhunderts hinein selbst in amtlichen Schriftstücken immer wieder aufscheint. Frauen, Männer und Kinder erhielten den Namen des Hofs, auf dem sie lebten. Entsprechend erscheint der als Eickel geborene Henrich in der erwähnten notariellen Urkunde von 1849 als „Henrich Eickel, genannt Portman“ und

⁴⁵ Diese Schlußfolgerung ist angelehnt an die These von der Stärkung des hofbesitzenden Paars gegenüber der Verwandtschaft durch den frühneuzeitlichen Staat; vgl. dazu: D.W. Sabeau, Property, Production, and Family (Anm. 4); Hermann Rebel, Peasant Classes. The Bureaucratization of Property and Family Relations under Early Habsburg Absolutism, 1511 – 1636, Princeton 1983; Th. Robisheaux, Rural Society (Anm. 5).

⁴⁶ Wilhelm Heinrich Riehl, für den die westfälischen Bauern zu den „Bauern von guter Art“ zählten, hatte anscheinend gewisse Kenntnisse der münsterländischen Namensgebungspraxis, die Fehler in seinem Hinweis sind jedoch durchaus charakteristisch für sein Bauernbild, bei ihm wird aus „genannt“ „geboren“: „In Gegenden, wo noch alte Bauernsitze herrscht, sind die aus persönlicher oder Standespolitik geschlossenen Ehen unter den Bauern gewiß im Verhältniß eben so häufig als die politischen Ehen bei Fürsten und Herren. Erst kommt der Güterverband und dann der Herzensverband. Wenn eine „Erbtochter“ in Westphalen sich verheirathet, dann stellt schon der Sprachgebrauch den Gesichtspunkt der Gutsvererbung obenan. Denn der Mann führt wohl gar fortan den Namen der Frau, die ihm das Erbe zugebracht [...] und fügt seinen ursprünglichen Namen, wie sonst die Frauen pflegen, nur noch bescheiden hinten an mit dem Zusatz ‚geborener‘. Also etwa: Jost Müller geborener Schmidt.“ *Wilhelm Heinrich Riehl*, Die bürgerliche Gesellschaft, 6. Aufl. Stuttgart 1861, 68; vgl. dazu auch J. Schlumbohm, Strong Myths and Flexible Practices (Anm. 2), 45 f.

⁴⁷ J. Schlumbohm, Lebensläufe, Familien, Höfe (Anm. 5), 506 – 509.

1850 in dem gerichtlichen Teilungskontrakt mit seinen Kindern als „Henrich Portman“. Alle Kinder aus seinen beiden Ehen hießen bis zu ihrer Heirat ebenfalls Portman. Wenn bei einer kinderlosen Ehe der Hof schließlich an eine Verwandte oder einen Verwandten überging, wurde der Name des Hofes zum neuen Familiennamen und selbst die Käufer eines Hofes erhielten im Laufe der Jahre dessen Namen. So führt etwa ein Übertragsvertrag von 1861 aus, die „alten Eheleute, Landwirth Heinrich Nordhoff und Catharina, geb. Albert“, die zunächst den Albert Kotten im benachbarten Kirchspiel Sünninghausen besessen, 1855 aber den Hilkemeyer Kotten in der Dorfbauerschaft erworben hatten, wurden „auch früher öfter Albert, jetzt aber Kötter Hilkemeyer in publico genannt“⁴⁸. Die Wählerliste für die Wahlen zur Nationalversammlung vom Mai 1848 zeigt, dass das mündliche Namenssystem auch in amtlichen Kontexten Geltung besaß. Alle Männer, die in einen Hof eingehieiratet hatten, waren in der Wählerliste mit ihrem neuen Hofnamen und ebenso Männer, deren Väter auf den Hof eingehieiratet hatten, mit dem Namen des Hofes verzeichnet⁴⁹.

Die preußischen und westfälischen Behörden waren allerdings bestrebt, im Fall der Namensgebung die „bürgerliche“ Einrichtung auf die Bauern zu übertragen. Anders als beim Ehegüterrechts bewerteten sie die „Sicherung des bürgerlichen Verkehrs sowie die Wirksamkeit der Polizeibehörden“ höher als vermeintliche oder tatsächliche Traditionen der Bauern. Seit 1816 wurde mit wiederholten Verordnungen und Erlassen versucht, die Namensgebung der ländlichen Bevölkerung den bürgerlichen Vorstellungen anzupassen⁵⁰. In den amtlichen Schriftstücken scheinen diese Bemühungen allerdings erst im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts von einem gewissen Erfolg gekrönt worden zu sein, wie etwa die Volkszählungsliste von 1890 erkennen lässt. Anders als 1848 erschienen hier, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die als Haushaltungsvorstände angeführten Männer, die in einen Hof eingehieiratet hatten, nur noch mit ihrem Geburtsnamen. Bei denjeni-

⁴⁸ Notarieller Übertragsvertrag, 22. 6. 1861, StAM Grundakten Beckum Nr. 3025 (Dorfbauerschaft 19: Hilkemeyers Kotten), Bl. 93 – 99.

⁴⁹ Verzeichnis aller nach § 1 des Wahlgesetzes vom April 1848 stimmberechtigten Wähler der Gemeinde Diestedde, KAW, Amt Wadersloh, A 7, o.P.

⁵⁰ Vgl. hierzu wiederholte Erlasse, Verordnungen und Kabinettsordres: Verordnung v. 30. 10. 1816, GS 1816, 216; Erlaß OPräs. Westfalen v. 22. 2. 1818, Amtsblatt Regierung Münster, 1818, 66; Kabinettsordre v. 14. 4. 1822, GS 1822, 108; Erlaß v. 12. 7. 1867, GS 1867, 1310; auch Vorstand d. Westfälischen Bauernvereins an MinInn, 30. 12. 1884: betr. die Führung der Hofesnamen für die Besitzer der in der Landgüterrolle eingetragenen Höfe in der Provinz Westfalen, GStA PK, I. HA, Rep. 84a, Nr. 9973, Bl. 1 – 5; Präs. OLG Hamm an MinJ, 27. 5. 1885: Bericht über die auf die Landgüterrolle bezügliche Eingabe des Vorstandes des Westfälischen Bauernvereins, ebd., Bl. 10 – 21; s. auch Landeskonomie-Kollegium Münster an das Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten, 31. 3. 1849 (Abschr.), Bericht zur Petition des landwirtschaftlichen Kreis-Vereins Tecklenburg, die bäuerliche Erbfolge betr. v. 24. 10. 1848, GStA PK, I. HA, Rep. 84a, Nr. 9969, Bl. 175 – 182.

gen, deren Vater bereits auf den Hof eingehieiratet hatte, waren die Namensverhältnisse dagegen weit weniger von den regierungsamtlichen Vorstellungen beeinflusst. Hier hielten sich die Verhältnisse in etwa die Waage, knapp die Hälfte wurde mit dem Geburtsnamen des Vaters, der etwas größere Teil hingegen mit dem Namen des Hofes aufgeführt⁵¹. Offenbar setzte sich das offizielle Namenssystem gegenüber dem mündlichen Namensystem in den 1870er und 1880er Jahren durch. Doch die preußische Regierung sah sich noch 1907 veranlasst, durch eine entsprechende Verordnung die Einhaltung der amtlich geregelten Namensführung erneut anzumahnen⁵².

Bereits Jürgen Schlumbohm hat in dieser Praxis der Namensgebung nach dem Hofnamen, wie sie auch im Osnabrücker Land üblich war, einen Beleg dafür gesehen, dass „die Weitergabe des Anwesens in der Linie der Blutsverwandten … hier weder im Recht noch in der Praxis die höchste Priorität“ besaß⁵³. Diese Interpretation nehme ich auf, unterscheide aber mündliches und amtliches Namenssystem und knüpfe daran weitere Überlegungen. Mit Praktiken der mündlichen Namensgebung hat sich bislang in erster Linie die europäische Ethnologie beschäftigt: Nach ihren Befunden vermitteln Nachnamen soziale Identität, indem sie ein Individuum einer sozialen Gruppe zuordnen. Drei Varianten werden unterschieden: 1. die Benennung nach einem Haus als Ort gemeinsamer Reproduktion, 2. die Benennung, die eine Person bei der Geburt einer matrilinearen oder patrilinearen Abstammungslinie zuordnet, und 3. die Benennung aufgrund von Heirat. Am jeweiligen Namenssystem, so die These in der Ethnologie, lässt sich stets zugleich das jeweilige soziale und ökonomische System ablesen⁵⁴. Die westfälische Form der Nachnamenszuschreibung wies alle drei Varian-

⁵¹ Kontrolliste zur Volkszählung vom 1. 12. 1890, Diestedde, KAW, Amt Wadersloh A 476, o. P., H. *Lestung*, Höfe und Familien von Diestedde (Anm. 26), passim.

⁵² Adolf Bach, Die deutschen Personennamen, Bd. 2: Die deutschen Personennamen in geschichtlicher, geographischer, soziologischer und psychologischer Be trachtung, 2. Aufl. Heidelberg 1953, 106.

⁵³ J. Schlumbohm, Lebensläufe, Höfe, Familien (Anm. 5), 508.

⁵⁴ Ich folge hier Gertrud Hüwelmeier, Gendered houses. Kinship, class and identity in a German village, in: Gender, agency and change: An anthropological perspective, hrsg. v. Victoria Goddard, London 2000, 122–141; vgl. auch David Warren Sabean, Kinship in Neckarhausen, 1700–1870 (Cambridge Studies in Social and Cultural Anthropology), Cambridge 1998, 26–29; Bernard Vernier, Vom rechten Gebrauch der Verwandten und der Verwandtschaft. Die Zirkulation von Gütern, Arbeitskräften und Vornamen auf Karpathos, in: Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung, hrsg. v. Hans Medick/David Sabean, Göttingen 1984, 55–110. Die Geschichtswissenschaft hat sich systematisch vorrangig mit Vornamen beschäftigt; vgl. etwa Michel Mitterauer, Ahnen und Heilige. Namengebung in der europäischen Geschichte, München 1993, dort zur Entstehung und Verbreitung von Familiennamen nur 372–377; ähnlich: Stephan Wilson, The means of naming. A social and cultural history of personal naming in Western Europe, London 1998, 242–254.

ten zugleich auf. Sie korrespondierte mit dem Haus, mit der Heirat und mit der Verwandtschaft im Sinne von ‚lineage‘. Für die soziale Zuordnung der Individuen blieb die verwandtschaftliche Komponente im System der Namensgebung vergleichsweise schwach ausgeprägt, während Heirat und Hof dagegen stärker ins Gewicht fielen. Nach der ethnologischen Interpretation hatte der Hof als Ort der sozialen Reproduktion für die auf ihm lebenden Mitglieder des bäuerlichen Haushalts dementsprechend eine zentrale Funktion. Wer ihn, wie die nichterbenden Kinder verließ, um in eine andere Stätte einzuhiraten, sei es auf einen größeren Hof oder einen kleinen Kotten, wechselte mit dem Namen auch seinen sozialen Ort, seine soziale Identität und sein Ansehen. Das hier beschriebene Namenssystem war, ungeachtet regionaler Differenzen, in der tatsächlichen Praxis der Hofweitergaben über weite Teile Westfalens verbreitet. Offensichtlich bezog sich dieses Namenssystem daher weniger auf die verschiedenen Ausformungen dieser Praxis, als auf soziale Normen. Diese Normen aber waren keineswegs mit den über grundherrliche bzw. staatliche Kodifikationen vermittelten juristischen Normen identisch, noch bildeten sie die für Diestedde beschriebene höchst flexible Praxis der Namengebung direkt ab. Eine Annäherung der amtlichen und der in praktischen Handlungen tradierten Namenssysteme erfolgte offenbar erst in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Festzuhalten ist, dass das Namenssystem auf Vorstellungen von einer „richtigen“ Hofübergabe rekurrierte, die die direkten Abkommen der jeweiligen Hofbesitzer favorisierte und den Seitenverwandten inklusive der nichterbenden Geschwister eine marginale Rolle zuwies⁵⁵. Unter diesen Prämissen lässt sich Imhofs kritisierte Interpretation der Namengebung auf dem Välteshof als Streben nach Stabilität bestätigen.

Das Kriterium der direkten Abkommenschaft in der Hofnachfolge war, wie am Beispiel der Portmans zu erkennen ist, keineswegs identisch mit dem Kriterium der blutsverwandten Abstammung. Tatsächlich wurden im münsterländischen Diestedde bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts Besitz – und damit zusammenhängend soziale Positionen innerhalb der Gemeinde – stärker noch als im osnabrückischen Belm nicht nur durch (Bluts-)Verwandtschaft, sondern auch durch Heirat vermittelt. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Diestedder für die ‚richtige‘ Hofweitergabe die Beziehung zu den agnatischen Verwandten für wesentlich bedeutsamer erachtet hätten als die über Heirat hergestellte. Diese These bestätigt nicht zuletzt das Protokoll einer gerichtlichen Vereinbarung von 1826, die

⁵⁵ Vgl. dazu John W. Cole / Eric R. Wolf (Hrsg.) Die unsichtbare Grenze. Ethnizität und Ökologie in einem Alpental, Wien 1995, 299–309, im Vergleich zwischen zwei Tiroler Dörfern, dem deutschsprachigen St. Felix, in dem ungeteilte Vererbung als soziale Norm galt, und dem romanischen Tret, in dem geteilte Vererbung als soziale Norm galt, in beiden Dörfern aber de facto eine sehr ähnliche Erbpraxis festzustellen war.

zwischen der Witwe des Kolonen Franz Scholmann, geb. Elisabeth Windhöfel, ihrem zweiten Ehemannes Bernard Kalthoff und den beiden Töchtern aus der ersten Ehe der Elisabeth Scholmann, geb. Windhöfel getroffen wurde. Wie üblich, hatten sich die neuen Eheleute mit dem Vormund der beiden Minderjährigen darauf geeinigt, dass das neue Ehepaar das Scholmannsche Kolonat – mit seinen rund 103 Morgen (ca. 26 ha) eines der größeren Diestedder Höfe – übernehmen und die beiden Töchter erster Ehe bei ihrer Eheschließung eine Abfindung erhalten werden. Der Vormund, vermutlich ein Bruder des Verstorbenen, kommentierte diesen Vergleich mit den Worten, „dass zwar die Verwandten des Verstorbenen Coloni Scholmann wünschten, dass eins seiner Pflegebefohlenen am Erbe bleibe, dass er aber nicht einsehe, dass solches wider Willen der Eheleute Kalthoff wirklich verlangt werden könne, und er daher für seine Person die gerichtliche Bestätigung dieses Vergleichs um so mehr erbitten müsse, da er solche für seine Pflegebefohlenen vortheilhafter halte.“⁵⁶ In Diestedde wie im Münsterland war „Blut“ bis weit ins 19. Jahrhundert hinein keineswegs immer „dicker als Wasser“. „Hofesbande“ zählten viel mehr als „Blutsbande“. Dies änderte sich allem Anschein nach erst in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Nun machten sich offenbar auch die Diestedder Bäuerinnen und Bauern das Bild zu eigen, das Intellektuelle und Politiker schon seit Beginn des Jahrhunderts von ihnen entworfen hatten.

⁵⁶ Vgl. Gerichtl. Protokoll, 13. März 1826, StAM Grundakten Beckum, Nr. 3041 (Entrup 14: Halbes Erbe Scholmann), Bl. 11 – 16, Zitat Bl. 15.

**Erben und Vererben als Prozess:
Studien zu den Formen der Altersversorgung
und zum Vermögenstransfer im Erbgang
in Dörfern Böhmens und Österreichs**

Ausgedinge und Besitztransfer: Gerechtigkeit zwischen den Generationen? Das Beispiel der Herrschaft Frýdlant in Nordböhmen, 1558 – 1750

Von *Dana Štefanová*, Wien

Die Sozialgeschichte des Alters und der Beziehungen zwischen den Generationen sind eng mit einander verwoben. Auf die Fragen, wie die Altersversorgung älterer Menschen aussah und durch welche Aspekte sie beeinflusst wurde, geben die bislang vorliegenden historischen Studien zwar einige Antworten, die jedoch eher rechtsgeschichtlicher Natur sind oder die regionale bzw. selektive Erkenntnisse als allgemein gültig interpretieren¹. Insgesamt fehlt es an mikrohistorischen Arbeiten, die einen genauen Einblick in die Praxis der Altersversorgung im Kontext von Besitztransfers erlauben. Solche Studien sind geeignet, regionale Unterschiede herauszuarbeiten und vermeintlich Allgemeingültiges zu hinterfragen². Der folgende Beitrag will diesem Desiderat ein Stück weit abhelfen, indem er die Praxis der wirtschaftlichen Transfers zwischen den Generationen an einem regionalen Fall darlegt. Die mikrohistorische Studie über drei Dörfer – Háj, Luh und Vysoký – in der Herrschaft Frýdlant in Nordböhmen von der Mitte des 16.

¹ Franz Runde, Grundriß des gemeinen Privatrechts, Göttingen 1801, 6, 15 ff.; Karl Schmidt, Gutsübergabe und Ausgedinge. Eine agrarpolitische Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der Alpen- und Sudetenländer, Wien / Leipzig 1920; Antonín Menoušek, Výměnek a jeho postavení při dražbě reální, Praha 1898; Josef Ehmer, Sozialgeschichte des Alters, Frankfurt am Main 1990; Michael Mitterauer, Lebensformen und Lebensverhältnisse ländlicher Unterschichten, in: Von der Glückseligkeit des Staates. Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus, hrsg. v. Herbert Matis, Berlin 1981, 315–338; Lydie Petráňová / Josef Petráň / Eduard Šimek / Jan Vogeltanz, Dějiny hmotné kultury. Kultura každodenního života od 16. do 18. století, Praha 1995, insb. 148–222.

² Dazu vgl. Cyril Horáček, Das Ausgedinge, Eine agrarpolitische Studie mit besonderer Berücksichtigung der böhmischen Länder, Wien 1904; Thomas Held, Ausgedinge und ländliche Gesellschaft. Generationenverhältnisse im Österreich des 17. bis 19. Jahrhundert, in: Gerontologie und Sozialgeschichte. Wege zu einer historischen Betrachtung des Alters, hrsg. v. Christoph Conrad / Hans Joachim v. Konradowitz, Berlin 1983, 151–185; Hermann Rebel, Peasant stem families in early modern Austria: Life plans, status tactics, and the grid of inheritance, in: Social Science History 2 (1978), 255–291.

bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts soll einen genauen Einblick in diese Praxis gewähren und Antworten auf einige zentrale Fragen liefern³.

Die Fragen nach der Stellung von Personen im Generationengefüge hängen unmittelbar mit der Frage nach der Gerechtigkeit zwischen Generationen zusammen. Sie lassen sich meines Erachtens nur aufgrund einer Analyse von Besitzübergabe und Erbschaftspraktiken klären, weil solche Besitztransaktionen sowohl für die soziale und ökonomische Stellung jener Personen Folgen haben, die ihre bäuerlichen oder unterbäuerlichen Wirtschaften abtraten, als auch für jene, die sie übernahmen. Vereinbarungen über den wirtschaftlichen Transfer veränderten nicht nur die materielle Basis der am Erbprozess beteiligten Personen, sondern auch die Qualität der Generationsbeziehungen⁴, (wenn z. B. der Vater das Gefühl hatte, sein Sohn schätzt sein Handwerk nicht, oder wenn Konflikte mit der verwitweten Mutter wegen der Erbanteile entbrannten).

Bereits an dieser Stelle sei erwähnt, dass Transfers in den untersuchten Dörfern die Gestalt von Kaufverträgen annahmen und nicht ausschließlich zwischen jüngeren und älteren Besitzern stattfanden, sondern auch zwischen Personen ähnlichen Alters zustande kommen konnten. Sie sind daher nicht von vorn herein als ein Ereignis zwischen den Generationen zu betrachten. Liegen „klassische Besitztransfers“ zwischen Angehörigen zweier unterschiedlicher Generationen vor, konnte der Prozess ein gewisses Konfliktpotential zwischen dem Verkäufer und Käufer enthalten, und so bei Transfers unter Verwandten Anlass für familiäre Auseinandersetzungen sein und Konsequenzen für das Zusammenleben der Generationen haben. Die Fragen, die sich in diesem Kontext stellen, hängen einerseits mit der familiären Stellung von alten Personen zusammen, andererseits mit der Rolle der Verwandtschaft bei Besitztransaktionen. Darüber hinaus muss bedacht werden, ob die Geschlechterordnung Einfluss auf die Höhe der Erbanteile hatte.

Der Artikel behandelt außerdem einige Aspekte der ‚Altersversorgung‘ und der damit verbundenen Formen des Ausgedinges. Es soll untersucht werden, ob überhaupt alle Untertanen ein Ausgedinge beanspruchen konnten oder ob es diesbezüglich sozial-strukturelle Unterschiede gab. Ist davon auszugehen, dass die Verwandtschaft bei der Altersversorgung eine besondere Rolle spielte, und ist folglich das Ausgedinge als eine spezifisch familiäre Altersversorgung zu verstehen, die eine Verpflichtung oder eine besonders Zuneigung der Kinder gegenüber ihren Eltern zum Ausdruck bringt?

³ Ausführlicher dazu Dana Štefanová, Erbschaftspraxis, Besitz und Handlungsspielräume der Untertanen in der Gutsherrschaft, Wien (im Druck).

⁴ Zum Konzept von Generationen vgl. Hans Jaeger, Generationen in der Geschichte. Überlegungen zu einer umstrittenen Konzeption, in: Geschichte und Gesellschaft 3 (1977), 429–452, hier insb. 430, 432, 439, 443.

Auch die Frage, ob die (Guts-) Herrschaft bei Ausgedingevereinbarungen eine Rolle spielte bzw. sich in die Regelungen zwischen den Generationen einmischte, wird kurz angesprochen⁵.

Rechtspraxis in Böhmen

Bevor wir zu den konkreten Ergebnissen der Mikrostudie kommen, sollen die Grundelemente der Rechtspraxis in Böhmen skizziert werden. In Bezug auf das Erbrecht unterschied man einerseits zwischen Erbzinsrecht und Todfall, andererseits zwischen „eingekauften“ und „uneingekauften“ Gütern. Das Erbzinsrecht war im Prinzip mit dem Anerbenrecht verbunden und wird – im Gegensatz zum Todfall, tschechisch *odůmrť* – als ein günstiges Besitzrecht der Untertanen angesehen. Das Verbreitungsgebiet des Erbzinsrechts deckt sich weitgehend mit jenem der „eingekauften“ Güter. Besonders im Gebiet des mittelalterlichen Siedlungsausbaus dürfte es von Beginn an verbreitet gewesen sein. In den Gebieten mit Erbzinsrecht konnten die Untertanen ihre ungeteilten Anwesen frei verkaufen oder vererben. Somit ist eine relativ große Dispositions- und Verfügungsfreiheit der Untertanen über ihre Anwesen für dieses Recht signifikant. Die Untertanen hatten lediglich feste Geldsummen an die Gutsherrschaft zu entrichten, ohne dass dieser Erbzins für die Untertanen eine enorme finanzielle Belastung bedeutet hätte⁶.

In den Gebieten mit praktiziertem Todfallsrecht hingegen stand theoretisch gesehen der Gutsherrschaft größerer Einfluss zu, weil bei fehlenden verwandten Erben das Anwesen an die Gutsherrschaft fiel. Historiker sind sich darin einig, dass es große regionale Unterschiede in der konkreten Ausübung dieses Rechtes gab. Allgemein wird angenommen, dass bereits im 15. Jahrhundert die Mehrheit der unteränigen Anwesen dem „eingekauften Recht“ unterlag⁷.

⁵ Zu geschlechtsspezifischen Aspekten des Ausgedinges ausführlicher: Dana Štefanová, Besitzrechtliche Ansprüche und weitere Lebenswege von Witwen. Veränderungen und Kontinuitäten in Nordböhmen zwischen 1558–1750, in: Kontinuität: Wandel. Kulturwissenschaftliche Versuche über ein schwieriges Verhältnis, hrsg. v. Nikola Langreiter / Margaretha Lanzinger (Cultural studies 5), Wien 2002, 57–84.

⁶ Vgl. Josef Hanzal, Poddání novohradského panství v 2. polovině 16. století, in: Jihoceský sborník historický 31 (1962), 1–15, hier 5; Josef Hanzal, Vývoj a význam poddanské odůmrťi v předbělohorských Čechách, in: Sborník historických prací 10 (1960), 146–180, 146 f., 176 f.; Josef Petrán, Poddaný lid v Čechách na prahu třicetileté války, Praha 1964, 51 f.

⁷ Vgl. Vladimír Procházka, Česká poddanská nemovitost v pozemkových knihách 16. a 17. století, Praha 1963, insb. 200–210; J. Petrán, Poddaný lid (Anm. 6), 43, 249; Eduard Maur, Příspěvek k vývoji poddanského purkrechtu v pobělohorském období, in: Vědecké práce Zemědělského muzea 14 (1974), 51–61, 57; Eduard Maur, Das bäuerliche Erbrecht und die Erbschaftspraxis in Böhmen im 16. und 18. Jahrhundert, in: Historická demografie 20 (1996), 93–118, 103 ff.; František Vacek, Emfyteuse v

Die Herrschaft Frýdlant gehörte zu diesen Gebieten mit Unteilbarkeit der bäuerlichen Güter und „eingekauftem Besitzrecht“. Das bedeutete, dass die untertänigen Anwesen ungeteilt an eine beliebige Person verkauft werden konnten, was nicht nur die Praxis bestätigte, sondern auch in zwei herrschaftlichen Instruktionen – von 1598 und 1627 – verankert wurde. Die Herrschaft Frýdlant weist Vorgebirgs- und Gebirgsdörfer auf und war durch agrarische Mischwirtschaft, eine relativ ausgeprägte herrschaftliche Gutswirtschaft und vor allem durch proto-industrielle Aktivitäten der Untertanen geprägt. Ausgewertet wurden 943 Kaufverträge für den Zeitraum von 1558 bis 1750.

In Bezug auf die Vererbungsgrundsätze wird für Böhmen zwischen zwei Mustern unterschieden: das tschechische System der Gleichteilung und das Gebiet des Witwendrittels, das insbesondere für Nordböhmen typisch war. Gleichteilung bedeutete, dass alle Erben nach dem Verkauf eines Anwesens gleiche Teile als Erbschaft erhielten. In Gebieten mit Witwendrittel erhielt die Witwe ein Drittel des Vermögens, während die restlichen zwei Drittel unter die Kinder aufgeteilt wurden. In den untersuchten Dörfern, in denen Witwendrittel galt, wurden diese Regeln jedoch nicht immer genau eingehalten, sondern vielmehr an die entsprechende Familiensituation – wie etwa die Verschuldung des Anwesens, die Anzahl der Kinder u. ä. – angepasst. Eine solche flexible Anpassung war für Fälle kennzeichnend, in denen aufgrund verschiedener Ansprüche nicht viel Geld vom Verkaufspreis übrig blieb.

In den untersuchten Kaufverträgen finden sich Hinweise auf allgemein anerkannte Regelungen innerhalb der Herrschaft Frýdlant, auf die man sich z. B. im Zusammenhang mit der Ausstattung der Kinder als „üblichen Brauch“ berief. In Ludvíkov pod Smrkem im Jahr 1569 regelte ein Vergleich zwischen Anna, Ehefrau des verstorbenen Mathes Horn, und ihren fünf Kindern die jeweiligen Ansprüche den Erbteil des verstorbenen Vaters. Anlass für diese Vereinbarung gab die Witwe, die sich wiederverheiraten wollte. Neben einer Geldsumme sollte sie demnach jede Tochter der *herrschaftsordnung nach* ausstatten und zwar mit Bettwäsche, Leinengerät und Kleidung sowie je einer Kuh⁸. Trotz dieses Hinweises auf eine Herrschaftsordnung für die Herrschaft Frýdlant ist es nicht gelungen, eine schriftliche Kodifizierung der geltenden Erbrechte zu entdecken. Für das Jahr 1598 liegt eine edierte gutsherrliche Rechtsordnung für die Stadt Frýdlant vor⁹, und für die Stadt ist außerdem ein Schriftstück aus dem Jahr 1651 erhalten,

Čechák ve 13. a 14. století, in: Časopis pro dějiny venkova 8 (1921), 5 f.; dazu auch Antonín Haas, Omezení odůmrtí a vdovská třetina v starém českém městském právu, in: Právněhistorické studie 17 (1973), 199–219, 201.

⁸ SOA Děčín, Velkostatek (im Folgenden: Vs), Pozemková kniha Frýdlant 1569–1571, Kart. č. 5, fol. 45r–46r.

⁹ Julius Helbig, Beiträge zur Geschichte der Stadt und des Bezirkes Friedland in Böhmen, Bd. I, Frýdlant 1892–1893, 272–290.

in dem u. a. Regeln für den Besitztransfer und die Ausfertigung von Testamenten enthalten sind¹⁰.

Ob in der Herrschaft Frýdlant die Statuten von 1651 bereits vorher gültig waren, und es sich in diesem Fall lediglich um eine Erneuerung von älteren Normen handelt, ist unbekannt. Jedenfalls gab es eine gewisse inhaltliche Überschneidung mit der herrschaftlichen Instruktion von 1598. In der Einleitung wird erwähnt, dass es sich nach der *gnedigen vorbesserung und confirmation* um eine Übergabe der *stadt willkür alte gewohnheiten und gebrauche, wie es in etzlichen fellen zu nun und künftig gehalten werden soll*, handelte¹¹. Beide normative Quellen beinhalteten jedenfalls schriftliche Anordnungen, die u. a. die Erbschaftsansprüche der Kinder und Eltern zu regeln versuchten¹². Aus dem Text geht hervor, dass die Eltern, *vater und mutter bedrücklich oft ferfelten, den kindern zu verlassen* häufig nicht berücksichtigten. Die Eltern mussten, wenn sie ihren Besitz an andere Personen verkaufen wollten, ihren Kindern und den Kindeskindern den dritten Teil ihres beweglichen und unbeweglichen Besitzes überlassen. Versuchten Eltern ihre Kinder in ihrem Testament ganz zu übergehen, so musste das Testament für ungültig erklärt werden.¹³ Ähnlich waren die Kinder gehalten, für den Fall, dass sie keine eigenen Kinder hatten, den Eltern den dritten Teil zu vererben.¹⁴

¹⁰ Státní oblastní archiv Litoměřice, pobočka Děčín (im Folgenden: SOA Děčín), Historická sbírka (im Folgenden: HS) – Clam-Gallasů, Statuten bei der Stadt Friedland, Kart. č. 172.

¹¹ J. Helbig, Beiträge zur Geschichte der Stadt (Anm. 9), 273.

¹² Dazu auch Ruth E. Mohrmann, Die Stellung der Frau im bäuerlichen Ehe- und Erbrecht. Ein historisch-volkskundlicher Vergleich, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 40 (1992), 248–258, 251.

¹³ In den Weistümern aus den Jahren 1578 und 1598 nannte man dieselbe Regelung, allerdings ohne einen Hinweis auf zahlreiche Erbstreitfälle. Vgl. J. Helbig, Beiträge zur Geschichte der Stadt (Anm. 9), 281 ff. Es liegen bislang keine Auswertungen zur Praxis des Testierens vor. Für einige Regionen Englands wurde im Allgemeinen festgestellt, dass 70 Prozent der Personen kein Testament verfassten. Zudem wurden große geschlechtsspezifische Unterschiede festgestellt. Ausführlicher dazu Amy Louise Erickson, Women and Property in Early Modern England, London / New York 1997, vor allem Kapitel IV; dies., Property and widowhood in England 1660–1840, in: Widowhood in Medieval and Early Modern Europe, hrsg.v. Sandra Cavallo / Lyndan Warner, Essex 1999, 145–164, 152 ff.

¹⁴ SOA Děčín, HS – Clam-Gallasů, Statuten bei der Stadt Friedland, Kart. č. 172. Hier würde sich ein Vergleich mit der oben erwähnten Untertanenordnung für die Klosterherrschaft St. Marienstern vom 1598 anbieten, die allerdings große Differenzen zu den hier erwähnten normativen Schriftstücken der Herrschaft Frýdlant aufweist. Die Untertanenordnung für die Klosterherrschaft hatte augenscheinlich den Hauptakzent bzw. Verpflichtungen innerhalb des Dreiecksverhältnisses: Untertanen, Gemeinde und Herrschaft gerichtet gehabt. Auf die Regelungen innerhalb der Familie wird in den betreffenden Passagen bezug genommen. Mathias Knobloch, Die Untertanenordnung des Klosters St. Marienstern von 1598, in: Sammeln – Erforschen –

An diesen Beispielen wird deutlich, dass die Entwicklung der Erbschaftspraxis mit zahlreichen Regulierungsversuchen der Grund- oder Gutsherrschaft in Zusammenhang stand. Diese schriftlichen Ordnungen boten aber nicht nur Vorteile für die Gutsherrschaft, sondern auch für die Untertanen selbst. Die Ordnungen deuten darauf hin, dass den Eltern ein großer Handlungsspielraum zustand, der freilich durch gutsherrliche Anordnungen begrenzt wurde, z. B. in Hinblick auf eine Mindestausstattung der Kinder. Aus der Sekundärliteratur geht hervor, dass die rechtlichen Normen in Gebieten mit unterschiedlichen bäuerlichen Besitzrechten vielfältige Abweichungen vorsahen. Diese sind auf gesellschaftliche Einflüsse und auf individuelle Familienstrategien zurückzuführen. An dieser Stelle kann allerdings nur das Ergebnis analysiert werden, nicht aber die Ursachen dafür.

Allgemein zeigt die Analyse der Kaufverträge, dass Verwandtschaft beim Besitztransfer keine dominierende Rolle spielte, dass die Bedeutung von Verwandtschaft allerdings seit Beginn des 18. Jahrhunderts zunahm. In der Periode zwischen 1651 und 1750 erhöhten sich die Kauftransaktionen zwischen Verwandten auf fast ein Drittel gegenüber einem knappen Viertel in dem Zeitraum zwischen 1558 bis 1650¹⁵.

Die Auswirkungen von Besitztransfers auf die Generationenbeziehungen soll zunächst am Beispiel der Kaufpreiszahlungen und der Höhe der Erbanteile diskutiert werden. Ein Kaufpreis wurde bei jedem Verkauf eines Anwesens vereinbart, und konnte entweder kurzfristig oder längerfristig beglichen werden. Mit dem Arbeitsbegriff ‚kurzfristige Zahlung‘ werden all jene Geldbeträge bezeichnet, für die in den Kaufverträgen Barzahlung vereinbart wurde. Für die Bezahlung des restlichen Kaufpreises wurde meist eine längerfristige Vereinbarung getroffen, die jährliche Zahlungen über mehrere Jahre hinweg vorsahen. Die einzelnen Zahlungen wurden zunächst zur Begleichung der auf dem Anwesen haftenden Schulden und zur Auszahlung von restlichen Erbanteilen verwendet. Falls nach Abzug der Schulden Geld übrig blieb, wurde dieses zwischen der Witwe und den übrigen Erben nach einem Drittelsystem verteilt. Die erbenden Kinder erhielten ihren jeweiligen Anteil freilich nicht auf einen Schlag, sondern in fest vereinbarten Raten. Solche detaillierten Auszahlungspläne wurden jedoch nur bei hoch verschuldeten Anwesen oder Übergaben *post mortem* gemacht. Bei Untersuchung dieser Erbauseilungen konnten keine Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Erben festgestellt werden.

Auf der anderen Seite finden wir in Gerichtsprotokollen Klagen von Erben, die sich über die Höhe der erhaltenen Erbanteile beschwerten. Solche

Bewahren. Zur Geschichte und Kultur der Oberlausitz. Ernst-Heinz Lemper zum 75. Geburtstag, Hoyerswerda/Görlitz 1999, 211–231.

¹⁵ Dazu D. Štefanová, Erbschaftspraxis, Besitz und Handlungsspielräume, insb. Kapitel 3 (Anm. 5).

Fälle wurden von den obrigkeitlichen Beamten überprüft. In der herrschaftlichen Instruktion vom 1598 wird die Festlegung eines Mindesterbanteiles in Höhe von 5 SS mit den häufig vorkommenden Klagen begründet. Freilich gibt die Instruktion keine Auskunft darüber, wie sich Eltern verhalten sollten, deren Anwesen nicht wertvoll genug waren, um diesen Mindestbetrag von 5 SS für jeden Erben zu gewährleisten.

Aus den Vergleichen zwischen einem Elternteil, das beabsichtigte wieder zu heiraten, und den Kindern geht hervor, dass die Töchter in allen Fällen gleich hohe Erbanteile erhielten wie ihre Brüder. Manchmal fielen ihre Anteile sogar etwas höher aus als diejenigen der männlichen Erben. Wie sehr die Erbpraxis von der konkreten Situation abhing, lassen die Fälle erkennen, in denen ein Sohn das elterliche Anwesen kaufte und seinen Erbanteil noch nicht erhalten hatte. Dieser wurde dann zumeist vom Kaufpreis abgezogen; im Notfall stellten sogar jüngere Geschwister einen Teil ihrer Erbanteile ihrem Bruder als Anleihe zur Verfügung.

Ein Besitztransfer, der die Form eines Verkaufs annahm, verpflichtete den Käufer gegenüber dem Verkäufer zur Begleichung des Kaufpreises. Auch bei Besitztransfers zwischen Verwandten blieben die finanziellen Folgen nicht fiktiv¹⁶, entsprechend konfliktreich stellen sie sich dar. Dass man auf Bezahlung des Kaufpreises bestand, dafür finden sich Belege in den Dreidings- und in den Gerichtsprotokollen. In diesen Konflikten ging es in der Regel darum, dass verwandte Käufer den vereinbarten Forderungen nicht nachkamen. In solchen Situationen wurde ein gerichtliches Verfahren in Gang gesetzt, in dem die Vorbesitzer als Kläger auftraten¹⁷. Das Resultat konnte z. B. darin bestehen, dass ein Sohn das bereits an ihn übertragene Anwesen wieder an seinen Vater zurückgab, woraufhin ihm die bereits bezahlten Raten zurück erstattet wurden. Ähnlich verlief auch ein Streitfall um den Verkauf einer Schmiede in Raspenava im Jahr 1735, wo der Sohn seinem Vater *keinen groschen zahlte*¹⁸, und die Schmiedewerkstatt wieder an den Vater zurückfiel.

Es ist nicht möglich, alle Gründe nachzuvollziehen, die Söhne, Witwen, Väter etc. dazu bewogen, die eigenen Verwandten zu verklagen; materielle Interessen waren zumindest eine der häufigsten Ursachen. Einzelne Konfliktfälle in den Gerichtsprotokollen sowie die Ordnung der Stadt Frýdlant über Testamente und Besitzübergaben zeigen, dass Eltern nicht in jedem

¹⁶ Ähnlich auch neue Ergebnisse, allerdings ohne der Mitberücksichtigung der Rolle der Verwandtschaft, für einige Ortschaften Westmährens im 16. und 17. Jahrhundert. Bronislav Chocholáč, Selské peníze. Sonda do finančního hospodaření poddaných na západní Moravě koncem 16. a v 17. století, Brno 1999, insb. 98–109.

¹⁷ Vgl. z. B. SOA Děčín, VS Frýdlant, Pozemková kniha Frýdlant, Kart. č. 1, fol. 133r–133v.

¹⁸ SOA Děčín, HS Clam-Gallasů, Kart. č. 220, nicht paginiert.

Fall die erbenden Kinder mit genau gleichen Anteilen ausstatten, sondern dass eine differenzierte Wahrnehmung der eigenen Nachkommen vorherrschte. Die regulativen Funktionen der Obrigkeit wirkten sich allerdings im Laufe der Zeit in bestimmten Punkten, wie etwa der Höhe der Mindesterbteile, vereinheitlichend auf die Praxis der Vererbung aus.

Ausgedinge

In der Sekundärliteratur wird bei der Interpretation der Beziehungen zwischen den Generationen häufig betont, wie sehr sich die Situation eines Auszüglers von derjenigen eines Hofinhabers unterschied: Nach der Übergabe bzw. nach dem Verkauf habe er sich in einer prestigelosen, wirtschaftlich benachteiligten oder eingeschränkten Position befunden¹⁹. Manche Autoren sehen in dem Ausgedinge zudem eine große ökonomische Belastung für die Bauernhöfe und für die unterbäuerlichen Anwesen²⁰. Diese negativen Einschätzungen werden auch auf die im Ausgedinge lebenden Personen übertragen. Solche Bilder von der Situation der Auszügler sind hauptsächlich auf der Basis von empirischen Forschungen über die Gesellschaft des 19. Jahrhunderts entstanden. Offen bleibt jedoch, ob man den Status eines Auszüglers per se als wirtschaftlich und gesellschaftlich prekär betrachten muss, mit der entsprechenden Beurteilung der Lage der Alten. Es wird oftmals angenommen, dass die Auszügler nach dem Besitztransfer ausschließlich auf die Leistungen des neuen Haushaltsvorstandes angewiesen waren. Die Arbeitsmöglichkeiten der Auszügler nach dem Besitztransfer, mit deren Hilfe sie ihr Überleben in der ‚Altersphase‘ sicherten, werden in der Sekundärliteratur kaum berücksichtigt²¹. Demgegenüber muss betont werden, dass die abtretenden Inhaber weiterhin in die Wirtschaft des Haushaltes

¹⁹ C. Horáček, Das Ausgedinge (Anm. 2), 72; M. Mitterauer, Lebensformen und Lebensverhältnisse (Anm. 1), 318; Michaela Hohkamp, Wer will erben? Überlegungen zur Erbpraxis in geschlechtsspezifischer Perspektive in der Herrschaft Triebberg von 1654–1806, in: Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften, hrsg. v. Jan Peters, München 1995, 327–341, 333. Eine relativierende Perspektive findet sich z. B. bei M. Kopczyński, dem nach der Status der „alten“ Menschen in ländlichen Gesellschaften nicht vom Alter sondern von ihrer Position innerhalb der Gesellschaft und des Haushaltes abhing. Michał Kopczyński, Old age gives no joy? Old people in the Kujawy countryside at the end of the 18th century, in: Acta Poloniae Historica 78 (1998), 81–101, 85.

²⁰ Z. B. C. Horáček, Das Ausgedinge (Anm. 2), insb. 27–33, 41 ff., 49, 57. Ein etwas ausgewogenes Bild in: K. Schmidt, Gutsübergabe und Ausgedinge (Anm. 1), insb. 294–358.

²¹ Vgl. dazu am Beispiel von England: Susannah Ottaway, Providing for the elderly in eighteenth-century England, in: Continuity and Change 13 (1998), 391–418, 392, 411 ff.

eingebunden sein konnten bzw. selbständig weiter wirtschafteten, womit ihre produktive Lebensspanne andauerte. Freilich traten deutliche Veränderungen im Verhältnis zwischen den Generationen ein, weil der ‚alte‘ Verkäufer dem ‚jungen‘ Käufer zumindest formell die Dispositionssrechte übertragen musste.

Die Einrichtung eines Ausgedinges unterlag bei bestimmten Bauernhöfen bereits gewissen Voraussetzungen²². Zum Beispiel gab es unter Umständen separate Gebäude, Wohnräume für Altenteiler oder bereits zuvor getroffene Regelungen, auf die beim Besitzwechsel Rücksicht genommen wurde. Das Ausgedinge bot in der Regel auf reicherer Bauerngütern eine bessere Versorgungsmöglichkeit im Alter als auf den ärmeren Höfen. Oft war damit eine eigenständige Ackernutzung und Viehhaltung verbunden. In den meisten Fällen wurde der neue Hofinhaber zu Leistungen gegenüber dem alten verpflichtet. Die Altenteiler entrichteten in der Regel weder für ihre Wohnräume, noch für die von ihnen bewirtschafteten Ackerstücke Feudalabgaben. Nur in den seltensten Fällen beteiligte sich der Ausnehmer finanziell oder durch Arbeitsleistungen an Leistungen gegenüber dem jeweiligen Herren.

Ausgedingeeverträge wurden sowohl zwischen Verwandten als auch zwischen Nichtverwandten bzw. Personen ohne Verwandtschaftsangabe abgeschlossen. Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, wurde die Mehrheit dieser Kontrakte zwischen 1558 und 1750 unter Verwandten abgeschlossen. Die Gesamtzahl von 390 bezieht sich nur auf diejenigen Ausgedingeeverträge, die beim Verkauf eines bäuerlichen oder unterbäuerlichen Anwesens neu vereinbart wurden: die übernommenen Ausgedinge werden hier nicht berücksichtigt. Zwar waren Ausgedinge vor allem auf Bauerngütern verbreitet, sie kamen aber grundsätzlich auch in unterbäuerlichen Betrieben (Erbgärtner, Feldgärtner, Auengärtner usw.) vor. Die Leistungen für einen Auszügler auf einem Bauernhof unterschieden sich freilich markant von jenen auf den unterbäuerlichen Anwesen; gleichwohl lässt sich keinesfalls sagen, dass das Ausgedinge eine spezifisch bäuerliche Institution gewesen wäre.

²² In den deutschsprachigen Quellen der Herrschaft Frýdlant kommt der Begriff „ausging“ oder die Bezeichnung: Verkäufer „hat sich ausginget“ oder „dinget ihm/ihr aus“ vor. SOA Děčín, Vs Frýdlant, Pozemková kniha pro panství Frýdlant 1567–1569, Kart. č. 4, fol. 4r; ebd., fol. 34v, ebd., fol. 182r; SOA Děčín, Vs Frýdlant, Pozemková kniha pro panství Frýdlant 1607–1613, Kart. č. 14, fol. 10r; ebd., fol. 50r; ebd., „der mutter ausginge“, fol. 167r. Die Ausgedingeleistungen konnten auch ohne diese einleitende Phrase einfach aufgezählt werden, z. B. SOA Děčín, Vs Frýdlant, Pozemková kniha pro panství Frýdlant 1562–1564, Kart. č. 2, fol. 149v. Inhaltlich gab es zwischen diesen Varianten keine Abweichungen.

Tabelle 1

**Häufigkeit von Ausgedingevereinbarungen nach Art des Anwesens
und Verwandtschaftsverhältnis, 1558 – 1750**

Anwesen	NV / OA	% aller Anwesen mit Ausgedinge	V	% aller Anwesen mit Ausgedinge	Insgesamt
Erbgut	77	42,48	122	58,3	199
Erbgarten	38	21,0	24	11,5	62
Auengarten	20	11,1	22	10,5	42
Auenhaus	38	21,0	24	11,5	62
Ausgedinge	–	–	1	0,4	1
Kretscham	3	1,6	13	6,2	16
Stück Acker	–	–	1	0,4	3
Tausch	3	1,6	–	–	3
Unbekannt	2	0,8	2	0,8	4
Insgesamt	181	46,4	209	100	390

Anmerkung: Die sozialen Kategorien der Güter entsprechen den Quellenangaben. Ein Fall wurde nicht berücksichtigt, weil es sich um eine Wüstung handelte, wo kein Ausgedinge vereinbart werden konnte.

V = verwandt; NV / OA = nicht verwandt bzw. ohne Verwandtschaftsangabe.

Quelle: Datenverknüpfung der Grund- und Schöppenbüchern.

Da Ausgedingeverträge sowohl zwischen Verwandten als auch zwischen Nichtverwandten getroffen wurden, sollte man sie primär als eine Vereinbarung zwischen einem Käufer und einem Verkäufer verstehen²³. Für die Versorgung des Altenteilers war in Frýdlant schlichtweg der neue Besitzer eines Bauerngutes verantwortlich; zusätzliche schriftlich verankerte Verpflichtungen der Kinder bestanden nicht.

Mit dem Versuch, die Frage nach dem Charakter des Ausgedinges zu beantworten, das eine eigene Einheit auf einem Besitz bildete, geht es auch um die Faktoren, die das Zusammenleben der Generationen in den drei untersuchten Dörfern geprägt haben. Zunächst soll eine Differenzierung der Altenteilerregelungen nach der Dauer der Verträge erfolgen, weil davon die Dauerhaftigkeit des Zusammenlebens von Angehörigen verschiedener Generationen auf einem Anwesen abhing. Anschließend wird versucht, die Rechte der Auszügler zu analysieren, wobei die Ausgedingeregelungen in zwei Hauptgruppen zu teilen sind: Ich unterscheide eine erste Gruppe von Ausgedingeverträgen, die unmittelbar beim Verkauf eines bäuerlichen oder

²³ Vgl. zur Versorgung im Alter in England und Europa Richard Wall, Relationship between the generations in British families past and present, in: Families and household: divisions and change, hrsg. v. Catherine Marsh / Sara Arber, Basingstoke 1992, 63 – 85, insb. 78, 80.

unterbäuerlichen Anwesens vereinbart wurden (Tabelle 1), von einer zweiten Gruppe der sog. „übernommenen Ausgedinge“ (Tabelle 2), die ein Käufer mit Abschluss des Kaufvertrages übernahm. Üblicherweise sagte der Käufer zu, die Leistungen an den Altenteiler auch künftig zu erbringen, wobei nur in seltenen Fällen eine Änderung des Umfangs dieser Verpflichtungen stattfand.

Tabelle 2
**Häufigkeit von „übernommenen“ Ausgedingeverträgen und
 Verwandtschaftsverhältnisse zwischen 1558 – 1750**

Übernommenes Ausgedinge auf:	nichtverwandt / unbekannt	verwandt	insgesamt
Erbgut	21	3	24
Auengarten	1	0	1
Erbgarten	5	1	6
Auenhaus	6	1	7
Kretscham	1	1	2
Tausch	5	0	5
Unbekannt	1	0	1
Insgesamt	40	6	46

Anmerkung: Die Verwandtschaftsangabe bezieht sich auf das Verhältnis zwischen dem Käufer und Verkäufer.

Quelle: Datenverknüpfung der Grund- und Schöppenbücher.

Solche Übernahmen von Ausgedingeverbindlichkeiten fanden hauptsächlich unter Käufern und Verkäufern statt, die nicht miteinander verwandt waren. Damit wird allerdings keine Aussage darüber getroffen, ob der auf dem Anwesen lebende Auszügler mit dem Verkäufer in einer verwandtschaftlichen Beziehung stand oder nicht. Die Übernahme eines Ausgedinges kam hauptsächlich beim Verkauf von Bauernhöfen vor, eher selten bei den unterbäuerlichen Anwesen. In den sechs Fällen eines Verkaufs an einen Verwandten ist ersichtlich, dass der Auszügler, dessen Ausgedinge beim ersten Verkauf vereinbart wurde und das nach dem Wiederverkauf übernommen wurde, sowohl mit dem ersten als auch mit dem zweiten Besitzer verwandt war.

Aus einigen Kaufverträgen geht hervor, dass mitunter mit dem Ausgedinge die Altersversorgung bzw. die Versorgung von bedürftigen Personen verbunden war. Ein Beispiel ist der bereits zitierte Fall aus dem Jahr 1713: Christoph Richter kaufte nicht nur einen verschuldeten Bauernhof, sondern erklärte sich auch zur Haltung eines doppelten – eines übernommenen und eines neu vereinbarten – Ausgedinges bereit. Das ältere Ausgedinge hatte man für seine Großmutter, die Witwe von Hans Richter, eingerichtet. Es bestand aus freier Herberge, einer Kuh, einem Stück Acker auf dem man

ein Strich Korn säen konnte, aus einem Ackerstück für ein halbes Viertel Leinsaat, einem Stück Wiese für Heu und zwei Krautbeeten. Der Käufer war verpflichtet, die Kuh zu weiden, den Leinsamen auszusäen und einen halben Stoß Holz abzugeben. Wie uns der Kaufvertrag weiter informiert, war es für die aktuelle Verkäuferin, die Mutter des Käufers, unattraktiv, sich ebenfalls Acker und Wiesen auszubedingen, *weil die käufers mutter ganz mißseelig und kein besonderes ausgeding nicht brauchen kann*. Der Käufer war deshalb verpflichtet, seine Mutter mit Essen und anderen lebensnotwendigen Dingen zu versorgen. In dem Ausgingevertrag wurde dies folgendermaßen festgelegt: *als wie und soll käuffer schuldig sein, sie nach nothdurfft mit essen, trinken, kleidung und allen nothwendigkeiten zu versorgen so lange sie lebet.*

Diese Fälle eines ‚übernommenen Ausgedinges‘ sind u. a. Ausdruck für die hohe Besitzmobilität. Der Wiederkauf einer bäuerlichen oder unterbäuerlichen Wirtschaft zu Lebzeiten des alten Besitzers bzw. des Auszüglers muss wohl auch mit der mangelnden Zahlungskraft des Käufers im Zusammenhang gebracht werden. Wir können dafür Indizien in den Kaufverträgen finden. Ein Hof in Luh wurde innerhalb von vier Jahren dreimal verkauft und zweimal wurde das Ausgedinge übernommen. Das Altenteil, das sich der Vater des Käufers im Jahr 1559 bis zu seinem Ableben ausbedungen hatte, bestand aus *vier scheffel korn jehrlich, ein scheffel haber und ein viertel scheffel lein sehen, zwei khue mit hutung versorgen, neun kuechenbethe*²⁴. Der erste Weiterverkauf erfolgte zwei Jahre später im Jahre 1561, mit unverändertem Ausgedinge²⁵. Ein Jahr später erfolgte der dritte Verkauf des Anwesens, nun mit fühlbaren Konsequenzen für den Auszügler. Der Käufer wollte das Ausgedinge nicht mehr übernehmen²⁶. Der Wert dieses Erbgutes sank innerhalb von nur vier Jahren um 50 Schock Groschen. Eine weitere Änderung bezog sich auf die Höhe der kurzfristigen Zahlungen, die der Käufer dem Verkäufer zahlen sollte und die nun auf 132 Schock Groschen festgelegt wurden. Es gibt Hinweise, dass die zuvor vereinbarten Abzahlungsraten nicht termingemäß geleistet worden waren, wofür die Insolvenz des zweiten Käufers verantwortlich sein könnte.

Dieser Fall gibt zu erkennen, dass ein Ausgedinge nicht von vornherein als eine lebenslange Altersversicherung zu verstehen war (dazu detaillierter Tabelle 3). Die mit einer Gültigkeit bis zum Ableben der Altenteiler ausbedungenen Verträge sind zwar deutlich in der Überzahl, jedoch war immer-

²⁴ SOA Děčín, Vs Frýdlant, Fond pozemkové knihy, Pozemková kniha pro panství Frýdlant 1558–1560, Kart. č. 1, fol. 21v–22r.

²⁵ SOA Děčín, Vs Frýdlant, Fond pozemkové knihy, Pozemková kniha pro panství Frýdlant 1558–1560, Kart. č. 1, fol. 124v–125v.

²⁶ SOA Děčín, Vs Frýdlant, Pozemková kniha pro panství Frýdlant 1558–1560, Kart. č. 1, fol. 186r–186v.

hin fast jeder vierte Vertrag zeitlich befristet. Davon wurden neunzehn mit der Bedingung abgeschlossen, dass das Ausgedinge nur so lang zu leisten war, so lang sich beide Seiten, Käufer und Auszügler, vertragen würden. Zwei weitere Vereinbarungen sahen eine Laufzeit nach Gutedünken der Auszügler vor. Wenn wir bei der Interpretation der zeitlich befristeten Ausgedinge die Sozialstruktur des Dorfes Vysoký in Betracht nehmen, so zeigt sich, dass die befristeten Verträge gerade in diesem unterbäuerlichen Dorf leicht überwogen. Die für alle drei Dörfer geltenden Werte in Tabelle 4 zeigen, sieht man von den Erbgärtnern ab, im Allgemeinen keinen Zusammenhang zwischen der sozialen Kategorie des Anwesens und der Befristung des Ausgedingevertrages²⁷.

Tabelle 3
Häufigkeit von befristeten oder unbefristeten Ausgedingen, 1558–1750

	Háj	%	Vysoký	%	Luh	%	Insge- sammt	%
Lebenslang	65	86,7	15	36,6	209	76,2	289	74,1
Befristet	9	12,0	21	51,2	59	21,5	89	22,8
Unbekannt	1	1,3	5	12,2	7	2,4	13	3,2
Insgesamt	75	100	41	100	274	100	390	100

Quelle: Datenverknüpfung der Grund- und Schöppenbücher.

Der Anspruch auf ein Ausgedinge erlosch mit einer Wiederverheilichung. Ob der Witwer oder die Witwe damit jeglichen Anspruch auf materielle Absicherung verlor, hing nicht nur vom Gewohnheitsrecht ab, sondern auch von der Qualität der jeweiligen Beziehung zwischen den Generationen und von Familienstrategien, die sich aber nur in Einzelfällen rekonstruieren lassen. Als sich beispielsweise Asman Appelts Witwe im Jahre 1604 wieder verheilichte, verlor sie das Anrecht auf ihr Ausgedinge. Sie hatte auch keinen weiteren Besitz, weil sie alles nach dem Verkauf des Anwesens unter ihre Kinder verteilt hatte. Nach der Entscheidung, wieder zu heiraten, beschlossen die Kinder, der Mutter einen Teil ihrer Ausstattung sowie des Ausgedinges in der Höhe von fünfzehn Schock Groschen Meißenisch auszuzahlen²⁸. Damit wurde der Witwe eine gewisse materielle Basis in der neuen Hauswirtschaft gesichert.

²⁷ Im Kirchspiel Belm war es eher selten, dass die Altenteiler nicht auf ihrem Hof blieben. Jürgen Schlumbohm, Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 110), Göttingen 1994, 480. Zur niedrigen Mobilität der Altenteiler: Alois Breiteneder, Zur Struktur ländlicher Hausgemeinschaften am Beispiel der Innviertler Pfarrgemeinde Raab ab 1816–1860, Hausarbeit, Wien 1980, 117.

²⁸ SOA Děčín, HS Clam-Gallasů, Úřední protokoly 1604, Kart. č. 77, fol. 2v.

Ein Ausgedinge war demnach nicht automatisch eine Leistung des neuen Besitzers, die bis zum Tode der Altenteiler zu erbringen war. Stattdessen zeichnet sich eine relativ flexible, von den jeweiligen Umständen abhängige Praxis ab. Was die Flexibilität betrifft, sind die Fälle von befristeten Ausgedingeverträgen besonders interessant.

Tabelle 4
**Häufigkeit des befristeten oder unbefristeten Ausgedinges,
geordnet nach der Art des Anwesens, 1558–1750**

	Lebenslang	%	Befristet	%	Insgesamt
Erbgut	149	77,2	44	22,8	193
Erbgarten	33	58,9	23	41,1	56
Auengarten	33	78,6	9	21,4	42
Auenhaus	50	82,0	11	18,0	61
Kretscham	16	100	0	0	16
Ausgedingehaus	1	100	0	0	1
Tausch	2	66,7	1	33,3	3
Stückacker	1	100	0	0	1
Insgesamt	285	76,5	88	23,5	373

Anmerkung: Zusätzlich wurden dreizehn Vereinbarungen ohne Angabe der Dauer des Vertrages erfasst und vier ohne nähere Charakterisierung der Art des Anwesens.

Quelle: Datenverknüpfung der Grund- und Schöppenbücher.

Die Leistungen wurden in manchen Fällen nur auf kurze Frist, für ein paar Monate oder Jahre erbracht. An erster Stelle stehen dabei Regelungen, die mit dem Erwachsenwerden von Kindern ausliefen. Zweitens konnten Verkäufer noch über eine kurze Zeitspanne Zahlungen oder andere Leistungen beziehen, in manchen Fällen durften sie so lange im Ausgedinge leben, bis der Kaufpreis vollständig beglichen war. Natürlich war auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, insbesondere für kleinere Höfe, ausschlaggebend. Hier bestand das Ausgedinge oft nur aus Bereitstellung einer Unterkunft. Das bedeutet, dass nicht alle Altenteiler auf zum Überleben ausreichende Ressourcen zurückgreifen konnten, sondern z. B. auf weiteres Einkommen im protoindustriellen Textilgewerbe als Weber oder Spinner angewiesen waren. Ein Leben im Ausgedinge bedeutete demnach sowohl für landwirtschaftliche als auch für protoindustrielle Produzenten nicht das Ende der Erwerbstätigkeit.

Theoretisch bedeutete die Transferpraxis, dass die Untertanen größere Geldsummen benötigten. Kaufpreise sollten in einer Mischung aus kurzfristigen und längerfristigen Zahlungen beglichen werden, damit der abtretende Inhaber eines Bauerngutes eine gewisse Ausstattung erhielt. Bei fast

der Hälfte der Kaufverträge zog sich der ehemalige Inhaber befristet oder unbefristet auf ein Altenteil zurück. Diese Praxis war vor allem unter den Besitzern von wertvolleren Bauernhöfen üblich, für die innerhalb kurzer Zeit höhere Summe aufzubringen waren.

Die Höhe der Summen, die in Folge eines Besitztransfers zu erlegen waren, hing auch von den Schulden ab, die auf dem Anwesen lasteten. Leider enthalten die Kaufverträge in den Grund- und Schöppenbüchern kaum detaillierte Informationen zum Schuldenstand der Anwesen. Es ist deshalb schwierig, eine klare Aussage zu treffen, warum beim Verkauf mancher Güter Schulden verzeichnet wurden, während andere „schuldenfrei“ zu sein schienen. Für das Dorf Luh sind die auf den Gütern lastenden Schulden ab 1690 nicht mehr als Bestandteil des Kaufvertrages verzeichnet, sondern separat im hinteren Teil des Schöppenbuches aufgeführt. Dagegen findet sich im entsprechenden Grundbuch keine einzige Notiz hierzu. Bei einigen Höfen blieben aus dem Verkaufserlös in Folge ihrer hohen Verschuldung nur sehr geringe, manchmal sogar überhaupt keine Abfindungen für die Erben übrig. Im Fall einer 1713 abgeschlossenen Transaktion erwarb der Käufer, Christoph Richter, Sohn des verstorbenen Bauern, das Anwesen für 207 Gulden. Die Schulden beliefen sich jedoch auf die Höhe dieser Kaufsumme, so dass die Witwe und ihre zehn Kinder, von denen sieben – drei Söhne und vier Töchter – noch unverheiratet waren, keinen Erbanteil ausbezahlt bekamen²⁹. Die Hinterbliebenen hatten somit praktisch keine Chance, ein anderes billigeres Anwesen zu kaufen. Freilich enthalten die Schuldenverzeichnisse keine Informationen darüber, ob bzw. welche Erben bereits zuvor Erbanteile in welchem Umfang von ihren Eltern erhalten hatten.

Christoph Richter hatte demnach laut des Schuldenverzeichnisses noch sieben unverheiratete Geschwister, für die auf irgendeine Weise gesorgt werden musste. Wie, das erfahren wir aus dem Kaufvertrag: Der Käufer verpflichtete sich trotz der hohen Verschuldung, seinen Brüdern zur Hochzeit ein *taugliches schlachtvieh* zu geben oder dieses durch sechs Schock Groschen meißnisch zu ersetzen. Seinen Schwestern sollte er ebenfalls eine Kuh und ein *Schlachtvieh* geben oder stattdessen sechs Schock Groschen Meißnisch auszahlen. Damit waren aber noch nicht alle Verpflichtungen des Käufers ausgeschöpft. Eine der vier Schwestern, Elisabeth, wurde in dem Kaufvertrag als *ganz müehseelig* bezeichnet. Sie sei nicht imstande, sich *das broth bey frembden luethen zu verdienen*. Aus dieser Ursache verpflichtete sich der Käufer, sie *zu freien Tisch zu gehen lassen*. Die Schwester sollte ihm als Gegenleistung *so viel ihr mühseeliger zu stand zulässt dar vor dienste thun*. Für den Fall, dass sie sich gut vertrugen, *soll vor solche gut that der käuffer mit der Zeit ihr 2 st[ück] vieh zu gewirth[schaften] haben*³⁰.

²⁹ SOKA Liberec, Fond Konšelské knihy, konšelská kniha pro Luh, nicht paginiert.

³⁰ SOKA Liberec, Fond Konšelské knihy, konšelská kniha pro Luh, nicht paginiert.

Dieses Bauerngut war demnach hoch verschuldet und trotzdem war es möglich, eine breite Palette an Versorgungsleistungen gegenüber verschiedenen Personen vertraglich festzulegen. Es handelte sich dabei in erster Linie um eine Versorgung der unmündigen Geschwister sowie um die Altersversorgung der Mutter. Für unsere Fragestellung ist interessant zu wissen, dass für die Mutter ein selbständiges Ausgedinge sinnlos gewesen wäre, weil sie nicht genug Kraft hatte, es auch zu bewirtschaften. Hierzu war dagegen die Großmutter des Käufers durchaus noch im Stande, denn ihr Ausgedinge blieb unverändert bestehen. Somit konnte ein Ausgedinge trotz der Arbeitsleistungen, die der neue Besitzer zu übernehmen versprach, mitunter als eine selbständige ökonomische Einheit angesehen werden, deren Bewirtschaftung überwiegend durch den Altenteiler erfolgte. Ob unter den Motiven des Christoph Richter die emotionale Bindung an Geschwister und Mutter oder die moralische Verpflichtung ausschlaggebend war, erfahren wir nicht. Ebenso wenig sind wir über die eventuell bereits erfolgte materielle Ausstattung informiert, die seine Verpflichtungen gegenüber den Geschwistern begründen mochte.

Eine sehr hohe Verschuldung konnte die individuelle Versorgung eines aufs Altenteil gehenden Verkäufers gefährden. Sein künftiges Einkommen war zumindest teilweise von der tatsächlichen Entrichtung der Geldraten abhängig, und wenn es dabei zu Verzögerungen kam, konnten Versorgungsprobleme drohen. Im Interesse des Verkäufers musste es daher liegen, sich eine Garantie für die pünktliche Entrichtung der Geldraten zu verschaffen. Hier liegt wahrscheinlich die Ursache für die Etablierung von Bürgschaften. Ein Bürge sollte für die Einhaltung der zwischen den Beteiligten vereinbarten Konditionen haften. Als Beispiel soll ein Konflikt aus dem Jahr 1597 über die Einhaltung der Ratenzahlungen zwischen Walter Lucas aus Luh und seinem Schwiegervater Martin Nicht angeführt werden. Lucas hatte für das erkaufte Anwesen gleich die ersten Raten nicht bezahlt, weswegen er von seinem Schwiegervater verklagt wurde. Es handelte sich um die beträchtliche Summe von 50 Schock Groschen meißnisch, die Walter Lucas binnen sechs Wochen erlegen sollte, wozu er sich auch verpflichtete. Sein Bruder Martin hatte *zue gesagt und angelobet seinem bruder dahin zu halten das er Martin Nichten des ausgedinge wie es vorschrieben jährlich vorrichte und ferner mit dem hinderstelligen baaren gelde in wenigsten nach verfliessung der termin auff ziehe und da er solches geshehe, da er selbst als pürge erlege das guette Martin Nicht eingearwortet werden möge*³¹.

Dieser Fall ist für das Thema der Gerechtigkeit zwischen den Generationen aus mehreren Gesichtspunkten interessant. Er informiert uns über einige Vorkehrungen, die getroffen wurden für den Fall, dass der Käufer gegenüber dem Verkäufer seine Verpflichtungen nicht erfüllte. Bei der Gerichts-

³¹ Ebd., HS Clam-Gallasů, Bürgschaftsbuch, Kart. č. 57, fol. 30v – 31r.

verhandlung wurden die Leistungen gegenüber dem Altenteiler explizit angesprochen, der Käufer auf deren Einhaltung noch einmal aufmerksam gemacht und verpflichtet. Wahrscheinlich war für Martin Lux die Bürgschaft mit Risiken verbunden, denn wenn sein Bruder nicht rechtzeitig zahlte, würde er als Bürge dafür gerade stehen müssen. Darauf deutet zumindest der Satz, dass *... da er selbst als pürge erlege das guette Martin Nicht eingearwortet werden möge*. Schließlich zeigt dieser Fall auch, dass der Altenteiler über einen relativ großen Betrag disponieren konnte.

Getrennte Lebensbereiche

Der Umfang des Ausgedinges variierte stark im Zeitverlauf und von Hof zu Hof. So bestand seit etwa 1700 die Tendenz, separate Ausgedingehäuschen oder -stuben zu bauen. Es wäre meines Erachtens falsch zu behaupten, dass der Käufer den vom Verkäufer beanspruchten Umfang des Ausgedinges ohne Einwände akzeptieren musste. So kam es vereinzelt vor, dass der Umfang eines bestehenden Ausgedinges bei vielfachen Weiterverkäufen entweder gekürzt oder ganz beseitigt wurde. Das Wohnen in separaten Ausgedingehäusern und -stuben kann wohl als ein Hinweis auf den verbreiteten Wunsch gedeutet werden, auch im Alter einen selbständigen Haushalt führen zu wollen. (Tabelle 5)

Die Analyse zeigt, dass ein Drittel der Ausnehmer separate Räume bewohnte, die teils im Hofgebäude selbst, teils außerhalb der Wohnung des Haushaltvorstandes lagen. Die Hälfte der Auszügler hatte eine Unterkunft innerhalb des Wohnbereichs des Haushaltvorstandes, ohne dass es genauere Informationen zur Lage im Haus gäbe. Das schließt aber prinzipiell die Möglichkeit nicht aus, dass die Ausnehmer separate Ecken oder Winkel im Haus nutzten. Die Festlegung eines solchen konkreten Ortes als Schlafplatz ist wohl als ein reserviertes Recht, nicht aber als Beschränkung der Bewegungsfreiheit im Haushalt zu verstehen. Insgesamt finden sich in den Kaufverträgen keine expliziten Hinweise auf solche Einschränkungen der Altenteiler, wie etwa die für Niederösterreich beschriebene Benutzung unterschiedlicher Eingänge³².

Ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts lässt sich in den untersuchten Dörfern eine zunehmende Tendenz zum Bau eigener Ausgedingehäuser oder separater Räume beobachten. Damit wurden nunmehr Bedingungen geschaffen, unter denen die Altenteiler einen relativ selbständigen Haushalt führen und diese Autonomie auch visualisieren konnten. Das Ausmaß der Selbständigkeit war zum Teil von der Arbeitsfähigkeit abhängig, zum Teil

³² Leopold Kogler, Das Ausgedinge vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Analyse zweier Bauerngemeinden Seitenstetten und St. Peter, Diss. MS, Wien 1987, 317.

Tabelle 5
Zahl der neuen Altenteilerräume, 1558–1750

	1558–1650	%	1651–1750	%	Ins-gesamt	%
Kammer oder Stube	23	19,6	57	17,9	80	20,5
Angebaute Stube	0	–	10	3,7	10	2,5
Erbautes Haus	1	0,8	6	2,1	7	1,8
Haus	2	1,6	14	5,1	16	4,1
Verkäufer baut Haus	0	–	7	2,6	7	1,8
Verkäufer baut Stube	1	0,8	5	1,8	6	1,5
Käufer baut Kammer	1	0,8	0	–	1	0,25
Käufer baut Häuslein	0	–	3	1,1	3	0,8
Anderes	60	51,3	155	56,8	215	55,1
Nicht genannt	29	24,8	16	5,8	45	11,5
Gesamtergebnis	117	100	273	100	390	100

Anmerkung: Die Kategorie „Anders“ erfasst Begriffe wie „Herberg“³³, „Hausgemach“³⁴, „Hausraum“³⁵, „Schlafgemach“³⁶ und „Stubengemach“³⁷, die in den Ausgedingeverträgen zusätzlich das Adjektiv „frei“ hatten und welche sich Auszügler auch in diversen Kombinationen ausfertigen ließen.

Quelle: Datenverknüpfung der Grund- und Schöppenbücher.

auch von den Leistungen des Käufers. Ähnliche Befunde hat Hermann Zeitlhofer für die südböhmisiche Pfarre Kaplický festgestellt. Dort konnten für den Zeitraum zwischen 1700 und 1738 bei 25 Anwesen separate Ausgedingehäuser nachgewiesen werden, die mehrheitlich in dieser Periode erst erbaut worden waren³⁸. Auch in Hinblick auf das Zusammenleben der

³³ Hierunter verstehe ich das Recht eines Altenteilers, im Haus des Besitzers wohnen zu dürfen.

³⁴ Wahrscheinlich für die Auszügler das Recht, im Haus zu wohnen. Nach den Gebrüdern Grimm bedeutet es eine bequeme Wohnung, Bequemlichkeit die durch eine Wohnung geschaffen wird. Vgl. *Jacob Grimm / Wilhelm Grimm*, Deutsches Wörterbuch 10, München 1991, 665.

³⁵ Ist in diesem Kontext nach meiner Meinung als Recht auf eine unbeschränkte, freie Nutzung und Bewegung im Hause des Besitzers zu verstehen. Die Gebrüder Grimm definieren es als „Raum den ein Haus einnimmt oder der innerhalb eines Hauses vorhanden ist“. Vgl. dazu *J. Grimm / W. Grimm*, Deutsches Wörterbuch 10, 689.

³⁶ Bedeutet ein Gemach, in dem man schläft: *J. Grimm / W. Grimm*, Deutsches Wörterbuch 15, München 1991, 297.

³⁷ Hier das Recht eines Altenteilers auf eine Stube, wo er wohnen und schlafen kann.

³⁸ *Hermann Zeitlhofer*, Das Ausgedinge am Beispiel der südböhmisichen Pfarre Kaplický (Herrschaft Vyšší Brod), 1700 bis 1738, in: *Jihočeský sborník historický* 65 (1996), 43–64, 51.

Generationen oder das Wohnen in separaten Räumlichkeiten ist von großen regionalen Unterschieden auszugehen. Denn während sich der Trend zur Separierung der Sphären in der Herrschaft Frýdlant und in der Pfarre Kaplicky ab dem 17. Jahrhundert verstärkte, stellte Leopold Kogler fest, dass sich eine vergleichbare Entwicklung in Niederösterreich erst ab der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts abzeichnete³⁹.

Tabelle 6
Ausgedingeeinheiten, 1558–1750

	1558–1650	%	1651–1750	%	Ins-gesamt	%
Separate Wohnräume	28	23,9	102	37,4	130	33,3
Herberge	22	18,8	81	29,7	103	26,4
Herberge, Hausgemach	14	12,0	5	1,8	19	4,9
Herberge, Haus- u. Stubengemach	13	11,1	6	2,2	19	4,9
Hausgemach	5	4,2	12	4,4	17	4,3
Hausgemach, 1 Kammer	4	3,4	15	5,5	19	4,9
Hausraum	0	–	29	10,6	29	10,6
Hausraum, 1 Kammer	0	–	4	1,4	4	1,0
Schlafgemach	0	–	3	0,4	3	0,8
Schlafgemach, 1 Kammer	2	1,6	0	–	2	0,5
Nicht genannt	29	24,8	16	5,8	45	11,5
Insgesamt	117	100	273	100	390	100

Quelle: Datenverknüpfung der Grund- und Schöppenbücher.

Im Zusammenhang mit den Fragen nach dem Charakter des Ausgedinges und der Generationsbeziehungen möchte ich abschließend auf deren ökonomischen Hintergrund hinweisen. In einigen Kaufverträgen lässt sich das Ausgedinge selbst als Gegenstand der Verkaufstransaktion identifizieren. Dem Altenteil wurde demzufolge ein eigener Wert zugeschrieben, der in einem Kaufvertrag auch entsprechend Berücksichtigung fand. Dieser Aspekt hat bei der Beurteilung der Qualität von Beziehungen zwischen Käufern und Verkäufern bis jetzt in der sozialhistorischen Forschung wenig

³⁹ L. Kogler, Das Ausgedinge (Anm. 37), 244–247. Für Kibworth Harcourt (in den englischen Midlands) führt Cicely Howell ebenfalls einige Beispiele an, wo die Altensteiler im 16. Jahrhundert manchmal sogar mehrere Räume oder einen Hausflügel bewohnten: Cicely Howell, Land, family and inheritance in transition. Kibworth Harcourt 1280–1700, Cambridge 1983, 260 f.

Beachtung gefunden. Für den Fall des Todes der Altenteiler wurden oft die weiteren Besitzansprüche auf ein solches Ausgedinge vertraglich geregelt.

Dies geschah mit dem Satz: *nach absterben beyder personen soll das ausgedinge ganzlich dem besitzer ins gute wiederumben heim fallen*⁴⁰. Oft wurde auch ein Passus gewählt wie: *fehlt das ausgeding ohne entgeldt hinwieder ans guet haim fallen*⁴¹ oder *fallet solches besitzern des guettes ledig anheim an alle endgeldnis*⁴². Diese Klauseln sind meines Erachtens nicht nur so zu interpretieren, dass damit die Nichtteilbarkeit der unteränigen Anwesen garantiert wurde, sondern sie bezogen sich auf das Ausgedinge als eine Einheit. Es hatte bei jedem der Anwesen einen bestimmten Wert, der auch Einfluss auf dessen Verkaufspreis insgesamt haben konnte. Diese Vertragspassagen sollten das Besitzrecht des Übernehmers sichern, zumal Kaufverträge einen berechtigten Anspruch des Käufers an dem gesamten Hof stipulierten. In den meisten Fällen wurde das Ausgedinge nach Beendigung des Versorgungsanspruchs ohne jegliche zusätzliche Bezahlung zum Bestandteil des Hofes. Nur in Ausnahmefällen wurde das Ausgedinge als ein Erbteil behandelt und unter die Erben verteilt.

Die Vereinbarungen über Ausgedinge umfassen aber nicht nur materielle Aspekte der Generationenbeziehungen. Es wurden nämlich außerdem Regelungen getroffen, die in Kraft treten sollten, falls ein Konflikt zwischen dem Besitzer des Bauerngutes und dem Ausnehmer entstand. Häufig wurde die Versorgung mit Licht und Feuer vertraglich zugesichert, ein Topf zum Kochen bzw. die Möglichkeit den Küchenherd zu benutzen. Wo in den Kaufverträgen eine Versorgung der Altenteiler mit Mahlzeiten vorgesehen war, sahen die Verträge für den Konfliktfall üblicherweise jährlich zu leistende Kompensationsleistungen (Geldbeträge, Äcker, Lebensmittel u. ä.) vor. Solche Vorkehrungen wurden immerhin in 11 % der Verträge getroffen. Die hohe Zahl Konflikt vorbeugender Vorkehrungen deutet darauf hin, dass die Zeitgenossen mit zwischenmenschlichen Spannungen auch und gerade im Verhältnis zwischen Angehörigen verschiedener Generationen rechneten. Mit schriftlichen Vereinbarungen über die wechselseitigen Ansprüche und Verpflichtungen sollten die Rechte sowohl der Altenteiler als auch der neuen Hofinhaber rechtlich festgeschrieben und notfalls durch das Einschreiten der gemeindlichen Institutionen gesichert werden.

⁴⁰ SOA Děčín, Vs Frýdlant, Fond pozemkové knihy, Pozemková kniha pro panství Frýdlant 1613–1616, Kart. č. 16, fol. 68v–69v.

⁴¹ Z. B. SOA Děčín, Vs Frýdlant, Pozemková kniha pro panství Frýdlant 1578–1582, Kart. č. 8, fol. 11r–11v; fol. 32r–33r.

⁴² Z. B. SOA Děčín, Vs Frýdlant, Pozemková kniha pro panství Frýdlant 1578–1582, Kart. č. 8, fol. 198r–199r; Pozemková kniha pro panství Frýdlant 1595, Kart. č. 12, fol. 306r–306v.

Schluss

Die Gutsherrschaft mischte sich in die Generationenbeziehungen ein, indem sie Normen erließ und Mindestanteile von Erben definierte. Zu diesem Schritt entschied sich die Herrschaft, folgt man ihrer Argumentation, wegen der vielen Klagen von Erbberechtigten, die von ihren Eltern gar nicht oder zu schlecht ausgestattet worden waren. Interessant an dieser Regelung ist die Tatsache, dass die Höhe der Erbanteile nach oben offen blieb.

Das in der Untersuchungsregion praktizierte Witwendrittel bot eine Absicherung der verwitweten Personen. Die weiteren zwei Drittel wurden nach dem Gleichheitsprinzip, ohne Rücksicht auf das Geschlecht unter die Erben aufgeteilt. Die Höhe dieser Anteile hing freilich auch von der Verschuldung der Anwesen ab, die darauf zurückzuführen sein konnte, dass manche Kinder bereits zu Lebzeiten der Eltern größere Abfindungen erhalten. Das sind allerdings nur Vermutungen und Plausibilitätsüberlegungen, denn testamentarische Begünstigungen wurden lediglich ganz vereinzelt getroffen. In diesen wenigen Fällen waren die Empfänger Frauen, die zur Belohnung für gute Pflege während einer Krankheit mit einem Legat bedacht wurden.

Ein Ausgedinge bot für die Altenteiler eine gewisse Absicherung, deren Umfang jedoch sehr stark an die wirtschaftliche Situation des jeweiligen Anwesens gebunden war. Die Ausgedingeverträge dienten in erster Linie der Festlegung von Ansprüchen der Altenteiler. Manche Ausgedinge erwecken wegen ihres bedeutenden Umfangs durchaus den Eindruck einer enormen Belastung für den neuen Besitzer. Die Literatur nimmt das als Regel an. Für die untersuchte Dorfgesellschaft ist es nicht möglich, ein endgültiges Fazit zu ziehen, weil eine wirtschaftliche Gesamtbilanz der Haushalte aus Mangel an Informationen nicht vorgenommen werden kann. Auf der Grundlage der Vereinbarungen lässt sich dagegen sehr wohl etwas über die Qualität der Beziehungen zwischen den alten und den neuen Hofbesitzern sagen. Die Beteiligten waren sich möglicher Reibungen im Zusammenleben der Generationen bewusst, und versuchten deshalb mit Hilfe von Vertragsklauseln, die im Streitfall wirksam wurden, bereits zum Zeitpunkt der Besitztransaktion eventuellen Konflikten vorzubeugen.

Die Tatsache, dass untötane Anwesen bisweilen getauscht oder nach kürzerer Zeit wieder verkauft und die Verpflichtungen aus Ausgedinge-kontrakten dabei vom neuen Hofinhaber übernommen wurden, dienen als Beleg für die These, dass Ausgedinge nicht als Vereinbarungen innerhalb von Familien oder zwischen Personen zu gelten haben, sondern als vertragliche Reallasten eines Betriebes (Tabelle 2). In den meisten Fällen wurden damit die Ansprüche auf eine wirtschaftliche Versorgung und die soziale Absicherung der Ausnehmer garantiert. Es ist daher angebracht, das Ausgedinge als Versorgungsinstitution zu bezeichnen, die einer befristeten

oder lebenslänglichen Unterbringung der ehemaligen Hofbesitzer diente. Manchmal wurden im Ausgedinge auch hilfsbedürftige Personen, z. B. geistig oder körperlich behinderte Kinder, untergebracht und versorgt. Freilich betraf die Versorgungsfunktion des Ausgedinges nicht nur Sieche und Greise, denn beim Beginn der Lebensphase als Altenteiler waren die betreffenden Personen nach heutigen Maßstäben nicht unbedingt alt.

Dass die untersuchte Gesellschaft den Regelungen zwischen Angehörigen verschiedener Generationen zumindest ein juristisches Gerechtigkeitsprinzip zugrunde legte, konnte am Beispiel der Erbanteile nachgewiesen werden. Über die Einhaltung der rechtlichen Ansprüche der Erben und die Wahrung dieses Gerechtigkeitsprinzips wachten gerichtliche Institutionen. In Bezug auf das Ausgedinge ließen sich allerdings keine normativen Regelungen finden, obwohl die Sekundärliteratur das Interesse der Herrschaften an diesem Sachverhalt stets betont hat. Die Ausgedingeverträge in der Herrschaft Frýdlant gehörten offensichtlich in den Bereich des Gewohnheitsrechts, ihre konkrete Ausgestaltung war primär Gegenstand von individuellen Verhandlungen zwischen Verkäufern und Käufern.

Generationengerechtigkeit mittels Vertrag. Besitz- und Vermögensregelungen zwischen Reziprozität und Unterordnung, Ausgleich und Begünstigung (zweite Hälfte 18. Jahrhundert)

Von *Margaretha Lanzinger*, Wien

Transfers von Ressourcen, Leistungen und Gegenleistungen sowie Verpflichtungen strukturierten familiäre Beziehungen in frühneuzeitlichen Gesellschaften in entscheidendem Maße. Dieses Geflecht an Reziprozitäten formierte zugleich das soziale Netz, das für unterschiedliche Formen von Kooperationen und Austausch, Unterstützung und Absicherung genutzt wurde. Kommunale Armenkassen, Armenhäuser und vergleichbare Institutionen waren dagegen nur für den äußersten Notfall gedacht. Womit man in unterschiedlichen Lebenslagen und Phasen einer Biographie rechnen konnte, blieb jedoch nicht allein dem guten Willen und dem Vertrauen auf eine angemessene Behandlung durch Familienmitglieder überlassen. Ansprüche, Rechte und Pflichten wurden üblicherweise „abgeredet“ und vereinbart – zwischen Braut und Bräutigam, Eltern, Elternteilen und ihren Kindern sowie unter Geschwistern, zwischen Erbonkeln, Erbtanten, Nichten und Neffen – und vielfach in Form von Verträgen offiziell zu Protokoll gegeben. Die Handlungsrepertoires, auf die Menschen dabei zurückgriffen, standen in Relation zu unterschiedlichen institutionell-rechtlichen Rahmenbedingungen, zu ortsüblichen Usancen, gleichzeitig waren sie durch situative und soziale Logiken und die Interessen Einzelner geprägt.

Transfers von liegendem Besitz und mobilem Vermögen stellten einen zentralen Gegenstand von Aushandlungsprozessen zwischen den Generationen dar, ja sie strukturierten die Beziehungen zwischen Angehörigen verschiedener Generationen. Dass dabei Vorstellungen von Gerechtigkeit, Billigkeit und Angemessenheit zum Tragen kamen, dafür sprechen bereits die detaillierten Vertragskonstruktionen¹. Bisweilen wurde auch explizit in diese Richtung argumentiert. Die Frage der Generationengerechtigkeit betrifft freilich nicht nur die Beziehungskonstellation von Eltern und Kindern, son-

¹ Zu aktuellen Diskussionen und historischen Beispielen mit weiterführender Literatur vgl. Josef Ehmer, Alter und Generationenbeziehungen im Spannungsfeld von öffentlichem und privaten Leben, in: Das Alter im Spiel der Generationen. Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge, hrsg. v. Josef Ehmer / Peter Gutschner, Wien / Köln / Weimar 2000, 15–48.

dern auch von Geschwistern untereinander – also Beziehungen zwischen den Generationen und Beziehungen innerhalb einer Generation.

Verträge und Rechtskulturen

Verträge dokumentieren demnach gleichermaßen, was zwischen und innerhalb von Generationen als regelungsbedürftig galt, und wie Recht dabei genutzt wurde², welche Balanceakte geeignet waren, konfliktierende Interessen auszugleichen, und auf welche Arrangements man sich einigte. Die Frage des Ausgleichs ist für die im Folgenden untersuchte Gesellschaft insofern besonders virulent, als die Erbpraxis am Anerbenmodell mit Primogenitur ausgerichtet war – also einen Haupterben oder eine Haupterin gegenüber den anderen Kindern bevorzugte, womit Ungleichheit innerhalb einer Generation hergestellt wurde. Der Norm nach erbte das Patrimonium der oder, wenn kein Sohn vorhanden war, die Älteste³. Für sie war eine Existenzgrundlage damit zwar gesichert, doch darf nicht vergessen werden, dass mit dem Erbantritt, der in Form einer Übergabe oder eines Kaufs erfolgte, auch Auflagen, Belastungen und Verpflichtungen verbunden waren. Im Verhältnis zwischen den Generationen sind nicht nur die Regelungen zwischen Eltern und Erbsohn oder Erbtochter in den Blick zu nehmen, sondern es ist auch zwischen Vereinbarungen mit Eltern, Vätern und Müttern als Witwern bzw. Witwen zu differenzieren. Da im Untersuchungsgebiet, dem Habsburgischen Kronland Tirol, eheliche Gütertrennung herrschte, bedurfte die Position der Witwen einer gesonderten Behandlung und Absicherung⁴. Dies war vor allem dann der Fall, wenn nicht sie den Besitz in die Ehe eingebracht hatte⁵.

² Ute Gerhard spricht in diesem Sinne von der „soziale[n] Wirklichkeit des Rechts“: *Ute Gerhard*, Einleitung, in: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hrsg. v. Ute Gerhard, München 1997, 11–22, 15.

³ Das Anerbenmodell ist dabei als Orientierungsrahmen zu verstehen – nicht als starres Korsett. Gerade im 18. Jahrhundert zeigt sich ein im Vergleich mit dem 19. Jahrhundert relativ flexibler Umgang bei Besitztransfers. Älteste Söhne verfügten aufgrund einer größeren geographischen wie sozialen Mobilität vielfach bereits über eine anderweitige Existenzbasis und verzichteten auf ihren Anspruch als Haupterben. Diese Flexibilität zeigte sich vor allem auch dann, wenn Töchter erbten, obwohl Söhne vorhanden waren. Vgl. dazu Margaretha Lanzinger, „aus khainer ge rechtigkeit . . . , sondern aus gnaden“. Erbinnen – Handlungsoptionen und Geschwisterkonstellationen, in: Frühneuzeit-Info 15, 1–2 (2004), 20–28.

⁴ Zur Problematisierung des Umstandes, dass in einschlägigen Forschungen lange Zeit zu wenig beachtet worden ist, „dass Erbrecht und Ehegüterrecht in der Kombination betrachtet werden müssen“, vgl. Susanne Rouette, Erbrecht und Besitzweitergabe: Praktiken in der ländlichen Gesellschaft Deutschlands, Diskurse in Politik und Wissenschaft, in: Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.–19. Jahrhundert, hrsg. v. Rainer Prass/Jürgen Schlumbohm/Gérard Béaur/Christophe Duhamelle, Göttingen 2003, 145–166, 159.

Im Laufe eines Lebens gab es mehrere Anlässe, bei denen Vereinbarungen sinnvoll oder notwendig erschienen, die das Verhältnis zwischen oder innerhalb von Generationen regelten. So konnte es bereits in Heiratskontrakten um ein Austarieren zwischen den Ansprüchen etwaiger Nachkommen und des zuheiratenden Teils sowie um dessen Absicherung gehen, falls keine Kinder aus der Ehe hervorgehen sollten. Je mehr die Braut an Heiratsgut oder sonstigem Vermögen einbrachte, umso besser war ihre Verhandlungsposition. Was eine Tochter oder ein Sohn über die mütterliche Linie oder von Seiten des Vaters anlässlich einer Eheschließung übertragen bekam, wurde im Familien- und Geschwisterkontext konstituiert und wies auf die Eltern- generation und die Geschwisterkonstellation der Herkunftsfamilie zurück.

Im Weiteren regelten Besitz-, Übergabe-, Kauf- und Entrichtverträge, Abhandlungen und Erbvergleiche das Verhältnis zwischen und innerhalb von Generationen. Anlässe dafür waren der Tod des Besitzers bzw. der Besitzerin, die Heirat eines jungen Paares oder der Umstand, dass aufgrund von Alter oder Krankheit eine weitere Wirtschaftsführung als zu schwierig empfunden wurde. Entweder erfolgte bei solch einem Anlass die Besitzübertragung an den Haupterben oder die Haupterin, oder sie wurde nur in Aussicht gestellt. Zugleich wurde in solchen Verträgen die den Geschwistern zustehende Auszahlung festgesetzt – „Entrichtung“ war der entsprechende Terminus – sowie ein Arrangement mit den Eltern oder Elternteilen getroffen. War nur noch die Mutter am Leben, firmierten die Abmachungen als sogenannter „wittiblicher Vertrag“, „wittiblicher Vergleich“ oder „wittibliches Entrichts-Begern“, die sich der Verhandlungsposition und den Schwerpunkten des Geregelten nach unterschieden. Allerdings gab es zwischen den Generationen auch Vertragskonstruktionen, die dem einheiratenden Paar nur eine nachrangige Position zubilligten, indem Autorität und Wirtschaftsführung in der Hand der älteren Generation – namentlich des Vaters – verblieben.

Die Verträge, um die es im Weiteren gehen soll, wurden vor dem Pfleggericht der Herrschaft Innichen abgeschlossen und protokolliert, und zwar in den so genannten Verfachbüchern, einer spezifischen Quellengattung der Gerichte in Tirol und Vorarlberg⁶. Die Verfachbücher sind mit den Pro-

⁵ Als Richtwert für eine ungefähre Einschätzung: In einem Sample von 64 Heiratsverträgen aus den Jahren zwischen 1780 und 1805 war der Besitz in 16 Fällen in Händen der Frau, entweder als Besitzerin oder als Witwe aufgrund von Genussrechten. Das Sample wurde neben anderen im Rahmen des Teilprojekts „Zwischen rechtlichen Vorgaben und Handlungsspielräumen: Heiratskontrakte und Absicherungen im Kontext von Verwitwung in einer ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts“, aus Mitteln der Österreichischen Nationalbank erhoben und ausgewertet.

⁶ Vgl. dazu *Wilfried Beimrohr*, Mit Brief und Siegel. Die Gerichte Tirols und ihr älteres Schriftgut im Tiroler Landesarchiv, Innsbruck 1994, 87 ff.; ders., Tiroler Gerichts- und Verfachbücher, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert), hrsg. v. Josef Pauser / Martin Scheutz / Thomas Winkelbauer, Wien / Mün-

tokollbüchern vergleichbar, die es für andere österreichische Länder gibt⁷, dürften aber von der Bandbreite der enthaltenen Rechtsgeschäfte und Dokumente eher breiter angelegt sein⁸.

Während die „Verfachung“ von Käufen und anderen Besitztransaktionen ab 1715 verpflichtend war für deren Rechtsgültigkeit⁹, oblag die Entscheidung, ob eine Heiratsabrede oder andere Abmachungen bei Gericht zu Protokoll gegeben wurde, den betroffenen Personen¹⁰. Zu bedenken ist, dass diese Offizialisierung mit Kosten verbunden war. Ab der Mitte und insbesondere in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts ist eine deutliche Zunahme an Verträgen dieser Art zu verzeichnen. Diese Praxis erfuhr dann durch die politischen Veränderungen ab dem Jahr 1806 einen Bruch¹¹. Dies gilt auch für eine Reihe anderer Protokollierungen, weshalb der Schwerpunkt des Beitrages auf dem am dichtesten dokumentierten Zeitraum von der Mitte des 18. bis Anfang des 19. Jahrhunderts liegen wird.

Die Spezifika lokaler und regionaler Rechtskulturen und deren gesellschaftlicher wie institutioneller Rahmen wirken sich nicht nur in Hinblick auf Art und Inhalt der überlieferten Dokumente aus, sondern auch auf de-

chen 2004, 448–456; vgl. auch Franz Huter (Hrsg.), Das älteste Tiroler Verfachbuch. Landgericht Meran 1468–1471. Aus dem Nachlaß von Karl Moeser, Innsbruck 1990.

⁷ Vgl. dazu Thomas Just, Grundherrschaftsprotokolle, in: Quellenkunde (Anm. 6), 443–447.

⁸ So sind etwa auch Schulscheine und Quittungen, Waldteilungen oder Schadenserhebungen nach Unwettern und anderen Naturkatastrophen, Berichte über unterschiedlichste Sachverhalte und vieles andere mehr darin überliefert.

⁹ Vgl. W. Beimrohr, Mit Brief und Siegel (Anm. 6), 92. Eine Aufforderung zur Publizität von Rechtsgeschäften ist auch schon in der Tiroler Landesordnung von 1532 enthalten. Im entsprechenden Passus ist dies so begründet: „darmit desser minder haimlich und in wincklen betrugnenlich gehandelt [wird]“. Tiroler Landesordnung 1532, II. Buch, Titel 10, zit. nach Hermann Wopfner, Zur Geschichte des tiroleanischen Verfachbuches, in: Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 1 (1904), 241–263, 247.

¹⁰ Manchmal wurden Heiratskontrakte auch nachträglich viele Jahre später bei Gericht protokolliert. Im Zuge eines Streitfalles, in dem ein Heiratskontrakt den entscheidenden Beweis für den weiteren Anspruch der Witwe auf den Fruchtgenuss trotz ihrer Wiederverheilichung liefern sollte, musste dieser erst aus der „Gewands Truhe“ des verstorbenen Mannes geholt werden. Tiroler Landesarchiv (TLA) Innsbruck, Verfachbuch Innichen (VBI), 1797, fol. 177.

¹¹ Im Jahr 1806 erfolgte die Auflösung des Gerichtes Innichen. Die politischen Wirren der napoleonischen Zeit und die nachfolgenden Neuordnung der Verwaltung veränderten – wie es scheint – die Rechtskultur: Im ersten Verfachbuch der neuen Ära für die Jahre 1813 bis 1816 sind aus vier Jahren lediglich vier Dokumente enthalten, die Heiratsabreden zum Gegenstand haben: ein Heiratskontrakt, ein „Einverständnis“ und zwei Abmachungen unter dem Titel „ehevogtliches Einbekenntnis“, in denen es um die Sicherung des von der Braut eingebrachten Vermögens geht. Vgl. Südtiroler Landesarchiv Bozen, VBI, 1813–1816, Teil A, fol. 4’–5 und fol. 155–156; Teil B, fol. 28–28’ und fol. 417.

ren Häufigkeit und Kontinuität. Für ländliche Gesellschaften der Frühen Neuzeit im deutschsprachigen Raum bestehen große Desiderate: Als Grundlage für vergleichende Studien sollten künftig zivilrechtliche Quellen untersucht werden, um gesicherte Erkenntnisse über die kontextualisierte Praxis des Rechts zu gewinnen. Soweit die Quellenlage in anderen Regionen überschaubar ist, erscheinen die für Innichen vorliegenden Verträge vergleichsweise ausführlich und detailliert zu sein; immer wieder enthalten sie auch Hinweise auf früher abgeschlossene Rechtsakte. Lohnend und für das Verständnis frühneuzeitlicher Rechtsnutzung fundamental, wäre neben einer seriellen Erschließung einzelner Vertragstypen vor allem die Rekonstruktion solcher Vertragsnetze.

Im Zentrum meiner Ausführungen stehen Antworten auf die Fragen, wie Beziehungen zwischen und innerhalb von Generationen geregelt wurden, wo Regelungsbedarf bestand, und welche Handlungsoptionen den AkteurInnen offen standen. Es werden diejenigen Vertragspunkte fokussiert, die auf wesentliche Parameter der formalen Gestaltung des Generationenverhältnisses schließen lassen. Generell fällt auf, dass in diesen Verträgen vor allem aufgerechnet wurde, was in der Vergangenheit an Verpflichtungen oder Leistungen erbracht worden oder künftig noch zu erbringen war¹² – Gerechtigkeit und Angemessenheit hatten also mit Bemessen und Ausgleichen von quantitativen oder qualitativen Unterschieden zu tun. Der erste Abschnitt handelt von den Regelungen anlässlich von Besitzübernahmen: mit Witwen, mit übergebenden Eltern und mit einheiratenden Kindern. Der zweite Abschnitt fokussiert auf die weichenden Geschwister. Zuvor aber noch einige kurze Hinweise zum lokalen und regionalen Umfeld.

Der lokale und regionale Kontext

Schauplatz ist die Herrschaft Innichen, im heutigen Südtirol gelegen, inmitten der Dolomiten auf 1175 Metern Höhe. In der Frühen Neuzeit war der Ort eine Hofmark im habsburgischen Kronland Tirol, unterstand jedoch bis zur Säkularisierung im Jahr 1806 der Grundherrschaft des bayrischen Hochstifts Freising¹³. Das Gericht Innichen umfasste lediglich den Ort Inni-

¹² Verwiesen sei hier auf das Konzept des „sozialen Preises“, das Giovanni Levi am Beispiel von Grundstückskäufen unter Verwandten nachgewiesen hat, bei deren Preisbildung bereits vollzogene Transfer- und Hilfeleistungen eingerechnet wurden. Vgl. *Giovanni Levi, Das immaterielle Erbe. Eine bäuerliche Welt an der Schwelle zur Moderne*, Berlin 1986, 75 ff.

¹³ Der Markt, gegründet von Herzog Tassilo III., war im Mittelalter das Zentrum einer ausgedehnteren Herrschaft. Allgemein zu Gründung und Geschichte vgl. *Karl Bosl, Die Gründung Innichens und die Überlieferung. Zum 1200. Jubiläum (769–1969) der Gründung Innichens durch Herzog Tassilo III.*, in: *Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte* 33 (1970), 451–469; *Egon Kühebacher, Die Hofmark Innichen. Ein Heimatbuch für Einheimische und Gäste*, Innichen 1969.

chen und war damit um vieles kleiner als die benachbarten Landgerichte. Dadurch war das Gericht für alle Personen, die ihm unterstanden, leicht erreichbar¹⁴. Wie allenthalben in Tirol bezog sich die Grundherrschaft nur auf dingliche Rechte und implizierte keinerlei Formen persönlicher Abhängigkeit.

In Innichen lebten in der zweiten Hälfte des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts etwa 1.000 Menschen; der Ort war gekennzeichnet von einer agrarisch-handwerklich-gewerblichen Mischökonomie. Das Spektrum der praktizierten Handwerke und Gewerbe war breit und die Handwerksdichte vergleichsweise hoch¹⁵. Durch das Bürgerrecht, das nur für Städte und Märkte galt, seine Gemeindeverfassung, das Marktgeschehen und anderes mehr, nahm der Ort eine Zwischenstellung ein, war nicht mehr Dorf und noch nicht Stadt, setzte sich aber deutlich von seiner ländlichen Umwelt ab¹⁶. Städtische Elemente und Attitüden waren also durchaus präsent und für das Selbstverständnis der lokalen Bürgerschaft prägend. Gastwirte, Handelsleute und manche Handwerksmeister zählten zur lokalen Elite. So gut wie alle Handwerks- und Gewerbetreibenden hatten auch eine Landwirtschaft. Daneben gab es im Markt auch größere und kleinere Bauernhöfe.

Die Kommunalpolitik zielte auf Beibehaltung einer gewissen sozio-ökonomischen Stabilität der Besitzeinheiten und der lokalen Sozialstruktur ab. Die der Norm nach ungeteilte Besitzweitergabe unterstützte diese Politik ebenso wie eine (proto-)industriefeindliche Haltung¹⁷. Charakteristisch für

¹⁴ Als Hofmark war Innichen ein Exemptionsgericht, deren räumliche Ausdehnung im Vergleich zu Landgerichten viel kleiner war und die nur die niedergerichtlichen Kompetenzen hatte.

¹⁵ Wenn man die Berechnung von Rosa Lanzinger für das Jahr 1790, die sich auf die Einwohner der Pfarre Innichen bezieht – also inklusive des vorwiegend agrarischen Innichberges –, nur auf die Marktbewohner umlegt, so war jeder zehnte Einwohner des Marktes Handwerker oder Gewerbetreibender. *Rosa Lanzinger, Gewerbetopographie des Landgerichtes Sillian im Zeitraum von 1720 bis 1860*, Dissertation Innsbruck 1980, 47 f.

¹⁶ Vgl. *Margaretha Lanzinger, Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten, Innichen 1700–1900*, Wien / Köln / Weimar 2003, insbes. Kap. 2.

¹⁷ Als ein Indikator können die Zahlen der Einwohner und Einwohnerinnen wie die der Häuser herangezogen werden, die sich im Ort zwischen 1750 und 1870 praktisch nicht veränderten; vgl. *M. Lanzinger, Das gesicherte Erbe* (Anm. 16), 171 ff. Im Unterschied zu Realteilungsgebieten in anderen Teilen Tirols und in Vorarlberg gehörte die Region um Innichen im alpinen Vergleich nach einer Erhebung von 1902 zur Zone mit einem hohen Anteil (58 % auf Distriktebene) an mittlerem und größerem Besitz (ab 10 ha). Insofern war die verfolgte politische Linie auch in diese Hinsicht erfolgreich. Vgl. dazu: Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern, bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission, Wien 1909, zit. nach *Jon Mathieu, Geschichte der Alpen 1500–1900. Umwelt, Entwicklung, Gesell-*

die Haltung der lokalen Elite war deren restriktive Zuzugs- und Heiratspolitik, die im 19. Jahrhundert über das Instrument des politischen Ehekonsenses noch verschärft wurde¹⁸. Die Heiratsmöglichkeit war aber auch vorher schon tendenziell an Besitz geknüpft. Wer sich im Ort dauerhaft niederlassen durfte, darüber entschieden die Gemeindevertreter. Um als Bürger aufgenommen zu werden, war ein nicht unbeträchtliches Bürgereinkaufsgeld zu entrichten – dies galt primär für Männer. So war es für Frauen aus anderen Ortschaften wesentlich einfacher in den Markt zu heiraten als für Männer¹⁹. Diese Konstellation könnte dazu beigetragen haben, dass die Familien zuheiratender Frauen deren eingebrachtes Gut gerichtlich absichern wollten, insbesondere wenn es sich dabei um größere Summen handelte. Um den möglichen Zusammenhang von Heiratsmigration und Häufigkeit bzw. Art von Vertragsabschlüssen zu klären, wären freilich noch gezielte Untersuchungen notwendig.

Zwischen den Generationen: Verträge mit Witwen

Im Unterschied zur Praxis in anderen Ländern der Habsburger Monarchie herrschte in Tirol die eheliche Gütertrennung vor. Ihr lag ein an Abstammungslinien orientiertes Denken zugrunde, das der Ehe gegenüber der Herkunfts-familie und der Nachkommenschaft eine nachrangige Position zuwies. So bestimmte das ‚Liniendenken‘ auch die Besitzweitergabe maßgeblich²⁰. Kinder erster Ehe hatten den ersten Anspruch als Haupterben;

schaft, Wien / Köln / Weimar 1998, Tabelle A.5, S. 214 f. Zur Bedeutung soziopolitischer Aspekte für Erklärungszusammenhänge der Ausprägung unterschiedlicher sozioökonomischer Muster vgl. auch *Jon Mathieu, From Ecotypes to Sociotypes: Peasant Household and State-Building in the Alps, Sixteenth-Nineteenth Centuries*, in: *The History of the Family* 5, 1 (2000), 55 – 74.

¹⁸ Vgl. dazu: *Elisabeth Mantl*, Heirat als Privileg. Obrigkeitsliche Heiratsbeschränkungen in Tirol und Vorarlberg 1820 – 1920, Wien / München 1997; *Edith Saurer*, Reglementierte Liebe. Staatliche Ehehindernisse in der vormärzlichen Habsburgermonarchie, in: *Sozialwissenschaftliche Information* 24 (1995), 245 – 252.

¹⁹ In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren in 41,3% der Eheschließungen beide Partner vom Ort und in 43,4% war die Frau nicht aus dem Ort; vgl. *M. Lanzinger*, Das gesicherte Erbe (Anm. 16), 82 ff.

²⁰ Die Rechtsgrundlage für die abstammungsorientierte Besitzweitergabe auf beiden Seiten bildete das Tiroler Landrecht, kodifiziert in den Tiroler Landesordnungen aus dem 16. Jahrhundert. Drei Fassungen wurden ausgearbeitet: die Landesordnung von 1526, von 1532 und von 1573. Die Orientierung an den Abstammungslinien kommt etwa im Abschnitt unter dem Titel „Von Erbschafft und Erben“ zum Ausdruck: „Ain yedes Guet / des Abgestorbnen / soll fallen auf die Natürlichen und Eelich gebornen Gesippen freund / die vom Bluet ain annder verwont sein: Die ersten sein in Absteigenden Linien / die andern in Aufsteigenden Linien / und die Dritten auf der Seiten / in der Zwerchlinien“. New reformierte Landsordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol, o.O. [1573], Buch III, Titel VIII, Bl. XXXVIII.

im Falle kinderloser Ehen fiel der Besitz an die Linie zurück, aus der er stammte, an einen Bruder des verstorbenen Besitzers oder an dessen Neffe oder Nichte beispielsweise. Die Witwe konnte beim Tod des Mannes nicht in dessen Besitzrechte eintreten²¹, wohl aber gab es aufgrund dieser potentiell prekären Situation Handlungsoptionen, die einen gewissen Ausgleich schaffen konnten – umso mehr, wenn sie vereinbart und vertraglich festgeschrieben waren.

Solche Absicherungen für den Witwenstand nahmen vor allem zwei Formen an: den Fruchtgenuss des ehemännlichen Vermögens entweder lebenslang oder limitiert bis zu einem bestimmten Alter der Kinder, sowie die so genannte „zins- und holzfreyen herberg“, ein Wohnrecht mit Beheizung im Haus. Die Verträge enthielten häufig weitere Spezifikationen: etwa darüber, welches Zimmer der Witwe zugedacht sein sollte, welches Ausmaß das zu nutzende Gartenbeet haben sollte und anderes mehr. Insbesondere in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhundert, in der Zeit der größten Dichte an Heiratskontrakten, wurde dies oft zum frühest möglichen Zeitpunkt anlässlich der Eheschließung festgelegt²².

Bei einer Übernahme entstanden dem neuen Besitzer oder der neuen Besitzerin neben der Belastung durch die Erbanteile der weichenden Geschwister auch finanzielle Verpflichtungen aus dem „Heiratsgut“ oder dem „Einbringen“ der Mutter²³. Üblich war hierbei nicht die Auszahlung des Kapitals, sondern dessen dauerhafte Verzinsung²⁴. Je höher Heiratsgut

²¹ Hier war die horizontale Besitzweitergabe über Ketten an Wiederverheiratung und unter Ausschluss der Kinder, wie sie etwa Jürgen Schlumbohm rekonstruiert hat, praktisch nicht möglich. Vgl. *Jürgen Schlumbohm*, Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860, Göttingen 1994, 173 und 475 ff.; zu dieser Problematik vgl. auch *Takashi Iida*, Wiederheiraten und Verwandtschaftsnetze auf dem unteilbaren Hof: Bauern, Brüder und Einlieger des brandenburgischen Amtes Alt-Ruppin im 18. Jahrhundert, in: Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien, hrsg. v. Christophe Duhamelle / Jürgen Schlumbohm, Göttingen 2003, 125–155.

²² Im Detail dazu aus vergleichender Perspektive: *Gertrude Langer-Ostrawsky / Margaretha Lanzinger*, Begünstigt – benachteiligt? Eheliche Gütergemeinschaft und Gütertrennung. Ein Vergleich auf der Grundlage von Heiratskontrakten aus zwei Herrschaften der Habsburgermonarchie im 18. Jahrhundert, in: Less Favoured – More Favoured in Law and Legal Practice? Gender, Power and Authority 1200–1900, hrsg. v. Inger Dübeck / Grethe Jacobsen / Helle Vogt (online-Publikation URL: http://www.kb.dk/kb/publikationer/fundogforskning/online/artikler/04B_Langer-Lanzinger-GER.pdf). In Vorbereitung befindet sich auch ein Band der L'Homme-Archiv-Reihe zu Heiratsverträgen, in dessen Rahmen weitere Vergleichsräume und -aspekte hinzukommen sollen.

²³ Diese Vermögensarten dürften sich dahingehend unterschieden haben, dass das Heiratsgut in Zusammenhang mit der bevorstehenden Eheschließung festgelegt wurde, während das Einbringen auch bereits vorher zugesprochene, ererbte oder erworbene Vermögensanteile mit einschloss.

oder Einbringen waren, umso höher fielen die Zinsen aus und umso dezinierter wurden auch gewisse Forderungen und Ansprüche von Seiten der Witwe vertreten. Diese reichten von der Wahl des Zimmers bis zur Berechtigung, Mahlzeiten selbst bereiten zu können. Doch ist bisweilen auch ein auf Interessensausgleich ausgerichteter Umgang mit dem „Einbringen“ festzustellen, indem Witwen auf Teile ihrer Ansprüche verzichteten, und damit die Konsolidierung des „Hauswesens“ der nachfolgenden Generation unterstützten. Sofern sie angemessen abgesichert waren, ließen Frauen damit Rücksichten gegenüber dem ‚Familienbesitz‘ walten²⁵, mit dem sie über ihre Kinder trotz des prinzipiell exkludierenden Charakters des Gütertrennungsmodells dennoch verbunden waren. Als vertragliche Vereinbarung sah ein solches Arrangement – hier zwischen der Witwe Maria Kassewalderin²⁶ und ihrem Sohn, dem Handschuhmacher Franz Thalmann – folgendermaßen aus:

„Belangend

6to die hinterlassene wittwe Maria Kassewalderin und das[s] diese mit einem eigenen grundstückl, auch 1.581 fl 28 kr vermögen vorgesehen [ist], so ist das einverständnis dahin getroffen worden, dass sich wittwe verbündlich machtet, ihrm sohn das ganze vermögen von Cand[idi] 1798 angefangen auf 5 nacheinanderfolgende jahre dergestalt zum genusse zu belassen, dass er,

7mo die obligiertheit haben soll, sie mutter gegen vollbringender arbeit jährl[ich] zu kösten und zu kleiden, auch ihr monatl[ich] zu einem zöhrpfennig 1 fl somit das ganze jahr 12 fl zu verabfolgen [das Folgende ist eine nachträgliche Einfügung:] und 1/4 tl star linsat [Leinsamen] ansaen, bearbeiten und sie die haar selbst spinnen zu lassen. Nach verlauf des fünften jahres aber seyen anstatt jährl[ich] 12 fl an zöhrpfennig 18 fl abzureichen.“²⁷

Die Witwe beließ dem Sohn den Genuss aus ihrem Vermögen für die Dauer von fünf Jahren, wollte auch ihre Arbeitskraft einbringen und sicherte

²⁴ Im Unterschied zum Befund von Hans Medick: In Laichingen erfolgten Transaktionen zwischen den Generationen meistens in Form eines regulären Kaufes, bei dem der Kaufpreis bar an die Eltern zu entrichten war oder als Schuld galt. Vgl. *Hans Medick, Weben und Überleben in Laichingen 1650–1900. Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996, 329 f.

²⁵ Ida Fazio verweist etwa darauf, dass Familienstrategien – entgegen früheren Annahmen – in Testamenten von Frauen ebenso ihren Niederschlag wie in Testamenten von Männern gefunden haben; vgl. *Ida Fazio, Le ricchezze delle donne: Verso una ri-problematizzazione*, in: *Quaderni Storici* 101 (1999), 539–550, 540.

²⁶ Frauen scheinen in Verträgen durchgängig unter ihrem Geburtsnamen auf, was eventuell als ein Indiz für das ausgeprägte Liniendenken angesehen werden kann.

²⁷ TLA Innsbruck, VBI 1797, fol. 314’–315. Candidus ist der Patron der lokalen Stiftskirche, am betreffenden Tag, dem 23. Mai, fand auch einer der vier großen Märkte im Ort statt. Candi was der übliche Stichtag für das Anlaufen oder die Fälligkeit von Zinsen und andere Zahlungen. Ein Star belief sich als Getreidemaß sich auf etwa dreißig Liter.

sich im Gegenzug die Versorgung mit Nahrung und Kleidung sowie ein „Taschengeld“ und eine bestimmte Menge an Flachs zum Spinnen. Würde man das Vermögen ohne das Grundstück zu drei Prozent, was ohnehin ein vergleichsweise niedriger Zinssatz wäre, verzinst haben, so machte dies 47 fl 43 kr aus. Zunächst wollte sie aber nur ein Viertel dieser Summe – nach fünf Jahren etwas mehr – als „Zöhrpfennig“ ausbezahlt bekommen; der Rest ging in Form von Unterhalt auf. Nur wenn dieser wegfiel, war der Sohn verpflichtet, die gesamten Zinsen auszuzahlen und ihr das Grundstück zur eigenen Bearbeitung zu überlassen:

„Würde hingegen

9no selbe binnen obigen jahren oder auch sohin mit dem sohn oder der sohn mit ihr nicht geschaffen können, so soll der sohn pflichtig seyn, ihr vom austritt aus der sohnlichen unterhaltung und dem hauswesen, auch herberg, derselben ganzes einbringen a 3 p[ro] c[entum] zu verzinsen, auch ihr zur selbstbearbeitung das stückl bachlehen [Grundstück] zuzustellen.“²⁸

Solche flexiblen Abstufungen dessen, was einer Witwe zustehen sollte, waren sehr üblich in Übergabe- und vergleichbaren Verträgen: Sie berücksichtigten eine gemeinsame Haushaltsführung und, im Fall des nicht „geschaffen Könnens“, also des nicht miteinander Auskommens, auch die Möglichkeit einer eigenständigen Existenz der Witwe.

Eine dritte Variante kam nur vereinzelt hinzu, wenn ein Wegzug aus Innichen in Erwägung gezogen wurde. Diese Option bestand nur für sehr wohlhabende Frauen, die aus einem anderen Ort zugeheiratet hatten, so etwa im wittiblichen Vertrag zwischen dem „H[er]rn Besitzsohn Michael Peintner“ und der „Frau Wittwe und Mutter Maria Felizitas Klammerin“²⁹. Die Gastwirtsfamilie Peintner war eine der angesehensten Innichner Familien; sie besaß das Adlerwirtshaus und war auch im Handel tätig³⁰. Das Einbringen der Witwe belief sich auf 3.000 Gulden und die daraus zu beziehenden Zinsen bei vier Prozent auf 120 Gulden jährlich³¹. Für das erste Witwenjahr sicherte sich Maria Felizitas Klammerin den Anspruch auf freie Kost und Kleidung und auf „Viktualien“ im Wert von 50 aus den obigen 120 Gul-

²⁸ Ebenda, fol. 315'.

²⁹ TLA Innsbruck, VBI 1784, fol. 1021'. Bereits die Titulierungen mit „Herr“ und „Frau“ markieren hier die soziale Distinktion.

³⁰ Auch der Vater von Michael Peintner, Franz Peintner (1708–1784) war Kaufmann; der älteste Sohn aus erster Ehe, Josef Peintner, ist beim Tod des Vaters als Kaufmann in Wien angegeben, der zweitälteste als „k. k. Einnehmer“ an einer Grenzstation, in Menador di Levico. Stiftsarchiv (STA) Innichen, Familienbuch angefangen vom Jahre 1700, p 45; Bezirksheimatmuseum Schloss Bruck Lienz (BHM), Oberforcher Regesten (OR) III 1, VBI 1784 III 22, fol. 978.

³¹ Diese – so wurde vereinbart – waren jedoch „solang es der Frau Mutter gefällig, auf seiner Naturalhabshaft beständig liegen zulassen“. Auch hier begegnet also wiederum ein Verzicht zugunsten des Sohnes. TLA Innsbruck, VBI 1784, fol. 1021'.

den³². Für die Folgezeit wurden dann drei Alternativen durchgespielt: Würde sie laut der ersten Variante in die „kraut- und holzfreye hörberg“ in der noch „wohnhaft herzustellenden Geiserschen behausung“ ziehen – das war ein gegenüber liegendes Haus ebenfalls im Besitz der Familie –, bekäme sie die Zinsen in voller Höhe ausbezahlt, dazu 18 Pfund Flachs sowie „täglich eine halbe Wiener maß frische milch“ und zudem Haus- und Küchengeräte und -utensilien beigestellt³³. Variante zwei:

„Sollte aber

5to frau mutter bey h[er]rn sohn nach verfluß des ersten jahres noch fernes verbleiben wollen, so hat derselbe ihr ohne zu fordern habender arbeit oder wirthschaftsführ[un]g³⁴ und nur in solang es beyder theile beliebig, die erforderl[iche] kost, drunk, kleid[ung] und ein täglich selbst zu erstählendes frühstück, wie auch jährlich von den zinsen nur 50 fl hinaus zugeben, wohlfolglich obiges unklagbar zuverabfolgen.“³⁵

Und schließlich die dritte Möglichkeit:

„Endlich

6to wenn frau mutter von Innichen gänzl[ich] hinwegziehen und andurch sich der kraut- und holzfreyen herberg, des jährl[ich] ausgeworfenen haares und der tägl[ich] bestimmten 1/2 maaß milch entschlagen wollte, so solle h[er]r sohn ihr hiefür jährlich 20 fl mit den sonderbaren zinsen per 120 fl abzugeben gehalten seyn.“³⁶

In selteneren Fällen war das „Weichens“ der Witwe, wenn sie im Ort bleiben würde, tatsächlich als Auszug aus dem Haus vorgesehen; dann wurde ein jährlicher „herberg beytrag“ in Rechnung gestellt³⁷. Insgesamt kenn-

³² Im Einzelnen waren dies bestimmte Mengen an Weizen, Roggen, Gerste, Mohn, Erbsen, Salz, geräuchertem Fleisch, Speck, Schmalz, Käse, Kerzen, Öl, Flachs, Wein und Milch. Ebenda, fol. 1022–1022’.

³³ Ebenda, fol. 1022’–1023.

³⁴ Manchmal heißt es in Übergabe- oder wittiblichen Verträgen auch „gegen beliebig zu vollbringender“ oder „den kräften angemessener“ Arbeit im Gegenzug für Herberg, Kost und Kleidung, was sich die Witwe hier – im Unterschied zu Maria Kasewalderin – ausdrücklich verbeten haben wollte. Die Betonung, nicht mit Arbeit oder gar mit der Wirtschaftsführung behelligt werden zu wollen, legt den Schluss nahe, dass der Erbsohn noch ledig war – er, Jahrgang 1748, heiratete tatsächlich erst vier Jahre später, im Jahr 1788. Seine Frau war die Apothekertochter Franziska Aloisia Maria Rauscher von Steinberg und Rauschenfels, die in erster Ehe mit Johann von Klebelsberg verheiratet gewesen war. STA Innichen, Familienbuch angefangen vom Jahre 1700, p 130, k 100, r 23.

³⁵ TLA Innsbruck, VBI 1784, fol. 1023.

³⁶ Ebenda. Jürgen Schlumbohm verweist für sein Untersuchungsgebiet darauf, dass Altenteiler nach der Osnabrückischen Eigentumsordnung ihren Anspruch auf den Unterhalt verwirkten, wenn sie vom Hof wegzogen. Entschädigungen gab es in solchen Fällen erst ab der Mitte des 19. Jahrhunderts. Vgl. J. Schlumbohm, Lebensläufe (Anm. 21), 480.

³⁷ Im Weißgerberhaushalt Zacher sah die entsprechende Variante, die sich die Witwe Anna Valtinerin im Jahr 1792 für den Fall ihres „Weichens“ aus dem „Hauswesen“

zeichnet die Verträge ein gewisser Bedacht auf die angemessenen Ansprüche der Witwen³⁸, gleichzeitig aber auch der Bedacht, weitere Handlungsoptionen offen zu halten.

Zwischen den Generationen: Verträge zwischen Eltern und einheiratenden Kindern

Die auf dem Ehegüterrecht basierenden Unterschiede des Zugangs zu Besitzrechten zwischen Ehemann und Ehefrau kamen bei einer Übergabe in gesonderten Vereinbarungen zum Tragen. Der Glasermeister Thomas Golser und seine zweite Frau Margaretha Pallhueberin zogen sich zurück, der Glasergeselle Michael Golser, Sohn erster Ehe, übernahm den Besitz. Für den Fall, dass der gemeinsame Haushalt nicht weiter fortgesetzt werden sollte, lauteten die Vorkehrungen:

„Sollte aber

6to die übergebenden vater und stiefmutter bey ihrem sohn Michael Golser oder auch dieser mit seiner angehenden ehewirthin mit den beiden aeltern in folge der zeit bey einander nicht geschaffen, folglich sich absondern wollen, so hat der vermögenübernehmende Michael Golser in der weitern obliegenheit, dem vater Thomas Golser alljährlich für die holz- und zinsfreye herberg, dann für kost und kleidung 10 fl, der stiefmutter Margaretha Pallhueberin aber ebenfalls für die zins- und holzfreyen herberg, kost und kleidung blos den ganzen zins von ihrem vermögen per 351 fl, [...] mit jährl[ich] 14 fl verabzufolgen.“³⁹

ausbedungen hatte, folgendermaßen aus: „Sollte nun sache seyn, daß 10mo in folge der zeit mutter und sohn in der gemeinschäftlichen verpflegung mit einander nicht geschaffen würden, so hätte in diesem falle die mutter von dem hauswesen ganz zu weichen, der besitzsohn Joseph Zacher aber selber für einen herberg beytrag alljährl[ich] 2 fl zu verabfolgen, dann das einbringen per 639 fl 49 1/2 kr alljährlich mit 24 fl zuverzinsen und somit in viertljährigen raten per 6 fl 30 kr derselben baar zu behändigen.“ TLA Innsbruck, VBI 1792, fol. 323–323’.

³⁸ Die Bauerswitwe Anna Joasin, die im Abschnitt zu den weichenden Geschwistern noch vorkommen wird, verzichtete beispielsweise auf die Verzinsung, solange sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Sohn verbleiben würde: „Solute nun 9no nach auslauf solcher 7 Jahre mehrerwähnte wittwe und mutter bey ihrem besitzsohn in der verpfleg- und unterhalt[ung] verbleiben wollen, so wäre derselben ihr unter dem schuldenhinaus eingekommenen einbringen zu 1.373 fl 47 kr nicht zu verzinsen, sondern gegen beliebig zu vollbringender arbeit lediglich die kost und kleid[ung] samt d[er] ohnehin im haus habenden holzfreyen herberg beyzuschafen und noch über daß jährl[ich] zu einem zehrpfenning in quartaligen datis 9 fl zu verabfolgen.“ TLA VBI 1782, fol. 296’–297.

³⁹ TLA Innsbruck, VBI 1788 fol. 229’–230. Das Ehepaar hatte 1776 einen „Heuraths Pact“ abgeschlossen, in dem der Witwer Thomas Golser seiner Braut zusicherte, dass sie lebenslänglich „aus seiner habenden 1/2 Behausung unvertrieben sey“ und sie dort, falls sie ihn überleben sollte, „nebst der holzbefreyung“ ein bestimmtes Zimmer zu genießen haben solle. Ebenda VBI 1776, fol. 90’–91. In dem oben zitierten Passus ist auch eine Schenkung der Stiefmutter an den Stiefsohn erwähnt. Schen-

Die bislang skizzierten Vereinbarungen zählen zu den ausgefeilteren und sie zeugen von einer gewissen Balance im Macht- und Autoritätsgefüge zwischen den Generationen. Der weiterhin gemeinsame Haushalt beider Generationen war dabei in der Regel die erste Option – eigene „Austraghäuser“ oder ein explizites „Ausgedinge“ gab es nicht⁴⁰. Sollten Alt und Jung jedoch nicht miteinander auskommen, stellte die „Herberg“ – üblicherweise im selben Haus – die gängigste Form einer Absonderung dar. Inwieweit diese tatsächlich getrennte Haushalte bezeichnet und wie sie konkret ausgestaltet war, bleibt in den Verträgen diffus. Gemeinsame Nutzungsbereiche dürfte es jedenfalls gegeben haben, insbesondere die Küche und die Stube⁴¹.

Die Machtverhältnisse zwischen Jung und Alt konnten jedoch auch ganz anders aussehen, am deutlichsten in jenen Vertragskonstruktionen, in denen sich Väter die weitere Autorität und „Menage“, manchmal auch „Menase“ genannt, des Hauswesens sicherten: In einem Heiratskontrakt aus dem bäuerlichen Milieu zwischen Vater und Tochter sowie Schwiegervater und zuheiratendem Schwiegersohn wurden für das junge Paar Besitzrechte an jeweils der Hälfte des Besitzes festgelegt, die sich allerdings erst in fernerer Zukunft realisieren sollten, denn Jakob Wistaller, der Brautvater deklarierte:

„Übrigens und weilen er vatter bis zu seinem todt vollkommener inhaber und me[n]asierer seines vermögens verbleibt, jedoch in gemainschaftlicher verpfleg[ung] und erarbeitung der güetterlen zu hausen gedenken, so gebühret in dessen forthauderung dem ayden Pergmann v[on] seinem capitall vermögen die interessn selbs zu beziechen. Solte aber er vatter freüwillig dem ayden die haus menase überlassen und alhin sein unterhaltung suechen, hat notwendig solchen fahls ayden all ausgaben zu bestreitten.“⁴²

Der Vater behielt demnach weiterhin die Zügel in der Hand, die Entscheidung, wann er übergeben würde, oblag allein ihm; dafür wurden dem Schwiegersohn – im Ausgleich – während dieser Zeit die Zinsen aus seinem eingebrachten Vermögen zugestanden.

Zwischenformen sahen bei gemeinsamen Haushalten unter väterlicher Ägide mitunter die Übertragung von gewissen, wenn auch nicht näher er-

kungen hatten oft Kreditcharakter und waren weniger eine einseitige Wohltat, als vielmehr auf Reziprozität hin ausgerichtet. Vgl. dazu *Angiolina Arru*, „Schenken heißt nicht verlieren“. Kredite, Schenkungen und die Vorteile der Gegenseitigkeit in Rom im 18. und 19. Jahrhundert, in: L'Homme. Z.F.G. 9, 2 (1998), 232–251.

⁴⁰ Vgl. z. B. *Dana Štefanová / Hermann Zeitlhofer*, Alter und Generationenbeziehungen in Böhmen. Zum Ausgedinge in nord- und südböhmischem Dörfern in der Frühen Neuzeit, in: Das Alter (Anm. 1), 231–258, 240 ff.

⁴¹ In einem Übergabe- und Kaufkontrakt war beispielsweise für die Eltern „in der Behausung die Herberg“ vorgesehen, „und zwahr in der unt[ern] stube und kuchl gemeinschaftlich zu ersparung des ohnehin in abmangl seyend holzes“. TLA Innsbruck, VBI 1769, fol. 12.

⁴² TLA Innsbruck, VBI 1770, fol. 321’.

läuterten Befugnissen an die junge Generation vor: Der Maurermeister Partlme Rainer erklärte in einem Vertrag aus dem Jahr 1761, dass er und seine Frau einer Unterstützung bei der Arbeit und im Hauswesen bedurften, und er deshalb seinen Sohn einheiraten lasse. Im gemeinsamen Haushalt sollte die Oberhoheit zwar beim Vater liegen, den jungen Eheleuten aber „auch der gebihr nach gewaldt gelassen werden“. In der Schlusspassage dankte sich der Sohn für das in Aussicht gestellte Erbe und versprach für sich und seine künftige Ehefrau, den Eltern auch weiterhin „gethreilichen an handen zu gehen, zu dienen, zu folgen und dieselbn zu ehren, umb darmit nitzweiflendt den friden zuerhalten unnd bei einander auf eine kost und haus weesen auf imer thuenliche art geschaffen zu mögen“.⁴³ Das christliche Gebot, die Eltern zu ehren, bildet hier die Hintergrundfolie, damit verbunden aber auch die Pflicht der Kinder, den Eltern zu dienen und zu gehorchen, um den häuslichen Frieden zu sichern⁴⁴.

Die ungebrochene Weiterführung des Hauswesens durch die ältere Generation konnte in einzelnen Fällen auch dadurch bewerkstelligt werden, dass für das einheiratende Paar – in Umkehrung des zuerst skizzierten Modells – nur die „Herberg“ vorgesehen war. Dies wurde beispielsweise mittels „Contract und respec[tive] ohnaufhöbliche[r] Verordnung“ im Jahr 1763 anlässlich der Heirat von Maria Schmadlin und Michael Haimbl, einem Rader, vom Brautvater, dem Schuster Michael Schmadl, verfügt⁴⁵. Nach dem Tod ihrer Eltern sollte der Besitz an das junge Paar übergehen, das halbe Haus an die Tochter, die Grundstücke an den Schwiegersohn. Mit sofortiger Wirkung erhielten sie immerhin einiges an Hausrat: „1 Kössl, 2 Pfannen …“ und gewisse Nutzungsrechte. Auf diesen Vertrag folgte gleich anschließend ein weiterer, der eine mögliche Erklärung dafür liefern könnte, warum

⁴³ TLA Innsbruck, VBI 1761, fol. 245 – 246'.

⁴⁴ Die hier geforderte Subordination kam in einzelnen Verträgen des benachbarten Gerichtes Welsberg aus derselben Zeit noch deutlicher zum Ausdruck, nämlich in Form einer Dienstboten-Terminologie: so bei Mathies Troger, einem Bauern, der keine eigenen Kinder hatte, deshalb seine Nichte einheiraten ließ, die von Jugend auf bereits in seinem Hause war, und das Paar zu künftigen Besitzern erklärte. Im Gegenzug verpflichteten sie sich, das alte Ehepaar nicht allein in jeder Hinsicht „kindlich zu ehren und zu respectiren, denenselben, solang sie leben, in allem zu gehorsamen, sondern auch [...] mit aller arbeithe resepective als knecht und dierne bestmöglich verhilflich zu sein und an die handt zu gehen“. Südtiroler Landesarchiv Bozen, Verfachbuch Welsberg 1760, fol. 12' – 14', Zitat fol. 14. Zum erwarteten „Wohlverhalten“ der jungen Generation vgl. auch *Gertrude Langer-Ostrawsky*, Generationenbeziehungen im Spiegel von Testamenten und Übergabeverträgen, in: *Das Alter* (Anm. 1), 259 – 282, 278.

⁴⁵ Im Original lautet die Bestimmung, „dass sye, Haimblich junge eheleith, solang er, eheleiblich und schwecher vatter Michael Schmadl und seine ehewürthin Maria Schranzhoferin lebt, die hörbrig in der behausung franco anstatt eines heyrath guetts zu genießen, doch sich gebährlich und ainig aufzufiehren gehalten sein sollen.“ TLA Innsbruck, VBI 1763, fol. 640' – 641'.

Tochter und Schwiegersohn mit der „Herberg“ Vorlieb nehmen mussten. In dem Vertrag ging es um das Geschick der jüngeren Tochter⁴⁶, der ledigen Margaretha Schmadlin: Sie sollte nach dem Tod der Eltern einen weiteren Teil der Fahrnisse, ein von Christoph Schmadl überkommenes fünfteiliges Metzgerhandwerkzeug – offensichtlich ein Erbstück – und ein Feld erhalten, aber auch einen Teil der Schulden übernehmen. Für die Zwischenzeit war ihr in Aussicht gestellt, dass sie „wann sich selbe an einen ihnen eltern gefölligen schuechmacher verehelichte“, nebst diesem mit den Eltern in einer „Kost“ leben und arbeiten könnte. Sollte dies den Beiden nicht „geföllig“ sein, könnten sie sich absondern und sich in eine „frembde hörbrig“ begeben; in diesem Fall allerdings „allein vor ihr der eltern ableiben nichts zu fordern haben, außer es wolte ihnen freuwilling waß gegeben werden“⁴⁷.

Mit einem Schuhmacher als Wunsch-Schwiegersohn, der sich bestens in die häusliche Ökonomie gefügt hätte, wäre die Situation also eine andere gewesen. Nachdem die ältere Tochter durch ihre Verbindung mit einem Radler, falsch‘ gewählt hatte, wurde ihr lediglich die „Herberg“ gewährt, die noch dazu als Heiratsgut deklariert war. Aber auch der jüngeren Schwester wurden deutlich Grenzen gesetzt. Die beiden Verträge hatten es jedenfalls in sich: Die jungen Eheleute, Michael Haimbl und Maria Schmadl, hausten dreißig Jahre – eine kleine Ewigkeit also – in der „Herberg“, denn Michael Schmadl war mit einem langen Leben gesegnet. Im Jahr 1766 hatte er ein zweites Mal geheiratet. Er starb 1793, hoch in den 80ern. Die jüngere Tochter, Margaretha Schmadlin, heiratete ebenfalls keinen Schuhmacher, sondern einen Maurer, und zwar einen jüngeren Bruder von Michael Haimbl. So mussten sie sich auf eigene Füße stellen; zehn Monate nach der Eheschließung ist ein Hauskauf dokumentiert⁴⁸.

Mitte des 18. Jahrhunderts hatten Kontrakte, die anlässlich einer bevorstehenden Heirat aufgesetzt wurden, stärker intergenerationale Belange zum Inhalt als die später vornehmlich auf Braut, Bräutigam und die etwaigen Nachkommen zentrierten Heiratsabsprachen. Gegen Ende des Jahrhunderts wurden diese beiden Bereiche dann eher getrennt verhandelt. Um die Verbreitung von Übergaben mit der in Richtung eines *stem-family*-Systems gehenden Unterordnung des einheiratenden Paares unter die väterliche Autorität und Wirtschaftsführung besser abschätzen zu können, wäre eine systematische Auswertung solcher Transfers über einen längeren Zeitraum notwendig. Auch wenn es solche ‚patriarchalen‘ Arrangements weiterhin gab, zeichnet sich ab, dass sich zumindest die diskursive Subordination gegen Ende des 18. Jahrhunderts abschwächte. Ja es gab, vornehmlich durch eine ungünstige ökonomische Lage bedingt, sogar Gegenbeispiele, in denen

⁴⁶ Drei Söhne waren als Kleinkinder, ein Sohn im Alter von 13 Jahren gestorben.

⁴⁷ TLA Innsbruck, VBI 1763, fol. 642’–643.

⁴⁸ BHM Lienz, OR III 2, VBI 1767 VI 3, fol. 578.

Autorität und Macht der Vätergeneration deutlich gebrochen wurden⁴⁹. Freilich muss man dabei die unterschiedlichen grundherrschaftlichen Rechtsverhältnisse berücksichtigen: Während die in Innichen verbreiteten Erbzinsgüter eine flexible Handhabung des Zeitpunkts der Übergabe an die nächste Generation erlaubten, wurden die ebenfalls vorkommenden „Baumannsgüter“ mittels „Verleihung“ explizit auf Lebenszeit vergeben;⁵⁰ ein Transfer war hier also erst nach dem Tod vorgesehen. Wenn der Inhaber eines solchen Baumannsgutes dennoch zu Lebzeiten übergeben wollte, bestand nur in begründeten Fällen die Möglichkeit dazu, etwa unter Verweis auf Alter und nachlassende Kräfte. Die Position und Logik, aus der heraus Verträge zwischen den Generationen geschlossen wurden, dürfte daher auch von diesen unterschiedlichen besitzrechtlichen Konstruktionen und den jeweils vorgesehenen Übergabemodi bestimmt gewesen sein.

Generell war die Situation eines einheiratenden Schwiegersohnes mit einem höheren Regelungsbedarf verbunden als der Fall einer einheiratenden Schwiegertochter. Die zuletzt angeführten Beispiele zeigen auch, dass Besitzübertragungen nach dem Anerbenmodell mit ungeteilter Weitergabe keineswegs immer in Form eines einmaligen Aktes erfolgten, sondern in Stufen. Mitunter konnte zwischen dem ‚In-Aussicht-Stellen‘ und der tatsächlichen „Besitzeinräumung“ eine große Zeitspanne liegen.

⁴⁹ Ein markantes Beispiel dafür ist die Heirat zwischen dem Weißgerber Andre Streel und der Witwe Maria Ranepacherin, die mit 1.900 Gulden ein ansehnliches Vermögen in die Ehe brachte. Auf dem Streel'schen Haus lasteten größere Schulden; so überließ ihr der angehende Ehemann den „halben Kauf“. In einem völlig anderen Tonfall als in den zuvor zitierten Verträgen wurde hier in Bezug auf die Schwiegertochter die „Hoffnung“ ausgedrückt, „dass sye mit denen eltern auch billige gedult trage und diese dagegen auch in ein und andern dienstlich seyn werden“. Auch wurde den Eltern die lebenslange Herberg nur für den „Betragungsfall“ zugesprochen: Wenn sie „hinlänglich ursach gebeten, daß mann diese nicht bey behalten kennte“, müssten sie weichen, ohne extra etwas dafür fordern zu können. TLA Innsbruck, VBI 1770, fol. 248–249. Hierbei handelt es sich um einen „Heyraths und Weittere[n] Contract vom Januar 1770; ein Jahr zuvor war bereits ein ähnlicher Vertrag als „Heyraths- auch Kauf- und Übergabsvertrag“ abgeschlossen worden, der aber offensichtlich nicht durchging, entweder aufgrund finanzieller Schieflagen oder sonstiger Unstimmigkeiten. Vgl. ebenda, VBI 1769, fol. 9–14.

⁵⁰ Vgl. dazu ein Beispiel in *M. Lanzinger, Das gesicherte Erbe* (Anm. 16), 261 ff., in dem der Vater explizit darauf verweist, als er sich „auf leibes leben lang die volle und unumschränkte haus- und wirthschaftsführung laut baumannspflicht vorbehalten haben will“. Bei den Baumannsgütern dürfte ein Bezug zum Freistiftrecht bestehen. TLA Innsbruck, VBI 1788, fol. 883'. Zu den Besitzrechten in dieser Region vgl. auch *Wilfried Beimrohr, Bäuerliche Besitzrechte im südöstlichen Tirol. Osttirol und angrenzendes Pustertal. Freistift – Erbbaurecht – Lehen*, in: *Tiroler Heimat* 50 (1986), 175–218, 201.

Innerhalb einer Generation: Regelungen für weichende Geschwister

Ausschlaggebend für Differenzierungen des Inhalts von Verträgen, die mit weichenden Geschwistern abgeschlossen wurden, konnten deren Alter, Geburtsrang, Anzahl, Geschlecht, die Lebenssituation und eventuell bereits erfolgte Unterstützungs- oder Transferleistungen sein. Der „besitz-, entricht- und wittibliche vertrag“, aus dem im ersten Abschnitt bereits die Regelungen für die Witwe Maria Kassewalderin herausgegriffen wurden, macht die Handhabung solcher Unterschiede deutlich. Aufgesetzt wurde der Vertrag nach dem Tod des Ehemannes und Vaters im Juni des Jahres 1797⁵¹. Sieben von insgesamt elf Kindern waren zu diesem Zeitpunkt noch am Leben; der älteste Sohn Franz Thalmann war 28 Jahre alt, der jüngste, namens Johann, sieben Jahre⁵². Dem Ältesten, ein Handschuhmacher wie sein Vater, wurde in dem Vertrag das Aktivvermögen zu „Besitz und Eigenthum eingeräumt“; er musste – so der Normalfall – dafür einerseits die Schulden übernehmen und andererseits den weichenden Geschwistern ihren väterlichen Erbanteil zukommen lassen. Wie schon in Zusammenhang mit dem „Einbringen“ von Frauen angesprochen, wurde auch den Geschwistern die ihnen zugesprochene Summe (zunächst) nicht ausbezahlt, sondern verzinst. Konkret handelte es sich hier um je 94 Gulden, die Franz Thalmann von Candidi des Jahres 1797 an mit 3 1/2 Prozent verzinsen musste, und zwar für alle Geschwister mit Ausnahme des Jüngsten. Die drei Schwestern wurden also mit demselben Betrag bedacht wie die beiden älteren Brüder. Dies war nicht immer so: Schwestern erhielten oft weniger Geld als die Söhne und manchmal auch Naturalien anstelle von Geld, etwa etliche Ellen an Leinenstoff.

Für den jüngsten Bruder Johann galt eine Sonderregelung, da er noch einer Ausbildung bedurfte. Der Haupterbe verpflichtete sich in Punkt vier des Vertrages,

„vorgedachtes brüderle Johann gegen einbehaltung seines erbzinses bis erfüllung des 14ten jahresalter zu kösten, kleiden und ihm das nothwendige lesen, schreiben, rechnen und die profession selbst, wenn er hiezu eine freude haben solle, erlernen zu lassen. Ferners

5to und in soferne dieser knab die handschuhmacher profession nicht erlerne, daher vom brüderl[ichen] unterhalt weichen oder auch bey erlernung der profession das 14te jahres alter erfüllen soll, so wäre besitzer in diesem falle obligirt, den erbantheil der 94 fl ebenfalls jährlich[ich] a 3 1/2 p[ro] c[entum] zu verzinsen.“⁵³

⁵¹ TLA Innsbruck, VBI 1797, fol. 314 – 316’.

⁵² Vgl. STA Innichen, Familienbuch angefangen vom Jahre 1700, t 25. Das zweitjüngste der Kinder, der Sohn Joseph wurde Anfang Juli dreizehn Jahre alt. Franz Thalmann, der Erbe, heiratete drei Jahre später, im Februar des Jahres 1800; vgl. ebenda, t 47.

⁵³ TLA Innsbruck, VBI 1797, 314 – 314’.

Ein wichtiger Aspekt, der dem Gütertrennungsmodell inhärent war, kam also hier zum Tragen, nämlich die Unterhaltpflicht von Seiten des Vaters bzw. der väterlichen Linie. Auf das Vermögen der Mütter war in diesem Zusammenhang nicht zurückzugreifen. Doch schaltete sich die Witwe in diesem Fall von sich aus unterstützend ein:

„Sollte aber

8vo das söhnel Johann, zu dessen rücksicht hauptsächlich die mutter mit obigen bedingnissen beym sohn Franz verbleiben will, die handschuhmacher profession nicht, sondern eine andere erlernen wollen, so gedenket die mutter zu einer solch andern profession das lehrgeld beyzutragen und jedennoch dem sohn Franz in solchen 5 jahren mit einer zins erhöhung ihres vermögens nicht zu belästigen.“⁵⁴

Ledigen Geschwistern, die aus dem Haus waren, stand häufig ein Zufluchtsrecht im Elternhaus zu – in diesem Fall als Hoffnung, in anderen Verträgen durchaus als Verpflichtung formuliert:

„Wo übrigens 10mo sich von der brüderlichen liebe von selber hoffen lässt, dass er den weichenden geschwisteren in krank- oder dienstlosen zeiten, besonders so lange die mutter bey ihm bleibt, die landesübliche heimatliche zuflucht verstatten werde.“⁵⁵

Üblicherweise wurde die Aufnahme im Elternhaus allerdings in den Verträgen explizit auf einen Zeitraum von zwei bis vier Wochen begrenzt.

Elf Punkte umfasst dieser Vertrag, der die Besitzübernahme durch den Ältesten, dessen Verpflichtungen gegenüber der Mutter und den Geschwistern regelte sowie die Gegenleistungen von Seiten der Mutter festhielt. Noch komplizierter war die Lage in jenen Fällen, in denen der vorgesehene Erbe beim Tod des Vaters minderjährig war und für die Zwischenzeit eine Übergangsregelung getroffen werden musste. In der Familie Überbacher, die einen der größeren Bauernhöfe im Markt besaß, war der einzige Sohn und designierte Erbe, Barthlmä Überbacher, beim Tod des Vaters erst vierzehn Jahre alt. So übernahm seine Mutter Anna Joasin auf Basis eines „besitz-einraumungs- und wittibliche[n], auch bestands vertrag“⁵⁶ vom Oktober 1782 den Besitz für sieben Jahre „in Bestand“, das heißt in Verwaltung. Barthlmä Überbacher hatte sieben Schwestern. Für diese wurde ein Unterhalts- und Auszahlungsverfahren festgelegt, das unterschiedliche Lebenssituationen berücksichtigte und auf die sieben Jahre interimistischer Wirtschaftsführung durch die Mutter abgestimmt war:

„Im weiteren

5to ist der besitzer verbündl[ich] während solchen 7 Jahren hieob gedachten sieben schwester, und denen minderjährigen bis vollkommen erreich[ung] des 18 jährigen alters die nothwendige kost und kleid[ung] gegen zurückbehalt[ung] des von

⁵⁴ TLA Innsbruck, VBI 1797, fol. 315.

⁵⁵ TLA Innsbruck, VBI 1797, fol. 315'.

⁵⁶ TLA Innsbruck, VBI 1782, fol. 293'–298'.

der erbsportion betragenden zinses zu verabfolgen, auch selben in krank oder dienstlosen zeiten auf 4 wochen die haimatliche zuflucht mittelst unentgeldlicher abreicht[ung] d[er] kost zu verstatten; nichtminder auch in verheurathungsfall die üblich und gewöhnliche fröhschoppen auszuhalten. Und zwar alles dieses gegen deme, daß

6to auch sie geschwistert, sie bleiben zu haus oder verfügen sich in einen andern dienst, während solchen 7 jahren von ihrem besitzbruder weder einen zins von ihren erbsportionen noch eine kleid[ung], wenn sie sich nicht bey ihme befinden, abzufordern oder zu ersuchen hätten.“

Damit waren die Ansprüche von Seiten der Schwestern geregelt, und zwar unterschiedlich, je nachdem, ob sie im Haus blieben, in einem Dienst standen oder zu heiraten gedachten. Die finanzielle Seite wurde dahingehend fixiert, dass die Verzinsung des „Fertiggeldes“ erst im Anschluss an die sieben Jahre zu beginnen hatte, es sei denn, eine Schwester würde vorher schon heiraten. Dann sollte sie es ausbezahlt bekommen, zusammen mit der Hälfte des väterlichen Erbteiles; die andere Hälfte erhielt sie ohne zwischenzeitliche Verzinsung wiederum erst nach Ablauf der sieben Jahre:

„Nebst dem 4to seinen weichenden sieben schwesterne ihre vor determinierte väterliche erbsgebührnisse auch ausgeworfenes fertiggeld jeder zu 50 fl von dato an nach verfluß 7 Jahre à 3 1/2 p[ro] centum zu verzinsen, in verheurathungsfall aber obiges fertiggeld zu 50 fl nebst die halbsheit des väterl[ichen] erbes mit 152 fl 5 kr alsogleich hinaus zu geben, die andere halbsheit aber allererst nach verfluß obiger 7 Jahre ohne bis dahin mitlaufenden zins baar zu vergüten.“⁵⁷

Es galt also, einen Balanceakt zwischen dem designierten Erben, der Mutter als interimistischer Verwalterin des Besitzes sowie den Schwestern zu treffen und schließlich die durch Auszahlungen bedingten Belastungen über einen längeren Zeitraum zu verteilen.

Die beiden Fälle umreißen eine spezifische Situation, charakterisiert durch den relativ frühen Tod des Vaters in einer kinderreichen mittelständischen Familie, in der die Witwe – nicht zuletzt durch ein höheres Einbringen und/oder ihre Sozialisation – in einer handlungsfähigen, aktiven Position und in der Lage bzw. bereit war, Verantwortung zu übernehmen. Daneben gab es freilich eine breite Vielfalt an familiären Dynamiken und Logiken. Abschließend sollen zwei nicht ganz gewöhnliche, gleichwohl nicht singuläre Fälle die Pole des Handlungsspektrums aufzeigen, zum einen in Richtung egalitärem Ausgleich und zum anderen in Richtung einseitiger Begünstigung unter Geschwistern.

⁵⁷ Unter den sieben Schwestern scheinen fünf Eheschließungen auf: Maria (1759 geb.) heiratet 1791, Agnes (1762 geb.) heiratet 1790, Elisabeth (1770 geb.) heiratet 1791, Katharina (1773 geb.) heiratet 1801 und Barbara (1776 geb.) heiratet ebenfalls 1801 – eine Doppelhochzeit. Die Eheschließungen von Kindern, die aus dem Ort hinaus heirateten, sind nicht lückenlos dokumentiert, es könnten also auch mehr sein. Barthlmä Überbacher heiratete – wie zwei seiner Schwestern – im Jahr 1791; zwischen dem 15. Februar und dem 1. März gab es damit drei Hochzeiten in der Familie.

Innerhalb einer Generation: Ausgleich und Begünstigung

Dass ein möglichst weitgehender Ausgleich zwischen Geschwistern angestrebt wurde, kam vereinzelt auch in Form einer Besitzteilung vor⁵⁸. Doch gab es darüber hinaus auch andere Mittel und Wege. Bei den Kueanters war es die Mutter, die gegenüber Sohn und Tochter im Sinne eines Ausgleichs agierte. Im Januar 1767 hatten der Handschuhmacher Johann Kuenater, ein Innichenner Bauernsohn, und Helena Fröhlichin, die Tochter eines auswärtigen „Wein- und Umgeldschreibers“ geheiratet⁵⁹. Helena Fröhlichin trat Ende der 1790er Jahre mehrfach durch Vermögens- und Besitztransaktionen in Erscheinung, darunter durch die Ausstattung des Sohnes Johann Kuenater Junior, einem „Handschuhmachersgesell“, mit 500 Gulden „a conto das künftig mütterlichen erbes“ anlässlich seiner Heirat⁶⁰. Der drei Jahre später heiratenden Tochter Magdalena Kuenaterin⁶¹ sprach sie zwei Grundstücke im Wert von 300 Gulden, die sie im April 1798 erworben hatte, als Heiratsgut zu sowie 200 Gulden an Bargeld, die ihr „auf Candidi des jahres“ zukommen sollten. Damit belief sich das Heiratsgut der Tochter auf eine Summe in der selben Höhe wie das ihrem Bruder zugesuchte Vermögen⁶².

Johann Kuenater Senior starb am 17. Mai 1802⁶³; am 24. Januar 1803 schloss die Witwe Helena Fröhlichin mit ihrem Sohn Johann Kuenter einen „Unter- und Uebergabsvertrag“ ab⁶⁴. Darin übergab sie ihm die 1797 gekaufte halbe Behausung mit allen Mobilien⁶⁵ und dem Handschuhmacherswerkzeug im Wert von insgesamt 800 Gulden. Dafür handelte sie sich Bedingungen aus, die ihrem Status als vormalige Besitzerin entsprechend umfassend und wenig bescheiden ausfielen:

⁵⁸ Vgl. dazu *M. Lanzinger*, Das gesicherte Erbe (Anm. 16), 203 ff.

⁵⁹ STA Innichen, Familienbuch angefangen vom Jahre 1700, k 71.

⁶⁰ TLA Innsbruck, VBI 1797, fol. 19. Er heiratete Katharina Artingerin, die „weiland Jacob Rainerschen Wittwe“. Jacob Rainer, ebenfalls ein Handschuhmacher, und Katharina Artingerin hatten im Jahr 1787 geheiratet. Er hatte eine halbe Behausung besessen, deren Genussrechte an die Witwe übergingen – es war auch ein Sohn Jakob aus dieser Ehe vorhanden.

⁶¹ Sie heiratete den Stiftsmesner Anton Schraffl, der den Hausanteil seines Vaters übernahm. BHM Lienz, OR III 1, VBI 1800 X 4, fol. 125.

⁶² TLA Innsbruck, VBI 1800, fol. 2’–3.

⁶³ STA Innichen, Liber Mortuorum IIIa, fol. 45.

⁶⁴ TLA Innsbruck, VBI 1803, fol. 464’–465’. Helena Fröhlichin war bei Vertragsabschluss 65 Jahre alt.

⁶⁵ Dabei handelte es sich um die zum Preis von 850 Gulden von „Frau Maria Antonia Margareta von Pernwerth gebohrene von Leiß zu Laimburg und Johann Heinrich Pernwerth, Verwalter zu Inniching“ erworbene „halbe sogenannte Thalmannische frey, ledig und luteigene Feyerbehausung samt Gartl allhier in Hofmarkt Inniching gelegen“. TLA Innsbruck, VBI 1797, fol. 301.

„3tens hat sohn die verbindlichkeit die mutter lebenlänglich gesund und krancker zu verpflegen, zu kösten, zu klaiden, mit allen medikamenten zu versehen, und ihr im hause die selbst an zimmer zu wählende holzfreye herberg dergestalt zu verstatten, dass selbe auch befugt seyn soll, sich vom hauswesen jene lebensmittel, die ihr gefällig sind, zu nehmen, und sich eine bessere kost selbst zu kochen, wie auch ihr wochentlich zu einem zehrpennig 24 kr zu verabfolgen; endlich dieselbe auf ihr zeitliches hinscheiden bürgerlich begraben und ihr sonderbar 6 messen nachlösen zu lassen.“⁶⁶

Die Übergabe des halben Hauses an den Sohn war zum einen mit der Übernahme von Schulden und zum anderen mit den durch die künftige Versorgung der Witwe verursachten Kosten verbunden. Sollten diese allerdings schon nach kurzer Zeit wegfallen, wäre die Situation anders gelagert und – aus ihrer Sicht – ein Ausgleich angebracht:

„[W]enn mutter dem laufe der natur nach etwa früh verabsterben und sich keine längere kranckheit bey selber einfinden oder geben, folglich er sohn durch diese uebergab doch einen ziemlichen vortheil haben würde, im solchen falle er sohn gleichwohl den bedacht dahin zu nehmen habe, dass der tochter noch ein mütterliches gedenken überkomme; wie dann auch die mutter vorbehaltet ihr tochter testamentweis von den vorhandenen kleidungsstücken etwas zu vermachen.“⁶⁷

Frauen in der Position als Besitzerinnen legten tendenziell mehr Bedacht auf einen gewissen Ausgleich von Vermögentransfers zwischen Söhnen und Töchtern, obwohl der rechtliche Rahmen grundsätzlich Anderes vorsah: In den Verträgen wurde immer wieder explizit auf den landesrechtlichen „Besitzvorteil“ oder „Mannsvorteil“ rekurriert, der dem männlichen Haupterben der liegenden Güter auch einen höheren Anteil an der Erbsumme zubilligte⁶⁸. Bis zu einem gewissen Grad konnte dieser Bevorzugung qua Vertrags- und Testamentsbestimmungen entgegen gewirkt werden.

Ähnliches galt für Fälle, in denen die Rangordnung nach Erstgeburt und männlichem Geschlecht durchbrochen wurde. Im Jahr 1748 hatte Barbara Guetwengerin beim Tod ihres Mannes das Vermögen in Entrichtung ihres Einbringens übernommen, nun aber, zwanzig Jahre später, da sie

„ziemlich alt und pauföllig zu werden beginne, hat sie sich endschlossen, dergleichen ihrer tochter Agnes Lechnerin als die iho maist in der arbeit beigestanden, und zu haus sie sich befindet um somehr rechtlichen finden zulassen, als dieselbe auch mit einer anständigen heurat auf zu kommen die gelegenheit hat und damit solches desto sicherer geschehe, hat der älteste sohn Peter Lechner, bürger allhier,

⁶⁶ TLA Innsbruck, VBI 1803, fol. 465.

⁶⁷ TLA Innsbruck, VBI 1803, fol. 465'.

⁶⁸ Dies lautete beispielsweise so: „Kraft dessen nun 1mo sollen ihme, ermelten sohn Johannes Pergmann, in alter ohnstaigerlichen tax besitzweiß überlassen und eingeraumbt werden sowohl die behausng als alliglich liegende gütter, und zwahr ohnbenomen seines konftig gleichen vatter- und muetterlichen erbs, auch bsiz- und mannvort[eil] [...].“ TLA Innsbruck, VBI 1768, fol. 696.

sich erclert und wirkl[ich] anheischig gemacht, weilen selber sowohl zu den freustift peinten [Grundstücke] als auch der verhandenen behausung als paumann von hochwirdigen Capitl aufgenommen worden, die aufsendung zu thun und aller seiner darauf habenden recht sich [...] an- und wirklichen zu entschlagen, [...].⁶⁹

Der Sohn war also bereits von der Grundherrschaft, dem „hochwürdigen Kapitl“, als Erbe aufgenommen gewesen, verzichtete nun aber – wenn auch nicht ganz ersatzlos⁷⁰ – auf die liegenden Güter. Außer ihm sind noch zwei Schwestern im Vertrag genannt: Maria, die zu diesem Zeitpunkt bereits verheilicht war, und Barbara.

Nicht immer trat demnach der Älteste bzw. ein Sohn das Haupterbe an – wie Studien auch für andere Regionen mit Anerbenrecht mehrfach bestätigt haben. Das Anerbenmodell fungierte mehr als Orientierungsrahmen denn als starres Korsett, war also durchaus mit Flexibilität vereinbar. Abweichungen von der Primogenitur erfolgten freilich nicht beliebig, sondern bedurften einer Begründung. Die hier angeführten Argumente – Unterstützung der Eltern durch Arbeit oder in Krankheit und Alter – können als zentral angesehen werden für eine sozial anerkannte, angemessene und gerechtfertigte Begünstigung, hier einer jüngeren Tochter gegenüber dem Sohn. Umgekehrt konnte eine längere Abwesenheit ohne Rückmeldung im Elternhaus eine Enterbung nach sich ziehen. Gute Heiratsaussichten, die im zitierten Vertragspassus auch angesprochen sind, konnten ebenfalls ausschlaggebend für eine Besitzübertragung sein, welche die Geschlechter- oder Altersreihung der Kinder durchbrach⁷¹.

Schluss

Ziel des Beitrags war es, die Formen der Regelung von Verpflichtungen und Ansprüchen, die verschiedenen Arrangements zwischen Erben, Erbinnen und Eltern bzw. Elternteilen sowie zwischen Erbenden und weichenden Geschwistern aufzufächern und dabei Situationen auszuloten, in denen Gerechtigkeitsvorstellungen als handlungsbestimmende Motive zum Tragen

⁶⁹ TLA Innsbruck, VBI 1768, fol. 818'.

⁷⁰ Er bedingte sich die Zahlung von 150 Gulden in bar aus, die Begleichung der mit der Transaktion verbundenen Auslagen sowie den väterlichen Erbteil „nebst ainem species thaller“.

⁷¹ Besonders auffällig war in einem Sample zu Erbinnen der Fall einer Tochter, die als jüngste von zehn Kindern, darunter auch mehreren Söhnen, den Besitz zugesprochen erhielt. Dieser war mit einer Bäckerpfister ausgestattet und über ein von der Mutter in Anspruch genommenes Vorkaufsrecht aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses in die Schuhmacher-Familie gekommen. Die besagte Tochter beabsichtigte, einen Bäcker zu heiraten, was, wenn auch nicht explizit angeführt, der Grund gewesen sein dürfte, ihr den Besitz zu übergeben. TLA Innsbruck, VBI 1767, fol. 577–578'. Vgl. *M. Lanzinger*, Erbinnen (Anm. 3).

kamen. Die angeführten Vertragsbestimmungen decken die Eckpunkte des Handlungsspektrums von Menschen in einem ländlichen Milieu in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ab, in einem sozialen Gefüge, in dem Rechtssicherheit mittels schriftlichen Vertrags vor Gericht in relativ ausgeprägtem Maß angestrebt wurde. Dies galt insbesondere in schwierigen Situationen und komplizierten Konstellationen sowie in Fällen dezidierter Ansprüche, aber auch bei Handlungsoptionen, die vom üblichen Modus abwichen. Hier mochte es umso wichtiger sein, das Ausgetriebene schriftlich zu dokumentieren bzw., sofern nicht ohnehin evidente Gründe vorlagen, Argumente für das konkrete Vorgehen zu benennen. Vor allem an solchen prekären Punkten wurde ein Denken in Kategorien von Angemessenheit und Gerechtigkeit sichtbar.

Es sollte deutlich geworden sein, dass die betreffenden Frauen und Männer über eine Vielfalt an Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb eines zeit- und raumspezifischen sozio-kulturellen Handlungsrepertoires verfügten. Zwischen selbstbewusst-forderndem Auftreten einerseits und dem ökonomischen wie sozialen Kapital der Beteiligten bestand ein enger Zusammenhang. Ambivalent bleibt der Befund hinsichtlich der Fragen, wie und wann Macht und Autorität eingesetzt wurden, inwieweit dies ebenfalls primär durch materielle Grundlagen und Interessen bestimmt war, inwieweit aber auch durch situative Positionen und Allianzen in der Familie. So ist es auch sinnvoll, nach geschlechtsspezifischen Tendenzen bei Verfügungen und Vereinbarungen zwischen den Generationen zu fragen: Inwieweit haben Frauen das auf die männliche Linie zentrierte Modell der Besitzweitergabe mitgetragen und gestützt oder andere Wege eingeschlagen, wenn es in ihrer Macht lag – wie es am Beispiel der auf Ausgleich bedachten Behandlung von Sohn und Tochter sichtbar geworden ist. Hingegen bleibt im Dunkeln, ob jene Vertragspunkte, welche die Unterordnung der jüngeren Generation unter die väterliche Gewalt forderten oder eine als ungeeignet empfundene Partnerwahl sanktionierten, von Vätern diktiert oder im Sinne beider Elternteile waren. Nicht zuletzt ist auch die immer wieder von Eltern oder Elternteilen betonte Freiwilligkeit – so in Hinblick auf Arbeitsleistungen nach der Besitzübergabe oder von weiterführender Unterstützung einzelner Kindern – als Betonung ihrer Machtposition einzuschätzen. Dass allgemein versucht wurde, detaillierte Klarheit über Ansprüche und Grenzen zu schaffen, um Streitigkeiten zu vermeiden, verweist auf ein hohes Rechts- und Konfliktbewusstsein; dennoch verbietet sich eine Idealisierung frühneuzeitlicher Generationenbeziehungen⁷².

⁷² Zum Konzept der Ambivalenz vgl. auch J. Ehmer, Alter (Anm. 1), 31 f.

Bäuerliche Testamente als Instrumente der Generationengerechtigkeit in der niederösterreichischen Stiftsherrschaft Göttweig (18./19. Jahrhundert)

Von *Gertrude Langer-Ostrawsky*, St. Pölten

In Niederösterreich, dem habsburgischen „Erzherzogtum unter der Enns“, waren die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Testierens und Vererbens regional und auch innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung sehr verschieden. Große Wirtschaften, Höfe im Einzugsbereich von Märkten oder Städten, spezialisierte Betriebe wie etwa in Weinbaugebieten verfügten über größere Einkommensmöglichkeiten und Bargeld als Bauernhöfe in abgelegenen Gebieten, in ungünstigen, wenig ertragreichen Lagen. In einer agrarisch-bäuerlichen Gesellschaft, die von Missernten bedroht war und in der Güter und Geld knapp waren, blieb nur wenig zur individuellen Disposition. Dieser Umstand schlägt sich auch in den erhaltenen Quellen nieder: Während Testamente im urbanen Bereich und in Weinbaugebieten Niederösterreichs häufig und in großer Zahl zu finden sind, sind vergleichsweise wenige testamentarische Verfügungen der wirtschaftlich schwächeren ländlichen Bevölkerung erhalten¹. Gerade diese Personengruppe war für die vorliegende Untersuchung von besonderem Interesse. Ausgewählt wurden die Testamente der bäuerlichen Bevölkerung aus dem Gebiet der Stiftsherrschaft Göttweig mit der Amtskanzlei Wolfstein am Gurhof, die vor allem durch Subsistenzwirtschaft charakterisiert war. Die Bauernhöfe lagen auf einem Hochplateau mit schlechten Böden. In dieser bergigen Gegend umfassten die Betriebe nur kleine Äcker, Wiesen und Wälder, auf denen etwas Vieh gehalten wurde. Der nächste größere Marktort lag in der Ebene und war zu Fuß in etwa ein bis zwei Stunden zu erreichen. Die etwas über 200 erhaltenen Testamente decken den Zeitraum von etwa 1780 bis zur Auflösung der patrimonialen Gerichtsbarkeit 1848

¹ *Helmuth Feigl*, Heiratsbriefe und Verlassenschaftsabhandlungen als Quellen zur Alltagsgeschichte, in: Methoden und Probleme der Alltagsgeschichtsforschung im Zeitalter des Barock, hrsg. v. Othmar Pickl / Helmuth Feigl, Wien 1992 (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Veröffentlichungen der Kommission für Wirtschafts-, Sozial- und Stadtgeschichte 5, zugleich Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, Sonderband), 83 – 99, hier 96.

ab². Bevor diese Testamente auf ihre Aussagen zur Verteilung befragt werden, gilt es jedoch, die rechtlichen Grundlagen des Testierens zu klären, die zugleich eine Vorstellung über den Umfang des zu verteilenden Besitzes zulassen.

I. Rechtliche Grundlagen

Das Rechtsinstrument der Testamente stellt eine der Möglichkeiten dar, über Eigentum zu verfügen. Die materielle Wirkung jeder letztwilligen Verfügung wird für eine Zeit getroffen, in der die Testatorin / der Testator nicht mehr am Leben ist, mithin eine Zeit, in der nichts mehr zurückgenommen, modifiziert, abgeschwächt, adaptiert werden kann. Testamente haben eine ökonomische Dimension ebenso wie eine soziale: Die Vererbung von Vermögen hat soziale Relevanz – Erbschaften haben Einflüsse sowohl auf soziale Beziehungen wie auf gesellschaftliche Strukturen³.

Das in einer Gesellschaft vorhandene Vermögen wird bei jedem Generationswechsel durch Vererbung oder durch Schenkung an neue EigentümerInnen weiter gegeben. In einer vormodern-feudalen Gesellschaft, in der es kein „Privateigentum“ im modernen Sinn gab, stehen Testamente in einem besonderen Spannungsfeld. Gerade im bäuerlichen Bereich, in dem das Eigentum an Grund und Boden letztlich dem Grundherrn zustand, stellt sich die Verfügungsmacht über die eigene ökonomische Basis, das Bauernamt, als besonders komplex dar.

Testamente und letztwillige Verfügungen müssen im Besonderen im Zusammenhang mit dem Eheguterrecht und dem Erbrecht gesehen werden⁴. Sie entfalteten ihre Rechtswirkung nur im Zusammenspiel mit diesen Rechtsmaterien, weil grundlegende Weichenstellungen über die Aufteilung von Besitz und Vermögen häufig schon zu früheren Zeitpunkten getroffen worden waren: Vor allem die eheguterrechtlichen Bestimmungen der Heiratsverträge gaben bereits ein relativ fixes Gerüst zukünftiger Erbauseinandersetzungen vor. Im Großen und Ganzen wussten die Kinder, was sie erwarten bzw. nicht erwarten konnten.

² Die Fülle des Materials würde eine Erfassung mittels Datenbank wünschenswert erscheinen lassen; für die vorliegende Untersuchung wurde zunächst mittels Stichprobenverfahren eine Auswahl getroffen, die dann in weiterer Folge qualitativ analysiert und interpretiert wurde.

³ Jens Beckert, *Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts*, Frankfurt am Main / New York 2004 (Theorie und Gesellschaft), 25 ff.

⁴ Siehe dazu Susanne Rouette, Erbrecht und Besitzweitergabe: Praktiken in der ländlichen Gesellschaft Deutschlands, Diskurse in Politik und Wissenschaft, in: *Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.–19. Jahrhundert*, hrsg. v. Rainer Prass / Jürgen Schlumbohm / Gérard Béaur / Christophe Duhamelle, Göttingen 2003, 145 – 166, 159.

Besitzrecht

Vom Spätmittelalter bis zur Aufhebung der Untertänigkeitsverhältnisse 1848 war das Erbzinsrecht die in Niederösterreich allgemein übliche Leiheform. Die Hofinhaberin / der Hofinhaber konnte das Gut – allerdings nur mit Bewilligung des Grundherrn – verkaufen oder testamentarisch vermachen. Eine wesentliche Beschränkung der freien Verfügungsgewalt über das Gut bedeutete der Grundsatz der Unteilbarkeit, dem die Bauerngüter seitens der Grundherrn und auch des Landesfürsten seit dem 16. Jahrhundert unterstellt waren. Das Wohnhaus, die Wirtschaftsgebäude, die zugehörigen Hausgründe sowie der *fundus instructus* (dieser umfasste alle beweglichen Güter, die zur Weiterführung und Sicherung der Wirtschaft notwendig waren) bildeten eine Einheit, die nicht zersplittet werden durfte. Auch nach der Aufhebung der bäuerlichen Untertänigkeit 1848 blieb der Grundsatz der Unteilbarkeit weiter bestehen, so dass beim Erbfall nur eine Person den Hof übernehmen konnte. Die Beschränkung des freien Güterverkehrs für Bauernhöfe wurde in Österreich erst mit einem Reichsgesetz im Jahre 1868 aufgehoben⁵.

Ehegüterrecht

Im bäuerlichen Bereich folgte das Ehegüterrecht, wie es vor den großen Kodifikationen praktiziert wurde, dem „alten Landsbrauch“⁶. Seit dem Spätmittelalter bzw. dem Beginn der Frühen Neuzeit wurde in Niederösterreich das von Braut und Bräutigam in die Ehe Eingebrachte (Besitz und Vermögen) als Gütergemeinschaft konstituiert. Im Allgemeinen wurden die von der Frau zugebrachten Werte als „Heiratsgut“, die des Bräutigams als „Widerlage“ bezeichnet. Beides zusammen bildete bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ein „unteilbares Gut“, das nicht mehr nach Anteilen der Frau oder des Mannes differenziert werden konnte. Beide Partner hatten ein gleichmäßiges Verfügungsrecht, einer konnte ohne des anderen Zustimmung weder etwas verkaufen noch anderweitig darüber verfügen. Handelte

⁵ *Helmut Feigl*, Bäuerliches Erbrecht und Erbgewohnheiten in Niederösterreich, in: *Festschrift Karl Lechner*, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, NF 37 (1967), 161 – 183, hier 176.

⁶ *Wilhelm Brauneder*, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit, Salzburg / München, 1973. Aus vergleichender Perspektive im Detail dazu *Gertrude Langer-Ostrawsky / Margaretha Lanzinger*, Begünstigt – benachteiligt? Eheliche Gütergemeinschaft und Gütertrennung. Ein Vergleich auf der Grundlage von Heiratskontrakten aus zwei Herrschaften der Habsburgermonarchie im 18. Jahrhundert, in: *Less Favoured – More Favoured in Law and Legal Practice? Gender, Power and Authority 1200–1900*, hrsg. v. Inger Dübeck / Grethe Jacobsen / Helle Vogt / Heide Wunder, Copenhagen 2005. http://www.kb.dk/kb/publikationer/fundogforskning/online/artikler/04B_Langer-Lanzinger-GER.pdf

es sich bei den Eheleuten um grundbesitzende Bauern, so wurden durch die Eheschließung beide Ehepartner, Frau und Mann, zu gleichen Teilen im Grundbuch angeschrieben und hatten auch die gleiche Verantwortung zu tragen. Veränderungen am Gemeinschaftsbesitz konnten nur mit Zustimmung beider Partner vorgenommen werden. Schon im Ehevertrag war durch die Vereinbarung der Gütergemeinschaft die wichtigste Vorentscheidungen getroffen, was nach dem Tod eines der beiden Ehegatten mit dem Besitz zu geschehen hatte. Im Ablebensfalle eines der beiden Partner fiel die ihm gehörige Hälfte an die Erben, die andere Hälfte verblieb dem überlebenden Partner, was vor allem der Sicherung der Witwe/des Witwers diente.

Erbrecht

Bis ins 18. Jahrhundert existierte im Gebiet des heutigen Österreich kaum gesetzliches Erbrecht⁷, sondern die bäuerliche Erbrechtspraxis wurde ganz wesentlich durch das vermögensrechtliche Verhältnis der Ehegatten im Eheguterrecht bestimmt. Das Bestehen einer Gütergemeinschaft band die Ehefrau bei Vortod des Ehemannes in ganz besonderer Weise an das rechtliche Schicksal des Vermögens. Schon 1697 war für Österreich unter der Enns im *Tractatus de Iuribus Incorporalibus* die Übernahme des Hofes durch den überlebenden Gatten/die überlebende Gattin vorgesehen⁸. Dem lag die Überlegung zugrunde, dass zur Übernahme und Weiterführung des Hofes diejenige oder derjenige bestimmt werden sollte, dem der größte Anteil gehörte bzw. zustand. Da dem überlebenden Teil infolge der Gütergemeinschaft die Hälfte gehörte, wurde der Bauernhof in der Regel der überlebenden Gattin oder dem überlebenden Gatten angetragen. Die andere Hälfte des Besitzes fiel an die erb berechtigten Nachkommen und wurde nach einer gerichtlichen Schätzung und Abzug aller Schulden zu gleichen Teilen auf die Kinder verteilt, wobei den Töchtern der gleiche Anteil wie den Söhnen zustand. Übernahm eines der Kinder den Hof, musste es sich verpflichten, den Anteil des überlebenden Elternteils abzulösen sowie die Auszahlung der „Erbsportionen“ an die „weichenden Erben“ zu übernehmen.

In Niederösterreich wurde das Modell des Jüngstenerbrechts bevorzugt.⁹ Söhne und Töchter waren prinzipiell gleichgestellt, weibliche Hofübernehmer zumindest nicht von vorn herein ausgeschlossen.¹⁰ Dies hängt vermut-

⁷ *Wilhelm Brauneder*, Die Entwicklung des bäuerlichen Erbrechts am Beispiel Österreichs, in: Studien II: Entwicklung des Privatrechts, hrsg. v. Wilhelm Brauneder, Frankfurt am Main/Berlin/Bern 1994, 357–369.

⁸ Kaiser Leopold I., 13. März 1679, ‘Tractatus de Iuribus Incorporalibus’, IV. Titul, Von der Grund=Obrigkeit, § 16, in *Codex Austriacus I*, Wien 1704, 581 ff.

⁹ *H. Feigl*, Bäuerliches Erbrecht (wie Anm. 5).

¹⁰ *H. Feigl*, Bäuerliches Erbrecht (wie Anm. 5), 162.

lich mit der starken Stellung der Frau im Ehegüterrecht zusammen. Das Jüngstenerbrecht bot etliche wirtschaftliche Vorteile für die Bauernstelle und die Gesamtökonomie des Hofes: Übernahm jeweils das jüngste Kind, wurde die Zeitspanne zwischen den Besitzwechseln verlängert und die Häufigkeit der Abgabenleistung, die bei einem Besitzerwechsel fällig war und die Wirtschaftskraft des Hofes schwächte, verringert. Zudem wurde die Zeit verkürzt, in der Eltern oder der überlebende Elternteil als „Ausnehmer/Ausnehmerin“ auf dem Hof lebten und von der jungen Generation versorgt werden mussten.

Eine massive Veränderung brachte 1786 die „Gesetzliche Erbfolgsordnung“, die für alle Stände gelten sollte¹¹. Die Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten wurde durch dieses Gesetz nicht aufgehoben, wohl aber das Erbrecht des überlebenden Ehegatten¹². Für den Bauernstand wurde zwischen 1787 und 1789 unter Joseph II. ein umfassendes Sondererbrecht erlassen, das ein echtes Anerbenrecht schuf, allerdings entgegen dem alten niederösterreichischen Landsbrauch mit Primogenitur-Erbfolge¹³. Die neuen Bestimmungen wandten sich klar gegen das praktizierte Jüngstenerbrecht und die Rolle der wiederverheirateten Witwe resp. des Stiefvaters:

„Bei den Erbfolgen und Kuratelen des Bauernstandes ist bisher der Gebrauch bestanden, dass bei jeder Verlassenschaft, wo mehrere Kinder des Erblassers sind, das Bauerntugt dem jüngsten, meistens dem unmündigen Sohne übergeben worden, und, weil die Kuratelen minderjähriger Bauernkinder fast immer dem zweiten Manne des zurückbleibenden Eheweibs, mithin dem Stiefvater der Kinder anvertraut waren, in fremde Verwaltung gekommen ist. Um nun das Vermögen unmündiger Bauernkinder vor aller Gefahr zu sichern, welcher dasselbe durch diese Gewohnheit ausgesetzt ist, besteht folgende Vorsehung: In dem Fall der gesetzlichen Erbfolge soll bei Theilung der Erbschaft zwischen mehrere Kinder das Bauerntugt, oder die sogenannte Wirthschaft allezeit dem ältesten Sohne zufallen [...].“¹⁴

Die Neuerungen dieses Erbrechts waren: Die Ehefrau des Verstorbenen war vom Recht auf Übernahme des Hofes gänzlich ausgeschlossen. Sofern der Erblasser testamentarisch nichts anderes bestimmt hatte, sollte grundsätzlich bei mehreren vorhandenen Söhnen immer der Älteste die unteilbare Hofstelle übernehmen; Töchtern sollte das Bauerntugt nur zufallen, wenn keine Söhne vorhanden waren. Auch bei Erbberechtigten außerhalb der di-

¹¹ Hofdekret für die deutschen Erblande 11. Mai 1786, in: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die K.K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze, XI. Band, hrsg. v. Joseph Kropatschek, Wien 1788, 776–791.

¹² Erläuterungen zum Erbfolgegesetz September-Dezember 1786, in: Handbuch (wie Anm. 11), 792–794.

¹³ Ursula Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, 4. Aufl., Wien / New York 2001, 296.

¹⁴ Patent für gesamte Erblande vom 3. April 1787, in: Handbuch (wie Anm. 11), Band XIII, 98–101.

rekten Nachkommenschaft sollten Männer gegenüber Frauen und Ältere gegenüber Jüngeren bevorzugt sein. Der Stiefvater der Waisenkinder wurde von der vormundschaftlichen Verwaltung des Waisengutes ausgeschlossen.

Schon 1790 wurden jedoch Modifikationen vorgenommen, die sich vor allem auf die Nachfolgebestimmungen für den Ehegatten bezogen: Die traditionelle starke Stellung der überlebenden Gattin / des überlebenden Gatten wurde re-institutionalisiert, beide Gatten waren nun wieder gleichberechtigt, Witwer und Witwe hatten gleichermaßen das Recht auf Hofübernahme: „6. Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauernguts stehet, ist einem wie dem andern gestattet, auch den erledigten Theil, also das ganze Bauerngut, an sich zu lösen“¹⁵. Weiterhin blieben der Mannesvorzug und das Ältestenerbrecht in Kraft. Dieses modifizierte Anerben- und Höferecht wurde vom ABGB 1811 nicht geändert. Auswirkungen auf die Rechtspraxis sind jedoch kaum zu erkennen; die gewohnheitsrechtlichen Praktiken bestanden weiter und konnten durch testamentarische Verfügungen gefestigt werden.

Die gesetzliche Norm schuf somit eine klare Ungleichbehandlung: Nur eine oder einer konnte Haus und Hof erben. Man unternahm freilich einen Versuch, schon innerhalb der gesetzten Norm zu einem gewissen Gleichheits- und Gerechtigkeitsprinzip zu gelangen: Die „weichenden Erben“, etwa die Geschwister der Hofübernehmerin / des Hofübernehmers, sollten den gleichen Anteil am Hof in barem Geld erhalten, das bei einer gerichtlichen Schätzung oder einem (fiktiven) Verkauf des Bauerngutes eingenommen worden wäre.

Erbpraktiken: Übernahme durch den überlebenden Elternteil

Starb ein Elternteil, trat keineswegs auf der Stelle der Erbfall an die nächste Generation ein: Der halbe Hofanteil ging zunächst an den überlebenden Elternteil, der geschätzte Wert der anderen Hälfte wurde gleichmäßig an die Geschwister, unabhängig vom Geschlecht, verteilt. Freilich blieb diese Zuteilung meistens eine hypothetische: Die „Erbsportionen“ konnten mangels Bargeld ja nicht sofort ausgezahlt werden und wurden meistens hypothekarisch auf der „Realität“ (Haus, Hof, Land) gesichert. Verwitwete Eltern, ob Väter oder Mütter, heirateten häufig wieder und es musste durchaus mit Stiefgeschwistern aus diesen neuen Verbindungen gerechnet werden. Die Anteile am Erbe des vorverstorbenen Elternteils wurden dadurch zwar nicht gemindert, aber die Stiefgeschwister verkleinerten die Erbteilsansprüche; auch die Frage der Hofübernahme stellte sich neu.

¹⁵ Erbfolgeordnung in Bauergütern, in: Sr.k.k.Majestät Leopold des zweyten politischen Gesetze und Verordnungen, 1.Band, Wien 1791, 117 – 119, hier 118, § 6.

Erbpraktiken: Besitztransfer an die nächste Generation

Die Bedingungen, unter denen der Besitztransfer an die nächste Generation vor sich ging, waren formal sehr klar: Nur eine oder einer konnte die Wirtschaft bekommen, alle anderen mussten „hinausgezahlt“ werden. Basis der Berechnung der Erbteile bildete die obrigkeitliche bzw. gerichtliche Schätzung des Bauernhofes nach der „Sperre“ (Veräußerungsverbot) und Inventur. Die Übergabe des Bauernhofes, welcher Größe auch immer – ob Ganz-, Halb-oder Viertellehen oder aber eines Kleinhauses – an die nächste Generation oder die nächsten Besitzer wurde rechtlich im sogenannten „Hauskaufs- resp. Übergabsvertrag“ fixiert, der sämtliche Bedingungen des Besitztransfers enthielt. Auch zwischen Eltern und Kindern geschlossene Verträge wurden meistens mit dem Terminus „Hauskaufskontrakt“ bezeichnet. Dies deutet darauf hin, dass es sich um einen echten Vermögenstransfer handelte. Einerseits wurde die Kaufsumme für den Hof festgelegt, andererseits erfolgte eine genaue Aufstellung der Sachwerte (*fundus instructus*) – Vieh, Getreide, Geräte, Einrichtungsgegenstände –, die nun in den Besitz des neuen wirtschaftsführenden Paares übergingen.

**II. „Sollen meine Kinder gleich gemacht werden“.
Testamente als Instrumente der Verteilungsgerechtigkeit
im Stift Göttweig**

Der Besitztransfer des Bauernhofes war im Allgemeinen durch die Hausübergabsverträge geregelt. Die Herstellung von „Gerechtigkeit“ konnte nur durch weitere Verfügungen geschehen, die sich auf den „privaten“ Besitz des Erblassers bezogen. Wie konnte nun der ungleichen Verteilung des Vermögens zwischen Kindern gegengesteuert werden? Was stand zur Disposition? Hausüberländgründe, d. h. Grundstücke, die nicht fix mit dem Bauernhof verbunden waren, sowie Grundstücke, die als Sondervermögen aus dem Ehevertrag ausgenommen waren, wurden dazu verwendet, die Kinder zu bedenken, die sich selbst eine Existenz schaffen mussten. Das betraf vor allem die Kinder, die nicht zur Hofübernahme bestimmt waren, und etwaige „Ungerechtigkeiten“ konnten dadurch ausgeglichen werden.

Im Stift Göttweig stammten die mehr als 200 erhaltenen Testamente und letzwilligen Verfügungen zu fast zwei Dritteln (58 Prozent) von Frauen, zu einem Drittel von Männern (33 Prozent), der Rest (9 Prozent) entfällt auf gemeinsame Testamente von Ehepaaren. Dieses Ergebnis entspricht der starken Stellung, die (Ehe-)Frauen in Niederösterreich sowohl im Besitz- als auch im Ehegüterrecht hatten. Um dieses doch eher unerwartete Ergebnis zu überprüfen, wurde als Kontrollgruppe ein Bestand von Testamenten aus demselben Zeitraum, aber aus einer anderen Herrschaft und zudem aus

dem kleinstädtischen Bereich, herangezogen: das Magistrat Horn im Waldviertel. Auch in diesem Quellenkorpus zeigte sich das gleiche Ergebnis:

Geschlechterproportion	Göttweig	Horn
Frauen	60 %	57 %
Männer	34 %	33 %
Paare	9 %	8 %

Eine genauere Analyse vermittelt den Eindruck, dass in Testamenten von Frauen ein wesentlich breiterer Personenkreis bedacht wurde. Ist das ein Indiz dafür, dass für Frauen persönliche Beziehungen eine größere Rolle spielten als für Männer? Die Verteilung der persönlichen Habe wurde sehr differenziert organisiert. Im Vergleich zu Testamenten von Männern stand auch ein viel reicherer Bestand an persönlichem Besitztum, dem Wert zugemessen wurde, zur Verfügung: seidene Halstüchel, Röcke, Bettzeug etc.

Das Abfassen von Testamenten

Das eigenhändig geschriebene und unterfertigte Testament war bei der bäuerlichen Bevölkerung aufgrund des geringen Alphabetisierungsgrades eher ungebräuchlich. Zur Abfassung eines Testamentes wurde eine schreibkundige Person – häufig der Schullehrer – beigezogen. Der Letzte Wille wurde dann von der Erblasserin/dem Erblasser eigenhändig unterschrieben und von zwei oder drei Zeugen bestätigt. Nicht selten war ein „Namensunterschreiber“ nötig, der für die schreibunkundige Person unterzeichnete, was wiederum die Beiziehung von Zeugen erforderlich machte. Vor allem Frauen konnten im ländlichen Bereich bis weit in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts weder lesen noch schreiben, viele von ihnen mussten selbst ihren Namen durch drei Kreuze ersetzen. Unter den „erbethenen Zeigen“ findet sich häufig der Ortsrichter; ob die anderen Zeugen ebenfalls aus der örtlichen Honoratiorenenschicht stammen, oder im direkten Bekannten-/Freundeskreis zu suchen sind, lässt sich nicht sagen.

Dieser geringe Alphabetisierungsgrad war aber keineswegs ein Hindernis für die Abfassung wichtiger Dokumente, stand doch ein herrschaftlicher Beamtenapparat zur Verfügung, wovon offensichtlich besonders die Frauen Gebrauch machten, denn für sie hätte sonst der höhere Grad an Analphabetismus eine besondere Barriere bedeutet. Die Testamente wurden häufig unter Einschaltung der Herrschaftsverwaltung errichtet – die Herrschaftsbeamten waren sowohl schriftkundig als auch mit gewissen Formeln vertraut, und man hoffte wohl auf verstärkte Rechtssicherheit. In der Regel wurden Testamente von Untertanen durch die grundherrliche Kanzlei be-

urkundet und in Herrschaftsbücher eingetragen oder im Original aufbewahrt, wobei im Bedarfsfall Abschriften hergestellt wurden.

Zur Formelsprache der Testamente

Obwohl seit dem 18. Jahrhundert unter dem Einfluss des Naturrechts gerade im österreichischen Raum keine Formvorschriften für Testamente bestanden und nur der letzte Wille des Erblassers eindeutig erwiesen sein musste, weisen doch Testamente, die ohne großen Zeitdruck abgefasst wurden, einen feststehenden Kanon an Formulierungen auf¹⁶. Die bis weit ins 19. Jahrhundert hinein gebräuchlichen Wendungen für die Abfassung eines Testamentes finden sich in der *Komilation der 4 Doctores* von 1654, dem Entwurf einer Landesordnung mit stark römisch-rechtlichem Einschlag. Das dritte Buch behandelt die Testamente und andere letzte Willen: „Vn-gefährlich kürze Form eines Schriftlichen Testaments“¹⁷. Verschiedene Formularbücher, die im Umlauf waren und den Kanzleien der Juristen und Notare zur Verfügung standen, gaben die äußere Form vor.

„Überzeugt, daß der Tod einen jeden Menschen gewiß ist,
die Stunde desselben aber ungewiß ist.“

Die unterschiedlichen Eingangsformeln bewegen sich meist im Umkreis der Überlegungen zur Endlichkeit des menschlichen Daseins und zur Un gewissheit der Todesstunde. Nach dem Abfassungszeitpunkt lassen sich die Testamente in drei Gruppen teilen: Erstens allgemeine Regelung im Alter, „daß der Tod gewiß, die Stunde aber ungewiß“ ist, zweitens konkrete Erfahrung von Krankheit und / oder Gebrechlichkeit, die ein nahes Ende erwarten ließen. Bei diesen beiden Gruppen von Testamenten hatte offenbar ein genügend großer zeitlicher Spielraum bestanden, damit die schriftlichen Regelungen genau geplant werden konnten. Es finden sich in ihnen besonders häufig die tradierten Formeln, und man kann die Kunstfertigkeit der verschiedenen Schreiber bei deren Anwendung deutlich erkennen. Anders verhält es sich drittens mit jenen Testamenten, die unter plötzlicher Todesbedrohung ad hoc aufgestellt und zumeist vor Zeugen diktiert wurden. Diese Gruppe unterscheidet sich von den ersten beiden häufig (aber nicht immer) durch das Fehlen der Formelsprache; die Absichten der Erblasser sind knapp formuliert und es geht nur um die inhaltlichen Werte.

¹⁶ Gunter Wesener, Geschichte des Erbrechtes in Österreich seit der Rezeption, Graz / Köln 1957, 134.

¹⁷ G. Wesener, Erbrecht (wie Anm. 16), 14 f.

„Um allen Streitigkeiten, die sich etwa nach meinem Tod ergeben könnten, vorzubeugen“

In den Präambeln verschmelzen die Überlegungen zur Endlichkeit des menschlichen Daseins einerseits mit dem Wunsch nach Regelung der irdischen Vermögensverhältnisse unter dem Gesichtspunkt der Konfliktvermeidung. Wieweit dies in den Formularbüchern vorgegeben ist, ist nicht ganz geklärt; offensichtlich gab es ein allgemeines Erfahrungswissen, das sich in solchen Formulierungen niederschlug. Dieser Punkt, der fast durchgehend den zweiten Teil der Eingangsformeln bildet, macht zugleich den Kern der Testamente aus: Es geht um grundlegende Konflikte, die beim Absterben einer Generation fast unausweichlich einzutreten scheinen. Der Zündstoff, den die Verteilung des persönlichen Erbes für die nächste Generation enthielt, ist Gegenstand großer Sorge der Eltern. Durch eine „gerechte“ und eindeutige Verteilung des Vermögens sollen mögliche Streitigkeiten von vornherein verhindert werden.

Die Erbeinsetzung

Was konnte nun im Rahmen der vorn geschilderten strikten Vorgaben überhaupt noch testamentarisch verfügt werden? Prinzipiell konnte der präsumtive Hofübernehmer aus den Nachkommen frei gewählt werden. Freilich gab wiederum das alte Herkommen, der „Landsbrauch“, einen gewissen informellen Rahmen ab, und so hat sich in Niederösterreich im Großen und Ganzen das Jüngstenerbrecht in der Praxis durchgesetzt. Dieser Orientierungsrahmen musste freilich immer wieder flexibel gehandhabt werden, wenn es familiäre oder individuelle Umstände erforderten. Plötzlich auftretende Veränderungen in der Familie, Todesfälle, die Chancen auf eine günstige Einheirat, individuelle Unzulänglichkeiten vorgesehener Erben, solche Unwägbarkeiten konnten allgemeine Richtlinien als unbrauchbar für die familiären Strategien erscheinen lassen.

Die materielle Seite der Testamente und letzten Willensbezeugungen

Der Handlungsspielraum der TestatorInnen war bezüglich des Erbzinshofes in materieller Hinsicht gering und ließ kaum Modifikationen zu. Individuelle Testierfreiheit bestand hinsichtlich des Vermögens, das außerhalb des Bauernhofes stand: Überländgründe, Vieh, das eigene Bett, Kleidung, Schmuck und persönliche Wertgegenstände. In den Testamenten verfügen Menschen über ihren persönlichen Besitz, dessen freiere Disponibilität außerhalb der strengen Logik der Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Hofes steht, von der die Existenz der Familie abhängt. Hier können sie durch Legate Personen bedenken, die ihnen – aus welchen

Gründen auch immer – wichtig sind, hier bietet sich eine letzte Möglichkeit, Sanktionen – positiver oder negativer Art – zu verhängen, die in ihrer Wirksamkeit gerade durch und über das physische Ende der Erblasserin / des Erblassers hinaus quasi metaphysische Auswirkungen haben: Es gibt keine Wiedergutmachungschance, dieser Wille ist wirklich der „letzte Wille“.

Erben und soziales Netzwerk

Der in den Testamenten genannte Personenkreis geht weit über jenen hinaus, der uns in anderen Quellen entgegentritt. Schon die Beziehung zu Enkelkindern ist nur in letztwilligen Verfügungen fassbar, denn in Hausübergabsverträgen kommt die übernächste Generation kaum jemals vor, ganz zu schweigen von Geschwisterkindern oder anderen Verwandten. Dagegen ist in den Testamenten ein Netz von sozialen Beziehungen zu erkennen, das Verwandte und Nichtverwandte einbezieht. Der Personenkreis umfasst Ehepartner / innen, leibliche Kinder und Stiefkinder ebenso wie Ziehkinder, Schwestern und Brüder sowie deren Kinder, aber auch Dienstleute, Mägde und Knechte sowie Personen, deren Beziehung zu den Erblasser / inne / n aus den Schriftstücken nicht klar hervorgeht. Die Abfassung von Testamenten erlaubt eine Differenzierung: Die „Zuwendungen“ an einzelne Personen, die in den Testamenten bedacht werden, werden klar von folgenden Kriterien bestimmt: Verwandtschaft und Gehorsam, emotionale Parameter, Beziehung durch Übernahme einer Patenschaft (Tauf- oder Firmkind), Leistung besonderer Dienste.

,Nach ihrem Verdienst und Verhalten“ – Gehorsam und Wohlverhalten

Verwandtschaft *allein* garantiert kein Erbe – viel wichtiger ist das Wohlverhalten gegenüber den Eltern. Dabei orientiert man sich an Normen, die die ältere Generation der jüngeren setzt. 1835 verfügte Elisabeth Gruber: „3tens Verschafe ich, durch mein letzten willen, meinem Sohn, Michl Weinberger, von den 3ten Theil, weil er durch die ganze zeit, seinen Eltern gehorsam sey gewesen, 20 fl.C.M., mehrer zu ererben, als die Elisabeth“¹⁸.

Nicht nur vergangenes, überprüfbares Wohlverhalten wird belohnt, sondern auch erst noch zu erbringendes: 1833 vermachte der kinderlose Joseph Weidlinger, der seine Gattin zur Universalerbin eingesetzt hat, der Tochter einer Schwester seiner Frau ein Legat, das diese erst mit 20 Jahren, „und wenn sie sich gut aufgeführt hat“ empfangen sollte¹⁹.

¹⁸ NÖLA (Niederösterreichisches Landesarchiv), KG Krems 84, K.1145.

¹⁹ NÖLA, KG Krems 84, K.1145.

Als besonders pronomiertes Beispiel, das für viele andere steht, sei die Präambel des Testaments des Ehepaars Georg und Anna Maria Teufner aus dem Jahre 1807 zitiert: „...haben wir uns ...entschlossen, unser zeitliches Gut, unter unsere Kinder, nach ihren Verdiensten und Verhalten, ... folgendermaßen zu vertheilen ...“²⁰. Kinder, die sich gut verhalten haben, können mit zusätzlichem Erbe rechnen; Abweichungen von diesen Verhaltenserwartungen oder „Ungehorsam“ wird mit Erbentzug sanktioniert. So erhielten die beiden „gehorsamen“ Töchter Barbara und Anna Maria je 1000 Gulden als Heiratsgut, dazu noch je einen Acker im Wert von 100 Gulden und einen Weingarten. Besonders hart wurde bei Töchtern eine Heirat geahndet, die ohne Einwilligung der Eltern geschlossen worden war. Die dritte Tochter des Ehepaars, die sich gegen deren Willen verheiratet und auch sonst immer ungehorsam verhalten hatte, wurde mit 5 (fünf!) Gulden bedacht, was in Relation zu den den Schwestern hinterlassenen Summen einen wohlbedachten „Schlag ins Gesicht“ bedeutete.

Zuneigung überwand aber auch (mögliche) soziale Diskriminierungen und ungünstige erbrechtliche Regelungen: So waren uneheliche Kinder nur gegenüber ihren Müttern, nicht aber gegenüber den Vätern erb berechtigt. Diese Regelung konnte aber durch testamentarische Verfügungen umgangen werden: „Setze ich zum Haupterben meines sämtlichen Vermögens mit Inbegriff meines Wohnhauses, meine einzige Tochter Theresia Bergerin, welche ich außer der Ehe mit meiner Gattin Barbara erzeugt habe, als Leibeserben. Gott lasse es ihr noch viele Jahre nach meinem Ableben in Gesundheit genießen, denn sie hat sich jederzeit als eine gute Tochter gegen mich betragen.“²¹

Die Verpflichtung zur „guten Aufführung“ schloss auch ökonomisches „Wohlverhalten“ ein – die Mithilfe auf dem Hof war eine selbstverständliche Forderung, der gegenüber persönliche Wünsche zurückzustehen hatten. So verfügte im Jahre 1834 Anton Hauser in einem der wenigen eigenhändig geschriebenen Testamente: „Das die Anna Maria Meine Toter welche sie (sic) unerbar und ausgelassen verhalten hat, auch hat sie der Vatter und Stief Mutter verlangt sie solt zu Haus bleiben um ihre Wirtschaft leiten zu richten und die Wirtschaft zu verbessern sie aber nein und wolte zu Haus nicht bleiben, und weil sie den Willen des Vatter nicht thut so solt sie nach seinen tod nur 100fl.W.W. sag hunder gulten W.W. zu fodern haben und kan ihr nicht allen Recht nicht mer gehören.“²²

²⁰ NÖLA, KG Krems 84, K.1144.

²¹ NÖLA, KG Krems 84, K.1145.

²² NÖLA, KG Krems 84, K.1144.

Anerkennung als Ahne

Neben dem Kriterium „Gehorsam“ gibt es vereinzelt weitere emotionale Parameter, die vor allem in der Beziehung zu den Großeltern eine wichtige Rolle spielen. Die fehlende Anerkennung der Großeltern wurde von diesen offenbar als massive Kränkung und Fehlverhalten empfunden: „...weil sie mich niemals als ihre Großmutter anerkannt welches mir sehr wehe gethan hatte“²³ „... weil er sich niemals um sie (= Erblasserin) gescheret, noch weniger als Andl anerkannt hat“ enterbt 1834 Maria Anna Schöbinger ihren Enkelsohn²⁴. Eine solche „Anerkennung“ als Ahne war offensichtlich so wichtig, dass Konflikte in der Eltern-Kind-Beziehung sich nicht auf die Beziehungen zu den Enkelkindern ausweiten mussten, die soziale Sanktionierung – aus welchen Gründen sie auch immer erfolgte – nicht auf alle Generationen ausgedehnt wurde. Dies zeigt das Testament des Ehepaars Johann Georg und Anna Maria Deyfner von 1807²⁵:

„Neuntens unsere Tochter Maria Anna, weil sie sich wider unsern Willen verheurath, und uns auch immer zuwider gehandelt hat, bekommt 5fl, ihre zwey Kinder aber Zehntens bekommen zum Andenken von ihren Ähnl jedes 100fl zusammen 200fl.“

Das Andenken an die Vorfahren war offensichtlich ein so zentraler Wert, dass gegenüber den Enkelkindern, die aus dieser eigentlich unerwünschten Verbindung hervorgegangen waren, die Sanktionierung aufgehoben wurde. Es wird auch immer wieder auf die gute Beziehung zwischen Eheleuten hingewiesen: 1831 setzte Franz Haringer seine Ehefrau Katharina als Universalerbin ein, „weil sie mir immer getreu und redlich zugethan war“²⁶.

Patenschaft

Die Rolle als Patin / Pate schließt Verpflichtungen ein, die sich auch in der Berücksichtigung im Testament niederschlagen. Bei Durchsicht der Quellen entsteht der Eindruck, dass die Erfüllung der Paten- bzw. Gödenrolle bei Frauen eine größere Rolle gespielt hat als bei Männern.

„Die letzte Treu“

Familiäre Solidarität im Alter und in Krankheit wurde zwar erhofft, konnte aber offensichtlich nicht immer vorausgesetzt werden. Ein zu erwar-

²³ NÖLA, KG Krems 84, K.1145.

²⁴ NÖLA, KG Krems 84, K.1145.

²⁵ NÖLA, KG Krems 84, K.1145.

²⁶ NÖLA, KG Krems 84, K.1145.

tendes Erbe konnte vom Erblasser als Druckmittel eingesetzt werden, um sich für die Zukunft Unterstützung in der Familie zu sichern: Einen besonderen Stellenwert nehmen in den Testamenten die Personen ein, die sich in Krisensituationen wie Krankheit und Pflegebedürftigkeit der Erblasser angenommen haben oder annehmen sollen. 1831 vermachte Josef Hofbauer seiner Tochter und seinem Schwiegersohn mehrere Weingärten und nahm als Bedingung dafür das Versprechen des Schwiegersohnes in das Testament auf „...so lange ich leben als Schwieger Vater zu ernähren, in meinen Alter, oder in einer Krankheit verfallen sollte, durch den Chirurgus brauchen lassen, und betreuen und alle Mühe anwenden, und kurz alle Kosten und Auslagen bestreuten...“²⁷.

Solidaritätsleistungen in der Familie wurden durchaus gewürdigt: 1831 setzte Magdalena Posch ein besonderes Legat für ihren Sohn aus, „weil er sich während meiner kränklichen Zeit über mehr als 2 Jahre für mich und meine noch 2 kleineren Kinder, die eben ihr Brot nicht verdienen konnten, so treu, fleißig und rechtschaffen für uns gesorgt hat“²⁸. Ein besonders wichtiger Passus betrifft diejenigen Personen, die die „letzte Treue erweisen“ – ein Dienst, den sich alte Menschen in einer Zeit ohne institutionalisierte Altersversorgung durch eine Verfügung im Testament zu garantieren suchen. Die Versorgung und Wartung bis ans Lebensende, die Pflege im Krankheitsfall bilden offensichtlich ein stark von Angst und Befürchtungen besetztes Gebiet. Offensichtlich konnte nicht jeder alte Mensch „automatisch“ mit einem Familienmitglied rechnen, das dieses letzte Auffangnetz vor dem Tode bot. Oft sind sich die Verfasser von Testamenten nicht einmal sicher, wer ihnen diesen Dienst leisten wird, und so bedenken sie diejenige Person, die diese Leistung künftig erbringen wird, mit einem bestimmten Legat. Aus einigen Testamenten ist ersichtlich, dass es sich um eine nicht verwandte Person handelt, die diese letzte Aufwartung leistet – auch bei Vorhandensein leiblicher Kinder. In den mir zur Verfügung stehenden Fällen lag solchen Arrangements nicht unbedingt ein Konflikt zwischen Eltern und Kindern zugrunde, denn es werden in der gleichen Verfügung neben der „Auswärterin“ oder einer gleichzusetzenden männlichen Person leibliche Kinder genannt, die ansehnliche Legate erhalten. Eher selten sind Vertrauensbeweise der Art zu finden, wie sie Theresia Haringerin 1830 ihrer Tochter Theresia, die sie mit einem Legat bedenkt, entgegenbringt: „Da ich ohnehin von meiner Tochter Sorgfalt und Treue gegen mich überzeugt bin, so habe ich gar kein Bedenken, daß sie mir meine letzte Treue thun wird“²⁹.

Die Einbeziehung von Verwandten in testamentarische Bestimmungen, vor allem von Geschwistern und Geschwisterkindern, erfolgte dann, wenn

²⁷ NÖLA, KG Krems 84, K.1145.

²⁸ NÖLA, KG Krems 84, K.1145.

²⁹ NÖLA, KG Krems 84, K.1145.

keine leiblichen Erben vorhanden waren. Die persönliche Kränkung durch die Kinderlosigkeit und das Bedauern darüber werden abermals in einer Formel-Sprache ausgedrückt, die Nachkommenschaft als Gnade Gottes ansieht und das Fehlen eigener Kinder in einen tieferen Sinnzusammenhang mit den unergründbaren Plänen Gottes zu stellen versucht. Jakob Bauer, Inwohner: „(...) da... mich aber der Allmächtige mit keinen Leibeserben zu beglücken nach seiner unendlichen Weisheit für gut befunden hat, so soll zur Universalerbin Mein Liebes Weib Anna Maria eingesetzt seyn.“³⁰

„Da ich ein nahes Ende meines irdischen Lebens voraussehe“ –
Ökonomie, Gerechtigkeit und Gefühle in den Beziehungen zwischen
den Generationen

In den Testamenten geht es einerseits um Fragen des Besitztransfers zwischen den Generationen, aber auch zwischen nicht verwandten Personen, die aufgrund vielfältiger sozialer Beziehungen den ErblasserInnen nahe standen. Es zeigt sich, wie vielschichtig und komplex die Besitztransfers gehandhabt wurden. Einer relativ rigidien formalrechtlichen Ordnung im Besitz- und Ehegüterrecht stand eine Vielzahl von feinst abgestuften individuellen Regelungen gegenüber. Die Einlösung von „Gerechtigkeit“ scheint nicht nur auf materieller Ebene eine Rolle gespielt zu haben. Die ErblasserInnen „geben“ nicht nur „Gerechtigkeit“, sie fordern sie auch ein – im angemessenen Verhalten der Kinder und Kindeskinder, in der Einhaltung sozialer Verpflichtungen, wie vor allem Obsorge in Alter und Krankheit, und auch im Einfordern von positiven emotionalen Beziehungen.

Die Einlösung oder Nichteinlösung von erwartetem Verhalten wird über das Instrument des Testaments positiv oder negativ sanktioniert. Dabei wird auch klar formuliert, welche Kriterien für die Entscheidung maßgeblich waren. So erscheinen die materiellen Transferleistungen, wie sie durch testamentarische Verfügungen begründet wurden, als Abrechnung mit Lebensentwürfen bzw. Lebenswegen der jüngeren Generation. „Gerechtigkeit“ wird allen zuteil – im positiven oder im negativen Sinn.

Testament³¹

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit Gott des Vaters, Sohns und heiligen Geistes, Amen

Haben wir uns beide, Georg Teufner und Anna Maria meine Ehewirthin bey unsern hohen Alter, erschöpften Leibeskräften, bey guten und gesunden Vernunft,

³⁰ NÖLA, KG Krems 84, K.1145.

³¹ NÖLA, KG Krems 84, K.1144.

auch guten Wissen und Gewissen, nach Übergeb unserer Wirthschaft an unsere Tochter Anna Maria, um nach unserm Tod allen Streitigkeiten vorzubeugen, entschlossen, unser zeitliches Gut, unter unsere Kinder, nach ihren Verdienst und Verhalten, mit Zuziehung der erbetteten Zeugen, folgendermaßen zu vertheilen, als

Erstlich unsere Tochter Anna Maria hat laut Hausübergab an den Kaufschilling der 4000 fl nur 3000 fl zu bezahlen, weil ihr als ein Heurathgut 1000 fl abgerechnet werden.

Zweyten von unseren freyen Überländgründen gehört der Anna Maria der Acker im Rottersdorfer Oberfeld pr 100 fl.

Drittens, eben auch der Acker im Großruster Feld pr 100 fl.

Viertens, ist ihr der Weingart im Rottersdorfer Gebürg ganz geschenkt.

Fünftens bekommt unsere Tochter Barbara zum Heurathgut 1000 fl und

Sechstens gehört ihr der Überländacker im Rottersdorfer Unterfeld pr 100 fl und

Siebentens gehören ihr die zwey Acker im Stazingerfeld pr 100fl eben

Achtens ist der Barbara das 4tl Weingart im Herzogenburger Gebürg, so wie auch der Zehend, welchen wir zum Theil zu genießen haben frey geschenkt.

Neuntens unsere Tochter Maria Anna , weil sie sich wider unsern Willen verheurath, und uns auch immer zuwider gehandelt hat, bekommt 5fl, ihre zwey Kinder aber

Zehntens bekommen zum Andenken von ihren Ähnl jedes 100fl zusammen 200fl.

Eilftens bekommt die Anna Maria Heitingerin, wegen ihrer treuen Dienstleistung und guten Aufführung zu einem Andenken 50fl.

Zwölftens, müssen nach unseren beiden Absterben 50fl auf heil.Messen für unsere armen Seelen bezahlet werden.

Dreizehntens was nach unsfern beyden Absterben von unsfern Vermögen, es sey liegend oder fahrendes Gut, übrig bleibt, haben unsere beede Töchter, Anna Maria und Barbara Teufner, zu gleichen Theil zu theilen, ohne daß eine die andere bevortheile, und die vorbeschriebenen Bedungniße pünktlich und genau zu erfüllen, und welches wir unterzeichnete unsere löbl. Herrschaft als Abhandlungsinstanz, demütigst bitten.

Daß dieß unser ernstlich-und letzter Willen ist, haben wir zur bekräftigung, nebst unser eigenhändigen Unterschrift, die zween unterschriebenen Zeugen bittlich ersuchet, daß sie diesen unsern letzten Willen, eigenhändig unterschreiben und fertigen, wieder alle Anfälle Schützen, und in Erforderungsfall mit einen körperlichen Eid bekräftigen können und sollen.

Geschehen zu Fugging am 24ten Juny 1807

John.Georg Deyfner

+ Annä Maria Deyfnerin

Michael Keischner als gebetener Zeig

Georg Auger als erbeter zeug

Konflikte ums Erbe: Materielle Aspekte und Emotionen

Vom Ideellen im Materiellen: Plädoyer für einen mikroskopischen Blick auf das Erbe

Von *Ulrike Langbein*, Basel

Fremde Hochzeiten: Hinführung

Als Vertreterin des „Viernamenfachs“ (Gottfried Korff) Volkskunde / Europäische Ethnologie / Kulturanthropologie / Empirische Kulturwissenschaft wurde ich in den letzten Jahren häufiger auf fremde Hochzeiten eingeladen, wenn es um das Thema „Erben“ ging und man sich für meine Forschung zu den „geerbten Dingen“¹ interessierte. Oft handelte es sich um Veranstaltungen der Sozialwissenschaften, die vor dem Hintergrund sozialgerontologischer Debatten dem Vermögenstransfer in der „Erbengesellschaft“ mittels quantitativer Verfahren auf der Spur sind². Als Kontrastprogramm interessierte (und irritierte) mein qualitativer Ansatz, der nach scheinbar nebенsächlichen Gegenständen und den subjektiven Erfahrungen im Erbprozess fragte. In ganz besonderem Maße überraschte mich das anhaltende öffentliche Interesse, das von Interviews für Radiosendungen bis hin zu Vorträgen reichte, die im Kontext von Kulturphilosophie, Theologie und Lebenshilfe stattfanden. Hier ging es einerseits um Fragen des kulturellen Erbes unserer Gesellschaft allgemein, andererseits um das Erbe als Schlüssel zum Verstehen von Passionen und Aversionen, von individuellen und familiären Ordnungen. Das Thema „Erben“ war seit Mitte der 1990er Jahre in aller Munde. Dass ich mit meiner Frage nach dem Ideellen im

¹ *Ulrike Langbein*, Geerbte Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens, Köln / Weimar / Wien 2002.

² Vgl.: Wolfgang Lauterbach / Kurt Lüscher, Erben und die Verbundenheit der Lebensverläufe von Familien, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 48 (1996) 1, 66–95; Martin Kohli, Zwischen den Generationen: Entfernung, Beziehungen, Leistungen, in: Alt und Jung: Das Abenteuer der Generationen. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung am Deutschen Hygiene-Museum Dresden vom 18. 12. 1997 bis 12. 5. 1998, hrsg. v. Annette Lepenies, Frankfurt am Main / Basel 1997, 49–56; Kursbuch 135, Die Erbengesellschaft, März 1999; Andreas Motel / Marc Szydlik, Private Transfers zwischen den Generationen, in: Zeitschrift für Soziologie 28 (1999) 1, 3–22; Marc Szydlik, Erben in der Bundesrepublik Deutschland. Zum Verhältnis von familialer Solidarität und sozialer Ungleichheit, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 51 (1999) 1, 81–104.

Materiellen und den individuellen Erfahrungen mitten ins Schwarze getroffen habe, erstaunt mich bis heute.

Fünf Jahre nach dem Abschluss meiner Dissertation bewege ich mich nun unter Historikern und Historikerinnen, und zwar unter solchen, die sich nicht der Zeitgeschichte, sondern Zeiträumen verschrieben haben, die meine Studie nicht berühren konnte. Auch mein Untersuchungsort – Berlin – befremdet auf der Landkarte der historischen Erbforschung, wo mehrheitlich der ländliche Raum kartiert wurde. Insofern habe ich nun wieder einen Exotenstatus inne: den einer Volkskundlerin, die in bester Fachtradition Sachkulturforschung betreibt und dabei subjektorientiert vorgeht; den einer Ethnologin, die ihre Quellen selbst generiert und sich in komplexen Gesellschaften der Gegenwart bewegt; den einer Feldforscherin, die sich nicht von vornherein auf ein Milieu, eine Generation oder ein Geschlecht festlegt, sondern relevante Kategorien schrittweise aus dem Feld selbst entwickelt.

Es war Wunsch der Veranstalter, meine Forschung nicht künstlich an die Majorität der Beiträge anzuhähnlichen, sondern den Blick auf das zeitlich und räumlich Andere so zu präsentieren, dass Inspirationen für die Arbeit mit historischen Quellen entstehen können. Wenngleich ich diese Quellen nur vermittelt – d. h. über die wissenschaftlichen Analysen – kenne und selbst viele wertvolle Anregungen aus historischen Forschungen bekommen habe, möchte ich mich der gleichermaßen unbescheidenen wie interessanten Aufgabe stellen. Ich werde die wesentlichen Stationen und Ergebnisse meiner Forschung darlegen und dabei einige Überlegungen zur Diskussion stellen, die mir methodisch und / oder analytisch sinnvoll erscheinen.

Den Dingen auf den Grund gehen: Thema und Anlage der Forschung

Die zündende Idee für mein Promotionsprojekt ergab sich in erster Linie aus dem Interesse an materieller Kultur. Ich suchte nach einem Thema, das eine besondere inhaltliche Dichte vermuten ließ und an dem – klassisch volkskundlich – das Große im Kleinen besonders sinnfällig würde. Nicht zuletzt angeregt durch kulturelle Praktiken in der eigenen Familie, wurde ich auf Erbstücke aufmerksam und nahm zunächst explorativ einige unter die Lupe. Deren semantische Komplexität beeindruckte mich bereits in den ersten Testläufen, im Forschungsprozess entpuppte sie sich als besondere analytische Herausforderung. Nachdem die geerbten Dinge als Fokus feststanden, suchte ich zunächst nach kultur- und sozialwissenschaftlichen Arbeiten, die sich dem Thema „Erben“ in der Gegenwart zuwenden. Dabei überraschte mich erstens, dass Dinge wie ein Tagebuch oder ein Foto, die mir von ihren Besitzern mit Verve als Erbstücke präsentiert wurden, nir-

gends Berücksichtigung fanden. Es ging ausschließlich um Vermögenswerte in Form von Geld, Haus- und Grundbesitz. Damit verbunden war zweitens ein reduziertes Verständnis des Erbens, das als ökonomischer Transfer zwischen den Generationen konzipiert wurde. Ideelle Orientierungen bzw. symbolische Dimensionen suchte ich vergeblich. Drittens schließlich irritierten mich die rein quantitativ ausgerichteten Erhebungen in besonderer Weise, ließen sie doch alle auf den wenig überraschenden Befund zu, dass wohlhabende Milieus im Erbprozess wohlhabende Milieus reproduzieren. In diesen Darstellungen erschien mir das Erben viertens merkwürdig erstarrt: Was in den Familien geschieht, wenn geerbt wird; wer wen beerbt und weshalb; warum sich über einem geerbten Fingerhut eine ganze Familie entzweien kann – diese Fragen nach einer sozialen Praxis des Erbens wurden in den sozialwissenschaftlichen Untersuchungen bis Ende der 1990er Jahre kaum gestellt³.

Zum eigenen Interesse an einer Kulturanalyse von / über Dingwelten kam die Entdeckung gravierender Forschungslücken im Bereich der Kultur- und Sozialwissenschaften – damit war der Rahmen für meine Analyse gesteckt: Mir sollte es um das andere Erbe gehen, das sich nicht pekuniär denken lässt, und um das Erben als Interaktionsprozess. Nicht ahnend, dass ich ein Wespennest zu meinem Gegenstand gemacht hatte, begann ich im Herbst 1996 mit der empirischen Forschung, die aus pragmatischen Gründen auf meinen damaligen Wohnort Berlin beschränkt wurde. Und man glaube ja nicht, dass es ein leichtes Unterfangen war, Leute zu finden, die bereit waren, über ihr Erbe zu sprechen. Mehrere Tabus sind wirksam: Da ist erstens das Geld, über das man in unserer Gesellschaft nicht gerne spricht – erst recht nicht, wenn man es nicht selbst verdient, sondern geerbt hat. Das zweite Tabu ist der Streit. Das bürgerliche Familienideal konstruiert die Familie als emotional und ethisch verbundene Gemeinschaft. Sie wird zur ökonomiefreien Zone erklärt, in der sich Konflikt und Konkurrenz von

³ Eine Ausnahme bildete Marianne Kosmanns Untersuchung „Wie Frauen erben. Geschlechterverhältnis und Erbprozess“. Kosmann kombinierte eine quantitative Auswertung von Testamenten mit offenen Interviews. Sie interessierten nicht nur Erbmasse und Besitzverteilung, sondern auch der familiäre Kontext und die subjektiven Erfahrungen im Erbprozess. Da es Kosmann aber um die materiellen Aspekte des Erbens ging, wurden immaterielle Dimensionen wie Erinnerung oder Identität zwar konstatiert, nicht aber ausgearbeitet. Vgl.: *Marianne Kosmann*, Wie Frauen erben. Geschlechterverhältnis und Erbprozess, Opladen 1998. Im Kontext des renommierten Forschungsbereiches „Gesellschaft und Familie“ an der Universität Konstanz, der maßgeblich von Kurt Lüscher geprägt wurde, engagiert sich heute vor allem der Soziologe Frank Lettke für eine interdisziplinär orientierte sozialwissenschaftliche Forschung, die der Komplexität des Erbens als ökonomisches, rechtliches, psychisches und kulturelles Phänomen der Gegenwart gerecht wird. Vgl. in diesem Zusammenhang: *Frank Lettke* (Hrsg.), Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen, (Konstanzer Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung, 11), Konstanz 2003.

selbst verbieten. Wehe dem, der am Lack der heiligen Familie kratzt! Der Neid, eine der sieben Todsünden und ein ständiger Begleiter des Erbens, ist das dritte Tabu. „Du sollst nicht begehrn deines Nächsten...“ ermahnt der Dekalog. Der Neidische ist gefährlich, weil er den sozialen Frieden gefährdet, man mag ihn nicht, vertraut ihm nicht.

Unter ziemlichen Mühen hatte ich innerhalb eines Jahres Kontakt zu etwa 40 Erben hergestellt und mit 17 von ihnen offene qualitative Interviews geführt, die zwischen zwei und sieben Stunden dauerten⁴. Die Gespräche fanden auf meinen Wunsch in den Wohnungen meiner Gesprächspartner statt, weil ich für die Untersuchung nicht nur die Interviews brauchte, sondern auch den Umgang mit den geerbten Dingen im privaten Raum beobachten wollte. Nach Abschluss der empirischen Phase lagen zu jedem Gespräch ausführliche Feldnotizen, eine Fotodokumentation, ein Fragebogen mit Angaben zur Person und das transkribierte Interview für die Analyse vor.

„Bedeutungsgewebe“ oder „Beziehungswahn“? Wege und Irrwege der Analyse

Für die Analyse und die Darstellung der Fälle favorisierte ich Clifford Geertz' Methode der „dichten Beschreibung“⁵. Geertz, der „Kultur“ als „selbstgesponnenes Bedeutungsgewebe“⁶ versteht, sieht die vornehmste Aufgabe der Ethnographie darin, die ganze „Vielfalt komplexer, oft übereinander gelagerter oder ineinander verwobener Vorstellungsstrukturen“⁷ offenzulegen. Dies gelingt nur dann, wenn die Analyse mikroskopisch angelegt ist und die „informelle Logik des tatsächlichen Lebens“⁸ in ihrer Vielfalt und Tiefe erfasst, wenn sie uns mitten hinein versetzt in das, was geschieht.

Gegen diese Prämissen war absolut nichts einzuwenden. Nur hatte sich der enorme Komplexitätsgrad der Dinge bereits während der explorativen Phase angedeutet. Nun, da alle Materialien erhoben und induktiv zu interpretieren waren, wurde er zu einem handfesten Problem. Nach zig Interpre-

⁴ Bei der Auswahl meiner Interviewpartner, die ich über Annoncen in Tageszeitungen, Stadtmagazinen und einen eigenen Radiobeitrag gefunden hatte, suchte ich nach semantisch dichten Fällen, die über den Einzelfall hinaus etwas Allgemeines abilden, und ich versuchte, ein relativ ausgewogenes Verhältnis in Bezug auf Milieu, Geschlecht, Generation und deutsch-deutsche Zuordnungen zu erreichen.

⁵ Clifford Geertz, Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1991, 7–43.

⁶ Ebd., 9.

⁷ Ebd., 15.

⁸ Ebd., 25.

tationsschleifen, in denen ich die Interviews Zeile für Zeile durchgegangen war, kam ich zu einer ernüchternden Einsicht: Kein Ding war so, wie es schien; die Sinnschichten, denen ich nachspüren wollte, wurden zu Abgründen, weil jede Dimension mit jeder verwoben war. Ich drohte dem „interpretativen Beziehungswahn“⁹ anheimzufallen, wie der Soziologe Heinz Bude die Krankheit der Tiefenhermeneutiker nennt. Es musste eine Lösung her, die Ordnung ins Chaos brachte. Zunächst reduzierte ich die Anzahl der untersuchten Fälle und unterzog nur sechs einer feinen Exegese. Sodann besann ich mich auf meine analytische Prämissen, wonach die Dinge über die Kontexte zu verstehen sind. Ich ging die Fälle immer wieder durch, notierte und klassifizierte die Funktions- und Sinnzusammenhänge, die in den Interviews oder in den Wohnungen sichtbar wurden. Idealtypisch lagen dann drei große Kontextbereiche vor. Erstens die Räume, in denen die Dinge bewahrt bzw. benutzt werden, zweitens das umfassende Feld der gegenständlichen Praxis. Den dritten relevanten Bereich bildeten die Biographien, hatte doch schon allein die Aufforderung, mir die Erbstücke zu zeigen, durchweg lebensgeschichtliche Narrationen in Gang gesetzt. Diesen drei Feldern ordnete ich signifikante Interviewpassagen, Fotos und Beschreibungen aus dem Feldtagebuch zu. Danach begann ich mit der Interpretation, für die ich – dem Charakter der drei Kontexte folgend – einen phänomenologischen, einen praxeologischen und einen biographischen Ansatz synthetisierte.

Im Zuge der phänomenologischen Betrachtung erarbeitete ich für jeden Gegenstand zunächst eine Art Steckbrief, wie er in der museologischen Praxis üblich ist. Ich hielt Material, Alter und Herkunft fest, achtete auf den Zustand, auf Anzeichen von Reparaturen oder Restaurierungen und ordnete die Dinge verschiedenen Objektgattungen wie „Interieur“ oder „Kleidung“ zu. Danach durchmaß ich beschreibend die Räume, in denen die Dinge benutzt oder aufbewahrt werden. Sie wurden als bedeutungstragende Bilder analysiert. Davon ausgehend, dass es sehr wohl einen Unterschied macht, ob ein geerbtes Ding in Szene gesetzt ist oder im Verborgenen schlummert, und dass dieser Unterschied im Raum Indikator einer Bedeutungsdifferenz ist, beschrieb ich die Dinge innerhalb gegenständlicher Ensembles. Im anschließenden Prozess der typisierenden Abstraktion galt es, die Botschaft der Räume zu verstehen. Ich erkannte signifikante Themen, z. B. „Familie“ oder „Mutter“, die in der gegenständlichen Umwelt sinnfällig wurden.

Der zweite Schritt führte mich in den Kontextbereich des Gegenstandsgebrauchs. Nachdem ich zuvor fixierbare Beschaffenheiten und räumliche Settings beschrieben hatte, kamen nun die Dinge im Prozess in den Blick.

⁹ Heinz Bude, Was sagt der Anfang eines offenen Interviews über die Lebenskonstruktion einer Rheumakranken?, in: Komparative Kasuistik, hrsg. v. Gerd Jüttemann, Heidelberg 1990, 218–226, 222.

Die gegenständlichen Praktiken waren so heterogen, dass ich idealtypisch drei Formen klassifizierte und analysierte: Zuerst ging es darum, ob und wenn ja wie die Dinge in funktionaler Bestimmung gehandhabt werden. Das zweite Feld des Gegenstandsgebrauchs bildeten ästhetische Praktiken, im Zuge derer Menschen ihre Umwelt unter ästhetischen Prämissen gestalten und bewerten. Dieser Weg führte zum Erkennen von „Geschmacksdispositionen“ (Pierre Bourdieu), die schicht-, geschlechts- und altersspezifisch differenziert wurden. Drittens schließlich gaben sich die Dinge als Kristallisierungspunkte sozialer Beziehungen und als Medien sozialer Praxis zu erkennen. Fallbezogen interpretierte ich das Erben als Interaktionsprozess und orientierte mich dabei u. a. an den wegweisenden Diskussionen um „Emotionen und materielle Interessen“¹⁰, an Marcel Mauss' Ausführungen zur Logik der Gabe¹¹ und Georg Simmels Konzept „sozialer Gefühle“¹².

Nach den Räumen und den gegenständlichen Praktiken ging es im umfassendsten analytischen Bereich um die Lebensgeschichten. In einem aufwändigen Prozess wurde jede Lebensgeschichte auf ihr Grundthema verdichtet, wozu sich Heinz Budes Konzept der „Lebenskonstruktion“ empfahl. Die Kategorie Lebenskonstruktion ist kein Identitätsbegriff, sondern zielt auf die „die verborgenen Erzeugungsweisen individuellen Lebens, nicht auf subjektive Absichten, Pläne, Selbstverständnisse“¹³. Diese unsichtbaren Regeln sind generativen Charakters. Deshalb können Wohnungseinrichtungen, Beziehungskonstellationen oder Gewohnheiten, aber auch „die Art der Empfindlichkeiten, das Profil der Vorlieben und das Muster der Deutungen eines Individuums“¹⁴ Aufschluss über die Lebenskonstruktion einer Person geben.

In der abschließenden Phase der Interpretation musste das, was zuvor analytisch getrennt worden war, wieder synthetisiert werden. Es galt, nach der inneren Verbindung zwischen den einzelnen Kontextbereichen zu suchen. Dieser Konnex war symbolischer Art. Ich entdeckte in jedem Fall eine übergeordnete Idee, die sich in jedem einzelnen Kontext auf andere Weise Ausdruck verschaffte und das Einzelne dennoch transzendierte, weil

¹⁰ Hans Medick / David Sabeau (Hrsg.), Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung, Göttingen 1984.

¹¹ Marcel Mauss, Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1994.

¹² Georg Simmel, Schriften zur Philosophie und Soziologie der Geschlechter, hrsg. v. Heinz-Jürgen Dahme / Klaus Christian Köhnke, Frankfurt am Main 1985, S. 255.

¹³ Heinz Bude, Rekonstruktion von Lebenskonstruktionen – eine Antwort auf die Frage, was die Biographieforschung bringt, in: Biographie und soziale Wirklichkeit, hrsg. v. Martin Kohli / Günther Robert, Stuttgart 1984, 7–28, 11.

¹⁴ H. Bude, Anfang (Anm. 9), 223.

sie der kleinste gemeinsame Nenner war, der die Kontexte auf einer symbolischen Ebene zusammenhielt. Eine genaue Betrachtung offenbarte, dass die übergeordnete Idee eines Falles mit der Lebenskonstruktion meines Gegenübers identisch ist, dass Erbe und Lebenskonstruktion elementar miteinander verbunden sind.

Nach diesen Darlegungen zu Ansatz und Methoden möchte ich nun die wichtigsten Ergebnisse meiner Forschung vorstellen. Ich werde das Erben als komplexe Kulturtechnik der Bewahrung charakterisieren, die verschiedene symbolische Ordnungen gleichermaßen widerspiegelt und generiert. Dies geschieht auf drei Ebenen: zunächst in der Welt der Dinge, dann im Bereich sozialer Beziehungen und schließlich im Raum normativer Orientierungen.

Das Vermächtnis der Dinge: kulturelle Tradierung

Was im Unterschied zu Vermögen oder Immobilien, die vererbt werden, zunächst erstaunen mag, ist die Tatsache, dass die geerbten Dinge in den seltensten Fällen testamentarisch verfügt werden. Für Herrn Fink¹⁵ beispielsweise ist die goldene Uhr Erbe, die ihm sein Vater vor der Deportation nach Auschwitz übergeben hat. Judith Jensch nennt Dinge Erbe, die sie von der Großmutter geschenkt bekam oder zielstrebig abgestaubt hat: eine Krototasche und eine Gebäckdose aus Porzellan. In den meisten Fällen, die ich untersucht habe, war es allerdings so, dass jemand ins Altenheim muss oder stirbt und seine materielle Existenz zurückbleibt. Eine Haushaltsauflösung steht an. Die herrenlosen Dinge stellen die Nachkommen vor die Alternative Entsorgung oder Bewahrung. Die alte Welt der Dinge wird aufgelöst, eine neue klassifikatorische Ordnung entsteht. Manches wandert dann auf den Müllhaufen der Geschichte, einiges wird in der vorherigen Funktion übernommen, anderes umgenutzt. Besondere Stücke werden von den neuen Eigentümern ausgewählt und in einem Deklarationsakt zum Erbe geadelt. Die Selektion und die nachfolgende Klassifikation machen aus Allerweltsdingen Heiligtümer. Die Dinge werden in das valorisierte Reich des Dauerhaften eingeordnet, überhöht und mit dem Nimbus des Einzigartigen umgeben. Diese Auratisierung kann sich in zwei Formen realisieren, als Verehrung oder Verachtung. Manche Erbstücke werden reliquiegleich angebetet, andere auf extreme Weise entwertet. Immer aber ist das Erbe eine äußerst gefühlsträchtige Angelegenheit. Affektive Intensität ist gleichermaßen Voraussetzung und Resultat der Ordnung geerbter Dinge.

¹⁵ Die Namen meiner Interviewpartner / innen sowie alle Informationen, die Rückschlüsse auf ihre Identität zulassen, wurden zur Wahrung der Anonymität verändert. Wenn ich im Folgenden aus den transkribierten Interviews zitiere, erscheinen diese O-Ton-Passagen im Text *kursiv*.

Diese Welt ist vielfältig: Da gibt es die Klassiker wie Armbanduhren, Schreibtischgarnituren aus Marmor, Orden oder Urkunden, die sich als männliche Statussymbole zu erkennen geben und als solche vererbt werden. Das weibliche Pendant bilden Schmuckstücke, Weißzeug oder Porzellan. Dinge des bürgerlichen Interieurs wie Orientteppiche, Mobiliar, Gemälde oder Musikinstrumente sind Indikatoren „feiner Unterschiede“¹⁶ und verweisen auf die Milieuspezifität des Erbes. Häufig anzutreffen sind auch Beziehungssymbole wie Briefe, Fotos, Tagebücher, Familien- und Poesiealben. Diese „Register der verstreichenen Zeit“¹⁷ hatten ihre besten Jahre im 19. Jahrhundert, das Michelle Perrot als „Jahrhundert des Papiers“¹⁸ bezeichnet, bevor sie vom Bürgertum ausgehend zu einem verbreiteten Dauerbrenner im Inventar unserer Kultur wurden.

Neben den Strukturkategorien Milieu und Geschlecht ist auch der Generationsaspekt von Einfluss auf den Erbprozess. Die 80-jährige Frau Luhn, eine Pfarrerswitwe aus Brandenburg, blickt fassungslos auf die neuen Gebrauchsgewohnheiten: „*Mein Sohn Peter benutzt das geerbte Silber nicht, das ich ihm nach seiner Flucht in den Westen über die Grenze geschmuggelt habe. Die nehmen Edelstahlbesteck, das können sie in die Spülmaschine tun.*“ Traurig findet sie auch, dass ihre Schwiegertochter und die Enkelin Judith keine weiße Tischwäsche mehr haben wollen. Der Versuch Frau Luhns, ihre prächtige Aussteuer zu vererben, mit der sie hochgradig identifiziert ist, scheitert. Süffisant bemerkt sie, „*die Damen*“ würden die Esstische zum Arbeiten verwenden und nähmen sich keine Zeit mehr zum Bügeln. Das berufliche Engagement der jungen Akademikerinnen verschiebt die Prioritäten. Der weiße Stolz der Hausfrau – einst Statussymbol einer verbürgerlichten weiblichen Kultur, wie Andrea Hauser für Kirchentellinsfurt gezeigt hat¹⁹ – verliert an Bedeutung. Die Erbschaft wird verweigert, materiell und ideell. Dieses Schicksal droht auch anderen Dingen: Frau Luhns Enkel Jakob bekam vor einigen Jahren ein opulentes Herrenzimmer aus den 1930er Jahren vermacht und erzählt: „*Dieses Zimmer ist faschistoid. Und außerdem ist es eine enorme Bürde, weil es so schwer ist. Die ewigen Umzüge und diese Berliner Treppenhäuser: Den Schreibtisch kann man nicht auseinandernehmen, er ist über zwei Meter lang und mordsmäßig schwer.*“ Das Erbe ist eine Erb- last. Für den mobilen Menschen wird das Mobiliar zur Immobilie.

¹⁶ Pierre Bourdieu, *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteils- kraft*, 3. Aufl., Frankfurt am Main 1989.

¹⁷ Anne Martin-Fugier, Riten der Bürgerlichkeit, in: Von der Revolution zum Großen Krieg, hrsg. v. Michelle Perrot (Geschichte des privaten Lebens, hrsg. v. Philippe Ariès / Georges Duby, 4), Frankfurt am Main 1992, 201–264, 203.

¹⁸ Michelle Perrot, Das Familienleben, in: M. Perrot, Revolution (Anm. 17), 195–199, 195.

¹⁹ Andrea Hauser, Dinge des Alltags. Studien zur historischen Sachkultur eines schwäbischen Dorfes, Tübingen 1994.

Beispiele wie diese zeigen, dass gesellschaftliche Entwicklungen und damit der Generationszusammenhang die Welt geerbter Dinge beeinflussen. Technische Neuerungen, der Mobilitätszuwachs der jüngeren Generation, neue Lebensstile und die schrittweise Aufweichung der traditionellen Geschlechterrollen stellen den Gebrauchswert der Gegenstände in Frage und blockieren manchen Erbvorgang.

Auch ästhetische Kriterien entscheiden über das Schicksal der Dinge. Obwohl er emotional hochgradig besetzt ist, verweigert Peter Zalinski einen großen Porzellanhuend aus dem Besitz seiner Großmutter, weil er „*Horror-kitsch*“ sei. Interessant ist auch, wie Peter mit dem Erbe seines verstorbenen Vaters umgeht. Aus dessen Nachlass hat er eine goldene Uhr der Marke Omega ausgewählt, die er als „*ultrahässlich, zuhälterkackmäßig*“ und „*protzig*“ charakterisiert. Peter verkauft die Uhr des Vaters und erwirbt vom Erlös eine andere, die er „*schlicht*“ nennt. Erst mit der Modifikation des Erbes gelingt der Erbprozess. Erstaunlicherweise erinnert Peter auch die neue Uhr stark an den Vater. Es sind also nicht Blut, Schweiß und Tränen der Vorfahren, die an den geerbten Gegenständen kleben müssen. Echtheit ist kein zwingendes Kriterium für die Klassifikation als Erbe. Der Mythos vom authentischen Objekt wird durch den Blick auf die gegenständliche Praxis dekonstruiert.

Obwohl er sich stilistisch deutlich von seinem Vater distanziert, nutzt Peter für seine Selbstdarstellung exakt die gleichen Gegenstandsgattungen wie dieser. Zwar trägt er keine Gravatti-Schuhe wie einst der Vater (das Paar für ca. 600 DM), weil er sie „*hässlich*“ findet, aber er besitzt ca. 30 Paar handgenähte Schuhe, die er mir stolz präsentiert. Zwar gefällt Peter die Uhr des Vaters nicht, aber er kauft vom Erlös des Erbes wieder ein durchaus repräsentatives Exemplar. Kulturelle Tradierungen dieser Art werden auch in den anderen Fällen sichtbar: Frau Salier erzählt, dass die ganze Familie immer schon sehr viel gelesen habe. Bibliophile Klassikerausgaben, die Gedichte der Mutter und deren selbst verfasste Lebensgeschichte wurden als Erbe hart umkämpft. Geteilte ästhetische Dispositionen und kulturelle Präferenzsysteme sind zugleich Voraussetzung und Ergebnis einer geglückten intergenerativen Übertragung. Die Ordnung der Dinge wird im Erbprozess reproduziert.

Seinen unorthodoxen Umgang mit der Uhr schätzt Peter folgendermaßen ein: „*Mein Vater würde im Grab rotieren, wüsste er, was ich mit seiner besschuererten Uhr gemacht habe, auf die er immer so stolz war.*“ Das Ding war Mittel zum Zweck, die ästhetische Modifikation des Erbes ist von sozialer Qualität. Es geht nicht um das Erbe „an sich“, sondern um die Symbolisierung einer sozialen Beziehung.

Die Sehnsucht nach Dauer: soziale Kontinuierung

Peter erzählt: „*Mein Vater hat mich von klein auf beschissen behandelt. Das geerbte Geld ist für mich Schmerzensgeld und moralische Wiedergutmachung, weil er mir keine Liebe gegeben hat.*“ Der Vater hat ein Grundgesetz der sozialen Ordnung verletzt, wonach Eltern ihre Kinder lieben. Peter rächt sich. Er schändet das Erbe, indem er es so handhabt, wie es der Vater nie geduldet hätte. Der genuin soziale Charakter des Erbes tritt als Interaktion, als Wechselspiel von Gabe und Gegengabe in Erscheinung²⁰. Auch Frau Salier beschreibt einen Tausch: „*Meine Mutter hat für uns das letzte Hemd gegeben, deshalb halten wir ihre Sachen in Ehren.*“ Und ein anderer Deal ist fast klassisch zu nennen, nämlich wenn Frauen ihre Ansprüche mit geleisteten Pflegediensten oder der posthumen Grabpflege begründen oder ihr Erbe an eben diese sozialen Pflichten gebunden wird.

Ob nun als Gegenstand von Rache oder als Tauschobjekt oder als Reliquie – übergreifend repräsentiert das Erbe soziale Beziehungsqualitäten und gibt sich im Sinne Esther Goodys als „relational idiom“²¹ zu erkennen. Es offenbart Struktur und Logik der sozialen Umgebung, und das sind mehrheitlich die Familien meiner Interviewpartner. Weil Frau Luhn nicht die leibliche Tochter ihrer Stiefmutter ist, machte sie zeitlebens und auch im Erbfall einen schlechten Schnitt. Das Gut fließt wie das Blut. Frau Saliers Bruder, der studieren durfte und auch sonst das Sagen hat, konnte im Erbfall die Verfügungsmacht an sich reißen und bestimmte über die Verteilung der Dinge. Der Erbprozess folgt familieninternen Hierarchien und stellt insofern eine Wiederholung von Kindheitsmustern dar. Dass daraus ein Gefühl von Ungerechtigkeit erwächst, liegt an der wirkmächtigen sozialen Norm der gleichverteilten Elternliebe. Diesem bürgerlichen Gleichheitsideal läuft die Realität der Ungleichheit zuwider. Und auch die Struktur der Ungleichheit ist bürgerlich geprägt: In der Ausgrenzung von unehelichen oder Scheidungskindern, in der Benachteiligung von Frauen und der besonderen Pflege der Stammhalter bilden sich die Prinzipien des bürgerlichen Familienmodells ab, wie es Reinhard Sieder²² und Pierre Bourdieu²³ be-

²⁰ Vgl. in diesem Zusammenhang: *M. Mauss*, Gabe (Anm. 11); *Utz Jeggle*, Vom Schenken. Überlegungen eines Volkskundlers, in: „Die klugen Sinne pflegend“. Psychoanalytische und kulturkritische Beiträge. Hermann Beland zu Ehren, hrsg. v. Jutta Gutwinski-Jeggle / Johann Michael Rotmann, Tübingen 1993, 457 – 474; *Jean Starobinski*, Gute Gaben, schlimme Gaben. Die Ambivalenz sozialer Gesten, Frankfurt am Main 1994; *Helmut Berking*, Schenken. Zur Anthropologie des Gebens, Frankfurt am Main / New York 1996.

²¹ *Esther N. Goody*, Contexts of Kinship. An Essay in the Family Sociology of the Gonja in Northern Ghana, Cambridge 1973, 41.

²² *Reinhard Sieder*, Besitz und Begehren, Erbe und Elternglück. Familien in Deutschland und Österreich, in: 20. Jahrhundert, hrsg. v. André Burguière / Chris-

schrieben haben: Konzentration des Besitzes in den Kernfamilien, Reproduktion komplementärer Geschlechtscharaktere und Investition in die Zukunft der Söhne.

Strukturell betrachtet kann für den Mikrokosmos Familie in der komplexen Gesellschaft der Gegenwart bestätigt werden, was Edward P. Thompson, Jack Goody und David Sabean²⁴ sowie Andrea Hauser²⁵ und Utz Jeggle²⁶ am Beispiel historischer Dorfwelten nachgewiesen haben: In einem geglückten Erbprozess wird die bestehende soziale Ordnung reproduziert. Angesichts der allgegenwärtigen Rede von der „Krise der Familie“²⁷ erstaunen die Konstanz und Signifikanz, mit der ein bürgerliches Familienmodell im Erbprozess erkennbar ist. Manch bekennender Großstadt-Single vermachts die heiligen Dinge den Eltern, Geschwistern oder deren Kindern, gibt sie also in die Herkunftsfamilie zurück. Andere Interviewpartner, die mit der angestammten Welt gebrochen hatten, würden ihre Freunde beerbaren, denn die seien ihre eigentliche, die selbstgewählte Familie, mit der man das Leben und Einstellungen teilt. Diese familiäre Ordnung, welche die blutsverwandtschaftlichen Bahnen verlässt und die Nähe zum zentralen Klassifikationskriterium macht, verheißt keineswegs das Ende der bürgerlichen Familie. Sie ist zutiefst bürgerlichen Charakters, weil sie die Familie als emotional und ethisch verbundene Gemeinschaft konstituiert.

Nicht nur die Muster der Eigentumsübertragung zeigen die untrennbare Liaison von Erbe und Familie. Jakob Jensch, der sich immer wieder einmal fragt, ob und wie er das Herrenzimmer loswerden könnte, erzählt: „*Rational betrachtet könnte ich ja sagen, ich will dieses Zimmer mit seinem Gestapo-Schreibtisch nicht mehr. Aber irgendwie ist es nicht nur mein Eigentum, sondern eine übergeordnete Form. Die Dinge sind aufgeladen mit Weitergeben, Bewahren. Bevor ich das Zimmer weggeben könnte, würde ich meine Großmutter fragen und mir die Absolution holen.*“ Jakob ist zwar im Besitz

tiane Klapisch-Zuber / Martine Segalen / Françoise Zonabend (Geschichte der Familie 4), Frankfurt am Main / New York 1998, 211–284.

²³ Pierre Bourdieu, Widersprüche des Erbes, in: Das Elend der Welt. Zeugnisse und Diagnosen alltäglichen Leidens an der Gesellschaft, hrsg. v. Pierre Bourdieu u. a., Konstanz 1997, 651–658.

²⁴ Jack Goody / Joan Thirsk / E.P. Thompson (Hrsg.), Family and Inheritance. Rural Society in Western Europe 1200–1800, Cambridge 1976. Aus diesem dichten Sammelband sind folgende Einzelbeiträge hervorzuheben: Jack Goody, Introduction, ebd., 1–9; Edward P. Thompson, The grid of inheritance: a comment, ebd., 328–360; David Sabean, Aspects of kinship behaviour and property in rural Western Europe before 1800, ebd., 96–111.

²⁵ A. Hauser, Dinge (Anm. 19).

²⁶ Utz Jeggle, Kiebingen – eine Heimatgeschichte. Zum Prozess der Zivilisation in einem schwäbischen Dorf, 2. Aufl., Tübingen 1986.

²⁷ Vgl.: Ulrich Beck, Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt am Main 1986, insb. 161–204.

der geerbten Dinge, ihr Eigentümer ist er nicht. Das Erbe wird als familiäres Eigentum betrachtet. Dass diese Einordnung Konsens in der Familie ist, zeigt auch ein anderes Beispiel. Jakobs Mutter, Frau Jensch, hat den Steinway-Flügel ihres Vaters geerbt, der evangelischer Pfarrer war. Dieses Erbe ist für sie äußerst ambivalent. Einerseits liebt sie Musik und begleitet als gute Pfarrersgattin die Gottesdienste ihres Mannes auf der Orgel. Andererseits wurde sie von ihrem Vater als Kind im Klavierspiel unterwiesen und dabei oft ins kulturell wertvolle Leben geprägt. Als Frau Jensch Geld brauchte, konfrontierte sie ihre Mutter mit der Absicht, den Flügel zu verkaufen. „*Das möchte ich aber nicht, an diesem Stück hänge ich sehr*“, hat Frau Luhn ihre Tochter wissen lassen. Der moralische Druck verfehlt seine Wirkung nicht, sondern stabilisiert die bestehende Ordnung erfolgreich. Frau Jensch gibt klein bei und ordnet sich unter. Individuelle Interessen und freie Selbstbestimmung, die dem familiären Eigentum gefährlich werden könnten, werden ignoriert. Die Quertreiber werden diszipliniert²⁸. Über das Verhältnis von Individualismus und Familiarismus im Erbprozess nachzudenken, scheint mir nicht nur mit Blick auf die Gegenwart sinnvoll und notwendig. Ob „Familie“ als soziale Einheit über das Erbe reproduziert wird oder nicht; welches Familienmodell dem Erbprozess zugrunde liegt, in bestätigender oder abgrenzender Absicht – all diese Fragen böten interessante Anhaltspunkte für kulturvergleichende Untersuchungen in interdisziplinärer Perspektive.

Die dargelegte familiäre Qualität geerbter Dinge nimmt manchmal auch juristische Gestalt an. Im Interview zeigt mir Frau Salier einen Zettel und kommentiert: „*Das ist eine letztwillige Verfügung, die mein Bruder, der Jurist, initiiert hat. Die müssen wir jetzt alle unterschreiben. Hier steht: Die Akten ‚Lebensgeschichte unserer Mutter‘ stehen im gemeinsamen Eigentum der vier Geschwister. Dies soll auch bis zum Tode des Letztlebenden so bleiben. Ich vermache meinen Rechtsanteil an den Akten allen Geschwistern zu gleichen Teilen, die mich überleben. Der Längstlebende von uns Geschwistern verfügt frei über die Rechtsnachfolge.*“ Mit der Verfügung wird die biographische Ablage der Mutter zum familiären Eigentum. Die Anordnung reproduziert eine soziale Ordnung: Der Kreis der Geschwister legt sich wie eine Leibgarde um die Akten. Niemand darf hinausvererben, niemand darf hinzukommen – ein Bund auf Leben und Tod. Ein endogamer Abschlusssprozess ist sichtbar. Die Geschwister und die Mutter, symbolisiert durch ihre Akten, werden als Einheit zusammengeschweißt. Symbolisch her-

²⁸ Pierre Bourdieu, der in der Familie das wichtigste „Subjekt“ der sozialen Reproduktion erkennt, beschreibt, wie die Familie „ihre Einheit für die Weitergabe und durch die Weitergabe“ von Besitz von Generation zu Generation wahrt. Als „Kollektivsubjekt“ ist sie „Ort eines transzendenten Willens“, der sich in kollektiven Entscheidungen manifestiert, an die sich alle Familienmitglieder ethisch und praktisch gebunden fühlen. Vgl.: Pierre Bourdieu, Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns, Frankfurt am Main 1998, 131 – 133.

gestellt und verewigt wird die frühere Familie, die mit dem Tod der Mutter zerbrochen war. Die nüchtern erscheinende Erbregelung ist hochgradig symbolisch. Sie gehorcht der Sehnsucht nach sozialer Kontinuierung, welche die Sterblichkeit symbolisch überwindet und die soziale Zeit transzendiert.

Die Macht der Dinge: normative Orientierung

Dass der Erbvorgang nicht nur der Verewigung sozialer Beziehungen dient, sondern durchsetzt ist von Normen und Werten, zeigt besonders drastisch der Fall von Birgit Lautenschläger, die in einem badischen Dorf aufgewachsen ist. Nach dem Tod des Vaters erbte die Mutter und hatte auch die Verfügung über das Erbe der beiden minderjährigen Kinder. Als Birgit 24 Jahre alt war, wollte sie ihren Teil des Erbes selbst verwalten. „*Das war ein absoluter Skandal. Meine Mutter hat gesagt: „Nichts kriegst Du. Rechne nicht mit dem Pflichtteil, es wird dann keinen mehr geben.“*“ Kurz vor dieser Enterbung hatte Birgit die Mutter damit konfrontiert, dass sie im Alter von vier bis elf Jahren regelmäßig von ihrem Vater vergewaltigt worden war. Bis heute verleugnet die Mutter die bittere Wahrheit, die jede Norm bricht. Auch dass Birgit lesbisch lebt, ist für sie nicht normal, weil es nicht in die bürgerliche Sexualordnung passt. Die Mutter betrachtet diese Normbrüche als deviantes Verhalten und setzt das Erbe zunächst als Druckmittel ein, um die Tochter in ihre normative Ordnung einzupressen. Als dieser Versuch scheitert, folgt der Verstoß qua verbaler Enterbung. Das Erbe erweist sich als Form symbolischer Gewalt.

Auch in Peters Fall tritt die normierende Kraft des Erbes zutage: „*Mein Vater war ein extrem erfolgreicher Neurologe, er war stinkreich und gesellschaftlich sehr angesehen, aber chronisch unzufrieden. Ich war ein totaler Versager für ihn. Ich habe das Falsche studiert, war aufmüpfig, habe gekifft und war mit Leuten zusammen, die später auch gedrückt haben. Als ich das erste Mal sitzengeblieben bin, hat er verächtlich gesagt: Werde doch Tischler. Er wollte, dass ich das vollende, was er nicht geschafft hat. Der Nobelpreis für Medizin wäre es gewesen, alles andere war Scheißdreck. Er hat dann mehrfach über die Kohle Druck ausgeübt. Und irgendwie erinnern mich der Füller und die Uhr, die ich von ihm habe, an diese ganzen Geschichten.“*

Das Erbe hat appellativen Charakter, und es trägt einen Fluch: Über die Dinge und die eingelagerten Werte wird der Stammhalter Peter Zalinski von seinem erfolgreichen Vater beherrscht, auch nach dem Tod. Dies gelingt, weil Peter in seiner Enkulturation exakt die Werte inkorporiert hat, die das Erbe repräsentiert. Dass dieser Prozess erfolgreich verlief, belegt nicht nur Peters Affinität zu männlichen Statussymbolen: „*Ich versuche, als Musiker perfekt zu sein, und hasse mich, wenn ich nicht geübt habe. Ich denke, ich*

muss Musik machen auf hohem Niveau, sonst werde ich nicht akzeptiert, sonst bin ich nur ein mieser, kleiner Dampfschiffkapellenpisser.“ Eine elementare gesellschaftliche Norm ist kulturell vererbt worden. Vater und Sohn verbindet die strenge Orientierung am beruflichen Erfolg, von dem das Selbstwertgefühl der Zalinski-Männer abhängig ist. Diesem subjektiv erscheinenden Schicksal liegt eine elementare soziale Struktur zugrunde, es ist eine Form des „Elends der Welt“, wie Pierre Bourdieu zeigt. Er verdeutlicht, dass das Erben der Sicherung der Abstammungslinie dient, die in unserer Gesellschaft durch den Vater verkörpert wird. Deshalb geht es im Erbprozess darum, den Vater symbolisch „fortleben“ zu lassen und „seine gesellschaftliche Position zu perpetuieren“. Unter patriarchalen Bedingungen kommt diese Aufgabe den Söhnen zu, genauer gesagt den Stammhaltern, die zum „gehorsamen Werkzeug“ des familiären Reproduktionsprojekts erzogen werden. Diejenigen, die dazu bereit sind, werden vom „Erbe selbst ererbt“ und entgehen seinen Widersprüchen. Andere, wie Peter, sind ambivalenter und leiden darunter. Das Leid des Einzelnen ist ein gesellschaftliches Leiden, das die Familie hervorbringt²⁹.

Nicht nur Männer, auch Frauen müssen erfolgreich sein, aber anders. Eine geglückte Männerexistenz bemisst sich am gesellschaftlichen Status in Form von Karriere, Reichtum und Macht. Chiffre weiblichen Erfolgs ist die Aufopferung. Hier entsteht Gewinn aus Entbehrung. Frau Salier, die nachdrücklich auf die „*dienende Rolle*“ konditioniert wurde, erzählt voller Bewunderung von ihrer Mutter. Diese habe trotz ihrer schweren Behinderung vier Kinder bekommen, sie alleine durch den Krieg gebracht und zeitlebens alles für ihre Familie gegeben. Noch über dem Sterbebett der gelähmten Mutter hing ein Aphorismus des indischen Dichters Rabindranath Tagore, der das Lebensmotto der Preußin auf den Begriff bringt: „*Ich schlief und träumte, das Leben sei Freude. Ich erwachte und sah, das Leben war Pflicht. Ich handelte und siehe, die Arbeit war Freude.*“³⁰ Frau Salier, die den Krückstock und Fotos der Mutter reliquiengleich inszeniert, kommentiert die Ordner, in denen die Mutter ihre Lebensgeschichte verewigt hat, folgendermaßen: „*Müßiggang, Ruhe, das war bei meiner Mutter nicht drin. Sie hat uns und sich immer gefordert. Ich frage mich oft, wann hat die Frau geschlafen und komme mir dann so klein vor. Man sieht ja an den Ordnern immer, was sie geschafft hat. Wäre so etwas wie das Leben meiner Mutter in seiner Bescheidenheit und Aufopferung heute noch möglich?*“ Die Ordner sind ein Instrument symbolischer Herrschaft: Die Erfolgsstory treibt Frau Salier an, der hingebungsvollen Mutter nachzueifern, ohne sie je erreichen zu können. Das Ideal weiblicher Aufopferung wird mit dem Erbe weitergegeben. Dies kann nur glücken, weil der Wert biographisch implantiert worden ist, weil

²⁹ P. Bourdieu, Widersprüche (Anm. 23), 651 ff.

³⁰ Ich gebe den Aphorismus hier in der leicht veränderten Form wieder, die von meiner Interviewpartnerin rekonstruiert wurde.

die Familie als „zentrale Denkstruktur“ (Martine Segalen)³¹ den Einzelnen im sozialen Raum positioniert, indem sie Einstellungen und Erwartungen prägt.

Die Beispiele zeigen, dass und wie durch das Erbe normative Orientierungen durchgesetzt werden können. Insofern greift Pierre Bourdieus Analyse der Rolle des Familienbesitzes bei der Reproduktion sozialer Klassen: Jedes materielle Erbe ist gleichzeitig ein kulturelles. Der Familienbesitz dient nicht zuletzt der „moralisch-geistigen Reproduktion“ von Familien, d. h. der Weitergabe von Werten, Tugenden und Kompetenzen³². Damit kann der Erbvorgang als lebenslanger Prozess der Inkorporation normativer Ordnungen konzeptualisiert werden. Diese sind allerdings nicht nur nach Klassen zu differenzieren, wie die Vererbungslehre der „Feinen Unterschiede“ nahelegt. Auch die Kategorien Geschlecht und Generation beeinflussen den Erbprozess nachhaltig. Fasst man die beschriebenen normativen Orientierungen zusammen, so wird in den kleinen Alltagsdingen ein großes kulturelles Erbe erkennbar. Die Eckpfeiler der bürgerlichen Wertordnung drängen auf Hypostasierung und Verewigung in Gestalt geerbter Dinge: das Paradigma der Leistung sowie das bürgerliche Familienideal mit seiner Stammhalterideologie und seiner geschlechtsspezifischen Gewaltenteilung.

Ideelles und Materielles: Das Erbe als komplexe Kulturtechnik der Tradierung

Abschließend sollen die geerbten Dinge mit anderen Erbformen in Beziehung gesetzt werden, um so zu allgemeinen Aussagen zu gelangen. Erstens: Unter dem Begriff „Erbe“ erfasste man bislang materielle Werte wie Grund- und Immobilienbesitz, Produktionsmittel sowie Geld, die zum Zwecke der elementaren Versorgung intergenerativ übertragen werden. Mit dem Blick auf die Dinge und von der konkreten Form dessen abstrahierend, was übertragen wird, öffnet sich eine weitere Perspektive: Die Kategorie „Erbe“ bezeichnet nunmehr Werte, die für die Existenzsicherung wichtig befunden werden. Diese wiederum können sich entweder ökonomisch oder – wie im Fall geerbter Dinge – moralisch-ethisch ausformulieren. Dass es das Phänomen geerbter Dinge gibt, ist ein Beweis dafür, dass der Mensch nicht vom Brot allein lebt, auch kulturelle Muster und normative Orientierungen sind von existentieller Bedeutung, deshalb wird man mit ihnen versorgt, deshalb werden sie vererbt.

³¹ Martine Segalen, Die Tradierung des Familiengedächtnisses in den heutigen französischen Mittelschichten, in: Generationenbeziehungen in „postmodernen“ Gesellschaften. Analysen zum Verhältnis von Individuum, Familie, Staat und Gesellschaft, hrsg. v. Kurt Lüscher/Franz Schultheis (Konstanzer Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung, 7), Konstanz 1993, 157–169, 158.

³² P. Bourdieu, Unterschiede (Anm. 16), 136 f.

Zweitens: Aufgrund des Übergabeprozesses, der im Fall der Übertragung von ökonomischen Ressourcen eindeutig auszumachen ist, wird das Erben mit dem Mechanismus der Gabe in Verbindung gebracht. Auch in meinen Fällen trat das Wechselspiel von Gabe und Gegengabe facettenreich hervor: Erbe gegen Pflege (Frau Luhn) oder Erbe gegen Erfolg (Peter Zalinski) – so lauteten etwa die geschäftlichen Vereinbarungen, die so klar aber nur in Vermögensfragen erkennbar waren. Die Frage ist nun, ob auch die geerbten Dinge der Logik der Gabe gehorchen. Die Antwort ist: ja, allerdings geschieht dies indirekt und auf eine etwas komplizierte Weise, denn die Dinge wurden nur selten übergeben, und das Phänomen einer nicht gegebenen Gabe ist erklärungsbedürftig. Als inhaltlicher Kern der Dinge wurden die normativen Orientierungen herausgearbeitet, die im Sozialisationsprozess vermittelt und fest in der Identität meiner Interviewpartner verankert wurden. Deshalb konstruieren die Erben im Geiste einen Interaktionsprozess, der in vereinfachter Form so lauten könnte: Mutter hat mich die Hingabe gelehrt und mir diese Tugend mit auf den Weg gegeben. Ich bezahle mit einem Leben in der „dienenden Rolle“ und gebe ihr die Hochachtung vor ihrer Aufopferung zurück. Neben den normativen Orientierungen selbst wird der reziproke Mechanismus von Wertevermittlung und -befolgung, von Gabe und Gegengabe in die Dinge eingelagert. Der Unterschied zum direkt übereigneten Erbe ist, dass sich der Tausch bei den Erbstücken im Reich des Imaginären abspielt. Auch die geerbten Dinge sind eine Gabe, eine Gabe im Kopf. An dieser Stelle wird wieder deutlich, dass sich die Bedeutung der geerbten Dinge nicht – wie gemeinhin angenommen – aus der Vergangenheit erschließt. Erbe ist also nicht primär das, was von den Vorfahren zwecks Bewahrung offeriert wurde. Erbe ist vielmehr das, womit sich die Erben identifizieren, was aus einem ganzen gegenständlichen Kosmos ausgewählt, in die Gegenwart geholt und angeeignet wird. Erbe ist nicht primär Übergabe, sondern eine Übernahme, die von den lebensweltlichen Maßgaben der Erben bestimmt ist. Die Analyse des Erbes nicht mit der Übereignung enden zu lassen, sondern seine lebenslange Inkorporation, die tatsächliche Aneignung und den Gebrauch durch die Erben zu betrachten, ist ein kompliziertes, aber lohnenswertes Unterfangen, dem sich die Gegenwarts- und die historische Forschung vermehrt stellen sollte.

Drittens: Unter dem Vorgang „Erben“ habe ich weniger testamentarisch fixierte Übereignungen erfassen können, sondern all jene Prozesse, die informell, aber nicht regellos ablaufen, die auf Bewahrung zielen und deshalb im Dienste der gesellschaftlichen Reproduktion stehen – eine Tatsache, die bei den geerbten Dingen in verschiedener Weise in Erscheinung getreten ist: Es werden kulturelle Präferenzsysteme tradiert, soziale Beziehungen kontinuier und normative Orientierungen reproduziert. Das Erben ist eine hochkomplexe Kulturtechnik der Tradierung, sie dient der Konstruktion des Dauerhaften und der Reproduktion kultureller Ordnungen. Freilich gab es auch immer wieder Fälle, in denen das Erbe ausgeschlagen oder ver-

ändert wurde. Zwar waren die Gründe für die Erbschaftsverweigerungen im Einzelnen unterschiedlich, grundsätzlich jedoch zeigten sie immer wieder, dass nichts ewig währt, und verdeutlichten damit die Fragilität des Dauerhaften. Ist der Erbprozess allerdings gegückt und sind die Dinge als Erbe angeeignet, dann dominierten Bewahrung und Reproduktion gegenüber Veränderung und Innovation. Vor dem Hintergrund meiner Forschung scheint mir folgende methodische Anregung wichtig: Die Perspektive auf das Erbe, auf das Bewahrte sollte immer ergänzt werden um das Nicht-Bewahrte: Denn das Übersehene oder Unwürdige, das Verweigerte oder Verdrängte, das Vergessene oder Veränderte lässt im Zuge von Differenzanalysen hochinteressante Rückschlüsse auf den Charakter des Dauerhaften und damit auf das Profil und die Veränderungen von Wertvorstellungen zu.

Viertens: Wie jede Gabe ist auch das Erbe ein „totales gesellschaftliches Phänomen“³³ (*fait social total*) im Sinne Marcel Mauss', ein Phänomen also, in dem alle Institutionen einer Gesellschaft – Recht, Religion, Moral, Politik, Familie usf. – hoch verdichtet wirksam sind und das eben diesem Zusammenspiel seine Wirkmächtigkeit verdankt. Die Vielschichtigkeit des Erbes methodisch und analytisch ernstzunehmen heißt, verschiedene Quellen-gattungen zu berücksichtigen und die zugehörigen Forschungsmethoden sensibel und präzise anzuwenden. Es bedeutet aber auch, dass die Theoriebildung der Komplexität des Phänomens gerecht werden sollte. Überhaupt: Mehr Theorie wäre interessant. Die immense symbolische Dimension des Erbes ist auch in der historischen Forschung noch nicht überall ausgereizt. Dabei bieten Erbhöfe und Erbstücke, Erbfolgen und Erbschleicher, Tabus und offizielle Verlautbarungen, Normen und Normbrüche, Konflikte und Konkurrenzen reichlich Material für filigrane Interpretationen. Das Erben als komplexes Phänomen zu verstehen wird möglich, wenn die oft sehr fokussierten Analysen der Erbprozesse weiter geöffnet und von vielfältigen theoretischen Überlegungen flankiert und inspiriert werden: Symbol- und Kulturtheorien, Darstellungen zur sozialen und symbolischen Konstruktion von Familie und zur Kulturalität von Emotionen, Konzepte zu Norm und Stigma, zu Gender und Identität aus der sozialwissenschaftlichen und der ethnologischen Gegenwartsforschung ermöglichen dann, Kultur auch im kleinsten Detail als großes und kraftvolles Norm- und Wertesystem zu verstehen. Ob und auf welche Weise dies auch mit historischem Material immer und umfassend gelingen kann, weiß die Ethnographin nicht. Aber warum sollte man es nicht immer wieder versuchen? So fremd sind fremde Hochzeiten ja doch nie.

³³ M. Mauss, *Gabe* (Anm. 11), 17.

Erben und Teilen – ein zweiter Blick auf Forschungsergebnisse einer Sachkulturforschung

Von *Andrea Hauser*, Bremen

Das ‚Erbe‘ – ein Thema der kulturwissenschaftlichen Sachkulturforschung

Die Gemeinde Kirchentellinsfurt bei Tübingen, im Neckartal gelegen, derzeit mit ca. 5.475 Einwohnerinnen und Einwohnern, trägt noch heute die typischen Muttermale der Freiteilbarkeit: Die Flurbereinigung von 1896 und 1905 haben das jetzige Feldwegennetz hervorgebracht, nicht aber die Parzellierung des Grund und Bodens beseitigt. Noch immer sind etwa 4.000 Einzelgrundstücke über die Gemarkung verteilt. Im Ortskern gibt es zahlreiche verwinkelte, verbaute Häuser, wenngleich die Ortskernsanierung in den letzten zehn Jahren das ‚Outfit‘ des Dorfes einer stadtnahen Wohngemeinde im Einzugsbereich Stuttgart/Tübingen angepasst hat.

Seit Ende des 18. Jahrhunderts führte die in Altwürttemberg übliche Erbpraxis der „partible inheritance“ aufgrund der rapiden Bevölkerungszunahme – die Bevölkerung stieg in Kirchentellinsfurt von 620 im Jahre 1750 über 1.081 im Jahre 1800 auf 1.476 Einwohner und Einwohnerinnen im Jahre 1900 – zu einer starken Zersplitterung des Grund- und Hausbesitzes. Sieht man von den ausgeprägten naturräumlich bedingten Unterschieden ab, gab es bis 1750 weder der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe noch der Bevölkerung nach gravierende Kontraste zwischen den Anerben- und Realteilungsgebieten Baden-Württembergs. Waren in Kirchentellinsfurt zu Beginn des 18. Jahrhunderts nur 15 von den 68 Häusern geteilt, wobei meist zwei Generationen einer Familie zusammenwohnten, galt dies Anfang des 19. Jahrhundert für fast die Hälfte, nämlich 44 der 93 Häuser, davon 31 unter zwei Parteien und dreizehn unter mehreren Parteien. Zu dieser Zeit spielten beim Zusammenwohnen familiäre Beziehungen keine vorrangige Rolle mehr. Wer lediglich einen Teil eines Hauses bewohnte, sah das oftmals nur als eine Übergangsphase an, bis neu gebaut oder der andere Teil des Hauses käuflich erworben werden konnte. Dennoch hatten die Stückelungen eine extreme Enge zur Folge. 1790 berichtet der Oberamtmann, dass der Ort „gepfropft voll von Leuten“ sei. 1867 heißt es in der Oberamtsbeschreibung, dass in Kirchentellinsfurt durchschnittlich 7,5 Personen auf ein Wohngebäude kämen. Die „Kasern“ (siehe Abb.), ein Gebäude

an der Kirchentellinsfurter Dorfstraße, in dem sich unten die Ställe und Wirtschaftsräume, in den oberen Stockwerken die Wohnungen befanden, war 1851 mit sieben Parteien belegt, darunter vier Familien.



Abbildung: Die Kasern

Die räumliche Enge bedingte auch eine mentale: Kontrolle und Streit konnten hier gut gedeihen. 1878 klagte der Küfer Andreas Raiser gegen seinen Mithausbewohner Heinz, jener habe ein Küchenkästchen im Hausgang verstellt und ihm dadurch den Zugang zur Scheuer versperrt. Die ledige Anna Steinmeier sah ihren Teil der durch Bretter abgetrennten „Bühne“ mutwillig beschädigt. Einzelne Wohn- und Nutzungsrechte wurden genau markiert. Jeder hatte zu wissen, wo sein Teil des Hauses anfing und wo er aufhörte¹. Grenzüberschreitungen enthielten ein Konfliktpotential, sich arrangieren zu können bildete eine notwendige Kompetenz im Zusammenleben. Wenn es sich vermeiden ließ, wurden Konflikte nicht in die Dorföffentlichkeit getragen. Vielleicht konnte der Pfarrer deshalb 1900 notieren: „Streitigkeiten zwischen Nachbarn gehören trotz engen Zusammenwohnens von oft drei ja vier Familien in einem Hause zu Ausnahmen.“

Eine Sachkulturforschung, der es um den Umgang mit den Dingen und deren individuelle und kollektive Bedeutungen geht, verfügt im Feld des

¹ Andrea Hauser, Dinge des Alltags. Studien zur historischen Sachkultur eines württembergischen Dorfes (Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Instituts der Universität Tübingen, 82), Tübingen 1994, 346–350.

Erben und Vererbens über einen reichen Fundus. Die aus dem Ehegutrecht und dem Erbschaftsrecht resultierenden Akten, die „probate inventories“², in Kirchentellinsfurt „Inventuren und Teilungen“ genannt, erlauben wie keine andere Quellengattung historisch und sozial verortete Sachuniversa zu rekonstruieren³. Neben dem Blick auf die Sachen selbst erlauben die Besitzstandslisten zugleich den Einblick in die soziale Logik des Erben und Teilen, einer Logik, die nicht nur einen spezifischen Sachumgang bedingte⁴, sondern auch Mentalitäten und Verhalten maßgeblich strukturierte. Nicht nur die Wohnweisen, der ganze Lebenslauf war durch das Erben und Teilen und die damit verbundenen widersprüchlichen Dispositionen von Egalität und Konkurrenz geprägt: die eheliche Beziehung zwischen Mann und Frau, die Beziehungen zwischen den Generationen und die zwischen den Geschwistern. Immer musste darauf geachtet werden, sei es bei der Teilung des mütterlichen oder des väterlichen Gutes, sei es bei der Ausstattung mit Heiratsgut und Aussteuer, dass man nicht zu kurz kam. „Zu seinem Sach‘ kommen“ und nicht „um sein Sach‘ kommen“ war in der dörflichen Knaptheitgesellschaft überlebensnotwendig. Denn „die notwendige Bindung der Haushaltsgründung an prinzipiell knappe und nur im Erbgang verfügbare Ressourcen“ war bei bäuerlichen Bevölkerungen „die entscheidende strukturelle Determinante“⁵.

Die zentrale Tradierungsinstanz des Sachbesitzes bildete dabei das Erben und Vererben. Das komplizierte Teilungssystem der „partible inheritance“ gehörte zum dörflichen Alltagswissen. Entsprechend war die „Erbstite“ ein zentrales Wert- und Normengefüge im Alltagsleben einer Realteilungsgemeinde. Das Erben und Teilen bedingte spezifische Mentalitäten und strukturierte die Alltagskultur: die Wohnweisen, die Formen der Weitergabe und Vermittlung von Sachen, also die innerdörfliche Sachzirkulation, die Beziehungen der Generationen und Geschlechter. Der ökonomische Transfer des Eigentums, insbesondere des Landbesitzes, geprägt durch die Erbstite wurde zum Dreh- und Angelpunkt der sozialen Positionierung im Dorf. Als „soziales Beziehungsidiom“ steuerte das Erben zudem die Interes-

² Probate Inventories. A new source for the historical study of wealth, material culture and agricultural development, hrsg. v. Ad van der Woude / Anton Schuurmann, Wageningen 1980.

³ Zu dem hilfreichen Konzept Sachuniversum vgl. Tamás Hofer, Gegenstände in dörflichem und städtischem Milieu. Zu einigen Grundfragen der mikroanalytischen Sachforschung, in: Gemeinde im Wandel, hrsg. v. Günter Wiegelmann, Münster 1979, 113–135.

⁴ Siehe dazu Andrea Hauser, Erben und Teilen. Zur Wissensordnung im Umgang mit Dingen im Dorf des 19. Jahrhunderts, in: Dinge als Zeichen. Kulturelles Wissen und materielle Kultur, hrsg. v. Tobias L. Kienlin, Bonn 2005, 213–220.

⁵ Hans Medick, Zur strukturellen Funktion von Haushalt und Familie, in: Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, hrsg. v. Werner Conze, Stuttgart 1976, 231–245, 267.

sen und Emotionen der Familienmitglieder, brachte soziale Muster und Mentalitäten hervor⁶. David Sabeansicht das durch Erbschaft übergebene Eigentum als Verbindungsglied zwischen Ansprüchen und Rechten, welche Menschen auf Sachen geltend machen. Es „gibt den Gefühlen zwischen Familienmitgliedern ihre Gestalt, weist den Emotionen ihren je eigenen Platz zu, bestimmt Ambitionen und damit Ziele, auf welche diese gerichtet sind, und vermittelt jedem ein Gefühl entweder des Angewiesenseins oder der Unabhängigkeit“⁷.

Hier liegt der Grund, weshalb bei meiner vorliegenden Untersuchung zur Sachkultur der Gemeinde Kirchentellinsfurt im Zeitraum von 1720 bis 1900 das Erbe im Mittelpunkt stand. In ihm kristallisierte sich der ambivalente Charakter der Freiteilbarkeit: Die starken egalitären Tendenzen, die sich u. a. in der Wahrung der Gleichheit der Geschlechter beim Erbgang und im Bemühen, allen Kindern eine gleiche Ausgangsposition zu verschaffen, zeigten, ihr zweites Gesicht, die „ökonomische Irrationalität“⁸ des Teilens, wenn Betriebe bis zur Funktionsunfähigkeit zersplittet wurden oder die Geschwisterkonkurrenz um das Erbe Zwietracht und Streit in die Familien trug. Der Prozess des Erbens und Vererbens war eine komplexe Kultutechnik der Tradierung von Dingen und Einstellungen. In ihm wurden elementare normative Ordnungen und soziale Positionierungen ausgedrückt und geschaffen. Die Praxis der Realteilung – der Besitztransfer im familiären und individuellen Zusammenhang – wurde für mich zum Schlüssel, der den hinter den Sachen liegenden Raum der Erfahrungen und Wünsche der Menschen zu öffnen versprach.

„Inventuren und Teilungen“ – schriftliches Substrat der Erbpraxis

Die württembergischen „Inventuren und Teilungen“ sind das schriftliche Substrat des zentralen intergenerativen Weitergabesystems für den dörflichen Sachbesitz, der Erbpraxis der Freiteilbarkeit. In Württemberg bestand die gesetzliche Verpflichtung, das gesamte Vermögen – Land und Ge-

⁶ Esther N. Goody, Contexts of Kinship. An Essay in the Family Sociology of the Gonja in Northern Ghana, London 1973, 41; Jack Goody / Joan Thirsk / Edward P. Thompson (Hrsg.), Family and Inheritance: Rural Society in Western Europe 1200–1800, Cambridge 1976.

⁷ David W. Sabeans, „Junge Immen im leeren Korb.“ Beziehungen zwischen Schwägern in einem schwäbischen Dorf, in: Emotionen und materielle Interessen: Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung, hrsg. v. Hans Medick / David W. Sabeans (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 75), Göttingen 1984, 231–250, 232.

⁸ Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5. revidierte Auflage, Tübingen 1976, 228.

bäude, Mobilien, Schulden und Außenstände – binnen sechs Wochen nach dem Tode inventarisieren zu lassen. Auch zum Zeitpunkt der Heirat musste im Regelfall, dass kein Ehevertrag abgeschlossen wurde, innerhalb von drei Monaten ein Beibringens- oder Zubringensinventar erstellt werden. In ihm wurde das Vermögen des Mannes und der Frau getrennt voneinander verzeichnet. Dabei unterschied man nach Aussteuer, Heiratsgut und Eigentum, letzteres vielfach bestehend aus dem bereits Ererbten. Erbrecht und Ehegüterrecht (Errungenschaftsgesellschaft) waren in Altwürttemberg unmittelbar über die Inventarisierung miteinander verzahnt, denn bei der Teilung wurde das Zubringen wieder zugrundegelegt⁹. Neben „Realteilung“ und „Zubringen“ gab es weitere Inventaranlässe: Im optimalen Falle für die Sachkultur- und Erbeforschung liegen pro Familiengeneration fünf Rechtsvorgänge in den Inventarprotokollen vor: zur Heirat, beim Tod eines der Ehepartner, zur frühzeitigen Vermögensübergabe, zur Realteilung des Vermögens beim Tod des überlebenden Partners und zur Versteigerung des mobilen Besitzes im „öffentlichen Aufstreich“. Diese lebenslauforientierte Quelle ermöglicht es in einzigartiger Weise durch ihre Rückbindung an exemplarische sozialrepräsentative Familien des Dorfes, den Besitz über mehrere Generationen zu verfolgen¹⁰. Sie lässt es zu, „Gegenstands-Biographien“ in sozialer Verortung zu schreiben, indem man sozialrepräsentative Familien auswählt und ihren Sachbesitz über Generationen verfolgt¹¹. In den Teilungen wird in Form der „Erbsverweisung“ vermerkt, welche Gegenstände und welche Teile des immobilen Besitzes und Vermögens die einzelnen Erben durch Los oder Absprache erhalten hatten. Damit werden auch männliche und weibliche Linien der Besitzweitergabe deutlich. In den Zubringensinventaren werden Aussteuer (mobile Gegenstände) und Heiratsgut (Land, Vieh, Geld) gesondert aufgeführt. Da sie bei der Teilung des elterlichen Vermögens wertmäßig wieder berücksichtigt wurden, müssen sie als „Voraus“ des Erbes betrachtet werden.

Diese Praxis der Inventaraufnahmen verschlang nicht nur immense Papiermengen, sie war auch im täglichen Leben allgegenwärtig. Im Schnitt

⁹ Zur Verzahnung von Erbrecht und Ehegüterrecht siehe auch den Beitrag von Barbara Dölemeyer in diesem Band. Zur Errungenschaftsgesellschaft siehe A. Hauser, Dinge des Alltags (Anm. 1), 336–337.

¹⁰ Für die vorliegende Arbeit wurden 278 Teilungen (Eventualteilungen 88, Realteilungen 152, Vermögensübergaben 28, Armutsurkunden 10) und 242 Zubringen, also zusammen 520 Inventare quantitativ und qualitativ anhand ausgewählter Familien nach den sozialen Milieus Adel, bürgerliche Haushalte, Bauern, Tagelöhner, Handwerker, Arbeiter ausgewertet und mit allen sonst verfügbaren qualitativen Quellen wie Pfarrberichten, Kirchenvisitationsprotokollen, Rüggerichts-, Gerichts-, Kirchenkonventsprotokollen, Briefen etc. kombiniert. Vgl. A. Hauser, Dinge des Alltags (Anm. 1), 81–88.

¹¹ Als Rubriken finden sich u. a. Schmuck, Bücher, Kleidung, Geschirr, landwirtschaftliches Gerät, Leinwand, Möbel, Vorräte, Handwerkszeug etc.

drei bis vier Mal im Monat erklang die Glocke des Dorfschützen und kündigte den Gang des Schultheißen und der Waisenrichter (ein Ausschuß des Gemeinderates) zum Haus eines oder einer Verstorbenen an, um dort das hinterlassene Vermögen zu verzeichnen. Je nach Dauer der Inventaraufnahme – von einem Tag bis zu drei Wochen – wurde den Dorfbewohnerinnen und -bewohnern der Umfang des Vermögens deutlich und damit der Erblasser oder die Erblässerin sozial verortet. Die Erbpraxis war eine Sozialisationsagentur im Ordnungsgefüge des traditionalen Dorfes.

Die soziale Logik des Erbens und Vererbens

Die Weitergabe des Besitzes in Realteilungsgebieten geschah sukzessive: in Form von Ausstattungen bei der Heirat der Kinder, durch nutznießliche Überlassung oder Verkauf von Land und Vieh an sie, eventuell durch eine vorzeitige Vermögensübergabe unter dem Vorbehalt eines „Reservats“ oder „Leibgedings“ zur Absicherung der älteren Generation, schließlich durch die reale und endgültige Aufteilung des Besitzes nach dem Tode beider Eltern.

Diese sukzessive Weitergabe von Besitz schuf einerseits starke Abhängigkeiten zwischen den Generationen und auch den Geschwistern, war aber zugleich immer dadurch bestimmt, dass die einzelnen Einheiten unabhängig voneinander wirtschaften konnten: Mit der Heirat wurde ein selbstständiger Haushalt gegründet, mit dem „Leibgeding“ versorgte man sich im Alter weitestgehend selber. Zugleich war dadurch gewährleistet, dass die im Prozess des Teilens angelegte Irrationalität, die Zerstückelung, gemildert und berechenbar wurde. In krisenfreien Zeiten blieb genügend Zeit, die Ausstattung der Kinder zu erwirtschaften (das durchschnittliche Heiratsalter lag bei 25 Jahren), die Vermögensübergabe erfolgte zu einem Zeitpunkt, an dem so viel vorhanden war, dass existenzfähige neue Wirtschaften entstehen konnten und die Alterssicherung garantiert war. Zugleich konnte die jüngere Generation durch die nutznießliche Überlassung von Land und Gebäuden bereits selbstständig wirtschaften. Sich von Sachen zu trennen, sei es von Land, sei es von mobilen Besitztümern, war in diesem Kreislauf der Generationen an spezifische Verpflichtungen gebunden, zunächst der Eltern gegenüber den Kindern, dann der Kinder gegenüber den Eltern. Die Gabe erforderte eine Gegengabe im Sinne Marcel Mauss'. Dies ließ die Familie zu einem nicht unwesentlichen Teil zum Überlebens- und Zwangerverband werden.

Als der Bauer Friedrich Bahnmüller aus Undingen und Anna Maria Nübling, die Tochter des Hirschwirts in Kirchentellinsfurt, im Jahr 1757 heirateten, war ihr Besitz überschaubar. Sie besaßen jeweils ihre Kleider und ein Gesangbuch, Friedrich zusätzlich ein „Haipfel mit Ziech“ (Kissen) und

25 Gulden. Davon musste er 18 Gulden zur Erlangung des Bürgerrechts bezahlen. Anna war bereits im Besitz ihres Erbteils des verstorbenen Vaters in Höhe von 1.084 Gulden, u. a. auch eines Hauses. Solange die Mutter noch lebte, stand ihr das Haus jedoch nur zur Nutzung zur Verfügung. Die nutznießlichen Güter wurden im Inventar ohne Anschlag verzeichnet, der Mutter blieb dadurch der Eigentumsanspruch erhalten. Nach dem Tod der Mutter wurden sie neu eingeschätzt. Die Nutznutzung funktionierte quasi als innerfamiliäres Pachtsystem, bei dem nicht Geld, sondern die Arbeitskraft der nächsten Generation den Pachtzins ausmachte. Die Erträge wurden geteilt.

Stand auf diese Weise die jüngere Generation mit Hinblick auf den immobilen und mobilen Besitz, wozu auch alle Arbeitsgeräte gehörten, in einer langen Abhängigkeit von der Elterngeneration, so bedeutete dies jedoch nicht, dass sie im Haushalt der Eltern lebten. Die Dreigenerationenfamilie unter einem Dach ist für Realteilungsgebiete eine Fiktion. Die jungen Bahnmüllers zogen zusammen mit den zwei noch unverheirateten Brüdern von Anna in das von ihr geerbte elterliche Haus und gründeten einen eigenen Haushalt. Autonomie war im traditionellen Dorf des 18. und 19. Jahrhunderts ein wichtiger Wert. Andernfalls wäre nicht zu verstehen, dass während des schlimmsten Bevölkerungszuwachses und entsprechender Wohnungsnot zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Mehrheit der Dorfbevölkerung das Ziel verfolgte, eine eigene, autonome Wohnstatt zu besitzen. Hier ging es um die Schaffung von eigenen, klar abgrenzbaren und abgegrenzten Räumen.

Mit der Heirat fügten sich zwei im dörflichen Kontext verortbare Ökonomien zusammen. Die Eltern waren verpflichtet, sofern sie es konnten, ihre Kinder zur Heirat „ihrem Stand und Vermögen gemäß auszusteuren“¹². An der Größe der Ausstattung war ablesbar, wie sich die zukünftige Ehe vermögensmäßig entwickeln würde. Die Aussteuer hatte also nicht nur im Rahmen von Ritualen wie der Besichtigung der „aufgemachten Betten“ oder der Einfuhr des Brautwagens von auswärtigen Ehepartnern in das Dorf eine enorme symbolische Funktion, indem sie soziale Positionierungen konstituierte. In der zweiten Generation der Bahnmüllers erhielt Carl Friedrich anlässlich der Hochzeit im Jahr 1779 von seinen Eltern Äcker im Wert von 193 Gulden und als Aussteuer einen Kopfkeil, einen dazu passenden Bezug, zwei Leintücher, zwei Tischtücher und ein Handtuch. Seine Frau Anna Maria Nagel erhielt zur Aussteuer ein Ober- und Unterbett, einen Kopfkeil mit zwei Überzügen, Tisch- und Handtücher. Das war nicht wenig, aber doch nicht so viel, wie ihr ältester Sohn Johann Georg bekam, als er mit der Tochter des reichen Bauern Fromm eine „gute Partie“ machte. Zur statt-

¹² David Siegle, Der württembergische Waisenrichter. Grundzüge des ehelichen Güter-, Erb- und Vermöndungsrechts in Württemberg und Anleitung zur Behandlung der Beibringens-Inventuren, Eheverträgen, Erbschaftsteilungen und Pflegeschaftssachen, Stuttgart 1876, 20.

lichen Hochzeit wurde er mit Hut, seidenem Halstuch, Kamisol, Brusstuch, lederner Hose, wollenen Strümpfen und Schuhen neu eingekleidet. Da beide Eltern der Frau schon gestorben waren, brachte sie ihren Erbteil und ihr Eigentum, das aus zwei Kleidergarnituren bestand, in die Ehe mit.

Im Alter erhielten die Eltern die Gegengabe in Form eines „Leibgedings“, eine Versorgung durch die Kinder mit Naturalien und Geld. Wie schon bei der Ausstattung, bei der es durchaus vorkam, dass bestimmte Absprachen nicht eingehalten wurden, funktionierten hier Gabe und Gegengabe häufig nicht, was mit starken emotionalen Konflikten verbunden war¹³. In der dritten Generation der Bahnmüllers vermerkte der Schreiber beim Tod von Anna Margaretha Bahnmüller 1861: „Dieses Leibgeding wurde von den Kindern längst nicht mehr geleistet, es hat vielmehr die Verstorbene ihr Leben einzig mit der Unterstützung ihres in Rottweil in guten ökonomischen Verhältnissen lebenden Sohnes Jakob Bahnmüller gefristet“¹⁴. So heißt es auch im weithin genutzten Rechtsratgeber von David Siegle: Da die Erfahrung zeige, „dass durch die lange Reichung von Leibgedingen vielfach Haß und Streit zwischen den Kindern und Eltern entstehen“, habe die Teilungsbehörde darauf zu achten, „dass die Eltern sich nicht zu früh, so lange sie noch zum Güterbau und zur Führung einer größeren Feldökonomie hinlängliche Kräfte besitzen, auf das Leibgeding setzen“¹⁵. Dieses Leibgeding wurde zusammen mit dem Wohnrecht in genau festgelegten Räumlichkeiten und einem „Reservat“ an bestimmtem Land und Gegenständen meist im Zusammenhang mit der Vermögensübergabe ausgehandelt. Mit diesen drei Formen der Altersabsicherung konnte meist auf dem Niveau des Vermögens zu Beginn einer Ehe unabhängig gewirtschaftet werden¹⁶.

Die materielle Kultur in einer Realteilungsgemeinde war geprägt von diesem immerwährenden Kreislauf des Zusammenfügens und Teilens. Hatte man das Erbe sukzessive in einem Zeitraum von 20 und mehr Jahren endlich übernommen, wurde es schon wieder für die nächste Generation zerstückelt. Die mögliche und notwendige Zersplitterung prägte die Beziehung zu den Dingen, was enge Bindungen zu den meisten Gegenständen sicher-

¹³ Wie das ja bis heute der Fall ist, wie Ulrike Langbein in ihrer Gegenwartsstudie ausgeführt hat: *Ulrike Langbein*, Geerbte Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens, Köln / Weimar / Wien 2002.

¹⁴ Gemeindearchiv Kirchentellinsfurt, A 62 – 122.

¹⁵ D. Siegle, Waisenrichter (Anm. 12), 102.

¹⁶ Zu den Leibgedingen: A. Hauser, Dinge des Alltags (Anm. 1), 196 – 199. Eine vergleichende Untersuchung in Anerben- und Realteilungsgebieten der Praxis und der Konflikte der Altersabsicherung steht bisher noch aus. Für Norddeutschland siehe Barbara Czerannowski, Das bäuerliche Altenteil in Holstein, Lauenburg und Angeln 1680 – 1800. Neumünster 1988. Zu Württemberg siehe den Forschungsüberblick von Christel Köhle-Hezinger, Altern auf dem Lande. Vom Wohnen, Erben und Teilen, in: Alt werden – alt sein. Lebensperspektiven aus verschiedenen Wissenschaften, hrsg.v. Martha Friedenthal-Haase u. a., Frankfurt am Main 2001, 193 – 204.

lich verhinderte. Die Quelle „Inventuren und Teilungen“ gibt leider keine Auskunft darüber, welche Dinge emotional besetzt wurden und warum. Geschenke werden nicht als solche gekennzeichnet, eine bewusste Wahl für bestimmte Dinge war aufgrund des Losverfahrens, mit dem das Erbe in einzelne Teile zerlegt wurde, zumindest nicht vorgesehen. Ich konnte keinen Hinweis finden, dass die Auswahl bestimmter Dinge versucht worden wäre. Deshalb wäre es interessant, ergänzend Quellen auszuwerten, die die Wertigkeit und Bedeutung von Dingen beim Erben während der Teilung erschließen, wie Briefe, Tagebücher, Autobiographien und auch literarische Bearbeitungen des Erbenthemas¹⁷.

Egalität und Konkurrenz

Hinter der Erbpraxis der Freiteilbarkeit stand prinzipiell egalitäres Denken. Erst die gerechte Aufteilung des Erbes ermöglichte den Aufbau einer neuen Existenz. Das Erbe wurde zu gleichen Teilen und im großen Ganzen zu gleichen Bestandteilen aufgeteilt. Männer wie Frauen erbten Land, Gebäude, Textilien, Küchen- und landwirtschaftliche Geräte. Damit wurde in den Fällen, in denen es ökonomisch möglich war, eine Grundausstattung weitergegeben, die zur Gründung eines eigenständigen Haushaltes ausreichte. Das gleiche Ziel wurde auch mit der Ausstattung der Kinder anlässlich ihrer Heirat bezweckt, die deshalb ebenfalls lange keine geschwisterbevorzugende oder geschlechtsspezifische Tendenz erkennen ließ¹⁸. Die Teilung des Erbes stellte – zumindest auf dem Papier – für alle Beteiligten die gleiche Ausgangslage her. Weder wurden einzelne Erben wertmäßig bevorzugt, noch wurden Männer und Frauen unterschiedlich behandelt. Realiter waren freilich durchaus Gewichtungen möglich, indem einem Erben der Hof zugesprochen wurde und dieser dann seine Geschwister ausbezahlen musste. Im Fall der Richterfamilie Ott in Kirchentellinsfurt im Jahre 1798 erbte der Neffe Veit Walker der Erblässerin Maria Ott letztlich aufgrund von Schenkungen und testamentarischen Verfügungen 1.425 Gulden anstelle des ihm auf dem Papier zustehenden Teils in Höhe von 811 Gulden. Die Differenz von 614 Gulden musste er an die anderen Parteien nach und nach zurückzahlen, wodurch diese von ihm abhängig waren. Dies mag mit ein Grund gewesen sein, dass er wegen Unterschlagung angeklagt wurde¹⁹. Die Berechnung der Erbteile bedeutete allerdings noch nicht, dass sie gleich zur

¹⁷ Vgl. dazu z. B. das Teilprojekt von Ulrike Vedder „Testament und Erbschaft in der Literatur des 19. Jahrhunderts“ im laufenden Forschungsprojekt der Volkswagenstiftung „Erbe, Erbschaft, Vererbung“.

¹⁸ Siehe dazu *Andrea Hauser*, Die Aussteuer – Mythos und Wirklichkeit. Von der Ausstattung zur weiblichen Aussteuer, in: *Frauenwelten: Arbeit, Leben, Politik und Perspektiven auf dem Land*, hrsg. v. Hermann Heidrich, Bad Windsheim 1999, 41–58.

¹⁹ A. *Hauser*, Dinge des Alltags (Anm. 1), 331–333.

Verfügung standen. Zum Teil entstanden jahrelange Abhängigkeiten zwischen den Erben und auch gerichtliche Auseinandersetzungen aufgrund der Nichtzahlung der Gleichstellungsgelder.

Um das egalitäre Prinzip konfliktfrei umsetzen zu können, war eine Verständigung unter den Familienmitglieder erforderlich. Man traf Absprachen bezüglich des modus operandi: Entweder wurde bei den Mobilien jeder Gegenstand nach Absprache verteilt oder aber der Nachlaß stückweise an die Erben verlost oder verkauft. Die Verlosung wurde dem Verkauf vorgezogen, bis die wachsende Mobilität der Bevölkerung infolge der Industrialisierung den Verkauf vermehrt erforderlich machte. Gerechtigkeit war einklagbar. Als die Frau des Steinhauers Fischer ihr Vermögen an ihre fünf Söhne übergab, beschwerten sich drei von ihnen, „dass sie an Lehrgeld nichts gekostet hätten, und wegen des Lehrgelds, das Johannes bereits gekostet habe und was Christian nun kostet, zu kurz“ kämen. Ein entsprechender Ausgleich wurde vorgenommen. Streit gab es aber dennoch, am häufigsten aufgrund der Nicterfüllung rechtlicher Ansprüche. 1834 klagte der Weber Jakob Fromm beim Königlichen Oberamtsgericht, dass ihm sein Schwager, der Bauer Jakob Koch, von der mütterlichen Übergabe noch zur Gleichstellung 9 Gulden 37 Kreuzer und an einem Paar Ochsen 11 Gulden schuldig sei. Auf den Gesamtbetrag schlug er zwei Jahre Zins, um die Dringlichkeit deutlich zu machen. Da beide Parteien dem Gericht keine stichhaltigen Beweise vorlegen konnten, endete dieser Konflikt im Vergleich, den Koch dahingehend kommentierte, „dass er gesonnen sey an den Fromm 11 Gulden zu bezahlen, damit einmal der Streit aufhöre“²⁰. Der Erfahrungshaushalt des Besitzens und Teilens schuf auf diese Weise – wie auch Utz Jeggle in seiner Kiebingen-Studie eindrücklich gezeigt hat – einen widersprüchlichen Handlungszusammenhang von solidarischem Miteinander und misstrauischem Nebeneinander²¹. Man war aufeinander angewiesen und zugleich Konkurrenten im Kampf ums Überleben, bei dem das zu Erbende über eine mehr oder weniger gute Startchance entschied.

Wandel der sozialen und kulturellen Reproduktion der Dorfgesellschaft

Die Erbpraxis der Freiteilbarkeit war zentral für die soziale und kulturelle Reproduktion der Dorfgesellschaft, aber auch für deren Wandel. In krisenlosen Zeiten sicherte sie, sozial ausgleichend, die materielle und damit implizit auch die soziale Reproduktion der dörflichen Gesellschaft. David

²⁰ Ebd., 356.

²¹ Utz Jeggle, Kiebingen – eine Heimatgeschichte. Zum Prozeß der Zivilisation in einem schwäbischen Dorf (Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Instituts der Universität Tübingen, 44). Tübingen 1977, 154.

Sabean hat für das württembergische Neckarhausen nachweisen können, dass die Realteilung und die damit verbundenen Heiratsstrategien bis zur beginnenden Industrialisierung sogar auf gesamtdörflicher Ebene die egalitären Tendenzen innerhalb des genossenschaftlichen Dorfzusammenhangs stützten. Es gab keine sozial-endogamen Heiratsstrategien, vielmehr wurde durch reziproke Beziehungen zwischen ärmeren und reicherem Haushalten ein sozialer Ausgleich erzielt²². Dieses ausgleichende Verhalten ließ sich auch in Kirchentellinsfurt feststellen. Die Vermutung, dass sich bei der Heirat „gleich zu gleich“ gesellte, bewahrheitete sich nicht. Sozialer Aufstieg durch Heirat war für beide Geschlechter, Mann und Frau, möglich und wurde in der Unter- und Mittelschicht des Dorfes auch rege praktiziert, indem sich Partner mit unterschiedlich großen Einbringen zusammen taten, um den sozialen Status zu erhalten. Nur in der Oberschicht verwirklichte sich der Grundsatz, den eigenen Teil mit einem gleich großen zu verbinden. Diese Tendenz verschärfte sich im 19. Jahrhundert. Nun war man bei der Heirat „scharf auf Äcker“ (Utz Jeggle), um die dörfliche Vorrangstellung zu bewahren. Ein entscheidender Wandel zeichnete sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den Fabrikarbeiterhaushalten ab. Hier brachten in über 80 % der Fälle Frauen ein größeres Vermögen in die Ehe ein als die Männer, vor allem Mobilien und Ersparnisse aus der Fabrikarbeit. Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Umwertung der Arbeit von Mann und Frau und angesichts der Tatsache, dass viele Fabrikarbeiterinnen nach dem ersten Kind ihre Arbeit aufgaben, entfaltete sich die der bürgerlichen Gesellschaft inhärente geschlechtsspezifische Arbeitsteilung des männlichen Ernährers und der unsichtbaren weiblichen Hausarbeit, meist verbunden mit einer Nebenerwerbslandwirtschaft. In den bürgerlichen Haushalten des Dorfes brachten Frauen immer mehr mit in die Ehe als die Männer, meist in Form von Geld und Mobilien. Hier entstand dann auch ein neuer Standard der Aussteuer von Mann und Frau, bei dem die Frau alle Möbel einbrachte, der Mann nur repräsentative Kleidung. Der Wandel des Geschlechterverhältnisses zeigt sich auch in der Erbpraxis mit dem seit den 1820er Jahren zunehmenden Verzicht der Frauen auf die „weiblichen Freiheiten“, die ihr eingebrochtes Vermögen vor Verpfändung durch den Mann schützten²³. Blieb früher ihr Sondergut bis zur Teilung unangetastet, wurde es nun freigesetzt. Dieser Verzicht von Frauen – hauptsächlich aus der dörflichen Unterschicht – war eine Reaktion auf die wirtschaftlichen Krisenlagen. Weiblicher Besitz wurde eingesetzt, um entweder einen drohenden Konkurs zu verhindern oder um das spärlich vorhandene Bargeld zu vermehren. Ihre Abhängigkeit vom Mann wurde dadurch verstärkt, und dies zu einer Zeit,

²² David W. Sabean, *Property, Production and Family in Neckarhausen 1700–1870* (Cambridge Studies in Social and Cultural Anthropology, 73), Cambridge / New York 1990, 237.

²³ A. Hauser, *Dinge des Alltags* (Anm. 1), 336–337.

in der die gesellschaftliche und innerfamiliäre Position von Frauen einer historischen und rechtlichen Neudefinition unterlag.

Die Freiteilbarkeit war janusköpfig. Ihrer egalitären Tendenz stand eine gewisse ökonomische Irrationalität gegenüber. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts führten im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Krisen die Zersplitterungen des Bodens zur Existenzgefährdung vieler kleiner landwirtschaftlicher Betriebe. Diese „Expropriation von Land“ (Andreas Geistrich) wurde zu einem wesentlichen Motor der württembergischen Industrialisierung. Sie sorgte für eine gewerbliche Durchmischung der Dörfer und für intensivere Stadt-Land-Beziehungen. Besonders die unterbäuerlichen Schichten des Dorfes waren gezwungen, neue Erwerbsmöglichkeiten zu erproben. Der Land- und Hausbesitz blieb zwar die eigentlich unabdingbare Grundlage, doch konnte er vielfach nicht erhalten werden. Häufiger endete die Inventaraufnahme beim Tod mit einer „Armutsurkunde“, oder es wurde eine Einbuße gegenüber dem Vermögen zu Beginn der Ehe verzeichnet. Als 1868 nach dem Tode Regina Barbara Barreis, Frau des Schäfers und Scherenschleifers Friedrich Barreis, das geringe Erbe im Wert von 39 Gulden verteilt werden sollte, und zwar mangels eigner Kinder auch an einen Neffen und eine Nichte, verzichteten diese zugunsten des Witwers auf die Erbschaft, da der Nachlaß „nach Abzug der Schulden nur 12 Gulden und 46 Kreuzer betrage und dies weniger als sein Beibringen“ sei. Um die Beerdigungskosten bezahlen zu können, musste ein Oberbett versetzt werden.

Da die Armen im Dorf nicht erwarten konnten, Land- und Hausbesitz künftig zu übernehmen, mussten sie durch neue Erwerbsmöglichkeiten, durch das Wagnis des Kaufens und Verkaufens die Zukunft selbst gestalten. Viel Spielraum blieb ihnen nicht. Unsicherheit charakterisierte das gesamte Dasein. Der Lohn sollte, konnte aber nicht erspart werden, Ererbtes sollte erhalten, musste aber versetzt werden, um das Überlebensnotwendige zu beschaffen. Gerade aufgrund dieser Armutserfahrungen blieben die Bewirtschaftung einer noch so kleinen Parzelle und die lebenslaufabhängige Besitzweitergabe von Generation zu Generation bis in das zweite Drittel des 19. Jahrhunderts für die Mehrheit der Dorfbevölkerung die einzige minimale Absicherung ihrer krisengeschüttelten Existenz.

Kultur der Versteigerungen – eine neue Form der Übernahme des Erbes

Neue Formen des Erwerbs, z. B. die zunehmende Aufnahme auswärtiger Arbeit, aber auch die Auswanderung, die viele Familien als letzte Möglichkeit sahen, der drohenden Verarmung zu entfliehen, veränderten den Austausch und die Tradierung von Sachen und damit auch die Erbpraxis grundlegend. So wurde es angesichts der Mobilisierung der Gesellschaft

immer schwieriger, die Habe nach einem Todesfall realiter, d. h. in natura aufzuteilen. Deshalb wurde der Besitz zunehmend versteigert und der Gelderlös unter den Erben geteilt. Als das Erbe des Maurers Heinrich geteilt wurde, befanden sich seine beiden Söhne Johannes und Wilhelm als Knechte im Oberland. Deshalb veranlassten sie, dass das Erbe verkauft und ihnen ihr Teil des Erlöses über das neu entstandene Bank- und Sparkassenwesen zugeschickt wurde, zumal Wilhelm seit mehreren Wochen „mit einer bösen Hand“ erkrankt und reiseunfähig war.

Das vermehrte Auftreten von Fahrnisversteigerungen seit den 1840er Jahren war somit eine unmittelbare Folge der immer größer werdenden Mobilität. Vielfach waren es aber auch Zwangsversteigerungen aufgrund der zahlreichen Konkurse, die aus „der für Arme sehr bedrängten verflossenen Zeit“ herrührten²⁴. Die Armut war dabei oft so groß, dass die in „Gant“ Geratenen Teile der Fahrnis heimlich veräußerten, um noch etwas zum Leben übrig zu behalten. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren es aber vielfach nicht Not oder äußere Umstände, die zur Versteigerung des Nachlasses führten, sondern auch die Möglichkeit, über die Versteigerung den Wert des Erbes zu erhöhen²⁵.

Es entwickelte sich eine „Kultur der Versteigerungen“. Die öffentlich bekannten gegebenen Auktionen wurden Treffpunkte von Einheimischen und Auswärtigen. Viele kamen aus Neugier oder aus Gründen der Geselligkeit. Für Arbeiter und Arbeiterinnen, Taglöhner, ledige Frauen und Witwen waren sie jedoch auch ein wichtiger Gebrauchtwarenmarkt. Auffallend ist, dass der größte Teil des Versteigerten von nahen und fernen Verwandten des Erblassers ersteigert wurde²⁶. Denn die Versteigerung war für die Erben eine Gelegenheit, sich – entgegen der bisherigen Praxis des Losziehens – bewusst für bestimmte Gegenstände zu entscheiden. Neben der Nützlichkeit der Dinge waren nun ihr Erinnerungs- oder Repräsentationswert bzw. eine persönliche Beziehung zum Gegenstand ausschlaggebend. So ersteigte der Schwiegersohn und Unterlehrer Bürkle bei der Auktion des Lehrers Stickel neben beruflich nützlichen Gegenständen auch den Pudel seines Schwiegervaters und unterstrich damit seinen bürgerlichen Habitus. Eine

²⁴ Gemeindearchiv Kirchentellinsfurt, Gemeinderatsprotokoll 17. 7. 1849.

²⁵ Zur Kultur der Versteigerungen siehe A. Hauser, Dinge des Alltags (Anm. 1), 375–383. Neuerdings auch Hildegard Mannheims / Peter Oberem, Versteigerung: Zur Kulturgeschichte der Dinge aus zweiter Hand (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, 103), Münster 2003.

²⁶ Die Versteigerung erfolgte bei volljährigen Erben durch diese selbst oder unter Leitung des Bezirksnotars, des Ortsvorstehers oder des Waisengerichts. Der Verkauf erfolgte „in der Regel gegen sofortige Bezahlung“, den Zuschlag erhielt der Meistbietende. Es wurde ein Versteigerungsprotokoll gefertigt, das von den Erben unterschrieben wurde. Bei der Versteigerung traten auch die Erben als Käufer auf, was dann aus der Gesamtsumme ausgeschieden wurde. D. Siegle, Waisenrichter (Anm. 12), 78.

besondere Rolle übernahm der überlebende Ehepartner auf den Versteigerungen. Die Lehrerswitwe Speidel ersteigerte 1872 die Ausstattung ihres Haushaltes zurück, um ihren bisherigen Lebensstandard halten zu können.

Nicht nur die Erbpraxis, sondern auch die Tradierung von Sachen veränderte sich durch das Versteigern des Nachlasses. Sorgten vor der Industrialisierung das Erben und Tauschen für den Kreislauf der Dinge im Dorf, so übernahmen nun zu einem wesentlichen Teil die Versteigerungen diese Funktion. In der „Kultur der Versteigerungen“ zeigt sich die Dynamisierung der Dorfgesellschaft. Als ‚nachträgliche Gestaltung‘ des Erbprozesses vergrößerten sie den Handlungsspielraum der Einzelnen, indem sie das Prinzip der Auswahl etablierten, ein Prinzip, das in der damals entstehenden Konsumgesellschaft erst erlernt werden musste. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts wurden so einerseits rationale Gesichtspunkte beim Erben und Vererben wichtiger, indem der Erbprozess weg von der Egalität – z. B. mithilfe von Testamenten – entsprechend der Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Betriebes gestaltet wurde. Andererseits spielten nun vermehrt auch emotionale Gesichtspunkte beim Erben eine Rolle, in Bezug der Auswahl einzelner Erbstücke gemäß persönlicher Präferenzen. Aus der Übergabe wurde eine Übernahme mit ihren vielschichtigen emotionalen Komplikationen²⁷.

So kann das Erbe in dinglicher und immaterieller Form früher wie heute als ein „paradigmatischer Ort“ analysiert werden, „an dem elementare gesellschaftliche Werte in verdichteter Form zutage treten, übernommen oder verworfen werden“²⁸. Der Blick auf die soziale und kulturelle Logik des Erben und Teilens hat vielfältige Strategien erkennen lassen, den von der „Erbsitte“ bestimmten Handlungsspielraum zu gestalten²⁹. Die Dialektik von Determination und Aktion scheint mir im Hinblick auf die Erbpraxis eine sinnvolle Untersuchungsperspektive zu sein.

Ein zweiter Blick

Diese Zusammenfassung meiner 1986 begonnenen Dissertation habe ich zehn Jahre nach ihrer Veröffentlichung geschrieben. Die Untersuchungen, die danach veröffentlicht wurden, haben meine Ergebnisse im Wesentlichen bestätigt. Heute – in einer gesellschaftlichen Situation, in der sich individu-

²⁷ Für Ulrike Langbein ist die Inkorporation der Dinge in die eigene Welt symbolischer Ausdruck sozialer Beziehungsqualitäten. *U. Langbein, Geerbte Dinge* (Anm. 13), 222.

²⁸ *Ebd.*, 239.

²⁹ Es wäre eine lohnendes Unterfangen, diese Strategien für Anerben- und Realteilungsgebiete unter Hinzuziehung „subjektiver Quellen“ noch gründlicher zu untersuchen.

eller Reichtum und ökonomische Sorgenfreiheit weniger der eigenen Leistung als vielmehr dem Erben verdankt – ist die Erinnerung an das Erb- system als Überlebensstrategie besonders interessant. Ob wir heute in der Generationenfolge eine Art ausgleichender Gerechtigkeit angesichts der extremen geschichtlichen Erfahrungen des 20. Jahrhunderts, insbesondere der zwei Weltkriege erleben, oder nicht, bliebe einer eigenen Untersuchung vorbehalten. Im 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war die Erbpraxis der Freiteilbarkeit geprägt von einer bestimmten Vorstellung von Gerechtigkeit. Der Blick auf die Strategien, die die Dorfbewohner und Dorfbewohnerinnen entwickelten, um angesichts der Mangelgesellschaft mithilfe des Erbenses ihr Überleben zu sichern, zeigt, dass diese von einem egalitären Denken bestimmt und auf sozialen Ausgleich bedacht waren. Dieser Einschätzung widerspricht nicht, dass es in der Praxis im Gewirr von Emotionen und Interessen natürlich auch hier ungerechte Entscheidungen und Praktiken gab, die Streit und Konflikte auslösten. Die Weitergabe der Dinge in der Generationenfolge, in ihrer Geschichtlichkeit von der Sachkulturforschung neu und dicht erschlossen, wird zum Seismographen für die durch die Moderne hervorgerufenen Bedeutungsverschiebungen des Erbenses als einem wichtigen Medium der Individualisierung.

21*

DOI <https://doi.org/10.3790/978-3-428-52289-7> | Generated on 2025-12-21 02:34:24
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | <https://creativecommons.org/about/cclicenses/>

„Als ein Knecht und Magd zu dienen“ – Konflikte um Gut und (Haus-)Herrschaft in der westfälischen Grund- und Gerichtsherrschaft Canstein um 1700

Von *Barbara Krug-Richter*, Münster

Anfang September des Jahres 1713 klagte Christina Rehling, Witwe des ehemaligen Halbspäners und Gerichtsschöffen Philipp Rehling, vor dem adligen Gericht Canstein gegen ihren Schwiegersohn Ferdinand Wiechert. In ihrer schriftlichen Klage betonte die Witwe, dass sie ihre jüngste Tochter Eva und deren Ehemann Ferdinand Wiechert nach deren Hochzeit im Mai 1712 in ihr Beiwohnerhaus in Canstein aufgenommen hätte¹. Bis vor kurzen hätten Jung und Alt auch „über einen tisch gespeiset“². Seit drei Wochen jedoch müsse sie „wahrnehmen, daß sie vor mir zu schließen, auch sich alles anmaßen wollen und ich ihnen nach den händen sehen soll“. So hätte der Schwiegersohn die Sommerfrucht von einem Morgen ihres Landes ohne ihre Zustimmung eingefahren. Darüber hinaus habe er sich „gelauten lassen, den gantzen ackerbau an sich zu ziehen und ich mit dem vorlieb nehmen soll, was er mir gibt. Weilen aber alte leute nicht alle mahl eßen mögen, wan es den jungen gefällt . . . , so behalte ich meine länder gantz und gar alle vor mich“³.

Auf die Klage hin wurden beide Parteien für den 6. September vor den herrschaftlichen Amtmann zitiert. Die Aussagen der Christina Rehling, die als erste verhört wurde, erhellen weitere Details des Konfliktes, dies allerdings naturgemäß aus ihrer Perspektive. In ihren mündlichen Ausführungen betonte die Klägerin erneut, sie habe Tochter und Schwiegersohn „in

¹ Die Heirat zwischen Ferdinand Wiechert und Elisabeth Rehling datiert vom 20. Mai 1712, siehe Bischöfliches Diözesanarchiv Paderborn, Kirchenbuchamt, Kirchenbücher Heddinghausen, Teil 1 (20. 5. 1712).

² Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1426, fol. 10r. Undatierter Schreibein der Christina Rehling, das dem Schriftduktus nach entweder ein Mitglied der Familie oder der Gemeinde, keinesfalls jedoch ein professioneller Notar oder Schreiber verfasst hat, an die Gerichtsobrigkeiten, vor Gericht „präsentiert“ am 4. September 1713. Die Schilderung der Konflikte im Haus der Christina Rehling nach Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1426, fol. 10 ff., dort auch die folgenden Zitate.

³ Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1426, fol. 10r.

ihr eigen haus eingenommen, und zwar in die wohnstube, wo sie sich aufhalte, mit sich die zeit hero biß uf den verwichenen Jacobi tag von ihren eigenen früchten samt seiner frawen mit eßen laßen, und biß dahin mit ihm zusammen fridlich gelebet“. Vor drei Wochen jedoch hätte der Schwiegersohn ohne ihr Wissen „die eyer aus dem neste genommen, und solche aufgegeben, wie auch einige würste, so im rauch gehangen, verzehret, anderer, ihr sehr beschwerlichen aufführungen zu geschweigen (sic!)“. Unter diese „beschwerlichen aufführungen“ subsumierte die Witwe, vergleichbar ihren schriftlichen Einlassungen, die Kompetenzstreitigkeiten um die Bebauung der wenigen Morgen Landes, die sie und ihr Schwiegersohn teils gemeinsam, teils separat angepachtet hatten. Da sie aufgrund der entstandenen „Misshelligkeiten“ nicht mehr mit ihm zusammen leben könnte, hätte sie seitdem ihr Brot für sich allein backen lassen und auch allein gegessen.

Daraufhin hätte ihr Schwiegersohn den Schlüssel zum Brotschrank an sich genommen „mit vorwenden, sie müße nicht eßen, wann es ihr beliebete, sondern sie solte allemahlen mit ihme eßen“. Für Christina Rehling jedoch lag die Lösung der Probleme in einer Trennung der Haushalte: Ihrer Vorstellung nach sollten die Parteien die insgesamt fünf Morgen Ackerland gemeinsam bewirtschafteten. Die Erträge jedoch wollte sie in zwei gleiche Teile geteilt wissen, mit denen sie auf der einen, Schwiegersohn und Tochter auf der anderen Seite separat wirtschafteten.

Der Schwiegersohn widersetzte sich diesem Ansinnen, da im Ehevertrag der jungen Leute die gemeinsame Haushalts- und Wirtschaftsführung vertraglich vereinbart worden war. Für ihn bedeutete die Teilung der Erträge in zwei gleiche Teile faktisch einen Verlust. Im Unterschied zu seiner allein stehenden Schwiegermutter hatte er nicht nur sich und seine Frau, sondern auch eventuelle zukünftige Kinder zu versorgen. Die Schwiegermutter Christina Rehling hatte jedoch unmittelbar nach den Streitigkeiten Fakten geschaffen. Dabei ließ sie nicht nur das Brot für sich allein backen und nahm ihre Mahlzeiten allein ein. Auch die Arbeiten auf ihren Äckern hatte sie nach dem Streit demonstrativ einem ihrer leiblichen Söhne übertragen und damit auch nach außen hin dokumentiert, dass sie in Zukunft allein und unabhängig von den Wünschen und Interessen von Tochter und Schwiegersohn zu „schalten und zu walten“ gedachte.

Der Schwiegersohn Ferdinand Wiechert hielt der Schilderung seiner Schwiegermutter vor Gericht entgegen, „daß wie er in seiner Schwieger Mutter hauß nach der Hochzeit gezogen, hätte sie sich so herausgelaßen, das hauß sey groß genug, daß sie miteinander darinn wohnen könnten. Er solte mit seiner frawen sie verpflegen und versorgen, und hingegen wolten sie mit einander eßen und leben“. Darüber hinaus habe er sich an den Kosten des Ackerbaus angemessen beteiligt: Er habe einen Teil der Löhne für Ackerbau und Ernte bezahlt und wäre damit seiner Pflicht und Schuldigkeit nachgekommen. „Was der (sic) Eyer anbelanget, so hätte er, da die

Schwiegermutter alles allein im Beschluss gehabt, sie nicht zugegen geweßen, vier eyer aus dem nest genommen und selbige ausgelassen. Der andere schwager hätte das olich darzu gelanget, miteinander daraus einen Eyer-Kuchen gemachet“. Vor 14 Tagen, als wieder einmal alles verschlossen gewesen wäre, hätte er „eine bratwurst allein gegessen, weil sie doch ohnedem vieles an andere gegeben“. Er hingegen habe bis vor drei Wochen nie etwas vor seiner Schwiegermutter verschlossen. Als sie sich jedoch „von ihm absonderen wollen und er in dem einen schranck sein brodt und übrige speise-kost allein verschließen wollen“, hätte er den obersten Schrank, in dem die Schwiegermutter keine Nahrungsmittel, sondern lediglich ihre Gläser aufbewahrte, zugeschlossen. Daraufhin hätte die Schwiegermutter in der Nacht den Schrank mit einem Eisen aufgebrochen, ihre Gläser herausgenommen und in den unteren Schrank gelegt. Am nächsten Morgen hätte sie demonstrativ ihr Brot in den oberen Schrank gelegt, um damit vorzutäuschen, sie habe diesen aufbrechen müssen, weil ihr der Schwiegersohn das Brot verweigere. Wiechert bat um die Beibehaltung der gemeinsamen Haushaltung und hatte damit letztlich auch Erfolg. Als er einen Vergleich, in dem ihm die Schwiegermutter einen eigenen, verschließbaren Brotschrank anbot, ablehnte, legte der Gerichtsbescheid beiden Parteien auf, gemäß den im Ehevertrag getroffenen Vereinbarungen auch in Zukunft gemeinsam zu wirtschaften und zu haushalten⁴.

Dieser Gerichtsbescheid sorgte keinesfalls für Frieden unter den Parteien. Er führte vielmehr dazu, dass sich weitere, latent schwelende Konflikte zwischen Ferdinand Wiechert und seinem ebenfalls im Hause lebenden Schwager Thiel Hoppe zunehmend zuspitzten. Dabei ging es nicht mehr um die Zuständigkeiten in Wirtschaft und Haushalt, sondern um divergierende Ansprüche auf die Nutzung der wenigen Räume. Ferdinand Wiechert übte als Schneider sein Handwerk zuhause aus. Daneben verdiente er sich ein Zubrot als Schulmeister; für diese Tätigkeit nutzte er die kleinere der beiden Stuben, in der er samt Frau und Schwiegermutter auch wohnte, als Schulstube. Dies allerdings kollidierte mit den Interessen des schon seit seiner Heirat im Jahre 1707⁵ ebenfalls im Haus lebenden zweiten Schwiegersohnes. Thiel Hoppe und seine Frau Eva Rehling wohnten mit ihren Kindern in der oberen größeren Stube des Hauses, wo Hoppe auch sein Schreinerhandwerk ausübte; seine Hobelbank stand dort. Aufgrund der jahrelangen Belastung durch die Schreinerarbeiten hatte die obere Stube allerdings inzwischen Schaden genommen und Hoppe erhob deshalb Anspruch auf die untere Stube, um dort seine Hobelbank aufzustellen. Diese Ansprüche begründete er unter anderem damit, dass seine Schwiegereltern

⁴ Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1426, fol. 17r.

⁵ Die Ehe wurde am 11. September 1707 in der Pfarrkirche von Heddinghausen geschlossen, siehe Bischöfliches Diözesanarchiv Paderborn, Kirchenbuchamt, Kirchenbücher Heddinghausen, Teil 1 (11. 9. 1707).

seine Frau nach dem Tode der alten Mutter zur Erbin des Hauses bestimmt hätten⁶.

Die Konflikte zwischen den Schwägern, in die aufgrund eindeutiger Parteiuungen immer auch die Schwiegermutter involviert war, eskalierten wenige Wochen nach der gerichtlichen Klage der Christina Rehling in einer Massenschlägerei. Unmittelbar nach dem für ihn erfolgreichen Gerichtsscheid, der seiner Schwiegermutter die Beibehaltung der gemeinsamen Haushaltsführung auferlegte und ihm darüber hinaus die weitere Nutzung der unteren Stube des Hauses für seinen Unterricht zugestand, wurde Wiechert nach seiner Rückkehr vom Schloss von mehreren seiner Schwäger derart verprügelt, dass er mit blutigem Gesicht sofort dorthin zurück eilte, um erneut Anzeige zu erstatten. Einige Tage später räumte Thiel Hoppe mit Hilfe seiner Schwiegermutter die untere Stube, in der Wiechert mit seiner Frau lebte und arbeitete, eigenmächtig aus und installierte dort demonstrativ seine Hobelbank. Auch dieses Vorgehen wies das Gericht zurück: Es erlegte Hoppe auf, seinen Schwager Ferdinand im Besitz der unteren Stube zu lassen und seine eigene Stube so in Stand zu setzen, dass er dort weiterhin seinem Handwerk nachgehen könne. Trotz aller gerichtlichen Interventionen blieb die familiäre Konstellation derart konflikträchtig, dass sowohl Thiel Hoppe als auch Ferdinand Wiechert samt ihrer Familien unter anderem auch wegen ihrer Dauerstreitigkeiten im Jahre 1717 der Herrschaft verwiesen wurden⁷. Die alte Mutter blieb allein im Haus zurück.

Derart konflikträchtige familiäre Konstellationen sind in den Protokollen des adligen Gerichts Canstein eher selten dokumentiert. Dennoch verweisen die Konflikte im Hause Rehling gerade aufgrund ihrer Zusätzlichung auf Kerpunkte und -probleme des Verhältnisses zwischen den Generationen, die sich insbesondere aus dem gemeinsamen Wohnen und Wirtschaften in noch dazu beengten räumlichen Verhältnissen ergeben konnten. Viele Generationenkonflikte drehten sich um Erbregelungen, um vertraglich ausgetauschte Formen des Zusammenlebens zwischen Alt und Jung und eng

⁶ Dies behauptete Christina Rehling jedenfalls in einer zweiten schriftlichen Klage vor dem Cansteinischen Gericht Ende September 1713. Das Schreiben ist undatiert, wurde jedoch am 27. September 1713 vor Gericht „präsentiert“. Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1426, fol. 19r.

⁷ Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1437. Der Verweis Thiel Hoppes und seiner Familie stand allerdings in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Verwicklung in die zahlreichen Diebstähle seines Schwagers Jakob Rehling, der 1716 vom adligen Gericht Canstein zum Tod durch den Strang verurteilt wurde. Zum diesem Fall siehe *Barbara Krug-Richter*, „Man müßte keine Leute zu Hause hängen“. Adlige Gerichtsherrschaft, soziale Kontrolle und dörfliche Kommunikation in der westfälischen Herrschaft Canstein um 1700, in: *Westfälische Forschungen* 48 (1998), 481–509. Ferdinand Wiechert und seine Familie allerdings waren in diese Diebstähle nicht verwickelt und wurden wirklich primär aufgrund der familiären Dauerstreitigkeiten der Herrschaft verwiesen.

damit zusammenhängend auch um die Vormachtstellung in der Haushalts- und Wirtschaftsführung. In den Auseinandersetzungen zwischen Christina Rehling und ihrem Schwiegersohn Ferdinand Wiechert spielten daneben insbesondere die Definition dessen, was als persönliches Eigentum und was als allgemein verfügbar anzusehen war, sowie Formen der praktischen wie symbolischen Grenzziehung eine zentrale Rolle.

In der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit waren mit der Übergabe von Haus und Hof an die nachfolgende Generation vielfach innerfamiliäre Machtverschiebungen verbunden, die zu einer Vielzahl an Streitigkeiten führten. Entsprechend drehte sich ein erheblicher Teil der Konflikte, die im Zusammenhang mit der Übertragung von Gut und Gütern entstanden, nicht nur um materielle Aspekte, sondern auch um die unmittelbar damit verbundene Frage danach, wem in Haushalt und Ökonomie die Weisungs- und Entscheidungsbefugnis zustand. Im Kontext dieser Auseinandersetzungen werden Vorstellungen von den Aufgaben und Pflichten der Generationen gegeneinander und auch von Generationengerechtigkeit virulent und teilweise explizit thematisiert.

Der vorliegende Beitrag fragt daher nicht nur nach den Modalitäten der Hofübergabe in einer westfälischen Region des 17. und frühen 18. Jahrhundert, sondern auch nach den an diese geknüpften Erwartungshaltungen für das Verhältnis zwischen den Generationen. Aufgrund der Komplexität der Erbregelungen in der Praxis beschränkt er sich weitgehend auf die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. Als Untersuchungsraum dient die westfälische Grund- und Gerichtsherrschaft Canstein⁸; diese lag am Rande des kurkölnischen Sauerlandes in unmittelbarer Grenzlage zur Grafschaft Waldeck und umfasste die heute der Stadt Marsberg im Hochsauerlandkreis eingemeindeten Dörfer Canstein, Uدورf, Heddinghausen, Leitmar und Borntosten. Die empirische Grundlage bilden die Gerichts- und Verwaltungsakten des Patrimonialgerichts Canstein.

⁸ Zur Herrschaft Canstein siehe *Barbara Krug-Richter*, „Es geht die bauren ahn und nicht die herren“. Die Auseinandersetzungen um die Einführung neuer Dienste in der westfälischen Herrschaft Canstein 1710 bis 1719, in: Konflikt und Kontrolle in Gutsherrschaftsgesellschaften. Über Resistenz- und Herrschaftsverhalten in ländlichen Sozialgebilden der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Jan Peters (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 120), Göttingen 1995, 153–200; *dies.*, Konfliktregulierung zwischen dörflicher Sozialkontrolle und patrimonialer Gerichtsbarkeit. Das Rügegericht in der Westfälischen Gerichtsherrschaft Canstein 1718/19, in: Historische Anthropologie 5 (1997), 212–228; *dies.*, „Man müßte keine leute zuhause hangen“ (Anm. 7). Insgesamt dazu in Zukunft *dies.*, Ländliche Gesellschaft zwischen adliger Gerichtsbarkeit und dörflicher Sozialkontrolle. Die westfälische Grund- und Gerichtsherrschaft Canstein im 17. und frühen 18. Jahrhundert, Habilitationsschrift Münster 2003 (im Druck).

Generationenverträge

„Als ein knecht und magd zu dienen“: Mit diesen Worten fixierte Anna Catharina Todt, Witwe des verstorbenen Vollspäners Johann Friedrich Trilling aus Heddinghausen, die vorläufige Position der zukünftigen Hofferben in der Eheberedung, die sie am 23. August 1717 anlässlich der Heirat ihrer Tochter mit Johannes Martin Bortmann aus Giershagen aufsetzen ließ⁹. Anna Catharina Becker, die älteste noch lebende Tochter aus der ersten Ehe der Anna Catharina Todt, sollte nach dem Tod ihres Stiefvaters langfristig gemeinsam mit ihrem Ehemann den von mütterlicher Seite stammenden Vollspännerhof übernehmen. Zum Zeitpunkt der Heirat, die relativ bald nach dem Tod des Stiefvaters stattfand, war die Mutter allerdings noch nicht willens, Haus und Hof an die nachfolgende Generation abzutreten. Auf die tatkräftige Hilfe von Tochter und Schwiegersohn zur Bewirtschaftung des Hofes war sie allerdings schon unmittelbar nach dem Tod ihres zweiten Mannes angewiesen. Der einzige Sohn im Hause, der 18jährige Johannes, war dieser Aufgabe allein offensichtlich nicht gewachsen.¹⁰

Es war vermutlich die Mutter der Braut, die als Punkt 1 den folgenden Passus in den Ehevertrag für ihre Tochter setzen ließ: „Die jungen leuthe will der brauth Mutter zu sich in ihre behausung nehmen, nicht über daß ihrige zu herrschen, sondern vilmehr als ein knecht und magdt zu dienen, undt hatt die Hausmutter über ihre guter in hoc casu nicht weniger als sonst nach Meyers ahrt zu schalten undt walten. Indessen sol der breutigam in dem Meyergutt seinen fleis anwenden, als dan nach absterben der Mutter, wo er diese vileicht überleben sollte, das gantze gutt erben undt solches nach meyers ahrt besitzen.“¹¹

Klauseln dieses Tenors finden sich in vielen Eheverträgen, in denen die bäuerliche Elterngeneration in der westfälischen Grund- und Gerichtsherr-

⁹ Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 2132. Die Tochter Anna Catharina Becker wurde am 18. Oktober 1690 unter dem Namen Anna Maria Margaretha Becker in der Pfarrkirche zu Heddinghausen getauft, siehe Bischöfliches Diözesanarchiv Paderborn, Kirchenbuchamt, Kirchenbücher Heddinghausen, Teil 1, 14. Die Eheschließung zwischen Anna Margaretha Becker und Johannes Martin Bortmann fand am 25. Oktober 1717 statt, siehe Bischöfliches Diözesanarchiv Paderborn, Kirchenbuchamt, Kirchenbücher Heddinghausen, Teil 2: Eheschließungen (25. 10. 1717).

¹⁰ Nach Ausweis des Kopfschatzungsregisters aus dem Jahre 1717 lebten zu diesem Zeitpunkt im Haushalt der Witwe Trilling zwei Töchter und ein Sohn in steuerpflichtigem Alter (über 14 Jahren). Siehe Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 2461, 2452. Der einzige Sohn aus erster Ehe Johannes (getauft am 1. August 1699, Bischöfliches Diözesanarchiv Paderborn, Kirchenbuchamt, Kirchenbücher Heddinghausen, hier Teil 1, 36) war zum Zeitpunkt der Heirat seiner Schwester erst 18 Jahre alt und kam damit offensichtlich für die Übernahme des Hofes noch nicht in Frage.

¹¹ Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 2132.

schaft Canstein im ausgehenden 17. und frühen 18. Jahrhundert die Rahmenbedingungen für die Übergabe von Haus und Hof an ihre Kinder absteckte. Dass es dabei nicht nur um den Transfer von Gütern von einer Generation auf die nächste, sondern ebenso um die Übertragung von Weisungs- und Entscheidungsbefugnissen, somit um „(Haus-)Herrschaft“ ging, belegt schon die einschlägige Terminologie: Anna Catharina Todt als Mutter nahm Tochter und Schwiegersohn eben nicht in ihr Haus, um „über daß *ihrige* zu *herrschen*“ [Hervorhebung: B.K.-R.]. Die Entscheidungsbefugnis über die Geschicke in Wirtschaft und Haushalt, das „Schalten und Walten nach Meyers Art“, behielt sie sich als „Hausmutter“ vielmehr selbst bis an ihr Lebensende vor. Bis zur endgültigen Übertragung blieb das Gut das „*ihrige*“, sowohl rechtlich als auch in ihrer Wahrnehmung. Den Anspruch auf das Erbe und die damit einhergehende Herrschaftsbefugnis musste sich insbesondere der in diesem Zusammenhang explizit erwähnte Schwiegersohn zunächst erwerben, und zwar durch seinen „fleis“, den er in der Bewirtschaftung des Hofes zunächst unter Beweis zu stellen hatte. Der Zeitpunkt der Hofübergabe lag angesichts des Alters der Schwiegermutter – diese war bei der Aufsetzung des Ehevertrages vermutlich zwischen 45 und 55 Jahre alt¹² – bei der Heirat der jungen Leute in unbestimmter Zukunft. Bis dahin entsprach der Status der nachfolgenden Generation nach dem mütterlichen Willen und wohl auch de facto demjenigen von Arbeitskräften ohne weitergehende Entscheidungsbefugnisse, eben Knecht und Magd¹³.

Dass es sich bei derartigen Klauseln nicht um formelhafte Bekenntnisse, sondern durchaus um die Formulierung konkreter Bedingungen handelte, belegen auf der Ebene der Ehekontrakte schon deren Diversität und individuelle Ausgestaltung. Der rechtliche Rahmen, das in der Herrschaft Canstein geltende Anerbenrecht in dem Sinne, dass das Gut geschlossen an eines der Kinder zu übergeben war, ließ in der Praxis Raum für eine Vielzahl an individuellen Regelungen. Trotz einiger – gewohnheitsrechtlich fundierter – allgemein üblicher Erbregelungen geben die ausgehandelten Verträge beredtes Zeugnis über den Gestaltungsspielraum, den die Bauern in Bezug auf die Erbfolge in der Praxis hatten und auch wahrnahmen¹⁴. Bin-

¹² Anna Catharina Todt hatte am 3. April 1690 in erster Ehe Christoph Becker geheiratet, die älteste Tochter Maria Anna Margarethe wurde am 18. Oktober 1690 in der Pfarrkirche zu Heddinghausen getauft. Bischöfliches Diözesanarchiv Paderborn, Kirchenbuchamt, Kirchenbücher Heddinghausen, Teil 1, Eheschließungen (3. 4. 1690); Taufen (18. 10. 1690).

¹³ Hinter der stereotypen Formel von „Knecht und Magd“ verbarg sich darüber hinaus immer auch die Definition eines Arbeitsverhältnisses, freundl. Hinweis von Rainer Beck, Unterfinning.

¹⁴ Den Gestaltungsspielraum bei Verträgen zwischen den Generationen betont auch Margaretha Lanzinger für eine österreichische Region im Zeitraum von 1700–1900: *Margaretha Lanzinger, Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen*

dend war lediglich die geschlossene Übergabe der Höfe an einen geeigneten Wirtschafter: Dies war in der Regel eines der Kinder aus erster Ehe, in der Mehrzahl der Fälle der erste oder einer der Söhne, je nach Familienkonstellation und familiärem Kontext jedoch auch, wie im obigen Fall, die älteste oder eine der anderen Töchter¹⁵. Im ausgehenden 17. Jahrhundert wurden sogar, abweichend von diesem Prinzip, etliche Voll- und Halbspännergüter entweder unter Geschwistern geteilt oder auch zur Hälfte an familienfremde Wirtschafter vergeben¹⁶. Nicht immer, aber oft behielt sich die Elterngeneration die Herrschaft über Haus und Hof bis an ihr Lebensende oder aber bis zum Eintritt körperlichen Unvermögens vor. Da in der Herrschaft Canstein die letzte Entscheidungsbefugnis über die Hofesnachfolge bei den Grundherren lag, hingen die Chancen für die in einen Hof einheiratenden Männer, nach dem Rückzug oder Tod der Elterngeneration das Erbe anzutreten und einen Pachtvertrag zu erhalten, tatsächlich primär von ihren Fähigkeiten als Wirtschafter ab. In dieser Hinsicht entsprachen die Bedingungen, die Anna Catharina Todt an die Übergabe von Haus und Hof an Tochter und Schwiegersohn knüpfte, denjenigen Erwartungen, mit denen auch der Grundherr seinen erforderlichen Konsens gemeinhin verband¹⁷.

Kontexten: Innichen 1700–1900 (L'homme Schriften, 8), Wien / Köln / Weimar 2003, insb. 260–269.

¹⁵ Siehe dazu in Zukunft *B. Krug-Richter*, Ländliche Gesellschaft (Anm. 8).

¹⁶ In diesen Fällen handelte es sich um wohl auch in Folge des 30jährigen Krieges, von dessen Auswirkungen die Region massiv betroffen war, hoch verschuldete Höfe. So übergab der Leitmarer Vollspänner Johann Hempelmann sein Gut am 20. Dez. 1697 an seinen Sohn Otto. Dieser jedoch sah sich mit der Bewirtschaftung des schon seit Jahrzehnten hoch verschuldeten Hofes in der Gänze überfordert und überließ die Hälfte seiner Schwester Anna Catharina und deren Mann Hans Jacob Schröder. Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1363, unpag. (20. 12. 1697). Der Leitmarer Vollspänner Hermann Heithorst hatte schon 1690 die Hälfte seines hoch verschuldeten Vollackergutes mit Konsens des Grundherrn an Dietrich Grumpe übergeben; die Teilung bestand noch im Kopfschatzungsregister des Jahres 1717. Vorübergehend, 1701, wurde von der Heithorstschen Hälfte sogar noch ein Köttergut abgeteilt, das später jedoch offensichtlich dem Heithorstschen Halbspännergut wieder zugefallen ist. Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1363, unpag. Zum Stand des Jahres 1717 siehe Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 2461, 2452. Auch Hermann Schulte, um hier ein letztes Beispiel zu nennen, sah sich aus Gründen hoher Schulden gezwungen, 1689 die Hälfte seines Leitmarer Vollackergutes an den von diesem Gute gebürtigen Ricus Schwitzer abzugeben. Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1363, unpag., Actum Canstein den 28. Junii 1689.

¹⁷ Dies ergibt sich schon aus denjenigen Fällen, in denen der Grundherr den Konsens verweigerte oder aber Änderungen des Vertrages vorschrieb, siehe *B. Krug-Richter*, Ländliche Gesellschaft (Anm. 8). Vgl. auch die Ergebnisse bei *Susanne Rappé-Weber*, Nach dem Krieg: Die Entstehung einer neuen Ordnung in Hehlen an der Weser (1650–1700) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 199), Hannover 2001, insb. 138 ff. sowie die Einschätzung des grundherrlichen Einflusses auf die Gestaltung der Nachfolgeregelungen bei *Dietmar Sauer*

Trotz ihres letztlich normativen Charakters lassen die ausgehandelten und vom Grundherrn zu bestätigenden Eheverträge Rückschlüsse darauf zu, welche Punkte im Einzelfall von den involvierten Parteien als vorrangig erachtet wurden. Während es der oben erwähnten Anna Catharina Todt als Witwe und Bewirtschafterin des Heddinghäuser Vollspännergutes offensichtlich besonders wichtig war, ihren Anspruch auf die Herrschaft über Haus und Hof zu behaupten, denn sie setzte diesen Punkt im Ehevertrag für ihre Tochter an die erste Stelle, galten für den Borntostener Vollspänner Friedrich Humpert und seine Frau im Frühjahr 1714 für die Erbfolge ihres ältesten Sohnes andere Prioritäten. Ihnen erschienen das friedliche gemeinschaftliche Wirtschaften und Leben mit dem Nachfolger auf dem Hof und seiner Familie und die Regelung der Verhältnisse für den Fall, dass dieses nicht gelingen sollte, als primäres Anliegen. Entsprechend lauteten die beiden ersten Artikel im Ehevertrag für den 36jährigen¹⁸ Hoferben Johann Friedrich Humpert¹⁹ folgendermaßen:

1. „Beschlossen und abgeredet, daß des Brautigams Vater und Mutter mit denen jungen Eheleuten wollen einiglich leben, zusammen der vorhandenen güter fortsetzung und bearbeitung pflegen, dann auch einen tisches und Speisung genießen, auch *zusammen rahten und nach Möglichkeit hausen*.“
2. Solten sie sich aber nicht zusammen vertragen können, und die alten Eheleute mit den Jungen nicht comportieren, und eines tischs nicht genießen wollen, solcher gestalt wollen die alte Eheleute für sich haben, und soll ihnen jährlichs gegeben werden zwey morgen Roggen, ein und einen halben morgen gersten, einen morgen Rauhzeug, ½ scheffel saltz, 1 schwein, 1 scheffel weitzen, alles nechst dem besten, ½ scheffel saat, 1 kuhe und ein Rind zwischen ihnen in der futterung zu halten, auch die weide zu bezahlen, einen platz im hoffe, von obst ihr den dritten part“ [Hervorhebung: B.K.-R.].

„Beschlossen und abgeredet“. Dieser Ehevertrag ist deutlich Ergebnis eines Aushandlungsprozesses vermutlich nicht nur zwischen den Eltern der Brautleute, sondern auch zwischen Alt und Jung. Die gefundene Lösung sah für den erbenden Sohn nicht vor, dass sich die Eltern die Hausherrschaft vorbehielten, denn entsprechende Formulierungen finden sich an keiner Stelle. Angestrebt wurde vielmehr – dies benennt der Ehevertrag explizit – eine gemeinsame Zukunft, in der beide Parteien nicht nur das Leben, Wohnen und Wirtschaften, sondern auch die Entscheidungsbefugnisse teilten: Beide vereinbarten vertraglich, „*zusammen* der vorhandenen

¹⁸mann, Hofidee und bäuerliche Familienverträge in Westfalen, in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde XVII (1970), 58–77.

¹⁹ Bei der Kopfsteuererhebung des Jahres 1685 war Johann Friedrich Humpert sieben Jahre alt, siehe Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 2453, 2454.

²⁰ Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 2131.

güter fortsetzung und bearbeitung [zu] pflegen“ sowie „zusammen [zu] rah-ten und nach Möglichkeit [zu] hausen“ [Hervorhebung: B.K.-R.]. Da die Mutter des Hoferben drei Jahre später im Kopfschatzungsregister aus dem Jahre 1717 als „sehr alt“ bezeichnet wird²⁰, lag einer der Gründe für diese Entscheidung vermutlich schlichtweg im Alter der Eltern.

Generationenkonflikte

Angesichts der nachweislich konfliktträchtigen Familienkonstellation im Hause Humpert²¹ lag ein weiterer Grund für die alten Eltern, das Ziel des „einiglichen“ gemeinsamen Wohnens und Wirtschaftens im Ehevertrag für ihren Sohn und Erben Johann Friedrich an die erste Stelle zu setzen, wohl auch darin, diesem Bestreben ein höheres Maß an Verbindlichkeit zu verleihen. Zwei Jahre nach der Heirat des Hoferben lebten im Hause Humpert nicht nur das Jungbauernpaar und die inzwischen verwitwete Mutter, sondern auch zwei weitere erwachsene Brüder des Erben²² sowie seine Schwester Agnes mit ihrem Mann Samuel Bangert und mindestens zwei Kindern²³.

²⁰ Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 2461, 2452.

²¹ Die Rüge- und Gerichtsprotokolle aus den Jahren 1713 – 1718 dokumentieren zahlreiche Streitigkeiten im Hause Humpert, die auch gewalttätig ausgetragen wurden. Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1426, 1428, 1439, 1425: Rügeprotokoll Borntosten.

²² Bernard Henrich Humpert, getauft am 13. April 1692, siehe Bischofliches Diözesanarchiv Paderborn, Kirchenbuchamt, Kirchenbücher Heddinghausen, Teil 1, 19. Der zweite Bruder Johann Jacob Humpert war anlässlich der Kopfsteuererhebung des Jahres 1685 drei Jahre alt, siehe Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 2453, 2454. Vielleicht auch aufgrund der zahlreichen Konflikte innerhalb des Hauses trennten sich die Parteien irgendwann im Verlauf des Jahrs 1716 oder 1717. Das Kopfschatzungsregister des Jahres 1717 jedenfalls belegt, dass nur noch Bernard Henrich nach wie vor im Haushalt seines ältesten Bruders lebte. Der Bruder Johann Jacob arbeitete zu diesem Zeitpunkt als Bergmann und lebte mit seiner Frau als Beiwohner im Hause des Borntostener Kötters Johann Jürgen Brüggemann, siehe Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 2452, 2461.

²³ Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1425: Rügeprotokoll Borntosten, 27 ff. Agnes Humpert war zwei Jahre älter als ihr Bruder Johannes Friedrich; das Kopfschatzungsregister des Jahres 1685 gibt ihr Alter mit neun Jahren an, Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 2453, 2454. Agnes Humpert war seit 1710 mit dem Bergmann Samuel Bangert verheiratet, der ebenfalls bis 1716/17 mit seiner Familie im Haus seiner Schwiegermutter lebte. Bis zum Zeitpunkt ihres nicht genau datierbaren Auszugs aus dem mütterlichen Haus – anlässlich der Kopfsteuererhebung des Jahres 1717 lebte die Familie als Beiwohner im Hause einer Witwe Kuntze in Borntosten (Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 2452, 2461) – hatte Agnes Humpert mindestens die Töchter Clara Susanna, getauft am 28. Dezember 1710, und Anna Elisabeth, getauft am 25. März 1713, zur Welt gebracht. Die Eheschließung zwischen Samuel Bangert und Agnes Humpert ist in den unvollständigen Kirchenbüchern der Pfarrei Heddinghausen nicht verzeich-

Die Parteiungen waren dabei eindeutig: In den zahlreichen auch gewalttägigen Streitigkeiten innerhalb der Familie, die für die Jahre zwischen 1716 – 1718 in den Gerichtsprotokollen dokumentiert sind, standen immer die Jungbauern auf der einen, der Rest der Familie einschließlich der alten Mutter auf der anderen Seite. Konfliktträchtig war insbesondere das Verhältnis zwischen Schwiegermutter und Schwiegertochter; letztere wachte eifersüchtig über die Wahrung der eigenen Sphäre und verdächtigte die Schwiegermutter immer wieder, dass diese aus dem Nahrungsmittelvorrat der Jungbauern auch ihre übrigen im Hause lebenden Kinder versorgte²⁴. Die Konflikte eskalierten, als die Mutter aufgrund des permanenten Unfriedens, an dem sie selbst nicht unwesentlich beteiligt war, Anspruch auf die Trennung der Haushalte erhob. Den Speicher, den sie als Wohnraum für sich und ihren jüngsten Sohn vorgesehen hatte, hatten die jungen Bauersleute allerdings gegen ihren Willen an einen ortsfremden Tagelöhner verpachtet. Damit hatten sie eine zusätzlich zur Eheberedung 1717 aufgesetzte vertragliche Abmachung, die der Mutter den Speicher zusprach, gebrochen²⁵. Das Cansteinische Gericht, das die alte Bäuerin daraufhin einschaltete, entschied zu ihren Gunsten und erlegte dem Hoferben auf, den Speicher so auszubauen, dass seine Mutter dort „logieren“ und auch „das Ihrige verschließen“ könne.

Im Fall Humpert war die familiäre Situation, hier vergleichbar dem Eingangsfall Rehling gegen Wiechert, schon deshalb relativ komplex, weil in die Auseinandersetzungen zwischen dem Hoferben, seiner Frau und seiner Mutter ganz unmittelbar weitere im Haus wohnende Geschwister involviert waren, die noch dazu eindeutig Partei ergriffen. Schon aufgrund der Vielzahl an Personen mit unterschiedlichen Interessen ergaben sich hinsichtlich der Trennung der Lebensbereiche erhebliche Probleme, die insbesondere bei der Jungbäuerin zu ausgeprägter Wachsamkeit über das Ihrige führten.

Die angeführten Beispiele zeigen die Bandbreite der Entscheidungsbefugnisse, die der nachfolgenden Generation vor der Übergabe des Hofes von ihren Eltern zugestanden werden konnten. Im Falle der Anna Catharina Becker behielt sich die Mutter die alleinige Hausherrschaft vor, im Fall des Johann Friedrich Humpert wurden Mitspracherechte des Hoferben im

net. Die Taufen der Töchter finden sich in Bischofliches Diözesanarchiv Paderborn, Kirchenbuchamt, Kirchenbücher Heddinghausen, Teil 2, 59 (Clara Susanna), 64 (Anna Elisabeth).

²⁴ Exemplarisch Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1425: Rügeprotokoll Borntosten, 31 ff. Hier ging es um den Diebstahl von Kohl, den entwendet zu haben die Schwiegertochter der Schwiegermutter unterstellte: „Klägerin [d. i. die Schwiegertochter] aber hätte referirt, so würde sie doch solchen [den Kohl] ihren kinderen zugestochen haben, der teuffell hätte ihn doch nit auß dem garten geführt“. Ebd., 33.

²⁵ Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1439, fol. 38.

Ehevertrag explizit fixiert. Dabei fügten sich die jungen Leute auf dem Trillingschen Hof zunächst offensichtlich in ihre klar definierte Rolle als Knecht und Magd, denn zumindest in den ersten Jahren nach der Heirat sind keine Konflikte innerhalb dieses Haushaltes überliefert. In der Familie des Borntostener Vollspäners Humpert hingegen, dem die Eltern das gemeinsame Wirtschaften und „*hausen*“ vertraglich zugesichert hatten, eskalierten die Streitigkeiten – vielleicht auch aufgrund der gleichberechtigten Positionen.

Die Hintergründe familiärer Konflikte, die im Zusammenhang mit der Übergabe des Hofes von einer Generation an die nächste entstanden, lassen sich selbst bei guter Quellenlage kaum vollständig rekonstruieren. Unzweifelhaft spielten hier auch die ökonomischen Rahmenbedingungen eine Rolle. Hier könnte, neben den klar definierten Rollenzuweisungen, einer der Gründe für den Frieden im Trillingschen und den Unfrieden im Humpertschen Haushalt liegen. Während die Witwe Trilling und ihre Familie offensichtlich keine größeren wirtschaftlichen Probleme hatten, jedenfalls sind für die Jahre um den Ehevertrag keinerlei Schulden und Kredite erwähnt, sieht dies im Fall Humpert völlig anders aus. Johann Friedrich Humpert als Hoferbe kämpfte in den ersten Jahren nach der Übernahme mit zahlreichen Schulden, die sein Vater hinterlassen hatte²⁶; seine Mutter wurde im Rahmen des Rügegerichts 1718 zweimal „wegen ihrer Armut“ zu einer Schandstrafe anstelle einer Geldbuße verurteilt²⁷. In einem erheblichen Teil der Fälle, in denen Streitigkeiten um Erbgelungen und innerfamiliäre Machtverteilungen soweit eskalierten, dass sie gerichtshängig wurden, handelte es sich um ärmere Haushalte. Wo es nur wenig zu verteilen gab, achteten alle Beteiligten äußerst penibel darauf, den ihnen zustehenden Anteil auch zu erhalten, Konflikte waren vorprogrammiert. Dass darüber hinaus auch individuelle Prädispositionen zum Tragen kamen, steht ebenfalls außer Frage: Sämtliche Mitglieder der Familie Humpert gehörten nachweislich zu den streitbareren Zeitgenossen²⁸.

Insgesamt sind derart konflikträchtige Konstellationen zwischen den Generationen in den Protokollen des Cansteinischen Gerichts eher selten überliefert. Dies resultierte ganz wesentlich aus dem allgemein verbindlichen Gebot, dass Kinder ihren Eltern auch im Erwachsenenalter mit Liebe und Achtung zu begegnen hatten. Verstöße gegen diese Regel wurden gemeinhin gerichtshängig, weil Geschwister oder Nachbarn sie anzeigen, sel-

²⁶ Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1439.

²⁷ Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1425: Rügeprotokoll Borntosten, 30, 35; die Vollstreckung der Strafe in Akten 1444, 26 f.

²⁸ Dies belegt schon die Vielzahl der Konflikte innerhalb der Familie, die in den Cansteinischen Gerichtsprotokollen überliefert sind, exemplarisch Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1425: Rügeprotokoll Borntosten 1718.

tener die betroffenen Eltern selbst²⁹. Auf diese Art gelangte auch ein Teil der Humpertschen Konfliktgeschichten an die Öffentlichkeit: Nachdem der Hofherbe Johann Friedrich in trunkenem Zustand seine alte Mutter mit einer Lampe blutig geschlagen hatte, denunzierte ihn sein jüngster Bruder mit dem expliziten Argument vor Gericht, „daß ein kindt die Mutter nit schlagen dörffte“³⁰. Vermutlich verbargen sich zumindest hinter einem Teil der insgesamt in den Gerichtsprotokollen dokumentierten Streitigkeiten um Schulden, Kredite, ausstehende Brautschatzzahlungen u. ä. ebenfalls konfliktive Familienkonstellationen. Interne Details jedoch werden nur dann auch heute noch greifbar, wenn die Konflikte bis zu einem gewissen Grad eskalierten. Dabei verweisen gerade diejenigen Fälle, in denen die Streitigkeiten um Haushalt, Hof und Herrschaft zu verbalen und / oder physischen Übergriffen der Parteien führten, auf zeitgenössische Vorstellungen dessen, wie sich das Verhältnis der Generationen zueinander eigentlich zu gestalten hatte.

Betrachtet man über den Fall Humpert hinaus diejenigen Gegenstandsbereiche insgesamt, die in vergleichbaren Situationen besonders strittig waren, lassen sich einige typische Grundzüge herausarbeiten. Als Kernproblem erwies sich, dies ist hinlänglich bekannt³¹, das gemeinsame Wohnen und Wirtschaften unter einem Dach, das zu einer Vielzahl an Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Generationen führte. Darüber hinaus waren die von beiden Seiten in bestimmten Bereichen offensichtlich erwünschten Grenzziehungen in der Praxis nur schwer realisierbar, sowohl hinsichtlich der Nutzung der Räume und Gärten als auch in Bezug auf die persönliche Habe. So gerieten im Jahre 1718, um hier ein typisches Beispiel zu nennen, die alte Michelsche und ihre Schwiegertochter Anna Maria handgreiflich aneinander, weil die Schwiegertochter der Schwiegermutter die Leinentücher vom Bett genommen hatte, um darin die Samenkapseln des Leinsamens auszudrücken. Die Schwiegermutter revanchierte sich postwendend, nahm ihrerseits ein Laken vom Bett der Schwiegertochter

²⁹ Ein Fall, in dem Jürgen Heineke seinem alten Vater die Nase blutig geschlagen hatte und sich deshalb vor dem Rügegericht verantworten musste, in Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1425, Rügeprotokoll Udorf, hier 21 ff. Auch in diesem Fall stellte sich die Mutter schützend vor ihren Sohn, indem sie Unwissenheit vorgab. Die Ermittlungen wurden „ex officio“ eingeleitet; vermutlich hatte einer der zahlreichen Biergäste, die sich zum Zeitpunkt des Streites im Hause befanden, diesen angezeigt. Ein vergleichbarer Fall, in dem der Sohn seine Mutter sogar in öffentlichem Gelage geschlagen hatte und dafür offiziell eingerügt wurde, die Mutter jedoch vor Gericht entschuldigende Worte für das Verhalten ihres Sohnes fand und ihm explizit verzieh, in Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1410, unpag., Actum Canstein den 9. Februar 1704.

³⁰ Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1425: Rügeprotokoll Borntosten, hier 22.

³¹ Vgl. etwa die Ergebnisse bei S. Rappe-Weber, Nach dem Krieg (Anm. 17), hier insb. 138 – 143.

und nutzte dies in gleicher Weise. Darüber gerieten die beiden Frauen in einen grundsätzlichen Streit darüber, wem von beiden eigentlich die Kammer gehörte, in der die Betten standen³².

Unabhängig davon, dass die Schwiegermutter es vermutlich als unpassend empfand, ausgerechnet ihr Bettzeug für die Flachsverarbeitung missbraucht zu sehen, ging es in dieser Auseinandersetzung primär um Grenzüberschreitungen, um die unbefugte Nutzung von persönlichem Eigentum (Bettzeug) und die räumliche Abgrenzung zwischen den im Haushalt lebenden Parteien. Hinsichtlich der Wahrung von räumlichen wie ideellen Grenzen auch gegenüber Familienangehörigen außerhalb der Kernfamilie reagierten zumindest nach Ausweis der Quellen Frauen erheblich sensibler als Männer, wachten weit misstrauischer über das „ihrige“. Auch aus diesem Sachverhalt – und nicht nur aus der Furcht vor Diebstahl – erklärt sich m. E. die geläufige Praxis, die persönliche Habe im wahrsten Sinne des Wortes unter Verschluss zu halten. Wohl auch aus diesem Grund ordnete das Gericht an, dass das Altenteil für die alte Mutter Humpert so herzurichten sei, dass sie dort nicht nur logieren, sondern auch „das ihrige verschließen“ könne³³. Vom Verschließen ausgenommen allerdings waren bei gemeinsamer Haushaltsführung die Nahrungsmittel; hier wurde Verschluss als Zeichen separatistischer Tendenzen verstanden und entsprechend gerügt, selbst über gerichtliche Klagen.³⁴

Massiv konflikthafte Konstellationen zwischen den Generationen, die aus dem gemeinsamen Leben von Alt und Jung unter einem Dach resultierten, suchte man in der Regel durch räumliche Trennung zu befrieden. Im Idealfall zogen die Altenteiler, abhängig von der Größe der Höfe, in den Speicher oder ein anderes separates Gebäude³⁵. In denjenigen Fällen, in denen Haus und Hof diese Möglichkeit nicht boten, mussten sich die alten Leute mit

³² Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1425: Rügeprotokoll Uدورf, hier 35 f., 54 f.

³³ Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1439, fol. 45r.

³⁴ Dafür gibt es in den Cansteiner Quellen etliche Belege, beispielsweise Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1426, 1428. Siehe insbesondere den eingangs geschilderten Fall des Konfliktes zwischen der Witwe Christina Rehling und ihrem Schwiegersohn um die Schlüsselgewalt über den Brotschrank in Akten 1426, fol. 10 ff.

³⁵ Hier gab es allerdings regionale Unterschiede, die auch von der Größe der Höfe abhingen. So war ein eigener Kotten für die Leibzucht auf den Cansteinischen Höfen – dort dominierten klein- und mittelbäuerliche Betriebe – eher selten. Für andere Regionen Westfalens hingegen siehe schon D. Sauermann, Hofidee (Anm. 17). Eigene Leibzuchtkötten besaßen auch im Osnabrückischen Kirchspiel Belm alle großen und ein erheblicher Teil der kleineren Höfe, siehe Jürgen Schlumbohm, Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 110), Göttingen 1994, insb. 444–451.

einer separaten Kammer begnügen, die ihrerseits die Jungen freizugeben hatten. Die Separierung von Alt und Jung in getrennte Haushalte, die sich in vielen Eheverträgen als Lösung für Nichtverträglichkeit formuliert findet, brachte in der Praxis je nach Situation vor allem auf kleineren Höfen erhebliche Probleme mit sich, sowohl räumlich als auch ökonomisch. Insbesondere für die nachfolgenden jungen Leute bildete sie erst dann eine Option, wenn alle anderen Versuche der Einigung gescheitert waren. Denn mit der Separierung der Haushalte war neben der räumlichen Trennung der Parteien auch die Abteilung von Land, Gärten und Vieh verbunden, die nun ausschließlich der Versorgung der Eltern dienten. Auch für die Bewirtschaftung des Landes und die bei der Versorgung des Viehs anfallenden Arbeits- und Fütterungsleistungen hatten oft die jungen Leute aufzukommen³⁶. Wohl schon aus diesem Grunde wehrte sich das Jungbauernpaar auf dem Humpertschen Hof trotz extremer Konflikte zunächst vehement dagegen, der Mutter den Speicher als Altenteil zu überlassen. Die jungen Leute wollten auf die Einkünfte aus der Vermietung des Speichers nicht verzichten und setzten die alte Frau entsprechend drastisch unter Druck, von ihrem Ansinnen Abstand zu nehmen. „Wann dick alten roterigen hund dein sohn nicht zwingen will, so will ick dick zwingen . . .“, hatte die Schwiegertochter angeblich im Konflikt um die Vermietung des Speichers geäußert und damit auch die aus ihrer Perspektive klaren Machtverhältnisse innerhalb des Haushaltes unmissverständlich zum Ausdruck gebracht³⁷.

War somit die Trennung der Haushalte schon per se ein Konfliktgegenstand zwischen Alt und Jung, waren diesem Zeitpunkt oft langjährige Streitigkeiten vorausgegangen, die sich a) um die Versorgung der Alten, b) um die Kompetenzen in der Führung von Haushalt und Hof und c) die Modalitäten des gemeinsamen Wohnens und Wirtschaftens drehten. Die konkreten Reibungsflächen, die sich im alltäglichen Zusammenleben und -arbeiten ergaben, verweisen auf die engen ökonomischen Spielräume eines erheblichen Teils der Höfe. Eine Schlüsselposition kam dabei dem geläufigen Streit um das Essen zu. Klagen wie die des ehemaligen Uedorfer Vollspänner Johannes Müller aus dem Jahre 1695, dass die jungen Hofinhaber die alten Eltern „crepieren“ ließen, dass diese um ihr Essen betteln müssten, der Vorrats-schrank vor ihnen verschlossen würde³⁸, sind häufiger überliefert. Auch im eingangs erwähnten Konflikt der Witwe Christina Rehling mit ihrem Schwiegersohn Ferdinand Wiechert spielte der Streit um das Essen eine zentrale Rolle. Dass Vorwürfe dieser Art gelegentlich berechtigt waren, ist ebenfalls bezeugt. Insgesamt allerdings verweist die Stereotypie, mit der die

³⁶ Siehe dazu auch *D. Sauermann*, Hofidee (Anm. 17).

³⁷ Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1439, fol. 38v.

³⁸ Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1363, unpag., Actum Canstein den 79bris 1695.

abgetretene Elterngeneration den Mangel an Nahrung, den Verlust der Kontrolle über den Nahrungsmittelvorrat und damit auch an Eigenständigkeit und Unabhängigkeit beklagte, eher auf divergierende Vorstellungen darüber, welchen Lebensstandard die Altenteiler als angemessen definierten und welche Vorstellungen die jüngere Generation in dieser Hinsicht hatte. Bezugspunkt der Eltern war grundsätzlich das Versorgungsniveau der Hofinhaber, während die jungen Leute mit dem Leistungsvermögen des Hofes argumentierten.

Dabei zählten Kompetenzstreitigkeiten zwischen Schwiegermutter und Schwiegertochter um die Führungsposition im Haushalt zu den wenigen Konfliktkontexten, in denen auch Frauen zum Mittel physischer Gewalt griffen. Vor allem die gemeinsame Haushaltsführung von Alt und Jung verlief auf dem Hintergrund enger räumlicher Verhältnisse und enger ökonomischer Spielräume oft wenig harmonisch. Als paradigmatisch für den Kampf um die innerfamiliäre Führungsposition kann hier das oft erwähnte Gerangel um die Schlüsselgewalt über den Nahrungsmittelvorrat gelten, in dem sich Alt und Jung gegenseitig im wahrsten Sinne des Wortes die Butter aufs Brot nicht gönnten. Die aus heutiger Perspektive oft kleinliche Aufrechnung kleinsten Mengen an Brot und Korn, Butter und Käse erklärt sich nicht zuletzt aus unsicheren ökonomischen Verhältnissen, führte allerdings oft auch zu unüberwindlichen Feindseligkeiten. „Es seye auch wahr, daß bekl[agtin] die butter versaget, weil sie die cuhe selbst mit ins haus gebracht, welche cl[ägerin] nicht fleißig füttere, weßhalb ihr auch nicht allemahl nach gefallen aufgestellet werden könnte. Hätte ihr auch dieserhalb den willen bey dem buttertopf nicht laßen wollen“³⁹. Mit diesen Argumenten begründete z. B. Anna Margaretha Schneider 1718 ihre Entscheidung, die Kammer, in der sich Butter und Käse befanden, vor der Schwiegermutter abzuschließen. Oft auch taten sich die alten Leute schwer damit, wie die Schwiegermutter Engel Sieberts explizit einräumte, das „regimente im hause, mit butter, käß und kochen“ abzugeben. „Weilen aber alte leute nicht alle mahl essen mögen, wann es den Jungen gefällt ..., so behalte ich meine länder gantz und gar alle vor mich“, entschied die 67jährige Christina Rehling entgegen der ursprünglichen vertraglichen Abmachung über den gemeinsamen Tisch mit Tochter und Schwiegersohn⁴⁰.

Jenseits der spezifischen Konfliktkonstellationen zwischen Schwiegermutter und Schwiegertochter belegen die Begründungen der Anna Margaretha Schneider für ihr Handeln exemplarisch diejenigen Ansprüche, die sich aus den konkreten Besitz- und Eigentumsverhältnissen ableiteten. Auch nach der Heirat trennte Anna Catharina Schneider rein materiell klar zwischen dem, was vorher schon da war, und dem, was sie mit in die Ehe

³⁹ Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1439, fol. 46r.

⁴⁰ Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1426, fol. 10r.

gebracht hatte. Dabei argumentierte sie, wie viele ihrer Zeit- und Altersgenossinnen, mit den „bedrengten zeiten“, aus denen heraus „sie den schwiegereltern im eßen und trincken nicht allemahl nach deren verlangen begegnen“ könne. Darüber hinaus verwies sie, auch dieses Argument findet sich immer wieder, darauf, dass sie auf die von ihr eingebrachten „Scheffel korn achthaben müßen, damit solche nicht sogleich von anderen verthan würden“⁴¹.

Anspruch auf die Partizipation an den Erträgen des „Ihrigen“ konnte die Schwiegermutter nur dadurch erwerben, dass sie selbst entsprechend investierte, und sei es auch durch die Fütterung der Kuh, die die Schwiegertochter mitgebracht hatte. Dieses Prinzip galt im übrigen offensichtlich allgemein. Vergleichbar argumentierten sowohl die alte Christina Rehling als auch ihr Schwiegersohn Ferdinand Wiechert, als es 1714 um die Aufhebung der vorher vertraglich vereinbarten Tischgemeinschaft ging⁴². Hier rechneten beide Parteien äußerst detailliert und kleinlich diejenigen Anteile gegeneinander auf, die sie in die gemeinsame Haushaltung eingebracht hatten. Auch in diesem Fall leiteten beide Parteien ihre Ansprüche an der Nutznießung des Eingebrachten primär aus dessen Herkunft ab und gestanden dem Gegenpart ein Nutzrecht am jeweils „ihrigen“ nur für den Fall zu, dass dieser sich entsprechend engagierte. Insofern verband sich nicht nur an dieser Stelle das eingebrachte Gut unmittelbar mit den Versorgungsansprüchen und letztlich auch mit der Berechtigung über die Herrschaft in Haus und Hof.

Diejenigen Probleme, die primär aus der Konkurrenzsituation zwischen Schwiegermutter und Schwiegertochter um die Führungsposition im Haushalt resultierten oder sich um die Einhaltung ideeller wie räumlicher Grenzen drehten, ließen sich über die Einrichtung eines separaten Altenteils für die Eltern sicherlich lösen. Andere hingegen blieben. Auch auf dem Alten teil blieb die ältere Generation hinsichtlich der Bewirtschaftung derjenigen Ländereien, die ihnen zu ihrer Versorgung zugewiesen waren, je nach Alter und körperlicher Verfassung auf die Unterstützung ihrer Kinder angewiesen. Vielfach sahen Altenteiler auch dort den frühneuzeitlichen „Generationenvertrag“ nicht hinreichend erfüllt, unterstellten Söhnen und Töchtern, Schwiegersöhnen und Enkeln Unwilligkeit in der Erfüllung der vertraglich ausgehandelten Bedingungen. Was die Eltern in derartigen Konflikten vor Gericht allerdings oft verschwiegen, weil sie die Sachlage naturgemäß anders einschätzten, war ihr eigener Anteil an den Problemen. So bot der Enkel und Erbe des Uedorfer Vollspänners Johannes Müller nach jahrelangen Streitigkeiten mit seinen Großeltern gerichtsöffentlich an, den Hof an den betagten Großvater rückzuübertragen, wenn er seine bis dahin ge-

⁴¹ Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1439, fol. 46r.

⁴² Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1426, fol. 10 ff.

tätigten Investitionen zurück erhielte⁴³. Schon im Vorfeld hatte Johannes Müller junior um eine Lösung der konfliktträchtigen Situation zwischen Großvater und Enkel auch vor Gericht gerungen: „Müsste aber klagen, dass sein Großvater ein wundersamer Mann wäre, der allezeit mit scheltworten und schlägen dräuete, erbietet sich also an, Großvater nebst der Mutter, wen sie damit zufrieden, eine eigene wohnung einzugeben, darinnen er zeit seines lebens bleibe“⁴⁴. Dies ist nicht der einzige Beleg dafür, dass die Unverträglichkeit im gemeinsamen Haushalt auch von der älteren Generation ausgehen konnte⁴⁵.

* * *

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Nicht die Heirat der Erben, sondern vielmehr die Bereitschaft ihrer Eltern, das Regiment in Haushalt und Wirtschaft abzugeben, markierte in der Herrschaft Canstein den Zeitpunkt, an dem Haus und Hof von einer Generation auf die nächste übertragen wurden. Dabei erwies sich insbesondere die schon aus Kostengründen selbst auf Vollspännerhöfen geläufige Praxis, dass beide Generationen auch nach der Übergabe des Hofes weiterhin in einem Haushalt lebten, als konfliktträchtig und führte des öfteren zu einer Separierung der Parteien im Nachhinein. Mit dem Rückzug der Eltern auf das Altenteil wendete sich das Blatt: Nun waren die alten Leute auf die Kooperationsbereitschaft und Unterstützung der Jungen angewiesen. Ihr Recht auf eine gleichberechtigte Versorgung mit Kleidung, Nahrung und Wohnung durch die Kinder leiteten sie durchgängig aus der Übergabe des „Ihrigen“ an diese ab. Der vormoderne Versorgungsausgleich zwischen den Generationen basierte auf einem Verständnis, das dem Besitz von Gütern und der an diesen geknüpften Entscheidungsbefugnis über die Geschicke in Haushalt und Hof eine hohe Priorität einräumte.

Bei denjenigen Konflikten zwischen Alt und Jung, die sich letztlich aus der Übertragung von Gut von einer auf die nächste Generation ergaben, überwogen tendenziell diejenigen Haushalte, in denen eine Witwe das Gut an ihren Sohn oder Schwiegersohn übergab. Zentraler Konfliktpunkt war

⁴³ Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1363, unpag., Actum Canstein den 8. Octobris [1696].

⁴⁴ Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1363, unpag., Actum Canstein den 7. 9bris 1695.

⁴⁵ So argumentierte die Hoferbin des Leitmarer Halbspännergutes Anna Maria Weber im Dezember 1697, als ihr jüngerer Bruder nach jahrelanger Abwesenheit in die Herrschaft zurückkehrte und nun seinerseits Anspruch auf das Gut erhob: „Wäre das guth, wie bekandt, in schlechtem stande gewesen und hätte sich niemand darin begeben wollen, so wohl deßwegen, als weilen ihre Mutter gar böse und sich eben niemand bey ihr vertragen könnte.“ Archiv Frhr. von Elverfeldt, Bestand A: Canstein, Akten 1363, unpag., Actum [Canstein] den 4 Decembris 1697.

in den meisten Fällen der Kampf um die Vormachtstellung im Haushalt, der bevorzugt zwischen Schwiegermutter und Schwiegertochter ausgetragen wurde. Streitigkeiten zwischen Sohn/Schwiegersohn und Vater/Schwiegervater, die sich um die Ökonomie des Hofes drehten, sind deutlich seltener überliefert. Im Kampf um die Behauptung der Führungsposition im Haushalt standen je nach Kontext und Zusammensetzung der „Wohn- und Haushaltsgemeinschaft“ der Mutter des Hoferben/der Hoferbin weitere im Haushalt lebende Geschwister zur Seite; dies führte zu gelegentlich langfristigen Polarisierungen, von denen auch die Beziehungen der Geschwister untereinander betroffen waren. Dabei waren Witwen tendenziell eher bereit, die Führungsposition an einen Sohn/Schwiegersohn abzugeben und sahen sich deshalb auch häufiger damit konfrontiert, dass ihre Schwieger-töchter die entsprechenden Rechte einer „regierenden Hausmutter“ daraus ableiteten. Dies zu akzeptieren, fiel den alten Frauen allerdings vielfach schwer, ging es letztlich doch nicht nur darum, die Haushaltung in fremde Hände abzugeben, sondern auch die Autorität über die eigenen – und sei es auch erwachsenen – Kinder zu verlieren.

Die Forderungen der älteren an die jüngere Generation richteten sich generell darauf, auf gleichem Niveau versorgt zu werden wie die nachfolgenden Hofinhaber. Die jüngere Generation hingegen betonte vor Gericht immer wieder, die Eltern angemessen zu versorgen, soweit der Hof dies hergab. Die Angemessenheit der Versorgung und damit auch die Gerechtigkeit zwischen den Generationen wurden somit trotz aller konkreten Festlegungen im Vorfeld nicht in absoluten Zahlen gemessen; es handelte sich vielmehr um eine relative Größe, bemessen zum einen daran, was der Hof hergab, zum zweiten am Lebensstandard der Erben.

Autorenverzeichnis

Dr. *Rüdiger Bittner*, Professor für Philosophie an der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld

Dr. *Stefan Brakensiek*, Privatdozent für Neuere Geschichte an der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld

Dr. *Barbara Dölemeyer*, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main und Honorarprofessorin für Rechtsgeschichte an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Dr. *Thomas Duve*, Professor für Rechtsgeschichte an der Facultad de Derecho der Pontificia Universidad Católica Argentina (UCA) in Buenos Aires

Dr. *Axel Flügel*, M.A., Privatdozent für Neuere Geschichte an der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld

Dr. *Christine Fertig*, M.A., wissenschaftliche Mitarbeiterin am Historischen Seminar der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Dr. *Georg Fertig*, M.A., Hochschuldozent für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte am Historischen Seminar der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Dr. *Roy Garré*, Privatdozent am Rechtshistorischen Seminar der Universität Bern

Dr. *Andrea Hauser*, freiberufliche Publizistin und Kuratorin

Dr. *Ulrike Hindersmann*, pädagogische Mitarbeiterin des Deutschland- und Europapolitischen Bildungswerks NRW in Tecklenburg

Dr. *Barbara Krug-Richter*, Privatdozentin am Seminar für Volkskunde/Europäische Ethnologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Dr. *Ulrike Langbein*, Oberassistentin am Seminar für Kulturwissenschaft und Europäische Ethnologie der Universität Basel

Dr. *Gertrude Langer-Ostrawsky*, Archivarin im Niederösterreichischen Landesarchiv in St. Pölten und Lektorin am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien

Mag. Dr. *Margaretha Lanzinger*, Hertha Firnberg-Stipendiatin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Geschichte der Universität Wien

Volker Lünnemann, M.A., wissenschaftlicher Mitarbeiter am Historischen Seminar Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Dr. *Susanne Rouette* (†), wissenschaftliche Assistentin an der Fakultät für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum

Dr. *Dana Cerman-Štefanová*, Universitätsassistentin am Institut für Geschichte der Universität Wien

Dr. *Michael Stolleis*, Professor für Öffentliches Recht und Neuere Rechtsgeschichte am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe Universität und Direktor des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main

Dr. *Heide Wunder*, emeritierte Professorin für Sozial- und Verfassungsgeschichte der Frühen Neuzeit am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel